











Über unsere

ÖFFENTLICHEN ANGELEGENHEITEN.

Die

BANKFRAGE.

Von

Graf Melchior Lónyay.

Aus dem Ungarischen übersetzt

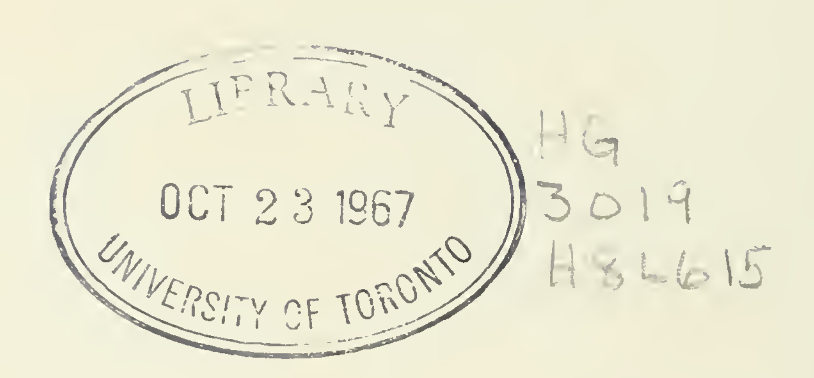
von

Dr. Adolf Dux.

Budapest.

Verlag von Ferdinand Tettey u. Co.

1875.



Budapest, 1875. Aus der Buchdruckerei des A t h e n a e u m.

EINLEITUNG.

[Die allerwichtigste unserer öffentlichen Angelegenheiten ist die Regelung unserer Finanzen. — Die bisherigen Schwierigkeiten derselben. — Was wäre in Folge der Fusion die Aufgabe der Regierung gewesen? — Das Beispiel anderer Nationen. — Was erwarten wir in der nächsten Zukunft von Regierung und Gesetzgebung? — Die andere gewichtige Frage unserer öffentlichen Angelegenheiten: die Bankfrage. — Warum ich in meinem jüngsten Werke nicht über das Bankwesen sprach. — Schwierigkeiten, welche sich beim Schreiben über die Bankfrage ergeben. — Zweck dieses Werkes. — Welches Vorgehen ich bei der Abfassung desselben beobachten musste — Vorzug der Naturwissenschaften vor den politischen Wissenschaften. — Eigennutz übt auf das Bankwesen einen grossen Einfluss aus. — Zwei verschiedene Richtungen. — Das Bankmonopol und die Bankfreiheit. — Die Schwierigkeiten der Lösung der Bankfrage in unserer Monarchie. — Die lang andauernde Papiergeld-Wirthschaft verhindert die richtige Erkenntniss dessen, was zu thun wäre. — Worüber müssen wir vor Allem in's Klare kommen?]

Den ersten Theil meines Werkes »Ueber die öffentlichen Angelegenheiten«: »Von der Finanzlage Ungarns,« glaube ich nicht umsonst geschrieben zu haben. Das Lesepublikum hat ihn mit Theilnahme empfangen, wofür ich aufrichtigen Dank schulde. Was ich in jenem Buche gesagt, ist nicht spurlos vorübergegangen. Mit Freude nehme ich wahr, dass mehrere Ideen, denen ich in diesem Werke Ausdruck verliehen, Verbreitung und im Allgemeinen auch Anerkennung gefunden haben.

Aber auch bezüglich meiner eigenen Person war die Herausgabe dieses Werkes von Erfolg. Vor dem Erscheinen desselben hatte es bei Manchen zur Gewohnheit zu werden begonnen, die ursprüngliche Ursache der ungünstigen Lage der Staatsfinanzen auf jene Massnahmen zurückzuführen, welche ich als Finanzminister durchzuführen beabsichtigte. Unter Berufung auf Thatsachen und auf reichstägliche Vorlagen bezeichnete ich nun in dem gedachten Werke die Richtung und die Prinzipien, welche ich als Finanzminister verfolgte und zu bethätigen mich bestrebte. Seither hat sich Niemand gefunden, der meine diesbezüglichen Erklärungen und Ausführungen in Zweifel gezogen hätte.

Als ich jenes Werk schrieb, erachtete ich *die zweckmässige Regelung der Staatsfinanzen als eine der allerwichtigsten, unaufschiebbaren und vitalen Fragen.* Diess ist auch heute noch meine Ueberzeugung.

Es ist dies eine Lebensfrage für unser Vaterland, denn von ihrer Lösung hängt nicht nur das materielle

Gedeihen unserer Nation, sondern auch die Sicherung unserer konstitutionellen Institutionen ab; hievon hängt auch das Ansehen und der Einfluss ab, welchen auszuüben der ungarische Staat, die ungarische Nation fähig und berufen ist. Es ist dies die allerwichtigste Frage, weil die Wiederherstellung des Gleichgewichtes in den Staatsfinanzen nur durch eine zweckmässige und unserer Steuerfähigkeit angemessene Umgestaltung unserer gesammten inneren Organisation bewirkt und nur durch die Feststellung eines genau umgrenzten Normalbudgets gesichert werden kann. Durch eine zweckmässige Vertheilung der öffentlichen Lasten, durch die Reform des Steuersystems und die Durchführung der zur Vermehrung der Steuerkraft dienenden Massnahmen machen wir es möglich, dass die Nation die zur Herstellung und dauernden Sicherung des Gleichgewichtes unbedingt erforderlichen neueren Opfer auch ertragen könne.

Es ist eine unaufschiebbare, brennende Frage, denn man kann sagen, dass jedes Jahr, ja jeder Monat, um den wir die Einführung eines guten und gesunden Finanzsystems verzögern, die Heilung des Uebels erschwert und den Steuerträgern immer grössere Entbehrungen auferlegt.

Zwei Jahre sind es bereits, seit das Land Kenntniss besitzt von dem besorgnisserregenden Zustande, in welchen es in Folge der Unordnung unserer Finanzen gerathen ist. Nichtsdestoweniger ist zur gründlichen Heilung dieses Zustandes noch sehr wenig geschehen.

Insolange als der scharfe Parteihader das gedeih-

liche Wirken des Abgeordnetenhauses behinderte, wäre die Durchführung von Gesetzentwürfen zur Regelung der Staatsfinanzen auf grosse Schwierigkeiten gestossen. Zu Beginn des laufenden Jahres haben die zwei grossen Parteien sich zu gemeinsamem Wirken vereinigt und aus dem Schosse der zwei Parteien, die vordem einander bitter bekämpften, ging die neue Regierung hervor. In den letzten Monaten der verflossenen Reichstagsession wurde jeder Entwurf, welchen die neue Regierung der Gesetzgebung unterbreitete, in kürzester Zeit, unter Beseitigung unfruchtbarer Debatten, fast unverändert zum Gesetze. Ich meinerseits bedauere, dass während dieser günstigen Periode nicht die Regelung der Finanzen bezweckende kräftige Maasnahmen vorgeschlagen und durchgeführt wurden. Wenn die Regierung gleich nach ihrer Konstituirung die von ihr zu befolgende Finanzpolitik in bestimmten Umrissen dargelegt; wenn sie die Entwürfe unterbreitet hätte, welche sie unter den damaligen Verhältnissen im Laufe des Jahres 1875 zur Verbesserung unserer Finanzzustände leicht hätte durchführen können; wenn sie bezüglich der Details der Ausführung eine Ermächtigung verlangt und dieser gemäss der reichstäglichen Verhandlung und Gesetzesinartikulation blos die Hauptprincipien und die Richtung der zu treffenden Massregeln überlassen hätte: — so zweifle ich keinen Augenblick daran, dass sie dann noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres namhafte Ergebnisse hätte aufweisen können.

Dies habe ich gewünscht, ja ich habe es erwartet.

Diesem Wunsche und dieser Erwartung gab ich Ausdruck in meiner Anfangs dieses Jahres anlässlich der Budgetdebatte gehaltenen Rede.

Ich zweifle nicht daran, dass die Regierung wisse, wass sie will, dass sie im Reinen sei bezüglich der anzuwendenden Mittel und der zu befolgenden Wege, welche zur Regelung der vaterländischen Finanzen führen sollen. Sie hätte ja, wenn sie darüber bei ihrer Konstituirung nicht im Klaren gewesen wäre, die Leitung der Landesangelegenheiten nicht mit Selbstbewusstsein übernehmen können.

Ich glaube, das gegenwärtige Ministerium hätte, wenn es sofort nach seiner Konstituirung auf das Gebiet der Initiative getreten wäre, seine Stellung nicht geschwächt, sondern gekräftigt. Die Nation wäre der auf der Höhe der Aufgabe stehenden Regierung freudig gefolgt und die Macht des unausbleiblichen Erfolges hätte die Schwierigkeiten beseitigt, die bei solchen grossen Werken aufzutauchen pflegen.

Unter regelmässigen Verhältnissen ist est zweckmässig, ja nothwendig, jede Massnahme in ihren Details auf legislatorischem Wege festzustellen; allein in einer solch besorgnisserregenden, ja kritischen Periode, in welche wir hinsichlich der Staatsfinanzen gelangt sind, fordert die richtige und vernunftgemässe Politik, dass ungesäumt und entschlossen alle jene Massnahmen und Verfügungen getroffen werden, welche die sichere Grundlage einer besseren Zukunft schaffen.

In Paris rauchten noch die Trümmer der von der Commune in Brand gesteckten Paläste; noch hielt die deutsche Armee einen namhaften Theil des Landesgebietes besetzt; in Folge des unglücklichen Krieges stand ein grosser Theil der französischen Nation dem materiellen Ruine nahe: und unter diesen niederdrückenden Verhältnissen votirte die Gesetzgebung auf die Initiative der französischen Regierung bereitwillig und ohne Zaudern jene Verfügungen, und gewährte ohne jegliche Debatte jene Ermächtigungen, in deren Folge die Milliarden der Kriegsentschädigung und der Kriegskosten gedeckt werden konnten, so dass mit Inanspruchnahme der Opferwilligkeit der Staatsbürger das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt wurde. — In Nordamerika war kaum der grosse und Jahre lang andauernde Bürgerkrieg beendet, dessengleichen in Anbetracht der Anzahl der Kämpfenden, des zähen blutigen Kampfes, und der auf die Kriegführung verausgabten Tausende und Tausende von Millionen die Geschichte kaum aufzuweisen hat: als Regierung und Gesetzgebung sofort nach Beendigung des Krieges alle jene Massnahmen verfügten, welche die Regelung der Finanzen erheischte.— So handeln die Nationen, die sich selbst vertrauen, die durch Schicksalsschläge gestählt, und eine konsequente Arbeitsamkeit entfaltend, ihre Lebensfähigkeit beweisen und ihre Zukunft sichern.

Es ist wahr, dass die Nationen zu solchen Entschlüssen, zur Anwendung solcher ausserordentlicher Mittel, welche ich mit den angeführten Beispielen an-

deutete, sich nur unter dem Eindruck grosser Katastrophen aufzuraffen vermögen. Allein ich glaube, dass es hinsichtlich der anzuwendenden Mittel und der Ausführungsmodalitäten vollständig gleich sei, ob grosse Katastrophen das Uebel hervorgerufen haben, oder ob dasselbe in Folge Jahre lang geübter Sorglosigkeit entstanden ist. Wenn das Uebel besorgnisserregend ist, dann müssen — ohne Rücksicht auf die Ursachen — zu dessen Hebung geeignete Mittel und Modalitäten angewendet werden.

Doch sprechen wir nicht von vergangenen Dingen. Die versäumte kostbare Zeit ist nun einmal hingeschwunden. Die Nation erwartet in der Zukunft viel von der neuen Regierung, welche über eine so grosse Majorität verfügt. Sie hofft viel von der neuen Gesetzgebung, welche berufen sein wird, nicht nur die Finanzen zu regeln, sondern auch die Bankfrage zu lösen, das neue Zoll- und Handelsbündniss abzuschliessen, für längere Zeit unsere Beitragsquote zu den gemeinsamen Ausgaben festzustellen und binnen drei Jahren alle jene Reformen durchzuführen, welche zur Festigung der Ordnung, zur Steigerung des materiellen Wohlstandes und der Steuerfähigkeit, zur geistigen Entwickelung der Nation und so zur sicheren Begründung einer besseren Aera unbedingt erforderlich sind.

Eine andere namhafte Frage unserer öffentlichen Angelegenheiten: die Bankfrage, welche meiner Ansicht nach in Bezug auf Wichtigkeit und Unaufschieb-

barkeit der Finanzfrage am nächsten steht, erfordert, dass wir uns ernstlich mit ihr beschäftigen und deren Lösung vorbereiten. Es ist kaum mehr als ein Jahr noch zurück, bis das Privilegium der österreichischen Nationalbank Ende 1876 ablauft, und im Sinne dieses Privilegiums haben die Unterhandlungen bezüglich der Verlängerung oder Erneuerung desselben ein Jahr früher, mithin am ersten Januar 1876 zu beginnen. Während dieser kurzen Zeit muss Vieles vorbereitet werden und muss Vieles geschehen, damit die so wichtige, auf den gesammten Geld- und Handelsverkehr, ja auf die gesammten volkswirthschaftlichen Verhältnisse Einfluss übende Frage nicht nur auf eine des ungarischen Staates würdige Weise, sondern auch mit unseren materiellen Interessen übereinstimmend, zweckmässig gelöst, und in Verbindung damit unser gesammtes Kreditwesen auf gesunder Grundlage organisirt werde.

Als ich das erste Heft meines »Ueber unsere öffentlichen Angelegenheiten« handelnden Werkes herausgab, richteten Viele die Frage an mich, warum ich in jenem Werke nicht auch das Bankwesen besprochen habe, da dieses doch mit den Finanzfragen innig zusammenhängt. — Ich habe damals die Bankfrage nicht besprochen, weil diese ein viel zu wichtiger Gegenstand ist, als dass ich meine diesbezüglichen Ansichten in einem Werke gehörig hätte entwickeln können, das sich nur im Allgemeinen auf finanzielle Zustände bezieht; überdies gehörte das Bankwesen vor zwei Jahren noch nicht zu den Fragen, deren Lösung damals auf

die Tagesordnung gelangen konnte; endlich besprach ich die Bankfrage aus dem Grunde nicht, weil es schon damals meine Absicht war, diese sehr wichtige Frage in einem besonderen Werke zu erörtern.

Ueber das Bankwesen — namentlich über das Zettelbankwesen — lässt sich ein allgemeines, theoretisches, detaillirtes und lehrreiches Werk schreiben; doch ein theoretisches Werk zu bieten ist nicht meine Absicht. Nach meiner Ansicht gehören in den Rahmen »Unserer öffentlichen Angelegenheiten« Arbeiten, welche die Tagesfragen in einer den gegebenen Verhältnissen unseres Vaterlandes angepassten, mehr praktischen als theoretischen Richtung behandeln; mithin ist meine Absicht: die so aufgefasste Bankfrage nicht wissenschaftlich erschöpfend, wohl aber auf Grundlage der von der Wissenschaft für richtig gehaltenen Wahrheiten aufklärend zu erörtern.

Was im Bankwesen bezüglich unseres Vaterlandes durchführbar und zweckmässig wäre, das könnte, kurz zusammengefasst, auch in einem minder umfangreichen Werke gesagt werden, wenn in unserem Vaterlande die theoretischen Kenntnisse über das Zettelbankwesen allgemein verbreitet wären. Da ich jedoch die Erfahrung gemacht habe, dass selbst in den massgebenden Kreisen, ja sogar in der Tagespresse die klaren Begriffe vom Zettelbankwesen meistens mangeln und die weittragende heilsame Wirkung solcher Banken oft verwechselt wird mit jener Wirkung, welche des Papiergeld als Vertreter des Bargeldes auszuüben pflegt: so erschien es mir

als unvermeidlich, am Anfange des Werkes die Hauptprinzipien hervorzuheben, welche ich für richtig halte und für welche auch die Praxis spricht; möglich, dass ich dadurch mein Werk der Gefahr aussetze, dass das grosse Publikum, zu welchem ich zu sprechen wünsche, es umfangreicher und trockener finden wird, als es bei Tagesfragen behandelnden Werken gewohnt ist.

Ich weiss im Vorhinein, dass es Viele jenseits oder auch diesseits der vaterländischen Grenzen geben wird, die das, was ich vorbringe, im Ganzen oder zum Theile nicht billigen werden. Im Zettelbankwesen stehen bei allgemeinen wissenschaftlichen Erörterungen, ja selbst in der Praxis, zwei Schulen von verschiedener Richtung einander gegenüber: die eine hält das Bankmonopol die andere die Bankfreiheit für das richtigere System. Ich weiss, welchem grossen Widerspruche die von mir als richtig erkannten Ansichten bei Jenen begegnen werden, deren Interesse es mit sich bringt, dass die Macht, welche bisher ein ausschliessliches Privilegium zur Handhabung der wichtigsten Kreditinstitution besass und dasselbe so ausübte, dass sie lediglich dem eigenen Interesse, der eigenen Sympathie oder Antipathie, der eigenen Lust und Laune folgend, auf die Kreditverhältnisse unseres Vaterlandes einen entscheidenden Einfluss übte, — diesen Einfluss auch fernerhin besitze.

Ich kenne die Schwierigkeiten, die uns in Ungarn bei der Lösung der Bankfrage im Wege stehen. Dieselben können nur so beseitigt werden, wenn die Regie-

rung, die Gesetzgebung und die öffentliche Meinung sich über die Natur der Frage, über die Modalität und Möglichkeit der Lösung Klarheit verschaffen. Diese zu fördern, ist der Zweck meiner vorliegenden Arbeit.

Bevor ich auf den theoretischen Theil meines Werkes übergehe, halte ich einige Vorbemerkungen für nothwendig.

Die Abfassung des theoretischen Theiles erachte ich angesichts des Gesichtspunktes und des Zieles, dessentwegen ich dieses Werk schreibe, als den schwierigsten Theil der ganzen Arbeit. Wenn ich nicht zum ungarischen Publikum spräche, wenn ich nicht im Interesse der Lösung einer speziellen Frage schriebe, wie nämlich unter den gegebenen Verhältnissen die obschwebende Bankfrage am zweckmässigsten zu lösen sei: so würde meine Aufgabe sich in einem weiteren Rahmen bewegen, aber sie wäre leichter, da ich in diesem Falle nur meine Ansichten darüber darzulegen hätte, wie ich über die Zettelbanken denke, und zu diesem Behufe nur die von mir als richtig erkannten Prinzipien zu entwickeln brauchte. Ein solches Werk zu schreiben ist sicherlich eine schöne Aufgabe und wäre vielleicht dienlich zur Verbreitung der Kenntniss des so wichtigen Gegenstandes. Allein ich habe mir nicht diese Aufgabe gestellt. Ein solches Werk mag eine nützliche Lektüre bilden, aber was es enthielte, das könnte der Leser in vielen vortrefflichen Büchern finden, welche von ausgezeichneten Schriftstellern, von wirklichen

Fachmännern, die ihr ganzes Leben dem Studium dieser Frage gewidmet, in deutscher, französischer oder englischer Sprache geschrieben wurden, und die die Frage in allen Details, von allen Gesichtspunkten und im Sinne verschiedener Schulen beleuchten. Wenn der Leser diese vortrefflichen Werke studirt hat, so kann er sich eine selbstständige Meinung bilden über die Prinzipien, welche bei der Schaffung von Zettelbanken auch in unserem Vaterlande massgebend und anzuwenden wären. Unsere vaterländische Literatur ist an derlei theoretischen Werken arm, obschon über Zettelbanken mehr als eine in ungarischer Sprache geschriebene hervorragende Arbeit vorhanden ist.

Das Ziel, welches ich mir gesteckt, ist ein ganz anderes. In dem theoretischen Theile dieses Werkes werde ich bestrebt sein so viel zu sagen, als mir nothwendig erscheint, um es auch Denjenigen, die sich über das Bankwesen keine allgemeinen, theoretischen Kenntnisse erworben und die sich nicht gründlich mit volkswirthschaftlichen Studien befasst haben, möglich zu machen, dass sie meine Ansichten und Vorschläge, welche ich über die Art und Weise der Lösung der schwebenden Bankfrage unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Vaterlandes darlegen will, verstehen und beurtheilen können. Ich sehe die Schwierigkeiten, welche mir bevorstehen. Einerseits werde ich gezwungen sein, auch bei solchen Einzelnheiten zu verweilen, welche denen, die sich mit nationalökonomischen Studien beschäftigen, bereits längst bekannt sind; andererseits wieder gibt es

wichtige theoretische Fragen, über welche ich mich eingehend äussern sollte, die ich aber genöthigt sein werde beiseite zu lassen, um nicht die Aufmerksamkeit des grossen Publikums, für welches ich schreibe, zu ermüden.

Der grosse Vortheil der Naturwissenschaften vor den politischen Wissenschaften besteht in der Positivität. Die Naturwissenschaften stellen handgreifliche, unläugbare, für Jedermann erkennbare Wahrheiten auf, Wahrheiten, die keinen Zweifel gestatten, da jeder etwa auftauchende Zweifel durch augenscheinliche Experimente zerstreut werden kann; während in den politischen Wissenschaften diese Positivität nicht vorhanden ist. Ganz richtig sagt Macleod*): »Die Axiome der politischen Wissenschaften basiren auf den verwickeltesten Wahrnehmungen und Erfahrungen. Diese Wahrheiten bilden die Ergebnisse zahlreicher von einander verschiedener Thatsachen, welche zu einander in einem zufälligen Verhältnisse stehen. Sie zu erkennen ist wegen der verschiedenen Ursachen, welche bei jedem einzelnen Wahrnehmungsfalle Einfluss üben und aufeinander einwirken, sehr schwierig. Der Beobachter besitzt nicht die Macht, durch Vorbringung neuer oder Widerlegung der bereits vorhandenen Ursachen die Thatsachen zu modifiziren, wie dies bei den Naturwissenschaften geschehen kann.« Auch die weitere Behauptung dieses vortrefflichen Autors müssen wir als richtig aner-

*) H. Dunning Macleod: Theory and Practice of Banking, I. Band. London, 1855.

kennen, dass die Feststellung der Grundprinzipien der politischen Wissenschaften namentlich durch den Umstand erschwert wird, dass die auf jene bezüglichen Wahrnehmungen und Erfahrungen von Solchen aufgestellt werden, die oft von entgegengesetzten Interessen geleitet sind. Es ist daher nicht zu verwundern, dass innerhalb der Sphäre einer solchen politischen Wissenschaft die Ansichten einander so schnurstracks zuwiderlaufen, dass eine und dieselbe These wieder und wiederum neu erhärtet werden muss und dennoch immer neuerdings auf Zweifel stösst; und dass der Fortschritt ein so langsamer und geringer ist.

Das Recht der Notenemission und die Beeinflussung der Emissionsweise verleiht dem Staate und einzelnen Mächtigen eine grosse Macht. Diese zu bewahren und ausschliesslich auszuüben bildet ein Interesse, welches bei der Geltendmachung seines Standpunktes stets Vertheidiger finden wird. Andererseits wieder bilden die Zettelbanken eines der wichtigsten Mittel zur Entwickelung des Kredits und üben einen grossen Einfluss aus auf die Entfaltung der volkswirthschaftlichen Kraft der Nationen, und da ein grosses öffentliches Interesse dafür spricht, dass diese Kreditinstitution sich — unter Wahrung der gehörigen Sicherheit — naturgemäss entfalte und die vorhandenen Gefahren beseitigt werden: so entstanden bei der Aufstellung und Beurtheilung der Grundprinzipien des Bankwesens zwei einander entgegengesetzte Richtungen. Beide Richtungen gelangten durch mehr als einen trefflichen

Schriftsteller und in mehr als einem werthvollen Werke zum Ausdruck; und diese zwei Richtungen benützten die durch praktische Erfahrung erwiesenen Ergebnisse zur Aufstellung und Vertheidigung verschiedener Grundprinzipien.

Wenn in der Zettelbankfrage bei den Männern der Wissenschaft verschiedene und von einander abweichende Ansichten herrschen, so ist es noch schwieriger die korrekte Richtung zur Geltung zu bringen, wenn es sich um die Anwendung des Zettelbankwesens im Staate handelt. Die Erfahrung bekundet es und im Verlaufe dieser Arbeit werde ich es in grösseren Zügen darlegen, dass bei der praktischen Entwickelung des Zettel bankwesens nicht nur die volkswirthschaftlichen Verhältnisse der Staaten, die Neigungen, der Charakter und der Entwickelungsgrad der Nationen massgebend waren, sondern dass auch der Staatsorganismus selbst, unter dessen Einfluss die das Zettelbankwesen betreffenden Massregeln getroffen wurden, eine entscheidende Wirkung ausübte.

Ueberall, wo die absolute Gewalt herrschte oder die Zentralisation des Staatsorganismus zum Prinzip erhoben war, sehen wir bei der Errichtung der Zettelbank das Bankmonopol mit allen seinen Extremen sich heranbilden und zur ausschliesslichen Geltung gelangen. So besteht in Frankreich, Oesterreich, Russland auch heutigen Tages das Zettelbankmonopol aufrecht, und Diejenigen, welche zur Vertheidigung desselben in die Schranken traten, begründeten die Berechtigung des Staates

zur Inslebenrufung und Aufrechterhaltung einer solchen Massnahme mit dem Münzprägerecht der Souveräne.

Andererseits wieder wird dort, wo freie Institutionen bestehen und die Autonomie sich entwickelt hat, besonders in Republiken, wie in der Schweiz und in den Freistaaten von Nordamerika, die Befugniss der Notenemission unter der blossen Beobachtung gewisser Sicherheitsvorschriften und unter Erfüllung der zur Erlangung der Konzession erforderlichen Bedingungen frei geübt.

Die Erfahrung hat die Vor- und Nachtheile beider Systeme erwiesen. Ich werde dieselben im Verlaufe dieses Werkes darlegen, damit sie unter den gegengenwärtigen Verhältnissen zur Richtschnur dienen, wo die Gesetzgebung in einer solch vitalen und weittragenden Angelegenheit, wie die Bankfrage, entscheiden soll, deren Lösung unter den gegebenen Verhältnissen unseres Vaterlandes schwieriger ist, als sie wo immer gewesen.

Erschwerend wirken in unserer Monarchie auf die zweckmässige Lösung der Bankfrage die Traditionen vergangener Zeiten, die während eines langen Zeitraumes herangediehenen und auch heutigen Tages noch bestehenden ausserordentlichen Verhältnisse, welche die gegenwärtige Lage geschaffen haben und die mit einem jähen unvorbereiteten Uebergang aufzugeben nicht räthlich ist. Andererseits aber muss bei der Lösung dieser Frage der gerechten Anforderung der Staatlichkeit Ungarns und ganz besonders der Sicherung all jener

wichtigen Interessen, ohne welche die Förderung eines gesunden Kreditsystems nicht möglich ist, ein entscheidender Einfluss eingeräumt werden.

Doch erschweren eine zweckmässige Lösung auch jene ausserordentlichen Umstände, welche in unserer Monarchie durch mehr als achtzig Jahre in Folge der Papiergeldwirthschaft sich herangebildet haben, und zur Folge hatten, dass nicht nur beim grossen Publikum, sondern auch selbst in den kompetenten Kreisen irrige Begriffe bezüglich der Bankfrage sich einwurzelten. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts veranlassten die durch die französische Revolution hervorgerufenen ausserordentlichen und überaus kostspieligen Kriege die Regierung der Monarchie zur Emission von Papiergeld, und die kurze Epoche von der Begründung der privilegirten österreichischen Nationalbank bis zum Jahre 1848 ausgenommen, bestand in der Monarchie fortwährend und besteht da auch heute noch die Papiergeldwirthschaft. Zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bildete trotz der zweimaligen Devalvation das Staatspapiergeld, und von 1848 bis 1849 die mit Zwangsannahme ausgestattete Banknote — hinsichtlich ihrer Wirkung auch nichts Anderes als blosses Papiergeld — den Geldverkehr. Im Jahre 1849 vermehrten nebst den eben erwähnten Banknoten auch noch Staatsnoten die Geldzeichenzirkulation, und obschon die letzteren später eingezogen wurden, so bildet dennoch seit dem Jahre 1866 — infolge der neuerlichen Emission von Staatsnoten. — neben den Noten

der österreichischen Nationalbank wiederum Papiergeld das einzige Zahlungsmittel.

Es ist daher kein Wunder, dass selbst in solchen Kreisen, welche auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten der Monarchie Einfluss üben, der Unterschied zwischen der im wirklichen Sinne genommenen Banknote und dem Papiergelde nicht klar und bestimmt erfasst wird. Die mit Zwangskurs ausgestatteten Noten einer, von der Verpflichtung, dieselben dem Vorweiser jederzeit gegen gemünztes Geld einzuwechseln, befreiten Zettelbank unterscheiden sich hinsichtlich der Wirkung nicht vom Papiergelde. Die Emission solcher Banknoten und die Erhaltung derselben im Verkehr in grösserer oder geringerer Menge zieht alle jene Folgen nach sich, welche der Emission von Papiergeld anhaften. Die gegenwärtige Generation hat keinen Metallgeldverkehr gesehen und wiederholt die Wirkung der Emission von Papiergeld in grösseren Mengen erfahren: es ist daher ganz natürlich, dass Viele in den Irrthum verfielen, als würden die mit Zwangskurs ausgestatteten Banknoten oder die ausgiebigere Emission von Papiergeld neues Kapital schaffen. Es ist aber durch die Theorie der Wissenschaft und durch die Ergebnisse der Erfahrung erwiesen, dass die übermässige Vermehrung der Verkehrsmittel eine verhältnismässige Werthsteigerung des Metallgeldes und aller Waaren, so wie das Sinken des inneren Werthes der Verkehrsmittel hervorruft, und das Schwanken des Agio mit allen seinen Konsequenzen permanent macht, welche zwar Solchen, die mit Schul-

den belastet sind oder Zahlungsverpflichtungen auf sich genommen haben, eine Erleichterung verschaffen, — jedoch Anderen nur zum Nachtheile gereichen. So kommt es, dass Viele durch den Schein irregeführt, ausser Acht lassen, dass der Kredit selbst kein Kapital schafft, aber allerdings das mächtigste Mittel ist zur Steigerung der nationalen Arbeitsthätigkeit und zur Belebung des Verkehres, indem er die kleineren und grösseren, nicht in Verwendung gelangten, und so zeitweilig brachliegenden Kapitalien vereinigt und an Jene übermittelt, welche mit Hilfe dieser Kapitalien die Schaffung neuer Werthe anstreben.

Einer grossen Täuschung geben sich Jene hin, welche glauben, dass eine selbständige ungarische Zettelbank oder ein unabhängiges ungarisches Banksystem ein Füllhorn unversieglichen Segens über unser Vaterland ausschütten, und dann Jedermann leicht zu den mit ungarischem Texte bedruckten Papierstücken gelangen würde, welche Banknoten genannt werden, — dass dann ohne jegliche schwere Arbeit die Aera der materiellen Blüthe des Landes hereinbräche. Nicht minder täuschen sich Jene, die da glauben, dass die Bedingung des Aufschwunges und der Blüthe unseres Vaterlandes in der Selbständigmachung und Nationalisirung der Papiergeldwirthschaft zu finden sei. Diese Illusion müssen sie aufgeben, gleichwie der Alchymist des Mittelalters sich der Hoffnung begeben musste, dass seine eitle Einbildung, aus werthlosem Erz Gold hervorbringen zu können, trotzdem er ihr seine Tage und

Nächte opferte, je zur Wahrheit werden könnte. Gleichwie dem Alchymisten gegenüber die im letzten Jahrhundert erzielten Fortschritte der Chemie die Erfolglosigkeit aller Golderzeugungsversuche unzweifelhaft darthun, so können die bezüglich des Bankwesens durch Theorie und Erfahrung an den Tag gebrachten Wahrheiten Jedermann davon überzeugen, dass lediglich Arbeit und Sparsamkeit die Quelle des materiellen Erblühens der Nationen bilden, und dass die Kreditinstitutionen — und unter diesen die auf gesunden Grundlagen organisirte Zettelbank — eines der mächtigsten Mittel, aber doch nur ein Mittel sind zur Steigerung der nationalen Arbeitsthätigkeit.

Ueber zwei Wahrheiten müssen wir vor Allem ins Klare kommen: dass bei einem zweckmässig und auf sicheren Grundlagen geordneten Banksystem die Banknote selbst kein Papiergeld ist, und dass die den Kredit vermittelnde Banknote selbst kein Kapital schafft, sondern nur als eines der die Thätigkeit steigernden und die Kapitalienbildung fördernden Mittel dient. Diese Wahrheiten verständlich zu erörtern und zu erhärten, ist der Zweck dieses Werkes; denn auf diesen beruht nicht nur bei uns, sondern überall, die zweckmässige Regelung des Bankwesens.

Ich empfehle mein Werk der wohlwollenden Aufmerksamkeit des Publikums. Ich bitte um Nachsicht, wenn der theoretische Theil für Diejenigen, die mit der Sache sich bereits beschäftigt haben, viel Bekanntes enthält, und wenn die praktischen Erörterungen trocken sind. Dieses Werk kann nicht zu unter-

haltender Lektüre dienen. Der Gegenstand ist schwierig, das Ziel ernst, und das Buch fordert von Denjenigen, die es in die Hand nehmen, Nachdenken. Indessen ist die Wichtigkeit der Bankfrage so gross, dass ich mich bewogen fand, dieses Buch zu schreiben, und indem ich hiemit mein Werk dem Urtheile des Publikums unterbreite, hoffe ich, es werde Männer geben, die in meinem Vorhaben das Bestreben, meinem Vaterlande einen Dienst zu leisten, würdigen und die geringe Mühe nicht scheuen werden, mein Buch zu lesen. Die Anerkennung der aufmerksamen Leser sei mein Lohn.



ERSTER THEIL.

DIE THEORIE DES BANKWESENS.



Erstes Kapitel.

Das Entstehen des Geldes und der Banken.

[Die Entstehungsgeschichte der Banken erweist die beim Bankwesen massgebenden Prinzipien. — Die Theilung der Arbeit. — Der Tausch. — Der Ursprung der Benützung des Geldes. — Die Annahme der edlen Metalle an Geldes statt. — Historische Daten. — Die Vortheile der Benützung der Edelmetalle als Geld. — Von der Münzprägung. — Missbrauch derselben und dessen Folgen. — Die Wirkung der Kreuzzüge. — Die rasche Entwickelung Venedigs. — Dessen Rolle bei der Vermittelung des Geldverkehres. — Dort bildet sich das erste Bankgeschäft heran. — Die Verbreitung desselben. — Die Entwickelung verschiedener Bankgeschäfte. — Ursprung des Depositen-, Giro-, Notenemissions-, Wechseleskompte-, Lombardgeschäftes. — Anfangs war das Notenemissionsrecht nicht eingeschränkt, wurde es nicht mit dem Münzprägungsrechte identifizirt.]

Den theoretischen Theil meines Werkes beginne ich damit, dass ich Einiges über die Entstehung und stufenweise Entwickelung der Banken zu dem Zweck sage, um eine verständliche Erklärung der Natur des Bankwesens zu bieten.

Wenn der Naturforscher uns die Entstehung, Entwickelung und die Eigenschaften eines hoch emporgewachsenen, laubreichen Baumes anschaulich vor das Auge führen will, so thut er gut daran, uns alle jene Stadien ins Gedächtniss zu rufen, welche die Pflanze durchmachen

musste, um schliesslich zur vollen Entwickelung zu gelangen. Vom Samen angefangen, der den Keim in sich birgt, erklärt er uns die Bedingungen, unter welchen aus dem Keime zuerst ein zartes Reis, später ein gesunder, lebenskräftiger Baum sich entwickelt.

Auf dem Gebiete der politischen Wissenschaften, zumal bei einer so verwickelten Frage, wie das Bankwesen, wünsche ich das nämliche Vorgehen zu beobachten, und zwar aus dem Grunde, weil eine so geartete., wenn auch kurzgefasste Erörterung die Grundsätze nachweist, welche bei der Beurtheilung dieser Angelegenheit massgebend sind.

Alles, was ist, entstand zum Zwecke der Erfüllung eines gewissen Bedürfnisses. Es entwickelte sich weiter nach dem Masse des Nutzens, dessen Vermittler es war, oft modifizirt je nach den verschiedenen Einflüssen oder unter der Einwirkung der Umstände, unter die es an dem einen oder dem anderen Orte gelangte. Erforscht man die ersten Anfänge irgend einer Institution, wo dieselbe noch frei war von jeglichem äusseren Einflusse, so wird man in der Regel deren ersten Beruf, so wie auch die Bedingungen und die urspüngliche Natur derselben erkennen. So ist dies auch beim Zettelbankwesen, und darum hielt ich es für interessant, der Ursachen und Umstände der Entstehung dieser Institution zu gedenken.

Die Banknote trat in die Welt, so wie in Folge der Entwickelung der menschlichen Kultur der Handelsverkehr ihrer bedurfte, und zwar enstand sie auf den nämlichen Grundlagen, welche ihr Enstehen nothwendig machten. Erst später nahmen die Staatsregierungen die grosse Macht wahr, welche in diesem Mittel sich birgt. Anfangs regelte man diese Institution behufs Förderung des

Zweckes, um dessentwillen sie enstanden war, später — gewöhnlich unter der Einwirkung ausserordentlicher Verhältnisse — rissen die Staaten das Notenemissionsrecht an sich, und fast überall missbrauchten sie es. — Sie liessen dasselbe zu einer zweischneidigen Waffe werden, welche einerseits als das mächtigste Werkzeug der Kreditinstitutionen ihre befruchtende und segenbringende Wirkung übt auf die Entwickelung der volkswirthschaftlichen Kräfte, anderseits aber — häufig mit Verursachung grosser Krisen — unter schwierigen Verhältnissen dem Staate zu dessen eigenen Zwecken die Mittel bietet, auf kurzem Wege in einem gewissen Masse über das materielle Vermögen der Nation verfügen zu können.

Bevor ich jedoch auf die kurzgefasste Geschichte der Banknoten übergehe, halte ich es für nöthig, einiges im Allgemeinen zu bemerken.

In der Entwickelung der menschlichen Kultur vergingen viele Jahrhunderte bis zu der Zeit, wo bei den Völkern die Grundbedingung der volkswirthschaftlichen Entwickelung: die Theilung der Arbeit allgemein wurde. Anfangs war jede einzelne Familie oder Volksgruppe genöthigt, die zur Bedeckung der eigenen Lebensbedürfnisse erforderlichen Produkte und Werkzeuge selbst zu beschaffen und herzustellen. Erst später entwickelte sich bei den Völkerfamilien und Gruppen die Nothwendigkeit, die durch sie beschafften Produkte unter einander auszutauschen. Jene Produkte, zu deren Herstellung ihre Lebensverhältnisse günstiger waren, und welche sie in grössere Menge und besser herzustellen vermochten, während die Bewohner anderer Gegenden dieselben gar nicht oder schwieriger und mittelst grösserer Kraftanstrengung zu beschaffen in der Lage waren, tauschten

sie gegen die nützlichen und anderwärts selteneren Produkte der letzteren Gegenden um. So enstand die Grundbedingung jeglichen Handels: der Tausch, anfangs zwischen Familie und Familie, später zwischen Gegend und Gegend, schliesslich zwischen Volk und Volk, zwischen Welttheil und Welttheil. Als später der Austausch der Produkte immer häufiger wurde und der Tausch sich in immer weitere Kreise ausbreitete, entstand die Nothwendigkeit, an Stelle des einfachen Tausches, nämlich des Eintauschens des einen Gegenstandes gegen einen anderen, einen Gegenstand ausfindig zu machen und anzunehmen, welcher einen gewissen fixen und allgemein anerkannten Werth besitzt, mithin als Massstab bei der Werthbestimmung jedes anderen, den Gegenstand eines Tausches bildenden Werthes dienen könnte. Anfangs dienten — wie die Geschichte darthut — verschiedene Gegenstände zur Vermittelung des Tausches. Bei den Jagd betreibenden Völkern wurde das Fell*), bei den viehzüchtenden Völkern das Rind, beziehungsweise der Ochs zu diesem Zwecke benützt. Dass das letztgenannte Tauschmittel lange Zeit im Gebrauch war, zeigt schon der Ursprung des Wortes »Pecunia« (Geld); schon bei den alten Griechen war dieses in Gebrauch.**) Aber wir finden auch Spuren davon, dass es Völker gegeben, bei denen das Salz als Werthmassstab beim Tausche diente, in späteren Zeiten finden wir — in Holland — sogar gedörrte Fische in dieser Eigenschaft benützt. — Adam Smith erwähnt in seinem berühmten Werke auch, dass vor hundert Jahren in gewissen Thei-

---

*) Storch : Traité d' Économie Politique. III. Band.

**) Homer erwähnt im sechsten Gesange seiner Iliade, dass der Panzer des Diomedes neun Ochsen werth gewesen, der des Glaokos hingegen hundert.

len Schottlands die Arbeiter anstatt des Kleingeldes Nägel als Zahlung erhielten.

Mit der Verbreitung der Kultur unter den Völkern und der öfteren wechselseitigen Berührung, begegnen wir im Zeitalter der grösseren Entfaltung des Handels dem Gebrauch der Erze, namentlich der Edelmetalle, und zwar Anfangs bei jenen Völkern, welche ein höheres Niveau der Kultur und Zivilisation erreicht hatten. So wurde beispielsweise in Indien schon 1600 Jahre vor Christi Geburt Gold und Silber als Werthmesser benützt und der gegenseitige Werth der Edelmetalle durch Gesetze festgestellt.*)

---

*) Die älteste Spur davon, dass bei den gebildeteren Völkern der Welt Gold- und Silbergeld benützt wurde, findet sich im Manu-Kodex, welcher 1600—1300 v. Chr. Geburt in Geltung stand. In diesem Gesetzbuche war — laut der Erklärung M. E. Bournotf's — der verhältnissmässige Werth des Goldes zum Silber gesetzmässig in der Proportion von $2^1/_2$: 1 festgestellt. Laut Hübner (Die Banken) prägte man auch in China 1120 Jahre vor Christi Geburt aus Silber Geld und wurde ein Gesetz gebracht, demgemäss aus einer Unze Silber vierundzwanzig runde Münzen zu prägen seien. Bei den Römern kommen schon zu Servius Tullius Zeiten aus Edelmetallen geprägte Münzen vor. Bei Homer und in der Bibel kommen zahlreiche Beispiele über den Gebrauch von geprägtem Gelde vor. So gab beispielsweise Abimelech der Sarah tausend Silberstücke; Abraham bezahlte für das Ackerfeld zu Hebron vierzig Beutel bei Kauf- und Verkaufsgeschäften in Gebrauch befindlichen Silbergeldes.(Genesis XXIII : 8—11.) Jeglicher Philister versprach der Delila 1100 Silberlinge, wenn sie die Quelle der Kraft Samsons aufdecken würde. (Buch der Richter XVI : 5.) Dass die Juden Gold und Silbermünze in grosser Menge besassen, davon zeugen zahlreiche Bibelstellen; so wird unter Anderem im Buch der Könige (I. Buch X : 16, 17, 18, 21 und 23) von zweihundert goldenen Schilden gesprochen, deren jeglicher einen Aufwand von 600 Goldstücken erforderte und von dreihundert Schilden, von denen der kleinste drei Pfund in Gold wog. A. N. Bernardakis setzt im Junihefte 1875. des »Journal des Économistes« den Werth derselben auf 212 Millionen Francs an. — Aus Homer können zahlreiche Stellen citirt werden, wo der Gebrauch von Gold- und Silbermünze erwähnt wird; so bot beispielsweise Agamemnon dem Achilles, um dessen Zorn zu besänftigen, zahlreiche Geschenke an, darunter zehn Talente Gold. (Iliade IX : 5.) Priamus bot als Lösegeld für den Leichnam Hektors dem Achilles unter anderen Geschenken ebenfalls zehn Talente Gold an. (Iliade XXIV : 7.)

Unter allen Gegenständen sind die Edelmetalle am besten geeignet, zur Vermittelung des Tausches als Geld benützt zu werden, weil die Edelmetalle vorzugsweise die diesem Zwecke entsprechenden Eigenschaften besitzen. Namentlich besitzen sie vor allen sonstigen Tauschvermittelungsgegenständen den Vorzug, dass ihr innerer Werth ein bleibender ist und dass ein Pfund Gold oder Silber immer genau den nämlichen inneren Werth hat, wie jedes andere Pfund Gold oder Silber, während die früher benützten Tauschvermittelungsgegenstände nicht gleiche Werthe repräsentiren konnten: zwischen Rind und Rind besteht bezüglich des inneren Werthes ein grosser Unterschied. Eine andere auszeichnende Eigenschaft der Edelmetalle ist, dass sie leicht theilbar und daher bei grossen wie bei kleinen Zahlungen gleich gut zu verwenden sind, je nachdem sie in grössere oder kleinere Theile getheilt werden. Ein dritter grosser Vorzug derselben ist, dass sie das vortreffliche Merkmal der Dauerhaftigkeit besitzen, daher dem Verderben nicht ausgesetzt sind; vor Jahrhunderten produzirtes Gold besteht noch heute in der ursprünglichen Qualität fort und unterscheidet sich in nichts von dem gegenwärtig zu Tage geförderten, kalifornischen oder australischen Golde. Endlich ist es ein grosser Vorzug der Edelmetalle, dass sie leicht transportabel sind, leichter als jeder andere Werthgegenstand, überdies einen kleineren Raum einnehmen und nach dem Masse ihres Werthes auch weniger gewichtig sind, endlich dass sie dem Verderben nicht ausgesetzt und daher leicht aufzubewahren sind, was besonders im Mittelalter von grosser Wichtigkeit war, da die in Edelmetallen bestehenden Werthe leicht verborgen werden konnten. Somit be-

sassen die Edelmetalle vor allen sonstigen Gegenständen die Eigenschaften, um derentwillen sie als baares Geld acceptirt wurden.

Die allgemeine Benützung des Goldes und des Silbers als Baargeld zog auch eine solche Art und Weise, sie in Verkehr zu bringen, nach sich, zufolge deren Jeder ohne Schwierigkeit ihr Gewicht, beziehungsweise ihren inneren Werth zu erkennen vermochte. Hieraus entstand die Nothwendigkeit der Münzprägung, und da die Benützung der Edelmetalle als Münze in Staaten höheren Kulturgrades ihren Ursprung nahm, so übte zur Verhinderung jeder möglichen Fälschung und Betrügerei der Staat selbst das Recht der Münzprägung.

Was jedoch zur Sicherung des inneren Werthes der Münze hätte dienen sollen, das gereichte derselben in Folge des Missbrauches dieser Macht zum Nachtheile. Anfangs drückten die geprägten Münzen das Gewicht des Metalles aus; daher stammt auch die bei den Briten heute noch gebräuchliche Bezeichnung »Pfund Sterling«, daher auch der französische Ausdruck »Livre«, der nichts Anderes bedeutete, als dass ein geprägtes Stück Geld das darauf namhaft gemachte Metallgewicht enthalte. Indessen benützten bald einzelne Herrscher das Münzprägungsrecht zum Vortheile ihres eigenen Schatzes. Sie fälschten das Gewicht der in Umlauf gesetzten Verkehrsmittel oder sie vermengten das Edelmetall mit anderen, weniger werthvollen Metallen. In welchem grossen Masse diese Fälschung bei der Bezeichnung des inneren Werthes geübt wurde, erhellt daraus, dass in Frankreich ein Pfund Silber (une livre d'argent) 1779 nur $^{1}/_{87}$ jenes Silberpfundes repräsentirte, welches zur Zeit Karls des Grossen

geprägt wurde, ein Pfund Sterling aber heute nur $1/5$ des ursprünglich geprägten Werthes repräsentirt. *)

Diese von den Herrschern geübte Werthfälschung hatte zur natürlichen Folge, dass die mit geringerem inneren Werthgehalte geprägte Münze nur in jenem Lande Umsatz und Annahme fand, dessen Herrscher dieselbe hatte prägen lassen, und nur dort gesetzliches Zahlungsmittel blieb, im internationalen Verkehre aber blos ihr innerer, wirklicher Werth berücksichtigt wurde.

Solange zwischen den einzelnen Nationen und den einzelnen Welttheilen der Verkehr kein lebhafter war, empfand man bei der Geringfügigkeit der gegenseitigen Berührung nicht die Nothwendigkeit, diese solcherart verschiedene innere Werthe repräsentirenden Münzen leicht gegen einander umzuwechseln. Da kam die merkwürdige Epoche der K r e u z z ü g e heran. Die religiöse Begeisterung hatte diese Völkerbewegung vom Westen gegen den Osten in Fluss gebracht. Zwischen Europa und Asien, zwischen Völkern und Völkern wurde die Berührung eine intensivere und parallel mit den langwierigen, abenteuerlichen Kriegen entwickelte sich der Welthandel. Die durch die Kreuzzüge hervorgerufene Bewegung begann die Seefahrten zu beleben und remässig zu entwickeln. Die am mittelländischen Meere wohnenden Völker suchten an weit entfernten Küsten Berührungspunkte zum Um- und Austausche verschiedener Artikel. Zufolge seiner glücklichen Lage und seines kühnen Unternehmungsgeistes ging V e n e d i g mit gutem Beispiele voran und begründete hierdurch seine spätere Grösse und Macht. Dem Beispiele Venedigs

*) Horn: Liberté des Banques: I. Kapitel. S. 33. Paris, Guillaumin et Comp.

folgte später Genua. Die von religiösem Eifer beseelten Krieger verliessen die Küsten der Bretagne und der Normandie; die auf Abenteuer ausgehenden Franzosen, bald auch die Deutschen von den Küsten der Nordsee, den Ufern des Rheines und der Donau, später auch die Engländer: alle nahmen sie den Weg nach dem heiligen Lande. Diese tapferen Männer hatten zuhause nach Möglichkeit alles zu Gelde gemacht und zogen mit der geprägten Münze ihres Vaterlandes in den Krieg; und da Venedig die Vermittelung des Verkehres an sich gerissen hatte, so ist es natürlich, dass zufolge dieses Umstandes in Venedig zuerst die Nothwendigkeit jenes neuen Erwerbszweiges hervortrat, welcher sich mit der Feststellung des inneren Werthgehaltes der verschiedenen Münzen und mit der Umwechslung derselben befasste. Eben in Folge der durch die Kreuzzüge hervorgerufenen Bewegung wurde Venedig durch seine günstige Lage am Meere und durch seinen Unternehmungsgeist zum Mittelpunkte des damaligen Welthandels, und so häuften sich dort die Waaren des Westens und des Ostens zum gegenseitigen Aus- und Umtausch zusammen. Hieher transportirten die Venezianer die kostbaren Spezereien, die Seidenwaaren und sonstigen werthvollen Stoffe Indiens, was natürlich die Nothwendigkeit mit sich brachte, dass die geprägten Edelmetalle der einzelnen Völker, ja der beiden Welttheile, hier gegen einander umgetauscht und beziehungsweise abgewogen werden mussten. Die vermöglichen und Vertrauen geniessenden Handelsleute begannen sich mit dem Geschäfte der Abschätzung und Ausgleichung der Münzwerthe zu befassen. Die venezianischen Kaufleute übten dieses Geschäft zumeist zu Marktzeiten aus und beschränkten sich nicht blos auf das Gebiet Venedigs, sondern besuchten auch die

anderen Handelsemporien, wie beispielsweise Genua, und damit Jedermann ihre Dienstleistung leicht in Anspruch nehmen könne, übten sie ihr Geschäft gewöhnlich bei Gelegenheit der Märkte auf den Plätzen aus. Und da sie wegen dieses Geschäftes der Natur der Sache gemäss eine Bank benützen mussten, auf welche sie ihre Waagen und die abzuschätzenden Münzen legen konnten, die Bank aber im Italienischen »banca« heisst, so wurde derjenige, der sich mit der Feststellung des inneren Gehaltes der aus Edelmetallen geprägten verschiedenen Münzen und mit der Bestimmung des verhältnissmässigen Gewichtes der Münzen, sowie mit dem Umwechseln derselben beschäftigte, Bankier genannt. Das ist der Ursprung der Benennungen Bank und Bankier.

Mit diesem primitiven Bankiergeschäfte befassten sich natürlich nur solche, die grossen Kredit, das heisst grosses Vertrauen genossen und dabei auch über ein bedeutendes Vermögen, das heisst über ein grosses Kapital verfügten. Mithin waren reiche und grossen Kreditgeniessende Personen die ersten Bankiers. In Venedig betrieben zumeist Juden dieses Geschäft, unter denen zufolge der Verfolgung, welcher zu jener Zeit die Juden im Allgemeinen ausgesetzt waren, schon damals das Zusammenhalten und Zusammenwirken sich entwickelt hatte, welches diesen Stamm besonders karakterisirt. Daher war der Name jedes einzelnen Bankiers unter seinen Glaubensgenossen in verschiedenen Weltgegenden bekannt. Aber es entwickelte sich unter ihnen auch immer mehr und mehr eine enge Verbindung, die ihnen bei der Betreibung dieses Bankiergeschäftes zu grossem Vortheile gereichte und sie befähigte, zwischen den damaligen Handelspunkten den

Geldverkehr auch auf dem Wege des Kredites zu vermitteln.

Bald jedoch entwickelte sich das Bankiergeschäft in namhafter Weise. Die Bankiers beschränkten sich nicht mehr lediglich darauf, bei Gelegenheit der Märkte die Bestimmung des gegenseitigen Werthes und die Umwechslung der verschiedenen Münzen zu besorgen, sondern benützten ihren Kredit auch zu weit bedeutenderen Vermittelungen. Zu jener Zeit war von öffentlicher Sicherheit kaum eine Spur über die Grenzen der einzelnen Staaten hinaus, ja selbst innerhalb derselben, bestand ein mannigfaches, gemeiniglich mit Erpressungen verbundenes Zollverfahren, ja die einzelnen Reisenden waren, wenn sie Baargeld mit sich führten, allerwegen den Anfällen der Raubritter ausgesetzt. Darum war Jeder, der zufolge seines Geschäftes bemüssigt war, ferne Gegenden und Länder aufzusuchen, bestrebt: so wenig Baargeld als möglich mit sich zu führen, und benützten daher auch die meisten die zwischen den mit Geldwechseln beschäftigten Kaufleuten bestehende Verbindung. Es begann Gepflogenheit zu werden, dass die den internationalen Verkehr vermittelnden Kaufleute bei dem einen oder anderen vertrauenswürdigen Bankier ihr Baargeld deponirten und über die deponirte Summe einen schriftlichen Revers erhielten. Das war der erste Ursprung des Depositengeschäftes.

Im weiteren Entwickelungsverlaufe des Handels kam oft der Fall vor, dass der Kaufmann auf dem einen oder dem anderen Handelsplatze für gekaufte Waaren eine Baargeldzahlung hätte leisten müssen und dass wieder ein anderer Kaufmann dort, wo der Betreffende zu zahlen hatte, deponirtes Geld besass. Dem zur Zahlung Verpflichteten standen die Gefahren und Schwierigkeiten

der Geldsendung vor Augen; um diese zu vermeiden, wurde es allmälig zur Gewohnheit, mittels solcher Depositenscheine die Zahlung resp. Abrechnung zwischen zwei Handelspunkten zu bewerkstelligen, woraus dann der Umtausch der bei Bankiers deponirten und für Baargeld erhaltenen Scheine erfolgte. Nach alledem stellte sich die Nothwendigkeit heraus, dass Jeder bei seinem Bankier im Hauptbuche ein besonderes Folio erhielt; wenn er dann einen Depositenschein auf einen Andern übertrug, so wurde die betreffende Summe von seinem Folio abgeschrieben, und wenn Derjenige, an welchen die Zahlung geschehen sollte, beim Bankier auch ein eigenes Folio hatte, demselben gutgeschrieben. Das war der Ursprung eines der wichtigsten Bankgeschäfte, des Kontokorrentes, des wechselseitigen Abrechnung- oder vielmehr Girogeschäftes, demzufolge zwei in verschiedenen Weltgegenden wohnende Kaufleute einander bei einem und demselben Bankier oder bei verschiedenen Bankiers Summen anweisen konnten.

Aus dem Depositen- und Kontokorrentgeschäfte entwickelte sich allmälig die Banknote. Der eines bedeutenden Kredites geniessende Geldschätzer, das heisst Bankier, der in einer wichtigen Handelsstadt, beispielsweise in Venedig oder in Genua wohnte, stellte über die bei ihm deponirten Gold- und Silbergelder auf verschiedene Summen Scheine aus, auf welchen er sich verpflichtete, die namhaft gemachten Beträge dem Giranten oder auch direkt dem Vorweiser zu bezahlen. Zuerst waren die Scheine auf bestimmte Namen ausgestellt, später jedoch lautete behufs Erleichterung des Umsatzes das Zahlungsversprechen zu Gunsten des Vorzeigers. Eine solche vom Bankier auf sich selbst

ausgestellte, auf den Vorweiser lautende und die Verpflichtung, eine gewisse Summe in Gold- oder in Silbermünze nach Sicht zu bezahlen, enthaltende Anweisung trägt alle auch bei dem heutigen Verkehre kennzeichnenden Merkmale der Banknote an sich.

Ein grosser Schritt vollzog sich in Bezug auf die Entwickelung des Bankwesens von der Zeit an, wo aus der über das Deposit auf einen Namen ausgestellten und an den Deponenten zu bezahlenden Anweisung eine auf den Vorweiser lautende Anweisung, das heisst eine Banknote wurde. So lange die hinterlegten Werthe lediglich den Charakter des Deposites besassen, demzufolge der Bankier sich verpflichtete, dem Deponenten das nämliche Edelmetall, dass derselbe hinterlegt hatte, auf Verlangen auszufolgen, forderten die Bankiers für die Aufbewahrung eine gewisse Gebühr, was angesichts der Aufbewahrungskosten nur recht und billig wär. Von der Zeit an jedoch, wo aus dem auf bestimmte Personen ausgestellten Depositenscheine eine Anweisung an den Ueberbringer wurde, hörte für den Bankier die Verpflichtung auf, das Deposit in natura aufzubewahren, dagegen trat die Verpflichtung ein, Jedem, der den Schein vorweist, wann immer derselbe es fordert, die in dem Schein namhaft gemachte Summe auszubezahlen.

Da die zu Gunsten der Deponenten ausgestellten Scheine nie auf einmal präsentirt wurden, beziehungsweise nicht für Alle auf einmal die Zahlungsverpflichtung eintrat, so änderte sich zwischen Deponenten und Depositär das Verhältniss, und der Bankier erlangte das Recht, diejenigen Baarbeträge, welche erfahrungsgemäss von Zeit zu Zeit uneingefordert blieben, zu verwerthen. Und da solche Depositen im Allgemeinen den mit grösseren Geschäften sich befassenden Bankiers Nutzen brach-

ten, so entstand für sie die Möglichkeit, dieselben zu verwerthen. Sie liehen daher diese Beträge zumeist auf kürzere Zeit Solchen dar, welche im Stande waren, die so deponirten Summen mit Nutzen in Umsatz zu bringen oder in einem nutzbringenden Geschäfte zu verwenden, was in der Regel auch zu den damaligen Zeiten — wenn auch nicht in so bestimmt entwickelter Form, wie heutzutage — schon gegen Wechsel geschah. So entstand im Bankgeschäfte der Eskompte. Da es jedoch unter den damaligen Verhältnissen häufig vorkam, dass der eine oder der andere Geschäfts- oder Privatmann das Anerbieten machte, zur Sicherung der gegenüber dem Bankier eingegangenen Verpflichtung, das heisst der pünktlichen Bezahlung der vom Bankier erhaltenen Summen, einen Gegenstand von einem gewissen innern Werth zu hinterlegen: so entstand das Pfandgeschäft, und da dasselbe zuerst in Oberitalien in Schwung kam, wurde es Lombardgeschäft genannt, wie denn auch dieser Zweig des Bankgeschäftes noch heute diesen Namen führt.

Aus dem Obigen ersehen wir, wie naturgemäss, die einzelnen Zweige des Bankgeschäftes sich auseinander entwickelten, mit welchen die Bankiers und namentlich die Zettelbanken sich befassen: das Depositen-, Kontokorrent-, Giro-, Anweisungs-, Eskompte- und Lombardgeschäft. Im ersten Anfange besassen die von den Bankiers emittirten Anweisungen in Wirklichkeit den Charakter und die Beschaffenheit, welche die Grundlage einer gehörigen Notenzirkulation bilden. Aus dieser anfänglichen Entwickelung erhellt, dass in den alten Zeiten das Recht der Banknotenemission Jedem zustand der sich das allgemeine Vertrauen zu sichern im Stande war, und dass zwi-

schen dem Rechte der Notenemission und dem ausschliesslich durch die Staaten ausgeübten Münzprägungsrechte ursprünglich und rechtlich keine Identität bestand.

Da die ursprünglich von den Bankiers emittirten Banknoten einen gewissen fixen und durch die Münzprägung keiner Defraudation ausgesetzten inneren Werth repräsentirten, so wurden sie oft als sicherere und bequeme Verkehrsmittel, dem Baargeld vorgezogen. Daher ist es etwas Natürliches, dass schon im XII. Jahrhundert zu Venedig die erste öffentliche Bank entstand, welche durch den Staat und unter dessen Oberaufsicht errichtet wurde,*) und die sich gleich den Bankiers mit der Annahme von Depositen, beziehungsweise mit der Ausgabe von Depositenanweisungen beschäftigte. Diese Anweisungen genossen nicht nur einen vollkommenen Kredit, sondern gelangten, da sie hinsichtlich der Sicherheit dem Verkehre zu grossem Vortheile gereichten, mit einer gewissen Prämie, Uiberzahlung, in Umsatz, so dass sie höher im Werthe standen, als das Baargeld. Den Venezianern gebührt das Verdienst der Konsolidirung und Entwickelung des Bankgeschäftes, obgleich in der Geschichte sich Spuren davon finden,

*) Die erste Bank wurde in Venedig, und zwar im Jahre 1156 unter dem Dogen Michael errichtet, und erhielt den Namen Monte, nahm jedoch später den Namen Monte vecchio an, zur Unterscheidung von dem später enstandenen Monte nuovo und Monte nuovissimo. Die zweite Bank enstand in Barcellona 1349, dann folgte Genua 1407, und Amsterdam 1609; die Hamburger Bank wurde 1619 gegründet und besteht noch heute, und zwar ihrer ursprünglichen Bestimmung getreu, was sie zumeist dem Umstande zu danken hat, dass sie nie mit dem Staate Geschäfte machte. Zwei Jahre später enstand die Nürnberger Bank und dieser folgte 1631 die Rotterdamer. — Alle diese Banken enstanden gemäss den Anforderungen des Verkehres und zur Förderung desselben, während die anderen grossen Banken zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse gegründet wurden.

dass schon die Phönizier und die alten Griechen die Kassenanweisungen, beziehungsweise Depositenscheine im Gebrauche hatten.*)

Nicht die Geschichte des stufenweisen Fortschrittes der Banken wollte ich bieten, — diese kann der Leser in zahlreichen Werken über das Bankwesen finden; sondern ich wollte im Obigen die erste Enstehung des Bankgeschäftes möglichst kurz und in einer Richtung darlegen, welche — indem sie das stufenweise Vorschreiten des Bankwesens anschaulich macht — zugleich auch schon die Natur der Banknote kennzeichnen soll, welche die Vertheidiger des Bankmonopols so gerne ausser Acht lassen.

---

*) Courcelle-Seneuil erwähnt, dass Isokrates in Namen eines jungen Mannes, der von dem in Athen wohnenden Pontus Geld forderte, sagte: »Ich wähnte damit einen Vortheil zu erreichen, dass ich mein Geld nicht durch eine lange Reise auf einem Meere gefährdete, welches durch lacedaemonische Seeräuber unsicher gemacht wird; demgemäss hielt ich es für zweckmässiger, mich durch eine Schrift darüber versichern zu lassen, dass ich das Kapital und selbst die Interessen erhalten werde.«

Zweites Kapitel.

Der Kredit und die Banken.

[Das Vertrauen ist die Grundbedingung des Kredites. — Das Kapital ist das ersparte Ergebniss der Arbeit. — Das nicht in den Verkehr gelangende Kapital wirft keinen Nutzen ab. — Von den Zinsen. — Bedingungen und Arten der Entwickelung des Kredites. — Arbeit und Sparsamkeit bilden die Grundlage des Reichthums der Völker. — Das Kapital steigert die Arbeitsthätigkeit, der rasche Umsatz die Wirkung des Kapitals, den raschen Umsatz bewirken die Banken. — Unproduktive Anleihen. — Die französischen Verhältnisse. — Die Zeichen vom Verfalle des Wohlstandes der Völker. — Die englischen Verhältnisse. — Beispiele von raschem Umsatze des Geldes — Mittel des raschen Umsatzes: Cheks und Warrants. — Die Vortheile der Benützung von Cheks. — Die Clearinghouses.]

Ich habe dargelegt, wie im Mittelalter an den Hauptpunkten des Handels das Bankgeschäft entstand. Was aber machte das Entstehen und die Entwickelung de selben möglich? Das *Vertrauen*, welches die *Grundlage alles Kredits* bildet. Diejenigen, welche früh ihr Metallgeld von verschiedenem inneren Werth zu den auf dem Platz neben ihrer Bank sitzenden Wechslern trugen, vertrauten darauf, dass diese befähigt seien, das zur Abschätzung der Umwechslung vorgewiesene Gold- oder Silbergeld zu beurtheilen. Eines grösseren Grades von Vertrauen bedurfte es schon, wenn Einer, der sich auf eine lange Reise begab, sein Baargeld, um

es gegen jede Eventualität zu sichern und bei der Heimkehr unverkürzt wiederzufinden, dem Bankier aufzubewahren gab; er vertraute darauf, nach der Rückkunft die hinterlegten Werthe anstandslos wieder beheben zu können. Und ein noch höher gesteigertes Vertrauen war nöthig, damit der Deponent von solchen Bankiers ausgestellte Scheine annehme, um mit denselben an anderen Orten fällige Zahlungen zu begleichen. Um dies jedoch mit Erfolg thun zu können, suchten damals die Bankiers an den Haupthandelspunkten, so in Venedig, Genua, Florenz, später in den niederländischen und in den Hansastädten, sich über das Mass des Kredites, mithin des Vertrauens genau zu orientiren, welches die einzelnen, an verschiedenen Orten angesessenen Bankiers einander entgegenbrachten. Als später die Erfahrung lehrte, dass die über Depositen ausgestellten Scheine erst nach einer gewissen Zeit zur Einlösung an die ausstellenden Bankiers zurückgelangten und so ein gewisser Theil der deponirten Werthe von Zeit zu Zeit zu deren freier Verfügung stand, sie denselben daher ausleihen konnten: begann das Eskompte-, das heisst das Wechselgeschäft allgemein zu werden. Auch bei diesem Geschäfte bildete das Vertrauen die Grundbedingung, welches der Darleiher dem Darlehensnehmer entgegenbrachte.

Der gesammte Geldverkehr hatte im Mittelalter gleichwie in der heutigen Zeit das Vertrauen, den Glauben zur Grundlage, dass derjenige, der eine Zahlungsverpflichtung auf sich genommen, auch im Stande und Willens sei, seiner Verpflichtung zur bedungenen Zeit Genüge zu leisten. — Aus dieser Voraussetzung entsprang

der Begriff des Kredites, der im Allgemeinen die Grundbedingung jedes Kreditgeschäftes und jeder Kreditinstitution bildet.

Was aber repräsentirte jener Gold- und Silberwerth, welchen die Einzelnen, die zu jener Zeit den venezianischen Bankier ihres Vertrauens, das heisst des Kredites würdig erachteten, bei demselben deponirten und welchen der Bankier dann weiter auslieh? Baargeld, das heisst ein bewegliches Kapital. Und wie entstand das aus Baargeld bestehende bewegliche Kapital? Es war eben wie jedes andere Kapital, ein erspartes Arbeitsergebniss.

Wieso das Gold und das Silber zum allgemeinen Wertrepräsentanten wurde, darüber ist bereits im Obigen gesprochen worden. Diese Edelmetalle repräsentirten also schon damals einen grossen Werth und zwar. nicht blos darum, weil sie einen inneren Nützlichkeitswerth besassen, indem daraus Geschmeide, kostbare Geschirre und Zierrathen verfertigt werden konnten, sondern auch zufolge der Eigenschaft, dass sie schon zu jenen Zeiten bei den vorgeschritteneren Völkern als allgemeinen Werthmesser, das heisst als Baargeld angenommen wurden.

Das aus Gold und Silber bestehende Baargeld war das Ergebniss der Arbeit des Bergmannes, der im Mittelalter, als man noch kein Sprengpulver hatte, viel Mühe und Anstrengung aufwenden musste, um das kostbare Produkt ans Tageslicht zu fördern. Mithin war die Waare, welche als Baargeld, das heisst als allgemeiner Werthmesser angenommen wurde, ursprünglich auch das Ergebniss von Arbeit und gelangte dadurch in Umsatz, dass diejenigen, welche sich mit Bergbau beschäftigten, das produzirte Gold und Silber behufs Bedeckung

ihrer eigenen Bedürfnisse gegen andere Produkte umtauschten, welche wieder das Ergebniss von anderartiger Arbeit bildeten.

Wenn der Bergmann oder Bergwerksbesitzer nicht sein ganzes Jahreserträgniss auf seine Bedürfnisse verwendete, sondern einen Theil davon zurücklegte, so bildete sich als erspartes Arbeitsergebniss das das Eigenthum des Bergmannes bildende Baarkapital. Wenn der Ackersmann oder der Gewerbsmann, der die vom Bergmanne benöthigten Produkte geliefert, das für dieselben erhaltene Geld nicht vollständig darauf aufbrauchte, um andere, nicht durch ihm verfertigte Erzeugnisse einzukaufen: so bildete das solcherart zurückgelegte Metall — welches auch in diesem Falle ein Ergebniss der Arbeit war — ebenfalls ein durch eine gewisse Menge Baargeld repräsentirtes Kapital. Wenn der Handelsmann, der die Produkte verschiedener Plätze für den Bedarf der Konsumenten beistellte. mithin durch seine Arbeit den Waarenverkehr vermittelte, von dem durch diese Arbeit erzielten Gewinne eine gewisse Summe zurücklegte: so bildete auch er damit ein Kapital, vermehrte er sein Vermögen, steigerte er seinen Kredit, und mit Hilfe dieses Kapitales konnte er seine Einkäufe billiger besorgen und auch seinerseits Anderen Kredit gewähren. Derjenige endlich, der in Folge vorausgegangener Arbeit und Sparsamkeit Baargeld erworben oder geerbt hatte, aber dieses nicht selber gut zu verwenden verstand oder Willens war, und es Anderen darlieh, die mit Hilfe desselben in gesteigertem Masse neue Kapitalien zu schaffen vermochten: so vermehrte er, wenn er sich für das Darlehen einen Nutzantheil, das heisst Zinsen ausbedungen hatte, und von dem Betrag derselben einen Theil zurücklegte,

ersparte, — sein Baarkapital, welches auch in diesem Falle das Ergebniss vorausgegangener Arbeit war. — Ich führe alle diese Fälle zur Erhärtung dessen an, dass allezeit und allerorten der Kapitalwerth nur das Ergebniss der Arbeit und Sparsamkeit ist.

Hat das so ersparte Kapital auch unter allen Umständen demjenigen, der dasselbe durch Arbeit und Sparsamkeit gesammelt, Nutzen getragen?

Im Mittelalter, als die Sicherheit der Person und des Eigenthums nicht befestigt und daher der Kredit nicht entwickelt war, bewahrte in der Regel Jedermann sein aus gemünztem Gelde bestehendes Kapital sorgfältig bei sich auf, in kriegerischen oder unruhigen Zeiten versteckte er es sogar. Wenn dann die Leute in Folge dazwischen getretener ausserordentlicher Umstände nicht im Stande waren, ihre vergrabenen Schätze aufzufinden und zu heben, so lag oft Jahrhunderte lang und liegt wahrscheinlich auch heute noch ein gewisser Theil des im Mittelalter angesammelten, in Gold- oder Silbermünzen bestehenden Kapitals vergraben. Ein solches Kapital, welches sorgfältig gehütet oder gar in die Erde vergraben wurde, lag — insolange es nicht in Umlauf gelangte — ohne jeglichen Nutzen brach.

Sobald aber in irgend einem Staate die Sicherheit der Person und des Eigenthums sich zu konsolidiren begann, und demgemäss Handel und Industrie einen lebhafteren Aufschwung nahmen, liess der Besitzer von Baargeld sein Kapital nicht ohne Nutzen liegen, sondern war — wenn er es selber nicht nutzbar zu verwenden vermochte — bereit, es einem Anderen darzuleihen, der befähigt war, mit Hilfe des baaren Geldes eine nutzbringende Geschäftsthätigkeit zu entfalten. Damit aber der Darlehensneh-

mer sich die Möglichkeit, mit fremden Geldmitteln ein nutzbares Geschäft zu betreiben, verschaffe, und damit der Baargeldbesitzer geneigt sei, ihm diese Möglichkeit zu bieten, verpflichtete der Erstere sich, dem Letzteren bei Gelegenheit der Rückzahlung oder von Zeit zu Zeit einen gewissen Theil des erzielten Nutzens, das heisst Zinsen zu bezahlen, natürlich etwas weniger, als was der Darlehensnehmer mit Hilfe des Kapitals sich zu erwerben hoffte. Damit Jemand sein Kapital für längere oder kürzere Zeit darleihe, war vor Allem nothwendig, dass er zu dem Darlehensnehmer Vertrauen habe, dass er von ihm voraussetze, er werde im Stande und gewillt sein, die geliehene Summe sammt der bedungenen Benützungsgebühr seinerzeit zurückzubezahlen, und dass im Allgemeinen bezüglich der Rechtspflege Verhältnisse bestehen, durch welche für den Fall, als der Darlehensnehmer es veräbsäumen sollte, der eingegangenen Verpflichtung rechtzeitig Genüge zu leisten, die rasche Bezahlung der Darlehenssumme gesichert sei.

Denn die Grundlage des Kredites ist das Vertrauen; für die Benützung des Kapitals werden geringere Zinsen verlangt dort, wo die Sicherheit eine grössere ist, und grössere Zinsen dort, wo das Vertrauen ein geringeres ist. Mithin suchen diejenigen, bei denen die grösseren Zinsen massgebend sind, die weniger soliden Darlehensnehmer, während diejenigen, die mehr auf die Sicherheit sehen, sich auch mit geringeren Zinsen begnügen. Im allgemeinen aber hängt die Höhe des Zinsfusses gleichwie der Preis eines jeden Gegenstandes, von dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage ab. Wo sich viel Kapital angesammelt hat und zur zweckmässigen Verwendung

desselben die Gelegenheit verhältnissmässig geringer, und die Justitz geordnet ist, dort wird auch der Zinsfuss geringer sein, als an Orten, wo entgegengesetzte Verhältnisse obwalten.

Alle diese trockenen Definitionen sind Denjenigen, die sich mit nationalökonomischen Studien beschäftigen, bekannt; allein meine geehrten Leser werden mir die Erwähnung derselben verzeihen und mir auch gestatten, damit noch auf einigen Blättern fortzufahren, damit ich meine Ideen gehörig entwickeln könne.

Die Entwickelung des Kredits erfordert also drei Bedingungen: dass das Kapital Zinsen trage, dass es sicher placirt sei, und schliesslich dass es in einer bestimmten Zeit zurückfliesse und der Gläubiger neuerdings darüber verfügen könne.*)

Der Kredit ist ferner verschiedener Natur: es gibt einen persönlichen Kredit, welcher auf dem Vertrauen, das heisst auf der Kreditwürdigkeit des Darlehennehmers basirt. Der persönliche Kredit wieder ist verschieden, je nachdem er nämlich der einzelnen Person selbst auf ihre Rechnung ertheilt wird, oder aber — wie dies beim Wechseleskompte geschieht — nächst deren eigenem Kredit auch noch die Verpfändung des Kredites einer anderen Person oder anderer Personen, das heisst deren Bürgschaft gefordert wird. Dann gibt es einen sachlichen oder Pfandkredit, bei welchem nicht so sehr die Zahlungsfähigkeit der Person, das heisst der Kredit derselben, als vielmehr das dargebotene Unterpfand von Wichtigkeit ist, welches in Waaren, Kostbarkeiten, Werthpapieren bestehen kann, wie

---

*) Max Wirth: Grundzüge der National-Ökonomie. III. Band.

dies bei den sogenanten Lombardgeschäften Gepflogenheit ist. Eine andere Gattung des Pfandkredits ist der Hypothekarkredit, wenn zur Sicherung der übernommenen Verpflichtung irgend ein unbewegliches Gut verpfändet wird; diese Art des Kredits hat sich durch die Hypothekar-Kreditanstalten und die Emission von Pfandbriefen weiter entwickelt.

Aus dem Obengesagten folgt: dass jedes Kapital das Ergebniss vorgängiger Arbeit und Sparsamkeit ist, und dass das in barem Gelde bestehende Kapital während der Zeit, dasses vom Kapitalisten nicht verwendet oder nicht irgend Jemandem dargeliehen wird, der es auf die Schaffung neuer Kapitalswerthe verwendet, keinen Nutzen bringt. Es birgt zwar die Macht in sich, die Produktion zu fördern und die zur Schaffung neuer Kapitalswerthe dienende Arbeit in Thätigkeit zu bringen, aber insolange es brach liegt, hat es aufgehört ein Faktor der nationalen Produktion zu sein, so wie die Lokomotive, bei welcher der Dampf abgesperrt ist, zwar die Kraft Lasten zu befördern in sich birgt, aber insolange sie unthätig ist, zur Beförderung von Lasten nicht dienen kann.

Da die Arbeit die Grundlage des Reichthumes der Völker bildet und der Wohlstand derselben von jenem Arbeitsquantum abhängt, welches sie alljährlich auf die Herstellung nützlicher Gegenstände verwenden, die Steigerung dieser Arbeitsthätigkeit aber das dazu erforderliche Kapital zur Bedingung hat — ob dieses Kapital nun aus Bargeld als beweglichem Kapital bestehe oder ein fixirtes sei, welches be-

hufs Herstellung der zur Entwickelung der nationalen Arbeitsthätigkeit erforderlichen Mittel investirt wurde; — da ferner der Nationalwohlstand von der Art und Weise abhängt, wie das Kapital verwendet wurde; — so ist es naturgemäss bei jeder Nation Bedingung des materiellen Gedeihens, einerseits dass die Werthe durch Arbeit gebildet werden, und andererseits dass ein gewisser, nach Verhältniss möglichst grosser Theil der neuen Werthe erspart werde, welche durch die mit Hilfe der Kapitalien gesteigerten Arbeitsthätigkeit hervorgebracht wurden; ausserdem hängt die Zunahme des Wohlstandes auch noch davon ab, dass die Kapitalien während möglichst kurzer Zeit unthätig bleiben, vielmehr die in ihnen ruhende produktive Kraft möglichst oft Anwendung finde, das heisst, dass die Kapitalien rasch circuliren.

Mächtige Mittel zum raschen und regelmässigen Umsatze der Kapitalien sind die Kreditinstitutionen, die sogenannten Banken, deren Aufgabe es ist, die Kapitalien aus solchen Händen, welche dieselben während kürzerer oder längerer Zeit nicht zu verwenden wissen, zusammen zu bringen und denjenigen zur Verfügung zu stellen, die es unternehmen, mit der Macht des Kapitals die Produktion zu steigern.

Es ist dies eine wichtige und bedeutende Aufgabe, da die Erfahrung lehrt, dass die Zahl der nützlichen, das heisst produktiven Arbeiter gemeiniglich im Verhältnisse steht zu dem Quantum des Kapitalwerthes, welcher auf die Benützung der Arbeit verwendet werden kann.

Was ist also der Beruf der Kreditinstitutionen, der Banken? Die zeitweilig ohne Verwendung gebliebenen und demgemäss brachliegenden Kapitalien in ihren Kassen zu sammeln und auf dem Wege des Kreditirens Denjenigen auszufolgen, welche dieselben von ihnen geliehen nehmen. Der Handelsmann, um sein Geschäft, der Gewerbsmann, um sein Gewerbe, der Landwirth, um seine Wirthschaft in grösserem Masse zur Entwickelung zu bringen und so die nationale Arbeitsthätigkeit zu steigern: alle nehmen sie zum Kredit, das heisst, zu den Banken ihre Zuflucht.

Das ist die Grundlage der wohlthätigen Wirkung der Kreditinstitute und dadurch wirken sie ein auf die Hebung der nationalen Arbeitsthätigkeit und so auch des Reichthums der Nationen.

Was müssen die Kreditinstitute leisten, um ihrem Berufe zu entsprechen? Vor Allem müssen sie die Grundbedingungen des Kredits erwerben und bewahren. Das Vertrauen erwerben sie aber vor Allem dadurch, dass sie ein bedeutendes Grundkapital aufweisen. Und ihren Kredit befestigen sie, wenn sie in der Leitung und Geschäftsführung Fachkenntniss, Gewandtheit, Pünktlichkeit und gute Ordnung bethätigen.

Die Vereinigung der brachliegenden Kapitalien und die darlehensweise Hinausgabe derselben auf dem Wege des Kredits bilden die Grundlage der Wirsamkeit eines jeden Kreditinstitutes: sei dieses eine Sparkasse, welche die geringfügigsten Kapitalien sammelt; sei es ein Selbsthilfsverein mit den aus den Beiträgen der Mitglieder bestehenden Fonds, welcher auf Grundlage der Wechselseitigkeit und solidarischen Bürgschaft in kleinen Raten Kapitalien sammelt, um so die Kre-

ditfähigkeit der einzelnen Theilhaber zu erhöhen; sei es eine Depositenbank, welche erfahrungsgemäss hinsichtlich des nützlichen Umsatzes der Kapitalien einen grossen und vortheilhaften Einfluss übt; sei es eine Girobank, welche sich mit der Ausgleichung der zwischen den Theilhabern obschwebenden Zahlungen und Abrechnungen befasst; sei es endlich eine Zettelbank, welche zufolge des Kredits, den ihr das ihre Noten annehmende Publikum ertheilt, in erhöhtem Masse befähigt ist, den raschen Umsatz der vorhandenen Kapitalien zu befördern.

Gross und bedeutend ist daher der Nutzen den die Kreditinstitute bei gut geregelter, jedoch freier Entwickelung den Nationen bieten. Dient aber wohl jeder Kredit, welchen die Banken vermitteln, zur Belebung der produktiven nationalen Arbeit? Gewiss, der Kredit ist überall nützlich, wo ein grosser Theil der denselben Geniessenden die durch das Kapital dargebotene Macht auf die Entwickelung einer produktiven Thätigkeit anwendet. Es kann auch unproduktive Darlehen geben, ja es gibt deren in der That, wenn der Darlehensnehmer das Geld nicht auf die Förderung eines Zweiges der nationalen Arbeit verwendet, sondern es auf die Deckung der eigenen Bedürfnisse oder zur Bezahlung der Zinsen früherer Schulden ausgibt. Ein solches Anlehen trägt bezüglich des Darlehensnehmers den Charakter eines unproduktiven Anlehens an, sich und hat für ihn die Folge, dass dadurch sein ererbtes oder früher erworbenes Vermögen verringert wird. In Folge eines solchen Anlehens nimmt also das bereits vorhandene Kapital ab und nicht zu. Derlei unproduktive Anlehen üben auf die Nationalwirthschaft einen nachtheiligen Einfluss aus, wenn die Zahl solcher Darlehensnehmer verhältnissmässig gross ist. Dort jedoch, wo die Arbeitsamkeit und

Sparsamkeit allgemein ist, und die unverhältnissmässige Konsumtion der Einzelnen ein Gegengewicht erhält in der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit der Mehrzahl, wird der Kapitalsreichthum der Nation nicht ab-, sondern zunehmen, ja in diesem Falle werden selbst die unproduktiven Ausgaben der Darlehensnehmer zur Schaffung neuer Kapitalien dienen, wenn Diejenigen, die für sie Konsumtionsartikel produciren oder beschaffen, im Stande sind, einen gewissen Theil der verschwendeten Summen zurückzulegen. Bei den mit gewissen Zweigen der nationalen Arbeit Beschäftigten kann es Fälle geben, und es gibt deren auch, wo die durch die Macht des Kredits gesteigerte Thätigkeit, besonders vor grossen Handelskrisen, der sicheren Berechnung entbehrt, und die mit Hilfe des Kredits gesteigerte Produktion oder Handelsthätigkeit nicht im Stande ist, die auf sie verwandten Kosten rechtzeitig und bis zum Belange des genossenen Kredits zu bedecken. Dieser letztere Fall zeigt sich bei Nationen mit entwickeltem Handels- und Industriewesen, wo die Geldkrisen sich von Zeit zu Zeit erneuern.

Dass bei allem Luxus der Einzelnen dort, wo die Nation arbeitsam und sparsam ist, der öffentliche Wohlstand sich fortwährend mehren kann, das ersehen wir aus dem Beispiele Frankreichs. Scharf ist der Gegensatz, welchem wir diesbezüglich beispielsweise in Paris begegnen. Während in Paris einerseits die Zahl Jener gross ist, die kopflos ihr Vermögen vergeuden, ist das Gros der Bevölkerung ein wahres Muster von Arbeitsamkeit und Sparsamkeit. Diesbezüglich bot sich in den letzten Zeiten als überzeugende Thatsache dar, dass nach dem deutsch-französischen Kriege, als Milliarden zur Kriegsentschädigung und als Kriegskosten be-

zahlt und auf allen Geldmärkten Europa's grosse Anlehen aufgenommen werden mussten, — das französische Volk in Folge seiner Arbeitsamkeit und Sparsamkeit in der Lage war, mit den früher gesammelten und mittlerweile vermehrten Kapitalien binnen wenigen Jahren den grössten Theil der neueren Anlehensobligationen wieder aufzukaufen. Demzufolge konnte es die grosse Last, welche mit der Zinsenzahlung auf seinen Schultern ruhte, leichter ertragen, da das Geld, indem der Staat nun die eigenen Bürger zu Gläubigern hatte, im Lande blieb.

Diese jährlichen Ersparnisse und Kapitalsvermehrungen Frankreichs wurden gegen Ende der Napoleonischen Aera auf 2—2½ Milliarden Francs geschätzt, was nach unserem Gelde jährlich nahe an tausend Millionen beträgt. Wie immer man über die Regierung Napoleons III. urtheilen, wie sehr man auch einen und den anderen Schritt desselben verdammen möge, so bleibt es doch in den Augen der französischen Nation sein unläugbares Verdienst, dass er alles gethan hat um die volkswirthlichen Kräfte, zu steigern, und Industrie und Handel zu heben. — Unter ihm wurde die sachgemässe Zollpolitik geschaffen, wurde für ausgezeichnete Verkehrsmittel vorgesorgt, das Eisenbahnnetz rasch ausgebaut und entwickelte sich das Kreditwesen. In Folge dieser und ähnlicher die nationale Arbeit steigernden Massnahmen entwickelte sich die materielle Thätigkeit und der Reichthum der französischen Nation in einem im Verhältniss zu früheren Zeiten so ausgedehnten Masse. Anfangs der Vierziger Jahre, unter der Regierung des konstitutionellen Königs Louis Philippe, konnte aus Mangel an Unternehmungsgeist und an Kapital nicht einmal der Ausbau der wichtigsten Eisenbahnlinien durch französisches Kapital gesichert werden. Die Napoleon'sche Aera

sorgte nach dem Verlaufe weniger Jahre nicht nur mit inländischem Kapital bis zum Betrage mehrerer Milliarden Francs energisch für die Entwickelung der industriellen Unternehmungen und der Eisenbahnen vor, sondern es suchten schon in der zweiten Hälfte der Fünfziger Jahre die angesammelten vaterländischen Kapitalien auch ausserhalb der Grenzen Frankreichs Verwendung. Von Anderem zu schweigen, wurden blos in unserer Monarchie zwei bedeutende Eisenbahnunternehmungen, die Südbahn und die österreichische Staatsbahn, durch französische Kapitalisten käuflich erworben.

Dieser alljährlichen kontinuirlichen Kapitalsvermehrung ist es auch zuzuschreiben, dass die französische Nation die wegen Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte in grossem Masse erhöhten, zumeist indirekten Steuergattungen ohne Erlahmung der volkswirthschaflichen Kräfte zu ertragen vermag, und dadurch einen neue Beweis ihrer unverwüstlichen Lebenskraft und Entwickelungsfähigkeit gab. Eine solche Nation hat sich, möge sie noch so schwere Heimsuchungen und Unglüksfälle zu überstehen haben, einen wohlverdienten Anspruch darauf erworben, die ausgezeichnete Stellung, welche sie Jahrhunderte lang im Kreise der europäischen Völkerfamilie innegehabt, auch fernerhin einzunehmen.

Was für Erscheinungen zeigen sich hingegen bei jenen Nationen, die in Folge ungünstiger Umstände oder der eigenen Unthätigkeit dem Verfalle entgegengehen? In Folge des verminderten Kapitals und jener Lasten, welche eine solche Nation wegen der Schulden der Einzelnen und wegen Bezahlung der Zinsen der Staatsschulden zu

tragen gezwungen ist, hebt sich der Zinsfuss, vermindern sich in grossem Masse die Erträgnisse der Verkehrsmittel, und schränken sich die Geschäfte, welche nicht zur Bedeckung der alltäglichen Bedürfnisse dienen, auf ein immer geringeres Mass ein; die Förderung von Kunst und Wissenschaft, ja selbst der Absatz von Büchern und sonstigen Druckschriften nimmt ab, die Wohnungspreise sinken rasch, und in stufenweise steigendem Masse werden sich die Merkmale der Entbehrung selbst in den Nahrungsmitteln und in der Bekleidung zeigen.

Jene Nationen aber, welche fortwährend mit der Macht der Arbeit und Sparsamkeit ihren Reichthum an Kapitalien vermehren, werden vor Allem auf ihrem eigenen Gebiete alle Zweige der nationalen Produktion steigern; in Folge des Kapitalsüberflusses entwickelt sich der Unternehmungsgeist immer mehr, und wird ihm der in Folge der Vermehrung der Kapitalien herabsinkende Zinsfuss als kräftigste Stütze dienen. Später, wenn die bereits vorhandenen und die alljährlich sich neu bildenden Kapitalien zuhause nur mehr mit geringen Zinsen zu verwerthen sind, wird eine solche Nation mit ihrem Kapital alle jene ausländischen Unternehmungen und Anlehensoperationen aufsuchen, welche bei gehöriger Sicherheit ein günstigeres Erträgniss, das heisst, eine grössere Verzinsung bieten, und so macht sie das Ausland zu ihrem Schuldner, was den Waarenimport und so auch die inländische Konsumtion steigert, zugleich aber auch den Export bedeutend hebt; die Differenz zwischen Import und Export wird mit Baargeld ausgeglichen und insoferne dies nicht durch Baargeld geschehen kann, wird die Differenz von Seite einer solchen Nation dem Auslande dargeliehen, wodurch die

ihr zu zahlende Summe wieder um die Zinsen vermehrt wird; und so wirkt eine solche Nation immer weiter fort auf die Steigerung der Production, die Entwickelung des Handels und die Hebung des Wohlstandes.

Bezüglich der auf materiellem Gebiete entfalteten Kraft und Macht gebührt der erste Platz der englischen Nation, welche zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts nach Beendigung der Napoleonischen Kriege nur in Folge der consequenten und ausdauernden Arbeitsthätigkeit und Betriebsamkeit der die Nation bildenden Individuen im Stande war, die Lasten der in Folge jener Kriege abgeschlossenen riesigen Staatsanleihen zu ertragen, und die erschütterten Finanzen rasch wieder herzustellen. Gegenwärtig trägt sie nicht nur die Lasten ihrer Staatsschuld mit Leichtigkeit, sie hat in den letzteren Jahren sogar auch schon begonnen, dieselbe mit bedeutenden Summen zu amortisiren; und überhaupt erfreut sich der Staat solch' günstiger Finanzverhältnisse, dass in den letzten Jahren, da die Einnahmen mit dem immer zunehmenden Wohlstande fortwährend anwuchsen, die Hauptgattungen der indirekten Steuern, namentlich die Verzehrungssteuern, bedeutend ermässigt, zum Theile sogar aufgelassen werden konnten. Angesichts dieser grossartigen, man kann sagen: unerhörten Erscheinungen des materiellen Gedeihens, wurde der Staat dennoch nicht leichtsinnig in der Feststellung seiner Ausgaben, er bestrebte sich vielmehr, die Sparsamkeit in mehreren Richtungen zur Geltung zu bringen. Denn dort sind die richtigen nationalökonomischen Prinzipien allgemein verbreitet, und die Gesetzgeber wissen gut, und es weiss es auch das Volk, dass die gesteigerten Staatseinnahmen die Legislative nicht berechtigen, überflüssige oder ent-

behrliche Ausgaben zu machen, dass dieselben den Gesetzgeber vielmehr zu der überaus segensreichen Massnahme verpflichten, diejenigen Theile der öffentlichen Lasten zu erleichtern, welche die ärmeren Volksklassen unverhältnissmässig bedrücken.

Die englische Nation hat mit der Macht des erworbenen und ersparten Kapitals binnen kurzer Zeit in ihren Industrieunternehmungen, Fabriken, Bergwerken und Eisenbahnen viele Milliarden betragende Investitionen *) gemacht, ja das auf deren eigenem Gebiete nicht verwendete Kapital fand theils in deren ausgedehnten Kolonien, theils an anderen Punkten der Welt Verwendung. Und jetzt gibt es kaum einen Theil der Welt, wo nicht das englische Kapital im Handel und sonstigen nützlichen Unternehuungen Verwendung gefunden hätte. Die neue Anlehen suchenden Staaten, von der Türkei und der argentinischen Republik angefangen bis zum russischen Kaiserreiche, suchen und finden auf dem Londoner Platze die gewünschten Summen, natürlich zu einem Zinsfusse, welcher jedesmal das Vertrauen zu der materiellen Kraft und somit zu der Kreditfähigkeit des betreffenden Staates ausdrückt. So fanden in letzter Zeit auch zwei unserer vaterländischen Anleihen daselbst ihre Placirung. Während jedoch die dreiperzentigen englischen konsolidirten Staatsschuld-Obligationen ungefähr al pari stehen, kostete uns unser jüngstes Anlehen nahezu 10% jährlicher Interessen

Das gesammte Vermögen der englischen Nation

*) Wirth veröffentlicht eine interessante Tabelle, welche die englische Jointstock-Company über die mehrere Milliarden Francs betragenden Papiere zusammenstellte, die auf dem Londoner Markte kursiren. Darnach betragen die eingezahlten Aktien-Kapitalien 27,070, die Obligationen 4.808, die englische Staatsschuld 20,000, die Anlehensobligationen fremder Staaten 3,631 Millionen, zusammen also 55,510 Millionen Francs.

wird auf 250,000 Millionen Francs geschätzt, das Quantum des alljährlichen Geldumsatzes auf 500 Millionen. Zur Vermittelung des Erträgnisses, beziehungsweise des Geldumsatzes dieses ungeheuern Vermögens dient die verhältnissmässig geringfügige Baargeld- und Banknotensumme, welche J. Wons 1868 an Gold und Silber auf 2750 Milllonen Francs, das heisst 110 Millionen Pfund Sterling, ferner an Banknoten auf 24 Millionen Pfund Sterling schätzte. Mithin macht in Folge des raschen Umsatzes und der Vermittelung der Banken das Geldquantum 1% des Gesammtvermögens und 5% des jährlichen Umsatzes aus. Dem ist es zuzuschreiben, dass im Verhältniss zu einem so riesigen Vermögen eine relativ geringfügige Metallgeldsumme zur Ausgleichung der alljährlich vorkommenden ungeheuren Zahlungen hinreicht. — Dies findet seine Erklärung darin, dass das Baarkapital dort nicht brachliegt, sondern rasch zirkulirt und dass der grösste Theil der Zahlungen unter Vemittelung der Banken und Bankiers auf dem Wege der Ausgleichung vollzogen wird. In weniger reichen Ländern ist im Verhältniss zu der Bevölkerungszahl und zum Nationalenvermögen ein viel grösseres Baargeldquantum zur Ausgleichung der alljährlichen Zahlungen erforderlich. Nach Wirth benöthigt man hiezu in Deutschland, Holland, Belgien und in der Schweiz 10%, in Frankreich 15% des alljährlichen Umsatzes.

Es ist wohl ein überraschender Unterschied, wenn wir aus den oben angeführten Daten ersehen, dass von zwei auf einer hohen Stufe der Kultur stehenden Nationen die eine, und zwar die verhältnissmässig reichere, mit einer gewissen Metallgeldsumme dreimal so viel Geschäfte, Käufe und Verkäufe, Schulden und For-

derungen auszugleichen vermag, als die andere. Wenn wir die diesbezüglichen Erfahrungen anderer Nationen untersuchen, so gelangen wir zu dem Ergebnisse, dass je reicher eine Nation ist, sie zu ihrem Verkehr verhältnissmässig um so weniger Metallgeld bedarf, und je mehr zurückgeblieben eine Nation in materieller Beziehung ist, sie im Vergleiche zu ihrem Gesammtumsatze stets einer grösseren Summen baren Geldes bedarf, um ihren Verkehr zu vermitteln. Die Ursache dieser Erscheinung ist, dass die materiell in grösserer Blüthe stehenden Nationen schon früher die Nothwendigkeit empfunden haben, all jene Institutionen bei sich einzubürgern und zu verbreiten, durch welche die gegenseitigen Abrechnungen auf dem Wege des Kredits und ohne Barzahlung bewerkstelligt werden.

Unser kapitalarmes Land gehört unter den europäischen Ländern sicherlich zu denjenigen, welche im Verhältniss zu ihren alljährlichen Zahlungen ein grosses Bargeldkapital benöthigen. Schon darum ist die zweckmässige Lösung der Bankfrage unaufschiebbar; zugleich aber darf auch die Einbürgerung all jener Kreditinstitutionen nicht länger verzögert werden, welche einen raschen und regelmässigen Geldumsatz zur Folge haben.

Da die Kenntniss der bezüglichen Modalitäten in unserem Vaterlande wenig vebreitet ist, so wird es nicht überflüssig sein, Einiges über die in England herangediehene Praxis zu erwähnen.

In England hat man ausser den gewöhnlichen,

auch anderwärts gebräuchlich Kreditmitteln, wie Wechsel, deren gegenseitige Abrechnung, und die Depositengeschäfte, auch noch den Gebrauch der Cheks eingeführt, welcher immer grössere Verbreitung findet. Ferner hat man namentlich in Bezug auf den Waarenverkehr die Warrants angewendet, und endlich hat man — was für den Verkehr besonders von grossen Wirkung war — die Clearinghouses eingeführt, welch letztere Institution sich hauptsächlich in den jüngsten Jahrzehnten grossartig entwickelt hat und die im Welthandel vorkommenden Zahlungen so zu sagen ohne Bargeld vermittelt.

Erst einige Jahrzehnte ist es her, seit in England die Gepflogenheit allgemein zu werden begann, dass nicht nur Geschäftsleute, sondern auch Private, zur Leistung der täglich vorkommenden Zahlungen sich der Cheks bedienen. Zu dieser Zeit wurde es allgemeiner Gebrauch, dass nicht nur Geschäftsleute, sondern auch Private, und zwar nicht blos die reicheren, sondern auch einfache, ein selbständiges Hauswesen besitzende Leute die aus ihren Einkünften einfliessenden Summen nicht bei sich zu Hause oder im Geschäftslokale behalten, sondern die zum Betrieb ihres Geschäftes, zur Bestreitung ihres Haushalts oder sonstiger Bedürfnisse erforderlichen Beträge, das heisst, alles Bargeld, in dessen Besitz sie gelangen, bei einer Bank oder einem Bankier deponiren. Auch die von Anderen für sie zu leistenden Zahlungen weisen sie bei der Bank oder dem Bankier an. Die Bank oder der Bankier eröffnet der betreffenden Partei über solche Depositen ein Folio, auf welchem derselben die von ihr selbst oder zu ihren Gunsten von Anderen deponirte Summe gutgeschrieben wird. Dem Deponenten wird gleichzeitig ein eingebundenes paginirtes Büchelchen, das soge-

nannte Checkbuch (chekbook) eingehändigt, auf dessen jedem einzelnen Blatt die Firma der Bank zu dem Zwecke steht, damit der Einleger, wenn er was immer für eine Zahlung zu leisten wünscht, die einselnen Blätter zu Anweisungen benützen könne. Wenn er eine Anweisung machen will, so füllt er ein Blatt des Checkbuches aus, indem er die angewiesene Summe in Ziffern und Buchstaben ausdrückt und den Tag der Ausstellung des Checks einschreibt, und schneidet den Theil des Blattes, auf welchem die Anweisung geschah, heraus; und sobald er dass Blatt demjenigen einhändigt, zu dessen Gunsten er bei seiner Bank die Zahlung anweist, trägt er auf dem im Checkbuche verbliebenen Theil des Blattes das Datum der Anweisung und die Summe ein, auf welche dieselbe lautet. Nachdem diese Art der Zahlungsleistung allgemein geworden, kommt es oft vor, dass Derjenige, zu dessen Gunsten die Anweisung geschah, diese nicht direkt in die Bank trägt, an welche die Anweisung lautet, sondern sie selbst wieder zu Zahlungen benützt. Wenn zum Beispiel ein Schneider seinem Kunden die Rechnung bringt, so erhält er zur Ausgleichung seines Guthabens einen Check; hat der Schneider bares Geld nöthig, so wendet er sich an die Bank, auf welche die Anweisung lautet, und bekommt sofort sein Geld, bar ausgezahlt, der Betreffende aber wird auf seinem Conto bis zum Betrag der Summe belastet; haben Kundschaft und Schneider die nämliche Bank, so wird der Betrag des Checks, der ersteren zur Last und dem Schneider gut geschrieben; aber selbst wenn der Schneider eine andere Bank hat als seine Kundschaft, so sendet er den Check an seine eigene Bank, die sodann mit jener Bank, auf welche der Check lautet, auf kurzem Wege abrechnet, so dass auch in diesem Falle die Abrechnung.

beziehungsweise Begleichung ohne Baarzahlung erfolgt. Wenn aber der Schneider vielleicht am nämlichen Tage beim Tuchhändler eine Zahlung zu leisten hat, so übergibt er diesem den am nämlichen Tage als Zahlung erhaltenen Check ebenfalls an Zahlungs statt; es kann geschehen, dass der Tuchhändler den Check wieder dem Fabrikanten als Zahlung übergibt, der ihn wieder für schuldige Wolle dem Händler oder Landwirth übermittelt, welcher endlich den Check bei der betreffenden Bank präsentirt und für denselben das baare Geld übernimmt oder eventuell den Betrag sich gutschreiben lässt.

Diese möglichen Fälle führe ich nur an, um darzuthun, dass die von Einzelnen emittirten Checks, vorausgesetzt dass die Bank, an welche sie lauten, gut akkreditirt ist, eines allgemeinen Akzeptationskredites geniessen, umsomehr als mit den Checks getriebene Missbräuche selten vorzukommen pflegen, und wenn solche dennoch vorkommen, die Verbrecher binnen kürzester Zeit mit aller Strenge der englischen Gesetze bestraft werden.

Allgemeine Regel ist, dass die Bank die Zinsen für die Einlage so lange zu Gunsten des Einlegers berechnet, als dieser keinen Check ausgestellt hat; vom Tage der Ausstellung des Checks aber hört der Zinsengenuss auf, da der Check dann als am nämlichen Tage eingelöst betrachtet wird. Mithin geniesst die betreffende Bank die Zinsen für die Zeit, von der Ausstellung des Checks bis zu dem Tage, wo derselbe an Zahlungsstatt eingereicht wird. Es lässt sich denken, wie riesig die Summen sind, die solcherart ohne Bargeld mittelst Checks ausgeglichen werden. Dies ist nicht nur in London zur allgemeiner Gepflogenheit geworden, sondern kommt auch überall in der Provinz vor, wo einzelne Bankfilialen oder mit Bankgeschäf-

ten sich befassende Häuser vorhanden sind. Zufolge der Verbindung, welche zwischen der Londoner Zentralbank und den Provinzbanken besteht, werden die Zahlungen zwischen Metropole und Provinz grösstentheils ebenfalls durch Austtellung von Check's beglichen.

Die Vortheile des Checksystems sind folgende: Ueberall, wo der Gebrauch der Check's sich eingebürgert hat, benöthigt man zur Vermittelung des gesammten Verkehrs weniger Bargeld, das heisst, Gold- und Silbermünzen; demgemäss können die so verschonten Kapitalien anderweitig nutzbringend und verzinslich verwendet werden, und dienen so zur Förderung der nationalen Arbeit und mithin des Nationalwohlstandes.

Die Summe der unbenützten, unproduktiven brachliegenden Kapitalien ist verhältnissmässig sehr gering, da Jeder nur so viel Geld bei sich behält, als er zur Bestreitung der alltäglichen kleineren Ausgaben unbedingt bedarf.

Da es zur allgemeinen Gepflogenheit geworden, die Zahlungen mittelst Anweisungen zu leisten, so werden alle die Mühen und Ausgaben, welche mit dem Transport des gemünzten Geldes verbunden sind, überflüssig.

Ein grosser Vortheil dieses Systems ist es auch, dass es nicht nur die Geschäftsleute, sondern auch die Privaten an Pünktlichkeit und ordentliche Berechnung gewöhnt, ja sogar die Zusammenstellung der Rechnungen erleichtert, da der bei dem Betreffenden verbliebene Theil des Checkbuches den Tag und den Betrag der Anweisung ausweist, und die von Seite der Banken dem Betreffenden über dessen Einlagen von Zeit zu Zeit gegebe-

nen Rechnungen ihm den Stand seines Soll und Haben darthun.

Im Prozessfalle ist die Wahrhaftigkeit der geleisteten Zahlung, da die Buchauszüge der Banken vor Gericht Beweiskraft haben, auch ohne Beistellung von Quittungen nachweisbar.

Da endlich in Folge der Einbürgerung des Checksystems weit weniger Metallgeld von Hand zu Hand geht, so wird auch jene naturgemässe Abnützung erspart, welche die Münze durch häufiges Zirkuliren mit der Zeit erleidet, was in Ländern mit grossem Verkehr jährlich eine bträchtliche Summe ausmacht.

D e r N a c h t h e i l d e s C h e c k s y s t e m s bekundete sich blos darin, dass zur Zeit grosser Geldkrisen, wo das öffentliche Vertrauen erschüttert ist, die einzelnen Banken und Bankiers durch die massenhafte und gleichzeitige Rückforderung der bei ihnen eingelegten Gelder leicht in Verlegenheit gerathen können. In England verstand man jedoch jederzeit für Massnahmen vorzusorgen, damit derlei Krisen nur möglichst kurze Zeit anhalten.

Die Warrants, das heisst Reverse, welche über die in den grossen Waarenlagern hinterlegten Waaren ausgestellt werden, und auf Grund welcher die Betreffenden, bis sie ihre Waaren veräussern, eines billigen Kredits geniessen, bilden eines der erspriesslichsten Mittel des englischen Kreditsystems, über welches ich jedoch, da die Gebrauchsweise der Warrants bekannt ist, nicht ausführlicher sprechen will.

D i e w i c h t i g s t e n u n d i n E n g l a n d m e i s t v e r b r e i t e t e n M i t t e l d e r A b r e c h n u n g, durch welche die Zahlungsleistung in baarem Gelde am meisten erspart wird, s i n d d i e s o g e n a n n t e n C l e a-

ring-houses, welche Institution derzeit in England und in Nordamerika am meisten verbreitet ist.

Wie geschieht die Eintreibung der täglichen Forderungen durch die einzelnen Handelshäuser oder Banken bei uns, ja auf dem grössten Theile des Kontinents, und wie geschah sie in England vor Einführung der Clearing-houses? Jedes grössere Bank- oder Handelshaus entsendet am Morgen, zu Beginn des Geschäftstages, einen verlässlichen Kommis in Begleitung eines ebenfalls verlässlichen Dieners von Haus zu Haus, um die abgelaufenen Wechsel und Zahlungsanweisungen zu präsentiren, das einfliessende Bargeld in Empfang zu nehmen und an die Bank oder an das Handelshaus abzuliefern. In Folge dieser allgemein gewordenen Gepflogenheit muss jedes Haus für das Incasso besondere Individuen anstellen und andererseits muss jedes Haus, dem eine Zahlung bevorsteht, bis zum Belange der fälligen Schuld Bargeld bei sich halten, um die fälligen Zahlungen leisten zu können. Vor einem Jahrhundert, im Jahre 1779*) einigten sich auf die Initiative der sogenannten Jointstock-Banken die zu diesem Zwecke verbündeten Banken dahin, nicht mehr täglich ihre Kommis zur Einhebung der Zahlungen in der Stadt herumzuschicken, sondern dass anstatt dessen jeden Tag in der Londoner City ihre Beamten erscheinen sollen, um dort die gegenseitigen Abrechnungen auf kurzem Wege zu machen, und blos die Differenzen in barem Gelde zu begleichen. Später traten fast alle angeseheneren Banken und Bankiers dieser Abrechnungsweise bei, und schlossen sich der Wirksamkeit des Clearing-house an, ja seit 1864 lässt

*) Richard Hilbebrandt »Jahrbücher für Oekonomie und Statistik«, VIII. Band, 2. u. 3. Heft — Otto Hübner »die Banken« S. 369. — »Journal des Économistes«, Dezemberheft.

sich selbst die Londoner Bank im Clearing-house vertreten. Früher, nämlich vor 1864, wurden die Differenzen mittelst Geld oder Banknoten ausgeglichen; seitdem jedoch auch die Londoner Bank in diesen Verein eingetreten ist, geschieht die Begleichung der täglichen Differenzen nicht mehr mittelst Banknoten, sondern — da jede Firma oder Bank, welche Mitglied des Clearing-house ist, zugleich auch bei der Londoner Bank ein Deposit oder offenen Kredit hat — mittelst Anweisung auf diese Depositengelder, beziehungsweise auf den offenen Kredit bei der Londoner Bank, mithin mittelst Gutschreibung oder Belastung der Conti der einzelnen Firmen bei der Londoner Bank. Durch diese Institution wurde die Londoner Bank das Organ für die Begleichung der Zahlungen aller Banken; ja es werden auch die auf Provinzbankiers oder Banken lautenden Checks zum grösseren Theile durch sie beglichen, da diese ihre in London zu leistenden Zahlungen durch die eine oder die andere Londoner Bank besorgen lassen. Die Abrechnung erstreckt sich also nicht nur auf den Londoner Platz, sondern auch auf die bedeutenderen englischen Provinzstädte, und da London den Mittelpunkt des Welthandels bildet, auf alle Theile der Welt.

Die Thätigkeit dieses Clearing-house ist so systematisch geordnet, dass da jeder für einen bestimmten Tag lautende Zahlungsauftrag oder Wechsel bis Nachmittags vier Uhr als dem letzten Termine eingereicht sein muss, um fünf Uhr auch schon die gesammte Abrechnung beendet ist. Wie riesig gross der Geldverkehr ist, welcher hier binnen so kurzer Zeit alltäglich ausgeglichen wird, das beweisen die Ziffern am besten. Dieser Verkehr betrug laut den letzten Ausweisen, die von 1872 lauten, 603.300,000 Pfund Sterling, nach unserem Gelde

6.033.000,000 Gulden*), und da im Clearing-house zugleich auch die an den Börsen vorgekommenen Käufe und Verkäufe verrechnet werden und es jährlich 24 solche Börsenverrechnungstage gibt, so lässt sich auf die Riesigkeit dieses Umsatzes aus dem einen Beispiele schliessen, dass am 15. Juli 1870 33.952,000 Pf. Sterling verrechnet wurden. Die Institution des Clearing-house besteht auch zu New-York, welches den Mittelpunkt des amerikanischen Handels bildet; dort werden noch grössere und von Jahr zu Jahr zunehmende Beträge verrechnet.**)

Nach alledem, was ich über die englischen und zum Theile über die amerikanischen Geldverhältnisse erwähnte, haben in Folge der Einführung der Checks und Kontokorrents und in Folge der Wirksamkeit der Clearing-houses die Gold- und Silbermünzen und selbst die Banknoten einen stets geringer werdenden Antheil bei der Begleichung der Zahlungen, und nur daher ist es erklärlich, dass im Vergleich zu dem riesigen Verkehr verhältnismässig geringe Barsummen benöthigt werden.

Es ist natürlich, dass bei einer Nation, wie die englische, gerade in Folge der Vervollkommung die-

*) Seit 1864 werden über die so geleisteten Zahlungen täglich Ausweise gegeben, und so liegen uns zuverlässige Daten vor. 1840 betrugen die durch das Clearing-house im Verlaufe eines Jahres bewerkstelligten wechselseitigen Zahlungen, beziehungsweise Verrechnungen 9744 Millionen Gulden, zu deren Begleichung im Barem nur 662 Millionen Gulden, das heisst 7—8% der ausgezahlten Summen gebraucht wurden; 1867 war der Betrag 15,984, 1868 : 34,251 Millionen, die tägliche Verrechnug aber betrug durchschnittlich 109 Millionen Gulden; 1869 betrug die das Jahr hindurch verrechnete Summe, 36,263, per Tag 116 Millionen Gulden; 1870 : 39,142, per Tag 125 Millionen; 1872 : 60,033 Millionen Gulden.

**) So wurden 1863 in New-York 16,984 Millionen Dollars, 1867 : 25,743 und 1868 schon 30,883 Millionen Dollars im Clearinghouse verrechnet

dieser Kreditinstitution das Pflichtbewustsein bezüglich der pünktlichen Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nur immer reger und strenger wird; und daher erklärt sich auch die in unseren Augen vielleicht drakonisch erscheinende Strenge, mit welcher die Fälscher von Wechseln oder anderen Zahlungsanweisungen unerbittlich bestraft werden. Es ist ein wahres Staatsinteresse, ein Lebensinteresse des grossen Handels und Verkehrs, die Fälschungsfälle durch streng bemessene Strafen so viel als möglich zu verhindern. Wenn auch wir die Wohlthaten der Kreditinstitutionen geniessen wollen, so wird auch bei uns die möglichst baldige Einführung eines ähnlichen strengen Verfahrens zur unvermeidlichen Nothwendigkeit.

Drittes Kapitel.

Papiergeld, Banknote und Zettelbank.

[Die Banknote ist der Repräsentant des Metallgeldes, das Papiergeld dessen Substitut. — Die Banknote schafft kein neues Kapital. — Die Bedingungen und Vortheile des Banknotenverkehrs.—Metallbedeckung.—Bankgewinn. — Das Mass des Banknotenverkehrs. — Parallele zwischen Banknote und Papiergeld. — Die Folgen der übermässigen Emission von Papiergeld. — Die Folgen der Papiergeldemission in unserer Monarchie nach dem preussischen Kriege. — Die Banknote ist zufolge ihrer Natur kein Gegenstand des Monopols; jedoch ist deren Emission an Bedingungen zu knüpfen. — Das Interesse des Staates hat das Bankmonopol hervorgerufen. — Die Folgen davon.]

Bevor ich an die Kennzeichnung der auf das Bankwesen bezüglichen Verhältnisse unserer Monarchie gehe, halte ich es für nothwendig, den Unterschied zwischen der Banknote und dem Papiergelde hervorzuheben, ferner die verschiedenen Gattungen der Zettelbanken aufzuzählen, und die in dieser Beziehung erlangten Erfahrungen der hinsichtlich der Kreditinstitutionen vorgeschritteneren Nationen mitzutheilen.

Was ist die Banknote? Diese Frage haben verschiedene Schriftsteller in verschiedener Weise beantwortet. Als die richtigste erachte ich die Definition, welche Adolf Wagner in seinem Werke über die Banken gibt: »Die Banknote ist eine An-

weisung der Bank auf sich selbst über eine gewisse, in der Regel runde Summe Metallgeld, welche dem Vorweiser von Seite der Bank auf Sicht zu bezahlen ist.« Somit ist die Banknote eine einfache Anweisung auf Gold oder Silber und demzufolge nicht ein Substitut, sondern der Repräsentant des gemünzten Geldes. Und man kann sie darum den Repräsentanten des Metallgeldes nennen, weil bei jeder Zahlung, welche in Banknoten geschieht, der Zahlende auf Denjenigen, an welchen er die Zahlung in Banknoten leistet, das Recht überträgt, dieselben wann immer bei der zahlungsfähigen Bank zu präsentiren, die auf der Note bezeichnete Summe in Gold oder in Silber sofort zu beheben und so mit der Einlösung der Note das von der Bank geleistete Versprechen geltend zu machen.

Dagegen repräsentirt das Papiergeld, welches von dem dasselbe emittirenden Staate an Zahlungs statt ausgegeben wird, kein Gold- oder Silbergeld; sondern es drückt ein gewisses Werthquantum aus, welches bei jeder dem Staat zu leistenden Zahlung an den Staatskassen in jenem Werthe angenommen wird; und kommt hierzu noch der Zwangskurs, dass nämlich jeder Private verpflichtet ist, dieses Geldzeichen nach dem auf demselben ausgedrückten Werthe anzunehmen, so tritt es an die Stelle der Gold- und Silbermünze, das heisst des kursirenden Geldes. Auch lehrt die Erfahrung, dass in dem Masse als Papiergeld emittirt wird, dieses das Metallgeld nicht so sehr ersetzt, wie viel-

mehr aus dem Verkehr verdrängt und letzteres dann dorthin fliesst, wo Metallgeld zirkulirt. Somit substituirt das Papiergeld das Metallgeld und nimmt im Verkehr die Stelle desselben ein.

Durch die Banknote wird kein neues Kapital geschaffen, denn durch die Emission und die Annahme derselben seitens des Publikums wird die Bank der Schuldner Desjenigen, der die Banknote als Eigenthum in Händen hält; in Folge der geleisteten Zahlungen kommt sie heute in den Besitz des Einen, morgen in den des Anderen, und für jeden, der sie in Händen hat, repräsentirt sie, da ihre Einlösung gegen Metallgeld jeden Tag gegen die blosse Vorweisung garantirt ist, Gold und Silber. Es ist, als hätte der, der die Banknote eben besitzt, bei einer Depositenbank Gold oder Silber deponirt und darüber eine auf Sicht zu honorirende Anweisung erhalten. Mithin kann eine gut organisirte Zettelbank mit naturgemässen Verkehr, insolange sie die Eigenschaft der Zettelbank behält, nicht um einen Gulden mehr Banknoten in Umlauf bringen, als wie viel ihr das grosse Publikum in wirklichem Gold- und Silberwerthe kreditirt.

Das ist die Grundlage des gesammten Banknotenverkehrs, und wenn dieser Grundbegriff nicht ausser Acht gelassen wird, so ist jede auf das Bankwesen Bezug habende Frage, und scheine sie noch so verwickelt, leicht und auf den ersten Blick zu beurtheilen.

Durch Beispiele können wir die durch die Wissenschaft aufgestellten Wahrheiten am besten beleuchten, — besonders wenn das Beispiel aus dem öffentlichen Leben und aus einer Zeitperiode genommen ist, die wir selbst miterlebt oder doch in Erinnerung haben. Es sei

mir gestattet, zur Erhärtung der oben erwähnten Wahrheit mich auf einen allbekannten Fall zu berufen, — obschon bei diesem Falle nichtso sehr finanzielle, wie vielmehr politische Umstände den Beweiss lieferten, dass die Bank nicht mehr Noten in Verkehr bringen darf, als wie viel ihr das grosse Publikum mit der Annahme im Verkehr kreditirt.

In unserer Monarchie wurden nach der Konzessionirung der österreichischen Nationalbank die Noten derselben überall und von Jedermann als bares Geld zum vollen Nennwerth angenommen, und sie zirkulirten zum Parikurse. Der Kredit dieser Bank steigerte sich von Jahr zu Jahr, und die Menge ihrer in Umlauf gebrachten Noten nahm in dem Verhältnisse zu, in welchem das grosse Publikum sie akzeptirte, — ausgenommen eine reiche Provinz der Monarchie, das lombardisch-venezianische Königreich. In diesem schönen, materiellen Gedeihens sich erfreuenden, einen namhaften Handelsverkehr besitzenden Lande herrschte eine so lebhafte Antipathie gegen Oesterreich und dessen gesammte Institutionen, dass das dortige Publikum die Noten der österreichischen Bank nicht annahm, nicht als hätte es an der Solidität und Zahlungsfähigkeit der Bank gezweifelt, sondern aus politischen Rücksichten; das grosse Publikum wollte einem Institut, dessen Sitz Wien war, das von der österreichischen Regierung konzessionirt war und unter der Oberaufsicht derselben stand, nicht bis zum Belang eines Guldens Kredit schenken. Wenn zufällig, in Folge irgend eines über die Grenze hinaus gemachten Geschäftes einem Italiener eine österreichische Banknote in die Hand kam, machte er sofort von dem ihm durch die Statuten der Bank ertheilten Rechte Gebrauch, und wechselte sie

gegen Metallgeld um, welches er bei jeder Zahlung verwenden konnte.

Wenn auch die einzelnen Kaufherren in den grösse-Handelsstädten des lombardisch-venetianischen Königreiches den von Seite der österreichischen Nationalbank gebotenen Kredit in Anspruch nahmen, so konnten sie dennoch die erhaltenen Banknoten im lombardisch-venezianischen Königreiche selbst nicht verwenden, da das Volk für jedes Produkt, für jegliche Waare, welche es verkaufte, gemünztes Geld verlangte, nur solches annahm, und auch die eigenen Schulden mit solchem bezahlte. Ein solcher Kaufherr war daher genöthigt, wenn er den erlangten Kredit zu Hause benützen wollte, die ihm dargeliehenen Banknoten zu seinem Gebrauch gegen gemünztes Geld umzuwechseln.

Es ist in der That merkwürdig, dass gerade dort, wo die Wiege des Bankwesens gestanden, durch mehrere Jahrzehnte des gegenwärtigen Jahrhunderts Niemand eine Banknote im Verkehr akzeptiren wollte und Jedermann bereit war, den Vortheilen zu entsagen, welche der Notenverkehr bietet, nur damit er nicht gezwungen sei die Noten einer ausserhalb der Grenzen seines Vaterlandes konzessionirten Bank als Barzahlung anzunehmen.

Was hätte der Bank ihr ausschliessliche Notenemissions-Privilegium genützt, wenn auch die übrigen Theile der Monarchie ein ähnliches Verfahren beobachtet hätten? Sie wäre nicht im Stande gewesen, auch nur eine einzige ihrer Banknoten im Verkehr zu erhalten. Dieses Beispiel beweist daher die Wahrheit meiner obigen Behauptung.

Jede Zettelbank ist in ihrem eigenen Interesse zur Erfüllung folgender Bedingungen verpflichtet :

Erstens, einen gewissen Theil des Betrages der in Umlauf befindlichen Noten jederzeit in gemünztem Gelde behufs Einwechslung in Bereitschaft zu halten, und zwar in einer solchen Quantität, welche laut der Erfahrung unter gewöhnlichen Umständen zur Deckung der Einwechslungsforderungen des Publikums vollständig ausreicht.

Zweitens müssen die von ihr escomptirten Wechsel gut sein und dürfen auf keinen langen Termin ausgestellt sein.

Drittens müssen alle jene Wertheffekten, die behufs Verpfändung (Lombard) bei ihr hinterlegt wurden, und auf welche sie Darlehen gegeben, so geartet sein, dass sie in kurzer Zeit und ohne Verlust veräussert werden können.

Viertens endlich muss die Bank ein dem Geschäfte entsprechendes Grundkapital haben, welches in gemünztem Gelde oder in Wechseln und Werthpapieren von kurzem Ablaufstermin besteht.

Was ist der Grund davon, dass überall, wo Zettelbanken bestehen und die eben erwähnten Bedingungen pünktlich erfüllen, so dass sie bezüglich der jederzeitigen Umwechslung ihrer Noten gegen Metallgeld eine über jeden Zweifel erhabene Sicherheit bieten, die Banknote zum Repräsentanten des Gold- und Silbergeldes wird, von Hand zu Hand geht und gewöhnlich nicht so bald in die Kasse der Bank zurückkehrt? Wir finden den Grund hievon darin, dass die Banknote im allgemeinen Verkehr Denjenigen, die wegen Zahlungsleistungen Barvorräthe halten, eine grosse Erleichterung bietet. Diese sind nicht genöthigt, das Gold und das Silber aufzubewahren,

und bleiben verschont davon, bei den Zahlungsleistungen die Münzen stückweise aufzuzählen; auch brauchen sie nicht an abgenützten Münzen, die sie etwa bei einer Zahlung erhalten haben, Verluste zu erleiden; endlich lässt sich auch der Geldtransport in Banknoten weit wolhfeiler und bequemer effektuiren als in Metall. Die Vortheile der das Bargeld repräsentirenden Banknote sind also: grössere Leichtigkeit der Aufbewahrung, bequemere Transportabilität und endlich die Ermöglichung eines rascheren Verfahrens bei Zahlungen.

Aber worauf beruht der Nutzen der Zettelbanken? Das Institut, welches sich mit der Emission von Banknoten befasst, wird gleich dem venezianischen Bankier, den ich in der Darstellung der Entwickelung des Bankwesens vorführte, bald nach dem Entstehen seines Geschäftes die Erfahrung machen, dass es nicht nöthig sei, für jede emittirte Note den entsprechenden Münzvorrath in der Kasse zu halten. In dem Masse als das grosse Publikum ihm Vertrauen entgegenbringt und sich an die allgemeine Benützung dieser bequemeren Zahlungsweise gewöhnt, in demselben Masse wird bei immer wenigeren Noten deren Umwechslung gegen Münze gefordert werden. Die Erfahrung wird die Bankdirektion lehren, wie gross die Summe sei, die sie jederzeit in Gold und Silber bereit halten muss, um im Verhältniss der in Verkehr gebrachten Banknoten auch an den grössten Zahlungstagen ihren Bareinlösungsverpflichtungen ohne Schwierigkeit entsprechen zu können. So wie die Bankdirektion sich hierüber vollständige Klarheit verschafft hat, wird sie wissen, in einem wie vielfachen Quantum ihres Metallgeldvorrathes sie ihre Banknoten in Umlauf erhalten kann. Da jedoch auch

ausserordentliche Umstände eintreten können, unter welchen die im Umlauf befindlichen Banknoten in grösserer Menge bei der Kasse des Institutes einfliessen, so wird die Direktion ihre Darlehen so einrichten, dass dieselben in kurzer Zeit fällig seien, damit solcherart die Bank auch bei grösserem Einwechslungsandrange den bezüglich der Einlösung übernommenen Pflichten Genüge leisten könne. Daher ist es zu erklären, dass eine gut geleitete Bank keine Wechsel mit mehr als neunzigtägiger Ablaufsfrist zu eskomptiren pflegt, und überhaupt bei allen Darlehen, auch bei den gegen Unterpfand gewährten, unter Bewilligung einer eventuellen Prolongation, nie einen längeren als einen dreimonatlichen Zahlungstermin stellt. Wenn die Direktion die Erfahrung macht, dass die Zahl der zur Einlösung präsentirten Banknoten steigt, so schränkt sie das Wechsel-Eskompte-Geschäft ein, was gewöhnlich mittelst Erhöhung des Zinsfusses geschieht.

In Folge dieser Einschränkung verringert sich die Zahl der im Verkehr verbliebenen Banknoten, und wenn nicht allgemeine grosse Krisen eintreten, so hört die in grösserem Masse betriebene Einwechslung der Banknoten wieder auf.

Die Erfahrung lehrt, dass es unter regelmässigen Verhältnissen genügt, wenn die Zettelbanken ein Drittel ihrer Noten mit Metallgeld bedecken; es hat sogar Fälle gegeben, wo die Zettelbanken mit einem Viertel, ja selbst mit einem Sechsttel Metallbedeckung ihrer Einlösungspflicht vollständig zu genügen vermochten.

Daher ist es erklärlich, dass die Zettelbank als ein gutes, profitables Geschäft angesehen wird, da sie in der Regel eine dreimal so grosse Summe in Banknoten gegen Verzinsung in Umlauf zu

bringen vermag, als sie Gold und Silber liegen hat. Und da für die in Umlauf gebrachten Banknoten das dieselben acceptirende grosse Publikum — der Gläubiger der Bank — keine Zinsen fordert, da eine solche Banknote der Repräsentant des Metallgeldes ist, mithin alle die nämlichen Eigenschaften besitzt, wie das Metallgeld selbst, welches insolange als es im Vorrathe gehalten wird, keine Zinsen trägt: so ist die Bank in der Lage, eine durch Metall nicht bedeckte, aber ihr vom grossen Publikum unverzinslich kreditirte Summe gegen Zinsen darzuleihen. Das ist die Grundlage des lukrativen Geschäftes der Zettelbanken und darum kann die Bank anderen ebenfalls mit dem Wechselescompte sich befassenden Anstalten und auch den Privaten billigere Escomptebedingungen gewähren.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle nochmals darauf zurückzukommen — da dies bei der Würdigung des Bankwesens von eminenter Wichtigkeit ist — dass es ein grosser Irrthum ist, wenn man glaubt, dass weil eine Zettelbank dreimal so viel Noten emittiren kann, als sie Metallgeld besitzt, sie bis zu zwei Drittheilen ihrer Notenzirkulation neues Kapital geschaffen habe; denn die dargeliehene Summe wird von Denjenigen, die sie zu leihen nehmen und in Umlauf bringen, entweder zum Ankaufe eines durch vorgängigige Arbeit bereits hergestellten Werthes oder zur Vermittelung der Abrechnung bei Käufen verwendet, und Jeder, der die Note auch nur zeitweilig besessen, wurde dadurch zum Gläubiger der Bank. Für jede emittirte Note wird die Bank die Schuldnerin Desjenigen, in dessen Besitz die Note gelangt und der auch berechtigt ist, jeden Augenblick die Einlösung derselben gegen

Metallgeld zu verlangen. Hieraus folgt naturgemäss, dass eine gut organisirte Bank auch nicht um einen Gulden mehr Noten in Umlauf bringen darf, als ihr das grosse Publikum zu kreditiren geneigt ist. Es folgt ferner daraus, dass in dem Augenblick, wo die Bank die ihr durch den wirklichen Zirkulationsbedarf vorgezeichnete Grenze überschreitet, das heisst, wo sie mehr Noten in Verkehr bringt, als zur Zeit fürKauf und Verkauf und zur Begleichung sonstiger Schulden und Forderungen erforderlich ist, die über das gegebene Mass hinaus in Umlauf gebrachte Note sofort bei der Bank präsentirt und der betreffende in Metallgeldbetrag herausgenommen wird. Also bildet der zeitweilige Bedarf des Verkehrs die Grenze, welche die Zettelbanken ohne Gefährdung ihres Kredits und mithin ihres Bestandes nicht überschreiten dürfen.

Nach der Erklärung der Natur der Banknote ziehen wir eine Parallele zwischen der Banknote und dem Papiergelde.

Die Banknote ist — wie ich im Obigen eingehend dargethan — als Repräsentant des Metallgeldes ein natürliches Kreditmittel, dessen Quantum von dem zeitweiligen Bedarf des Verkehrs abhängt. Ihre Menge wird durch denselben geregelt, sie kommt in Folge wirklicher Kreditgeschäfte in Zirkulation und binnen einer gewissen Zeit fliesst sie auf dem Wege der Metalleinlösung wieder in die Bank zurück.

Das Papiergeld entbehrt aller dieser Eigenschaften. Es kann nicht gegen Metallgeld umgewechselt werden, es ist nicht der Repräsentant desselben, sondern in Folge des Zwangskurses ein Substitut, das

Surrogat des gemünzten Geldes; ausgegeben aber wird es nicht gemäss den Bedürfnissen des Verkehrs zur Vermittelung wirklicher Geschäfte, sondern es wird vom Staate in Umlauf gebracht, welcher dasselbe für bereits geleistete Dienste zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse emittirt. Das zeitweilige Bedürfniss des Staates ist es, welches den Massstab der Papiergelemission bildet.

Der Preis der mittelst Banknoten ankaufbaren Werthe steigt in der Regel nicht; die Banknote behält immer den Werth, welchen sie repräsentirt, das heisst den inneren Werth des Goldes oder Silbers; hingegen hängt der innere Werth des Papiergeldes, oder der Werth, der um Papiergeld erworben werden kann, von der Grösse der emittirten Summe und gemeiniglich auch von den politischen Umständen ab, und wenn das Papiergeld in grösserer Menge emittirt wird, als zur Vermittelung des Verkehrs erforderlich ist, so wird es den Preis aller Produkte scheinbar heben, das heisst, im Verhältniss zu dem durch das Papiergeld ausgedrückten Werthe vertheuern.

Die Wirkung der Banknote bleibt die nämliche, wie die welches anderen Kreditmittels immer, wie die Checks, Warrants und Clearing-houses. Indem sie eine raschere Zirkulation der Kapitalien bewirkt, den Kredit ausdehnt, steigert sie die nationale Produktion, hebt den Handel und ist so ein erspriessliches Werkzeug zur Entwickelung der volkswirthschaftlichen Kräfte und des Nationalreichthums. Durch das in übermässiger Menge emittirte Papiergeld hin-

gegen wird das Schwanken der Valuta eingebürgert, wird ein Zahlungsmittel geschaffen, welches im Gegensatze zu der Natur der Zahlungsmittel in Gold- oder Silber jeden käuflichen oder verkäuflichen Werth schwankend macht und aufhört ein sicherer und ständiger Werthmesser des Verkehrs zu sein. Während also die Banknote ein mächtiges Mittel zur Hebung des Kredits und dadurch der nationalen Arbeitsthätigkeit bildet, ist das Papiergeld in Wahrheit nichts anderes als ein unverzinsliches Zwangsanlehen, welches der Staat bei seinen Bürgern aufnimmt, ohne dass er den bei Gelegenheit der Emission angegebenen Werth für später zu sichern vermöchte. Der Staat verwirrt daher damit das ganze volkswirthschaftliche Leben der Nation, da er die Agio-Schwankungen permanent macht.

Die Banknote bleibt als Repräsentant des Metallgeldes ein sicheres Mittel des Handelsverkehrs nach Aussen. Auch dient sie zur Vermittelung der Verrechnungen zwischen Nation und Nation. Bei Banknoten bleibt das zur Vermittelung des Verkehrs erforderliche Metallgeld im Nationalverkehr, während hingegen das Papiergeld nur in dem dasselbe emittirenden Staat zirkuliren kann, und da es ein Substitut des Metallgeldes ist, so wird es in einem solchen Staate das Metallgeld überflüssig machen; es verdrängt daher das Gold und das Silber aus dem Verkehr, und diese werden nach der übermässigen Emission von Papiergeld dorthin auswandern, wo sie als klingende Münze auch einen Zirkulationswerth besitzen.

Alles was ich über das Papiergeld gesagt, passt auf solche Verhältnisse, unter welchen das in grossem Massstabe emittirte Papiergeld das allgemeine Zahlungsmittel bildet. Solches Papiergeld hingegen, welches die Staaten in mässigem Betrage emittiren und welches keinen Zwangskurs hat, so dass nur der Staat, der dasselbe emittirt, die Verpflichtung übernimmt, es bei Gelegenheit an ihn zu leistender Zahlungen als Bargeld anzunehmen, weshalb auch die in Zirkulation zu erhaltende Menge eine beschränkte ist, und das Mass der binnen einer gewissen Zeit an die Staatskasse zu leistenden Zahlungen nicht überschreiten kann: — solches Papiergeld wird nicht alle jene nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, die sich dort kundgeben, wo das Staatspapiergeld das allgemeine Zahlungsmittel bildet.

Wie ist es zu erklären, dass — wie wir dies auch in unserer Monarchie erfahren konnten — die Einführung des Papiergeldes und die Emission desselben in grösserem Betrage keiner grossen Antipathie begegnet, ja dass die letzte anlässlich des preussischen Krieges im Jahre 1866 bei uns vorgekommene Papiergeldemission weder auf den nationalen Verkehr noch auf die Entwickelung der volkswirthschaftlichen Kräfte einen merklich nachtheiligen Einfluss ausübte? Dies überraschte Viele um so mehr, als jede Nation die Folgen eines eben zu Ende gegangenen Krieges schwer zu empfinden pflegt und der materielle Wohlstand in der Regel selbst nach einem glücklich geführten Kriege eine Zeitlang eher zurück- als vorwärtsgeht; während nach dem Ende des preussischen Krieges und nach der neuerlichen Emission von

Papiergeld unläugbare Zeichen der Prosperität sich zeigten.

Die Erfahrung hat überall gelehrt, dass wenn in einem Staate, der früher einen Metallgeldverkehr hatte, die Papiergeldzirkulation plötzlich in grossem Masse eingeführt wird, sich eine Zeit lang überall die Merkmale der Kapitalsvermehrung zeigen. Das ist auch natürlich. Die Erklärung dafür ist folgende: Da das Papiergeld das Metallgeld substituirt und dessen Stelle einnimmt, so wandert das Metallgeld dorthin, wo ein Bargeldverkehr besteht; wenn aber das Metallgeld exportirt wird, so kommen dafür gewisse neue Werthe in das mit Papiergeldzirkulation bedachte Land, das heisst, es wird ein dem exportirten Metallgelde entsprechender Werth importirt, um welchen sich der gesammte Kapitalswerth der Nation vermehrt. Dieses neue Kapital sucht Placirung und demgemäss ist es natürlich, dass es insolange es diese Placirung nicht erreicht hat, einen Kapitalsüberfluss verursacht und zur grösseren Steigerung der nationalen Arbeitsthätigkeit dienen wird.

Was namentlich die Verhältnisse betrifft, welche 1866, zur Zeit der Emission der Staatsnoten entstanden, so dürfen wir den Zustand nicht ausser Acht lassen, der in unserer Monarchie gerade vor dem preussischen Kriege bezüglich der Zirkulation der Geldzeichen bestand. — Wie ich weiterhin eingehend darthun werde, hatte laut den Anordnungen der vom Reichsrathe festgestellten Bankakte der Staat 1866 seine Schuld an die privilegirte österreichische Nationalbank zum grösseren Theile bereits zurückbezahlt. Die Bank traf ihre Vorbereitungen, um binnen einer gewissen Zeit die Einlösung ihrer Noten

gegen Münze wieder aufzunehmen; die Zirkulation der Banknoten hatte daher abgenommen, der Kredit wurde nach jeder Richtung hin eingeschränkt und es zeigten sich fast dieselben lähmenden Erscheinungen, welche 1858 und Anfangs 1859 unter der Finanzministerschaft Bruck's bei Gelegenheit des Ueberganges von der Konventionsmünze zur österreichischen Währung den gesammten Verkehr so empfindlich drückten. In Folge dieser Einschränkung entstand zu der Zeit, welche der neuerlichen Papiergeldemission vorausging, ein naturwidriger Zustand. Nur in Ländern mit Papiergeldzirkulation pflegt eine solche Einschränkung auf den Geldverkehr und den Kredit lähmend einzuwirken. Ueberall, wo Metallgeldzirkulation besteht, und das aus gemünztem Gelde bestehende Umlaufskapital geringer wird, steigt im allgemeinen der Zinsfuss, was die Einfuhr des im Auslande befindlichen Goldes und Silbers nach sich zieht. In einem unter solchen Verhältnissen lebenden Staate werden in Folge der Abnahme des aus Metallgeld bestehenden Umlaufskapitales die Preise aller Produkte sinken; das Ausland beginnt zu diesen sinkenden Preisen seine Einkäufe zu machen und schickt dafür sein Gold und Silber so lange herein, bis das Defizit in der Zirkulation ausgeglichen ist. Diese Ausgleichung kann in einem an Papiergeldzirkulation laborirenden und daher bezüglich des Verkehrs isolirten Staate nicht vor sich gehen, und so ist es natürlich, dass Anfangs 1866 die eingeschränkte Notenemission der privilegirten österreichischen Nationalbank in den Kreditverhältnissen unserer Monarchie eine allgemeine Stagnation hervorrief. Diese hörte auf und zwar jählings, sowie neben den Noten der privilegirten Wiener Nationalbank auch die Staatsnoten in Verkehr zu kommen begannen. Es zeigten sich alle

Merkmale der lebhafteren Geldzirkulation und der Kapitalsvermehrung; der Kredit wurde leicht und billig, und steigerte den Unternehmungsgeist, erhöhte die Arbeitsthätigkeit; die sichtbaren äusseren Zeichen der Papiergeldemission wiesen daher auf eine Zunahme des Wohlstandes. Auf einmal vermehrte sich das Geld und die grosse Menge kümmerte sich nicht darum, dass im Vergleich des inneren Werthes des neu in Umlauf gelangten Geldes zu dem inneren Werthe des vor einigen Monaten in Umlauf gewesenen Geldes, nämlich der Banknoten, — bei dem raschen Steigen und der ständig gewordenen Höhe des Agio der wirkliche innere Werth des Verkehrszeichens um ein Vierttel geringer geworden. Die grosse Menge empfand oder berechnete diese Wirkung nicht, aber empfindlich traf dieselbe alle Jene, welche nach Erlass der Bankakte ihre in Banknoten bestehenden Kapitalien dem Metallwerthe sich immer mehr nähern gesehen hatten; es verloren daher unläugbar diejenigen, die Bargeld besassen oder Zahlungsforderungen in laufender Währung an Andere hatten.

Aber es übte zu jener Zeit auch der Umstand eine bedeutende Wirkung aus, dass die Staatsnoten zur Tilgung der Kriegskosten und zur Bedeckung des Defizits im Staatshaushalte verwendet wurden. Wie bei jedem Kriege, so gab es auch dieses mal Viele, die durch Herstellung oder Lieferung von Proviant oder Ausrüstungsgegenständen bedeutende Gewinnste erzielt hatten; da aber andererseits das Defizit des Staatshaushaltes im Jahre 1866 und 1867 durch Staatsnoten bedeckt wurde und der Staat während dieser Zeit die Staatsanleihen weniger in Anspruch nahm, so zog er auf diesem Wege weniger Kapital aus dem Verkehre. Doch

auch der Umstand wirkte mit, dass der Staat in den ersten zwei Jahren nach der Beendigung des Krieges bei seinen eigenen Ausgaben die grösste Sparsamkeit einzuführen bemüht war.

Von Einfluss waren ferner die in allen Theilen der Monarchie sowohl 1866 als namentlich 1867 und in den folgenden Jahren besonders glücklich gerathenen Ernten, — während gleichzeitig im Auslande hohe Produktenpreise bestanden; so entstand der grosse Export, der Geschäftsverkekr mit dem Auslande wurde aktiv und allerseits bildeten sich neue Kapitalien, welche Placirung und Verwendung suchten. Bald begannen in beiden Hälften der Monarchie die grossen Eisenbahninvestitionen, und so kamen auch hierdurch wieder neue Kapitalien in Umlauf. Von nicht geringem Einflusse auf die Besserung der materiellen Verhältnisse waren auch die konstitutionellen Verhältnisse, die sich in beiden Hälften der Monarchie zu consolidiren begannen.

Das Steigen des Agio wirkte aber auch auf die Entwickelung der Industrie ein. Da die Zollsätze in Silber bezahlt wurden, der Industrielle aber die Rohprodukte um Papiergeld einkaufte und auch seine Arbeiter mit solchem bezahlte, so wirkte das steigende Agio als Schutzzoll auf die Hebung der Industrie.

Das plötzliche Steigen und längere Verweilen des Agio auf einem höheren Stande kann, einseitig betrachtet, selbst bei den ernster Denkenden den Vermögensstand der Nation in blendendem Licht erscheinen lassen, da dadurch Jeder, der schuldig ist, seine Last erleichtert fühlt. Diese Wirkung erstreckt sich

vom Staate bis zu jedem Privaten, der Zahlungsverpflichtungen hat; in Folge des Sinkens der Währung steigt der nominale Werth der Kaufs- und Verkaufsgegenstände jählings in die Höhe (im Verhälniss zum Agio), namentlich bei jenen, welche zugleich auch Gegenstände des Exporthandels sind und daher in Metallwährung bezahlt werden. Die Staatseinnahmen fliessen besser und regelmässiger ein, denn im Verhältnisse zum Steigen des Agio erleichtert sich die Zahlungspflichtigkeit Aller; der Herstellungspreis der Produkte und der Arbeitslohn aber folgen nur langsam dem Steigen des Agio, und es vergeht oft eine längere Zeit, bis dieses fühlbar wird. Es haben daher diejenigen gewonnen, die schuldig waren; aber im nämlichen Verhältnisse haben diejenigen verloren, die zu fordern hatten.

Um auf die Definition zurückzukommen, welche ich der Natur der Sache gemäss von der Banknote gegeben, und besonders auf die Behauptung, dass überall, wo die Banknote das bleibt, was sie sein soll, nämlich der Repräsentant des Metallgeldes, die Quantität der Banknoten durch den zeitweiligen Bedarf des Verkehrs bestimmt, und die Annahme der Banknote lediglich durch das Vertrauen gesichert wird, welches das grosse Publikum der mit der Emission von Noten sich befassenden Bank oder Privatperson entgegenbringt: so folgt aus alledem, dass theoretisch genommen, die Banknote rechtmässig nicht Gegenstand eines Monopols sein kann, sondern dass Jeder die Notenemission betreiben darf,

der die Bedingungen erfüllt, welche erforderlich sind, damit seine Noten allgemein angenommen werden.

Ganz so, wie in der Periode der ersten Entstehung der Banknoten der venezianische oder Genueser Bankier ohne jede höhere Konzession und ohne jegliches Privilegium, blos durch die Macht seines Kredites dieses Recht ausübte, ebenso wären theoretisch auch heute alle Institute und Bankiers, welche den nöthigen Bedingungen entsprechen, berechtigt, auf eine gewisse runde Summe lautende, dem Vorweiser nacht Sicht mit gemünztem Gelde zu honorirende Anweisungen auszustellen, das heisst Banknoten zu emittiren.

Die Bankfreiheit, in diesem weiten Sinne genommen, kann bedeutende Vortheile haben, da sie zwischen den mit der Emission von Noten sich befassenden Banken und Bankiers Konkurrenz erwecken, und dem öffentlichen Kredit grosse Dienste leisten; allein die Ausübung dieser Freiheit, die von Wenigen und innerhalb enger Schranken in Anspruch genommen, wie bei den aus dem Mittelalter vorgeführten Beispielen, einen heilsamen Einfluss ausübte, würde heutigen Tages, bei dem riesigen Verkehr und dem grossartig entwickelten Geschäftswesen gar oft mit Gefahr verbunden sein. Die Erfahrung lehrt, dass das grosse Publikum bei der Beurtheilung des Individuen oder Instituten zu gewährenden Kredits sich nicht immer klare Begriffe zu bilden vermag. Die Gestattung einer solchen uneingeschränkten und in weitem Sinne genommenen Bankfreiheit wäre gefährlich, namentlich in den bei jeder entwickelteren Nation von Zeit zu Zeit eintretenden Perioden, wo in Folge der gesteigerten Benützung des Kredits Ueberproduktion und überschwängliche Unternehmungslust

eingetreten ist; der Bankerott, die Zahlungsunfähigkeit der ohne jede Kontrole Noten emittirenden Anstalten wäre unvermeidlich, ja die übermässig gesteigerte Notenzirkulation würde in Zeiten der Geldkrisen, wo der Kredit erschüttert ist, die Krisis nur verschärfen. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass das, was bezüglich der Emission der Banknote theoretisch zulässig, praktisch gefährlich wäre. Demzufolge haben die Regierungen und Gesetzgebungen aller Staaten selbst dort, wo kein Bankmonopol existirt, bezüglich der Gründung von Zettelbanken Gesetze geschaffen und die Konzession zum Betriebe des Geschäftes an gewisse Bedingungen geknüpft.

Doch nicht nur aus diesem Grunde haben sich die Staaten das Verfügungsrecht über das Bankwesen vindizirt. Mit dem Anwachsen des Banknotenverkehrs bot die Notenemission den betreffenden Anstalten einen namhaften Nutzen, und zwar einen um so grösseren, eine je bevorzugtere Stellung die eine oder die andere Bank einnahm. Bei der Konzessionirung solcher Anstalten wünschten daher auch die Staaten, welche die Konzession gaben, aus dem lucrativen Geschäfte Nutzen zu ziehen. Da die Erfahrung lehrte, dass wenn in einem Staate blos eine Bank mit dem Vortheile der Notenemission bedacht wird und so keine Konkurrenz vorhanden ist, somit gleichwie bei jedem Monopol so auch bei diesem der Nutzen der mit einem ausschliesslichen Privilegium ausgestatteten Bank ein grösserer ist und an diesem Nutzen auch der Staat partipiziren kann: so entwickelte sich naturgemäss in den grösseren Staaten das System des Bankmonopols, indem der Staat sich darü-

ber hinwegssetzte, dass es immer das Publikum ist, welches diesen grösseren Nutzen direkt bezahlen muss, und dass dadurch indirekt die Entwickelung des Kredits behindert wird.

Wo das Bankmonopol bereits eine Zeit lang existirte und die Bank eben in Folge des ausschliesslichen Privilegiums zur ersten Finanzmacht des Landes herangediehen war, dort trat die unvermeidliche Folge ein, dass so oft über den Staat schwere und ausserordentliche Verhältnisse hereinbrachen, die Bank, ob sie wollte oder nicht, gezwungen war, dem Staate, welcher sie gegen die freie Konkurrenz in Schutz genommen und mit ausschliesslichen Privilegien und Vortheilen bedacht hatte, zum Entgelt alle Dienste zu erweisen, welche dieser von ihr verlangte. Demgemäss war die des Monopols geniessende Bank genöthigt, gerade in den schweren Zeiten, wo es ihre Aufgabe gewesen wäre, den Privatkredit zu unterstützen, ihre Notenpressen dem Staate zur Verfügung zu stellen; und da sie hiedurch naturgemäss ihren eigenen Kredit erschütterte und in Folge der übermässigen Notenemission nicht im Stande war ihrer Verpflichtung, jede Note auf Verlangen sofort gegen gemünztes Geld einzulösen, Genüge zu leisten: so enthob sie der Staat zum Gegendienst, aber auch im eigenen Interesse, der Einlösungspflicht. Die Erfahrung hat überall bewiesen, dass dort, wo das Bankmonopol herrscht, in Folge des Zwangskurses aus der Banknote auf kürzere oderlängere Zeit Papiergeld wurde, worauf dann alle jene Nachwirkungen eintraten, welche die Papiergeldwirthschaft nach sich zu ziehen pflegt.

Die Einmengung der Staaten in das Zettelbankwesen hatte ursprünglich blos den Zweck, das grosse Publikum vor dem Missbrauche des öffentlichen Kredits zu bewahren, und siehe, fast bei jedem Staate, wo diese Einmengung zum Bankmonopol führte, pflegen grade in Folge der Massnahmen des Staates weit grössere Krisen und eine weit dauerndere Entwerthung der Banknoten einzutreten, als bei gehörig geregelter Bankfreiheit sich je hätten entwickeln können!

Viertes Kapitel.

Zettelbanken in Europa.

[Zentralisirtes Banksystem. — Staatsbank. — Die russische Bank. — Privilegirte Banken. — Die östereichische Bank. — Die französische Bank. — Der feste Bestand derselben auch nach dem Kriege. — Die englische Bank. — Die Zentralbank Englands. — Die preussische Bank. — Wie aus derselben eine deutsche Reichsbank wurde. — Die allgemeinen Verfügungen des neuesten deutschen Bankgesetzes über die Reichsbank und die Privatbanken. — Die Tendenz dieses Gesetzes.]

Ich will nun in Kürze über die verschiedenen Systeme der Zettelbanken sprechen, wie dieselben sich praktisch entwickelt haben.

Am verbreitetesten und allgemeinsten ist — besonders in den grossen Staaten — das zentralisirte Banksystem. Dieses wieder besteht in zwei, von einander verschiedenen Formen: als im engsten Sinne genommenes Bankmonopol und als zentralisirtes Banksystem, wo die Zentralbank zwar mit gewissen und zwar namhaften Vorrechten und Privilegien ausgestattet ist, indessen kein ausschliessliches Notenemissionsrecht besitzt.

Beim System des Bankmonopols bekleidet die Gesetzgebung die in der Staatsmetropole befindliche Bank mit dem ausschliesslichen Notenemissionsrechte

und gewährt derselben auch noch besondere Privilegien und rechtliche Vortheile.

Die mit dem Monopol, das heisst mit ausschliesslichen Privilegium ausgestatteten Zentralbanken sind wieder zweierlei: die rein staatliche Bank, welche das Vorrecht der Notenemission unter der direkten Leitung des Staates ausübt; dann die in der Metropole von Privaten errichtete Bank, welche von der Legislative das ausschliessliche Privilegium zur Emission von Noten erhält.

Eine privilegirte Staatsbank besteht seit 1860 in Russland. Bei Errichtung dieser Bank hatte man den Zweck vor Augen, all jene Macht in der Hand des Staates zu vereinigen und für ihn zu sichern, welche der Vortheil der Notenemission bietet; zugleich wollte der Staat durch die Errichtung dieser Bank auf die Besserung und allmälige Einstellung der seit lange bestandenen Papiergeldzirkulation hinwirken, und den Staatskredit konsolidiren. Den ersten dieser Zwecke hat der russische Staat durch die Errichtung dieser Bank erreicht; den zweiten jedoch, namentlich die allmälige Sistirung der Papiergeldzirkulation, vermochte er nicht zu erreichen, denn obschon das grosse russische Reich sich seit dem Krimkrige materiell sehr gehoben hat und ebenso grossartige als heilsame Reformen, wie beispielweise die Aufhebung der Leibeigenschaft, durchgeführt wurden, so wollte die Herstellung der Valuta und die Einführung der Metallgeldzirkulation dennoch bisher nicht gelingen.

Zu den ausschliesslich privilegirten grossen Banken zählt auch die privilegirte österreichische Nationalbank. Diese Bank wurde 1816 zu dem Zwecke gegründet, um nach den grossen Kriegen das

Staatspapiergeld einzulösen und die Metallzirkulation wieder herzustellen. Diesem Zweck hat die Nationalbank auch entsprochen; allein zufolge des intimen Verhältnisses, welches bei jeder mit dem Monopolsrecht ausgestatteten zentralisirten Bank, und so auch bei der österreichischen Nationalbank gleich vom Anfang her zwischen der Bank und dem Staate bestand, wurde sie von 1848 angefangen insolvent, und trotzdem ihr Stammkapital gross, ihre Leitung gut organisirt ist und trotzdem sie, wenn die Staatsnoten nicht wären, ihrer Bareinlösungspflicht längst hätte gerecht werden können, hält sie dennoch seit mehr als einem Vierteljahrhundert mit Zwangskurs ausgestattete Banknoten in Umlauf. Übrigens werde ich über diese Bank noch eingehender sprechen.

Auch die französiche Bank ist gleich der österreichischen keine Staatsbank, indess besitzt sie das ausschliessliche Monopol der Notenemission. Die französische Bank ist 1808 durch Kaiser Napoleon I. gegründet worden. Diese Bank hat, trotzdem sie mit dem ausschliesslichen Privilegium ausgestattet ist und mehr als einmal im Gläubigerverhältniss zum Staate stand, dem französischen Kreditwesen grosse Dienste geleistet; ihre Wirksamkeit blieb stets eine geregelte, und nur zur Zeit grosser Krisen wurde sie der übernommenen Bareinlösungsverpflichtung enthoben. Diese Vergünstigung nahm sie 1848 für kurze Zeit in Anspruch. Nach dem deutsch-französischen Kriege wurde die französische Bank in Folge der grossen Anleihen, welche der Staat bei derselben während des Krieges und nach demselben aufgenommen hatte, neuerdings der Verpflichtung enthoben, ihre Noten gegen Metall einzulösen, und diese Enthebung währt noch

heute fort. Dennoch aber haben sich in Frankreich bisher die Nachtheile der Papiergeldwirthschaft nicht gezeigt und werden sich wahrscheinlich auch nicht zeigen. Zwischen den Noten der französischen Bank und dem Metallgelde besteht kaum ein Unterschied, im Verkehr wird die Banknote an Goldesstatt angenommen, und das Agio, nemlich die zwischen den Noten der Bank von Frankreich und der effektiven Goldmünze bestehende Differenz, macht in der Regel nicht mehr als $^1/_{1000}$ aus, das heisst die Umwechslung von tausend Francs in Noten gegen Goldmünze verursacht im Privatverkehr höchstens eine Ausgabe von 1 Franc.

Welcher Ursache ist das bisher unerhörte erfolgreiche Wirken dieser mit Monopolsrecht ausgestatteten und zum Staate in einem engeren Gläubigerverhältniss stehenden Notenbank zuzuschreiben? Die französische Regierung und Gesetzgebung nahm selbst unter den drückendsten, durch den Krieg herbeigeführten Verhältnissen nicht zur Emission von Papiergeld ihre Zuflucht. Die französische Nation vertraute und vertraut darauf, dass ihre Gesetzgebung und Regierung den Kredit der Bank nur als ausserordentliches Hilfsmittel benützen, und ist überzeugt davon, dass die zur Amortisirung der Schuld nothwendigen Massnahmen durchgeführt werden. Jeder weiss, dass die Bank ordentlich geleitet wird und auf solider Basis beruht, und Jeder kennt den grossen Metallvorrath, über welchen die Bank verfügt. Vor allem aber wirkte zur Wahrung des Kredits der französischen Notenbank nicht nur der grosse Metallgeldvorrath, über welchen die Bank selbst verfügt, sondern auch die vielfach grössere Metallgeldsumme, welche die Privaten in Frankreich besitzen, und die in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Werthes der Banknoten als eine

zweite, den Metallstock der Bank weit überbietende Reserve angesehen werden kann. Mithin haben das massvolle und nüchterne Vorgehen der Regierung und Gesetzgebung, die gewissenhafte Leitung der Bank und deren grosser Metallstock, das bedeutende aus barer Münze bestehende Kapital der Privaten, das in Frankreich kursirt, und vor Allem das Vertrauen der Nation auf ihre Zukunft Frankreich vor den Uebelständen bewahrt, welche mit der Papiergeldwirthschaft und dem Schwanken der Valuta verbunden zu sein pflegen.

Eine wenn auch nicht ausschliesslich privilegirte, aber doch mit grossen Vorrechten bekleidete Zentralbank, und zwar unter Allen die mächtigste, ist die englische Bank, welche 1694 gegründet wurde, und indem sie 1722 und 1764 ihr Stammkapital vergrösserte, die Zentralbank der englischen Nation ward und jene ausgezeichnete Stelle einnahm, in Folge welcher sie das mächtigste Geldinstitut des gesammten Welthandels und Geldverkehrs ist. Indess konnte auch diese Bank zufolge des zwischen ihr und dem Staate entstandenen engeren Verhältnisses nicht immer ihren Noteneinlösungsverpflichtungen gerecht werden.

Im Jahre 1796, als der Staat der Bank bereits 11.686,000 £ Sterling schuldete, und später im Jahre 1816, als diese Schuld um ein neueres Anlehen von drei Millionen Pfund Sterling anwuchs, wurde die englische Bank durch das Gesetz von der Einlösung ihrer Noten enthoben, und von da ab bis zum Jahre 1821, wo sie ihre Noten wieder gegen gemünztes Geld einzulösen anfing, hatten die von ihr emittirten Noten den Charakter des Papiergeldes, und das Agio schwankte je nach der politischen Lage und den Kriegsverhältnissen. Auf kurze Zeit stieg es bis zu 50%.

Nebst der englischen Zentralbank besassen in Grossbritannien noch mehrere andere Banken das Privilegium der Notenemission. Fast jede Handelsstadt hatte eine solche Bank. Indessen nahm die Zahl derselben in Folge der verschiedenen eingetretenen Geldkrisen bedeutend ab, bis die von Sir Robert-Peel im Jahre 1844 eingeführte Bankakte das Notenemissionsrecht der Provinzbanken einschränkte. Jetzt sind es zumeist die schottischen Banken, die sich dieses Recht noch bewahrt haben.

Die Peel-Akte stellte bezüglich der englischen Bank ein neues System auf. Indem Peel die Agenden der Bank in zwei streng von einander geschiedene Klassen sonderte und die sogenannte Currency-Theorie aufstellte, war es seine Absicht, die Möglichkeit einer übermässigen Emission der Banknoten zu vermindern. Indess hat die Erfahrung gelehrt, dass auch bei den reichsten Völkern auserordentliche Verhältnisse vorzukommen pflegen, unter denen selbst die mächtigste zentralisirte Zettelbank nicht im Stande ist, allein den Bedürfnissen des Verkehrskredits zu entsprechen. Seit der Einführung der Peel-Akte war die Regierung bereits dreimal genöthigt die Bankakte zu suspendiren und der Bank die Emission einer grösseren Menge Noten zu gestatten, als sie im Sinne des Gesetzes zu emittiren berechtigt gewesen wäre.

Es kann nicht mein Zweck sein, an dieser Stelle mich in eine weitläufige Erörterung der Licht- und Schattenseiten der Peel-Akte einzulassen; es ist hierüber eine ganze Literatur enstanden; Viele verdammen dieselbe, Manche preisen deren Vorzüge. Das Gesetz besteht thatsächlich aufrecht und dabei vermochte die englische Bank den Bedürfnissen des grossen englischen

Geldmarktes zu entsprechen, hat sie ihren Kredit auf festen Grundlagen entwickelt und ist zum Mittelpunkt für den Geldverkehr des Welthandels geworden. Andererseits wieder hat die Erfahrung dargethan, dass die durch die Peel-Akte normirten strengen Massregeln unter gewissen Umständen nicht aufrechterhalten werden können. Es gibt denkende, fachkundige Autoritäten, die besorgen, dass wenn die Verfügungen dieser Akte und namentlich das Bankmonopol in England fortwährend streng aufrechterhalten werden, Umstände eintreten können, welche eine tiefer gehende Verwirrung des gewaltigen englischen Geldverkehrs zur Folge haben würden.

Unter ähnlichen Verhältnissen entwickelte sich die preussische Bank, welche im Jahre 1766 konzessionirt wurde, und in dem Masse als der preussische Staat an Macht Ausdehnung und Einfluss zunahm, zu einer immer wichtigeren Rolle gelangte. Heute ist sie die wahrhaftige Zentralbank des grossen deutschen Reiches, ohne dass sie jedoch ein ausschliesliches Privilegium zur Emission von Noten besässe. Die in den vergangenen Jahrzehnten in den kleinen deutschen Staaten gegründeten Notenbanken bestehen noch und sind ihren Zahlungsverpflichtungen bisher regelmässig nachgekommen. Regierung und Gesetzgebung des deutschen Reiches strebten dahin, die preussische Bank immer mehr zum wirklichen Mittelpunkte des deutschen Banknotenverkehrs zu machen, und ihr mit der Zeit das Monopol der Banknotenemission zu sichern.

Obwohl ich die Kennzeichnung der verschiedenen Banken und der in Bezug auf dieselben aufgetauchten namhafteren praktischen Erfahrungen in möglichst enge

Grenzen zu drängen bestrebt war, so kann ich doch nicht unterlassen, einige von den Veränderungen zu erwähnen, welche durch die deutsche Gesetzgebung Anfangs dieses Jahres in Bezug auf das deutsche Bankensystem festgestellt wurden. Ich erwähne sie, weil die betreffende Verfügung schon an sich sehr interessant und charakteristisch ist und manches Belehrende enthält,; ferner weil sie als eine Verfügung unseres mächtigsten und nächsten Nachbars für uns von besonderem Interesse ist. Schliesslich kann ich die Erwähnung dieser legislativen Massnahmen aus dem Grunde nicht unterlassen, weil dieselben etwas ganz Neues sind. Alles, was ich über die anderen Banken gesagt habe oder noch sagen werde, ist in zahlreichen trefflichen Werken zu finden, während dieser Gegenstand zufolge seiner Neuheit in den bisher erschienenen fachwissenschaftlichen Werken noch nicht behandelt werden konnte.

Man muss es der deutschen Nation zugestehen, dass sie, wenn sie einmal eine grosse Idee erfasst und für dieselbe sich begeistert hat, in allen ihren Handlungen konsequent und systematisch ist; sie verliert das vorgesteckte Ziel nie aus den Augen, und handelt nie übereilt, sondern stets mit Überlegung, denn sie weiss, was sie will, und besitzt vor Allem den grossen Vorzug, dass sie zu warten versteht; wenn aber eine günstige Gelegenheit sich darbietet, so pflegt sie diese sich nicht entschlüpfen zu lassen, sondern erfasst sie beim Schopfe. Ausserdem besitzt sie die ausgezeichnete Eigenschaft, dass sie, wenn es sich um die Erreichung eines grossen Zieles handelt, zu gehorchen versteht.

Die Verschmelzung der deutschen Volksstämme und der von ihnen bewohnten verschiedenen Staaten zu

einem grossen, mächtigen nationalen Körper ist im gegenwärtigen Jahrhundert die leitende Idee der deutschen Nation. In dieser Richtung hat dieselbe bereits grosse Erfolge erzielt, und wenn sie bei der Anwendung der Mittel auch in Zukunft mit solcher Konsequenz Behutsamkeit und Schonungslosigkeit vorgehen wird, wie bisher, so wird sie früher oder später ihr Ziel vollständig erreichen. Von diesem geleitet, legt sie schon seit Jahrzehnten mit jeder ihrer Massnahmen, von der Errichtung des Zollvereines bis zu dem heuer geschaffenen Bankgesetze, entschieden das Streben an den Tag, die Staatsgewalt zu steigern und deren zentralisirende Wirksamkeit nach innen wie nach aussen zu ermöglichen. Welch eine grosse Aufgabe ist dies, besonders bei einer Nation, die durch Jahrhunderte in verschiedene kleine Staaten zersplittert, unter kleinen Herrschern zur Zeit grosser politischen Ereignisse alle Merkmale der Schwäche und Ohnmacht gezeigt hat! Wie mannigfache und einander zuwiderlaufende Verhältnisse und Interessen, wie viele, lange Zeiten hindurch genährte Gefühle mussten geschont werden! Und wenn diese Nation in entscheidenden Momenten behufs Erreichung ihres Zieles in den Mitteln nicht wählerisch war, so wusste sie doch bei der Durchführung der Zentralisation, besonders bei den inneren Angelegenheiten, den äusseren Anstand zu bewahren und unter Beobachtung der rechtlichen Formen die erworbenen und nicht verjährten Rechte zu respektiren.

Noch vor wenigen Jahren war jeder kleinere Staat berechtigt, und machte auch in der Regel von diesem Rechte Gebrauch, mit dem Privilegium der Notenemission ausgestattete Banken zu konzessioniren. Auch heute noch bestehen dreiunddreissig solche Banken in Deutsch-

land. Es war daher eine schwere Aufgabe, bei der Notenemission die Zentralisation anzustreben. Die Reichsgesetzgebung ging ohne Säumen daran, den angestrebten Zweck allmälig zu verwirklichen. Im vierten Punkte des IV. Abschnittes der Verfassung wurde unter den allgemeinen Bestimmungen das Bankwesen in den Kompetenzkreis der gemeinsamen Reichsgesetzgebung eingereiht. Am 27. März 1870 wurde in dieser Hinsicht eine allgemeine Verfügung getroffen; es wurde nemlich festgestellt, dass nach der Regelung des Geldfusses auch die Regelung der Bankfrage erfolgen werde, zugleich ward ausgesprochen, dass bis dahin kein neues Notenemissionsprivilegium ertheilt werden dürfe. Das betreffende Gesetz enthält ferne folgende vorbereitende Verfügungen. Da man die einzuführende Goldwährung vor der Konkurrenz der Zahlungsmittel schützen wollte, so wurde angeordnet, dass bis zum 1. Januar 1876 alle Banknoten einzuziehen seien, welche nicht auf Reichswährung lauten; ferner wurde der Minimalbetrag der in Reichswährung zu emittirenden Noten auf 100 Mark (50 Gulden) festgesetzt. Zugleich wurde beschlossen, vorbereitende Schritte zur Kreirung eines Bankgesetzes zu thun, durch welches das Bankwesen im ganzen deutschen Reich ehestens geregelt werden soll.

Der Gesetzentwurf, welcher zu diesem Zwecke verfasst wurde, ging von dem Gesichtspunkte aus, dass das Gemeininteresse die Regelung, beziehungsweise Einschränkung des durch die einzelnen Institute erworbenen Notenemissionsrechtes erheische. Man glaubte dies ohne Verletzung der erworbenen Rechte so erreichen zu können, dass alle jene Banken, welche sich dem allgemein einzuführenden Gesetze nicht fügen, ihre Noten nur in den Staaten zirkuliren lassen dürfen, welche

diese Banken konzessionirt haben; und da fast alle Zettelbanken auf einem mässigen, mitunter nur einige Quadratmeilen grossen Gebiete konzessionirt waren, ihr Notenverkehr aber sich auch über die benachbarten Gebiete erstreckte, so werden die kleineren Zettelbanken durch diese Bestimmung gezwungen, sich den Normen des allgemeinen Gesetzes zu unterwerfen. Der Gesetzentwurf gestattet indess jeder Zettelbank, ihre Noten auf dem ganzen Reichsgebiete in Umlauf zu erhalten, wenn sie bis zum 1. Januar 1876 alle Bedingungen erfüllt, welche das Gesetz stellt. Diese Bedingungen beziehen sich namentlich auf das Ausmass der Notenemission, auf die Bedeckung und Einlösung derselben, auf die Aufhebung jener Verordnungen, denen gemäss die Noten einer jeden Bank an den öffentlichen Kassen anstatt baren Geldes angenommen werden müssen, endlich darauf, dass die erworbene Konzession am 1. Januar 1886 sistirt werden könne.

Ausserdem enthält der Entwurf noch zahlreiche andere hochwichtige und heilsame Verfügungen; unter Anderem wird den, Noten emittirenden Banken die Verpflichtung auferlegt, ihre Noten gegenseitig anzunehmen und umzutauschen, was naturgemäss zu einer strengen Ausübung der gegenseitigen Kontrole führt. Zu diesem Zwecke wird ausgesprochen, dass jede Bank verpflichtet sei, für die unbedeckten, aber dennoch in Verkehr gesetzten Noten an das Reich eine gewisse Steuer zu entrichten. Diese Massnahme übt einerseits auf die Verringerung der Banknotenzirkulation eine grosse Wirkung aus, und sichert andererseits dem Reiche ein beträchtliches Einkommen. Die Nothwendigkeit dieser Massnahme ist besonders durch die übermässig angewachsene Zirkulation der unbedeckten Banknoten motivirt. Die Zirkulation

solcher unbedeckten Banknoten betrug 1867 67.432,000 Thaler, hob sich von Jahr zu Jahr, und erreichte im Jahre 1872 die grösste Höhe, nämlich 142.334,000 Thaler, um 1873 auf 133.428,000 Thaler herabzusinken.

Der im Obigen gewürdigte Gesetzentwurf der Regierung, gelangte am 16. November 1874 zur Verhandlung. Nachdem die Verhandlung am 18. November 1874 beendet war, wurde ein Einundzwanziger-Ausschuss damit betraut, ein Gutachten abzugeben. Sowohl die reichstäglichen Verhandlungen, als auch die Ausschussberichte enthalten viel Lehrreiches. Die allgemeine Tendenz offenbarte sich darin, dass sowohl der Ausschuss, als auch die Gesetzgebung in ihren Vorschlägen viel weiter gingen, als die Regierungsvorlage, und namentlich dahin zielten, dass die Berliner Bank zur Reichsbank erhoben werde.

Der erste Abschnitt des Gesetzes schliesst die allgemeinen Massnahmen in sich. Er stellt fest, dass in Zukunft nur auf dem Wege des Reichsgesetzes die Konzession zur Errichtung einer Zettelbank erworben werden könne; ferner dass die kleinste Note auf keinen geringeren Betrag, als auf 100 Mark lauten dürfe. Nach richtigen Prinzipien stellt er die allgemeinen Sicherheitsmassregeln fest und verordnet, dass jede Bank für die nicht durch Metall bedeckten und über das normirte Plus hinaus emittirten Noten vom 1. Januar 1876 angefangen eine fünfperzentige Steuer an die Reichskasse zu entrichten habe.

Der zweite Abschnitt handelt von der in Berlin zu errichtenden Reichsbank, die berufen, ja überall, wo der Bundesrath es für angezeigt halten sollte, verpflichtet ist, Filialen zu errichten. In korrekter Weise wird darin der Wirkungskreis der Reichsbank festgestellt

und die von derselben zu bietende Sicherheit vorgeschrieben. Es wird ausgesprochen: dass ein Drittel des gesammten Betrages ihrer zirkulirenden Noten mit Metallgeld zu bedecken sei; dass sie ihre Noten nicht nur in Berlin, sondern auch in den Filialen zum vollen Nennwerthe einlösen müsse, besonders aber verpflichtet sei, in jeder grösseren Stadt, die 80,000 oder mehr Einwohner zählt, Filialen zu errichten. Das Stammkapital wird auf 120 Millionen Mark festgestellt. Interessant ist, was bezüglich der Besteuerung der Reichsbank für ihren Geschäftsbetrieb normirt wird. Vor Allem bekommen die Aktionäre aus dem Reinerträgnisse 4½ % ihres investirten Kapitals; von dem, was das Erträgniss darüber hinaus abwirft, fliessen 20% dem Reservefond zu, so lange bis derselbe ein Viertel des Stammkapitals erreicht hat. Von der dann noch übrigen Summe fällt die Hälfte an die Reichskasse, die andere Hälfte, so lange nicht das Kapital der eingezahlten Aktien sich mit 8% verzinst, an die Aktionäre; von dem weiteren Reingewinn erhalten die Aktionäre ¼, die Reichskasse ¾.

Der dritte Abschnitt handelt von den Privat- das heisst von den Provinzbanken. Es wird darin ausgesprochen, dass alle bestehenden Banken, welche die in diesem Gesetze enthaltenen Regeln nicht annehmen, nur auf dem Gebiete jenes Staates Noten emittiren dürfen, welcher sie konzessionirt hat. Auch bezüglich dieser Banken wird die Drittel-Deckung statuirt, ferner werden dieselben verpflichtet, ihre Noten nicht nur am eigenen Sitze, sondern auch in Berlin und Frankfurt am Main dem Vorweiser gegen Metallgeld umzuwechseln. Auch die Verpflichtung, in Städten mit 80,000 und mehr Einwohnern

Filialen zu halten, wird auf sie ausgedehnt, und auch in diesen sind sie verpflichtet, ihre Noten dem Vorweiser gegen Metallgeld umzuwechseln; ferner müssen sie sich allen, im ersten Abschnitte bezüglich der Banken enthaltenen Anordnungen unterwerfen, mithin auch der, dass sie für die über das festgestellte Maximum hinaus emittirten Noten an die Reichskasse eine fünfperzentige Steuer zu entrichten haben. Schliesslich enthält dieser Abschnitt eingehende Verfügungen bezüglich der Kontrolirung des Geschäftsgebahrens, und stellt fest, unter welchen Umständen die Bank des Notenemissionsrechtes verlustig werden könne.

Der vierte Abschnitt enthält die Strafen, welche gegen die Uebertreter des Gesetzes ziemlich streng normirt sind.

Der fünfte Abschnitt endlich handelt von den Endbestimmungen, welche allgemeine Verfügungen enthalten.

Ein Supplement zum dritten Abschnitt setzt bezüglich sämmtlicher im deutschen Reiche bestehenden 33 Zettelbanken das Maximum der unbedeckten Banknoten-Zirkulation fest; dasselbe beträgt 385 Millionen Mark, wovon 250 Millionen auf die Berliner Reichsbank entfallen.

Dieses für jeden Fachmann interessante Gesetz deutet klar das Ziel an, welches man durch dasselbe zu erreichen wünschte. Vor Allem wünschte die Reichsgesetzgebung eine mit besonderen Privilegien ausgestattete Zentral-Zettelbank ins Leben zu rufen, die alle Vorzüge besitzen soll, welche jede in der Metropole was immer für eines andern Staates errichtete Zettelbank besitzt. Aber das Gesetz vergass auch nicht an die Bedürfnisse des Provinz-Kreditverkehrs, da es der Zen-

tralbank zur Pflicht machte, überall, wo es als nöthig oder als zweckmässig erscheint, Filialen zu errichten. Dabei beliess es auch neben der Zentralbank die gegenwärtig bestehenden 32 Banken, zwar mit einem sehr eingeschränkten Wirkungskreise, aber doch unter Anwendung strenger, die Sicherheit in jeder Beziehung fördernder Massnahmen.

Dieses Gesetz strebt die Banknotenzirkulation möglichst einzuschränken. Die kleinsten Noten lauten auf verhältnissmässig grosse Beträge, und dadurch dass das Gesetz von den Provinzbanken für die über das Maximum hinaus emittirten, unbedeckten Noten eine fünfperzentige Steuer fordert, wird es die Notenzirkulation bedeutend einengen, da bei einem solchen Zinsfusse ein Provinzinstitut die übermässige Emission nur unter ganz ausserordentlichen Verhältnissen und mit Vertheuerung des Kredits ohne Schaden betreiben kann.

Deutlich ist in diesem Gesetze die Tendenz wahrzunehmen, dass binnen möglichst kurzer Zeit der gesammte Notenverkehr aller Banken bei der Berliner Reichsbank zentralisirt werde. Die Erfahrung wird es wahrscheinlich bestätigen, dass der Notenverkehr der Provinzbanken immer mehr und mehr abnehmen und die Emission ihrerseits noch vor dem Ablauf ihres Privilegiums gänzlich aufhören wird. Ferner ist noch bei keinem anderen Gesetze das fiskalische Interesse so entschieden in den Vordergrund getreten, wie in diesem. Es will durch die Ertheilung des Notenemissions-Privilegiums dem Reiche ein wirkliches Einkommen verschaffen. Es schliesst zwar die Konkurrenz der einzelnen Banken nicht aus, aber es betheilt auf Kosten des Kredits der Staatsbürger den Staat mit einem Einkommen, grösser als jedes, das je

ein Staat durch die Ausübung des Münzprägerechtes bezogen hat. Die Feststellung des Verhältnisses der unbedeckten Noten mag den heutigen Verhältnissen entsprechen, aber wenn Deutschland, wie voraus zu sehen ist, sich materiell immer mehr und mehr entwickeln und der Verkehr zunehmen wird, dann ist es fraglich, ob eine solche Beschränkung des Maximums der Notenzirkulation nicht auf die weitere Entwickelung lähmend ein wirken wird.

Fünftes Kapitel.

Bankfreiheit und Monopol.

[Die Vortheile und Nachtheile des Bankmonopolsystems. — Ansicht des Grafen Emil Dessewffy. — Freies Banksystem. — Argumentation Wolowsky's zu Gunsten des Monopols. — Michel Chevalier und Courcelles-Seneuil für die Bankfreiheit. — Aus den nordamerikanischen Verhältnissen geschöpfte Argumente gegen die Bankfreiheit. — Wagners Ansichten hierüber. — Die europäischen Erfahrungen in Schottland und in der Schweiz. — Das freie Banksystem hat nicht immer die Ueberschwemmung des Verkehres mit Banknoten zur Folge; dieses ist auch schon beim Bankmonopol vorgekommen. — Die verschiedenartige Form der Banknoten behindert nicht den Verkehr. — Ein Vortheil des freien Banksystems ist die Förderung des gewerblichen und landwirthschaftlichen Kredits. — Die neueren Massnahmen in Nordamerika. — Das New-Yorker System und dessen Kontrol-Massregeln. — Das Suffolk-System.— Der Antrag Chase's — Das System der Nationalbanken. — Die Formeinheit der Banknoten. — Oft sind es hauptsälich die zentralisirten Banken, welche die Geldkrisen verursachen. — Die Grösse des Stammkapitals beim Monopol und beim freien Banksystem. — Die Bedingungen der erspriesslichen Wirksamkeit des freien Banksystems. — Die Ansichten Wagners hierüber. — Das gemischte Banksystem. — Schlussfolgerungen.]

Ich will zunächst über die Vortheile und Nachtheile des Mankmonopol-Systems sprechen, und sodann das System der Bankfreiheit erörtern. Das zentralisirte

oder das Bankmonopol-System hat unläugbar Vortheile. Diese sind im Nachfolgenden zusammengefasst:

Durch das genannte System wird der Notenverkehr ein gesunder, indem im ganzen Gebiete des Staates nur Noten von gleicher Form und einer Firma zirkuliren können.

Das Vertrauen zu den Noten konsolidirt sich, namentlich wenn die Bank gut geleitet wird, binnen kurzer Zeit, und die Banknote zirkulirt, rasch allgemeine Annahme findend, ohne Hinderniss als allgemeines Zahlungsmittel, worüber Wagner richtig bemerkt, dass auch dieser Vortheil seine Schattenseite habe, da die einheitlichen Noten solcher zentralisirten Banken sehr leicht den Charakter des Papiergeldes annehmen und so zu wirklichem Bargelde werden, was aber nicht der Beruf der Banknote ist, und auch nicht mit den volkswirthschaftlichen Interessen übereinstimmt.

Ein grosser Vortheil des einheitlichen Banksystems ist es ferner, dass zufolge des grossen Kredits, dessen die einheitliche Bank sich im ganzen Lande erfreut, dieselbe in Zeiten der Geldkrisen zu deren Linderung in bedeutendem Masse beizutragen vermag. Ein glänzendes Beispiel hiervon lieferte die englische Bank bei Gelegenheit der jüngsten Geldkrisen, da es genügte, dass diese eines grossen und soliden Kredites sich erfreuende Bank — allerdings bei erhöhtem Zinsfusse — mittelst Sistirung der Peel-Akte einen erweiterten Kredit darbot, um der hereingebrochenen Krise binnen wenigen Tagen zu steuern.

Ein weiterer Vortheil dieses Systems ist, dass dasselbe den Handels- und Geldverkehr im Zentrum,

das heisst, in der Hauptstadt zentralisirt und dem zentralisirten Handel einen mächtigen Aufschwung gibt.

Andererseits aber ist es ein Nachtheil des Bankmonopols, dass die Zettelbank zufolge ihrer privilegirten und zentralen Stellung in der Regel die Hebung des Kreditwesens in der Provinz vernachlässigt. Die Erfahrung lehrt, dass eine zentralisirte privilegirte Bank, wenn sie auch in mässiger Anzahl Filialen errichtet, dennoch bei weitem nicht im Stande ist, auf den Kredit und Geldverkehr, auf die Hebung der Industrie und des Handels in der Provinz den wohlthätigen Einfluss auszuüben, welchen die Zettelbanken, wenn deren mehrere bestehen, zu bethätigen vermögen.

Ein grosser Nachtheil des Bankmonopols ist es ferner, dass in Folge der gänzlichen Konkurrenzlosigkeit und der ausschliesslich privilegirten Stellung die monopolisirende Bank in der Regel das Ausmass des dem öffentlichen Verkehre zu gewährenden Kredits bestimmt, das gesammte Kreditwesen beherrscht, und häufig in ihrem Interesse einseitig vorgeht, während es doch die Aufgabe der Banken ist, den berechtigten Kreditansprüchen Genüge zu leisten.

Es sei mir gestattet, bezüglich der Frage, ob das Bankmonopol oder die entsprechend geregelte und gehörig kontrolirte Bankfreiheit besser und heilsamer sei, die Meinung einiger angesehener Fachmänner anzuführen. Ich thue dies, damit der geehrte Leser nicht nur meine unmassgebliche Ansicht, sondern auch die Meinungen der Koryphäen der Wissenschaft in kurzen Umrissen kennen lerne.

Treffend und meiner Ansicht nach richtig charakterisirte Graf Emil Dessewffy die Wirkung der zentralisirten Banken in seinem 1856 geschriebenen

Werke »Ueber die in Österreich obschwebenden Finanzfragen«, indem er sagt: »Solche gewaltige Geldinstute gleichen dem schlammigen Flusswasser des ungarischen Niederlandes; wenn der Fluss austritt, so sammelt sich der befruchtende Schlamm in der Nähe der Ufer an, und die entfernteren Gegenden erhalten blos das reine Wasser, welches nur dann von segensreicher Wirkung sein kann, wenn es rasch in sein Bett zurückgeleitet wird. Wenn indess zufällig in der Nähe Tiefebenen sind, so nehmen diese natürlich mit dem Wasser viel Schlamm auf, und Alles bleibt dort liegen. An einer solchen Stelle entwickelt sich eine sehr üppige Vegetation; der intelligente Landwirth kann dies allerdings einigermassen ausnützen, aber der Nutzen steht in keinem Verhältniss zu der grossen Wassermenge, die wir wahrnehmen konnten. Darum sage ich: Eröffnen wir den zu fördernden Zielen entsprechend verschiedene Kanäle, damit der befruchtende Schlamm sich an je zahlreicheren Ufern ablagere.... Lassen wir daher die Palliativmittel; rüsten wir uns zu dem Kampfe, in welchen wir ziehen; mit anderen Worten: gestalten wir unser Finanzwesen radikal um und benützen wir die ohnedies nicht sehr lange Zeit, welche uns zu Gebote steht.«

So sprach Graf Emil Dessewffy vor ungefähr zwei Jahrzenten. Und wie sehr täuschte er sich mit seiner in diesem Werke ausgesprochenen Ansicht, dass auch in Betreff der Banknotenfrage eine den Interessen unseres Vaterlandes entsprechende Lösungsmodalität binnen verhältnissmässig kurzer Zeit gefunden und in Anwendug gebracht werden könne! Ich habe die obige Stelle besonders wegen des treffenden Gleihnisses an-

geführt; denn in der That ist die schädliche Wirkung des Bankmonopols nicht in Abrede zu stellen, dass es nemlich zum direkten Nachtheil der Provinz immer nur dort befruchtend wirkt, wo der Amtssitz des Institutes ist. Beim Bankmonopol-System wird der Provinzkaufmann in der That zum Tributär der in der Hauptstadt wohnenden einflussreichen Handelsfirmen und der stark akkreditirten Häuser, denen der Kredit der Bank in ausgedehntem Masse offen steht.

Es ist nicht zu läugnen, dass bei dem einheitlichen Banksystem der Handel des Zentrums einen grossen Aufschwung gewinnt; allein die Wirksamkeit der monopolisirenden Bank ist in der Regel eine einseitige, sie dient bloss dem Handelsverkehre des Zentrums zum Vortheile, ohne durch die Macht der Kreditinstitution die gesammte nationale Arbeitsthätigkeit zu beleben und zu fördern.

Das Gegentheil des Systems der ausschliesslich privilegirten Bank ist das System der Bankfreiheit. Nach dem im vorigen Kapitel Vorgebrachten kann gegen das Bankfreiheitssystem kaum ein begründetes Argument vorgebracht werden. In neuerer Zeit haben sich die ausgezeichnetesten Nationalökonomen zu Gunsten der Bankfreiheit ausgesprochen. Es hat zwar auch das Bankmonopol einzelne ausgezeichnete Vertheidiger, unter welchen namentlich Wolowszky hervorragt; doch der grössere Theil der nationalökonomischen Schriftsteller erklärt sich für das System der Bankfreiheit unter der Bedingung, dass das Bankwesen durch ein Gesetz geregelt, und von der Regierung die Oberaufsicht ausgeübt werde.

Wie diese Regelung und Oberaufsicht beschaffen sein und wie weit sie sich er-

strecken soll, darüber gehen die Ansichten der Fachmänner auseinander. Es gibt solche, die glauben, dass dieselbe sich nicht weit erstrecken dürfe, da man der freien Entwickelung keine Hindernisse in den Weg legen darf; die bei Bankgeschäften anzuwendende vollkomene Öffentlichkeit, die gegenseitig geübte Kontrole der verschiedenen Banken, endlich das Urtheil des grossen Publikums würden auf die Geschäftsgebahrung der Banken regelnd wirken. Andere wieder wollen alle Normen, welche dem Kredit der Banknote volle Sicherheit zu verleihen vermögen und das Publikum vor dem Schwindel und vor den schädlichen Folgen desselben bewahren, durch das Gesetz festgestellt sehen.

Ein interessanter Streit entstand über diese Frage zwischen Wolowszky und Michel Chevalier, in welchem das einzige begründet scheinende Argument, das Wolowszky zu Gunsten des Bankmonopols vorbringt, das folgende ist: Die Banknote ist Geld, und da die Geldprägung das ausschliessliche Vorrecht des Staates bildet, so ist auch in jedem Lande der Staat allein berechtigt, das Notenmissionsrecht auszuüben, und wenn er dieses Recht nicht selbst auszuüben wünscht, so kann er dasselbe als ausschliessliches Privilegium nur auf eine einzige Anstalt, das heisst Bank übertragen. — Hierauf erwiedert Chevalier unter Anderem Folgendes: Die Banknote ist nicht Geld, das kann Jeder leicht begreifen. Wenn mein Schuldner mir als Zahlung Banknoten anbietet, so bin ich berechtigt, dies abzulehnen; wenn er mir aber in klingender Münze zahlen will, dann bin ich verpflichtet, die Zahlung anzunehmen. Wenn ich die französische Banknote an Zahlungsstatt annehme, so hängt dies von meinem guten Willen ab. Uebrigens bekunde ich, wenn ich sie

annehme, einen vernünftigen guten Willen, da das Vertrauen, welches die französische Notenbank mir und der ganzen Welt einflösst, sehr gross ist. Wären in Paris mehrere Zettelbanken vorhanden, so würde das Publikum sich wohl hüten, die in Zirkulation befindlichen Noten aller Banken mit dem gleichen Vertrauen auszuzeichnen; brächte es ihnen dennoch insgesammt das nämliche Vertrauen entgegen, so wäre der einzige Grund hievon der eine, dass eben alle Banken guten Kredit besässen, dessen Erreichung aber nicht das Werk eines Tages ist. Oder diese Banken würden einander so streng und unausgesetzt kontroliren, wie wir es in Schottland sehen. Ausser diesen Fällen würde das Publikum der einen Bank Vertrauen, der Anderen Misstrauen entgegenbringen, und eine Bank, der gegenüber es misstrauisch wäre, könnte nichts besseres thun als sofort ihren Geschäftsbetrieb einstellen und aufhören zu existiren. Ferner weist Michel Chevalier darauf hin, dass auch Law, der in der französischen Finanzgeschichte eine so grosse und so traurig endende Rolle gespielt, in dem Glauben gewesen sei, dass auch etwas Anderes als Gold und Silber Bargeld sein und auch Papiergeld als ordentliches Geld fungiren könne.

Auch Courcelles-Seneuil greift die oben angeführte Theorie Wolowszky's mit gewichtigen Argumenten an und sagt: »Die Banknote ist Geld — ist das auch wahr? Entschieden nicht. Denn wenn es wahr wäre, dann würde das Gesetz den Stoff bestimmen, aus dem die Banknote verfertigt werden, das Gewicht und die Summe, auf welche sie lauten soll, gleichwie es auch beim Metallgelde das Gewicht und den Appoint der Münzen festsetzt und deren Prä-

gung beaufsichtigt. Wer hat je gedacht, dass der innere Werth einer Banknote von dem Stoff, aus welchem, und von der Art, wie sie hergestellt wurde, abhänge? — Sicherlich Niemand.«

»Was ist eine Banknote? Ein Zahlungsversprechen, eine Obligation, deren Werth, wie der einer jeden Obligation, bedingt wird durch die Meinung, die das Publikum bezüglich der Pünktlichkeit und Sicherheit hegt, mit welcher dieses Zahlungsversprechen durch den Aussteller eingelöst werden wird.«

»Hieraus entsteht ein wichtiger Unterschied zwischen dem Gelde und der Banknote. Wenn der Schuldner dem Gläubiger in barem Gelde zahlt, so hat er sich seiner Verpflichtung entledigt; wenn er jedoch die Zahlung in Banknoten zu leisten beabsichtigt, so ist er nur dann der weiteren Zahlungsverpflichtung enthoben, wenn der Gläubiger die Banknote akzeptirt. Wenn ich Jemandem für eine gewisse Waare schuldig bin, so bin ich verpflichtet, ihm dafür eine gewisse Menge Gold oder Silber zu bezahlen, welches Geld genannt wird, und mein Gläubiger ist berechtigt, die Zahlung nicht anzunehmen, wenn ich ihm an Stelle meiner Verpflichtung die Verpflichtung eines anderen Schuldners, nämlich der Bank übertrage. Der Natur der Sache gemäss geschieht die Zahlung mittelst Banknoten sozusagen auf Grundlage eines neuen Vertrages, welcher nur dann giltig ist, wenn der Gläubiger die Banknote akzeptirt.«

»Die Banknote unterscheidet sich nicht wesentlich von der Zahlungsanweisung oder dem Wechsel mit bestimmter Verfallszeit. Es ist wahr, dass die Banknote — wie Wolowszky sagt, die Function der Münze

übernimmt, aber das Nämliche ist auch bei der Zahlungsanweisung und beim Wechsel der Fall. Auf wie grosse Summen belaufen sich die Beträge, welche täglich mit Zahlungsanweisungen und Wechseln geleistet werden! — Aber unter welcher Bedingung? Unter der Bedingung, dass der Gläubiger bereit sei, diesen Zahlungsmodus zu akzeptiren. Genau das Nämliche ist bei der Banknote der Fall, die ihrem Wesen nach nichts Anderes ist als eine Zahlungsanweisung, gegen welche dem Vorweiser die darin genannte Summe auf Sicht und in barem Gelde auszuzahlen ist.«

Die Erfahrung bietet unläugbare Beweise dafür, dass überall, wo ein Volk auf einer höheren Stufe der Bildung steht und in der Einrichtung seiner Geschäfte nüchtern und vorsichtig zu sein pflegt, das sich frei entwickelnde dezentralisirte Banksystem, wenn ein solches bestand, stets eine sehr erspriessliche Wirkung übte. Die Gegner des dezentralisirten Banksystems berufen sich hauptsächlich auf das Beispiel der nordamerikanischen Freistaaten, wo in früheren Zeiten in Folge des freien Banksystems und der Menge der Banken grosse Geldkrisen entstanden, und mit der fast unbeschränkten Emission der Banknoten mancher Missbrauch verknüpft war. Sie vergessen aber, dass in den letzten Zeiten auch in Amerika legislative Verfügungen getroffen worden sind, in Folge deren die Einlösungspflicht der Banken, durch ein Gesetz gesichert wurde, was beweist, dass auch bei der Bankfreiheit ein gesicherter Verkehr der Banknoten denkbar ist. Bei dem mit einem lebhaften Unternehmungsgeiste begabten und zum Schwindel hinneigenden amerikanischen Volke ist in den letzteren Zeiten trotz des Schwankens des Agio der Kredit der von den zahllosen Banken in Ver-

kehr gebrachten Banknoten nicht erschütter worden. Aber wenn auch in früheren Zeiten die unbeschränkte Bankfreiheit zuweilen grosse Krisen verursachte, so war doch die freie Entwickelung der Kreditinstitutionen ein Hauptfaktor des ausserordentlichen Aufschwunges, der die nordamerikanischen Freistaaten binnen wenigen Jahrzenten zu einem der mächtigsten und reichsten Staaten der Welt machte.

Adolf Wagner resumirt in seinem Werke über die Banken die von den Gegnern der Dezentralisation des Notenbankwesens vorgebrachten Argumente in Folgendem: »Die Dezentralisation, welche sich nach dem Bankrechtsprinzip der Zettelbankfreiheit »unvermeidlich« entwickle, führe durch die Konkurenz der emittirenden Banken »unvermeidlich« zur »Zuvielausgabe von Banknoten«, zur »Ueberschwemmung« des Verkehrs mit denselben, zu maasslosen Ueberspekulationen und Preissteigerungen, zu ebenso schlimmen plötzlichen Rückschlägen davon, also zu den ärgsten Krisen des Verkehrs zur Vertreibung des baaren Geldes aus dem Lande, schliesslich zur Einstellung der Baarzahlungen der Banken, zur Zerrüttung der Valuta (!); zu den ungerechtfertigtsten Gewinnen der Banken und einiger Spekulanten, dann aber zu den unverdientesten Verlusten des soliden Kaufmanns, wenn durch die willkührliche »Kontraktion der Umlaufsmittel« die Preise und Kurse wieder sänken, und vollends zu solchen Verlusten des Publikums an den entwertheten Noten.

In dieser Weise argumentiren oder deklamiren vielmehr die absoluten Gegner der Zettelbankfreiheit und Dezentralisation, z. B. jene zahlreichen Bankbroschürenschreiber, welche in neuester Zeit in Deutsch-

land, wie früher bei ähnlicher Gelegenheit, bei bevorstehenden Gesetzgebungsakten, in anderen Ländern, England, Nordamerika, der Schweiz, aufgetreten sind. Die Beweisführung ist so gut wie durchweg eine aprioristisch-deduktive. Zum Beleg wird nur ganz im Allgemeinen auf die »weltbekannten Erfahrungen« in England, Nordamerika, u. s. w. hingewiesen, höchstens werden noch ein paar vereinzelte Thatsachen willkührlich herausgerissen und als unwiderleglich zitirt, was man dann eine »historische« oder »historischstatistische« Beweisführung zu betiteln beliebt. Von irgend einer genauen exakt-statistischen Untersuchung ist keine Rede. Wo dieselbe aber, wie von Tooke für die so oft zitirten Verhältnisse der englischen Landbanken, und nach und neben ihm von Anhängern seiner Schule in England, Frankreich, Deutschland geliefert worden ist und zwar zum Gegenbeweis gegen die Anklagen oder zur Zurückführung der letzteren auf ganz kleine Dimensionen, da ignoriren die Gegner dies einfach oder berufen sich dann um so mehr auf die nordamerikanischen Erfahrungen. Für diese fehlen solche zuverlässige Untersuchungen, tausenderlei Andres wirkt in Nordamerika mit ein. Wie im Bank- und Zettelbankwesen, so sind in der Union auf vielen anderen Gebieten, im Versicherungs-, Eisenbahnwesen, im Handel und selbst in so manchen hochwichtigen Verhältnissen des staatlichen und Kulturlebens, z. B. in den Gerichtszuständen, Erscheinungen zum Vorschein gekommen, welche uns mit Recht erschreken, aber auch den Beweis liefern, dass in unserer grossen Colonie jenseits des Oceans ganz generelle Ursachen solchen Uebelständen zu Grunde liegen. Ebenso willkührlich werden neuerdings wieder, wie bereits in den 50er Jahren, die Thatsachen des deutschen Zettelbank-

wesens ausgelegt. Ohne irgend nähere Untersuchung, bloss nach der Zunahme des Notenumlaufs wird von einer »Ueberschwemmung des Verkehrs mit fiktiven Zahlmitteln«, von der »unbegrenzten Schaffung fiktiven Kapitals« gesprochen. Die in England so vielfach erörterte Frage über den Zusammenhang zwischen Notenumlauf *und Preisbewegung* wird gar nicht einmal aufgestellt: *ohne Weiteres wird selbstverständlich in der Vermehrung des Notenumlaufs die Ursache der Preissteigerung gefunden, während das Verhältniss nach den zuverlässigsten Untersuchungen, die es gibt, denen Tooke's in England, das umgekehrte war und bei uns jedenfalls zum Theil auch ist*... Es reicht hin, hier nur nochmals hervorzuheben, dass alle jene Anklagen viel zu vage, zu allgemein gehalten, durch die Thatsachen nicht genügend unterstützt sind oder dass die Thatsachen willkührlich interpretirt werden... Das Gegentheil beweist glänzend die Geschichte des schottischen Bankwesens vor 1845. Diejenige der englischen Landbanken liefert, richtig analysirt und ausgelegt, namentlich unter Beachtung des ungünstigen Einflusses, welchen die Privilegien der Bank von England auf die Entwicklung dieser Banken lange Zeit ausüben mussten, gar nicht einmal ein so wesentlich verschiedenes Ergebniss. Soweit sie es aber thut, liegt der Grund darin, dass die verlangten Kautelen, welche die schottischen Banken grossentheils freiwillig einführten, fehlten. *Die nordamerikanische* Bankgeschichte ist im Einzelnen viel zu wenig sicher und unparteiisch durchforscht und *beweist überhaupt wie gesagt wegen der*

aparten Verhältnisse des Landes für uns in Europa wenig.«

Für Wagners Ansichten sprechen auch die in Europa gemachten Erfahrungen. Namentlich in Schottland, aber selbst in Deutschland thut die Wirksamkeit zahlreicher Provinzbanken die Vortheilhaftigkeit des dezentralisirten Banksystems dar. In Schottland ist das Bankfreiheitssystem bereits eine alte Institution. Die erste Zettelbank entstand im Jahre 1690, die zweite 1727, die dritte 1746, und alle diese drei Banken bestehen heute noch mit einem Stammkapital von vier Millionen £ Sterling. Im Ganzen aber wirken heute in Schottland eilf Zettelbanken mit nahezu siebenhundert Filialen, welche den Kredit dieses verhältnissmässig kleinen, drei Millionen Einwohner zählenden Landes mit ausserordentlichem Erfolge vermitteln. Vor einem Jahrhundert erwähnt der Begründer der Volkswirthschaftslehre, Adam Smith, in seinem Werke*), dass die zu Glasgow 15 Jahre früher entstandene Bank, welche den in dieser Stadt seither entstandenen anderen Kreditinstitutionen voranging, den Verkehr daselbst verzweifacht, die in Edinburg errichtete Bank aber den dortigen Verkehr aufs vierfache gesteigert habe. Courcelles-Seneuil erwähnt**) von den schottischen Banken, dass von dem Entstehen derselben angefangen durch ein ganzes Jahrhundert die Verluste der Banken nicht mehr als 30,000 £ Sterling betrugen und Jedermann anerkenne, dass die Bankfreiheit eines der wirksamsten Mittel zur materiellen Entwickelung Schottlands gewesen, so dass gegen-

*) Richesses de nations. II. Buch, 2. Abschnitt.

**) La liberté des banques.

wärtig die stark vermehrte schottische Bevölkerung die fleissigste und relativ wohlhabendste Bevölkerung des grossen britischen Reiches bildet.

Die verhältnissmässig im grössten Masse entwickelte Bankfreiheit findet sich in der auf einem kleinen Gebiete eine Bevölkerung von kaum anderthalb Millionen zählenden und trotz der geringen Fruchtbarkeit ihres Bodens dennoch in Bezug auf Industrie und Wohlhabenheit ausserordentlich fortgeschrittenen Schweizer Republik. Es lässt sich zwar nicht im Allgemeinen behaupten, dass hier vollständige Bankfreiheit herrsche, denn jeder der fünfundzwanzig Kantone befolgte bezüglich der Errichtung von Zettelbanken ein anderes Vorgehen. Mancher Kanton errichtete seine Zettelbank selbst, anderswo bedurfte es einer gewissen Konzession zur Errichtung von Zettelbanken, während in anderen Kantonen wieder nicht nur Gesellschaften, sondern auch jeder Einzelne das Recht der Notenemission ausüben darf. Die Erfahrung lehrt, dass besonders die von den Kantonen errichteten und geleiteten Banken sich eines grossen Vertrauens erfreuen; sie lehrt aber auch, dass obschon von den in der Schweiz befindlichen sechsunddreissig Banken zweiundzwanzig das Recht der Notenemission ausüben, die Annahme, welche zumeist als Gegenargument gegen das System der Bankfreiheit eingebracht zu werden pflegt, dass nämlich die Banken mit dem Notenemissionsrechte Missbrauch treiben und den Markt mit ihren Noten überschwemmen würden, sich hier als grundlos erwies.

Der Wirkungskreis der schweizerischen Banken bekundet sich vornehmlich in der Annahme und im Verleihen von Depositen, und vom ganzen Notenver-

kehr kommt nach der Bevölkerungszahl auf die Person nicht mehr als der Betrag von $7\frac{1}{2}$—8 Francs, was im Vergleich mit anderen Staaten, wo das Bankmonopol herrscht, verhältnismässig wenig genannt werden kann. Eine ähnliche Erscheinung zeigt sich auch bei den schottischen Banken. Zur Stunde bestehen in Schottland eilf das Notenemissionsrecht ausübende Banken; die Notenemission ist auch bereits durch das 1844-er Gesetz geregelt worden, doch erreicht die Notenzirkulation dieser Banken in der Regel nicht die Höhe des durch das genannte Gesetz stipulirten Maximums. Die schottischen Banken üben ihre wohlthätige Wirkung zumeist durch das das ganze Land umspannende Netz ihrer Filialen aus, durch welche sie alle brachliegenden Kapitalien in ihre Kassen sammeln und das Schwergewicht ihrer Wirksamkeit gerade auf das Depositengeschäft legen. So allgemein verbreitet ist hier die Benützung der Banken bei Zahlungen, dass nicht nur Kaufleute, Gewerbsleute, Fabrikanten, sondern auch Grundbesitzer, ja selbst die Pächter alle ihre Zahlungen durch die Bank besorgen lassen. In Schottland steht jeder Geschäftsmann mit einer schottischen Bank oder Bankfiliale in Geschäftsverbindung; dorthin trägt er sein erspartes Kapital und dorthin wendet er sich, wenn er zu nützlichen Investitionen oder zu seinen Geschäften Geld benöthigt.

Der gegen das Bankfreiheitssystem erhobene Einwand, dass die Konkurrenz der Banken den Banknotenverkehr übermässig vergrössere, hat sich, wie wir gesehen, weder in Schottland noch in der Schweiz bewährt, vielmehr hat die Erfahrung gezeigt, dass die Banknotenzirkulation in dem Verhältnisse, abnimmt, in welchem die Einlagen, das heisst

Gelder, welche von Seite der Privaten zu Gunsten der eigenen Rechnung eingelegt werden, zunehmen. So betrugen die Depositen, welche sich im Jahre 1844, als nemlich die englische Gesetzgebung das Bankwesen neuerdings regelte, auf 750 Millionen Francs beliefen, im Jahre 1867 bereits 1511 Millionen Francs, und auch seither vermehrt sich dieser Betrag fortwährend. Im Vergleiche zu den Depositen stehen die Banknoten wie 1 zu 13.8. Im Jahre 1867 betrug die Banknotenzirkulation 109.394,575 Francs, — was in der That ein äusserst günstiges, schier unerhörtes Verhältniss ist. Hingegen beweisen Zahlen, dass dort, wo eine privilegirte zentralisirte Bank besteht, die gesundeste und heilsamste Art der Kreditoperationen, nämlich das Depositengeschäft, vernachlässigt wird. Bei der französischen und bei der russischen Bank stehen die in Verkehr befindlichen Banknoten zu den Depositen wie 1 zu 1.4, bei der österreichischen Nationalbank wie 1 zu 0.2, bei der preussischen Bank wie 1 zu 0·33, und bei der englischen Bank wie 1 zu 1. Nach dem schottischen System haben die Banken, obschon sie einander beim Darlehens- und Bankgeschäfte Konkurrenz machen und hierdurch auf den Geldverkehr einen wohlthätigen Einfluss ausüben, behufs leichterer Zirkulation der Noten sich unter einander geeinigt, ihre Noten wechselseitig anzunehmen, und die eingelösten Noten zweimal wöchentlich unter einander umzutauschen; und so machen sie den Notenverkehr trotz der Verschiedenheit der Noten dennoch im ganzen Lande leicht und sicher. Auch das neue deutsche Reichsbankgesetz hat in dieser Richtung Verfügungen getroffen; auch hier wird die Erfahrung darthun,

dass beim System der Bankfreiheit die verschiedenartigen Banknoten eben so sicher zirkuliren werden, wie es bei den grossen mit dem Monopolsrecht ausgestatteten Banken der Fall ist.

Eine grosse und heilsame Wirkung dieser Banken ist es, dass sie nebst den dem Handel und der Industrie geleisteten Diensten auch zur Hebung der Agrikultur ausserordentlich fördernd mitwirken. Im Vergleiche zu allen anderen Systemen haben diese Banken der Klasse der Grundbesitzer und Landwirthe den ausgedehnstessen Kredit dargeboten.*)

In den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika hat von jeher das System der Bankfreiheit geherrscht. Indess haben sich in diesen Staaten, wie in Allem, so auch hier die Extreme berührt. Während in einigen Staaten bezüglich des Bankwesens die grösste Dezentralisation herrschte, strebte man anderwärts, wie beispielsweise in den Staaten Neu-Englands und namentlich in New-York nach der Zentralisation. Charakteristisch bemerkt diesbezüglich Carrey: »Eine je grössere Freiheit auf dem Gebiete der Union bezüglich der Errichtung von Banken besteht und je weniger Verpflichtungen von diesen gefordert werden, um so grösser ist das Bestreben nach ähnlichen Rechten, um so sicherer der Geldverkehr, und um so geringer sind die Kosten desselben.«

Das Banksystem erfuhr in der letzten Zeit in den Vereinigten Freistaaten von Nord-Amerika grosse Umwandlungen. 1837 und 1839 trat die Periode der

---

*) Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie. III. Band. — Courcelles-Seneuil, Les banques libres.

grossen Krisen und der Falliments zahlreicher grosser Banken ein. 1837 fallirten 618, 1839 aber 956 Banken. Im Jahre 1838 stellte zuerst der Staat New-York im Wege der Gesetzgebung die Kontrol-Massnahmen fest. Vor Allem wurde gefordert, dass jede Bank, welche Noten emittirt, zur Sicherstellung der Einlösung ihrer Noten Staatsobligationen deponire; ferner wurde die Summe des baren Geldes ausbedungen, welche jede Bank in Vorrath halten muss; und schliesslich bestellte der Staat selbst besondere Inspektoren zur Ueberwachung der Bankgeschäfte. Eilf Staaten akzeptirten das New-Yorker System. — Das zweite System, welches in Amerika aufkam, ist das sogenannte Suffolk-System, welches feststellt, dass die verschiedenen Banken verpflichtet seien, einmal oder zweimal in der Woche ihre Noten gegenseitig umzutauschen, und dass diejenige Bank, welche ihre Noten nicht umtauscht, verpflichtet sei, dieselben gegen Bargeld einzulösen.

In Folge des Krieges mit den Südstaaten sind bezüglich der Banken neue Verfügungen getroffen worden. Es ist dies für uns sehr lehrreich, besonders darum, weil in Amerika während des Krieges Papiergeldzirkulation entstand, welche noch bis zum heutigen Tage besteht, und wegen deren, so wie bei uns, die Valuta auch dort nicht geregelt ist. Der damalige Finanzminister Chase schlug das gegenwärtig bestehende System der Nationalbanken vor, demgemäss jede Bank verpflichtet ist, einen gewissen Theil ihres Kapitals als Garantie für die pflichtgemässe Einlösung ihrer Noten in Staatsobligationen beim Staate zu hinterlegen. Ferner emittiren diese Nationalbanken nicht selbst Banknoten, sondern bringen vom Staate gedruckte Banknoten in Verkehr, und sie erhalten diese in dem

Verhältnisse, in welchem sie bei der Staatskasse Staatsobligationen deponirt haben. Als allgemeine Regel gilt, dass sie $^{90}/_{100}$ ihres Notenumlaufs mittelst solcher Staatsobligationen, und zwar der sogenannten »united states bonds« bedecken müssen. Endlich wurde festgestellt, dass so wie eine Bank die von ihr in Verkehr gebrachten Noten einzulösen verabsäumt, die Staatskasse berechtigt ist, die depouirten Staatsobligationen sofort zu veräussern und die in Verkehr gebrachten Noten aus dem erzielten Erlöse einzulösen. Am 4. Februar 1871 betrug der gesammte Verkehr der Staatsbanknoten 307.365,000 Dollars; der an der Kasse der Vereinigten Staaten hiefür deponirte Werth in Staatsobligationen betrug 350.048,000 Dollars. Neben den Nationalbanken wirken auch noch die sogenannten Staatsbanken, welche nämlich auf dem Gebiete einzelner Staaten ihren Beruf in verschiedener Art und Weise erfüllen; doch sind diese nicht mit den Vorrechten ausgestattet, deren die Nationalbanken geniessen. Zufolge dieser Massnahme ist die gegen das System der Bankfreiheit vorgebrachte Einwendung erschüttert, wonach bei diesem System der Verkehr mit Banknoten überschwemmt wird; die neuen gesetzlichen Massnahmen machen es den Nationalbanken unmöglich die Noten in einem, Schwindeleien hervorrufenden Uebermass zu emittiren.

Nicht nur in Schottland und in der Schweiz, sondern früher auch in Frankreich, wo mehrere Zettelbanken bestanden, und besonders in Deutschland, wo neben der Berliner Zentralbank zahlreiche Provinzbanken das Notenemissionsrecht besitzen und ausüben, hat die Erfahrung bewiesen, dass bei dem System der Dezentralisation des Zettelbankwesens nicht mehr Bankno-

ten in Verkehr kommen, als die jeweiligen Verkehrbedürfnisse erheischen. Und es hat sich praktisch erwiesen, dass bei allen Banksystemen, bei welchen die Banken streng verpflichtet sind, ihre Noten unter allen Umständen dem Vorweiser gegen gemünztes Geld umzuwechseln, der zeitweilige Bedarf des Verkehrs die Notenzirkulation am sichersten regelt. Die Erfahrung hat auch die Behauptung widerlegt, dass die verschiedenen Formen der Banknoten auf die Notenzirkulation hindernd wirken.

Nach dem neuen deutschen Bankgesetze wird es auch nach 1876 Banknoten von 33 verschiedenen Gestalten geben, welche im ganzen Reiche zirkuliren werden, da die einzelnen Banken verpflichtet sind, in jeder grösseren Stadt für Organe zur Einlösung ihrer Noten zu sorgen.

Es ist nicht zu läugnen, dass zu Zeiten der Geldkrisen dort, wo das System der Bankfreiheit besteht, die Banken dem öffentlichen Kredit bezüglich der Linderung der Krisis keine so grossen Dienste zu leisten vermögen, wie eine mächtige, grosse, zentralisirte und mit einem ausschliesslichen Privilegium ausgestattete Bank. Das ist jedenfalls eine gewichtige Bemerkung, und dafür zeugt auch der Umstand, dass in Zeiten der Krisen die schottischen Banken auf die Hilfe der englischen Bank angewiesen waren und nur mittelst des Kredits derselben ihre Wirksamkeit fortzusetzen vermochten. Aber andererseits ist wieder nicht zu läugnen, dass die zentralisirten und eine grosse Kreditmacht besitzenden Banken nicht unwesentlich zur Hervorrufung von Krisen mitwirkten, indem sie mit ihren Kreditgewährungen die krankhafte Steigerung der allgemeinen Unternehmungslust förder-

ten. Und selbst die Dienste, welche eine grosse, zentralisirte Bank angesichts der Krisen zu leisten vermag, beruhten — wie die Erfahrung auch in England dargethan hat, — auf ausserordentlichen Massnahmen.

Wenn nun bei dem System des Bankmonopols die Nothwendigkeit von derlei Ausnahmsmassregeln sich herausstellt, indem im Interesse des öffentlichen Kredites die Intervention des Staates in Anspruch genommen wird: so kann die Staatsregierung auch bei dem Bankfreiheitssystem Mittel anwenden, welche zu einem ähnlichen Ergebnisse führen.

Was aber lehrt die Erfahrung bezüglich des gegen die Bankfreiheit erhobenen Einwandes, dass eine grosse, zentralisirte Bank mittelst ihres ansehnlichen Stammkapitals eher im Stande sei, die unbehinderte Einlösung der Noten zu sichern? Eine des Monopolrechtes geniessende grosse Bank besitzt allerdings ein grosses Kapital, wenn wir jedoch alle Stammkapitalien summiren, welche beim System der Bankfreiheit im Besitz der verschiedenen Banken sind, und sie mit der Notenmenge vergleichen, welche sie regelmässig in Umlauf bringen, so wird sich finden, dass sie hinsichtlich des Stammkapitals die grossen monopolisirenden Banken verhältnissmässig weit übertreffen. Dies lehrt die Erfahrung überall, wo das Bankfreiheitssystem besteht, wie in Schottland, in der Schweiz und in Nord-Amerika.

Wagner zählt in seinem trefflichen Werke alle die Erfordernisse auf, die nöthig sind, damit auch bei der Bankfreiheit die dezentralisirten Banken sicher und zweckmässig wirken können. Es sei mir

gestattet die wesentlicheren und charakteristischen daraus hervorzuheben:

Vor Allem ist es nöthig das Minimum des Stammkapitals festzustellen, welches erforderlich ist, damit an einen bestimmten Ort eine zur Notenemission berechtigte Bank errichtet werden dürfe. Dieses Vorgehen beobachtet das neue Bankgesetz in Amerika.

Das vom 15. Februar 1864 datirende amerikanische Gesetz fordert, dass das Stammkapital in Städten mit weniger als 10,000 Einwohnern 50,000, in grösseren mindestens 100,000 Dollars, in Städten mit mehr als 50,000 Einwohner aber mindestens 200,000 Dollars betrage.

Ueberdies ist es nothwendig das Minimum des Appoints der Banknoten festzustellen. Dieses Minimum darf nicht sehr gering sein.

Die Staatskassen müssen verpflichtet sein, die emittirten Noten, namentlich bei Steuerzahlungen, anzunehmen.*)

Alle Banken müssen verpflichtet sein, ihre Noten gegenseitig anzunehmen, und wöchentlich einmal oder zweimal unter einander auszutauschen.

Die Banken sollen verpflichtet sein, nicht nur im Zentrum ihres Geschäftsbetriebes, sondern auch an anderen vorher zu bestimmenden Plätzen die Banknoten dem Vorweiser sofort in barer Münze auszuzahlen. Die nämliche Verpflichtung müssten auch die Filialen, erfüllen jedoch erst nach drei Tagen von der Präsentation gerechnet.

---

*) Das neue Bankgesetz des deutschen Reiches verordnet zwar etwas Entgegengesetztes (§. 2), allein diese Massnahme findet ihre Begründung

Die Privaten sollen nicht verpflichtet sein, die Banknoten anzunehmen, das heisst, es soll Jedermann vollkommen freigestellt sein, dieselben anstatt baren Geldes anzunehmen oder nicht.

Und worauf mit Recht das grösste Gewicht zu legen ist: die Banken sollen durch das Gesetz zu der möglichst grössten Öffentlichkeit verpflichtet werden. Demgemäss sollen die Organisation der Bank, die Statuten, die Massnahmen zur Bedeckung der emittirten Noten, die Vermögensbilanz und die geschäftlichen Ausweise unter strenger Wahrung der Öffentlichkeit festgestellt werden. Gegen die Zuwiderhandelnden sollen strenge Strafen normirt werden, und die von Seite des Staates zu bestellende Kontrole soll streng über die gehörige Wahrung derÖffentlichkeit Wachen.

Auch müsste festgestellt werden, dass die Besitzer von Banknoten auf das Vermögen der Bank ein Vorrecht haben.

Endlich müsste die Summe festgestellt werden, auf welche sich gemäss dem eingezahlten Kapital und der Notenbedeckung die gesammte Notenemission belaufen darf.

---

darin, dass im deutschen Reiche die einzelnen Staaten auch gegenwärtig un. verzinsliche Staatsobligationen, das ist Papiergeld in Umlauf halten, jedoch nur in mässiger Menge; es ist daher natürlich, dass man dort den Vortheil der Annahme an den Staatskassen für das Staatspapiergeld vorbehielt. Wenn übrigens die Banken ihre Noten ohne Hinderniss gegen bare Münze einlösen, so ist gar kein Grund vorhanden, warum sie nicht, insolange sie dieser Verpflichtung Genüge leisten, den Vortheil geniessen sollen, dass die Staatskassen ganz so wie die Privaten die Banknoten an Zahlungsstatt annehmen.

Das dritte Banksystem ist das sogenannte gemischte System, demgemäss im Mittelpunkte des Staates eine mit gewissen Privilegien ausgestattete Zettelbank errichtet wird, deren Beruf es ist, zufolge ihrer angesehenen und privilegirten Stellung die Handelsinteressen des Zentrums zu fördern; aber neben dieser privilegirten Zentralbank bestehen in verschiedenen Gegenden des Staates auch Provinzbanken mit dem Rechte der Notenemission. Dieses System ist mithin bestrebt, bei der Notenemission die Dezentralisation mit der Zentralisation zu verbinden.

Dieses System besteht gegenwärtig im deutschen Reiche.

Auch in Grossbritannien ist — wenn auch in eingeschränkterem Masse — das gemischte Banksystem zu finden. Die Londoner Bank ist mit grossen Privilegien ausgestattet, und ist die mächtigste Bank der Welt; trotzdem sind, als im Jahre 1844 die Bankreform eingeführt wurde, und nicht nur für England, sondern auch für Schottland und Irland einschränkende und regelnde Verordnungen erlassen wurden, die alten, des Notenemissionsrechtes geniessenden Zettelbanken bestehen geblieben.

Das gemischte Banksystem ist also ein Vermächtniss der Vergangenheit, und obschon die Zentralisirungstendenz bei der Notenemission immer mehr zur Geltung gelangte, so war sie dennoch nicht im Stande, die Wirksamkeit der in früheren Zeiten konzessionirten und bestehen gebliebenen Zettelbanken gänzlich zu sistiren.

Nach der im Obigen gebotenen kurzgefassten Darstellung der verschiedenen Systeme der Zettelbanken gelangen wir zu folgendem Ergeb-

niss: Das Zettelbankwesen theoretisch und im Allgemeinen betrachtet, ist das System der Bankfreiheit das natürlichste und korrekteste; und wie die Erfahrung lehrt, ist dasselbe überall, wo die Bevölkerung, welche sich der Banknoten bedient, nüchtern und vorsichtig ist, und die Wirksamkeit der Kreditmittel richtig auffasst, für den Verkehr erspriesslich. Ein grosser Vortheil des wohlorganisirten Bankfreiheitssystems ist es, dass die Banknote ihrer wahren Bestimmung entspricht. Bei diesem System geniesst nicht nur die Handels- und Gewerbsklasse den Bankkredit, sondern es hebt sich auch der Personalkredit der bei jeder Nation so wichtigen Grundbesitzer- und Ackerbauklassen in bedeutendem Masse.

Ferner führt das im Obigen Ausgeführte zu der Ueberzeugung, dass wenn bei der Errichtung der dezentralisirten Banken zweckmässige Massnahmen getroffen werden und ihre Wirksamkeit geregelt wird, alle jene Nachtheile, welche man diesem System zuschreibt, vermieden werden können. Eben so sind auch die gegen die Mannigfaltigkeit der Banknoten gemachten Bemerkungen nicht recht stichhältig.

Die mit dem Monopolsrecht ausgestatteten oder zentralisirten Banken haben im Interesse des zentralisirten Handels und des betreffenden Handelsstandes einen günstigen Einfluss ausgeübt und sich als eine sehr nützliche Institutionen erwiesen; dennoch aber vermögen sie nicht in allen Theilen des Landes und zur Hebung des Personalkredits aller Klassen die guten Dienste zu leisten, welche mehrere Zettelbanken mit ihren zahlreichen Filialen zu leisten im Stande sind. Ein grosser Nachtheil dieses Systems ist es, dass die Banknote sich unvermerkt, dem Papiergelde nähert. Eine solche Zentralbank kann

ihre grosse Macht leicht missbrauchen. Die grösste Schwäche dieses Systems aber besteht darin, dass es beinahe nicht zu vermeiden ist, dass die Bank zur Gläubigerin des Staates werde. Demzufolge basirt ein beträchtlicher Theil der von ihr emittirten Noten auf von Seite des Staates übernommenen Verpflichtungen. Selbst die englische Bank besitzt gegenwärtig 11 Millionen £ Sterling in Staatsobligationen als Banknotenbedeckung; die österreichische Nationalbank hat eine unverzinsliche Staats-Schuld von 80 Millionen Gulden übernommen; auch die französische Bank steht in einem ähnlichen Verhältnisse zum Staate. Bei dem zentralisirten Banksystem ist es nahezu unvermeidlich, dass die Bank unter schwierigen Staatsverhältnissen der Pression der Regierung nachgibt, und so kann es in einem Staate, in welchem nur eine einzige Zettelbank besteht, leicht geschehen, dass die Bank von der Verpflichtung, ihre Noten bar einzulösen, zeitweilig enthoben wird; hierdurch wird die Banknote zu Papiergeld, und für das grosse Publikum treten alle die Nachtheile ein, die mit dem Schwanken der Valuta verbunden sind.

Das gemischte Banksystem wird, wenn zweckmässig geregelt, die Provinzinteressen überall berücksichtigen; es vereinigt die Vorzüge der beiden anderen Systeme in sich, und ist frei von den Nachtheilen derselben.

Bei Nationen, die auf einer höheren Stufe der Entwickelung stehen, namentlich bei solchen, welche alle Arten von Kreditinstitutionen benützen, und so auch die meistverbreitete Gattung von Bankgeschäften, das Depositengeschäft, ferner den Gebrauch der Checks und die Wirksamkeit der Clearinghouses bei sich eingebürgert haben, verliert die Banknote immer mehr von ihrer Wichtigkeit. Denn in Folge der Verbreitung der sonstigen

Kreditmittel wird die Banknote in immer eingeschränkterem Masse in Anspruch genommen und darum nimmt auch ihre Bedeutung ab. Das ist die allgemeine Tendenz, welche wir in England und in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sich entwickeln sehen, und diese Tendenz wird sich wahrscheinlich auch auf dem Kontinent ihren Weg bahnen.

Hiermit habe ich den theoretischen Theil dieses Werkes beendet, dessen Zweck es war, die prinzipiellen Standpunkte zu kennzeichnen, welche bei der Beurtheilung der Verhältnisse unserer Monarchie und unseres Vaterlandes in Bezug auf das Bankwesen nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Nun kann ich auf die Erörterung jener Verhältnisse übergehen, welche bei uns hinsichtlich des Bankwesens als Antezedentien bestehen, um dann meine Ansichten darüber darzulegen, wie meines Erachtens die Bankpolitik unseres Vaterlandes in der Zukunft zweckmässig zu gestalten wäre.



ZWEITER THEIL.

DIE GESCHICHTE

DES

BANKWESENS IN UNSERER MONARCHIE.



Sechstes Kapitel.

Die österreichische Nationalbank von deren Gründung bis 1848.

[Bankgründungsversuche in unserer Monarchie im XVII. Jahrhundert, unter der Regierung Leopolds I. — Das Patent vom 15. Juni 1703 über die Errichtung einer Bank. — Der Zweck und die Erfolglosigkeit desselben. — Das Märzpatent vom Jahre 1707. — Das Girogeschäft wird im Jahre 1712 mit Verlust eingestellt. — Die Ursachen des Misslingens. — Das Patent Karls VI. vom 17. Dezember 1714. — Die Wiener städtische Bank hört 1789 auf. — Die Periode zwischen den Jahren 1789 und 1816. — Das Patent vom 1. Juli 1816 ordnet die Errichtung der österreichischen Bank an. — Es spricht die massgebenden Prinzipien aus. — Die verkehrten Verfügungen bezüglich der Einlösung des Papiergeldes. — Die Verordnungen vom 1. und 15. Juli, vom 3., 18. und 26. August. — Neuerliche Verordnungen vom 17. Januar und 28. November 1817. — Die Bank beginnt am 18. Juni 1818 ihre bankmässige Wirksamkeit; laut Beschluss vom 31. Mai 1820 bewerkstelligt sie die Einlösung des Papiergeldes. — Welchen Zwecken entsprach sie? — Die zeitweilige Metallbedeckung der Bank bis 1848.]

Wenn wir die Finanzgeschichte der grossen Staaten studiren, so werden wir finden dass mit der Emission von Banknoten und Papiergeld viel Missbrauch getrieben wurde. Unsere Monarchie steht in dieser Beziehung in vorderster Reihe; und dies erklärt sich daher, dass diese Monarchie eine lange Reihe von Jah-

ren hindurch grosse Kriege mit wenig Glück geführt hat, und dass unter den zum Zweck derselben gebrachten Blut- und Geldopfern keineswegs das geringste, ja vielleicht das relativ grösste jener Schaden war, der viele hundert Millionen Gulden betrug, und aus der Zirkulation des Papiergeldes oder der mit Zwankskurs ausgestatteten Banknoten, besonders aber aus der zweimaligen Devalvation enstand. Und nichts beweist glänzender die ausdauernde, zähe Lebenskraft der Völker dieser Monarchie, als dass hier nach allen diesen Krisen, welche von Zeit zu Zeit im gesammten Verkehr erfolgten, binnen wenigen Friedensjahren, wenn auch kein grosser materieller Wohlstand, so doch immerhin gesunde, dauerhafte Verhältnisse eintraten.

Ich glaube, es wird nicht uninteressant sein, einen kurzen Rückblick auf die finanziellen Verhältnisse unserer Monarchie zu werfen, mit besonderer Rücksicht auf alle jene Versuche, welche hinsichtlich der Bankfrage in unserer Monarchie gemacht worden sind.*)

Zu Ende des XVII. Jahrhunderts war die finanzielle Lage der Monarchie keine erfreuliche. Die unter Leopold I. durch eine lange Reihe von Jahren geführten Kriege, gegen die Türken im Osten, gegen die Franzosen im Westen, nahmen alle materiellen Kräfte des Staates in ausserordentlichem Masse in Anspruch. Unter den damaligen Verhältnissen war es für den Staat nicht so leicht, sich an den Kredit zu wenden, wie in der neueren Zeit, und in Kriegsfällen stellten einzelne grössere Lieferanten das Nöthige

---

*) Beiträge zur Geschichte der österreichische Finanzen, von Ritter v. Hauer. — Hübner: Die Banken.

bei. Diese leisteten, da der Staat hinsichtlich der pünktlichen Bezahlung seiner Verpflichtungen nur geringe Garantien bot, die Lieferungen oft zu sehr hohen Preisen, und sehr oft musste die Bezahlung solcher Lieferungen und der zeitweilig aufgenommenen Baranlehen durch Veräusserung von Staatsgütern bewerkstelligt werden, namentlich zur Zeit des Kaisers Leopold I. Von Anderem zu schweigen, ist es eine allgemein bekannte Thatsache. dass dem Lebensmittel-Lieferanten Harucker das ganze Békeser Komitat als Donation übergeben, der Kölner Fürsterzbischof Schönborn aber mittelst der Munkácser und Gross-St.-Miklóser Domänen befriedigt wurde. Gegen Ende des XVII. Jahrhunderts steigerte sich das allgemeine Misstrauen noch durch das auf viele Millionen sich belaufende Falliment des Hauses Oppenheimer, welches im Auftrag des Staates für Rechnung desselben die Kriegslieferungen besorgt hatte. Dieses Falliment rief eine wahrhafte Finanzkrisis hervor.

Die Kredit- und Finanzverhältnisse der Monarchie boten mithin ein sehr trauriges Bild, während anderwärts Städte wie Hamburg, Amsterdam, Venedig, Genua u. s. w. nicht nur eines grossen Handelsverkehres, sondern bereits hochentwickelter und segensreicher Kreditinstitutionen sich erfreuten.

Diejenigen, welche die Geschicke der Monarchie leiteten, glaubten die Zeit gekommen, zur Beseitigung der finanziellen Kalamitäten und des Kreditmangels die Bankinstitution auch in der Hauptstadt der Monarchie einzubürgern. Sie glaubten, dass hierdurch allen Uebeln abgeholfen sein werde. Sie hegten bezüglich des Gelingens der Unternehmung grosse Erwartungen, und vergassen

daran, was Wagner *) richtig bemerkt: »Die Entstehung der Banken bedingt einen entwickelten Handelsverkehr und eine im Grossen betriebene Pflege der Industriezweige, in Folge deren zum Zwecke der weiteren Entwickelung dieser Geschäfte die Nothwendigkeit der Geldverkehrsmittel hervortritt. Wo das Vorhandensein dieses Bedürfnisses sich gezeigt hat, dort sind überall naturgemäss Banken entstanden. Das ist die natürliche und systematische Entwickelung der Banken; es ist daher nothwendig, dass zuvor der Handel, der Verkehr und die Industrie sich entwickeln, und daraus die Nachfrage nach Kapital, und so die Nothwendigkeit der Errichtung von Banken hervorgehe. Die Banken folgen jenen und gehen ihnen nicht voraus.«

Am 3. und 15. Juni 1703 erschien ein kaiserliches Patent, welches besagt, dass der Kaiser, gewillt, der unangenehmen Lage abzuhelfen, welche durch die Erhaltungskosten zweier Armeen im Auslande hervorgerufen wird und sich in der Auswanderung des baren Geldes, im Verfalle des Handels und in anderen Umständen manifestirt, die Errichtung einer Bank beschlossen habe, zu deren Gründung die verschiedenen Länder der Monarchie beitragen sollen. Zu diesem Fonde sollten: Ungarn 1½ Millionen Gulden, die österreichischen Provinzen ½ Million, Böhmen und die übrigen einverleibten Länder vier Millionen Gulden beisteuern. **)

---

*) Beiträge zur Lehre von den Banken, von Dr. Adolf Wagner, Leipzig, 1857.

**) Als Beispiel des damaligen Kameralstyles sei aus dem Junipatent das Folgende zitirt:

»Ungesäumt einen sogenanten, an unterschiedenen andern fürneh-
»men Haupt- und Reichsstädten, nämlich: Venedig, Hamburg,
»Amsterdam und andern mit grösstem Vortheil und Nutzen

Es wäre zu weitläufig, die Organisation dieser Bank eingehend zu erörtern. Charakteristisch ist, dass sie von der Organisation aller dazumal bestehenden Banken abwich, und obschon man hoffte, dass die Privaten ihre überflüssigen Kapitalien bei derselben deponiren würden, so hatte doch die von Leopold I. begründete Bank keinen anderen Zweck als die Tilgung der Staatsschulden zu erleichtern und eine Kreditinstitution zu schaffen, welche dem Staat im Nothfalle zu Hilfe komme. Was nützte es, dass im Sinne des Patentes an der Direktion der Bank nicht nur die Hofkammer, sondern auch die Delegirten der nieder-öszterreichischen Stände und der Magistrat der Stadt Wien theilnahmen? In Wirklichkeit wurde diese Institution durch kaiserliche Aemter gehandhabt. Wie sehr die Begründer der Bank irrten, und welche, allen volkswirthschaftlichen Prinzipien zuwiderlaufende Richtung die Manipulanten derselben befolgten, davon zeugt unter Anderem die Thatsache, dass befehlsweise ausgesprochen wurde: die Kaufleute seien verpflichtet, die Noten der Bank an Geldes statt anzunehmen und die Bezahlung ihrer Wechsel durch die Bank effectuiren zu lassen. Gegen die Zuwiderhandelnden wurde ein Pönale von 10% festgesetzt, welches zu Gunsten der Bank einzutreiben sei.

Das grosse Publikum hatte bald die Ueberzeugung geschöpft, dass der Staat trotz aller feierlichen Verheis-

---

»des Gemeinen Wesens heilsam praktizirenden Banco del »Giro in Wien zu errichten .... Es sollte respectu dessen »Gebrauch oder Form, die giro, respectu aber des abzie- »lenden Zwecks, die affrancazione, d. i. Abledig- oder Be- »freinngs-banco genannt, in substancia eine öffentliche, recht- »liche und Antizipat-Disposition eines Theils der Staatsein- »künfte zu Nutzen der Staatskreditores sein.«

sungen und Betheuerungen die beabsichtigten Massnahmen nicht durchzuführen vermöge. Niemand glaubte an die Erfüllung der gegebenen Versprechungen. Kein Wunder daher, dass trotz der Strenge des Patents und der Höhe des festgestellten Pönales die angeordneten Einzahlungen bei der Bank nicht geleistet wurden. Jedermann kannte die Unordnung und die bedrängte Lage der Staatsfinanzen. Es mangelte daher die Hauptbedingung des Kredits, das Vertrauen dass die Bank selbst beim besten Willen und bei der besten Absicht im Stande sein werde, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Gesteigert wurde noch das Misstrauen durch die Verfügung des Patentes, wonach die Bank in ihren eigenen Angelegenheiten Schuldner, beziehungsweise Gläubiger und Richter in einer Person wurde. Bald musste die Regierung einsehen, dass sie in Folge des allgemeinen Misstrauens, welches sich gegen ihre Massnahmen zeigte, das erwünschte Ergebniss nicht einmal annähernd erreichen könne. Am 8. März 1707 wurde ein neues Patent erlassen, wonach die Manipulation der Bank an die Stadt Wien überantwortet wurde. Die Regierung vertraute darauf, dass hiedurch der Kredit der Bank wesentlich gesteigert werde, da die Stadt Wien zu jener Zeit eine musterhafte Wirthschaft führte und eines grossen Kredits genoss. Am 25. Februar 1708 wurde auch zwischen der Regierung und der Stadt Wien behufs Uebergabe der Bankmanipulation die Vereinbarung abgeschlossen. Wenn im Sinne dieser Vereinbarung die Bank fortwährend, frei von der Einmengung des Staates, unter Manipulation des Magistrats der Stadt Wien verblieben wäre, so hätte ihr Kredit sich wahrscheinlich bald konsolidirt und sie selbst sich zu einer gesunden Institution entwickelt. Allein

kaum hatte die Stadt Wien die Verwaltung der Bank übernommen, so wurde eine lange Reihe von Verordnungen erlassen, durch welche die Regierung sich direkt in die Angelegenheiten der Bank einmengte, bis diese endlich nichts weiter war, als unter den bedrängten Verhältnissen des Staates ein willfähriges Werkzeug desselben.

Bei der ersten Gründung dieser Bank wurde als deren Zweck die Vermittelung des Girogeschäftes zwischen den Kaufleuten aufgestellt. Da aber die Kaufleute sich weigerten, die Bank zu diesem Zwecke zu benützen, so wurde der Betrieb dieses Geschäftszweiges bereits 1812 vollständig eingestellt. Nach der Verordnung vom 9. August desselben Jahres wurde beschlossen, das im Girogeschäft angelegte Kapital zurückzuzahlen, und dem damaligen Stande der Bank gemäss bekamen die Einleger von 100 Gulden nur 85 Gulden zurück.

Es scheint, dass den Gründern der Bank Anfangs zwei seit langer Zeit bestehende und erfolgreich wirkende Banken als Muster vorschwebten, und zwar die Amsterdamer, die 1609, und die Hamburger Bank, die 1619 gegründet wurde, und die ausschliesslich mit dem Giro-Geschäft, sich befassend, grosse Resultate aufzuweisen hatten. Allein die Gründer der Wiener Bank dachten nicht daran. dass die Grundbedingung einer solchen erfolgreichen Wirksamkeit ein so blühender Handel ist, wie ihn zu jener Zeit Amsterdam und Hamburg betrieben. Sie vergassen ferner, dass zur Vermehrung des Kredits eine systematische, selbstständige und unabhängige Aktion nöthig ist, und dass die unmotivirte und eigennützige Einmengung des Staats die Entwickelung eines solchen Instituts von vornherein ungmöglich macht. Wie konnten die Kapitalbesitzenden Kaufleute Ver-

trauen zu einem Institut haben, das unter dem direkten Einfluss der Regierung eines Staates sich befand, dessen Finanzverhältnisse damals die allerdrückendsten waren. Es charakterisirt die traurige Finanzlage des Staates, dass zu jener Zeit selbst die Hofbedienten ihre Bezahlung und die Soldaten ihren Sold nicht regelmässig erhielten; ja dass selbst Courire, die in wichtigen Angelegenheiten abgesendet werden sollten, wegen Geldmangels nicht rechtzeitig abreisen konnten.

Nach den langwierigen Kriegen trat endlich für die Monarchie eine Aera des Friedens ein. Unter dem erspriesslichen Einfluss desselben begann die Hoffnung auf eine bessere Zukunft zu erstarken. Die Monarchie gewann an Ausdehnung, nachdem in Folge des Rastadter und des Badener Friedensschlusses 1714 Neapel, Sardinien, Mailand, und die spanischen Niederlande in den unzweifelhaften Besitz der Monarchie gelangt waren, und 1717 in Folge des Szatmárer Friedensschlusses und der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung auch der innere Frieden gesichert war. Abermals bewährte sich das traditionelle Glück des Hauses Habsburg, und wie später so oft, zeigte sich auch diesmal die ernstliche Absicht die zerrütteten Finanzen zu ordnen.

Karl VI. hoffte in seinem a. h. Patent vom 17. Dezember 1714 durch eine für sämmtliche Erbländer und Provinzen ins Leben zu rufende Universal-Bankalität grosse Resultate erreichen zu können. Eine wahrhaft interessante Lektüre bietet die Einleitung dieses Patentes, in welcher die bestehenden Mängel aufgezählt werden und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft ausgedrückt wird.*) Die Herstellung des Kredits, die

*) »Da Wir nach Antritt deren auf Uns erblich gediehenen Königreiche, Fürstenthümer und Länder vor Allem bedacht gewesen, wie Unsern

Entwickelung des öffentlichen Wohlstandes, die Erhaltung des Gleichgewichts in den Staatsfinanzen, ja auch die Herabminderung gewisser Steuergattungen werden unter den Segnungen des Friedens und nach der Verwirklichung der an das neue Institut geknüpften Hoffnungen in Aussicht gestellt.

Es ist wahrhaft überraschend, dass wir in der Finanzgeschichte der Monarchie mehreren, von Zeit zu Zeit erlassenen allerhöchsten Patenten begegnen, welche in gleichem Sinne, mit gleichem Gedankengang und mit stets gesteigerten sanguinischen Hoffnungen von ähnlichen ernsten Absichten Zeugniss geben, — und dass wir eben so oft alle guten Absichten, alle schönen Hoffnungen bald darauf vereitelt sehen.

Die Bank, die laut Patent vom 17. Dezember 1714 errichtet werden sollte, hätte zur Aufgabe gehabt:

1. Einen Fond zu schaffen, aus welchem einerseits die Staatsschulden getilgt, andererseits unter ausserordentlichen Umständen dem Staat die nöthigen Barsummen unter möglichst günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden sollten.

2. Durch Privaten zu gebende Darlehen der Geldnoth abzuhelfen, Handel und Industrie zu entwickeln,

---

durch langwierige Kriegsläufe, u. s. w. ziemlich entkräfteten Unterthanen auf eine ergiebige Weise aufgeholfen, forderst aber Unsere seither in etwas abgenommene Kameralgefälle in eine gute Ordnung gesetzt, auf den eigentlichen Grund unserer Einkünfte gesehen, die Ausgabe hiernach regulirt, der durch allerhand widrige Zufälle zum Theil geschwächte Kredit um so viel ehender wieder hergestellt, das Vertrauen und Fortgang des allgemeinen Handel und Wandel befördert, das Kontributionswesen zu seiner Zeit geringert, Unsere getreuen Erbkönigreiche und Länder merklich erleichtert, und durch Einrichtung einer wohlbestellten Wirthschaft zu derselben Aufnahme, Wachsthum und Wohlsein der sicherste Weg eröffnet werde u. s. w. u. s. w. Nachdem nun durch besondere göttliche Gnade und Fürsorge Wir den lieben Frieden und gemeinen Ruhestand dermalen eines erhalten . . .«

die Steuerfähigkeit der Staatsbürger zu heben, dem Wucher zu steuern und die Wohlfeilheit zu befördern.

3. In die Verwaltung des Staatsvermögens Ordnung zu bringen, das Steuerertragniss zu vermehren, die pünktliche Einzahlung der Steuern zu bewirken, beim Handel Ordnung und Sparsamkeit, beim Rechnungswesen die Kontrole einzuführen.

Es ist überraschend, dass das kaiserliche Patent Alles dies von dem neuen Institut erwartete. *Dieses Programm mit seinen weit ausgreifenden sanguinischen Hoffnungen nähert sich den Schwindelplänen* Law's, und beweist, welche irrige Begriffe die damaligen Staatsmänner von der Wirkung des Kredits und von der Bankinstitution hatten. Betrachten wir dieses Patent und die Statuten der darin geplanten Bank, so begegnen wir einer langen Reihe einseitiger Verfügungen, aus welchen hervorgeht, dass die Gründer der Bank zwar von der besten Absicht ausgingen, aber in den grossen Irrthum verfielen, dass sie auf dem Wege einer *höheren Verordnung*, durch die Schaffung eines künstlichen Organismus *das hervorzaubern wollten, was nur mit Hilfe der durch konsequente Arbeit und Sparsamkeit der Völker angesammelten Kapitalien, durch die Konsolidirung, durch gesunde natürliche Entwickelung des Kredits zu Stande gebracht werden kann.* Es ist daher kein Wunder, dass die im Patente ausgedrückten schönen Hoffnungen nicht in Erfüllung gingen, und die Hofkammer schon 1716 darüber klagte, dass die Bank den Zweck ihrer Gründung nicht erfüllt, den Kredit nicht gehoben, keine Darlehen zu billigen Zinsen gegeben, dem Wucher nicht gesteuert, und die ihr über-

gebenen, öffentlichen Einkünfte nicht sicher gestellt habe. In Folge dieser Unterbreitung und mehrerer Ausschussverhandlungen wurde endlich durch ein allerhöchstes Patent vom 19. August 1716 die Manipulation aller Finanzoperationen, welche die Bank im Interesse oder im Namen des Staats zu machen hatte, auf die Hofkammer übertragen.

Auch alle weiteren Bestrebungen, den Staatskredit zu heben, misslangen. Die Wiener Stadtbank jedoch, die ordentlich geleitet wurde und sich des öffentlichen Vertrauens erfreute, übernahm die Tilgung der fortwährend zunehmenden Staatsschulden. 1720 war die Schuld der Militär- und Kameral-Zahlämter auf 31.435,000 Gulden gestiegen, und am 20. November dieses Jahres wurde beschlossen, dass davon 25.000,000 Gulden durch die Wiener Stadtbank gezahlt werden sollen, welcher hiefür gewisse Staatseinkünfte bis 1738 übergeben wurden. So hörte die ursprüngliche Bestimmung der Bank ganz auf, und zuletzt war sie nichts weiter, als ein Steuer- und Kassenverwaltungsamt. Mit Verordnung vom 27. März 1745 wurde die Direktion der Universal-Bankalität sistirt, und wurden zwei Direktoren ernannt, einer zur Leitung der Kameral-, der andere zur Leitung der Militärkassen; alle übrigen Rechnungs- und Kassamanipulations-Agenden wurden der Hofkammer übergeben.

Die Wiener Stadtbank hingegen blieb bestehen und wurde 1723 mit 3.255,000 Gulden, 1727 mit 5.427,000 Gulden aus dem Staatseinkommen dotirt. Diese Wiener Stadtbank emittirte auch Obligationen zur Deckung der Staatsbedürfnisse; von solchen Obligationen waren 1760 12 Millionen zu 6% und 70 Millionen zu 10% in

Zirkulation. Anfangs zahlte der Staat für die durch die Bank gegebenen Darlehen 10%, und zwar 5% Zinsen und 5% zur Amortisation; doch 1773 wurden die Zinsen auf 4% herabgemindert, und stellte man die Amortisation auf 1% fest.

Die Monarchie litt indess auch später fortwährend an Geldnoth, sie nahm daher die Funktion der Wiener Stadtbank oft in Anspruch. Demzufolge wurden die Verordnungen, mittelst welcher zur Sicherstellung dieses Kredits ein gewisser Theil der Staatseinkünfte und der Steuern an die Wiener Stadtbank zu zahlen war, verlängert.

In Folge von über hundert solchen Verordnungen hob die Bank einen gewissen Theil von den Steuern der einzelnen Provinzen, das Tabák- und das Salzgefälle, und die Bergbauerträgnisse ein, wofür sie dem Staat die erforderlichen Geldsummen zur Zivilliste, zur Deckung der Staatsschuldzinsen, und zu den geheimen Ausgaben vorstreckte; ja auch das Geld zu den Kosten des Theresianums und anderer Bauten ist durch die Wiener Stadtbank dargeliehen worden. Später jedoch suchte sich die Hofkammer dadurch Kredit zu verschaffen, dass sie die von den Provinzialständen deponirten Fonds in Anspruch nahm, und besonders indem sie die sogenannten Bankozettel emittirte, ohne jedoch zur Sicherstellung dieser Werthe eine bestimmte Deckung zu bieten. Die Regierung nahm der Bank gegenüber eine solche disponirende Stellung ein, dass diese ihre Unabhängigkeit beinahe gänzlich einbüsste, und zuletzt im Jahre 1769 die Bankdirektion, die ihr Mandat vom Magistrate der Stadt erhalten hatte, als selbsständiges Organ aufgehoben, und der Hofkammer zugetheilt wurde. 1783 wurde auch die Manipulation der Bank

unter die Hofämter eingereiht. Demzufolge blieben die Garantien und Einkünfte, welche der Bank aus dem Staatseinkommen gegeben und zugesichert waren, nur formell, und bestanden die betreffenden Verpflichtungen nur mehr in den Büchern fort.

Also gerade in der Periode, wo andere grosse Staaten durch Errichtung von Zettelbanken erspriessliche Schritte zur Entwickelung des Kredits thaten, hörte in unserer Monarchie die Bankinstitution sogar auch dem Namen nach zu existiren auf. Dies verursachte jedoch in der Geschäftswelt keine Ueberraschung, nachdem das auf naturwidrigen Grundlagen errichtete Geldinstitut, ohnehin ausschliesslich im Dienste der Staatsfinanzen fungirt hatte. Von 1789 an hielt man es nicht einmal mehr für nöthig, die unter die Hofämter eingereihte Manipulation zu bemänteln und mit einem anderen Namen zu benennen. Das grosse Publikum nahm die Verfügungen der Regierung mit einer gewissen Gleichgiltigkeit und mit einem selbst die Diskussion ausschliessenden gleichmüthigen Gehorsam auf.

Von den zwischen 1789 und 1816 verflossenen 27 Jahren waren die 23 letzteren nicht allein für die Monarchie, sondern auch für ganz Europa eine Periode grosser Kämpfe. Damals hatte der grosse Krieg begonnen, der zuerst gegen die französische Republik, später gegen das französische Kaiserreich geführt wurde. Alle Länder der Monarchie, und so auch Ungarn, wetteiferten während dieses langen Krieges miteinander, ihre Treue und Anhänglichkeit gegen den Herrscher an den Tag zu legen. Die Völker entwickelten während des ganzen Krieges die grösste Opferwilligkeit. Vergebens wandte sich Napoleon in seiner, Schönbrunn 15. Mai 1809 datirten Proklamation an die ungarische Nation,

ihr Selbstständigkeit und ewigen Frieden verheissend, — Ungarn hing an der Dynastie mit unerschütterlicher Treue, und nahm an den weiteren Kämpfen Theil. Als Napoleon Wien zum zweiten Mal einnahm und man ihn als den glücklichsten siegreichen Herrscher begrüsste, antwortete er ganz richtig: »Ein glücklicher Herrscher ist der, den seine Völker im Unglück nicht verlassen, und für den sie während des Kampfes fortwährend grosse Opfer zu bringen fähig sind.« Er fühlte, dass wenn — wie es auch wirklich geschah — für ihn eine Zeit des Unglücks einträte, seine grosse Macht, der kein durch Jahthunderte entwickeltes dynastisches Gefühl und keine treue Anhänglichkeit der Völker zur Stütze dienten, auf einmal in Trümmer sinken würde.

Die Völker der Monarchie liessen in ihrer Anhänglichkeit und Opferwilligkeit nicht nach, — selbst nicht nach den beklagenswerthen Folgen des Patents vom 20. Feber 1811, als eine a. h. Verordnung den Werth des Papiergeldes auf $^1/_5$ herabsetzte, ohne dass auch nur zur Sicherstellung dieses Fünftels die nöthigen Verfügungen getroffen worden wären.

Als endlich die Macht Napoleons vernichtet wurde, und eine Periode des Friedens eintrat, strebte der Monarch die seinen Völkern durch den Krieg geschlagenen Wunden zu heilen, und drückte diese Absicht 1813, als er nach Wien zurückgekehrt war, in einem feierlichen Manifest aus, indem er sagte: »Die grossen Wunden zu heilen, ist das Werk des Friedens; verstehet es das gute Glück zu ertragen, so wie ihr das schlimme zu ertragen wusstet; liebet euer Vaterland, und habet Vetrauen zu eurem Herrscher, zu eurem Monarchen, der nach keinem andern Ziele strebt, als euer Glück zu sichern.« — Die Verwirklichung dieser guten Absicht stiess indess auf

grosse Hindernisse, und die Männer, die zu jener Zeit an der Spitze der Regierung standen, waren Anfangs in der Wahl der Mittel nicht glücklich. Eine der hierauf bezüglichen Verfügungen war die Errichtung der privilegirten österreichischen Nationalbank.

Am 1. Juni 1816 erschien die auf die Errichtung der Bank bezügliche Verordnung, in welcher ausgesprochen wurde, dass die Staatsregierung durch die Errichtung der Bank die in nachstehenden Hauptpunkten zusammengefasste Richtung zu befolgen wünsche. »Der gefährliche Weg des Papiergeldes mit Zwangskurs ist für immer zu verlassen; das in Zirkulation befindliche Papiergeld ist durch freiwillige Einlösung aus dem Verkehr zu ziehen. Der Geldverkehr ist auf den Konventions-Mettalgeldfuss zurückzuführen.«

»Demgemäss wird ein privilegirtes, selbständiges, und durch Einzahlung von Aktien zu gründendes Privatinstitut errichtet werden.«

»Diese Bank erhält das ausschliessliche Recht solche Banknoten zu emittiren, welche die Bank verpflichtet ist, dem darauf ausgedrückten ganzen Werthe nach in Metallgeld einzulösen. Ausserdem ist dieser Bank der aus der Natur des Bankbetriebes fliessende Rechtskreis zu bewilligen.«

»Schliesslich ist es die Aufgabe der Bank, im Auftrag der Staatsregierung und unter einer durch diese zu gebenden Deckung das in Zirkulation befindliche Papiergeld einzulösen.«

Wie verkehrt die durch dieses Patent in Betreff der Papiergeldeinlösung festgestellten Massnahmen waren, wurde durch die Erfahrung binnen kurzer Zeit dargethan. Es ist wahrhaft unbegreiflich, wie die Urheber der Bankkonzession es für möglich hielten, dass alle diese

grossen Zwecke durch eine Bank ausgeführt werden, wie die, welche durch die a. h. Entschliessungen vom 1. Juni und 15. Juli 1816 in's Leben gerufen wurde. Bei der Rückkehr vomPapiergeld zur Metallvaluta war es die erste und unerlässliche Aufgabe, eine mit einem beträchtlichen Metallfond ausgestattete Bank zu gründen. Hiermit im Widerspruch stellte das Patent fest, dass den Fond der Bank ausser dem durch das Staatsärar einzuzahlenden Metallgeldvorrath 50,000 Stück Aktien bilden sollen, für deren jede 2000 Gulden in Papiergeld, und nur 200 Gulden in Silber einzuzahlen wären. Die Bank sollte für das durch die Einzahlung der Aktien einfliessende Papiergeld $2\frac{1}{2}$ %-ige Staatsobligationen im Nominalbetrag erhalten, und sobald tausend Aktien eingezahlt sind, ihre Wirksamkeit sogleich beginnen. Da jedoch die Aktien selbst bei diesen scheinbar günstigen Bedingungen nicht gezeichnet wurden, so erfolgte am 15. Juli ein neueres Patent, laut welchem auf eine Aktie tausend Gulden in Papier und nur 100 Gulden in Silber einzuzahlen waren; es wurde also der Betrag der Aktie auf die Hälfte reduzirt, jedoch anstatt 50,000 die Emission von 100,000 Aktien mit dem Bedeuten angeordnet, dass die Staatsobligationen binnen sechsunddreissig Jahren zu amortisiren seien.

Hinsichtlich der Einlösung des Papiergeldes war in dem Patent von 1816 noch die Verfügung enthalten, dass jeder Papiergeldbesitzer für $\frac{2}{7}$ des zur Einlösung eingereichten Papiergeldes Banknoten erhält, die im Vorweisungsfalle mit Silber einzulösen sind, und für den Betrag der übrigen $\frac{5}{7}$ mit 1 % verzinsliche, und mit der Zeit im vollen Nennwerth einzulösende Staatsobligationen. Hinsichtlich des Einlösungsmodus aber wurde ausgesprochen, dass wer 140 Gulden Papiergeld

einreicht, 40 Gulden in auf Metallgeld lautenden Banknoten und eine einperzentige Staatsobligation im Betrag von hundert Gulden erhält.

Dies war wieder eine in ihren Folgen verhängnissvolle Massregel, denn dadurch verlieh der Staat dem Papiergeld einen grösseren Werth, als der Zirkulationswerth, dieses Geldes repräsentirte. In der durch das Patent festgestellten Zeit nemlich, in welcher die Einlösung ihren Anfang nehmen sollte, das ist am 1. Juni 1816, war der Kurs des Papiergeldes im Verhältniss zum Silber 304, so dass zu jener Zeit 140 Gulden in Papier nur 46 Gulden in Silber werth waren; wer also 46 Gulden Metallgeld betragende 140 Gulden in Papiergeld einreichte, der bekam 40 Gulden in Silber, und für die übrigen 6 Gulden eine auf hundert Gulden lautende 1%-ige Obligation, welche nach dem Amortisationsplan im vollen Nennwerth und in Silber auszuzahlen war; es wurden ihm also 16·60% insolange garantirt, als ihm nicht für die sechs Gulden bare hundert Gulden zurückerstattet waren. Die Folge dieses unbegreiflichen Verfahrens war, dass das Papiergeldeinlösungsamt im vollen Sinne des Wortes belagert wurde, und die Einlösung hatte kaum einige Tage gedauert, als am 6. Juni eine höhere Verordnung erschien, laut welcher einzelne Individuen nicht über 7000 Gulden einlösen durften. Aber auch diese Verfügung nützte nichts. Daher erschien am 3. August eine neuere Verordnung, laut welcher die Einlösung nur gegen schriftliche Anmeldung und zwar nach der Einreichungsnummer bewilligt wurde. und nicht früher, als bis nicht die betreffende Partei hiervon durch die amtliche »Wiener Zeitung« in Kenntniss gesetzt würde. Auch diese Verfügung hatte keinen Erfolg, da die Zahl der Anmeldungen in immer grösse-

rem Masse anwuchs. Schliesslich wurde am 18. August, also kaum über anderthalb Monate später die ganze im Patent vom 1. Juni enthaltene Einlösungsoperation eingestellt, und wurde mittelst einer Verordnung vom 26. August bestimmt, dass das Papiergeld auf der Börse eingekauft, und monatlich nur zwei Millionen Gulden in Banknoten und eine Million in einperzentigen Obligationen umgewechselt werden sollen. Aber auch diese Verfügung blieb nicht lange in Giltigkeit, denn am 17. Januar 1817 wurde die Einlösung definitiv eingestellt und nur bei der Einzahlung von Bankaktien bewilligt, derart, dass 200 Gulden Papiergeld für 100 Gulden Silbervaluta einzuzahlen waren. Am 28. November 1817 wurde diese Verfügung aufgehoben. In Folge der Nichtbeobachtung des kaiserlichen Patents brachte die Einlösung auf der Börse gleich Anfangs vier Millionen Nutzen. Die durch die provisorische Bankdirektion bewerkstelligte Einlösung machte 52.343,000 Gulden aus.

Zu welch geringer Entwickelung das eigentliche Bankgeschäft der Bank gelangte, beweist der Umstand, dass sie Anfangs das ihr zur Verfügung stehende Geld vier Wiener Häusern zu 6 % lieh. Das eigentliche Bankgeschäft der Bank nahm erst am 18. Januar 1818 seinen Anfang.

Es würde zu weit führen, wollte ich alle Finanzoperationen aufzählen, welche die Bank von 1818 angefangen bis jetzt für den Staat durchgeführt hat.*) Es käme eine lange Reihe von Operationen heraus, welche beweisen, dass diese privilegirte Bank vom Anbeginn ihrer Wirksamkeit es für ihre Hauptaufgabe hielt, dem

---

*) Einzeln aufgezählt sind sie in Otto Hübner's Werk: »Die Banken«, Seite 130 u. w.; und in Max Wirth's »Grundzüge der Nationalökonomie«, III. Theil, Seite 268 u. w.

Staat, resp. der Finanzverwaltung Dienste zu leisten. Am bedeutendsten war die gleich Anfangs für den Staat durchgeführte Papiergeldeinlösung, welche durch die Bank laut Uebereinkommen vom 3. März 1820 bewerkstelligt wurde.

Zu jener Zeit machte das noch einzulösende Papiergeld in runder Summe 450 Millionen Gulden aus. und laut dem eben erwähnten Uebereinkommen wurden für 250 Gulden Schein 100 Gulden Banknoten in Conventionsmünze gegeben, und demzufolge wurden zur Durchführung dieser ganzen Operation 180 Millionen Gulden Cm. benöthigt. Es war dies für die mit den Schwierigkeiten des Anfangs kämpfende Notenbank ein kühnes Unternehmen. Zwar erhielt die Bank zur Durchführung desselben vom Staat 23.700.000 Gulden Silber Cm., welcher Betrag später auf 40 Millionen erhöht wurde, und ausserdem flossen bei der Bank 1.400,000 Gulden als Tilgungsquote ein, dennoch aber musste sie zu den übrigen Beträgen Banknoten benützen. Die Bank ging indess nicht leichtfertig auf dieses Geschäft ein. und verlangte vom Staat die gehörige Sicherstellung.

Die Regierung übergab nemlich der Bank als Faustpfand 153,650 St. 5%-ige Obligationen zum Kurs von 70, ferner 107,559 St. 4%-ige Obligationen. die jedoch nicht verkauft werden durften; und schliesslich gab sie der Bank unverzinsliche Staatsobligationen. Der Bank stand es frei die 5%-igen Obligationen zu veräussern, wenn der Staat seiner Verpflichtung nicht nachkäme.

In Folge einer neuren Uebereinkunft. die am 30. November 1822 geschlossen wurde, zahlte der Staat abermals 30 Millionen an Tilgungsquoten, die Amortisation wurde jedoch 1837 eingestellt. 1836 verlangte die Bank unter diesem Titel vom Staat 8.830.000 Gulden. Die

vollständige Abwickelung der aus dieser Operation entstandenen Verpflichtung des Staates wurde erst 1870 durch die Konversion der Staatsschuld beendet.

Trotzdem der Staat zum Behuf der Einlösung des noch im Umlauf verbliebenen Papiergeldes der Bank von Zeit zu Zeit grosse Summen gab, streckte die Bank zur Durchführung dieser Operation dennoch 110 Millionen Gulden vor. Was beweist dies? Nichts Anderes, als dass — wie überall, wo das System einer privilegirten Bank besteht, und besonders in Österreich — diese Bank den von den Privaten durch die Annahme ihrer Banknoten erhaltenen Kredit zumeist auf die Durchführung der Staats-Finanzoperationen verwendet. Es beweist ferner, dass die Bank zu jener Zeit ihr Augenmerk nicht so sehr der Hebung des Privatkredits, wie der Regelung der Staatsfinanzen zuwendete; indem sie aber zur Einlösung des aus vergangenen Zeiten übrig gebliebenen Papiergeldes erfolgreich mitwirkte, förderte sie auch ihr eigenes wohlverstandenes Interesse, da sie durch diese Operation den Metallgeldumlauf wieder herstellte. Kein Wunder daher, dass der die Geschicke der Monarchie leitende Fürst Metternich die Bank eine wunderbare Erfindung, und zwar seine eigene Erfindung nannte,*) wobei er vergass, dass dieses neue wunderbare Projekt nichts Anderes war, als eine Nachahmung der privilegirten Banken, die in anderen Staaten schon längst in Thätigkeit waren, und dass die Bank die wunderbare Wirkung, welche sie nach der Meinung des Fürsten Metternich auszuüben im Stande war, nicht seinem Plan verdankte, sondern dem befestigten, seit

---

*) Bei Gelegenheit eines Gespächs mit Gr. Széchenyi. »Graf Széchenyi und seine hinterlassenen Schriften«, von Gr. Melchior Lónyay.

Jahren dauernden Frieden, der durch diesen geförderten Arbeitsthätigkeit der Völker der Monarchie, und dem dadurch wenn auch langsam, aber stetig gesteigerten Wohlstand, der es möglich machte, dass die Bank die zur Durchführung dieser Finanzoperation erforderlichen 110 Millionen in Umlauf bringen konnte. Wenn nach der Gründung dieser Bank abermals kriegerische Verhältnisse und drückende Umstände sich entwickelt hätten, so würden die Vereinbarungen von 1820 und 1822 kein anderes Schicksal gehabt haben, als die in früheren Zeiten getroffenen; die Erfolglosigkeit und die Unmöglichkeit der Durchführung würden die Regierung gezwungen haben, immer wieder neue Verordnungen zu erlassen, ein erfolgloses Experiment nach dem andern zu machen.

Trotz aller Fehler, die bei der Einlösung des Papiergeldes und bei der Gründung der Bank begangen wurden, erwarb sich die priv. Nationalbank während der langen Dauer des Friedens das Verdienst, dass sie die auf Konventionsmünze lautenden Banknoten vollwerthig im Umlauf erhielt. Dies wurde besonders durch den Umstand ermöglicht, dass Kaiser Franz die eingetretenen Friedensjahre dazu benützte, eine grössere Sparsamkeit in den Staatsausgaben einzuführen; und obwohl das Gleichgewicht im Staatshaushalt nicht hergestellt wurde, und so von Zeit zu Zeit Anlehensoperationen nöthig waren, konnte man dieselben doch stets zu mässigen Zinsen und unter günstigen Bedingungen abschliessen. Während der langen Reihe von Friedensjahren nahm der materielle Wohlstand und die Bildung von Kapitalien in sämmtlichen Staaten Europa's zu. In unserer Monarchie konsolidirte sich der Staatskredit, wenn auch nicht in dem Masse, wie anderwärts, aber doch immer mehr, so

dass sich der in der Geschichte der Monarchie unerhörte Fall ergab, die 5%-igen österreichischen Staatsoblitionen vor 1848 im Kurs von 110—112, also 10—12% über pari standen, obgleich zu Anfang der 40er Jahre grössere Investitionen in Eisenbahnbauten begonnen wurden, und dreissig Jahre hindurch, von 1818 bis 1848, in der Monarchie kein Papiergeld zirkulirte. Den Geschäftsbetrieb der Bank deckte zwar fortwährend Dunkel, da sie bis zum 5. März 1848 weder einen Geschäftsausweis, noch einen Ausweis über die Bedeckung der Banknoten veröffentlichte, und so die Publicität, diese Grundbedingung des grossen Bankkredites, umging; dennoch aber hatten ihre Banknoten, da sie dieselben stets mit Metallgeld einlöste, nicht allein in der Monarchie, sondern auch im Auslande einen festen Kredit.

In den ersten Jahren von 1818 bis 1823, war die Metallbedeckung der im Umlauf befindlichen Banknoten eine geringe. Am 30. Juni 1818 verhielt sich der Silbervorrath zu den im Umlauf befindlichen Banknoten wie 1:33. Dieses Verhältniss wurde jedoch immer günstiger und erreichte am 23. Juni 1823 die Drittelbedekung. Die Notenemission nahm hierauf immer mehr und mehr zu. Ende 1825 war die Emission $4._{32}$-mal grösser als die Metallbedeckung, das heisst, 4⅓ Gulden Banknoten waren mit einem Gulden Metallgeld bedeckt, und die Jahre 1842, 1843, 1844 und die erste Hälfte des Jahres 1855, ausgenomen, wurde das Emissionsverhältniss immer grösser. Mit Ende 1840 war der Umlauf $10._{45}$-mal grösser als die Metallbedeckung; damals stand nämlich dem Umlaufsbetrag von 167 Millionen Gulden nur eine Metallbedeckung im Betrag von 15½ Millionen Gulden gegenüber.

Interessant ist der tabellarische Ausweis, über die fortwährend zunehmende Menge der in Umlauf gebrachten Banknoten. — in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit, die im Juni 1818 begann, hatte die Bank 15.900,000 Gulden im Umlauf, dieser stieg fortwährend und betrug zu Ende 1829 schon über 100 Millionen, und im Jahre 1845 bereits 200 Millionen. Dies ist ein Beweis des materiellen Gedeihens und des grossen Vertrauens, welches man unter den damaligen geordneten Verhältnissen zu der Dauerhaftigkeit des Friedens hatte. Es beweist aber auch die Richtigheit meiner oben aufgestellten Behauptung, dass die Noten einer Monopolbank leicht die Natur der Banknote verlieren; sie hören auf, das Metallgeld zu repräsentiren und treten vielmehr an die Stelle desselben ohne dass deshalb die Schwankungen des Agio nothwendig eintreten, so lange das Vertrauen zu den Banknoten gross ist und sie allgemeinen Kredit geniessen. Wenn sie jedoch einmal in dieses Stadium getreten sind, so genügt das Eintreten was immer für eines grossen Ereignisses, damit in Folge des plötzlich erschütterten Kredites allgemeine Zahlungsstockung eitrete, der Zwangskurs dekretirt. und die Banknote zu Papiergeld werde.

Dies geschah 1848, worüber ich im folgeden Kapitel sprechen werde.

Siebentes Kapitel.

Die österreichische Nationalbank von 1848—1867 und die neue Bankakte.

[Stand der österreichischen Bank im Jahre 1848. — Sie ist nicht im Stande ihre Noten mit Bargeld einzulösen. — Eine Verordnung vom 12. Mai 1848 spricht den Zwangskurs aus. — Eine Verordnung vom 22. Mai bewilligt die Emission von Ein- und Zweiguldennoten. — Kreditverhältniss der Bank zum Staat. — Vorbereitungen im Jahre 1858 zur Einführung des neuen österreichischen Münzfusses. — Vorkehrungen um die Zahlungsfähigkeit der Bank wiederherzustellen. — Vorbereitende Massregeln. — Die Bank nach dem Kriege von 1859. — Erträgniss der Bank während der le zten zehn Jahre. — Vorbereitungen im Jahre 1861 zur Verlängerung des Privilegiums. — Die Sache wird vor den Reichsrath gebracht. — Erwähnung derselben in der Thronrede. — Verhandlung und Vorschlag des Finanzausschusses. — Im Abgeordnetenhause gemachte Modifikationen. — Argumentation des Referenten Dr. Herbst. — Modifikationen des Herrenhauses. — Die gemischte Komission des Hauses gleicht die Differenzen aus. — Die Vorschläge derselben werden angenommen. — Die Bankakte wird am 2. Januar 1866 publizirt. — Der Staat leistet die verlangten Rückzahlungen. — Der preussische Krieg. — Am 5. Mai wird die Emission von Staatsnoten angeordnet. — Die Ein- und Zweiguldennoten werden als Staatsnoten deklarirt. — In Folge der Verordnung vom 7. Juli werden neue Staatsnoten emittirt. — Protest der Bank dagegen.]

Das Jahr 1848 brachte auch für die österreichische Bank eine grosse Krise, obgleich die Metallbedeckung der Bank im Vergleich zu früheren Jahren ausnahmsweise günstig war. Am 29. Februar waren nämlich $214._{15}$ Millionen Banknoten in Umlauf, und mit $65._{06}$ Millionen Metallgeld bedeckt, was der Dritteldeckung nahe kam. Indess ging aus diesem ersten Ausweise hervor, dass mehr als die Hälfte der in Umlauf befindlichen Banknoten nicht auf kommerzielle Unternehmungen und zur Hebung des Kredits verwendet, sondern für Zahlungen zur Deckung der Staatesbedürfnisse in Umlauf gebracht wurde. In Folge der Märzerreignisse brachte das Publikum die Banknoten massenweise zum Umwechseln gegen Silbergeld in die Bank. Die Einlösung wurde aber schon im Mai eingeschränkt, da man je einer Person nicht mehr als 25 Gulden wechselte. Am 12. Mai wurde, der Zwangskurs ausgesprochen, und am 22. Mai, nachdem das Metallgeld gänzlich aus dem Verkehr verschwunden war. die Emission von Ein- und Zweiguldennoten angeordnet. Beide Massregeln wurden mit allerhöchster Entschliessung vom 2. Juli genehmigt. So nahm der nun schon achtundzwanzig Jahre dauernde Zwangskurs der Noten der Nationalbank seinen Anfang.

Am 30. Juni 1848, also vier Monate nach der Veröffentlichung des ersten Ausweises, war zwar der Banknoten-Umlauf auf $181._{38}$ Millionen gefallen, jedoch auch der Metallvorrath war auf $20._{2}$ Millionen herabgeschmolzen, die Staatsschuld aber auf $141._{50}$ Millionen gestiegen; das heisst, sie hatte sich während der kurzen Zeit um über 21 Millionen vermehrt.

Auch die Erfahrungen dieser Periode beweisen, dass eine mit ausschliesslichen Privilegien bekleidete Zentralbank nicht im Stande ist, der in Verlegenheit

gerathenen Staatsregierung gegenüber ihre Selbstständigkeit zu bewahren. In früheren Zeiten hatte die Nationalbank mit dem Staat viele für die Aktionäre lukrative Geschäfte gemacht; dass sie aber nach der 1848-er Krise nicht im Stande war, ihren Kredit wieder herzustellen und dieEinlösung der Banknoten mit Bargeld zu beginnen, das ist dem Verhältniss zuzuschreiben, welches zwischen dem Staat und der Bank in Folge der früheren Anlehen bestand, und das durch die Dekretirung des Zwangskurses ein immer engeres wurde.

Im Laufe des Jahres 1848 war die Bank genöthigt, mehreren Anforderungen des Staates Genüge zu leisten. Am 14. September gab sie zur Unterstützung der Industriellen zwei Millionen auf zwei Jahre ohne Zinsen her. Am 1. Oktober streckte sie sechs Millionen auf ein Jahr wieder ohne Zinsen vor. Am 18. Oktober eskomptirte sie 14 Millionen von den durch den Staat emittirten fünfperzentigen Kassenanweisungen. Am 9. Deczember erhielt der Finanzminister wieder einen Kredit bis zum Betrag von 20 Millionen auf ein Jahr und ohne Zinsen. Im Januar 1849 übernahm die Bank die Emission von 25 Millionen dreiperzentige Kassascheine, die nach ihrer Emission wieder in die Kassa der Bank zurückflossen. Im Februar 1849 übernahm die Bank die Verpflichtung, die zur Zeit des ersten ungarischen Ministeriums emittirten Ein- und Zweigulden-Noten einzulösen. Am 3. Dezember kam abermals ein Uebereinkommen mit dem Finanzministerium zu Stande, welchem zufolge der für eine nahe an 97 Millionen betragende Summe, die der Staat der Bank schuldete, 2% Zinsen bewilligt wurden. Alle diese Operationen waren für die Aktionäre der Bank lukrativ; ein solches Verfahren steht jedoch im

Widerspruch mit den Zwecken, wegen deren die Notenbanken gegründet werden.

Kein Wunder daher, dass von 1848 angefangen das Agio fortwährend grossen Schwankungen ausgesetzt war. Den höchsten Stand erreichte es im November 1851, als in Folge des scharfen Konfliktes zwischen Preussen und Österreich bedeutende Kriegrüstungen und die Aufstellung eines grossen Heeres angeordnet wurden; damals stieg das Agio bis 50%.

Unter solchen Umständen konnte man an den Beginn der Metallgeldeinlösung nicht einmal denken, denn es wäre nur dann möglich gewesen, diese ernstlich in Angriff zu nehmen, wenn der Staat der Bank alle die Schulden gezahlt hätte, die theils aus älteren Zeiten bestanden, theils von den seit 1848 aufgenommenen Anlehen herrührten. Nun aber waren die Staatsfinanzen auch zu Anfang der 50er Jahre nicht in der Verfassung, dass die Rückzahlung so bedeutender Summen leicht hätte bewerkstelligt werden können. An der guten Absicht fehlte es indess nicht; es beweist diess der Umstand, dass man, — als bei Beginn der orientalischen Verwickelung, die mit dem Krim-Feldzug endete, die Kriegsrüstungen die Abschliessung eines neuen grossen Anlehens nothwendig machten, und das sogenannte freiwillige Nationalanlehen ins Werk gesetzt wurde, — zur Motivirung der grossen Summe vorbrachte, der Staat werde daraus seine Schuld an die Nationalbank zu dem Zweck zurückzahlen, damit diese die Metallgeldzahlung beginnen und so die Valuta regeln könne. Diess ging jedoch nicht in Erfüllung; die grossen Kosten der Heeresaufstellung und das chronische Deficit zehrten den grössten Theil dieses Anlehens bald auf.

Viel ernster war der Versuch, der zur Herstellung

der Valuta im Jahre 1858 gemacht wurde. Es ist unzweifelhaft, dass der damalige Finanzminister, Baron Bruck, nach einem wohl durchdachten Plan verfuhr, als er die in Angriff genommene Massregel von grosser Tragweite mit einer Aenderung des Geldfusses in Verbindung brachte, mit dem deutschen Zollbund das Uebereinkommen hinsichtlich des neuen Geldfusses schloss, und an Stelle des Konventions-Münzfusses die neue österreichische Währung einführte. Für diese Massregel sprachen mehrere wichtige Interessen. — Es ist stets vortheilhaft, mit einem benachbarten grossen Gebiet, mit welchem die engsten Handelsbeziehungen bestehen, einen gleichen Geldfuss zu haben; ein anderer Vortheil war die Annahme des Dezimalsystems.

Der Staat entschloss sich behufs Herstellung der Valuta zu grossen Opfern; er dachte daran, die Bankschuld mit Hilfe neuerer Anlehen ratenweise zu tilgen, und belastete also die Steuerträger mit dem derart neu hinzugekommenen Betrag der Staatsschuldzinsen. Zur Erreichung dieses Zweckes waren aber auch die Bankaktionäre bereit, neuere Einzahlungen zu leisten, und sie vergrösserten zu jener Zeit das Stammkapital der Bank durch Einzahlung von 40 Millionen Gulden in Silber, als die Regierung der Bank die Hypothekar-Abtheilung bewilligte, und sie in dieser Beziehung mit namhaften Rechtsvortheilen ausstattete. Die Hypothekar-Abtheilung hätte ihrer Natur nach keine so grosse Kapitaleinzahlung erfordert, aber es war damit der Zweck verbunden, zum Behuf der Silberzahlung, die bald begonnen werden sollte, den Metallfond der Bank beträchtlich zu vergrössern.

Es ist natürlich, dass diese Opfer geplant und ge-

bracht wurden; aber die damals, wie auch die später im Jahre 1866 zur Herstellung der Valuta versuchte Massregel hatte einen grossen Fehler, nemlich den, dass man nicht dafür sorgte, dass der Geldverkehr während der Uebergangszeit mit den nöthigen Zahlungsmitteln versehen sei. Damals und auch später glaubte man das Aufhören des Agio und die Herstellung der Valuta am erfolgreichsten dadurch vorbereiten zu können, dass man die Verkehrszeichen, die in beiden Perioden lediglich in Noten der österreichischen Bank bestanden, allmälig einschränkte, und hiedurch über den gesammten Verkehr und daher über sämmtliche Zweige der Produktion eine grosse und lang andauernde Krise heraufbeschwor. Der Schaden und die Verluste, die in Folge der so herbeigeführten Lähmung aller volkswirthschaftlichen Kräfte verursacht wurden, legten sämmtlichen Völkern der Monarchie grosse Opfer auf. Man vergass, dass ein Staat, in welchem Papiergeldverkehr besteht, eine isolirte Stellung einnimmt, in Folge welcher er mit den aus Papiergeld bestehenden Verkehrszeichen ausreichen muss, und nicht alle die Mittel gebrauchen kann, die in Folge der Ebbe des Bargeldes anderwärts naturgemäss in Anwendung kommen, wo in Folge der Abnahme des Bargeldes der Zinsfuss steigt, und in Folge dessen das überflüssige Metallgeld anderer Länder so lange hereinfliesst, bis nicht der Bargeldbedarf des Verkehrs befriedigt ist. Wenn ich mich des Gleichnisses bedienen darf, so verfuhren die Leiter der österreichischen Finanzen in beiden Fällen nicht anders, als zur Zeit des unentwickelten Zustandes der medizinischen Wissenschaft die Aerzte, die in schweren Fällen von hitzigen Fieber den Aderlass für das einzige Heilmittel hielten; sie nahmen dem armen Kranken

Blut ab, um den Blutumlauf langsamer zu machen, und so die Fieberhitze zu mildern, nicht bedenkend, dass auf diese Art alle Lebensfunktionen behindert werden, und dem Patienten kaum die Kraft übrig bleibt, die er benöthigt, um die Ursachen der Krankheit durch die Wirksamkeit der Natur allmälig entfernen zu können. Anstatt dass man zu jener Zeit, als der Wohlstand der Völker schon zuzunehmen begann, darnach gestrebt hätte, die Metallgeldzirkulation einzuführen und zu sichern, schränkte man zum Behuf der gewaltsamen Herstellung der Valuta den Hauptfaktor der Nationalproduction, die Bargeldzirkulation, übermässig ein, und verursachte hierdurch alle die grossen Verluste, welche sämmtliche Geschäftszweige in beiden Perioden zu erleiden genöthigt waren.

Der grösste Fehler aber wurde in beiden Fällen dadurch begangen, dass der Finanzminister nicht alle die Eventualitäten in Erwägung zog, durch welche die mit so schweren Opfern der Völker durchgeführten Operationen grade dann vereitelt werden können, wenn der Erfolg derselben schon gesichert scheint. Jeder Finanzminister begeht den grössten Fehler, wenn er, im Begriffe grosse Finanzoperationen durchzuführen, nicht die auswärtige Lage in Erwägung zieht, das heisst, nicht im Einvernehmen mit dem Minister des Aeussern vorgeht, und zur Durchführung der Operation nicht eine Zeit wählt, in der keine Wahrscheinlichkeit einer Friedensstörung obschwebt. Möge dies ein Fingerzeig für die Zukunft sein. Es kann im Leben der Völker und der Regierungen nichts Bedauerlicheres geben, als wenn zur Aufführung eines neuen Gebäudes nicht allein alles erforderliche Material mit grossen Opfern zusammengetragen wurde, sondern auch der mühevolle Bau zum

grössten Theil schon ausgeführt ist, und — wenn derselbe schon unter Dach kommen soll, die Urheber und Leiter des Werkes mit Schreken sehen, dass sie auf Sand gebaut haben, und von dem mit so grossen Opfern durchgeführten Werk für die nächste und fernere Zukunft nur die Lasten übrig blieben.

Derartige unglückliche Experimente waren die von 1858 und 1866. Im Lauf des Jahres 1858 ging der Staat daran, einen grossen Theil seiner Schuld an die Bank abzuzahlen. Zu Anfang des Jahres 1859 hätte das Agio, resp. die Papiergeldwährung aufhören sollen, die Bank hatte auch bereits die Einlösung mit Metallgeld an ihren Kassen begonnen, und das verborgen gehaltene Silber fing wieder an in Verkehr zu kommen: da blieben in Folge der Aeusserung Napoleons III. bei Gelegenheit der 1859-er Neujahrsgratulation, und des hierauf ausgebrochenen Krieges nicht allein die mit grossen Opfern und Sorgen durchgeführten Vorkehrungen resultatlos, sondern es waren auch die von Seiten des Staates geleisteten Rückzahlungen vergebens geschehen. Auch nahm der Banknoten-Umlauf fordwährend zu. Als eine Folge der zur Herstellung der Valuta getroffenen Massregeln kömen wir die uns Allen noch lebhaft im Gedächtniss gebliebene Kredit- und Geldnoth erwähnen, die auf den gesammten Verkehr so drückend einwirkte, aber in Folge der neuen Notenemissionen plötzlich aufhörte, und einem, mit einer beträchtlichen Entwerthung der Noten verbundenen Geldüberfluss Platz machte.

Nach Beendigung des Krieges war der Zustand der Bank wahrhaft bedenklich, denn nach dem Ausweis von 1860 waren bei einem Stammkapital von 109.38

Millionen und einem Reservefond von 10.69 Millionen Banknoten im Betrage von 474.85 Millionen Gulden in Umlauf, von welchen 275.5 Millionen dem Staat kreditirt waren. Von diesem grossen Banknoten-Umlauf dienten also nur 217.36 Millionen zu Zwecken des allgemeinen Kredits, und davon war ungefähr die Hälfte zum Wechsel-Eskompte, die andere Hälfte zu Lombardgeschäften verwendet worden. Diesem grossen Banknoten-Umlauf gegenüber machte die gesammte Metallbedeckung nur 87.17 Millionen Gulden in Barem, und 6.34 Millionen Gulden in Silberwechseln aus. Man musste daher auf die Hoffnung, die Valuta herzustellen, verzichten, und es stellte sich wieder heraus, dass eine ausschliesslich privilegirte Zentralbank unter schwierigen Verhältnissen nicht im Stande ist, dem Einfluss des Staates Widerstand zu leisten.

Die späteren Ereignisse übergehend, die nicht von grosser Wichtigkeit waren, gehe ich zu der Periode über, in welcher die Verhandlungen wegen Verlängerung des Bankmonopols ihren Anfang nahmen.

Eine bedeutende Epoche trat für die Bank im Jahre 1861 ein, als die Zeit der Erneuerung des Bankprivilegiums nahe bevorstand (die erste Erneuerung fiel in das Jahr 1841), und in Folge der mittlerweile ins Leben getretenen Feberverfassung die Vorschläge und Feststellungen bezüglich der Schritte, welche zur Verlängerung des Bankprivilegiums und zur Herstellung der Valuta führen sollten, nicht mehr mit Ausschluss der Öffentlichkeit zwischen der Bank und dem Ministerium, sondern unter der legislativen Mitwirkung des Reichsraths zu verhandeln waren.

Ehe ich von diesen interessanten legislativen Verhandlungen spreche, will ich in einem kurzen Rückblick darlegen, welche Erträgnisse die Bank in den, der neuen Bankakte vorausgegangenen Jahrzehnten abwarf, und was für Vortheile die Bankaktionäre genossen.

Wenn wir die Ergebnisse der zehn Jahre von 1851 bis Ende 1861 in Betracht ziehen, so sehen wir, dass die Aktionäre für je eine mit 700 Gulden Km., resp. 735 ö. W. eingezahlte Aktie eine Dividende bezogen, deren Minimum 7.67 %, das Maximum aber, und zwar im Jahre 1854, 14.16 % betrug. In fünf von den zehn Jahren machte die Dividende über 10 % aus. Was aber den Kurs der Aktien betrifft, so stand dieser selbst in den ungünstigsten Zeiten nicht unter dem Nominalwerth; der grösste Kurs war 1462. Man könnte nicht sagen, dass das Erträgniss ein übertriebenes sei, besonders wenn man die Dividenden mit denen anderer Notenbanken vergleicht; aber charakteristisch und von den Verhältnissen aller anderen Banken abweichend ist es, dass der grössere Theil dieser Dividenden und Erträgnisse nicht von den zur Belebung des allgemeinen Kredits geleisteten nützlichen Diensten, sondern von dem Kreditverhältniss herrührte, in welchem die Bank zum Staate sich befand. Der geringste Betrag, den die Bank während dieser zehn Jahre an den mit dem Staat gemachten Geschäften in einem Jahre gewann, war eine Million, und der grösste über drei Millionen; so dass der Staat während der erwähnten zehn Jahre der Bank 20,881,000 Gulden Ö. W. für solche Kreditoperationen zahlte, welche mit Hilfe der mit Zwangskurs ausgestatteten Banknoten gemacht wurden. Doch die Aktionäre erzielten nicht allein durch diese Dividenden ein ansehnliches Erträgniss, sondern genossen auch das Plus des Kurses, welches bei

den von Zeit zu Zeit festgestellten neuen Emissionen auch den alten Aktien zu Gute kam.

1852 machte das gesammte Stammkapital nicht über 30.362,600 Gulden Km. aus. Am 9. Mai 1853 wurde die Emission der noch im Vorrath gewesenen 49,379 Stück Aktien beschlossen und bis 1854 ausgeführt, wodurch die Zahl der sämmtlichen Aktien sich auf 100,000 Stück, das Stammkapital aber auf 69.875,800 Gulden Km. hob. Hierzu kam nach 1855 die Emission von 50,000 Stück Aktien mit einer Einzahlung von je 700 Gulden Km., unter dem Titel, dass die Bank von der Regierung ermächtigt worden war, eine Hypothekar-Abtheilung zu errichten. Ich sage »unter dem Titel«, weil die Errichtung der Hypothekar-Abtheilung der Natur der Sache gemäss nicht zum Geschäftskreis der Notenbank gehört und damit sich nicht verträgt, ausserdem aber die Hypothekar-Abtheilung ein so grosses Kapital gar nicht beansprucht. Diese Emission geschah aus dem Grunde, weil die damalige Regierung der Ansicht war, es könnte durch eine beträchtliche Erhöhung des Stammkapitals der Bank die Herstellung der Valuta vorbereitet werden. Einen wie grossen Nutzen die Aktionäre aus dieser Emission zogen, ist aus dem Umstand ersichtlich, dass in der Periode der ersten Emission, nemlich 1853—1854, der niederste Kurs der Aktien 1183, der höchste aber 1462 Gulden war. 1855, als wegen der Hypothekar-Abtheilung die neueren 50,000 Aktien emittirt wurden, war der niederste Kurs 916 Gulden. Die alten Aktien genossen also den Nutzen der Differenz zwischen dem eingezahlten Betrag der Aktien und dem Kurswerth.

Am 1. Mai 1861 wurde im Sinne des Patents vom 26. Februar die erste österreichische Gesetzgebung er-

öffnet. Se. Majestät hob gleich in der Thronrede die Wichtigkeit der hinsichtlich der Bank zu treffenden Verfügungen mit den an den Reichsrath gerichteten Worten hervor: »Ihrer erleuchteten und reiflichen Erwägung empfehle ich die Vorschläge zur Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der Nationalbank, mit denen vor Allem die Sicherstellung der Unabhängigkeit der letzteren bezweckt wird.« Die Verhandlung über das Bankprivilegium, über die Erneuerung der sogenannten Bankakte nahm jedoch erst am 13. März 1862 ihren Anfang, als der damalige Finanzminister Plener im Namen des Schmerling-Kabinetes die betreffende Vorlage auf den Tisch des Hauses niederlegte. *)

Die Regierungsvorlage wünschte das Bankprivilegium auf vierundzwanzig Jahre, also bis 1890 zu verlängern. Der Minister bezeichnete in seiner Rede drei Richtungen, die zu befolgen wären; 1. Regelung des Schuldverhältnisses zwischen Staat und Bank; 2. Bedeckung des Defizits im Staatshaushalte; und 3. Besserung

---

*) Detaillirte und interessante Daten über den ganzen Verlauf dieser Verhandlung enthält das Werk von Josef Neuwirth: »Bankakte und Bankstreit in Oesterreich-Ungarn 1862—1873.« Neuwirth ist ein angesehener Mitarbeiter der »Neuen Freien Presse«, demzufolge herrscht beinahe in allen Theilen dieses Werkes der Geist, welcher die »Neue Freie Presse« in Betreff Ungarns so scharf charakterisirt. Trotzdem er überall, wo von den zwischen Ungarn und Oesterreich obschwebenden streitigen Fragen die Rede ist, man kann sagen, einen feindseligen Standpunkt einnimmt, mit unrichtiger Auffassung der Wahrheit zu der Waffe der Entstellung greift, und insbesondere gegen mich als gewesenen ungarischen Finanzminister einer für einen ernsten Schriftsteller kaum geziemenden und die Thatsachen entstellenden Schreibweise sich bedient: bietet Neuwirth dennoch bei der Darstellung der Sachlage ein interessantes Werk, wenn auch aus der ganzen Haltung und Richtung desselben hervorgeht, dass es nichts Anderes ist, als eine im Interesse der Bank gearbeitete Schutzschrift: es lässt sich daher vermuthen, dass das ganze Buch auf Bestellung geschrieben wurde.

und allmälige Herstellung der Landeswährung. Wie ich bereits oben erwähnt habe, war der Staat im Jahre 1862 der Bank 249.314,094 fl. schuldig. *) Hierauf bezüglich gibt die Vorlage an, wie der Staat diese Schuld zurückzahlen solle, von welcher jedoch während der Frist der Privilegiumsverlängerung 80 Millionen Gulden unbezahlt bleiben würden. Für diese 80 Millionen würde der Staat 2% Zinsen zahlen, und zurückzuerstatten wäre der Betrag in fünf gleichen Jahresraten, die von 1886 bis 1890 zu erlegen wären.

Der wichtigste Punkt in der Vorlage war die Frage der Banknotenbedeckung. Da die Bank nach Herstellung der Valuta verpflichtet gewesen wäre, ihre Noten jederzeit in Metallgeld einzulösen, so brachte der Minister zur Sicherstellung dessen die Dritteldeckung in Vorschlag, und zwar derart, dass so lange die Bank nicht mehr Noten als 330 Millionen in Umlauf bringt, ein Drittel davon mit Metallgeld oder Silberbarren zu decken sei; die Hälfte des Plus bis 440 Millionen soll stets mit Metallgeld gedeckt werden; die Summe aber, die über 440 Millionen emittirt wird, wäre bis zum vollen Betrag mit Metallgeld oder mit Silberbarren zu decken. Die nicht mit Silber gedeckten Banknoten wären jedenfalls mit eskomptirten Wechseln und verpfändeten Werthen, ferner mit statutenmässig eingelösten und zum Verkauf geeigneten Bankpfandbriefen, indess höchstens bis zum Betrage von 20 Millionen zu decken. Diese

---

*) Und zwar betrug die bei der Einlösung des Papiergeldes der sogenannten Wiener Währung festgestellte Staatsschuldforderung 40.587,954 fl., der Rückstand der mit Verpfändung der Staatsgüter abgeschlossenen Staatsschuld 89.726,139 fl., der Rückstand des 1859 mittelst kaiserlicher Verordnung emittirten Anlehens 99 Millionen, Silber-Vorschüsse auf das 1859 in London abgeschlossene Anlehen von drei Millionen Pf. St. 20 Millionen, zusammen 249.384,094 fl.

Pfandbriefe hätten bis zu zwei Dritteln des Nominalbetrags als Deckung gedient.

Es ist natürlich, dass das Publikum sich, nachdem diese Vorlage gemacht worden, mit der Bankfrage lebhaft beschäftigte. Zum ersten Mal erhoben sich Stimmen, welche die Bankfreiheit, resp. die Errichtung von Länderbanken für zweckmässig erklärten. Sieben Monate verflossen, bis der Finanzausschuss des Reichsraths, welchem die Vorlage übergeben worden war, mit seinem Vorschlag fertig wurde. Die vom Finanzausschuss an der Vorlage gemachten Modifikationen bezogen sich insbesondere auf vier Punkte. Was die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der Bank betrifft, war der Ausschuss der Ansicht, dass der Staat seine Schuld an die Bank bis 1866 vollständig zurückzahlen solle. Gegen die von der Regierung vorgeschlagenen neun Jahre hielt der Ausschuss vier Jahre für hinreichend zur Zurückzahlung dieser Schuld und gab seiner entschiedenen Ansicht Ausdruck, dass die Uebergangsperiode im Jahre 1866 definitiv abgeschlossen werden solle. Von der mittlerweile auf 212.944.000 fl. herabgeminderten, aus früheren Zeiten übrig gebliebenen Staatsschuld im Betrage von 249,314.000 fl. sollten nach dem Vorschlage des Ausschusses 80 Millionen ausgeschieden werden, die als von Seiten der Bank dem Staat dargebotenes Anlehen zu betrachten wären, für welche jedoch der Staat bis zur Herstellung der Valuta der Bank keine Zinsen zu zahlen hätte; nach der Herstellung jedoch hätte die Bank für die ganze Dauer des Privilegiums Anspruch auf 2% Zinsen *) Diesen Punkt des Ausschuss-Gutachtens führe

*) Wörtlich lautet der Vorschlag im Original, wie folgt:

»Von der Gesammtforderung der Bank an den Staat wird ein Be- »trag von 80 Millionen ausgeschieden und dem Staat von der

ich nicht ohne Grund an. Er wirft ein helles Licht auf die Natur des 80 Millionen-Anlehens. Hierdurch hat der Finanz-Ausschuss des Reichsraths anerkannt, dass die 80 Millionen eine aus früheren Zeiten herstammende Schuld des österreichischen Staates sind, die einen Bestandtheil der durch den Staat bei verschiedenen Gelegenheiten von der Bank aufgenommenen Staatsschuld bildet. Der Umstand, dass für diesen Theil der Staatsschuld nach dem Vorschlage des Finanz-Ausschusses an die Bank eine Zeit lang gar keine, später aber nur mässigere Zinsen zu entrichten waren, oder dass nach der Bankakte während der Dauer des Privilegiums fernerhin so lange keine Zinsen entfallen, als nicht die Aktionäre eine Dividende von 7% erhalten, — dieser Umstand ändert nichts an der Natur der österreichischen 80 Millionen-Staatsschuld; und wie wir gesehen, hat dies auch der Finanzausschuss des Reichsrathes anerkannt, und während der Dauer der Verhandlungen hat auch Niemand das Gegentheil behauptet. Ferner wurde vorgeschlagen, dass die Bank zur Vorbereitung der Baareinlösung der Banknoten ihren 26 Millionen betragenden Vorrath an Werthpapieren veräussern solle, und — da auch der Staat bis Ende Dezember 1866 seine Schuld abzüglich der während der Dauer des Privilegiums nicht zu zahlenden 80 Millionen zurückgezahlt haben wird — mit Ende Dezember 1866 die statutenmässige Metallbedeckung der Banknoten hergestellt werde.

Nicht minder verlangte der Finanzausschuss, dass

»Bank als ein Darlehen überlassen, welches bis zur Wiederauf»nahme der Einlösung ihrer Noten unverzinslich ist, von da an »aber mit 2% jährlich verzinst wird.« (Neuwirth: Bankakte und Bankstreit.)

die Metallzahlungen im Jahre 1867 ihren Anfang nehmen sollen, worüber der 1866er Reichsrath die Details auf legislativem Wege festzustellen hätte. Ausserdem brachte der Ausschuss in Vorschlag, dass der Staat von der Zeit an, wo die Baareinlösung der Banknoten ihren Anfang nehmen wird, für die 80 Millionen Staatsschuld 2% Zinsen zahle. Ferner beantragte er, dass die Bank einen Theil ihres Reinerträgnisses dem Staate zukommen lasse, und zwar derart, dass die Aktionäre vor Allem 6% erhalten, ein Viertel des Ueberschusses zum Reservefond geschlagen, und die übrigen drei Viertel zu gleichen Theilen zwischen dem Staat und der Bank getheilt werden. Schliesslich, was das Wichtigste ist, anstatt der vom Ministerium vorgeschlagenen Verlängerung des Privilegiums auf vierundzwanzig Jahre, beantragte der Finanzausschuss blos eine Verlängerung auf zehn Jahre, das ist, bis Ende 1876. Was jedoch die Frage der Metallbedeckung anbelangt, brachte der Finanzausschuss in Nachahmung der englischen Peel-Akte vom Jahre 1844 in Vorschlag, dass über 200 Millionen alle Banknoten durch gesetzliches Silbergeld oder durch Silberbarren zu decken seien.

Das Abgeordnetenhaus des Reichsraths nahm den Ausschussbericht mit geringen Modifikationen an. Die nahmhaftesten Momente in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses waren folgende:

Das Abgeordnetenhaus nahm den Vorschlag des Finanzausschusses an, dass das Bankprivilegium anstatt 24 Jahre auf 10 Jahre verlängert werden solle.

Die durch den Ausschuss in Vorschlag gebrachte Betheiligung des Staates am Reinerträgniss der Bank wurde verworfen. Eben so wurde der Vorschlag des Finanzausschusses abgelehnt, nach welchem für die 80

Millionen Staatsschuld während der Dauer des Privilegiums Zinsen gezahlt werden sollen. Im 10. §. wurde noch eine neue Verfügung vorgeschlagen und angenommen, dass nämlich vom Gesammterträgniss der Bank nach Abzug sämmtlicher Ausgaben 6% den Bankaktionären gebühren, 1/4 des übrigen Reinerträgnisses aber stets zum Reservefond, und 3/4 an die Aktionäre zu vertheilen seien.

Im 12. §. wird das ausschliessliche Privilegium der Bank auf die Emission von Banknoten ausgesprochen. Im 13. §. ist jedoch der Vorbehalt hinzugefügt, dass wenn ausserordentliche Umstände es der Bank, obgleich sie ihren Verpflichtungen in jeder Beziehung nachommt, unmöglich machen sollten, ihre Noten mit Silber einzulösen, die Nichterfüllung dieser Pflicht, ausgenommen, die Bank würde davon durch ein Gesetz befreit, den Verlust des Privilegiums nach sich zieht. Der letztere Ausdruck dieser Bestimmung, welcher in Folge eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes in die Statuten aufgenommen wurde, bewies, dass die Gesetzgeber dennoch nicht ganz sicher waren, ob nicht ausserordentliche Umstände eintreten könnten, in Folge deren die gesetzliche Suspendirung der Banknoten-Einlösung erfolgen würde.

Beim 14. §., in welchem von der Bedeckung der Banknoten die Rede ist, verwarf das Haus die Drittel-Deckung, und anstatt dieser wurde festgestellt, dass die Bank die Hälfte ihrer bis zum Betrage von 400 Millionen zu emittirenden Noten, das heisst, 200 Millionen nicht mit Metallgeld, sondern blos bankmässig zu bedecken verpflichtet sei, darüber hinaus aber sei jede emittirte Note mit dem vollen Metallwerth zu bedecken.

Bei Gelegenheit dieser Verhandlung fielen mehrere

interessante Aeusserungen, welche die damalige Richtung der öffentlichen Meinung charakterisiren. Ueberwiegend war das Streben Alles zu thun, damit die mit dem Privilegium bekleidete Bank nach Herstellung der Valuta unter keinerlei Umständen in die Lage komme, wenn auch nur zeitweilig die Baarzahlungen einstellen zu müssen. Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Argumentation, deren sich der Referent des Finanzausschusses, Dr. Herbst, bei Gelegenheit der Diskussion über die Metallbedeckungsfrage vor dem Hause bediente, und deren Grundlage der Gedankengang bildete, dass wenn einmal die Bank, nachdem der Staat seine Schuld bezahlt hat, in der Lage sein wird, die Baareinlösung ihrer Banknoten unbehindert zu beginnen: zum Wechseleskompte und zum Lombardgeschäfte 200 Millionen hinreichen werde. Er argumentirte ferner, dass in bewegten und kritischen Zeiten der Bank nicht gestattet werden solle, über diese Summe hinauszugehen, indem er sagte: »Ob in Zeiten wenn der Verkehr blüht und die Geschäfte sich erweitern, es angezeigt ist, noch künstlich diese Erweiterung zu begünstigen, ob nicht darauf in der Regel ein Rückschlag eintritt, der dann dem Verkehre schwerere Wunden schlägt als jene scheinbare und künstlich grösser gemachte Blüthe ihm genützt hat, das ist eine Frage, welche die Geschichte der meisten Handelskrisen bereits beantwortet hat. Und denken wir uns unglückliche Zeiten, wo die Leute um ihr Silber zur Bank kommen, dass da die Bank noch Elastizität haben und ihre Noten weiter noch soll vermehren dürfen, das scheint mir der Natur der Sache nicht vollkommen zu entsprechen. In solchen Zeiten muss die Bank vielmehr ihre Credite restringiren und welchen Nutzen soll die weitere Ausgabe von Bankno-

ten im Eskompte-Geschäfte haben, wenn die Leute ohnehin mit den Noten zur Bank kommen, um das Silber dafür herauszunehmen? Die Bank würde entsetzlich unvorsichtig handeln, wenn sie in solcher Zeit ihr Eskompte-Geschäft erweitern würde.«

Diese Aeusserung des hochangesehenen Referenten des Finanzausschusses zeigt, dass damals Jedermann davon überzeugt war, die Baareinlösung der Banknoten, das heisst, das Aufhören des Agio werde binnen Kurzem erfolgen, und es ist kein Wunder, dass der Referent in Folge dieses über Alles gehenden Wunsches ausser Acht liess, dass erfahrungsgemäss in England, wo von Zeit zu Zeit grosse Handelskrisen einzutreten pflegen, die ausschliesslich privilegirte Londoner Zentralbank berufen war, dieselben zu heilen, beziehungsweise zur Herstellung des Kredits mitzuwirken. Zur Zeit solcher Krisen, wo die Banknoten in grösserem Masse zur Einlösung in die Bank gebracht wurden, zeigte sich bei den Wechseleskompte-Geschäften die Erhöhung des Zinsfusses, nicht aber die Restringirung des Kredits, als das am sichersten zum Ziele führende Mittel; ja die Regierung hat die Peel-Akte trotz deren strengen Verfügungen bereits dreimal suspendirt, und der Bank gestattet, die weit um sich greifende und nachtheilge Wirkung der Handelskrisen dadurch zu beschränken, dass sie nach der Suspendirung der Bankakte, wenn auch gegen höhere Zinsen, aber in grösserem Masse allen Denjenigen Kredit gab, die dessen würdig waren.

Da der Referent des Finanzausschusses sich auf England berief, so hätte es seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen sollen, dass nach den dort gemachten Erfahrungen, jedoch auch der Natur der Sache gemäss, die rasche und namhafte Erhöhung des Diskonto's die Aus-

wanderung des Metallgeldes aus dem Lande verhindert. Aber das ist nur dort der Fall, wo eine konsolidirte Metallgeld-Zirkulation besteht, denn in einem solchen Lande hört, wenn der Diskonto erhöht wird, die Metallausfuhr sofort auf, und beginnt in umgekehrter Richtung die Metalleinfuhr, da es für die übrigen Geldmärkte lukrativ wird, die theuer verzinslichen Wechsel eines solchen Landes anzukaufen, resp. zu eskomptiren; der Betrag dieser Wechsel fliesst natürlich in das betreffende Land, und ersetzt das fehlende Umlaufsmittel. Diese Thatsache hätte bei seiner auf die Nachahmung des englischen Systems hinzielenden Absicht seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen sollen.

Das Herrenhaus modifizirte den Vorschlag des Abgeordnetenhauses wesentlich. Hinsichtlich der 80 Millionen Staatsschuld beantragte es, dass die Tilgung derselben durch die jährliche Einzahlung einer Million begonnen werde.

Am wichtigsten war die Modifikation, welche es in Bezug auf die Bedeckungsfrage machte. Das Herrenhaus erklärte sich nämlich für die Drittel-Deckung, mit dem Bedeuten, dass bei allen Banken des europäischen Kontinents ein ähnliches Deckungsverhältniss bestehe und sich überall als ausreichend erwiesen habe; die österreichischen Finanzverhältnisse seien denjenigen des Kontinents ähnlicher, als denen Englands, von welchem das Abgeordnetenhaus den durch dasselbe in Vorschlag gebrachten Bedeckungsmodus entlehnt hatte. Diese Modifikationen machte das Herrenhaus am 10. Dezember 1862., aber schon am 11. Dezember versammelte sich die gemischte Kommission beider Häuser, um die differirenden Ansichten auszugleichen. Hinsichtlich der ersten Differenz, die Tilgung der 80 Millionen Staats-

schuld durch jährlich eine Million, kam man überein, dass diese erst dann zu zahlen sein werde, wenn die Aktionäre eine 7%ige Dividende erhalten. Ferner wurde in der gemeinsamen Berathung die Verlängerung des Bankprivilegiums auf zehn Jahre angenommen, und schliesslich liess man, was die Frage der Banknotenbedeckung anbelangt, den Vorschlag des Herrenhauses fallen und nahm den des Abgeordnetenhauses mit der Klausel an, dass wenn die Erfahrung zeigen würde, dass das festgestellte Maximum der blos bankmässig bedeckten Noten den Bedürfnissen des Verkehrs nicht entspricht, die Nationalbank berechtigt sei, dem Finanzminister einen gründlich und mit Thatsachen motivirten Vorschlag zu unterbreiten, und hierüber die verfassungsmässige Verhandlung zu verlangen.

Auf Grund des in dieser Berathung geschehenen Uebereinkommen wurde am 16. Dezember das Einvernehmen zwischen beiden Häusern hergestellt und am 26. Dezember durch den Reichsrath die Vollmacht beschlossen, auf Grund welcher die Regierung angewiesen wurde, das Uebereinkommen mit der Bankdirektion abzuschliessen. Nachdem in Folge dessen das Uebereinkommen bald darauf abgeschlossen war, wurde das neue Bankgesetz am 2. Januar 1866. publizirt, zu einer Zeit, in der die ungarische Verfassung feierte. So entstand die Bankakte ohne das berechtigte Hinzuthun, ohne Einwilligung der ungarischen Gesetzgebung.*)

An die Durchführung dieses vom Reichsrath ge-

*) Da diese Bankakte, und die 1868 an derselben vorgenommene Modifikation bei der Verlängerung des Privilegiums die Grundlage der Verhandlungen bilden wird, so theile ich beide Aktenstücke in der II. Beilage mit.

brachten Gesetzes wurden grosse Hoffnungen geknüpft. Regierung und Gesetzgebung zeigten grosse Bereitwilligkeit zu dem Zweck, dass der Staat seine Schuld an die Bank, wenn auch um den Preis bedeutender Opfer, ehestens abtrage. Es wurde entschieden ausgesprochen, dass der Staat neuerdings auf das Recht verzichte, Staatspapiergeld mit Zwangskurs zu emittiren, und man glaubte zuversichtlich, dass die Metallgeldzirkulation nach 1866 beginnen und für die Zukunft dauernd gesichert sein werde.*)

Von dieser Zeit an bis Ende 1865 erfüllte der Staat pünktlich die Verpflichtungen, die er hinsichtlich der Rückzahlung der Bankschuld übernommen hatte**), und die Bank wie-

---

*) Während der Zeit dieser Berathungen des Reichsrathes fand eine interessante publizistische Diskussion über die Bankfrage statt. Es erschienen auch mehrere beachtenswerthe Broschüren über diese Frage. Karl Mayer schrieb für die Anwendung der in der Peel-Akte zur Geltung gebrachten Prinzipien zwei Broschüren; Ritter v. Lucam, der bekannte talentvolle Generalsekretär der Bank veröffentlichte: »Die österreichische Nationalbank und ihr Verhältniss zum Staate.« (Wien 1861), und »Zur östereichischen Bank- und Finanzfrage.« (Wien 1861). Ferner erschien von Dr. Gustav Höfke, einem ansehnlichen Schriftsteller im Bankwesen, das Werk: »Die österreichischen Finanzprobleme« (Leipzig 1862). — Dr. Adolf Wagner, eine anerkannte Autorität im Bankwesen, schrieb: »Die Herstellung der Nationalbank« (Wien 1862). — Auch die Bank liess zwei Flugschriften drucken, namentlich gegen die Ansichten und Berechnungen des Finanzausschusses, welcher nach der Ansicht der Bank über deren mögliches Erträgniss übertriebene Berechnungen aufgestellt hatte; die eine betitelte sich: »Der Werth des Bankprivilegiums«, die andere, welche auch den Inhalt der eben angeführten in sich fasste: »Die beantragten Aenderungen des Uebereinkommens zwischen dem Staate und der österreichischen Nationalbank;« schliesslich veröffentlichte die Bank eine Broschüre: »Die Beschlüsse des hohen Hauses der Abgeordneten über die Bankakte«, welche die Sache natürlich vom Standpunkte der Bank beleuchtete, und dem Herrenhause vorgelegt wurde.

**) In welcher Weise der Staat verpflichtet war, seine Schuld an die Bank zurückzuzahlen, und wie er dieser Verpflichtung nachkam, das ist in der Beilage Nr. III. enthalten.

der verminderte von Jahr zu Jahr ihre im Umlauf befindlichen Noten. Mit Ende 1863 waren um 30,221.000 Gulden weniger Banknoten in Umlauf als im vorangegangenen Jahre; mit Ende 1864 verminderte sich der Banknoten-Umlauf abermals um 20,887.000 fl., und mit Ende 1865 wieder um 24,727.000 fl. Andererseits vermehrte die Bank auch ihren Metallvorrath von Zeit zu Zeit in immer grösserem Masse, — 1863 um 5,638.000 Gulden, 1864 um 1,481.000 fl., 1865 um 9,330.000 fl. Bei diesen Vorkehrungen ist es natürlich, dass das Silberagio, das Anfangs Januar 1862 auf 40 gestanden, mit Ende März 1866 kaum auf 2 stand. Obgleich die Bank das Wechseleskompte- und Lombardgeschäft im Verhältniss zur Rückzahlung der Staatsschuld fortwährend vermehrte, — wurden in Folge der grossen und erzwungenen Verminderung der Banknoten, dieses einzigen Geldverkehrsmittels der Monarchie, die Kreditverhältnisse in verschiedenen Theilen derselben, und besonders in der Provinz immer drückender, und wegen der allgemeinen Geldnoth der Verkehr immer schwieriger. Diess beweist unter Anderem die fortwährend zunehmende Zahl der Fallimente; 1864 betrug die Zahl sämmtlicher Konkurse 1185, 1865 stieg diese Zahl schon auf 1435.

Als die Bank dem Beginn der Bareinlösung schon so nahe stand, verfinsterte sich auf einmal der Horizont der auswärtigen Politik, und bald darauf erfolgte der preussische und italienisch-österreichische Krieg. In Folge dessen wurde am 5. Mai 1866 die Staatspapiergeld-Emission dekretirt. Bei den grosse Ausgaben beanspruchenden Kriegsrüstungen war dem Staat kaum ein anderes Mittel geblieben um das nöthige Geld zu beschaffen. Selbst um den Preis

grosser Opfer konnte der Staat nicht auf genügende Darlehen zählen, sein Kredit war erschüttert; und nachdem er denselben grade vor dem Krieg, und zwar zur Tilgung der Bankschuld, in grossem Masse in Anspruch genommen hatte, die Bank aber, so lange die Bankakte bestand, im Sinne derselben mit dem Staat kein Geschäft derart machen konnte, wie sie es bei Gelegenheit des französisch-italienischen Kriegs gemacht hatte: so blieb nichts Anderes übrig, als durch die Emission von Staatspapiergeld ein Zwangsanlehen von den Staatsbürgern aufnehmen, das heisst, von allen denjenigen, die verpflichtet waren, die Staatsnoten im Verkehr als Bargeld anzunehmen.

Die Motivirung der Regierungsverordnung bezüglich der Emission von Staatsnoten ist wahrhaft interessant. Unter Anderem heisst es darin: — »um den Staat in die Lage zu setzen, den durch die äusseren Verwicklungen und Kriegsbedrohungen gesteigerten Anforderungen an die Finanzen in einer Weise Genüge zu leisten, dass einerseits den Völkern eine Vermehrung der Steuerlast nicht aufgebürdet werde, andererseits die bisherigen mit grossen finanziellen und volkswirthschaftlichen Opfern erzielten Erfolge in Anbahnung einer festen Landeswährung thunlichst erhalten bleiben.« Aus dieser Motivirung geht hervor, dass die Regierung sich wegen der Einführung dieser Massregel auf jede Weise rechtfertigen wollte, und dazu Argumente gebrauchte, die nicht stichhaltig sind. Sie wünschte die Verfügung als provisorisch betrachtet zu sehen; daher ging auch die Verordnung nicht weiter, als dass die Umwandlung der Ein- und Fünfgulden-Banknoten in Staatsnoten ausgesprochen wurde. In der ersten Verordnung wurde das Maximum der Staatsnoten auf 150 Millionen festgestellt;

die Nationalbank aber wurde verpflichtet, den dieser Summe entsprechenden Betrag an Stelle der als Staatsnoten deklarirten Ein- und Fünfguldennoten in grösseren Banknoten zu emittiren. In dem zu diesem Gesetz herausgegebenen Motivenbericht wurde die Berechtigung dieser Massregel mit dem über alles stehenden Grundsatz der zur Erhaltung des Staates nothwendigen Mittel motivirt und als ein Postulat der zwingenden Macht des Staatsbedürfnisses dargestellt. Dies steht in scharfem Widerspruch mit jener auf legislativem Wege ausgesprochenen Rechtsverzichtleistung, mit welcher der Staat bei Gelegenheit der Publikation der Bankakte die Bank versicherte, das er in Zukunft unter keinerlei Umständen Staatspapiergeld emittiren werde.

Was konnte die Direktion der Bank dieser Verordnung gegenüber thun? Nichts als dass sie am 17 Mai gegen diese Verfügung Protest einlegte, hinsichtlich der Konsequenzen derselben alle ihre Rechte und Forderungen aufrecht erhielt, und zugleich erklärte, dass nachdem in Folge dieser Verordnung die hinsichtlich des Geldverkehrs festgestellten Verhältnisse nicht mehr bestehen, auch der Staat von der Bank nicht verlangen könne, dass sie 1867 die Bareinlösung aufnehme.

Da jedoch die 150 Millionen binnen kurzer Zeit sich als unzureichend zur Deckung der unentbehrlichen Ausgaben erwiesen, so wurde der Finanzminister durch eine Verordnung vom 7. Juli 1866 ermächtigt, neuerdings 200 Millionen auf dem Wege des Kredits zu beschaffen und zugleich wurde ausgesprochen, dass bis die Verhältnisse die Abschliesung eines neueren Anlehens gestatten, einstweilen die Nationalbank die Summen vorstrecken werde. Die Bank sollte hierauf nach dem Mass der Staatsschuld einen Vorschuss von 60 Millionen in

Banknoten geben, wofür der Staat der Bank die aus der Fabrikation dieser Banknoten entspringenden Kosten ersetzt, während der Vorschuss selbst längstens binnen einem Jahre nach Abschluss des Friedens der Bank zurückzuzahlen wäre, und zwar in deren eigenen Banknoten. Diese in Form eines Gesetzes erlassene allerhöchste Verordnung wollte auch gegen die Bank billig sein, insoferne sie aussprach, dass so lange die gegebenen Vorschüsse nicht vollständig an die Bank zurückgezahlt sind, auch jene Bestimmungen der Statuten suspendirt bleiben, welche die Bank verpflichten, ihre Metallgeldzahlungen nach einer bestimmten Zeit aufzunehmen. Diese allerhöchste Verordnung signalisirte indess bereits die weitere Emission von Papiergeld, da sie verfügte, dass die 200 Millionen auf Grund einer unter möglichst guten Bedingungen abzuschliessenden freiwilligen Anleihe, oder durch Vermehrung der am 5. Mai 1866 dekretirten Staatsnoten, und eventuell durch eine Kombination beider Massregeln zu beschaffen seinen.

Es ist klar, dass das Bankgesetz durch diese Verordnung im vollen Sinne des Wortes aufgehoben wurde, und die Situation der Bank glich dem Zustande, in welchen sie 1859 gerathen war, mit dem Unterschiede, dass die Bank damals für den in Banknoten gegebenen Vorschuss, resp. für das Anlehen bis zu dessen Regulirung 2% Zinsen bekam, während hingegen bei diesem Vorschuss der Bank nur die Rückerstattung der Banknotenherstellungskosten in Aussicht gestellt wurde.

Welch ein grosser Unterschied hinsichtlich der Bankschuld des Staates zwischen dem Beginn und dem späteren Verlauf dieses Jahres! Zu Beginn dieses Jahres schuldete nemlich der Staat der Bank, die 80 Millionen nicht mitgerechnet, blos 46 Millionen;

im Juli kamen hierzu schon neuere 60 Millionen, ungerechnet die neben den Banknoten in Umlauf gebrachten 150 Millionen 1 und 5 Gulden Staatsnoten. Auch nach dem Friedensschluss blieb zur Zahlung der 20 Millonen Thaler Kriegsentschädigung keine andere Quelle übrig als die Kasse der Bank. Hinsichtlich dieser 30 Millionen Gulden wurde jedoch die Bestimmung des 1862-er Bankgesetzes beibehalten, nach welcher der Staat mit der Bank durch Wechsel-Eskompte in ein Kreditverhältniss treten kann; und so war der Finanzminister genöthigt zum Behuf der 30 Millionen Gulden in Silber Bankwechsel zu beschaffen, das heisst, nebst seiner eigenen Unterschrift die anderer Firmen zu benützen, und diese Unterschrift leistete auch ein zu diesem Zweck gebildetes Konsortium von Bankiers, welches dafür eine Provision im Betrage von 1.350,000 Gulden bezog. Ein gleiches Verfahren war auch das, zu welchem 1870 die beiden Ministerien mit Einwilligung des gemeinsamen Ministeriums beim Ausbruch des deutsch-französischen Krieges ihre Zuflucht nehmen mussten. Der Metallvorrath der Bank wurde in Folge der Furcht vor einer Belagerung Wiens nach Komorn gebracht, und eben dorthin kamen auch die Beamten, um das Geld zu übernehmen und die Kriegsentschädigung auszufolgen.

Die in Bezug auf den Staatsnoten-Umlauf erlassene allerhöchste Verordnung vom 20. August 1866 enthielt mehrere Verfügungen. Im sechsten Punkt wird hinsichtlich der Salinen-Scheine angeordnet, dass dieselben mit der Emission der Staatsnoten im Rapport stehen sollen, jedoch bis zu keinem höheren Betrag als 100 Millionen Gulden; das heisst, wenn die versinslichen Salinen-Scheine in grösserem Masse einfliessen, als die neu emittirten vom Publikum gekauft werden, so solle

die Differenz von Zeit zu Zeit durch Staatsnoten ausgeglichen werden. Durch diese Verordnung stieg die Summe der thatsächlich in Umlauf gebrachten Staatsnoten auf 300 Millionen, und in Folge des Verhältnisses mit den Salinen-Scheinen war das mögliche Maximum der Emission auf 400 Millionen festgestellt.

Gegen alle diese Verfügungen legte die Bankdirektion am 31. August Verwahrung ein, in welcher sie die am 16. Mai und 8. Juli gegebene Erklärung wiederholte, dass die Nationalbank ihre Entschädigungansprüche im Sinne des Bankgesetzes und des auf Grund desselben getroffenen Uebereinkommens geltend machen werde.

Der Geldverkehr erlitt demnach im Jahre 1866 eine grosse Veränderrng. Mit Ende Dezember 1865 machte der gesammte Banknoten-Umlauf 351.100,755 Gulden aus, und mit Ende März 1866 war er sogar auf 325.987,972 Gulden herabgeschmolzen; doch in der Mitte des Jahres, im Juli, hatte der Banknoten-Umlauf sich auf 361.770,471 Gulden, mithin die gesammte Zirkulation auf 520.768,792 Gulden erhoben. Diese Steigerung machte sich auch im Agio fühlbar, welches am 1. Januar auf 103.90, zu Ende Februar sogar nur auf 101.75 stand, im Juli aber sich auf 128.5 erhob. Mit Ende des Jahres betrug der gesammte Bank- und Staatsnoten-Umlauf nahe an 500 Millionen*), das Agio hatte sich auf 129.50 erhoben.

Obgleich auch damals, wie bei jedem Kriege, der im eigenen Gebiet eines Staates geführt wird, grosse

*) Die Daten über die allmälige Steigerung des Papiergeldumlaufs im Jahre 1866, der Anfangs in Banknoten, später aber auch in Staatsnoten bestand, so wie über das allmälige Steigen des Agio's in jener Zeit sind in der Beilage Nr. IV. enthhalten.

Werthe verloren gegangen, und dem kurzen, jedoch mit grossen Verlusten verbundenen Feldzug, der den Verlust einer blühenden Provinz nach sich zog, Viele zum Opfer gefallen waren: so waren die Völker der österrechischen Monarchie dennoch im Stande, die direkten Folgen dieses Krieges mit überraschender Leichtigkeit zu ertragen.

Welche Ursachen hierbei wirkten, das habe ich im III. Kapitel gesagt.

Im Obigen habe ich Alles vorgebracht, was bis zur Periode der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung in Bezug auf die Geschichte der Bank Bemerkenswerthes vorzubringen war. Der Leser, der die auf das Bankwesen bezügliche, durch mich kurz skizzirte Geschichte der Monarchie mit Aufmerksamkeit begleitet hat, wird, glaube ich, hinreichend orientirt sein. Es gibt einzelne Details, über welche ich nicht gesprochen habe, doch habe ich die Werke bezeichnet, in welchen sie zu finden sind. Vielleicht habe ich im Verhältniss zu der Ausdehnung dieses Werkes über die Verhandlungen, die in Bezug auf das Bankwesen im Reichsrath stattgefunden haben, ein wenig zu ausführlich gesprochen; allein von Allem, was in diesem Abschnitt enthalten ist, konnte ich nichts übergehen, da alle diese Details bei den Unterhandlungen, die hinsichtlich der Regelung unseres Bankwesens begonnen wurden, von grosser Wichtigkeit sind.

Achtes Kapital.

Ungarn und die österreichische Nationalbank 1866—1867.

[Konferenzen zu Wien im Jahre 1866 wegen Wiederherstellung der ungarischen Verfassung. — Eine bei dieser Gelegenheit hinsichtlich des Bankwesens gemachte Aeusserung. — Die Situation zur Zeit, als das ungarische Ministerium ernannt wurde. — Konferenzen mit Freiherrn v. Becke. — Uebereinkommen am 8. März über das Bankwesen. — Meine Ansichten über die Konversion der Staatsschuld, die Herstellung der Valuta, und die Regelung des Bankwekwesens. — Internationale-Konferenz in Paris über den Geldfuss. — Vortheile des Francfusses. — Vor der Zusammenkunft der Regnikolardeputationen gemachte Versuche. — Finanzzustand der Monarchie im Jahre 1865. — Grösse des Defizits. — Modalitäten der Finanzregelung. — Plan zur Regelung der Staatsschuld und der Valuta und zur Lösung der Bankfrage; Vortheile und Hindernisse desselben. — Unausführbarkeit alles dessen. — Bei der Frage der Staatsschuld wird die Idee des Präcipuums angenommen. — Gegen meinen Vorschlag vorgebrachtes Argument. — Das Präcipuum wird durch die Erhöhung der Couponsteuer ausgeglichen. — Uebereinkommen vom 12. September in der Bankfrage.]

Bevor ich zu dem Theil meines Werkes übergehe, in welchem ich meine Ansichten darüber vorzutragen wünsche, welchen Weg ich bei der Lösung der Bankfrage im Interesse des Landes eingeschlagen zu sehen wünsche, halte ich es für nöthig darüber zu sprechen,

was hinsichtlich des Bankwesens in der Periode geschah, als die Berathungen über die Herstellung der Verfassung unseres Vaterlandes in Angriff genommen wurden, ferner alles dessen zu gedenken, was von 1867, von der Ernennung des ungarischen Ministeriums angefangen, bis zum heutigen Tage geschehen ist.

Bei diesem Gegenstande kann ich es nicht vermeiden, auch von meiner Person zu sprechen, insofern ich bis zum Frühling des Jahres 1870 auf die Leitung der Finanzen unseres Vaterlandes Einfluss hatte. Ich werde diess nur insoweit thun, als es zur Beleuchtung historischer Thatsachen unumgänglich nöthig ist.

Es ist zur Gewohnheit geworden, im Interesse des Privilegiums der österreichischen Bank die Thatsachen zu entstellen, und besonders mich der Unentschiedenheit und Zweideutigkeit zu beschuldigen*); daher wird es für mich unvermeidlich sein, einiger Umstände näher zu gedenken, über die ich sonst geschwiegen hätte.

Mit dem Bankwesen und mit den diessfälligen Verhältnissen unserer Monarchie und unseres Vaterlandes hatte ich mich schon vor längerer Zeit beschäftigt**), und so Gelegenheit gehabt mir in dieser Sache eine entschiedene Ueberzeugung zu verschaffen; aber damals war mir zum ersten Mal der Anlass geboten meine Ansichten im Interesse des Landes zu äussern.

Nach der unglücklichen Schlacht bei Königgrätz und dem Prager Friedensschluss beschloss Se. Majestät

---

*) Wie es Neuwirth in seinem Werk: »Bankakte und Bankstreit« gethan hat.

**) Im Jahre 1858 habe ich im Feuilleton des »Pesti Napló« einen Artikel-Zyklus veröffentlicht, welcher später, 1861, in meinem unter dem Titel: »Közügyek« (öffentliche Angelegenheiten) herausgegebenen Werke erschienen ist. Ich war dazu durch Graf Emil Dessewffy's Werk über das Bankwesen veranlasst worden.

die ungarische Frage durch Herstellung der Verfassung zu lösen.

Die vom 67-er Ausschuss entsendete 15-er Kommission war bereits vor dem Beginn des Krieges mit ihrem Elaborat fertig geworden; es war daher eine Basis zum Ausgleich vorhanden. Die Kommission, welche durch die unter der Führung Franz Deaks stehende grosse Majorität entsendet worden war, gab hinsichtlich der Lösung der Jahrhunderte hindurch in Schwebe gebliebenen staatsrechtlichen Fragen eine präcis formulirte Erklärung ab, von der vorauszusetzen war, dass sie auch von der Majorität werde angenommen werden. Zum Zweck der gehörigen Orientirung über die zur Herstellung der ungarischen Verfassung nöthigen Schritte ordnete Se. Majestät die Einberufung einer Konferenz unter dem Vorsitz des gewesenen Ministers und Botschafters Freihern v. Hübner an, deren Mitglieder seitens der Regierung waren: Graf Belcredi, österreichischer Minister des Innern und Ministerpräsident, Georg v. Majláth, k. ung. Hofkanzler, Baron Paul Sennyey, Tavernicus und Präsident des ungarischen Statthaltereiraths, Graf Julius Andrássy und ich als Reichstags-Abgeordnete. Dieser Konferenz wurde es zur Aufgabe gemacht alle die Fragen zu erörtern, die vor der Herstellung der Verfassung in beruhigender Weise zu lösen als zweckmässig erschien. Von eben dieser Konferenz wurde auch ein Gutachten über die Fragen verlangt, die im Elaborat des 15-er Ausschusses keinen Ausdruck erhalten hatten, die aber doch wichtig schienen. Schliesslich war es eine Aufgabe der Konferenz, über die Modifikation, welche die damalige Regierung Sr. Majestät zu den Punktationen des 15-er Ausschusses vorgeschlagen hatte, ein orientirendes Gutachten abzugeben.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, von den Berathungen dieser Konferenz alle Einzelnheiten mitzutheilen; ich bemerke nur, dass in dieser Konferenz mir die Aufgabe zufiel, über alle auf das Finanzwesen und die Bankfrage bezüglichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit Graf Andrássy ein Gutachten vorzulegen. Nach längerer Berathung kamen wir schliesslich darin überein, über alle uns zugewiesenen Fragen und Gegenstände unsere Meinung schriftlich aufzusetzen und bei Gelegenheit der Schlussverhandlungen formulirt vorzulesen. Nachdem es später, am September 1866, verlangt worden, reichten wir sie auch schriftlich ein. Nach mehreren mündlichen Konferenzen theilte uns die Regierung schriftlich mit, welche Punkte des 15-er Elaborates zu modifiziren wären, resp. was darin aufzunehmen sei. Ich besitze eine Copie dieser Punktationen, so wie auch der Erklärung, welche wir schriftlich aufgesetzt und eingereicht haben.

In den Punktationen der Regierung ist hinsichtlich der Bankfrage Folgendes enthalten: Die 57. Alinea des 15-er Elaborats handelt von der Staatsschuld; hierauf bezüglich wird bemerkt: »Die Einheit und Untheilbarkeit der Staatsschuld erfordert eine prinzipielle Vereinbarung des öffentlichen Kredit- und Zettelwesens.« Und in einem späteren Punkt wird gesagt: »Wären eine beruhigende Erklärung und Modifikationsvorschläge sehr erwünscht in Betreff des Zoll-, Handels- und Verkehrswesens, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass die Uebergangsperiode des Statusquo im Steuer-, Zoll- und Verkehrswesen und in Bezug des Privilegiums der Nationalbank gewährleistet bleiben müsse.« Als Antwort auf diesen Punkt las ich folgende Formulation vor, in welcher ich meine Ueberzeugung in Betreff der Bankfrage, so wie

auch das Verfahren entschieden ausdrückte, welches die Ansprüche des Landes in der Bankfrage erheischen: »In Betreff des Zettelbankwesens könnte nur insoferne eine prinzipielle Vereinbarung stattfinden, als der Uebergang aus dem bestehenden Bankmonopol in ein den Kreditbedürfnissen der verschiedenen Länder mehr entsprechendes Zettelbanksystem es erfordert. Wünschenswerth erscheint es allerdings, dass gewisse leitende Ideen bei der Konzessionirung von Zettelbanken von beiden Legislativen im Wege der Alinea 63 festgestellt werden. Dem Rechte, Banken und Kreditinstitute zu konzessioniren, könnte die Legislative in Ungarn kaum entsagen.«

Später, am 2. September, als von uns verlangt wurde, dass wir das, was wir in den früheren Berathungen vorgelesen und gesagt, schriftlich einreichen mögen, äusserten wir in der betreffenden Schrift folgendes: »In Betreff des Zettelbankwesens sind wir (nemlich Graf Andrássy und ich) der Meinung, dass in gleicher Weise (wie der 15-er Ausschuss nicht hinsichtlich der aus der pragmatischen Sanction fliessenden, sondern der aus dem gemeinsamen Interesse sich ergebenden Angelegenheiten in Vorschlag brachte) prinzipielle Vereinbarungen nöthig sind, damit der Uebergang aus dem bestehenden Bankmonopol in ein den Kreditbedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie mehr entsprechendes Zettelbanksystem ermöglicht werde.«

Aus den angeführten Sätzen geht hervor, dass wir beide in der Bankfrage offen und entschieden Stellung nahmen, die wir uns der mit grosser Verantwortlichkeit verbundenen Aufgabe unterzogen hatten, unsere Ansichten und Ueberzeugung hinsichtlich aller Fragen kundzugeben, welche vor der Herstellung der konstitutionel-

len Verhältnisse zum Zweck der gemeinschaftlichen Beruhigung zu erörtern und zu lösen waren.

Vor der Ernennung des ungarischen Ministeriums, Anfangs Januar 1867, nahmen wir nicht mehr unser zwei, sondern unser drei, nemlich mit uns zusammen auch Baron Josef Eötvös, an Konferenzen von gleicher Richtung Theil, die endlich zu einem Erfolge führten. Den Vorsitz in diesen Konferenzen hatte Baron Beust; Mitglieder derselben waren seitens der Regierung: Graf Belcredi, Georg Majláth und Baron Paul Sennyey. Am 8. Januar wurde ein Gesetzentwurf über die gemeinsamen Angelegenheiten und deren verfassungsmässige Behandlung vorgelegt, der aus 50 Artikeln bestand und nach dem Wunsch der Regierung Gegenstand der Konferenzverhandlung sein sollte. Ich sah den Entwurf durch und fand, dass die Zettelbankfrage darin gar nicht berührt, sondern nur der Wunsch ausgedrückt war, dass die Verfügungen über die Feststellung des neuen Geldsystems und Geldfusses, oder in Betreff der Regelung des zur Zeit bestehenden Systems zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehören sollen. Vor dem auf den 9. Januar angesetzten Beginn der Konferenzen beriethen wir, Graf Andrássy, Baron Eötvös und ich, uns über den zu befolgenden Modus, und da wurde mein Vorschlag angenommen: dass wir diesen Gesetzentwurf nicht als Gegenstand der Berathung acceptiren können, da einzig und allein das Elaborat des 15-er Ausschusses als Grundlage der Berathung dienen kann; bei einzelnen Punkten dieses Elaborates könne die Regierung immerhin ihre Modifikationsbemerkungen machen, auf welche wir dann jederzeit unsere aufklärende Antwort geben würden. Am 9. u. 10. Januar dauerten die Berathungen beinahe den ganzen Tag. — Vormittag bei Baron Beust,

Nachmittag bei Graf Belcredi. Am 11. wurde die Formulirung der Modifikationen festgestellt, und Abends wurde sie in der gemeinschaftlichen Konferenz abermals vorgelesen. Welche Modifikationen dies waren, ist aus den in den öffentlichen Sitzungen der 67-er Kommission gestellten Anträgen ersichtlich. Dass die Zettelbankfrage in diesen Konferenzen keinen Gegenstand einer eingehenden Debatte bildete, und darauf bezüglich keine Modifikationen verlangt wurden, kann ich bestimmt behaupten. Höchstens kann sich auf die Bankfrage die Vereinbarung beziehen, laut welcher nach den im 15-er Elaborat enthaltenen Modifikationen bemerkt wurde, dass »die zu konstituirende verfassungsmässige Regierung während der Uebergangsperiode so verfahren werde, wie es im September-Manifest ausgedrückt wurde.« Die Konferenz hatte also volle Kenntniss von meiner oben zitirten, auf die Bankfrage bezüglichen Aeusserungen, und nachdem die Verhandlungen mit uns in der Voraussetzung gepflogen wurden, dass wir alle drei an der neu zu konstituirenden Regierung theilnehmen werden: so erklärte ich, dem das Finanzministerium zugedacht war, mich bereit, dasselbe zu übernehmen, wies aber dabei hinsichtlich der Bankfrage im vorhinein auf mein bekanntes und präcis formulirtes Prinzip hin.

Revolutionen, mit Eroberungen schliessende entscheidende Kriege machen gewöhnlich tabula rasa, und die Urheber derselben gestalten, ohne die früheren Verhältnisse zu berücksichtigen, die neue Situation nach Willkür, und führen ihre Schöpfungen auf den Trümmern der früheren Institutionen oft in der schonungslosesten Weise aus.

Ganz anders war die Situation im Jahre 1867. So wie einerseits die Gesetzgebung und die neu konstituirte Regierung überall die Gesetzmässigkeit als Grundlage ihres Verfahrens beizubehalten und davon nicht abzuweichen trachtete, so lag es andererseits in unserem Interesse und war es ein Postulat der vernünftigen Politik, den Uebergang mit möglichster Schonung und mit gehöriger Berücksichtigung der Verhältnisse zu bewerkstelligen, die zur Zeit noch bestanden. Unter diesen Aufgaben war es gewiss eine, welche die grösste Vorsicht erheischte, — die ungarische Finanzverwaltung selbständig zu machen und sie in einer Weise zu übernehmen, dass das Einfliessen der öffentlichen Einkünfte kein Hinderniss erleide, und die Trennung der Jahrhunderte hindurch von Wien aus geleiteten Finanzverwaltung ohne Aufenthalt und in möglichst wenig missliebiger Weise durchgeführt werde.

Es war dies keine geringe Aufgabe, und ich glaube, die Thatsachen beweisen, dass ich derselben zu entsprechen fähig war. Namhaft wurden die Schwierigkeiten erleichtert durch das vernünftige und taktvolle Benehmen des damals zum östereichischen Finanzminister ernannten Freiherrn v. Becke, der frei von aller politischen Engherzigkeit und von Antipathie oder Hass gegen die Ungarn, die Uebergangsperiode und die konstitutionellen Ansprüche Ungarns würdigend, vom ersten Tage der Ernennung des ungarischen Ministeriums angefangen, das gegenseitige Vertrauen der beiderseitigen Regierungen zu nähren und zu befestigen wusste, ohne dass er je das Interesse der anderen Hälfte der Monarchie aus den Augen verloren hätte. Zur Zeit unseres Staatsdienstes war es gar oft der Fall, dass er bei der Wahrung dieser Interessen Energie und tiefe Einsicht

bekundete. Wir wetteiferten miteinander, indem jeder von uns seinem Standpunkt Geltung zu verschaffen suchte, ohne dass wir je das wirkliche gemeinsame Interesse der Monarchie ausser Acht gelassen hätten. Lebhaft sind mir die Tage und Nächte in Erinnerung, wo wir uns miteinander über die später in den Ministerprotokollen zum Ausdruck gelangten Vereinbarungen und Gezetzentwürfe beriethen. Besonders interessant war die Periode, die wir mitsammen in Vöslau zubrachten. Der Gesundheitszustand des Freiherrn von Becke erforderte Landluft, und ich konnte wegen der Krankheit meines Sohnes nicht mit meiner Familie in Wien bleiben. Wir gingen beide täglich nach Wien, um da unsere Amtsgeschäfte zu verrichten — jedes wichtigere Aktenstück wurde mir von Ofen zur Erledigung nach Wien gesendet —, und wenn wir dann Abends nach Vöslau zurückgekehrt waren, so begannen wir dort in den wichtigsten und schwierigsten Angelegenheiten unsere Verhandlungen, die grösstentheils bis nach Mitternacht dauerten. Als wir in dem schwierigen Werk so weit fortgeschritten waren, dass wir in einer gewissen Richtung und in gewissen Ideen eine Vereinbarung erzielt hatten, kam ein paarmal auch Graf Andrásy nach Vöslau und später auch der damalige Handelsminister Gorove. Zu jener Zeit waren unter Mitwirkung des Staatssekretärs Feszt die Punktationen des Zoll- und Handelsbündnisses fertig geworden, und auch die definitive Redaktion dieser wurde in der Villa des Freiherrn v. Becke festgestellt. Die zahlreichen Korrespondenzen, die ich mit Freiherrn v. Becke gewechselt, sind noch in meinem Besitz, und diese beweisen zur Genüge den Eifer, den er in Betreff der österreichischen Interessen fortwährend entwickelte.

Aber warum erwähne ich diese Details und weiche so von dem eigentlichen Gegenstande meines Werkes ab? Ich thue es, weil ich in meiner Pietät gegen das Andenken meines verewigten Minister-Kollegen die Pflicht fühle, den wahren Sachverhalt darzulegen; denn es sind in Werken, die nach seinem Tode im Interesse der Bank geschrieben wurden, auch in Bezug auf ihn mehrere unbegründete Behauptungen aufgestellt worden. Diesen gegenüber kann ich behaupten, dass er um die privilegirte Stellung der östereichischen Bank zu sichern, und überhaupt im Interesse derselben Alles that, was nur möglich war. In dieser Angelegenheit hielt ich mit ihm zum ersten Mal am 7. März 1867 eine eingehende Berathung, als die Formulirung des Entwurfes bezüglich der Uebernahme der Finanzverwaltung definitiv festgestellt wurde; und der von der Bank handelnde 18. Punkt war ursprünglich so konzipirt, dass auch der Leiter der Bank selbst damit in vollem Masse zufrieden gewesen wäre. Schliesslich überzeugte ich Baron Becke von der Unausführbarkeit seines Wunsches, indem ich ihm aus den mitgebrachten Schriften meinen im September 1866 und im Januar 1867 eingenommenen Standpunkt nachwies; ich erklärte ihm, dass ich das Finanz-Portefeuille nur unter dieser ausdrücklichen Bedingung übernommen habe, und ich machte ihn darauf aufmerksam, dass mit mir zusammen auch Graf Andrássy meine im September 1866 abgegebene Erklärung unterzeichnet habe, dass er also in dieser Frage mit mir in Solidarität sei; ich erklärte, dass ich, wenn der durch Baron Becke formulirte Punkt nicht modifizirt wird, gezwungen sein würde, von meinem Portefeuille zurück zu treten, und dass ich glaube, auch Graf Andrássy werde bereit sein, diese meine Ansicht zu thei-

len. Erst dann änderte Freiherr v. Becke die Formulirung.

Eine ähnliche lange Debatte hatte ich mit ihm in der Bankfrage Anfangs September 1867, als die Punktationen vom 17. September aufgesetzt wurden, — besonders bei der Konzipirung der Bedingungen, an welche das ungarische Ministerium sein Versprechen knüpfte, den Zwangskurs der Banknoten aufrecht zu erhalten, und keine neue Bank zu konzessioniren, — wovon später ausführlicher die Rede sein wird.

Es lag in der Natur der Sache, dass, ehe die Finanzverwaltung dem ungarischen Finanzministerium übergeben wurde, hinsichtlich zahlreicher Fragen eine vorläufige Vereinbarung nöthig war. Als Resultat der in Wien gepflogenen Berathungen kamen die Vereinbarungen vom März 1867 zu Stande, welche in dem am 8. März unter dem allerhöchsten Vorsitz Sr. Majestät gehaltenen Ministerrath verhandelt, am 14. März im ungarischen Ministerrath neuerdings diskutirt, und ohne jede Modifikation angenommen wurden. Im 18. Punkt dieser Vereinbarungen ist von der Bank die Rede.

Im ersten Punkt wird hinsichtlich des ganzen Uebereinkommens gesagt, dass dasselbe den auf konstitutionellem Wege zu geschehenden Feststellungen keineswegs präjudiziren könne, und es handle sich blos darum, dass der ordentliche Gang der Verwaltung für die Dauer des Jahres 1867 gesichert werde. — Der 18. Punkt lautet: »Der kön. ungar. Finanz-Landesminister wird die jetzt bestehenden Rechtsverhältnisse der Nationalbank, bis die im

Sinne des landtäglichen Kommissions-Operates*) diesfalls vertragsmässig festzustellenden Bestimmungen geregelt sein werden, weder auf administrativem, noch auf legislativem Wege beirren. Dagegen wird bis zu diesem Zeitpunkte auch das Reichsfinanzministerium bei allfälligen, namentlich die Noten-Emission berührenden Fragen, das Einvernehmen mit dem kön. ungar. Finanz-Landesministerium pflegen.«

Ich bin auch heute noch der Ueberzeugung, dass es unter den damaligen Verhältnissen nothwendig, ja zweckmässig war, zu einer solchen Vereinbarung zu gelangen. Die Vereinbarung präjudizirte keinem Recht, da in der Einleitung in Bezug auf jeden Punkt, also auch auf diesen, bemerkt war, dass die Giltigkeit der Vereinbarung sich auf das Jahr 1867 erstreckt, und den späteren, auf konstitutionellem Wege zu treffenden Verfügungen keineswegs zum Präjudiz gereichen kann. Andererseits anerkannte das österreichische Ministerium durch diesen Punkt der Vereinbarung, dass das Recht der ungarischen Gesetzgebung, in der Zettelbankfrage zu verfügen, unverletzt aufrecht besteht.

Im Jahre 1867 musste man die ungarische Finanzverwaltung einrichten, die bestehenden Steuergesetze auf legislativem Wege bestätigen, die Finanzvorschriften den Verhältnissen angemessen aufrecht erhalten, so zu sagen ohne Budget, auf Grund reichstäglicher Ermächtigung für die Ausgaben des Staates sorgen, und ohne den legislativ noch nicht festgestellten Beitrag zu

*) Unter dem landtäglichen Kommissions-Operate wurde das der 67-er Kommission verstanden, das damals, nämlich im März, noch nicht zur Gesetzeskraft erhoben, und in welchem von der einverständlichen Feststellung der gemeinschaftlichen Währung und des gemeinschaftlichen Geldfusses die Rede war.

den gemeinsamen Ausgaben und zur Staatsschuld die zu den gemeinsamen Bedürfnissen der Monarchie bis Ende des Jahres erforderlichen Summen abführen. Aber besonders wichtig und voll schwieriger Aufgaben war das Jahr 1867, weil in diesem Jahre die Regnikolar-Deputationen der beiden Gesetzgebungen in ihren Verhandlungen alle die Verfügungen durchführen mussten, die sich auf die Feststellung der Quote, auf den Abschluss des Handelsbündnisses, und auf die Bestimmung der Staatsschuld-Quote bezogen. Es war keine geringe Aufgabe, während der Zeit der Wirksamkeit der Regnikolar-Deputationen in Wien und in dessen Nähe die Finanzangelegenheiten des Landes zu leiten, und dabei in jeder wichtigeren, auch die andere Hälfte der Monarchie interessirenden Finanzfrage das Einvernehmen herzustellen und zu erhalten.

Gleich in den ersten Tagen nach der Konstituirung des Ministeriums war ich mit mir darüber im Reinen, was ich bei Feststellung der Staatschuld-Quote für zweckmässig halte, und auf welche Art es möglich wäre, im Zusammenhange mit der definitiven Regelung der Valuta und einer zweckmässigen Lösung der Bankfrage beiden Hälften der Monarchie eine bessere finanzielle Zukunft zu sichern. Ich machte von meiner Ueberzeugung kein Hehl in den Kreisen, deren Mitwirkung bei der Ausführung meiner Ideen nöthig gewesen wäre. Ich theilte meinen Plan nicht allein dem ungarischen Ministerpräsidenten mit, sondern auch dem Führer der Majorität, Franz Deák, mit dem ich zu diesem Zwecke Briefe wechselte. Gleich Anfangs, am 5. März, theilte ich den von mir für ausführbar gehaltenen

Plan auch dem Freiherrn v. Becke mit, der so lange als nicht die beiden Regnikolar-Deputationen in Wien beisammen waren, nicht allein meiner Idee sich bereitwillig anschloss, sondern auch auf mein Ersuchen die auf Vorbereitung derselben bezüglichen Calculationen ausarbeitete.

Ich gebe zu, dass der von mir projektirte Plan kühn war, aber in gewissen Zeiten kann man grosse Zwecke nur durch die entschlossene Anwendung radikaler Mittel erreichen. Hier aber war der Zweck, *die Finanzen beider Hälften der Monarchie durch Sicherung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte gründlich zu heilen, womit die Feststellung eines neuen Geldfusses, die Regelung der Valuta, die Liquidation der Wiener Nationalbank, und die freie Entwickelung der Kreditinstitute in unserem Vaterlande innerhalb der Schranken eines zu schaffenden Gesetzes verbunden gewesen wäre.*

Hier muss ich erwähnen, dass ich in den ersten Wochen nach der Konstituirung des ungarischen Ministeriums offiziell benachrichtigt wurde, in Paris werde auf eine von Kaiser Napoleon gegebene Anregung eine internationale Konferenz *in Angelegenheit einer Münzkonvention stattfinden.* Eine internationale Vereinbarung über einen gleichen Münzfuss zu bewerkstelligen, das war eine der grossen Ideen, nach deren Verwirklichung Kaiser Napoleon strebte. Die zwischen Preussen und den übrigen deutschen Staaten und unserer Monarchie bestandene Münzkonvention hatte in Folge des Prager Friedenschlusses aufgehört bindende Kraft zu besitzen; die Basis dieser Konvention,

war die Thalerwährung und der Silbergeldfuss. Der Gegenstand der Pariser Konferenz war mir nicht unbekannt, nachdem ich die auf dieses Thema sich beziehenden gründlichen Ansichten der ausgezeichneten französichen Staatsmänner und Gelehrten Parieux, Michel Chevalier und Wolowszky gelesen hatte. In gegenseitigem Einvernehmen gaben wir, der östereichische Finanzminister und ich, unsere Instruktionen dem österreichischen Staatsrathsmitglied, Baron Hock, der ein ausgezeichneter Fachgelehrter und volkswirthschaftlicher Schriftsteller war. Die Wahl konnte insofern eine glückliche genannt werden, als der Namen des Baron Hock den Franzosen bekannt war; denn er hatte über das Finanzsystem und die Finanzverwaltung Frankreichs ein Werk geschrieben, das auch in französischer Sprache erschien, und von der französichen Kritik als ein in diesem Fach ausgezeichnetes Werk anerkannt wurde. Die Instruktion, welche Baron Hock von den beiden Ministerien erhielt, war: Annäherung an den französischen Geldfuss, die um so leichter möglich war, da vier Gulden österr. Währung gleich zehn Francs und acht Gulden gleich zwanzig Francs sind. Die in Frankreich gebrauchten Goldmünzen, nämlich die Zwanzig-Francs oder Napoleond'or, so wie die Zehn- und die Fünf-Francs wurden in Folge schon früher abgeschlossener Verträge ausser in Frankreich auch in Italien, Belgien, Holland, ja auch in den Donaufürstenthümern als Zirkulationsmünze angenommen, und so hätte es der österreichisch-ungarischen Monarchie zum grossen Vortheil gereicht, einen Münzfuss einzuführen, der bereits in einem namhaften Theil Europa's bei einer Bevölkerung von über 70 Millionen Seelen Zirkulathionswerth besass.

In Folge der in dieser Konferenz getroffenen Vereinbarung entstand der VII. G.-A. 1868, nach welchem in den ungarischen Münzpräge-Anstalten die Prägung von Viergulden- d. i. Zehnfranken- und Achtgulden- d. i. Zwanzigfranken-Stücken angeordnet wurde, welche jetzt überall, wo der französische Münzfuss in Gebrauch ist, ein dem vollen Nennwerth nach angenommenes Zirkulationsmittel bilden. Ferner wurde auch die Scheidemünze auf Grundlage dieses Münzfusses geprägt, indem die 20 Kreuzer-Scheidemünze einem halben, die 10 Kr.-Münze aber einem Viertel Franc entspricht.

Ich gestehe, ich habe im Jahre 1867 die Ansicht gehegt, dass es, wenn die Regelung der Valuta gelingt, zweckmässig sein würde, auch bei uns zum Franc-, d. h. nach der volksthümlichen Bezeichnung, zu dem alten Scheingulden-Münzfuss zurückzukehren. Nicht allein, damit wir uns dem Münzfuss der über 70 Millionen Seelen zählenden Nationen anschliessen, sondern in besonderer Rücksicht darauf, dass der Uebergang zur Franc-Währung, resp. zum Scheingulden bei uns die Sparsamkeit gefördert hätte. Diese Behauptung wird vielleicht paradox scheinen, aber ich kann mich auf die Erfahrung berufen. Man gibt im täglichen Verkehr leichter vierzig Gulden als hundert Francs aus, d. h. die grössere Ziffer, mit der ein gleicher Werth ausgedrückt wird, spornt zur Sparsamkeit. Ja ich wage zu behaupten, dass die in einer grösseren Ziffer ausgedrückte Summe auch bei der Budgetvotirung von Einfluss sein kann. Bei dem reichen englischen Volk ist die Münzeinheit ein Pfund Sterling, das heisst, zehn Gulden, oder fünfundzwanzig Francs; es berechnet seine ungeheuere Staatsschuld und seine fortwährend steigenden Staatseinkünfte

in scheinbar niedrigen Ziffern; die in der Franc-Währung gemachten Rechnungen der französchen Nation hingegen lassen alle Ausgaben und Belastungen viel grösser erscheinen. So z. B. hätte die Kriegsentschädigung im Betrage von 5 Milliarden, welche Frankreich an Preussen bezahlte, wäre sie in Pf. Sterling gezahlt worden, 200 Millionen Pfund Sterling ausgemacht; der Betrag wäre dann zwar vollkommen derselbe, aber die Belastung würde dann doch nicht so erschreckend gross erscheinen. Ich bin überzeugt, dass auch die ungarische Gesetzgebung, als es sich z. B. um die Votirung eines Postens von 400,000 Gulden handelte, den Betrag nicht als so gross betrachtete, wie wenn von einer Million Francs die Rede gewesen wäre, was vielleicht, Viele zur Ueberlegung veranlasst hätte. Auch das alltägliche Leben beweist, dass die Grösse der Einheit des Zirkulationswerthes auf die Menschen wider Willen einen Einfluss ausübt; so könnte ich mehrere Fälle anführen, wo z. B. in Frankreich wer immer einen Franc Trinkgeld für genügend hält, während bei uns zum gleichen Zweck ein Gulden erforderlich ist.

Ich übergehe nun zur Darlegung meiner oben erwähnten Ideen. Anfangs 1867 war man unter dem Eindruck des so rasch beendeten preussisch-österreichischen Krieges und der unglücklichen Schlacht bei Königgrätz allenthalben von der Überzeugung durchdrungen, dass zur Konsolidirung der Monarchie nicht allein auf politischem Felde die Schaffung dauernder Verhältnisse und zu diesem Zwecke die Durchführung entschiedener und energischer Massregeln nothwendig sei, sondern dass auch mit dem unglücklichen Finanzsystem definitiv gebrochen werden müsse, das mit seinen fortwärenden Defizits das fortwäh-

rende Anwachsen der Staatsschuld, und eine unausgesetzte Steigerung der Steuerlasten zur Folge hatte, und zum Nachtheil der materiellen Wohlfahrt und der Entwickelung der volkswirthschaftlichen Kräfte ein chronisches Übel der Monarchie geworden ist. Ich ging von der Überzeugung aus, dass die Völker nach schweren Heimsuchungen viel geneigter seien die radikale Heilung mit Ergebung anzunehmen. Im Jahre 1867 hätte man Vieles wagen und ausführen können, was später nicht einmal zu erwähnen rathsam gewesen wäre.

Noch bevor die beiden Regnikolar-Deputationen im Frühling 1867 zusammenkamen, um nach der Verfügung des XII. G. A. 1867 die Vereinbarung in Betreff der Quote und der Staatsschuld festzustellen, hatten die beiden Ministerien die Aufgabe, die Daten aus der Vergangenheit zu schöpfen und zu sammeln. Daher hielt ich zum Behuf der Begründung gesunder und geordneter Finanzverhältnisse mit Freiherrn v. Becke mehr als einmal eingehende Berathungen. Aber wie immer wir auf Grundlage der Daten rechneten, die uns damals zur Verfügung standen, so zeigte sich wenig Hoffnung auf eine sichere Herstellung des Gleichgewichtes in beiden Hälften der Monarchie. Es erschien nothwendig, ausserordentliche Mittel anzuwenden. Bei dieser Gelegenheit nahmen wir den Durchschnitt der verflossenen sechs Jahre zur Basis, und zwar nach dem Prinzip des Netto-Budgets, d. h. wir betrachteten die als reine Einnahmen, welche bei der Finanzverwaltung und den indirekten Steuern nach Abzug der Regiespesen rein übrig blieben. Nach diesen Berechnungen machte die sechsjährige Durchschnittseinnahme Ungarns, die Grundentlastungszahlungen nicht mitgerech-

net, die als Landessteuer-Zuschlag repartirt wurden, 77 Millionen Gulden aus. Unter diesen sechs Jahren war jedoch das Jahr 1861 als ein exceptionelles zu betrachten, da in diesem Jahre das Einfliessen der Steuern stockte; ausserdem herrschte 1865 Nothstand, und 1866 wurden die öffentlichen Einkünfte durch Frostschäden namhaft verringert. Diese Umstände in Rechnung gezogen, konnte man die jährlichen Einnahmen auf 80 Millionen veranschlagen. An Landes-Zuschlägen auf Grundentlastungs- und andere Ausgaben 17—18 Millionen hinzugerechnet, hat das als sicher zu veranschlagende Einkommen 97 bis 98 Millionen nicht überstiegen. Da jedoch in der andern Hälfte der Monarchie die Grundentlastugszahlungen nicht im Staatsbudget enthalten waren, so nahmen wir wegen der Gleichheit der Kalkulationsbasis 80 Millionen an. Das Netto-Einkommen der österreichischen Provinzen betrug nach dem sechsjährigen Durchschnitt 193 Millionen, es hatte jedoch während der sechs Jahre fortwährend zugenommen, da auch bei uns die öffentlichen Einkünfte von 1860 bis 1865 nachweislich um 22 Millionen Gulden angewachsen waren; man musste daher in runder Summe 200 Millionen Gulden annehmen, und so konnte das zu erhoffende Netto-Einkommen der ganzen Monarchie — die Landeszuschläge und das Einkommen aus dem Staatsvermögen nicht mitgerechnet — auf 280 Millionen veranschlagt werden. Als Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten nahmen wir nach Abzug der Zolleinkünfte auf Grund der damaligen Berechnungen 77 Millionen Gulden als eine Summe an, die beide Hälften der Monarchie dem Quotenverhältniss gemäss belastet hätte; diese Summe vom Netto-Einkommen abgerechnet, blieben beiden Hälften der Monarchie 203 Millionen zur Verfügung. Das ungarische Budget

für 1868 war meinerseits in folgender Weise präliminirt: die Hälfte der damaligen, sechs Millionen betragenden Zivilliste, 3 Millionen; die gesammten Verwaltungskosten 18 Millionen, also mit anderthalb Millionen mehr, als die drei Hofkanzleien ins Budget eingestellt hatten; Finanz-Direktionskosten 5 Millionen; ausserdem Pensionen, Kosten der zu errichtenden Staatsbuchhaltung und Zinsengarantie-Verpflichtugen, zusammen 4 Millionen; bei dem siebenbürgischen Grundentlastungs-Zuschlag veranschlagte ich nach den Erfahrungen der Vergangenheit den Abgang, welchen das Finanzministerium aus den Staatseinkünften gedeckt hatte, mit 1,850,000 fl.; zusammen also 31.850,000 fl. und in runder Summe 32.000,000 fl. — Die Kosten der inneren Verwaltung der österreichischen Provinzen waren mit 70 Mill. präliminirt; somit wurden die diessbezüglichen Ausgaben beider Hälften der Monarchie auf 102 Millionen veranschlagt. Diese von den 203 Millionen abgezogen, verbleiben 101 Millionen Gulden zur Deckung sämmtlicher Staatsschuldauslagen. Nun aber waren die Jahreszinsen der Staatsschulden für 1868 mit 127.600,000 Gulden präliminirt; davon 6.500,000 Gulden Couponsteuer abgerechnet, blieben 121.100,000 Gulden zu zahlen; die 1868 fällige Tilgungsquote betrug 23 Millionen; bei den in Silber zu zahlenden Zinsen beliefen sich die Silberanschaffungskosten nach dem damaligen Stande des Agio's auf 8.800,000 Gulden; der Bedarf der gesammten Staatsschuldenbelastung machte also 153 Millionen aus; hievon die 101 Millionen abgezogen, blieben 52 Millionen unbedeckt.

Als wir im Frühling 1867 diese Berechnung gemeinschaftlich aufstellten, und ein Defizit von 52 Millionen vor uns hatten, waren wir Beide der Ansicht, dass

die Herstellung der Verfassung, die Lösung der staatsrechtlichen Fragen, und so die Befestigung der politischen Basis nicht genug sei, um die Zukunft der Monarchie zu sichern; sondern dass es von gleich grosser Wichtigkeit sei, noch in diesem Uebergangsjahre alle Verfügungen zu treffen, durch welche beide Hälften der Monarchie in den Stand gesetzt würden, das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen, und dauernd zu sichern. In dem im Frühling eröffneten Reichsrath zeigte sich eine gleiche Tendenz. Als der österreichische Finanzminister, Freiherr v. Becke, im Reichsrathe das Budget vorlegte, rieth er, auf das Defizit im Staatshaushalte hinweisend, mit aller Entschiedenheit die Herstellung des Gleichgewichtes an, doch glaubte er, dass dieses durch beträchtliche Steuererhöhungen nicht gesichert werden könnte. In gleicher Richtung äusserte sich auch der Finanzausschuss des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes.

Jedermann war damals überzeugt, dass es unmöglich sei, bei den Staatsausgaben grössere Ersparungen zu erzielen. Bei der gemeinsamen Armee konnte man schon aus dem Grunde keine namhaften Summen ersparen, weil die benachbarten grossen Mächte ihre Streitkräfte fortwährend vermehrten. Nach dem 1866-er preussischen Kriege war die neue Ausrüstung der Armee, namentlich mit neuen Gewehren, zum dringenden Bedürfniss geworden; darum erschien es Jedermann unmöglich, dass im militärischen Theile des Budgets in der nächsten Zukunft Ersparungen gemacht werden könnten. Die übrigen Posten wurden genau bemessen, und eine Steuererhöhung von grösseren Dimensionen hielt Niemand für ausführbar. Aus dieser allgemeinen Ueberzeugung floss es, dass zur Herstellung des Gleichgewichtes

im Staatshaushalte nur ein wirksames Mittel denkbar war, nämlich eine der Grösse des Defizits entsprechende Herabminderung der Staatsschuld-Lasten.

Hierbei waren drei Modalitäten denkbar. Erstens eine derartige Erhöhung der Couponsteuer, dass dadurch das Defizit beseitigt werden könnte. Eine solche Erhöhung hielt jedoch Niemand für ausführbar. 1867 betrug die gesammte Couponsteuer 6,500,000 Gulden; wie wäre es möglich gewesen, dieselbe in einem solchen Masse zu erhöhen, dass davon das ganze Defizit bei den Staatsschuldposten gedeckt würde?

Der zweite Modus wäre die Herabminderung der Staatsschuldzinsen gewesen; dieser war jedoch nicht anwendbar, da es eine bekannte Thatsache ist, dass die österreichischen Staatsschulden unter zahlreichen verschiedenen Titeln und in verschiedenem Masse verzinslich zirkulirten, und deren Kurse in von einander abweichender Weise notirt wurden. Demzufolge wäre es mit der Gerechtigkeit unvereinbar gewesen, eine und dieselbe Massregel auf sämmtliche Schuldtitel anzuwenden.

Der dritte Ausweg, über welchen die Berathungen zwischen den beiden Finanzministern noch im Frühling 1867 begonnen wurden, bestand in der Konversion der verschieden verzinslichen und amortisirbaren Staatsschulden in eine gleichförmige Rente. Diese Konversion, bez. Unifikation wäre meines Erachtens so am gerechtesten durchführbar gewesen, wenn die verschiedenen Schuldobligationen nach dem Verhältniss ihres Kurswerthes gegen einheitliche Renten-Obligationen ausgetauscht worden wären. Um in dieser Hinsicht eine sichere Calkulationsbasis zu gewinnen, ersuchte ich den österreichischen Finanzminister, den Werth auszurechnen, welchen jeder einzelne Schuldtitel nach dem damaligen

Börsenkurs in Geld repräsentirte. Nach diesen Berechnungen machte der Werth der gesammten Staatsschulden nach dem damaligen Kurs 1,641.708,545 Gulden aus, und dies bedeutete, dass die gesammte österreichische Staatsschuld, deren Nominalwerth mit Ende 1867 3,046.959,289 Gulden betrug, im Verkehr nicht über 1,641.708,545 Gulden geschätzt wurde. Wenn also der Staat damals über einen diesem Werth entsprechenden Barvorath verfügt und beschlossen hätte, die in Umlauf befindlichen Obligationen nach dem Börsenkurs einzulösen, so hätte er den Nominalbetrag der Staatsschulden beinahe auf die Hälfte herabzumindern vermocht. In Anbetracht dieses Umstandes brachte ich eine Konversion in Vorschlag, bei welcher der Kurswerth als Grundlage gedient, und der Staat für die alten Obligationen solche gegeben hätte, deren Kurswerth binnen kurzem dem Nominalwerth gleich gewesen wäre.

In Staaten, die sich blühender Finanzen erfreuen, ist mehr als einmal der Fall vorgekommen, dass die Staatsobligationen wegen Erleichterung der Zinsenlast gegen neue umgetauscht wurden, doch geschah dies gewöhnlich nur dann, wenn der Staatskredit sich so weit gehoben hatte, dass der Kurswerth der ständigen Obligationen, beträchtlich über dem Nominalwerth stand. Die Finanzgeschichte Frankreichs weist glücklich durchgeführte Konversions-Operationen auf. Eine derartige Konversion hätte vor 1848 auch der österreichische Staat mit Erfolg durchführen können, als nemlich die 5%-igen Metalliques 112—113 standen. Bei einer solchen Konversion reduzirt der Staat gewöhnlich den Zinsfuss, und schreibt den Umtausch der zirkulirenden höher verzinslichen Staatsobligationen gegen geringer verzinsliche aus, wobei er es jedem Besitzer von Staats-

obligationen freistellt, entweder die neue Obligation in Tausch zu nehmen, oder den Nominalbetrag der Obligation in Barem zu beheben. Staaten, die eines grossen Kredits geniessen, brauchten bei der Durchführung solcher Konversionen keine grossen Bargeldsummen; die meisten Besitzer von Obligationen tauschten ihre alten, höher verzinslichen Obligationen bereitwillig gegen die neuen Staatsobligationen um, obgleich diese weniger Zinsen trugen und im Kurs geringer waren. Eine solche Konversion wird als berechtigt angesehen, weil der Staat sich anheischig macht jedem, der auf die Konversion nicht eingeht, den Nominalbetrag in Barem auszuzahlen.

Ganz anders verhält es sich mit der Konversion in solchen Staaten, wo die Schulden bereits dermassen angewachsen sind, dass die Steuerzahler selbst bei der grössten Anstrengung nicht im Stande sind, die Zinsen und die Tilgungsquoten der Staatsschulden zu decken. In der Zeit, von welcher ich spreche, war Jedermann überzeugt, das, wenn in der Staatsschuldenlast keine Erleichterung eintritt, die Zahlungsunfähigkeit des Staates bald erfolgen müsse, — da die Staatseinkünfte nicht in dem Masse zunehmen können, in welchem das Defizit und in Folge dessen die neueren Lasten fortwährend anwachsen. Unter diesen Umständen hielt ich es für das Zweckmässigste, solche Renten-Staatsobligationen zu emittiren, welche in Folge der höheren Zinsen dem Parikurs nahegestanden wären, — wenn auch nicht gleich, so doch gewiss dann, wenn Jedermann sich überzeugt hätte, dass die Monarchie gerade in Folge dieser Operation sich geordneter Finanzen erfreut, und nicht genöthigt sei neuere Schulden zu kontrahiren. Ich brachte daher die Emission von 6%-igen steuerfreien

Renten-Obligationen in Vorschlag. Um jedoch diese Operation so durchzuführen, wie die Konversionen anderwärts geschehen, dazu wäre es erforderlich gewesen, das der Staat über eine namhafte Bargeldsumme verfüge, damit er im Stande sei, Allen, die auf die Konversion nicht eingehen, die dem Börsenkurs entsprechenden Beträge auszuzahlen.

Zu jener Zeit wäre es nicht schwer gewesen, die Staatskasse zu diesem Zweck mit grösseren Summen zu versehen. Im Frühling 1867 wurde das sogenannte Dominial-Anlehen emittirt und placirt, welches zur Zeit des Krieges mit Verpfändung der Staatsdomänen bis zum Belauf von 60 Millionen kontrahirt worden war, und hinsichtlich dessen der damalige österreichische Finanzminister, Graf Larisch, am 31. Dezember 1866 erklärte, dass es zur Deckung der 1867-er Ausgaben nicht nöthig sei. Und dass es in der That nicht ganz benöthigt wurde, beweist der Umstand, dass von diesem Anlehen nach Deckung der Kriegskosten eine namhafte, nahezu 30 Millionen betragende Summe übrig blieb, die zu verschiedenen Zwecken, namentlich zur Einzahlung von Aktien konzessionirter Eisenbahnen verwendet wurde. Diese Summe ist grösstentheils unter den noch nicht verrechneten gemeinsamen Aktiven zu finden.*) Ausserdem stand dem öster-

*) Die Art der Verrechnung dieses Postens, zu welchem auch die sechs Millionen gehören, welche vom österreichischen Finanzminister mit Ende 1867 zu Eisenbahnzwecken bar in den ungarischen Staatschatz eingezahlt wurden, und der im Sinne des durch mich vorgelegten Gesetzentwurfs dem Zinsengarantiefond anzuschliessen gewesen wäre, — bildet zwischen den beiden Regierungen noch immer einen Gegenstand der Meinungsdifferenz. Als ich Finanzminister war, nahm ich den Standpunkt ein, dass nachdem die Hälfte der sogenannten Dominial-Anleihe auf die ungarischen Staatsgüter intabulirt ist, und Ungarn im Sinne des Staatsschuldgesetzes auch zu deren

reichischen Finanzministerium im Frühling 1867 eine namhafte Summe zur Verfügung, nachdem von den Staatsnoten in Betrage von 300 Millionen Gulden Anfangs Mai 1867 erst $239._{28}$ Millionen, am 1. Juni $262._{42}$ Millionen emittirt, daher noch nahe an 40 Millionen in Vorrath waren. Es war zwar vorauszusehen, dass man bis Ende des Jahres den ganzen Betrag brauchen werde, doch mittlerweile wäre bei der Durchführung der Konversion auch dieser Ueberschuss in Anspruch genommen worden, da es keine Schwierigkeit verursacht hätte, denselben zu ersetzen.

Damit jedoch die Konversion mit der freiwilligen Zustimmung der Staatsobligationen-Besitzer sicher durchführbar sei, wäre ein zweckmässiges Mittel anzuwenden gewesen. Wenn nemlich das von der Konversion handelnde Gesetz ausgesprochen hätte, dass es Jedermann freisteht, die von jeder Couponsteuer befreiten und auch gegen eine spätere Belastung gesetzlich sicher gestellten 6%-igen Obligationen anzunehmen, oder die alten Obligationen zu behalten, dass aber die auf diese ausgeworfene 7%-ige Couponsteuer erhöht werden wird: so glaube ich, dass die Besitzer der Staatsobligationen, wenn die Couponsteuer in dem Masse erhöht worden wäre, wie der Reichsrath es später anordnete, nemlich von 7 auf 16%, die erwähnte Konversion bereitwillig angenommen hätten.

Eine gewaltsame Massregel — und diese wäre ohne Zweifel eine solche gewesen, so wie auch die später durchgeführte Konversion es war — findet ihre Berechtigung nur insofern, als die zwingende Nothwendigkeit

Tilgung die Hälfte beiträgt, die von der Dominial-Anleihe übrig gebliebene Summe zur Hälfte Ungarn gebühre, daher also nicht im Verhältniss der Quoten zu verrechnen sei.

sie erheischt. Es ist die Pflicht des Staates bei der Durchführung solcher Finanzoperationen nicht über die Grenze der Steuerfähigkeit hinauszugehen. Ich glaube auch, dass dieses Prinzip bei dem von mir vorgeschlagenen Modus hätte angewendet werden können, denn Alles, was nach dem oben erwähnten Calcul im Staatshaushalt als Ueberschuss verblieben wäre, würde thatsächlich zur Bezahlung der Staatsschuldrente verwendet worden sein. Den damaligen Kurswerth der gesammten Staatsschuld in runder Summe mit 1700 Millionen angenommen, würde, wenn man 1700 Millionen Gulden repräsentirende 6%-ige steuerfreie Staatsobligationen emittirt hätte, die Rente 102 Millionen betragen haben, also um eine Million mehr, als nach dem obigen Calcul der Uerschuss ausmacht. Dem kommt das Resultat nahe, welches durch die vom Reichsrath beschlossene Konversion thatsächlich erzielt worden ist. Die Zinsen der gesammten Staatsschulden machten nemlich nach dem Stande vom 31. Dezember 1873, als die Unification bereits durchgeführt war, folgende Posten aus: die Zinsen der unificirten Staatsschuld 87.569,113 Gulden 2½ kr.; die Zinsen der nicht unificirten Obligationen 16.300,637 Gulden 79 kr., zusammen also 103.869,750 Gulden 81½ kr.; die Zinsen der zirkulirenden Salinenscheine dazu gerechnet, welche 1873 sich auf 3.325,763 Gulden 75 kr. beliefen, macht also die gesammte Belastung der Monarchie 107.195,514 Gulden 56½ kr. aus, wozu Ungarn 29.180,000 Gulden beiträgt. Diese Ziffern beweisen, dass nach dem von mir vorgeschlagenen Verfahren eine nur um fünf Millionen geringere Belastung herauskommt, als die welche faktisch durchgeführt wurde.

Ich zweifle nicht daran, dass die vollkommen steuerfreien mit 6% verzinslichen Staatsobligationen binnen

kurzer Zeit den Pari-Kurs erreicht hätten. Ich will jetzt nicht alle die Vortheile aufzählen, welche dem Staat durch eine derart durchgeführte Konversion entstanden wären; jedenfalls hätte sie das Zustandekommen der legislativen Verfügungen bezüglich der Staatsschuld-Rente erleichtert, der noch fortwährend bestehenden Anomalie ein Ende gemacht, dass auf die Staatsobligationen eine Steuer ausgeworfen wird, und beide Hälften der Monarchie in den Stand gesetzt, ihren Staatshaushalt auf sicherer Grundlage zu regeln.

Man hätte auch den Besitzern der Staatsobligationen einen Vortheil bieten müssen, und dies wäre die möglichst baldige Durchführung der Valuta-Regelung gewesen.

Das Schwanken der Valuta, d. i. des Agio's, ist vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt betrachtet, eine grosse Kalamität. 1867 existirte dieser ausserordentliche Zustand bereits seit 18 Jahren. Gewiss ist, dass alle Kapitalisten, die Anfangs 1848, bevor der Zwangskurs der Banknoten dekretirt und die Bank ihrer Bareinlösungspflicht enthoben worden war, ein Kapital im vollen Metallwerth besassen, einen Verlust erlitten haben. Je nach dem zeitweiligen Stand des Agio's erlitten die Eigenthümer des beweglichen Kapitals, die in den Besitz von Bank- und Staatsnoten gelangten, den Verlust, der sich aus der Differenz zwischen dem Nominal- und dem Silberwerth ergab, und so vertheilte sich von 1848 an der Verlust unter alle diejenigen, die im Besitz des die Stelle des beweglichen Kapitals vertretenden Papiergeldes waren. Dieser Verlust schwankte fortwährend je nach dem Steigen oder Sinken des Agio's. Die Kapitalisten, die ihre Kapitalien verzinslich placirt hatten, bezogen während der ganzen 18 Jahre als Zinseuer-

trag ihrer Kapitalien, insofern ihnen die Zinsen in mit Zwangkurs ausgestattetem Papiergeld ausgezahlt wurden, ein Einkommen, dessen innerer Werth je nach dem Stande des Agio's schwankte. Achtzehn Jahre sind eine so lange Zeit, dass der während derselben erlittene Verlust für die lebende Generation kaum mehr fühlbar ist. Die Kapitalien aber, die während dieser 18 Jahre durch Arbeit und Sparsamkeit gebildet wurden, bestanden nicht in Silber, sondern in Papiergeld, das je nach dem zeitweiligen Stand des Agio einen geringeren inneren Werth hatte.

Da ich der Ansicht war, dass das Jahr 1867 zur Durchführung von grösseren Massregeln geeignet sei, die zur Hebung der volkswirthschaftlichen Kraft des Staates dienen, so hielt ich die Regelung des Agio's für durchführbar.

Ich sage Regelung, weil zwischen Regelung und Herstellung ein grosser Unterschied ist. Unter Herstellung der Valuta verstehe ich das Verfahren, das in der letzten Zeit zweimal, nemlich vor den zwei grossen Kriegen 1858 und 1866, um den Preis grosser Opfer, aber ohne Erfolg versucht wurde, indem der Staat mit theuer aufgenommenem Gelde der österreichischen Nationalbank den grössten Theil der von dieser entliehenen Summen zurückzahlte, und die Bank im Verhältniss der zurückgezahlten Summen den Banknotenumlauf verminderte. Die Durchführung dieser Massregeln hätte zur Folge gehabt, dass wer nach dem Stande des damaligen Agio ein Kapital im Nominalbetrag von 125 Gulden besass, das aber thatsächlich einen Werth von 100 Gulden in Silber repräsentirte, 25 Gulden Silber gewonnen hätte; es hätte sich also der innere Werth seines Kapitals ohne Hinzuthun des Betreffenden, mit direkter

Belastung des Staates um 25% vermehrt. Während der Theil des Nationalvermögens, der aus Geldwerthen besteht, mit einem so namhaften Vortheil bedacht wird, — werden die Besitzer von Immobilien, die ihre Steuern und Privatzahlungen vorher mit minderwerthigem Papiergeld bezahlt haben, bei einer plötzlichen Herstellung der Valuta mit der Differenz zwischen dem Papiergeld und der Metallwährung belastet.

Unter der Regelung der Valuta hingegen verstehe ich die Massregel, zufolge deren der Staat dafür sorgt, dass Jedermann für das in Umlauf befindliche Papiergeld nach einer gewissen Zeit jenen Werth in Metallgeld oder in mit solchem einlösbaren Banknoten bekomme, der dem zeitweiligen Agio entspricht, oder dem Werth, welchen das Papiergeld wirklich in Metallgeld repräsentirt. Und wenn hiermit zugleich solche Finanzmassregeln durchgeführt werden, welche das Defizit dauernd beseitigen, wenn ferner auch das Zettelbanksystem dermassen geregelt wird, dass die Einführung von Papiergeld mit Zwangskurs für die Zukunft unter was immer für Verhältnissen beinahe unmöglich gemacht wird: so erhält jeder Kapitalist durch eine solche Valuta-Regelung nicht allein den Werth, welcher sein bewegliches Kapital in Metallgeld repräsentirt, sondern es wird ihm derselbe auch für die Dauer gesichert.

In jener Zeit konnte Niemand vorhersagen, dass das Agio in Folge des hergestellten Vertrauens, der friedlichen Arbeitsthätigkeit und der volkswirtschaftlichen Entwickelung allmälig tiefer fallen werde. Hinsichtlich der Durchführung der Agio-Regelung sind auf mein Ansuchen im österreichischen Finanzministerium detaillirte Berechnungen gemacht worden. Das Agio

stand damals im April und Mai 130.*) Der 18 jährige Durchschnitt des Agios aber machte nach diesen Berechnungen 125. Es schien daher zu jener Zeit mit den Anforderungen der Billigkeit nicht im Widerspruch zu stehen, die Valuta diesem durchschnittlichen Agio gemäss definitiv zu regeln; und zu diesem Zweck hätte man meines Erachtens eine Finanzoperation durchführen müssen, nach welcher jeder Banknoten- oder Papiergeldbesitzer für einen Gulden Papiergeld zwei Francs in Metallgeld oder in mit solchen einlösbaren Banknoten bekommen hätte. Und so wäre der Uebergang von Papiergeld österreichischer Währung zum Franc-Geldfuss in echter Metallwährung erfolgt.

Damit diese Aufgabe rasch gelöst werde, schien mir die Liquidation der privilegirten österreichischen Nationalbank unvermeidlich. Die Nationalbank verfügte in jener Zeit über 150 Millionen in Silber und Silberwechseln. Unter den zirkulirenden Noten hätten die Ein- und Zweigulden-Staatsnoten in erster Reihe eingezogen werden müssen, zu welchem Zweck aus Silber im Werth von 80 Millionen Gulden Ein- und Zweifranc-Münzen im Nominalwerth von 250 Millionen Francs zu prägen gewesen wären. Diese Ein- und Zweifrankenstücke wären noch als Scheidemünze mit 20% unter dem wirklichen Werth zu schlagen, und jede Einguldennote mit zwei Francs in Silber einzulösen gewesen.

Zugleich mit dieser Massregel hätte man nach dem im ersten Theil dieses Werkes entwickelten Bankfreiheits-System an den verschiedenen Handelsplätzen der

---

*) Im Januar 1867 war das Agio 129.7, im Februar 125.5, im März 126.6, im April und Mai 130.

Monarchie, wie Wien, Pest, Prag, Brünn, Graz, Triest und in den anderen wichtigeren Städten Zettelbanken konzessioniren müssen, und mit den zum Zweck derselben sich konstituirenden Aktiengeselschaften wäre eine Vereinbarung geschlossen worden, nach welcher die neuen Banken die umlaufenden Staatsnoten einzulösen, resp. gegen ihre eigenen Noten umzutauschen gehabt hätten.

Es hätte damals keine grosse Schwierigkeiten verursacht, mit den Aktionären der Wiener Bank durch ein freundschaftliches Uebereinkommen einen zweckmässigen Ausgleich zu erzielen. Die Bank hatte in Folge der durch den Krieg veranlassten Emission von Banknoten in ihrem durch die 1863-er Bank-Akte erlangten wichtigsten Privilegium, nemlich in der ausschliesslichen Berechtigung Papiergeld zu emittiren, eine grosse Schädigung erlitten; ihr Geschäftsbetrieb hatte sich in dem Masse verringert, in welchem die Staatsnoten emittirt wurden; das Erträgniss der Bank war geschmälert, und in Folge dessen war auch der Kurs der Bank-Aktien beträchtlich gesunken, so dass er 1867 ungefähr auf pari, ja Ende 1866 unter dem Nominalwerth stand, indem damals die Aktien um 680 Gulden verkauft wurden. Unter solchen Umständen, glaube ich, wäre es möglich gewesen einen Ausgleich zu erzielen, der sowohl für die Aktionäre, als auch für den Staat von Vortheil gewesen wäre. Wenn z. B. jeder Aktionär für seine Aktie eine mit 6% verzinsliche steuerfreie 1000 Gulden-Staatsobligation bekommen hätte, so würden die Zinsen derselben dem Aktionär ein grösseres Erträgniss gesichert haben, als die 7%, welche für den eingezahlten Betrag durch die Bank-Akte in Aussicht gestellt waren. Ausserdem hätte sich die Nationalbank mit einem Theil

ihres Aktienkapitals in eine auf Grundlage der Dezentralisation des Banksystems in Wien zu errichtende neue Bank umgestalten können, die gewiss zur mächtigsten in der Monarchie sich erhoben hätte. Ferner hätten die Aktionäre der Nationalbank die Hipothekar-Abtheilung derselben in eine selbständige Hypothekenbank umgestalten können.

Ich war mit mir darüber im Reinen, dass die rasche Durchführung dieser Massregel auf viele Hindernisse stossen würde. Indess versuchte ich sie doch, denn ich war überzeugt, dass diese Massregel mehrere Vortheile von grosser Tragweite zur Folge gehabt hätte. In Anbetracht der damaligen Uebergangsperiode, welche die Gemüther zu grossen Opfern bereit fand, wären nämlich durch diese Massregel folgende Vortheile erzielt worden: die vollkommene Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte beider Staatshälften, ohne dass es nöthig gewesen wäre, die Steuern zu erhöhen; zweitens das Aufhören der Agio-Schwankungen und das leichtere Ertragen der Steuerlasten; drittens, was vor Allem wichtig ist, es wäre das Bankmonopol abgeschafft, und an dessen Stelle wären an den Handelsplätzen durch Gesetze geregelte und in der freien Entwickelung dennoch nicht gehemmte Zettelbank-Kreditinstitute errichtet worden, deren segensreiche Wirkung gewiss nicht ausgeblieben wäre; schliesslich wäre die Zukunft von der Ungewissheit befreit worden, die in Österreich fortwährend bestehen wird, so lange nur ein, seinen Sitz im Zentrum habendes, der Regierung zur Verfügung stehendes Monopolinstitut die Verkehrszeichen in Umlauf bringt, denn in diesem Falle wird die Regierung unter ausserordentlichen Umständen die Pressen der Bank stets in Anspruch nehmen, und die Monarchie immer

aufs Neue in den Abgrund der Papiergeldwirthschaft hineinreissen, — während die Dezentralisation des Banksystems es der Regierung unmöglich macht, zur Banknotenpresse ihre Zuflucht zu nehmen.

Einen Plan von so grosser Tragweite konnte ich nur dann durchzuführen hoffen, wenn die beiden Ministerien ihn mit ihrer ganzen Autorität unterstützen. Ich theilte daher meine diessfälligen Ansichten im Frühling dem Grafen Andrássy mit, und als der Zussmmentritt der beiden Regnikolar-Deputationen in Wien nahe bevorstand und so die Zeit der Aktion eintrat, schrieb ich an Graf Andrássy, der sich damals in Ischl aufhielt, einen ausführlichen Brief, in welchem ich ihn um die Ermächtigung bat, den ersten Schritt in dieser Angelegenheit thun zu dürfen, nämlich die Konversion resp. Redukzion der Staatsschuld durchzuführen. Indess sprach der Ministerpräsident in seinem, Ischl 24. Juli datirten Schreiben den ausdrücklichen Wunsch aus, dass ich in dieser Hinsicht keinen positiven Schritt thun möge. Er schrieb mir: »Ueberlege es wohl und nimm dich in Acht, damit man nicht die Initiative direkt der ungarischen Regierung zuschreibe; die Deputation wird schon von selbst darauf kommen, wenn die Ziffern klar sprechen werden.« Die Regnikolar-Deputation kam indess nicht darauf, ja als ich mit einzelnen massgebenden Mitgliedern sprach, machte ich die Erfahrung, dass wohl manche die Idee billigten, dass sie aber Anstand nahmen, in dieser Richtung einen entschiedenen und mit Verantwortlichkeit verbundenen Schritt zu thun. Am 6. September trug ich jedoch in einer geschlossenen Sitzung der gesammten Deputation meine Ansichten über die Staatsschuld vor. Auch noch in einer anderen Richtung that ich einen Schritt. Am 31. Juli war ich nach

Sz. László zu F r a n z D e á k gereist, und am 1. August theilte ich ihm meine Ueberzeugung hinsichtlich aller schwebenden Fragen umständlich mit; indess konnte ich von ihm keine entschiedene Antwort erlangen. Als nun die Sache dringend geworden war, schickte ich den damaligen Konzipisten im Finanzministerium, Emerich Halász, mit einem Schreiben nach Sz. László zu Franz Deák, der mir sofort antwortete. Es wird hinreichen aus seinem Briefe Folgendes zu zitiren: »Ich sehe voraus, dass Du auf meinen Brief sagen wirst, dieser enthalte auf Deine Fragen keine entschiedene Antwort; das ist vielleicht wahr, aber der Grund hievon ist kein anderer, als dass ich nicht Fachmann genug bin, um auf so sewere, so wichtige Fragen sofort, auf einmal, ohne längeres Studium eine auf klarem Verständniss beruhende, entschiedene Meinung abzugeben.«

Es blieb mir daher nichts übrig, als auf die Durchführung dieser Massregel zu verzichten und anstatt der Regelung der Valuta und des Bankwesens dahin zu wirken, dass wir an jährlichen Beiträgen zu den Zinsen eine solche Summe zu Lasten Ungarns übernehmen, die ich mit unserer materiellen Kraft für vereinbar hielt; denn es war für uns unmöglich, in dieser Beziehung eine eben so grosse Betheiligung zu übernehmen, wie hinsichtlich der gemeinsamen Ausgaben. Nachdem wir nachgewiesen hatten, dass unter den Staatsschulden Posten vorkommen, die Ungarn nichts angehen, ja dass unter einzelnen Schuldposten namhafte Summen sind, welche auf Investitionen im Interesse der anderen Hälfte der Monarchie ausgegeben wurden, dass die Grundentlastungsschuld bei uns viel grösser ist, und schliesslich, dass in der anderen Hälfte der Monarchie die in Staatsschuld-Obligationen, Industrie-Unternehmungs-Aktien und an-

deren Werthpapieren befindliche grosse Kapitalssumme die dortige Bevölkerung steuerfähiger macht: beantragten wir, dass ein gewisses Präcipuum abgerechnet, und der übrige Betrag nach dem festgestellten Quotenverhältnisse auf beide Hälften der Monarchie repartirt werde. Diese zuerst von Graf Andrássy in Vorschlag gebrachte Idee wurde von Freiherrn v. Becke und auch von der ungarischen Deputation angenommen. Auf Grund derselben wurde das Präcipuum auf 25 Millionen festgestellt, und der Staatsschuld-Beitrag berechnet. Jedoch wurde seitens der österreichischen Deputation zur Bedingung gemacht, dass es den im Reichsrathe vertretenen Ländern zustehe, die Couponsteuer für die Staats-Obligationen zu normiren. Es wurde auch später die verhältnissmässige Erhöhung der Couponsteuer, und die Unification, resp. Konversion der Staatsschulden durchgeführt, in Folge deren die Tilgungsquoten zum Theil entfielen und die Staatsschuldenlast der erwähnten Länder auf Kosten des Staatskredits momentan erleichtert wurde. Indessen haben sie es nur dieser Massregel zu verdanken, dass sie in den folgenden Jahren dem Defizit im Staatbudget ausweichen konnten, und heute ist der Kurs der mit einer von 7% auf 16% erhöhten Couponsteuer belasteten und unificirten Staatsschulden schon viel günstiger, als er vorher gewesen.

Gegen meinen Plan liess sich nur der eine ernste und gewichtige Einwand erheben, dass durch dessen Einführung der Staatskredit erschüttert wird, und siehe, was war die Konversion und die Erhöhung der Couponsteuer anderes? Es sind ja auch durch diese die Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger ohne deren Vernehmung aus höheren Staatsrücksichten auf dem Wege der Gesetzgebung verletzt worden; daher war die Ope-

ration nicht gefährlicher, als die, welche ich vorgeschlagen hatte. Man führte sie aber durch, ohne zugleich die Valuta zu regeln und das Banksystem zu ändern, und ohne dass daraus für die ungarischen Finanzen was immer für eine direkte Erleichterung erwachsen wäre.

Was war der Grund, dass mein, ein wenig starker, aber radikaler, für uns, für die Monarchie, ja für die Staatsgläubiger und den ganzen Geldverkehr günstiger Vorschlag nicht durchführbar war? Diejenigen, die berufen gewesen wären, auf dessen Durchführung einen entscheidenden Einfluss auszuüben, brachten dagegen keinen anderen stichhältigen Grund vor, als dass es nicht Aufgabe der ungarischen Regierung sein könne, in dieser Beziehung die Initiative zu ergreifen. Sie wollten es vermeiden, dass man den ungarischen Staatsmännern die, die definitive Regelung der Staatsfinanzen und die Herstellung des Gleichgewichts bezweckende Verfügung zuschreibe, die nur auf Kosten des Staatskredits durchführbar schien.

Es schien damals eine richtige Politik, hinsichtlich dieser Frage in vollständiger Passivität zu verbleiben, und den Einfluss, den die ungarischen Staatsmänner damals bei allen Lebensfragen zur Geltung zu bringen wussten, in dieser Angelegenheit nicht anzuwenden. Hierdurch glaubten sie dem Vorwurf entgehen zu können, dass alle Verfügungen, durch welche die Rechte der Staatsgläubiger verkürzt werden, dem ungarischen Einfluss zuzuschreiben seien. Diesen Zweck haben sie indess trotzdem nicht erreicht.

Es wird noch Jedermann lebhaft in Erinnerung sein, dass man, als 1867, nach der Sanctionirung der Ausgleichsgesetze, im österreichischen Reichsrath die Budgetverhandlung begonnen und die Unification der

Staatsschulden und die Erhöhung der Couponsteuer beantragt wurde, als einziges Motiv hiefür das sogenannte Präcipuum vorbrachte, nemlich die Summe, welche bei Feststellung der jährlichen Staatsschuldenquote als Ungarn nicht belastend angenommen wurde. Bis zum Betrag des Theiles, der nach ihrer Ansicht von diesen 25 Millionen auf Ungarn hätte entfallen sollen, wollten sie die Staatsschuldenlast erleichtern. Ja obgleich grosse Beträge, deren Tilgung ausbedungen gewesen, in Folge der Unification von der Staatschuld entfielen, und die Couponsteuer im Allgemeinen und die Erhöhung derselben beteutend mehr ausmachten, als von dem 25 Millionen-Preacipuum Ungarn zur Last zu schreiben gewesen wäre, trachteten sie dennoch Ungarn und in erster Reihe die ungarischen Staatsmänner für die ganze Massregel verantwortlich zu machen. Sie strebten daher die Verantwortlichkeit für die in Betreff der Staatsschuld durchgeführten Massregeln und das Odium derselben auf Ungarn zu wälzen, vergessend, dass Ungarn an der gedankenlosen Wirthschaft und an den Kriegen, welche dem staatsrechtlichen Ausgleich vorausgegangen, durchaus nicht schuld war, eben so wenig, wie an der materiellen Zurückgeblicbenheit, wegen deren es nicht im Stande war, einen grösseren Staatsschuldenbeitrag zu übernehmen. Das Resultat dieses Vorgehens war also eine halbe Massregel, welche zwei wichtige Fragen, die Herstellung der Valuta und die Lösung der Bankfrage, unberührt liess, und zwar ohne die ungarischen Finanzen zu erleichtern, bloss zum Vortheil des Budgets der anderen Hälfte der Monarchie.

Auf diesen meinen Vorschlag spielte ich an, als am 8. November 1868 die Bankfrage in der ungarischen Legislative zum ersten Mal zur Sprache kam. Am 4.

u. 8. Oktober hatte ich die Entsendung einer Enquête-Kommission in der Bankfrage beantragt. Bei dieser Gelegenheit gedachte ich des erwähnten Planes in folgender Weise: »Die Zettelbankfrage zähle ich zu denjenigen Fragen, deren günstige Lösung in gewissen Zeiten möglich ist, ein anderes Mal aber auf unüberwindliche Hindernisse stösst. Ich habe es auch nach der Bildung des ungarischen Ministeriums nicht unterlassen, zu einer Zeit, wo sich eine günstige Gelegenheit zeigte, Alles zu versuchen, was die Erreichung jenes Zieles ermöglichen konnte. Ich bin auch jetzt noch der Ansicht, dass man damals die Zeit hätte benützen sollen, als die beiden Gesetzgebungen wegen der Lösung der materiellen Fragen zum ersten Mal durch Deputationen miteinander in Berührung traten. Bei Gelegenheit der Feststellung der Staatsschuldenquote wäre Gelegenheit gewesen, zu einer gründlichen Lösung zu gelangen, zu einer Lösung, in Folge deren nebst der Regelung der Valuta die Dezentralisation des Banksystems ausführbar gewesen wäre. Damals wurde jedoch mein diesbezüglicher Vorschlag für zu kühn gehalten; die Verhältnisse gestatteten mir nicht meinen Ansichten Geltung zu verschaffen.«

Seitdem es mir im Sommer 1867 nicht gelungen war, die von mir gewünschte Lösung herbeizuführen, war ich, so lange ich Mitglied der Regierung war, mit mir über das in der Bankfrage zu beobachtende Verfahren im Reinen. Ich beharrte consequent bei meinen diesbezüglichen Ansichten, und gab denselben in meiner oben angeführten Rede am 8. November entschieden Ausdruck, indem ich sagte: »Dass seitdem kein Schritt zu einer gründlichen Lösung geschehen ist, hat seinen Grund in der Ueberzeugung des Ministeriums, dass die geeignetste Zeit zur Lösung dieser Frage dann sein werde,

wenn das Bankprivilegium abläuft und die Lösung der Valutafrage erfolgt. Da die Regierung die Frage so auffasst, so konnte das im wahren Interesse des Landes zu befolgende Verfahren kein anderes sein, als einerseits darnach zu streben, dass das bestehende Bankinstitut in unserem Vaterlande alle die Dienste leiste, welche Industrie und Handel von demselben erwarten können, und andererseits mittlerweile für die Gesetzgebung die Freiheit der Aktion vorzubehalten.«

Diess war nach der Vereitelung meines Planes meine Politik in der Bankfrage und daran hielt ich mich.

Im Sinne derselben unterhandelte ich Mitte September 1867 mit dem österreichischen Finanzminister, Freiherrn v. Becke. Gegenstand unserer Verhandlungen waren die Modalitäten der Ausführung der §§. 59—61 und 66 des XII. G. A., und das Resultat derselben war eine Vereinbarung, die in einem zu Vöslau am 12. September 1867 aufgenommenen Protokoll enthalten ist, und deren 10. Punkt von der Bankfrage handelt. Dieser Punkt lautet:

»Insolange als beide Reichstheile in gemeinschaftlichem Einverständnisse nicht neue gesetzliche Bestimmungen über das Bank- und Zettelwesen der öster. Monarchie getroffen haben werden, macht sich das kön. ung. Ministerium verbindlich, im Königreiche Ungarn eine Zettelbank nicht zuzulassen, und den Banknoten der östr. Nationalbank gleich den Staatsnoten in den ung. Ländern die Cirkulation mit Zwangkurs, sowie die Annahme bei allen Staatskassen, wie bisher, zuzugestehen, stellt hiebei jedoch die ausdrückliche Bedingung, dass die Nationalbank verpflichtet werde, die von dem ung. Ministerium für nöthig erachteten Filialen zu errichten, und dieselben den

Bedürfnissen des Handelsverkehrs entsprechend zu dotiren, dann, dass ihre Statuten dahin erweitert werden, dass dieselbe ermächtigt werde, auch Vorschüsse auf Effekten der beiden Reichshälften, sowie auch auf andere solide, auf der Börse notirte Werthpapiere zu leisten.«

Diese Vereinbarung der beiden Finanzminister ist, wie erwähnt, am 12. September zu Stande gekommen. Den Inhalt derselben theilte ich den Mitgliedern der ungarischen Regnikolar-Deputation mit, die jedoch der Ansicht waren, dass diese Vereinbarung, da sie mehrere Punkte enthält, die nicht zum Wirkungskreis der Deputation gehören, in dieser Form der Verhandlung der Regnikolar-Deputation nicht als Grundlage dienen könne. Da nun der XII. G.-A. die Regnikolar-Deputation hinsichtlich der Staatsschuldquote nur mit der Abgabe eines Gutachtens betraute, so erwies es sich als nothwendig, diese Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, von welcher vorausgesetzt werden konnte, dass die Regnikolar-Deputation sie als Basis der Verhandlung annehmen, und den Inhalt derselben billigen werde. Daher berieth ich mich mit dem Freiherrn v. Becke aufs Neue, und so entstand die neuere Vereinbarung, die vom 26. September datirt ist, und die Grundlage der Verhandlung der Regnikolar-Deputation bildete. Diese billigte den Inhalt der Vereinbarung und empfahl dieselbe mit einigen geringen Modifikationen dem Reichstage zur Annahme.

Es ist nicht zu leugnen, dass diese Vereinbarung, so wie auch die vom März 1867 grosse Wichtigkeit besitzt, insofern es dadurch ausser Zweifel gestellt ist, dass die ungarische Regierung und Gesetzgebung mit Ablauf des Bankprivilegiums, d. i. mit Ende Dezember 1876

das Recht haben werden, in der Zettelbankfrage frei und unbeschränkt zu verfügen. Das ist auch durch die andere Hälfte der Monarchie als unzweifelhaft anerkannt. Aber andererseits — wenn die in der Vereinbarung vom 12. September gestellte Bedingung hinsichtlich der Hebung des ungarischen Kredits erfüllt worden wäre, so wäre die österreichische Bank gezwungen gewesen, während der Uebergangsperiode in unserem Vaterlande alle die Dienste zu leisten, zu welchen sie in Folge ihrer privilegirten Stellung berufen war.

Hiermit habe ich das vorgebracht, was zu Beginn der constitutionellen Epoche hinsichtlich der Bankfrage geschehen ist. In den weiteren Kapiteln beabsichtige ich das in den folgenden Jahren bis zum heutigen Tage Geschehene, mit besonderer Rücksicht auf die, die Bankfrage betreffenden Verhandlungen des Reichstags vorzubringen.

Neuntes Kapitel.

Ungarn und die österreichische Bank in den Jahren 1868—69.

[Zu Anfang des Jahres 1868 tritt der Dualismus durch die Ernennung des gemeinsamen und des neuen österreichischen Ministeriums faktisch ins Leben. — Die Bankfrage. — Nichteinhaltung der Bedingungen der September-Vereinbarung. — Das ungünstige Ergebniss des 1867er Geschäftsbetriebes der Bank ruft die neuere Diskussion der Bankfrage hervor. — Die Generalversammlung der Bank im Jahre 1868. — Dieselbe richtet eine Petition an den Reichsrath. — Verhandlung darüber. — Die 80 Millionen-Frage wird dort vorgebracht. — Verhandlungen zwischen der Bank und der österreichischen Regierung. — Notenwechsel bezüglich der Aenderung der Bankstatuten zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Finanzminister in den Monaten April, Mai und August. — Dr. Brestl kommt nach Ofen. — Uebereinkommen des Ministerraths in der Bankfrage und Note vom 6. Oktober. — Ausserordentliche Generalversammlung der Bank am 24. Oktober. — Legislative Verhandlung der neuen Statuten und Entstehen des Gesetzes. — November-Rescript des österreichischen Finanzministers. — Der Betrieb der Bank im Jahre 1868. — Gesteigerte Thätigkeit, Entwickelung des Unternehmungeistes. — Die Bank schränkt Mitte 1869 den Kredit ein. — Geldkrise. — Memorandum der Pester Handelskammer. — Der ungarische Finanzminister theilt es am 13. Oktober der Bank mit. — Antwort der Bank vom 24. Oktober. — Sie verweigert die Vöslauer Bedingungen. — Das Gesuch der Stadt Arad um eine Bankfiliale wird abgeschlagen. — Die Bank nimmt das ungarische Prämienanlehens-Papier nicht zur Belehnung an. — Zuschrift der Bank vom 29. Januar 1870 an den österreichi-

schen Finanzminister; sie wünscht die auf die Bank bezügliche Vereinbarung der beiden Regierungen zu kennen. — Die hierauf vom österreichischen Finanzminister am 7. März ertheilte Antwort. — Interpellation Irányi's und Jókai's im ungar. Abgeordnetenhause. — 1869er Geschäftsergebniss der Bank.]

In den letzten Tagen des durch die Herstellung der ungarischen Verfassung, durch die Krönung und die Ausgleichsgesetze historisch denkwürdig gewordenen Jahres 1867, zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr erhielten jene Gesetzartikel die Sanction, welche durch die Regnikolar-Deputationen der beiden Gesetzgebungen vorbereitet und durch die beiden Gesetzgebungen festgestellt worden waren. In den ersten Tagen des Jahres 1868 wurde also die neue verfassungsmässige Organisation der Monarchie, der Dualismus, fertig. In den ersten Tagen des Jahres bestätigte Se. Majestät das gemeinsame Ministerium, und gleichzeitig hiemit wurde in Oesterreich ein neues Landesministerium, das sogenannte »Bürger-Ministerium,« ernannt. Es nahmen darin die hervorragenden Männer der österreichischen Verfassungspartei Stellen ein, die in der österreichischen Regnikolar-Deputation als Hauptfactoren gewirkt hatten. Die andere Hälfte der Monarchie hatte zum ersten Mal ein parlamentarisches Ministerium.

Hiermit hörte das nach der Ernennung des ungarischen Ministeriums entstandene Provisorium auf, welchem zufolge der österreichische Finanzminister die gemeinsamen Ausgaben verwaltete, der auswärtige und der Kriegsminister aber noch immer Mitglieder des österreichischen Ministeriums waren und in dem durch Schmerling constituirten Reichsrath erschienen. Von nun an war es Aufgabe des praktischen Lebens die Le-

bensfähigkeit der auf neue Grundlagen basirten Verfassungsmässigkeit zu erweisen.

In Wahrheit hörte Ungarn erst damals auf, eine Provinz zu sein, was es, wenn auch nich de jure, aber doch de facto über drei Jahrhunderte gewesen war. Damals wurde es bei der Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten ein gleichberechtigter Theil der Monarchie.

Aber können wir wohl sagen, dass alle Fragen vom gemeinsamen Interesse gelöst worden seien, und so, wie es in unserem Interesse zu wünschen gewesen wäre? Auf diese Frage müssen wir unstreitig mit Nein antworten, selbst wir, die wir beim Abschluss des Ausgleichs als einflussreiche Factoren gewirkt, die wir nicht allein die Hindernisse gesehen hatten, die aus dem Wege zu räumen waren, sondern auch die Schwierigkeiten kannten, die zu überwinden unsere Aufgabe war. Wir können jedoch mit gutem Gewissen sagen, dass wir nach unserem besten Wissen im Interesse unseres Vaterlandes Alles gethan haben, was nur möglich war. In der Vertheidigung der Interessen desselben gingen wir oft bis zu der Grenze, welche wir schon nicht überschreiten durften, ohne den Erfolg und den ganzen staatsrechtlichen Ausgleich zu gefährden. Wir übernahmen die Verantwortlichkeit für das, was damals mit unserer Mitwirkung geschehen, — aber jene Grenze zu überschreiten und so über unsere Nation die Eventualitäten und Leiden einer ungewissen Zukunft heraufzubeschwören, dafür konnten wir die Verantwortlichkeit nicht auf uns nehmen. Wir fühlten zwar, dass einige Fragen ungelöst geblieben seien, nicht als ob wir nicht Alles versucht hätten, damit sie gelöst werden, sondern weil die damaligen Verhältnisse

die Lösung nicht zuliessen. Der Boden, auf welchem wir standen, war der Boden der Transaction unter aufrichtiger, billiger Respectirung der wechselseitigen Interessen, auf welchem beide Parteien von ihren Forderungen nachlassen mussten, damit das über Alles gehende Interesse, das Interesse der gemeinsamen Dynastie und der gemeinsamen Monarchie, nicht allein gewahrt, sondern auch auf festen Grundlagen für die Dauer gesichert werde.

Wenn die österreichischen Staatsmänner, die bei der Erledigung all dieser Fragen von Einfluss waren, nach der Feststellung der Gezetze über die gemeinsamen Angelegenheiten gleichfalls die Frage an sich gestellt hätten, ob alle diese Fragen und so gelöst worden seien, wie sie es von ihrem Standpunkte aus wünschen konnten, so würden gewiss auch sie mit Nein geantwortet haben, — umsomehr, da es sie grosse Selbstüberwindung gekostet, auf den Einfluss und die Macht zu verzichten, die sie Jahrhunderte lang factisch ausgeübt hatten. Es wurde ihnen gewiss schwer, sich mit dem Gedanken zu befreunden, dass die Hauptstadt der Monarchie nach dem staatsrechtlichen Ausgleich aufhörte, der einzige Zentralpunkt der Monarchie zu sein. Ein Staatsmann, der bei der Erledigung dieser Fragen grossen Einfluss ausgeübt hatte, sagte zu jener Zeit gleichfalls, man müsse sich nach der Sanctionirung des Ausgleichsgesetzes von der Idee lossagen, dass die Monarchie sich am Himmel der Staaten in einem Kreise bewege, der nur einen Mittelpunkt hat, nämlich Wien, denn von nun an nehme ihre regelmässige Bewegung die Form der Elipse an, die zwei Mitlelpunkte hat.

Er fügte hinzu: warum sollte diese Form nicht ebenfalls stark, ja noch stärker sein können, als die vorige? hat doch Gott, als er das Universum ordnete, der Bewegung der Himmelskörper für ewige Zeiten diese Form vorgeschrieben!

Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass in jener Zeit die österreichischen Staatsmänner, die beim Ausgleich mitwirkten, ein eben so aufrichtiger guter Wille leitete, wie uns. Es stand zwar nicht in unserer Macht, die durch Se. Majestät angenommenen Grundprinzipien zu ändern, welche im XII. G.-A. enthalten sind; aber bei der Feststellung der Modalitäten und Mittel gab uns unsere Verfassung einen entschiedenen Einfluss, ja die gemeinsame Feststellung derselben anerkannte und wünschte auch die ausdrückliche Bestimmung des XII. G.-A. 1867.

Mit dem Beginn des Jahres 1868 trat also der Zeitpunkt ein, wo die Lebensfähigkeit der neuen verfassungsmässigen Verhältnisse durch die Praxis erwiesen werden musste. Alle drei Ministerien strebten aufs aufrichtigste hierzu mitzuwirken.

Die erste Schwierigkeit, die in dieser Richtung auftauchte, war die Bankfrage. Welchen Standpunkt ich als ungarischer Finanzminister in dieser Frage einnahm, habe ich im vorigen Kapitel dargelegt, indem ich die Vereinbarungen von Wort zu Wort citirte, welche 1867, also vor dem definitiven Abschluss des staatsrechtlichen Ausgleichs zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Ministerium zu Stande kamen.

Ich könnte auch heute nicht anders handeln, als damals.

Als wir am 8. März 1867 über mehrere Fragen

bezüglich des damaligen Uebergangsjahres zu einem entschiedenen Uebereinkommen gelangen mussten, erheischten es ebensowohl die Interessen des Handels und des Geldumlaufs unseres Vaterlandes, wie die besonnene Klugheit, dass die bestehenden Rechtsverhältnisse der Bank in diesem Uebergangsjahre weder auf administrativem, noch auf legislativem Wege gestört werden.

Was ich zur radicalen Regelung der Frage der Staatsfinanzen, der Staatsschuld- und der Bankfrage im Interesse unseres Vaterlandes, ja im gemeinsamen Interesse der Monarchie in diesem Uebergangsjahre durchzuführen wünschte, habe ich im VIII. Kapitel dargelegt. Es wird gewiss Viele geben, welche diese meine Absichten auch heute missbilligen, sie unausführbar, ungerecht, unbillig nennen werden; — diese bitte ich, nicht zu vergessen, in was für einer Zeit in mir die Idee entstand, von welcher ich, wenn sie entschlossen, geschickt, und ohne Zögern, ja wenn nöthig, auch schonungslos durchgeführt worden wäre, die materielle Regeneration der Monarchie und die volle Unabhängigkeit Ungarns in Betreff der Geldzirkulation erwartete. Sie mögen nicht vergessen, dass ich das Alles in jener Zeit für ausführbar, zweckmässig, ja für nothwendig hielt, als trotz der Jahrhunderte alten Vergangenheit der Monarchie und der in den jüngstverflossenen Jahren massgebend gewesenen politischen Dogmen, durch deren Geltendmachung unser Vaterland und die Monarchie so viel gelitten hat. — im Jahre 1867 auf einmal Dinge factisch durchgeführt wurden, welche in politischer Beziehung der vorhergegangenen Richtung diametral entgegenstanden und noch vor Kurzem unmöglich geschienen hatten. Ich weiss, dass während der seitdem verflossenen 8 Jahre die Situation sich dermassen verändert hat, dass jetzt schon

Jedermann anders über das urtheilen wird, was auch ich damals durchzuführen für sehr schwer hielt. Für die politische Umwandlung spricht ein achtjähriger Erfolg; die von mir gewünschte Massregel, welche die materiellen Interessen der Monarchie radikal umgestalten sollte, ist nur eine Idee geblieben, und so werde ich mich nicht wundern, wenn Viele sie jetzt zu den unausführbaren Ideen zählen werden.

Da ich mich jedoch im September 1867 überzeugte, dass dieses Ziel unter den gegebenen Umständen nicht erreichbar sei, so blieb mir nichts übrig, als nach der Vereinbarung zu streben, die am 12. September in Vöslau zwischen den beiden Ministerien zu Stande kam. Darin verpflichtete sich das ungarische Ministerium hinsichtlich der Bank, insolange als in Betreff der Bankfrage keine Vereinbarung mit der anderen Hälfte der Monarchie zu Stande kommt, in Ungarn keine Zettelbank zu errichten und den Zwangskurs der Noten der österreichischen Nationalbank in Ungarn aufrecht zu erhalten; aber diese Verpflichtung übernahm das ungarische Ministerium unter präcis umschriebenen Bedingungen: nämlich dass die österreichische Nationalbank verpflichtet werde, in Ungarn so viele Filialbanken zu errichten, als das ungarische Ministerium für nöthig erachten wird, ihre Filialen den Bedürfnissen des Handelsverkehrs entsprechend zu dotiren, und in ihre Statuten die Bestimmung aufzunehmen, dass sie verpflichtet sei, auf die Werthpapiere beider Hälften der Monarchie, so wie auf andere auf der Börse notirte Effecten von solidem Kredit Darlehen zu geben.

Das ungarische Ministerium hat also keine unbedingte Verpflichtung auf sich genommen, sondern diese

im Interesse der Kreditanforderungen des Landes an präcise Bedingungen geknüpft. Das ungarische Ministerium hat die Aufgabe, die es übernommen, in vollem Masse erfüllt, und konnte daher mit Recht erwarten, dass hinwiederum das österreichische Ministerium, unter welchem die österreichische Bank steht, bei dieser es durchsetzen werde, dass sie dem Kredit Ungarns alle die Vortheile zukommen lasse, die zu erfüllen Aufgabe der ausschliesslich privilegirten, und für ihre Noten mit dem Zwangskurs ausgestatteten Zentralbank ist.

Wenn das österreichische Ministerium diese Bedingung genau efüllt, und demzufolge die Bank die Dienste, auf welche der ungarische Verkehr nach Recht und Billigkeit Anspruch machen darf, mit aufrichtigem guten Willen in vollem Masse und stetig geleistet, wenn sie während der Uebergangsperiode, bis nämlich das Bankprivilegium zu Ende geht, also bis Ende 1876, die Kreditanforderungen des Landes berfriedigt hätte: so wäre die Bankfrage nicht in so schroffer Gestalt heraufbeschworen worden, wie sie heute besteht. Dass die Stimmung in dieser Angelegenheit eine gereizte wurde, daran ist die Bank zum grössten Theil selbst Schuld, da sie es, um die gesetzliche Anerkennung ihres Privilegiums zu erzwingen, mit ihren Interessen für vereinbar hielt, eine Hälfte der Monarchie, das ganze grosse Gebiet der zur Krone des h. Stefan gehörenden Länder, dadurch in eine Zwangslage zu bringen, dass sie die Kreditansprüche der Industrie und des Handels derselben nach ihrer Willkühr abschätzte. Sie bedachte nicht, dass sie durch ein solches Verfahren auch noch die Zweifler und die Zaghaften zu der Ueberzeugung bringt, dass eine ausschliesslich privilegirte Bank, die ihren Sitz ausserhalb der Grenzen unseres Vaterlandes hat, den

berechtigten Kreditanforderungen desselben nicht entsprechen kann, und dass sie für die Zukunft nicht allein vom Gesichtspunkt des Interesses, sondern auch des moralischen Selbstgefühls eine solche Lösung unmöglich macht, wie sie die Bank von ihrem eigenen Gesichtspunkt aus hätte wünschen müssen.

Ich gebe zu, dass in der Bankfrage eine ganze Reihe von Fehlern begangen worden ist, — aber den grössten Fehler beging die Bank selbst, als sie, blos um die Begünstigung in das ungarische Gesetzbuch eingetragen zu sehen, die ihr durch die vöslauer Vereinbarung für die ganze Dauer ihres Privilegiums gesichert wurde, die sie thatsächlich genoss, und wegen deren sie uns im Herbst 1869 bei Gelegenheit einer Geldkrise zum ersten Male ihre Macht fühlen lassen wollte: — zu Zwangsmassregeln griff und hierdurch ihren Zweck am sichersten zu erreichen glaubte. Also nicht in der Vöslauer Vereinbarung lag der Fehler, sondern darin, dass diese von der Bank nicht eingehalten wurde.

Als ich ungarischer Finanzminister war, 1867, 1868, und den grössten Theil des Jahres 1869, war die Bankfrage nicht auf die Spitze gestellt. Die Bank entsprach bereitwillig den Anforderungen, die ich im Interesse des Kredits an sie stellte; — andererseits hielt das Ministerium die Vöslauer Vereinbarung genau ein, und erfüllte die hinsichtlich einzelner administrativen Gegenstände aufgetauchten Wünsche der Bank mit Zuvorkommenheit.

Im Folgenden beabsichtige ich das Entstehen und die Entwickelung der Bankfrage bis zum heutigen Tage darzustellen. Die Kenntniss hievon ist für alle Diejenigen nöthig, die auf die Bankfrage mittelbar oder unmittelbar Einfluss haben werden, denn nur mit dieser Kenntniss kann die gegenwärtige Situation richtig be-

urtheilt, und bestimmt werden, welche Schritte in der nächsten Zukunft zu thun seien.

Da die österreichische Nationalbank Anfangs, im ganzen Verlauf der Jahre 1867 und 1868, ja auch während der ersten Hälfte des Jahres 1869 die Kreditanforderungen des Landes in billige Rücksicht nahm, so konnte das verfassungsmässige ungarische Ministerium in der ersten Periode seines Bestandes sich mit der Wirksamkeit der Bank zufrieden geben. Jedermann schien die heikle Natur dieser Frage zu fühlen, ja selbst die Opposition des Abgeordnetenhauses machte sie, obgleich die Bankfrage in der Tagespresse mehr als einmal vorgebracht wurde, bis Ende 1869 nicht zum Gegenstande reichstäglicher Verhandlungen. Eine gleiche Vorsicht war seitens des Reichsrathes wahrzunehmen, und auch der österreichische Finanzminister schwieg über diese Angelegenheit, die Bankdirektion aber liess sich mit keinem Wort in die Diskussion principieller Fragen ein. In ihren Berührungen mit dem ungarischen Ministerium blieb sie vollkommen objektiv, ja ich glaube, wenn das Reinerträgniss der Bank dazu hingereicht hätte, damit den Bank-Aktionären die im Sinne der 1863-er Bank-Akte garantirte Dividende unverkürzt ausgezahlt werden könnte, oder wenn die Dividende sich überdiess noch bedeutend gehoben hätte: so hätten wir mit der Bank Jahre hindurch in Frieden gelebt, und die Bankfrage hätte zwischen den beiden Ministerien und den beiden Gesetzgebungen kaum den Gegenstand scharfer und widerspruchsvoller Diskussionen gebildet.

Zum Beweise dessen wird es von Interesse sein, auf die Geschehnisse zurückzublicken, die im Geschäftskreise der Bank während der Jahre 1866 und 1867 vorgekommen sind.

In der Beilage dieses Werkes Nr. III. ist nachgewiesen, in welchem Masse die Banknoten im Verlauf des Jahres 1866 in Umlauf kamen. Daraus geht hervor, dass das Geschäft der Bank in diesem Jahre bedeutend zurückgegangen sei. Trotzdem die Bank Ende Dezember 1865 grosse Vorbereitungen traf, um die Bareinlösung mit Metallvaluta zu beginnen und demzufolge schon vorher gestrebt hatte, den Banknoten-Umlauf möglichst einzuchränken, so machte dieser dennoch $351._{94}$ Millionen aus; mit Ende Dezember 1866 war der Umlauf auf $283._{98}$ Millionen gesunken, er war daher um $67._{12}$ Millionen geringer, als zu Anfang des Jahres. Infolge dessen konnte das in diesem Jahre sich ergebende Reinerträgniss nicht günstig genannt werden, denn es war nur so möglich die 7 % Dividende unter die Aktionäre zu vertheilen, dass der Staat, der die Pressen der Bank in Anspruch nahm, für die Anfertigung der Staatsnoten 600,000 Gulden zahlte.*)

Das Jahr 1867 erwies sich als noch ungünstiger.**) Die Cirkulation der Banknoten nahm fortwährend ab, die der Staatsnoten hingegen hob sich. Mit Ende Dezember 1866 hatte nämlich der Banknoten-Umlauf noch $283._{98}$ Millionen ausgemacht, mit Ende Dezember 1867 fiel er jedoch auf $247._{02}$ Millionen; der Umlauf der Staatsnoten aber, der Ende Dezember 1866 die Summe von $215._{79}$ Millionen ausmachte, hatte sich Ende Dezember 1867 auf $301._{13}$ Millionen gehoben. Es

---

*) 1866 war das gesammte Betriebsergebniss der Bank 10.965,280 fl.; davon die Ausgaben im Betrag von 2.404,100 fl. abgerechnet, verblieb ein Reinerträgniss von 8.561,180 fl.; nachdem hiervon als statutenmässiger Beitrag für den Reservefond 762,170 fl. abgezogen waren, erhielten die Aktionäre für jede Aktie 52 fl. Dividende.

**) Der Monats-Ausweis des Bank- und Staatsnoten-Umlaufes und der Stand des Agio's im Jahre 1867 ist in der Beilage Nr. V. enthalten.

trat daher die Periode ein, wo die Bankdirektion nicht im Stande war, den Aktionären vom 1867-er Geschäftsbetrieb die ihnen durch den 4. §. der Bank-Akte in Aussicht gestellte Minimal-Dividende zu zahlen, und so gelangte die Bestimmung eben dieses §. zur Geltung, nach welcher der Staat, im Falle dass die Minimal-Dividende nicht erreicht wird, zu Gunsten der Bankaktionäre an Zinsen für die 80 Millionen Schuld eine Million zu zahlen habe. Nun aber war das Reinerträgniss der Bank selbst mit Hinzurechnung dieser Million derart verringert, dass die Aktionäre für dieses Jahr nur 48 Gulden Dividende, d. i. $6._{53}$% bekommen konnten.*)

Die Bank unterliess es auch nicht, gegen Ende Dezember 1867, als sie den namhaften Abgang in ihrem Erträgniss schon deutlich sah, vom österreichischen Finanzminister zu verlangen, dass er die Million, die im Sinne der Bank-Akte zu zahlen war, wenn die Dividende weniger als 7% ausmacht, zu Gunsten der Bank flüssig mache. Der österreichische Finanzminister, Freiherr v. Becke, zahlte diese Summe auch aus, was als Beweis dient, dass das unter gewissen Umständen verzinsliche 80 Millionen-Anlehen, und die bei der ersten Gelegenheit geleistete Zahlung der Zinsen — und es leistete sie der österreichische Finanzminister — als regelmässig und natürlich angesehen wurde. Diese Zahlung geschah aber, ohne dass dazu die Einwilligung des ungarischen Finanzministeriums verlangt worden wäre.

---

*) 1867 betrugen die gesammten Einnahmen der Bank 8,091.698 fl, die Ausgaben 1,659.671 fl, es verblieb daher ein Reinertrag von 6,432.023 fl, wovon an den Reservefond den Statuten gemäss 689,642 fl. abzugeben waren; die laut §. 4 der Bank-Akte vom Staat an die Bank zu zahlende Million hinzu gerechnet, machte der Gesammtgewinn 7,207.976 fl, was pr. Aktie einer Dividende von 48 fl, d. i. 6.53%, entspricht.

Die Aktionäre der Bank kamen am 16. Januar 1868 zusammen und die Direktion zeigte der Generalversammlung an, dass trotz dem durch den Staat geleisteten Beitrag von einer Million die 7%ige Dividende nicht gezahlt werden könne, da hierzu noch immer 520,000 fl. abgehen. Bei dieser Gelegenheit berief sich die Bankdirektion darauf, dass sie, so lange neben den Banknoten 300 Millionen in Staatsnoten im Umlauf sind, bei aller Anstrengung nicht im Stande sein werde, an die Aktionäre einen befriedigenden Ertrag zu vertheilen. In diesem Bericht wurde auch vorgebracht, dass hinsichtlich der zur Vervollständigung der 7%igen Verzinsung erforderlichen Summe noch keinerlei Schritte geschehen seien. Auf diese Vorlage beschloss die Generalversammlung, die Bankdirektion und den Ausschuss wegen Deckung dieses Abgangs zu weiteren Verhandlungen mit dem Ministerium, so wie auch dazu zu ermächtigen, dass sie wegen Abänderung der 1863-er Bankakte die erforderlichen Schritte thun.

Schon am 2. Februar 1868 hielten Delegirte der Bankdirection und des Finanzministeriums Konferenzen in Angelegenheit der, der Bank zu gebenden Entschädigung. Am 19. Februar erklärte der Finanzminister, er könne in der Entschädigungsfrage keine entschiedene Ansicht aussprechen, da er vorher hinsichtlich des Rechtsstandpunktes die Meinung der Finanzprocuratur zu vernehmen wünsche Am 7. März machte der Finanzminister der Bank zu wissen, dass die Finanzprocuratur so lange kein Gutachten abgeben könne, bis sie sich nicht mit der Direction ins Einvernehmen gezetzt hat. Bei diesem ungewissen Stande der Sache beschloss die österreichische Bank beim österreichischen Abgeordnetenhause eine Petition einzureichen. Diese Petition wurde

am 4. Juni 1868. eingereicht, und die Bank drückte darin den Wunsch aus, dass sie ehestens in ihren gesetzmässigen Stand zurückversetzt, und ihr für die Verletzung ihres Privilegiums eine entsprechende Entschädigung gegeben werde.

Als der Inhalt dieser Petition zur öffentlichen Kenntniss gelangte, fehlte es nicht an Solchen — auch in der Wiener Presse nicht —, die verlangten, es solle betont werden, dass die Zeit gekommen sei, den Uebergang von der künstlichen Zentralisation zur Bankfreiheit vorzubereiten.

Diese Petition wurde jedoch im Laufe des Jahres 1868 nicht verhandelt, und erst am 27. Februar 1869 erstattete der Finanzausschuss den Bericht darüber. In diesem Bericht anerkennt der Finanzausschuss zwar, dass die Bank-Akte ein bilateraler Vortrag sei, und dass die Verordnungen vom 5. Mai, 7. Juni, u. 25. August 1866 die Rechte der Bank nicht respektirt haben; — doch enthält er sich über die von der Bank beanspruchte Entschädigung eine Meinung abzugeben, da dieselbe, wenn die Bank ihre Forderung im Prozesswege gelten zu machen wünscht, den Gegenstand eines richterlichen Ausspruchs bildet. Der Finanzausschuss bemerkt ferner, die Umstände seien dagegen, dass die Bank in ihren vorigen Stand zurückversetzt, d. h., dass die gegenwärtig in Umlauf befindlichen Staatsnoten eingezogen werden; und schliesst mit dem Vorschlag, dass die Petition der Bank dem Finanzminister mit der Weisung übermittelt werde. er möge mit den Vertretern der Bank Verhandlungen zu dem Zweck einleiten, damit die Beschwerde der Bank untersucht, eine den Verhältnissen angemessene Vereinbarung vorbereitet und

dann dem Reichsrath zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt werde.

Dieser Bericht des Finanzausschusses wurde einstimmig angenommen.

Die bei dieser Gelegenheit vom österreichischen Finanzminister abgegebene Erklärung ist von Interesse, da sie die Richtung andeutet, die er in Betreff der Bank zu befolgen wünschte, und die Schritte erklärt, welche er später gethan hat. Er gibt in seiner Rede zu, dass das Einkommen der Bank durch die Emission der Staatsnoten beträchtlich geschmälert worden sei; er drückte auch die Ansicht der Regierung aus, dass die Einziehung oder eine beträchtliche Verminderung der Staatsnoten in den nächsten Zeiten nicht durchführbar sei, und demzufolge anerkannte er die Billigkeit dessen, dass den Aktionären der Bank eine Entschädigung gegeben werde; er bemerkte jedoch, dass es nöthig sei, einen solchen Entschädigungsmodus festzustellen, durch welchen der Staat auf keine Weise belastet würde; demzufolge erklärte er im Namen der Regierung deren Bereitwilligkeit mit der Bank hierüber in Verhandlung zu treten.

Aus dieser Erklärung Dr. Brestl's, der mittlerweile zum Finanzminister ernannt worden war, geht hervor, dass die österreichische Regierung einen Lösungsmodus wünschte, bei welchem der Geschäftsgewinn der Bank trotz dem Umlauf der Staatsnoten hinreichen würde, um den Aktionären mindestens eine 7% Dividende zu sichern; hierdurch war eine Aenderung der Statuten in zwei Richtungen angedeutet, dass nämlich das Stammkapital der Bank vermindert, und deren Geschäftskreis zum Behuf der möglichsten Steigerung des Erträgnisses

erweitert werde. Im Laufe seiner Rede tauchte die Frage der 80 Millionen, die der Staat der Bank schuldet, im Kreise des Reichsraths zum ersten Male auf. Ueber diese Frage äusserte sich Dr. Brestl, wie folgt: »Die Regierung ist bereit, sich mit der Bank in Unterhandlungen einzulassen; bevor sie aber diess thut, ist es nöthig mit dem ungarischen Ministerium wegen einer gemeinsamen Feststellung in Berathung zu treten, da die 80 Millionen Gulden, welche der Staat der Bank schuldet, in der Vereinbarung, die über die Staatsschuld getroffen worden ist, keine Erledigung gefunden hat. Diese Frage ist daher eine schwebende; anderseits stehen die hinsichtlich der Bank in Vorschlag zu bringenden Massregeln mit der Regelung der Valuta, daher mit der Fundirung der Staatsnoten in engem Zusammenhang.« Er anerkennt ferner, dass die Regelung der Valuta die Aufgabe einer späteren Zeit sei, und schliesst seine Rede mit dem Vorschlag, dass über die Regelung der Valuta, die mit der Bankfrage in engem Zusammenhang steht, eine Enquête-Kommission ein Gutachten abgeben solle.

Der Beschluss des österreichischen Abgeordnetenhauses und die Erklärung des Finanzministers beweisen, dass der Reichsrath und das Ministerium bei Gelegenheit der ersten Verhandlung über die Bankfrage die Bank als ein ausschliesslich österreichisches Institut betrachteten, das in legislativer Beziehung nur dem Reichsrath, in administrativer einzig und allein dem österreichischen Ministerium untersteht, und dass die Frage der 80 Millionen Schuld nur nebenbei als eine nicht gelöste Frage der Vereinbarung über die Staatsschuld betrachtet wurde. Hiernach begannen zwischen den beiden Ministerien die Verhandlungen über die Bankangelegenheit. Auch seitens der Bank wurden Vorschläge über den Lösungsmo-

dus ausgearbeitet, auf welchen der österreichische Finanzminister angespielt hatte, nämlich, wie man die Dividende der Bank-Aktionäre in solchem Masse steigern könne, dass der Staat nicht genöthigt sei, die in der Bank-Akte ausbedungene Entschädigung zu zahlen.

Der Generalsekretär der Bank, Ritter v. Lucam, der sich im Bankwesen mehr als einmal als trefflicher Schriftsteller und Fachmann erwiesen hatte, trat mit einem persönlichen Vorschlag*) auf. Der Zweck seiner Broschüre war kein anderer, als den Standpunkt darzulegen, welchen die Bankdirektion in ihrem Interesse einzunehmen für zweckmässig fand, und deren Ansichten Denjenigen bekannt zu geben, die in dieser Angelegenheit einen entscheidenden Einfluss auszuüben berufen waren.

Herr v. Lucam schlägt die Herabminderung des Stammkapitals der Bank von 110 Millionen auf 90 Millionen vor, damit auf die Aktionäre ein grösserer Gewinn komme. Er wünscht, dass die 80 Millionen Staatsschuld während der Dauer des Privilegiums mit 4% verzinst werde, falls der statutenmässige Zuschlag zum Reservefond und die 7%ige Dividende der Aktionäre aus dem Reingewinn nicht gedeckt werden könnten. Er wünscht ferner die Erweiterung des Geschäftskreises der Bank, und der namhafteste unter den zu diesem Zweck gemachten Vorschlägen ist der, dass die Bank auch mit zwei Unterschriften versehene Wechsel escomptiren dürfe. Schliesslich beantragt er, dass von dem, 5% des Aktienkapitals übersteigenden Reingewinn

---

*) »Vorschlag zu einer Vereinbarung bezüglich der Entschädigungsansprüche der priv. österr. Nationalbank im Zusammenhang mit einer Aenderung des Uebereinkommens mit dem Staat von 1863.« Wien, 1868.

nicht ein Viertel, sondern nur ein Sechstel zum Reservefond geschlagen werde.

Der Ausschuss der Bank nahm den Vorschlag des Herrn von Lucam als Grundlage der Verhandlung an, und setzte den Finanzminister am 5. März 1868 hiervon in Kenntniss. Später, am 4. April, reichte die Bankdirektion beim Finanzministerium einen Vorschlag ein, auf dessen Grundlage sie die Verhandlungen in Vollzug gesetzt wünschte. Dieser Vorschlag wich indessen von dem des Generalsekretärs in einigen Punkten ab, insofern darin die Verzinsung der 80 Millionen mit 4% unbedingt gewünscht wird, nämlich auch in dem Falle, dass der Reingewinn des Betriebes eine 7%ige Dividende ergäbe; die Bankdirektion verlangt ferner entschieden, dass das zu schliessende Uebereinkommen dann in Geltung trete, wenn es in den im Reichsrath vertretenen Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone zur Gesetzeskraft erhoben wird. Also nicht die österreichische Gesetzgebung und das Ministerium, sondern die Bank selbst wünschte zu erreichen, dass die Bank als ein, nicht bloss von der österreichischen, sondern auch von der ungarichen Gesetzgebung abhängiges, somit als ein gemeinsames Institut angesehen werde.

Was die Verhandlungen zwischen mir und dem österreichischen Finanzminister betrifft, so erinnere ich mich zwar in Folge der Wichtigkeit des Gegenstandes an die Hauptmomente derselben; allein nach so langer Zeit kann ich, da mir die amtlichen Aktenstücke nicht zur Verfügung stehen, nur diejenigen Daten benützen, die zur öffentlichen Kenntniss gelangt sind. Solche sind die, welche im März 1873 in der »Reform« erschienen und beinahe wörtlich mit den Daten des Memorandums

übereinstimmen, das zu jener Zeit im ungarischen Finanzministerium über die Vorgänge in der Bankfrage zusammengestellt und einigen Abgeordneten in einem lithographirten Abdruck mitgetheilt wurde. *)

Der österreichische Finanzminister richtete, nachdem er von dem Wunsch der österreichischen Bank in Kenntniss gesetzt war, Anfangs April an mich ein Rescript, in welchem er unter Berufung auf die Wiener und Vöslauer Vereinbarungen die Modificirung der Bankstatuten damit motivirte, dass als 1867 das Uebereinkommen bezüglich der künftigen Verwaltung der gemeinsamen Interessen zwischen den beiden Regnikolar-Deputationen zu Stande kam, die Frage der 80 Millionen Bankschuld in Schwebe gelassen wurde, und

*) J. Neuwirth hat die in der »Reform« erschienene Mittheilung auch in seinem von mir öfter angeführten Werk: »Bankakte und Bankstreit« benützt, noch dazu mit der Bemerkung, dass die »Reform« diese Daten von mir erhalten habe. Hierauf kann ich entschieden erklären, dass Herr Neuwirth mit dieser Behauptung nicht die Wahrheit gesagt hat; ich habe diese Daten nicht allein der »Reform« nicht gegeben, sondern ich weiss auch nicht, vom wem diese dieselben bekommen habe. Indes liegt es in der Natur der Sache, dass ein Dokument, welches lithographirt in vielen Exemplaren verbreitet ist, leicht in die Hände eines oder des anderen Journalisten kommen kann. Dass dieses lithographirt erschienene, später zur öffentlichen Kenntniss gelangte Operat mit der damaligen Mittheilung der »Reform« identisch sei, davon habe ich mich jetzt überzeugt, nachdem ich durch die Güte des Herrn Finanzministers Koloman Széll in den Besitz dieses Memorandums gelangt bin. Aber in der Darstellung der Entwickelung der Bankfrage habe ich auch jene Mittheilungen benützt, welche unter den Akten des ungarischen Reichstags und des Reichsraths zu lesen sind, und besonders habe ich die Dokumente und Mittheilungen benützt, die ich in dem Buch des Herrn Neuwirth gefunden habe. Wenn ich auch den Inhalt und die Tendenz dieses im Interesse der Bank geschriebenen Buches in vielen Punkten als irrig bezeichnen muss, so ist es doch hinsichtlich der Ziffern als eine glaubwürdige Quelle zu betrachten. Bei dem — wie aus allen seinen Argumentationen zu entnehmen ist — intimen Verhältniss des Verfassers zu der Bank ist vorauszusehen, dass ihm, als er sein Buch schrieb, das gesammte Archiv der Bank zur Verfügung gestanden sei.

dass zur Abänderung der Statuten und zu einem neuen Uebereinkommen mit der Bank auch die Genehmigung der ungarischen Gesetzgebung aus dem Grunde nothwendig sei, weil das Banknoten-Emissionsrecht der Bank gemäss dem 1863-er Uebereinkommen und den Statuten sich auf die ganze Monarchie erstreckt. Den Wunsch der Bank bezüglich der unbedingten Verzinsung der 80 Millionen halte er nicht für erfüllbar, doch die Erweiterung des Bankgeschäfts billige er. Hinsichtlich der Reduktion des Stammkapitals der Bank sei er noch zu keiner feststehenden Meinung gelangt. Uebrigens dürfe, da die Bankfrage mit der Valutafrage in engem Zusammenhang steht und eine ohne die andere nicht endgiltig gelöst werden kann, die zu treffende Verfügung seines Erachtens nur eine provisorische sein.

Nach dem, was ich über die im März zu Wien und im September in Vöslau zu Stande gekommene Vereinbarung gesagt, habe ich den Standpunkt dargelegt, den ich in der Bankfrage einnahm. Hiermit stimmte auch meine im April 1868 dem österreichischen Finanzminister gegebene Antwort überein. In dieser erklärte ich einerseits entschieden, dass die ungarische Regierung nur insoweit geneigt sei den Zwangskurs der Banknoten auch ferner aufrecht zu erhalten, als das Stammkapital der Bank nicht reducirt wird, und dass die ungarische Regierung ihr Recht, eine Zettelbank zu koncessioniren, insolange nicht zu benützen wünsche, als die österreichische Nationalbank die ungarischen Werthpapiere in gleicher Weise, wie die österreichischen, begünstigen und die ungarischen Filialen gehörig dotiren wird. Uebrigens wies ich die Anforderung zurück, die in der Frage der 80 Millionen Schuld, und deren zeitweiliger Verzinsung mit einer Million gestellt worden

war. Schliesslich erklärte ich mich im Namen der ungarischen Regierung bereit, in eine derartige Abänderung der Bankstatuten einzuwilligen, derzufolge der Wirkungskreis der Bank erweitert würde, deren Ertrag gesteigert werden könnte, und die im Reichsrath vertretenen Länder nicht genöthigt wären, die Subvention im Betrag einer Million der Bank auszuzahlen.

Am 1. August richtete der österreichische Finanzminister an mich als ungarischen Finanzminister abermals eine Note, in welcher er erklärte, dass er die durch den ungarischen Finanzminister ausgedrückten staatsrechtlichen und finanzpolitischen Ansichten nicht theile, und die Darlegung seiner eigenen diessfälligen Ansichten bis dahin verschiebe, bis er in die Protokolle Einsicht genommen haben wird, auf die der ungarische Finanzminister sich berufen hat. Am 1. August 1868 hatte also der österreichische Minister die Vöslauer Punkte noch gar nicht gesehen, und um so weniger hatte das österreichische Ministerium die in jenen Punkten übernommenen Verpflichtungen erfüllt. Ferner theilt er seine auf die Abänderung der Bankstatuten bezüglichen Bemerkungen mit dem Bedeuten mit, dass zu diesen auch die Einwilligung des ungarischen Finanzministers erforderlich sei; die Frage der Reduktion des Stammkapitals lasse er auf später, doch werde er auf diesen Gegenstand zurückkommen.

In meiner Antwort auf dieses Reskript bemerkte ich, dass das Privilegium der Nationalbank Ungarn keinerlei Verpflichtung auferlegen könne, da dieses Privilegium ohne Einwilligung und Hinzuthun Ungarns ertheilt worden ist. Daher könne die ungarische

Regierung nicht berechtigt sein, sich in die Angelegenheiten der Bank einzumengen, und dass auch die ungarische Regierung bei der beabsichtigten Abänderung der Bankstatuten mitwirke, das erlaube der Standpunkt nicht, welchen die ungarische Regierung bei Gelegenheit des Ausgleichs über die gemeinsamen Verhältnisse eingenommen hat. Die ungarische Regierung sei auch fernerhin die damals übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen geneigt, insofern diese nicht durch die Modifizirung der Statuten alterirt werden. Ferner erwähnte ich, dass die ungariche Regieruug die Aufrechterhaltung des Zwangskurses der Banknoten in Ungarn an die Bedingung geknüpft habe, dass die Bank in Ungarn so viele Filialen errichte, als das ungarische Ministerium für nöthig hält, und dass sie dieselben den Bedürfnissen des Handelsverkehrs entsprechend dotire. Ueber alles dieses komme jedoch in dem Entwurf der Statuten-Aenderung keine Verfügung vor. Wenn daher die Verpflichtung der Nationalbank, Filialbanken zu errichten und diese zu dotiren, in die modifizirten Statuten aufgenommen wird, und wenn die Bank die Valuta ihrer in Umlauf gebrachten Noten auch ferner durch ihren Fond garantirt, so sei die ungarische Regierung geneigt, den Zwangskurs der Banknoten in derselben Weise, wie den der Staatsnoten, auch nach dem Inslebentreten der modifizirten Statuten in Ungarn aufrecht zu erhalten.

In seiner Antwort auf dieses Reskript erklärt der österreichische Finanzminister am 13. August, der 3. §. der Bankstatuten, der keiner Modification unterliegt, sorge in erforderlicher Weise für die Verpflichtung der Nationalbank, in Ungarn so viel Filialbanken zu errichten, als nöthig ist. Er frage, ob er die Direktion der Nationalbank nun schon davon verständigen könne,

dass beide Ministerien in die Abänderung der Statuten eingewilligt haben. In Rücksicht auf die Vermeidung einer möglichen Geldkrise dringe er auf die diessfällige Antwort, weil auch das Interesse der in beiden Theilen der Monarchie vermehrten Privat-Effekten es wünschenswerth mache, dass die Modifikationen ehestens ins Leben treten. Wenn die Abneigung des ungarischen Finanzministers gegen die Reduktion des Stammkapitals aus dem Bedenken hervorgegangen sein sollte, dass hierdurch die Metallbedeckung der Banknoten verweigert würde, so bemerke er hierauf, dass die Reduktion, des Stammkapitals den Metallvorrath nicht im Mindesten berührt; und da die Bankdirektion nach wie vor an der Reduktion des Stammkapitals festhält und sich auch im Fall der Reduktion für fähig hält ihre statutenmässigen Verpflichtungen nachzukommen, so fordere er den ungarischen Finanzminister auf, sich in dieser Beziehung seiner Ansicht zu nähern.

Da der Notenwechsel in Betreff des Ausgleichs der schwebenden Fragen zu keinem Resultat führte, so erklärte der österreichische Finanzminister seine Geneigtheit, persönlich nach Ofen zu kommen, und mit mir die auf die Modifikationen bezüglichen Fragen zu besprechen. Ich nahm dieses Anerbieten des österreichischen Finanzministers mit aller Bereitwilligkeit an, und im Oktober 1868 kam Dr. Brestl, der österreichische Finanzminister, in der That nach Ofen.

Die Konferenzen mit ihm fanden am 5. und 6. Oktober statt. Zur Erleichterung derselben kam auch der Vice-Gouverneur der Bank, Baron Albert Wodianer, zu mir nach Ofen, und gab mir, wenn auch nicht offiziell, doch in Form von Privatunterredungen die nöthigen, von mir gewünschten Aufklärungen. Am 5. Oktober

Abends versicherte ich den österreichischen Finanzminister, dass ich die Bankfrage in dem am folgenden Tage abzuhaltenden Ministerrath vorbringen werde; und da mir durch Daten bewiesen wurde, dass die Reduktion des Stammkapitals der Bank keine Verringerung des Metallfondes nach sich ziehen werde, und so die im 1863er Bankgesetz hinsichtlich der Metallbedeckung ausgesprochene Garantie auch beim Fortbestande des Zwangskurses fernerhin in vollem Masse aufrecht besteht, daher also der Verpflichtung der ungarischen Regierung gegen die Bewohner Ungarns Genüge geleistet ist: so erklärte ich ihm, dass ich geneigt sein werde, dem Ministerrath die Annahme dieser Modifikation zu empfehlen.

Der Ministerrath wurde in der That am 6. Oktober abgehalten, und auf Grund der daselbst über meine Vorschläge gefassten Beschlüsse richtete ich an den österreichischen Finanzminister folgende Note:

»Das Resultat der am gestrigen Tage zwischen uns abgehaltenen Konferenz und in der Bankfrage getroffenen Vereinbarungen habe ich in der am heutigen Tage abgehaltenen Sitzung des Ministerraths vorgebracht, und auf Grund der Beschlüsse desselben fasse ich meine Antwort in Folgendem zusammen«:

»Was die Rückzahlung des durch Ew. Exzellenz erwähnten und nach Ablauf des Bankprivillegiums auszuzahlenden, unverzinslichen Vorschusses von 80 Millionen anbelangt: so ist das ungarische Ministerium, gestützt auf den 1. §. des XV. G.-A. 1867, der Ansicht, dass nachdem die von Ungarn zu übernehmende Quote der gesammten früheren Staatslasten gemäss dem 1. §. des eben erwähnten Gesetzes zwischen beiden Gesetzgebungen mit gegenseitigem Einverständniss festgestellt worden ist, und bei Gelegenheit der Schaffung des Gesetzes

über die Staatsschulden, die durch beide Ministerien entsendete Kommission die gesammten Lasten, und unter diesen auch die 80 Millionen Gulden zu Protokoll nahm, und namentlich in Anbetracht dessen, dass im Sinne des 5. §. Ungarn von der schwebenden Schuld nur für 312 Millionen Gulden Staatsnoten und Geldzeichen die gemeinsame Bürgschaft übernommen hat: sowohl hinsichtlich der 80 Millionen, als auch der zu Gunsten der Bankaktionäre even-tuell zu zahlenden einen Million der Standpunkt Ew. Excellenz nicht annehmbar sei. Wobei ich noch bemerken muss, dass diese Frage vor Ablauf des Bankprivilegiums und Herstellung der Valuta nicht zu den dringenden gehört.

»Was die an den Statuten vorzunehmenden Aenderungen anbelangt: so ist das ungarische Ministerium, da die neueren Statuten der Nationalbank durch den Reichsrath festgestellt worden sind, der Ansicht, dass die an denselben vorzunehmenden Aenderungen zu dem Wirkungskreise des Reichsraths und des österreichischen Ministeriums gehören, und das ungarische Ministerium nur insofern interessiren, als gemäss dem 20. Punkt des im XVI. G.-A. 1867 vom Zoll- und Handelsbündniss handelnden Abschnittes jedes Institut, das seinen Sitz im Gebiet einer Hälfte der Monarchie hat, wenn es seine Thätigkeit auch auf das Gebiet der andern Hälfte ausdehnen will, diess bei Vorzeigung seiner Statuten und mit Bewilligung des Ministeriums der anderen Hälfte thun kann; — mithin wünscht das ungarische Ministerium in Betreff jener Aenderungen, deren Bewerkstelligung seitens der Bank gewünscht wird, und zu deren Bewilligung Ew. Excellenz in Folge der vom Reichsrath erhaltenen Ermächtigung berechtigt sind, keine Bemerkung zu machen. Ja, das ungarische Ministerium ist der

Ansicht, dass es zur Würdigung der Wichtigkeit der Bankangelegenheit in Ungarn nur von guter Wirkung wäre, wenn Ew. Excellenz diese Modifikationen auf Grund Ihrer Vollmacht ehestens genehmigen und die Bank in den Stand setzen würden, ihren Lombard nicht allein, wie bisher, auf die ungarischen Grundentlastungs-Obligationen auszudehnen, sondern auch auf die durch den ungarischen Staat garantirten oder noch zu emittirenden Werthpapiere, auf die Pfandbriefe des ungarischen Bodenkreditinstituts, und schliesslich auf voll eingezahlte und sichere Werthpapiere Geldvorschüsse zu geben.

»Uebrigens muss ich bei dieser Gelegenheit auch hervorheben, ein wie grosses Gewicht ich darauf legen muss, dass die Bank ihre Bereitwilligkeit kundgebe, die Dotationen der gegenwärtigen Filialen zu erhöhen, wenn der Handels- und Kreditverkehr es erheischen sollte. Ich glaube, die Bank werde in Folge der Abänderung der Statuten in einer Lage sein, bei der die Nothwendigkeit der jährlichen Zahlung einer Million gänzlich wegfallen wird.

»Was endlich den Vorschlag betrifft, es möge der Nationalbank gestattet werden, ihr Aktienkapital um 20—30 Millionen Gulden zu reduciren, respektive eine entsprechende Summe den Aktionären in Banknoten auszuzahlen, so hat das ungarische Ministerium hierüber keine Bemerkung zu machen, jedoch ausdrücklich die Bedingung zu stellen, dass, nachdem bis zur Herstellung der Valuta die Banknoten auch in Ungarn Zwangskurs haben, der gegenwärtig vorhandene Metallvorrath der Bank nicht vermindert werde, oder falls auch ein gewisser Theil desselben nutzbringend placirt würde, dies in sol-

cher Weise zu geschehen habe, dass er je nach Bedarf binnen kurzer Zeit wieder in einen Metallwerth umgewandelt werden könne.«

Als diese in Folge eines Beschlusses des ungarischen Ministerrathes abgesendete Note zur öffentlichen Kenntniss gelangte, gab der Inhalt derselben in der Tagespresse zu lebhaften Rekriminationen Anlass. Es wurde in der anderen Hälfte der Monarchie geäussert, es sei unbegreiflich, mit was für einem Recht das ungarische Ministerium sich darein mengt, wie gross das Aktienkapital oder die Metallbedeckung der österreichischen Bank sein soll. Ich glaube, dass der vom Ministerium eingenommene Standpunkt ein vollkommen berechtigter war, indem es sich in die Details der Modifikationen der Statuten nicht einmengte, aber die Bedingung stellte, dass die bestehende Metallbedeckung durch die Rückzahlungen an die Aktionäre nicht verweigert werde. Diess zu thun war meine Pflicht, denn die Bank war für jede in Ungarn cirkulirende Note eine Schuldnerin des dieselbe annehmenden Publikums, und der Zwangskurs der Banknoten — noch dazu im vollen Nennwerth — wurde durch das Ministerium aufrechterhalten; die Regierung musste daher dafür sorgen, dass die Bank, so lange der Zwangskurs ihrer Noten in Ungarn besteht, die als Garantie der Banknoten dienende Metallbedeckung in voller Integrität erhalte.

Die am 27. Oktober abgehaltene Generalversammlung der Bankaktionäre nahm den Vorschlag der Bankdirektion über die Modifikation der Statuten zur Kenntniss und bestätigte denselben.

Nachdem der Finanzminister die mit der Bank getroffenen Vereinbarungen im Abgeordnetenhause des Reichsraths vorgelegt hatte, erstattete der

Finanzausschuss am 3. November seinen Bericht darüber. Er billigte die Ansicht des ungarischen Ministeriums, dass der Metallfond der Bank durch die Rückzahlung an die Aktionäre aus dem Stammkapital nicht verweigert werden dürfe. Bei dieser Gelegenheit kam die 80 Millionen Frage wieder aufs Tapet; doch hierüber beabsichtige ich in einem besondern Kapitel zu sprechen, und darum übergehe ich sie hier. Auch bei Gelegenheit dieser Verhandlung des Reichsraths fiel es Niemandem ein in Zweifel zu ziehen, dass die Nationalbank ein österreichisches Institut sei, über welches zu verfügen der Reichsrath das ausschliessliche Recht hat.

Mit Ende 1868 war demnach die Modifikation der Bankstatuten durchgeführt, und zwar derart, dass hierdurch das Aktienkapital auf 90 Millionen herabgemindert, und die Erweiterung des Geschäftskreises der Bank gestattet wurde.*) Diese Abänderung der Statuten gereichte den im Reichsrath vertretenen Ländern und der Regierung derselben zu grossem Vortheil. Aber sie war auch für Ungarn insofern vortheilhaft, als der österreichische Finanzminister in seinem, im November 1868 an den ungarischen Finanzminister gerichteten Reskript, mit dem er den auf die Abänderung der Bankstatuten bezüglichen Gesetzentwurf übersandte, die Bereitwilligkeit der österreichischen Bank kundgab, dem vom ungarischen Finanzminister ausgedrückten Wunsch zu entsprechen, und nicht allein die ungarischen Staatspapiere, sondern auch das ungarische Eisenbahn-Anlehen

*) Das 1868 gebrachte Gesetz und die Vereinbarung über die Modifikation der Statuten theile ich in der Beilage Nr. VI. mit.

und andere Werthpapiere im Lombardgeschäft anzunehmen. *)

Für die Zukunft war also jede Schwierigkeit in Betreff der, der Bank zu zahlenden Subvention beseitigt. Aber das Jahr 1868 war für die Bank wieder nicht günstig; Ende 1867 hatte der gesammte Banknoten-Umlauf 247.82 Millionen betragen, Ende 1868 war er auf 276.18 Millionen gestiegen. Die Zunahme machte also 29.16 Millionen aus. Dieselbe stammte jedoch nicht so sehr von einer Steigerung des regelmässigen Bankgeschäftes her, wie von den 20¼ Millionen, die den Aktionären vom Aktienkapital zurückgezahlt, und von diesen in Umlauf gebracht waren; und so ist es natürlich, dass nach Abzug der Ausgaben nicht mehr als 6,870.903 fl. als Reinerträgniss blieben. Da aber gemäss dem von den Aktionären eingezahlten Kapital die 7%ige Dividende 7,540.312 Gulden ausgemacht hätte, so blieben 669.409 fl. unbedeckt. Ich muss bemerken, dass die 7%ige Zinsen bis zum 15. November von 110¼ Millionen entfielen, und von da bis Ende Dezember nur von 90 Millionen; denn die Rückzahlung des Aktienkapitals in dem durch den Reichsrath normirten Betrage wurde am 15. November vollzogen. **)

Ende 1868 tauchte daher wieder die Frage auf, wie dieser Abgang zu decken sei. Die ungarische Regierung nahm, wie wir gesehen haben, den Standpunkt ein, dass der ungarische Staat nicht verpflichtet sei, zu dieser Subvention beizutragen. Der österreichische Fi-

---

*) Welche Werthpapiere die Bank im Lombardgeschäft annimmt, ist in der Nr. der amtlichen »Wiener Zeitung« vom 7. November 1868 enthalten.

**) Der Ausweis über den Bank- und Staatsnoten-Umlauf im Jahre 1868 ist in der Beilage Nr. VII. enthalten.

nanzminister hingegen hielt an dem Standpunkt fest, dass er, da ein gewisser Theil von dieser Subvention auf Ungarn entfällt, nicht die ganze Subvention mit Belastung der im Reichsrath vertretenen Länder zahlen könne, weil er hierdurch die Berechtigung des ungarischen Standpunktes anerkennen würde. Unter solchen Verhältnissen wurden zwischen der Bankdirektion und dem österreichischen Finanzminister mehrere Konferenzen gehalten, in welchen seitens der österreichischen Regierung der Wunsch betont wurde, dass es zweckdienlich wäre, wenn die Bank für dieses Jahr keine Forderung an den Staat stellen würde; und als Motiv für die Verweigerung dieser Zahlung wurde vorgebracht, dass das Stammkapital der Bank Ende Dezember schon nur mit 90 Millionen in die Hauptbücher der Bank eingetragen ist, und die 7%ige Dividende von diesen 90 Millionen aus dem in diesem Jahre erzielten Reinerträgniss gegeben werden kann.

Die Generalversammlung der Aktionäre wurde am 16. Januar 1869 abgehalten; in dieser Generalversammlung wurde den gegebenen Verhältnissen gemäss beschlossen, dass die in den früheren Jahren auf der Börse eingekauften Bankpfandbriefe, die unter den Aktiven der Bank nach dem niedern Einkaufspreis verrechnet waren, nach dem Kurs vom 31. Dezember eingestellt, und der hierdurch sich ergebende Gewinn von 363,405 fl. bei der Vertheilung der Dividende in Rechnung gezogen werde. Demzufolge verminderte sich der ganze Abgang bis auf 340,543 fl., und so wurde die Dividende auf 47 fl. 90 kr. festgestellt. Hinsichtlich des fehlenden Betrags aber wurde ausgesprochen, dass, wenn die kaiserliche Regierung die Bezahlung desselben verweigern sollte, dieser Betrag als Forderung der Bank an den Staat in

den Büchern zur Last des Staates vorgeschrieben werde.

Die in Folge der abgeänderten Bankstatuten und zum Behuf eines grösseren Erträgnisses gesteigerte Kreditgewährung der Bank hob den Geldzeichen-Umlauf bedeutend, so dass derselbe vom Beginn des Jahres 1869 allmonatlich zunahm. Die erleichterten Kreditverhältnisse steigerten den Unternehmungsgeist, und Industrie und Geldverkehr nahmen auf allen Gebieten in so grossem Masse zu, dass sie schon den Charakter des Schwindels an sich trugen. So kamen in Wien allein in den ersten drei Monaten des Jahres 1869 nicht weniger als 32 neue Unternehmungen zu Stande, während die Zahl sämmtlicher Geldinstitute, die bis Ende 1868 entstanden und in regelmässiger Thätigkeit waren, sich nur auf 25 belief. Dieser lebhafte Unternehmungsgeist verfehlte auch auf Ungarn seine Wirkung nicht. Wie wir gesehen, machten sämmtliche bis Ende 1868 in Umlauf gebrachten Banknoten 276.18 Millionen aus; der Umlauf der Staatsnoten betrug in derselben Zeit 298.33 Millionen, also machte der gesammte Umlauf 574.51 Millionen aus. Nehmen wir den Monat Juli 1869, so zeigt sich eine noch grössere Zunahme der Zirkulation. Der Baknoten-Umlauf betrug Ende Juli 300.35 Millionen, der Umlauf der Staatsnoten aber 306.12 Millionen, und so hatte sich die gesammte Zirkulation damals auf 606.47 Millionen gehoben. Auf die Zunahme der Staatsnotenzirkulation war der VII. G.-A. 1868 von Einfluss, welchem zufolge die Zehnkreuzer-Münzscheine aus dem Verkehr gezogen und dafür die Zehn- und Zwanzigkreuzer-Scheidemünze in Umlauf gebracht wurde, und an der Stelle der aus dem Verkehr gezogenen Papier-Scheidemünze der Umlauf der Staatsnoten zunahm.

In einem geringen Masse wirkte auf die Vermehrung der Zirkulation auch das Verhältniss zwischen den Salinenscheinen und den Staatsnoten ein, obgleich 1869 unter diesem Titel noch geringe Beträge von Staatsnoten in Umlauf kamen. Wenn wir den Zustand von Mitte 1868 mit dem vom Juli 1869 vergleichen, so wird die Zunahme des Noten-Umlaufs noch auffallender. Die Summe der gesammten zirkulirenden Geldzeichen belief sich Ende Juni 1868 auf 532.79 Millionen, Ende Juni 1869 schon auf 598.26 Millionen; die Noten hatten also in einem Jahre um 65.47 Millionen zugenommen. Diess wirkte nicht allein auf die Steigerung des Geschäfts und des Unternehmungsgeistes, sondern übte auch a u f d e n S t a n d d e r V a l u t a einen namhaften Einfluss aus. Ende Juni 1868 war das Agio 113.41, Ende Juni 1869 stieg es auf 121.71, im Juli auf 22%, und so betrug die Differenz des Agio's gegen das vorhergegangene Jahr 8.6 %, obgleich der Export in Folge der guten Ernte sich in grossem Masse gehoben hatte. Unstreitig hatten auch die den Bank-Aktionären zurückgezahlten 20 Millionen, die Placirung suchten, auf den Unternehmungsgeist grossen Einfluss. Auf die in dieser Periode entstandene Spekulation wirft der Umstand ein charakteristisches Licht, dass das Escomptegeschäft der Bank von Ende Oktober 1868 bis Ende Juli 1869 um 12 Millionen abnahm, während das Lombardgeschäft sich um 40 Millionen vermehrte, was klar beweist, dass die Spekulanten bereits nicht mehr im Stande waren, die in Folge der Gründung der neuen Unternehmungen in den Verkehr gebrachten Werthpapiere mit dem disponiblen Kapital zu decken, und um die Einzahlungen auf die neuen Unternehmungen leisten zu können, das Lombardgeschäft der Bank mit bei derselben verpfänd-

baren Effekten in grossem Masse in Anspruch nahmen. Als die Bank ihren Notenvorrath auf 7 Millionen herabgeschmolzen sah, war sie genöthigt den Zinsfuss zu erhöhen, und in der That erhob sie den Disconto Ende Juli von 4% auf 5%, und am 27. August die Zinsen beim Lombardgeschäft von 5 auf 5½, ja sie beschloss die Depositen nach Verhältniss zu kündigen, und stellte das Maximum fest, das sie beim Lombardgeschäft Einzelnen zu geben geneigt ist.

Ich halte diese Massregel der Bankdirektion in deren eigenem Interesse für berechtigt; sie konnte kaum anders handeln, da sie nur die Wahl hatte, entweder im Sinne der Statuten die Metallbedeckung der in grösserem Masstabe emittirten oder zu emittirenden Banknoten anzuschaffen, und die Devisen zu veräussern, oder — was sie auch wirklich that — der Banknoten-Emission durch Erhöhung des Zinsfusses und Einschränkung des Kredits einen Damm zu setzen.

Es ist natürlich, dass diese plötzlich ins Leben getretene Massregel auf den Kredit und den Geldverkehr von Einfluss war. Der Pester Platz, der sich bei der Kreirung der neuen Unternehmungen nach dem Wiener Platz richtete, fühlte diese Einschränkung, und wie überall, so war das durch das grösste Institut der Monarchie gegebene Beispiel damals auch bei uns auf den Privatkredit von Einfluss. Sofort zeigte sich das Misstrauen, welches in Folge der plötzlichen Einschränkung des Kredits einzutreten pflegt, und es begann die Krise fühlbar zu werden, die den ungarischen Geldmarkt zum ersten Mal heimsuchte, und die man damals eine Geldkrise nannte, obgleich sie der Natur der Sache nach eher eine Spekulationskrise zu nennen war. In Folge derselben trat die Bankfrage, die neun Monate geruht

hatte, wieder in den Vordergrund, und wurde im Abgeordnetenhause des Reichsraths zum ersten Mal ein Gegenstand der Debatte.

Dieser war ein vom 27. September datirtes Memorandum der Pester Handelskammer an die ungarische Regierung vorausgegangen. Die Kammer bezeichnet darin als eine der Ursachen der Krise den Umstand, dass die österreichisch-ungarische Monarchie nur eine einzige Geldquelle hat, nämlich die österreichische Bank, welche gegenüber der neuesten Geldklemme des ungarischen Marktes den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen Ungarns in keiner Weise entsprochen habe. Was die Bank überhaupt thun konnte, das habe sie vor Allem und ausschliesslich im Interesse des nichtungarischen Theiles der Monarchie gethan und dem Handel und der Industrie Ungarns nicht allein die durch die ausserordentlichen Umstände nöthig gewordenen grösseren Dienstleistungen versagt, sondern auch selbst den Kredit eingeschränkt, welchen sie Ungarn unter regelmässigen Umständen zu gewähren pflegte. In diesem Memorandum wurde die Erhöhung der Dotation der ungarischen Bankfilialen um drei Millionen verlangt, nicht zu dem Zwecke sofortiger Verwendung, sondern damit sie in Bereitschaft seien und im Nothfalle, wenn die Krise grössere Dimensionen annehmen sollte, zur Linderung des Uebels dienen.

Ich theilte dem Bankgouverneur dieses Memorandum in einer vom 13. Oktober datirten Note mit. In dieser hob ich Folgendes hervor. »Die Pester Handelskammer hat in Angelegenheit der jüngst eingetretenen Geldkrise beim ungarischen Ministerium eine Denkschrift eingereicht, in welcher sie klagend vorbringt, dass die österreichische Nationalbank die für

die ungarischen Filialinstitute bestimmten Summen gerade in den kritischesten Zeiten namhaft herabgemindert habe, anstatt dieselben in einem den dringendsten Bedürfnissen nahekommenden Masse zu erhöhen.

»Ich will zwar nicht verkennen, dass in ähnlichen Zeitläuften jedes Geldinstitut bei seinen Kreditgewährungen nur mit der grössten Vorsicht vorgehen kann, aber andererseits, glaube ich, kann mit Recht gefordert werden, dass der einen Hälfte der Monarchie die Unterstützung, deren sie bis dahin ohnediess nur im bescheidensten Masse theilhaftig war, nicht zu dem Zweck entzogen werden soll, damit auch diese zu Gunsten der anderen Hälfte der Monarchie verwendet werde.

»Ich kann nicht mit Stillschweigen übergehen, dass dieses Verfahren der Nationalbank in allen Kreisen Ungarns Anstoss, ja eine ausserordentliche Bewegung verursacht hat, und das ungarische Ministerium ist hiervon um so unangenehmer berührt, da es sich in Anbetracht des zwischen beiden Ministerien getroffenen Uebereinkommens und der Versprechungen der Nationalbank für versichert hielt, dass die Interessen des Handels und der Industrie Ungarns stets die gebührende Berücksichtigung geniessen werden.

»Die erwähnten Versprechungen bestanden — wie der Bankdirektion wohl bekannt ist — darin, dass die Nationalbank nicht allein auf die ungarischen Eisenbahnanlehens- und Grundentlastungsobligationen, sondern auch auf alle gut akkreditirten Privateffekten Darlehen gewähren, ferner dass sie die Dotation der Filialen dem Bedarf entsprechend erhöhen, und auf Wunsch der ungarischen Regierung auch die Zahl der Filialinstitute durch die Errichtung neuer vermehren werde.«

»Demzufolge möge die Direktion es als ihre Pflicht

erachten, die Dotation der Filialinstitute in Ungarn, insofern es nicht mittlerweile schon geschehen wäre, wenigstens auf den Stand zu erhöhen, wie er vor einigen Wochen gewesen, und überall wo — wie z. B. in Pest — eine weitere Erhöhung der Dotation sich als nothwendig erweist, dieselbe unverzüglich anzuordnen, damit so die Belehnung der ungarischen Werthpapiere, aber ausserdem auch die Eskomptirung der bankfähigen Wechsel ohne Hinderniss ermöglicht werde.«

»Schliesslich bitte ich den Ausweis über die Dotation der ungarischen Filialinstitute und deren faktische Inanspruchnahme mit der nächsten Post anher senden zu lassen.«

Die österreichische Nationalbank nahm von diesem Reskript amtlich Kenntniss, und konstatirte in ihrer Antwort, dass von dem Eskompteportefeuille der Nationalbank am 30. September 1869 pr. 102.5 Mill. 55.9 % auf Wien, 21.8 % auf die anderen österreichischen Bankplätze und 22.3 % auf die ungarischen Bankplätze entfielen und dass an der Gesammtsteigerung des Eskompteportefeuilles der Bank mit 20.5 Mill. während der abgelaufenen 9 Monate des Jahres 1869 Wien mit 9 Mill. oder 43.3 %, die anderen österreichischen Bankplätze mit 3.8 Mill. oder 18.5 %, die ungar. Bankplätze aber mit 7.7 Mill. oder 37.6 % Theil genommen haben. Das Eskompteportefeuille in Pest betrage reichlich 34% des gesammten Portefeuilles. Zugleich antwortete die Bank am 21. Oktober auf das Reskript, welches der ungarische Finanzminister an sie am 13. Oktober gerichtet hatte. Interessant ist in dieser Antwort, dass die Bank, obgleich sie sich auf das mehrmals erwähnte Vöslauer Uebereinkommen vom 12. September 1867 beruft, und besonders hervorhebt, dass das ungarische

Ministerium sich verpflichtet habe, die Errichtung einer Zettelbank in Ungarn nicht zu bewilligen, und den Zwangskurs der Noten der österreichischen Nationalbank gleich dem der Staatsnoten so, wie bisher, aufrecht zu erhalten, obgleich sie also den ersten Theil des Uebereinkommens anführt: — den zweiten Theil, an dessen genaue Erfüllung das obige Versprechen geknüpft war, für sich nicht als verpflichtend anerkennt. Durch diese ihre Aeusserung schuf die Bank eine völlig neue Situation, denn da das durch das ungarische Ministerium geleistete Versprechen entschieden ein bedingtes war, die Bank aber die obligatorische Kraft der Bedingung in Bezug auf sie selbst in Abrede stellte, so enthob sie durch diese Handlungsweise das ungarische Ministerium von der Verpflichtung das bedingt geleistete Versprechen zu erfüllen. Ich zitire diesen wichtigen Punkt dem Wortlaut nach:

» . . . . . . »War diese Anerkennung des Bankprivilegiums eine bedingte und beschränkte und wurde sie durch die spätere Erklärung Ungarns, dass es von seinem Rechte der Notenausgabe nur für jetzt keinen Gebrauch machen wolle, noch weiter abgeschwächt, so muss insbesondere hervorgehoben werden, dass diese Vereinbarungen, nämlich zwichen den beiden Ministerien, ohne Wissen der Nationalbank getroffen wurden, dass sie hievon erst nachträglich durch mündliche Mittheilung Kenntniss erhielt, während gleichwohl auf dieselben Vereinbarungen Forderungen gegründet werden, zu deren Erfüllung die Nationalbank für verpflichtet gehalten wird . . . . . . Die Nationalbank ist nicht berufen, die Meinungsverschiedenheit zu erörtern, welche heute noch zwischen den Regierungen Ungarns und Oestereichs obschwebt. Die

Nationalbank kann nur daran festhalten, dass ihre gesetz- und vertragsmässig erworbenen Rechte durch spätere ohne Zustimmung der Nationalbank erfolgte Akte weder geändert noch geschmälert werden können, und müsste unter allen Umständen gegen eine solche Aenderung oder Schmälerung Verwahrung einlegen. Die Nationalbank kann auch nicht den gesetzlichen Faktoren vorgreifen, welche zu entscheiden haben, wann und auf welche Weise die Ordnung der Staatsnotenschuld vorzunehmen sei. Aber der Erkenntniss kann sich die Nationalbank nicht verschliessen, dass die Verweigerung der gesetzlich anerkannten, von ihr vetragsmässig erworbenen Rechte ihre Thätigkeit in Ungarn beeinträchtigen könnte......«

So also äusserte sich die österreichische Bank Ende 1869 über das Dokument, auf welches sie sich so oft beruft, wenn von dem durch das ungarische Ministerium der Bank gegenüber geleisteten Versprechen die Rede ist. Die Vereinbarung zwischen beiden Ministerien erklärt sie als für sie nicht bindend, sie legt dagegen Verwahrung ein und konstatirt, dass ihr die Bedingung, unter welcher die ungarische Regierung ihr die Thätigkeit gestattete und auf das Recht eine ungarische Bank zu konzessioniren, für die Dauer des Privilegiums verzichtete, gar nicht einmal schriftlich mitgetheilt worden sei.

Die österreichische Bank hat sich nicht allein mündlich und schriftlich darüber geäussert, dass sie die Bedingungen der Vöslauer Vereinbarungen in Betreff ihrer nicht für bindend hält, sondern es beweisen auch That-

sachen, dass sie nicht die Absicht hatte, diesen Bedingungen zu entsprechen, und dass sie denselben sogar direkt und absichtlich zuwider gehandelt hat.

Die Stadt Arad petitionirte 1869 beim ungarischen Finanzministerium wegen Errichtung einer Bankfiliale. Der ungarische Finanzminister leitete die betreffende Petition unter Befürwortung derselben zur Erledigung an die Direktion der österreichischen Nationalbank. Auf dieses Ansuchen verständigt die Bank das ungarische Ministerium von dem in dieser Angelegenheit gefassten Beschluss des Verwaltungsrathes, welcher folgendermassen lautet:

»Die Bankdirektion ist zwar geneigt die Bitten der ungarischen Städte innerhalb der Grenzen der bestehenden Statuten zu erfüllen, doch da die Bank die verantwortliche Verwalterin fremden Vermögens ist, so kann sie sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen, so lange ihre Stellung in Betreff Ungarns so ungewiss ist, nicht dahin äussern, dass sie geneigt sei, ihrer Thätigkeit in Ungarn eine grössere Ausdehnung zu geben, als ihr gegenwärtig bestehendes Geschäft es unumgänglich erheischt.«

»Die Bankdirektion kann daher vorläufig nicht daran denken, in Ungarn neuere Filialen zu errichten: bei alledem gibt sie nicht die Hoffnung auf, dass es der Bankdirektion nach der befriedigenden Erledigung mehrerer die Bank näher betreffenden Fragen, werde möglich gemacht werden, Ungarn die ihr zu Gebote stehenden Vortheile in grösserem Masse zukommen zu lassen.

Wenn irgend etwas, so ist dies zumeist geeignet, den Standpunkt, welchen die Bank Ungarn gegenüber einnimmt, zu charakterisiren. Es beweist aber auch,

dass — als ich Ende 1868 den österreichischen Finanzminister aufforderte, er möge bei Gelegenheit der Abänderung der Bankstatuten in diese die entschiedene Bedingung der Vöslauer Vereinbarung aufnehmen, dass die Bank verpflichtet sei, auf den Wunsch des ungarischen Ministeriums neue Filialen zu errichten, und der Minister darauf antwortete, es sei nicht nöthig dies neuerdings auszubedingen, da der 3. §. des 1863er Bankgesetzes hierüber verfügt hat, weshalb der Wunsch der ungarischen Regierung ohne Weiteres geltend gemacht werden könne: — diese Versicherung des österreichischen Ministers keinen Werth hatte.

Ich will noch eine andere Thatsache zum Beweise dessen anführen, dass die in der Vöslauer Vereinbarung enthaltene Bedingung auch in einer anderen Richtung nicht erfüllt wurde. 1870 kam das ungarische Prämienanlehen zu Stande, die Anlehensobligationen wurden emittirt, und obgleich diese Staatspapiere sind, und in der Vöslauer Vereinbarung ausbedungen war, dass die Bank verpflichtet sei ungarische Staatspapiere im Lombardgeschäft anzunehmen, obwohl ferner die ungarische Regierung bei Gelegenheit der Abänderung der Bankstatuten ihre Zustimmung hierzu auch an diese Bedingung geknüpft hatte: nahm die Bank die ungarischen Lotterieanlehens-Obligationen dennoch nicht zur Belehnung an. Als dieser Umstand 1870 auftauchte, ersuchte der ungarische Finanzminister — damals war es schon Herr Karl Kerkápoly —, gestützt auf die bei Gelegenheit der Abänderung der Bankstatuten entstandenen Vereinbarungen, die Direktion der österreichischen Nationalbank im Wege des österreichischen Finanzministeriums, sie möge dieses Anlehenspapier in ihren in der ganzen Monarchie befindlichen Filialen im Lombard-

kenntniss, und bei der heiklen Stellung, in der er sich befand, mit grosser Geschicklichkeit antwortete.

Ich werde nicht alle interessanten Details der Antwort des Herrn v. Lucam erwähnen, ich reflektire nur auf die besonders charakteristischen. Des letzten Theiles seiner Erklärung aber, in welchem er sich darüber äusserte, was für Konzessionen die Bank Ungarn zu machen bereit sei, werde ich im letzten Theile dieses Werkes gedenken.

Bevor er auf die vorgelegten Fragen antwortete, hob Herr von Lucam gleich Anfangs hervor, dass er nicht als Vertreter der Bank erschienen sei, sondern nur seine persönliche Meinung kundgeben werde, von der auf die Bank keinerlei Verpflichtung fallen könne. Er hob hervor, dass die 1869-er Krise keine Geldkrise, sondern eine Spekulationskrise gewesen sei. Dann führte er Ziffern zum Beweise dessen an, dass die Pester Filiale stets mit Geld in Ueberfluss versehen gewesen sei. Hierüber entstand zwischen ihm und Wahrmann ein interessanter Ideenaustausch. Lucam behauptete nämlich, dass bei Gelegenheit der Spekulationskrisis im Jahre 1869 von Juli bis Ende Oktober von der durch die Bank gewährten Dotation bei der Pester Filiale in der Regel zwei Millionen unbenützt gelegen seien, und drückte seine Verwunderung darüber aus, wie man in Pest über Geldnoth klagen könne, wenn im Mai 1870 von der für den Pester Platz dargebotenen Dotation 5.8 Millionen disponibel waren. Hierauf richtete Herr Moriz Wahrmann an Lucam die Frage, ob die Nichtinanspruchnahme der Dotation, welche dem Pester Platz im September des vergangenen Jahres zur Disposition stand, dem zuzuschreiben sei, dass dieser Platz derselben

nicht bedürfte, oder dem Umstande, dass die Spezial-Kredite, welche die Bankdirektion den grösseren Instituten in Pest bewilligt hatte, nicht benützt wurden.*) Hierauf gab Lucam zu, dass man damals bei der Pester Filiale in der Censur der Wechsel ein wenig streng vorgegangen sei, ferner, dass die von der Filiale verlangten Kredite in einer anderen Zeit gewährt worden wären, aber zur Zeit der Krise habe man natürlich eine reservirtere Stellung einnehmen müssen. Ich zitire diesen Theil seiner Erklärung, weil daraus hervorgeht, dass die österreichische Bank während dieser Krise der Aufgabe nicht entsprochen hat, welche als ausgezeichneter Vortheil der grossen Monopolbanken erwähnt zu werden pflegt, dass sie nämlich durch den zur Zeit der Krisen reichlicher gewährten Kredit die Dauer derselben abzukürzen, ja sie oft ganz zu beseitigen im Stande seien, indem sie das Vertrauen herstellen, weil jeder Kreditwürdige weiss, dass das grosse privilegirte Institut ihm den beanspruchten bedeutenderen Kredit nicht entziehen werde.

Was die Frage des Herrn Wahrmann betrifft, so gab Herr v. Lucam zu, »es sei möglich, dass die Institute, welche bei der Pester Filiale einen Spezial-Kredit

*) Eines Spezial-Kredites erfreuen sich blos einige ungarische Institute, welche dieses werthvolle, jedoch nicht zu billigende Privilegium einer besonderen Protektion zu verdanken haben; die übrigen Institute haben nur Firmen-Kredit. Der Unterschied zwischen beiden Arten von Kredit ist sehr wesentlich. Der Spezial-Kredit ist den Betreffenden unter allen Umständen gesichert, da der Theil der für sie ausgeworfenen Summe der nicht benützt wird, bei der Pester Filiale reservirt bleibt, das heisst, nicht vergeben wird; während es bei der anderen Art vorkommen kann, und auch schon öfter vorgekommen ist, dass die den Firmenkredit Besitzenden in Folge der Erschöpfung der Dotation durch Andere vom Kreditgenuss abfallen. Das Maximum des Kredits wird bei beiden Arten durch die Bankdirektion festgestellt.

haben, aus Furcht, dass sie selbst in Verlegenheit kommen könnten, diesen Kredit als Reserve zurückbehielten, das heisst, ihn nicht benützten, vielleicht um die in Umlauf befindlichen Kassa-Anweisungen decken zu können. Diese Institute haben vielleicht nach dem Prinzip: salvo me ipsum, vor Allem daran gedacht, die eigene Haut zu retten.« — Diese Erklärung rechtfertigt die geringe Bedeutung der Argumentation, die zum Schutz des Bankprivilegiums vorgebracht wird, indem man behauptet, dass die Nationalbank dem ungarischen Kredit immer mehr Geld bewilligt habe, als derselbe beanspruchte.

Sehr interessant war der Theil der Erklärung des Herrn von Lucam, in welchem er auf die Frage antwortete, was für einen Einfluss die österreichische Nationalbank auf die volkswirthschaftlichen Interessen Ungarns ausgeübt habe. Man muss zugeben, dass Herr v. Lucam auf diese für ihn heikle Frage sehr geschickt antwortete. Er benützte eine der geschicktesten Methoden der Vertheidigung, indem er von Dingen sprach, die mit der Frage des Bankwesens und des Zettelbankkredits nicht genau im Zusammenhang stehen, indem er hervorhob, wie freigebig die Nationalbank die Grundbesitzerklasse Ungarns am Hypothekar-Kredit betheiligt, da von diesem Kredit der Bank die Hälfte auf Ungarn fällt. Es muss zugegeben werden, dass die Bank im Interesse des ungarischen Hypothekar-Kredits gute Dienste geleistet habe; aber dieser Kredit gehört nicht zum Zettelbankgeschäft, ja es ist ein naturwidriger Zustand, dass eine privilegirte Zentral-Notenbank dieses Geschäft betreibt. Indem aber die österreichische Nationalbank diesen Kredit förderte, verlor sie dabei auch ihr eigenes Interesse nicht aus den Augen. Das 1%, wel-

ches sie jährlich von dem in Pfandbriefen bewilligten Kapital ausser den Zinsen der Pfandbriefe verlangte, macht das Hypotekargeschäft zum sichersten und lukrativsten Geschäft der österreichischen Nationalbank. Nach den Ausweisen der letzten Jahre betrug der durch das Hypothekargeschäft erzielte Gewinn jährlich über eine Million. Die österreichische Nationalbank hat also auch in dieser Beziehung eine privilegirte Stellung; da es ihr gestattet war, die Pfandbriefe auch auf der Börse zu kaufen, noch dazu mit ihren Banknoten, für die sie keine Interessen zahlt, so war sie in der Lage aus diesem Geschäft einen grossen Nutzen zu ziehen, und den Kurs ihrer Pfandbriefe immer namhaft in die Höhe zu treiben, was freilich auch dem Kredit des ungarischen Grundbesitzes zum Nutzen gereichte.

Zu den Wohlthaten welche die Bank Ungarn erwiesen hat, zählte Herr v. Lucam auch das im Jahre 1858 zu Stande gekommene Theissregulirungs-Anlehen im Betrage von 5½ Millionen und hob hervor, dass die Bank auf die in Folge dieses Anlehens emittirten Pfandbriefe einen Vorschuss von 3½ Millionen gegeben habe. Auf die Abschliessung dieses Anlehens konnte auch ich Einfluss nehmen, da sämmtliche Theissregulirungs-Gesellschaften Graf Emil Dessewffy, Graf Emanuel Andrássy, Marquis Alfons Pallavicini und mich mit diesem Geschäfte betraut hatten. Ich kenne daher die ganze Geschichte dieses Anlehens, von welcher übrigens der, der Generalversammlung der Theissregulirungs-Gesellschaften vorgelegte und veröffentlichte Bericht die Hauptmomente enthält. Um die Mitte der 50-er Jahre suchte ich darum nach, und ich setzte es auch durch, dass den Theissregulirungs-Gesellschaften wieder die Zusammenkunft zu einer Generalver-

sammlung gestattet wurde. Die Förderung dieser Regulirungsangelegenheit hielt ich damals für sehr wichtig. Es handelte sich darum, ein über 200 □ M. grosses Gebiet vor Ueberschwemmung zu bewahren und so für die Production zu retten, ein grosses Nationalvermögen zu schaffen, wozu ein, wenn auch im Verhältniss zur Grösse des Zweckes nicht ungeheuer grosses, aber doch immerhin beträchtliches Kapital erfordert wurde. Eine bekannte und gut akkreditirte Frankfurter Firma machte günstige Anlehens-Anerbietungen. Wir wandten uns um die Bewilligung zur Abschliessung dieses Geschäftes an den damaligen österreichischen Finanzminister, Baron Bruck, unter dessen Protectorat die österreichische Kreditanstalt und die Hypothekar-Abtheilung der Nationalbank entstanden waren. Er verweigerte rundweg die Bewilligung zu diesem günstigen Anlehen, und wies uns Anfangs an die österreichische Kreditanstalt. Die Unterhandlungen mit diesem mächtigen Institut waren längere Zeit im Zuge, doch da die Bedingungen, die man uns stellte, zu drückend waren, so konnten wir, die Bevollmächtigten der Theissregulirungs-Gesellschaft, sie nicht annehmen. Da wies uns Baron Bruck an die Hypothekar-Abtheilung der österreichischen Nationalbank, und so entstand der Vertrag, der zwischen den Bevollmächtigten der Theissregulirungs-Gesellschaft. nemlich uns, und der Hypothekar-Abtheilung der Bank abgeschlossen wurde. Es bedurfte ausnahmsweiser Verfügungen, damit die Hypothekar-Abtheilung der Bank dieses Geschäft abschliessen durfte. Abweichend von der Natur des Hypothekar-Geschäftes wurde dieses Darlehen nicht auf den Grundbesitz der Theissgesellschaften intabulirt, sondern die Regierung verpflichtete sich die jährlichen Raten durch die Steuerorgane einzutreiben. Da

jedoch der Kurs der Pfandbriefe damals noch nicht festgestellt war, und die Bank befürchtete, dass wenn in Folge dieses Darlehens die Pfandbriefe in grösserer Menge auf den Markt kommen, der Kurs derselben fallen werde, so folgte die Bank die Pfandbriefe den Gesellschaften nicht aus, sondern nahm sie im Lombardgeschäft an, und gab dafür insgesammt 3½ Millionen in Barem; und so kam dieses Anlehen den Gesellschaften unter den damaligen Verhältnissen auf mehr als 7% zu stehen, bedeutend mehr, als wenn die Abschliessung des Geschäftes mit dem Frankfurter Konsortium bewilligt worden wäre. Für die Bank war dieses Darlehen gewiss kein schlechtes Geschäft. Für die jährlich zu zahlenden Raten erhielt sie die Bürgschaft der Regierung; sie machte ein Hypothekar-Geschäft im Betrage von mehreren Millionen, und bezieht dafür jährlich ein Plus von 1%, um welches der Darlehensnehmer grössere Zinsen zahlt, als die Pfandbriefe bringen; ausserdem hat sie auch ein Lombardgeschäft im Betrage von 3½ Millionen gemacht, wofür sie die Zinsen bekam, während sie für die Banknoten, die sie gab, keine Zinsen bezahlte. Da ich zu jener Zeit bei der Durchführung der grossen Theissregulirungs-Unternehmung beschäftigt war, so kann ich die Aeusserung des Herrn v. Lucam nicht ohne Bemerkung lassen, in welcher er sagte: »Ich muss auch noch den Umstand erwähnen, dass von diesem Darlehen an Kapital und Zinsen 350.000 fl., welche durch die Staatsregierung garantirt wurden, noch rückständig, noch zu fordern sind, dass aber die Bank desshalb keine gesetzliche Schritte gethan hat.« Ich gebe die Richtigkeit dieser Thatsache zu, doch muss ich zur Entschuldigung der Theissregulirungs-Gesellschaften vorbringen, dass

nicht sie die Schuld daran tragen, dass diese Beträge noch ausständig sind, da ihnen das Recht, die Raten einzutreiben und die Zahlungen zu leisten durch eine Regierungsverfügung abgenommen und auf die Steuerämter übertragen wurde, welche bei der Eintreibung die Gepflogenheit, dass sie ihr Augenmerk vor Allem auf die Staatssteuer richten, und erst wenn diese entrichtet ist, die Einzahlung der Theissanlehens-Raten urgiren. Nun aber ist die Zahl derer in Ungarn gering, die mit den Steuern nicht im Rückstand sind. Bei einem solchen Verfahren war und wird in Folge der Art, wie die Steueramtskassen bei der Buchung und Geldabführung vorgehen, stets ein Rückstand vorhanden sein, und es wäre diess selbst dann der Fall wenn sämmtliche Theiss-Grunbesitzer die Raten pünktlich bezahlten.

Ich muss jedoch aus der Antwort, die der Generalsekretär der Bank in dieser Angelegenheit gegeben hat, noch einen Umstand hervorheben. Er sagt, im März 1870 seien die ungarischen Filialen mit 35.8 Millionen dotirt gewesen, von welchen über 13.5 Millionen nicht in Anspruch genommen wurden. Was von diesen Ziffern zu halten sei, lehrt die zwischen Lucam und Wahrmann entstandene Diskussion. — Als besonderen Vortheil, den die Bank Ungarn gewährt, hob Herr v. Lucam noch den Umstand hervor, dass ausser diesen Dotationen auch noch in Wien ungarische Wechsel eskomptirt, und auf ungarische Effekten Darlehen gegeben werden; er betonte, dass die Bank auf den Kredit des Landes einen heilsamen Einfluss ausgeübt habe, indem sie für alle ihre Filialen und so auch für die ungarischen einen und denselben Zinsfuss aufstellte, den, der in Wien besteht. Diese Behauptung gab neuerdings zu einer interessanten Diskussion

zwischen den Herren Wahrmann und Lucam Anlass. Vor Allem wurde durch die Fragen Wahrmann's und durch die Antworten des Herrn v. Lucam hierauf ins Reine gebracht, dass der Zinsfuss kein gleicher sei, da der Zinsfuss, wenn welche Filiale immer Wechsel nach Wien schickt, niedriger, dagegen um ½ % höher ist, wenn eine Filiale an die Pester Filialbank Wechsel remittirt, denn für diese wurden in Pest 5½ %, für die nach Wien remittirten jedoch nur 5% berechnet. Was aber den Umstand betrifft, dass unter den in Wien eskomptirten Wechseln viele ungarische seien, so stellte Wahrmann in Bezug hierauf an Lucam folgende Frage: »Es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, dass in der Zeit, in welcher die österreichische Nationalbank in Ungarn noch nicht in so grossem Masse kreditirte, dem Handel und der Industrie Ungarns durch die Wiener Bankiers und Institute ein grosser Acceptationskredit gewährt wurde; diess beweist, dass Ungarn nicht allein eines grösseren Kredits bedurfte, sondern diesen auch verdiente, da Häuser und Institute, denen Solidität nicht abgesprochen werden kann, Ungarn diesen Kredit darboten. Glauben Sie nicht, dass dieser Kredit zumeist dem Umstande zuzuschreiben sei, dass die Mitglieder der Bankdirektion dem ungarischen Verkehr Kredit gaben, d. h. gegen eine gewisse Provision den Bankkredit vermittelten? Herr v. Lucam antwortete hierauf, »da er weder Bankier ist, noch Provision bekommt, so wisse er davon nichts.« Die Aeusserung des Herrn v. Lucam, dass ein Theil der in Wien eskomptirten Wechsel in ungarischen Wechseln besteht, beweist wieder, dass die wohlthätige Wirkung einer Monopolbank zumeist sich auf den Platz beschränkt, wo diese ihren Sitz hat.

Die auf die fünfte Frage gegebene Antwort ist von

grossem Interesse, und überhaupt enthält Alles, was Herr v. Lucam von der Herstellung der Valuta sagte, viel Gründliches. Besonders werthvoll ist der Theil seines Vortrages, in welchem er die Folgen einer plötzlichen Herstellung der Valuta auseinandersetzte, und die rein theoretischen Aufstellungen eines vernommenen Abgeordneten mit Anführungen aus dem praktischen Leben gründlich widerlegte. Die scharfe Argumentation, mit der er zu beweisen trachtete, dass eine ungarische Bank, deren Noten Zwangskurs hätten, dem Lande nur Schaden bringen würde, geht von der Voraussetzug aus, dass die mit Zwangskurs bekleideten Noten einer ungarischen Bank weniger Kredit geniessen würden, als die österreichischen Banknoten, weil diese besser fundirt sein werden. Er geht also von der Voraussetzung aus, dass die ungarischen Banknoten nicht fundirt sein werden. Dieses Raisonnement verliert jedoch an Gewicht ,wenn die ungarischen Banknoten eben so gut, oder vielleicht noch besser fundirt sein werden, als die Noten der Wiener Bank, was immerhin im Bereiche der Möglichkeit liegt. — Im Weiteren äusserte sich Herr v. Lucam auch über die 80 Millionen-Bankschuld; hierüber will ich mich indess jetzt noch in keine Details einlassen, da ich über diesen Gegenstand später sprechen werde. Darin stimme ich ihm jedoch bei, dass diese Frage, insofern es eine Frage ist, zwischen Ungarn und Oesterreich obschwebt, die Bank aber nichts angeht, und dass die Rechtsbasis, welche die Bank durch das Gesetz vom 27. Dezember 1862 erhielt, für diese vollkommen hinreicht. Lucam drückt sich daher richtig aus, indem er sagt, er finde darin einen Widerspruch, wenn man diese Frage als erledigt und zugleich als eine offene Frage betrachtet. Er führt dann in Bezug auf

die Bank die Korrespondenzen zwischen den beiden Regierungen, besonders die Vöslauer Vereinbarung an, und lässt sich noch in Details ein, die aus einem Communiqué des Amtsblattes, also nicht aus einer direkten schriftlichen Kundgebung des Ministers gezogen sind; mit keinem Wort aber erwähnt er in seiner Erklärung die Bedingungen der Vöslauer Vereinbarung, an welche die durch das ungarische Ministerium übernommene Verpflichtung geknüpft war.

Die Enquêtekommission hielt nicht nur mündliche Berathungen, sondern verlangte von den ungarischen und siebenbürgischen Handels- und Gewerbekammern, von den ungarischen landwirthschaftlichen Vereinen, vom Landes-Industrieverein, von der Pester ersten vaterländischen Sparkasse, von der Wiener k. k. priv. Kreditanstalt auch schriftliche Erklärungen; ja auch Private gaben auf Ersuchen der Kommission über die Bankfrage Erklärungen ab, unter welchen ich besonders die mit fünf Tabellen ausgestattete Antwort des Vinzenz Weninger erwähnen muss, in welcher die Bankfrage gründlich und mit Fachkenntniss behandelt ist. Die interessanteste unter diesen Privatmanifestationen ist die von den Grafen Johann Barkóczy und Edmund Zichy gemeinsam abgegebene Erklärung, denn diese weicht hinsichtlich der, der Bank zu gewährenden Konzessionen von allen anderen ab. Graf Johann Barkóczy war ein ausgezeichneter Fachmann und wackerer Patriot. Er schont die Nationalbank nicht, da er entschieden erklärt, dass »das unkontrolirte Monopol der Notenemission in mehreren Beziehungen nicht bloss in Betreff Ungarns sondern der ganzen Monarchie auf die Entwickelung des Staatskredits und der volkswirthschaftlichen Verhältnitse schädlich gewirkt habe.« Er

missbilligt auch die durch den Reichstag in der Bankangelegenheit befolgte Richtung, indem er sagt: »In Ungarn und besonders beim Reichstag herrschten gegen jede, wenn auch noch so vernünftige Regelung noch immer starke Vorurtheile.« Zur Lösung aber macht er folgenden Vorschlag: »Das Privilegium soll bis zum Anfang des Jahres 1877 respektirt werden; Ungarn nehme an der 80 Millionen-Schuld im Quotenverhältniss Theil, und anerkenne die Verpflichtung hinsichtlich der Garantie des 7%igen Erträgnisses;« dafür aber fordert er »dass die ungarischen Bankfilialen nach dem erwähnten Verhältniss dotirt werden, ferner dass eine zentralisirte Leitung sämmtlicher ungarischen Filialinstitute in Pest bestehe, ferner dass die Bank für Ungarn einen Vizegouverneur erneme.«

Nachdem die Kommission die Vernehmung der Sachverständigen beendet hatte, übergab sie dem Reichstag ihr Elaborat in Begleitung eines Berichtes, in welchem sie besonders hervorhob, dass vor Allem die Valuta hergestellt werden müsse, damit der ungarische Kredit auf selbstständigen, soliden und gesunden Grundlagen basirt werden könne. Ferner heisst es in dem Bericht, es sei vor Allem nöthig, dass die gemeinsame schwebende Schuld durch beide Gesetzgebungen im Einverständniss geregelt werde, was entweder solidarisch oder durch die Vertheilung der schwebenden Schuld geschehen könnte. Ist die Valuta hergestellt, so müsste auch die Nationalbank verpflichtet werden, ihre in Umlauf befindlichen Noten auf Verlangen in vollem Nennwerth mit Metallgeld einzulösen. Die Privilegien der Nationalbank sieht die Kommission in Ungarn nicht als rechtskräftig an, aber sie anerkennt, dass die Nationalbank derzeit auch in Ungarn faktisch

der Verkehrsregulator ist, und daher sei es zu wünschen, dass die Frage der Valuta-Regelung bei uns und in Oesterreich auf einmal gelöst werde. Nach solchen Präzedenzen sei zu erwarten, dass in Ungarn eine solche Zettelbank oder deren mehrere errichtet werden, die stets in der Lage sein werden ihre Noten, wenn es verlangt wird, mit Metallgeld einzulösen. Daher gibt die Kommission ihre Ansicht kund, dass die Gesetzgebung sich gegenwärtig nur auf die vorbereitenden Massregeln beschränken solle und vor Allem auf die Vereinbarung, die in Angelegenheit der Valuta-Regelung und der gemeinsamen schwebenden Schuld zwischen den beiden Ministerien, resp. zwischen den beiden Gesetzgebungen zu Stande gebracht werden müsste.

Die Kommission äussert sich sodann über die österreichische Nationalbank, und sagt, dass diess eine Bank sei, die ausserhalb der Länder der ungarischen Krone ihren Sitz hat, unter dem Einfluss und der Leitung von Personen steht, die unsere Interessen grösstentheils nicht kennen und dieselben schon aus diesem Grunde nicht gehörig zu würdigen vermögen, die nicht vom ungarischen Reichstag sondern vom Reichsrath abhängt, hauptsächlich das Interesse der Industrie und des Handels der Länder jenseits der Leitha vor Augen hat, die Länder der ungarischen Krone aber nur nach Willkür und nur insofern an ihrem Kredit betheiligt, als sie es in ihrem Geschäftsinteresse für gut findet, und wenn es ihr beliebt, den dargebotenen Kredit sofort einschränken oder gar zurückziehen kann. Sie anerkennt die Dienste, welche die Bank bisher unserem Handel und Ackerbau unserer sich entwickelnden Industrie geleistet hat. Zugleich konstatirt sie jedoch, dass die Bank seit der in der Sitzung am 8 Nov. 1869 gegebenen Erklärung

des Finanzministers sich in einzelnen Fällen gegen den ungarischen Markt abweisend verhalten habe. Dieser Zustand habe sich seit der Entsendung der Kommission nicht gebessert, ja er sei um so viel schlimmer und ungewisser geworden, dass sie ihn schon unhaltbar nennen müsse.

Dann heisst es von dem Gutachten der Sachverständigen, dass nach der beinahe einstimmigen Erklärung derselben nur zwei Mittel denkbar seien, durch welche der ungewissen und daher kritisch zu nennenden Lage abgeholfen werden könnte.

Das eine dieser Mittel wäre eine Vereinbarung, in welcher das Bankprivilegium bis Ende 1876 anerkannt, zur Wahrung der Interessen Ungarns der erforderliche Einfluss stipulirt, und die Befriedigung der Kreditbedürfnisse und der regelmässige Kreditverkehr Ungarns gesichert würde.

· Das andere wäre die sofortige Errichtung einer ungarischen Zettelbank, wenn es nicht anders sein kann, auf denselben Grundlagen, auf denen gegenwärtig die österreichische Nationalbank besteht. und unter Sicherung des leichten Verkehrs ihrer Noten.

Die grosse Mehrheit der Sachverständigen, besonders die Handels- und Gewerbekammer war, entgegen der oben erwähnten Ansicht der Minorität, der Meinung, dass die Angelegenheit der selbstständigen ungarischen Zettelbank oder Zettelbanken am zweckmässigsten dann werde erledigt werden können, wenn das Privilegium der österreichischen Bank abgelaufen sein und bis dahin auch die Regelung

der Valuta vorbereitet wird; es müsse daher der Versuch gemacht werden, das Verhältniss mit der Bank derartig zu regeln, dass unter der Wahrung unseres Einflusses den Bedürfnissen unseres Geldverkehrs und unseres Kredits in erforderlichem Masse entsprochen würde.

Diejenigen hingegen, welche die sofortige Errichtung einer ungarischen Zettelbank wünschten, fürchteten, es würde schwer sein, von der mit der Bank geschlossenen provisorischen Vereinbarung loszukommen. Andere wieder glaubten, es würde nicht leicht sein, von jenem Provisorium bald loszukommen, welches entstehen würde, wenn unsere Gesetzgebung eine gleichfalls mit dem Monopol und für ihre Noten mit dem Zwangskurs ausgestattete Bank errichtete, die somit unser Zettelbankwesen zwar gleich anfangs selbstständig machen, jedoch nicht solider begründen würde.

Die Kommission ihrerseits ist der Ansicht, dass das durch Kammern und Sachverständige vorgeschlagene Uebereinkommen zur Regelung der Verhältnisse mit der Bank versucht werden sollte. Nach der Ansicht der Kommission sollte der Finanzminister angewiesen werden, ein solches Uebereinkommen abzuschliessen. Ihren Bericht schliesst sie damit, dass wenn ein solches Uebereinkommen nicht, oder nur um den Preis schwerer Bedingungen und grosser Opfer zu Stande kommen könnte: es die Pflicht der Gesetzgebung sein werde, — ohne die Regelung der Valuta abzuwarten — die Interessen unserer sich entwickelnden Industrie, die zunehmenden Bedürfnisse unseres vaterländischen Kredits, wenn auch mit grossen Opfern, zu schützen, und einen ordentlichen Geldverkehr in den Ländern der ungarischen Krone, wenn es nicht anders geht, durch die

sofortige Errichtung einer selbstständigen Zettelbank zu sichern.

Das Kommissionsmitglied Ernst Simonyi reichte gegen dieses Gutachten ein Separatvotum ein, in welchem er sich für die sofortige Begründung eines selbstständigen unabhängigen Banksystems erklärte.

Eilftes Kapital.

Ungarn und die österreichische Nationalbank von 1870—1875.

[Der Gegensatz in der Stellung der Bank zu Ungarn steigert sich. — In Folge des ausgebrochenen französisch-preussischen Krieges zeigt sich Geldnoth. — Es wird beabsichtigt die Devisen in die Metallbedeckung einzurechnen. — Diesfällige Note des ungarischen Finanzministers. — Antwort der österreichischen Bank, in welcher dieselbe eine drohende Stellung einnimmt. — Das ungarische Prämien-Anlehen wird von der Bank im Lombardgeschäft angenommen. — Die Frage der Verwaltung der Staatsschuld. — Der ungarische Reichstag hält an seinem Standpunkt fest. — Neue ministerielle Vorlage, nach welcher die Staatsschuld unter die Verwaltung der österreichischen Regierung gestellt wird. — Hierüber wird in beiden Gesetzgebungen ein gleiches Gesetz gebracht. — Bei Uebergabe der Verwaltung taucht die 80 Millionen-Frage auf. — Verfügung des gemeinsamen Ministeriums. — Bemerkungen der Kommission zur Kontrole der Staatsschuld. — Hierauf bezügliche Aeusserungen des österreichischen Ministeriums, des Reichsraths, des gemeinsamen Ministeriums und der beiden Delegationen. — Das Geschäft der Bank ist im Jahre 1870 günstig. — In der Generalversammlung der Bank im Januar 1871 gibt sich die gegensätzliche Stellung der Bank zu Ungarn abermals kund. — Die Interpellation Horn's. — Der Bericht der Bankenquête-Kommission wird auf die Tagesordnung gestellt, aber nicht verhandelt. — Das 1871er Geschäft der Bank ist noch günstiger als im vorhergegangenen Jahre. — In der Generalversammlung kommt die gegensätzliche Stellung der Bank Ungarn gegenüber

abermals zum Ausdruck. — In Folge dessen richtet Jókai eine Interpellation an den Finanzminister. — Im Klub der Deákpartei wird die Bankangelegenheit vorgebracht, was im Abgeordnetenhause des Reichsrathes Dumba zu einer Interpellation Anlass gibt. — Der Reichstag nimmt Treforts Antrag an. — Vergeblicher Notenwechsel des ungarischen Finanzministers mit der Bank und dem österreichischen Finanzminister. — Durch die beiden Ministerien gehaltener Ministerrath am 14. Oktober 1872. — Hierauf vergeblicher Notenwechsel zwischen dem ungarischen Finanzminister, der Bank und dem österreichischen Finanzminister. — Generalversammlung der Bank im Januar 1873. — Sie votirt der Direktion Dank für den Ungarn gegenüber eingenommenen Standpunkt. — Das 1872. Geschäft ist ausserordentlich günstig. — Im Januar 1873 beginnen die Berathungen in der Bankangelegenheit zwischen den Delegirten der beiden Ministerien. — Gegensätzliche Standpunkte. — Das ungarische Ministerium bringt den Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Eskompte- und Handelsbank ein. — Derselbe wird angenommen, doch scheitert die Vollstreckung an der mittlerweile ausgebrochenen Geldkrise. — Die beiden Ministerien kommen in Folge der Krise in der Suspendirung der Bankakte überein. — Irányi's Interpellation hierüber. — Wie die Bank von diesem Vortheil Gebrauch machte. — Unter dem Ministerium Szlávy und Bittó schreitet die Lösung der Bankfrage nicht vorwärts. — Die Zeit des Handelns tritt ein. — Geschäftsergebniss der Bank in den Jahren 1873 und 1874.]

Nachdem die Enquête-Kommission ihre Arbeit beendet hatte, nahm die Direktion der österreichischen Nationalbank der ungarischen Regierung und den Kreditinteressen Ungarns gegenüber eine entschieden gegensätzliche Stellung ein. 1870 wandten sich m e h r e r e u n g a r i s c h e F i r m e n, durch die damaligen drückenden Kreditverhältnisse dazu genöthigt, an die Direktion der österreichischen Nationalbank um eine Erhöhung der Dotation der ungarischen Filialen. Auf diese Ge-

suche antwortete die Bankdirektion damit, dass sie solche Bitten so lange nicht berücksichtigen könne, als ihre Stellung in Ungarn nicht durch ein Gesetz gesichert ist.

Zu Anfang des Jahres 1870, als der politische Horizont sich zu verfinstern begann, und der Ausbruch des französisch-deutschen Krieges nahe bevorstand, zeigte es sich wieder, dass die Menge der in der Monarchie zirkulirenden Geldzeichen zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse nicht ausreicht. Da damals die Bank nicht einmal den österreichischen Kreditbedürfnissen zu entsprechen im Stande war, so hielten das österreichische Ministerium und die Bank die Anwendung des Auskunftsmittels für zweckmässig, dass es der österreichischen Nationalbank — welche durch die 1863-er Bankakte verpflichtet war jede ausser dem Umlauf von 200 Millionen Gulden emittirte Note mit Metall zu bedecken, in welche Metallbedekung jedoch die im Besitz der Bank befindlichen Devisen nicht eingerechnet werden durften — gestattet sein solle, diese Devisen in die Metallbedeckung einzurechnen. Ich hielt diesen Wunsch für berechtigt, denn so lange die Bank ihre Noten nicht mit Metall einlöst, ist es gleichviel, ob die Bedeckung der Banknoten in effektivem Metallgeld oder in Devisen besteht. Dieser Ansicht gab ich 1868 Ausdruck, als von der Abänderung der Statuten die Rede war. Da die österreichische Regierung es für zweckmässig hielt diese Abänderung in den Statuten durchzusetzen, wurde der ungarische Finanzminister, Herr Kerkápoly, aufgefordert, seine Zustimmung zu der beabsichtigten Massregel zu geben. Auf diese Aufforderung antwortete Herr Kerkápoly in seinem Rescrpt Z. 2400. 1870 folgendermassen:

»Ich würdige die Verhältnisse, die es nothwendig machen, dass die Vermehrung der Zahlungsmittel der Nationalbank nach dem in Vorschlag gebrachten Modus bewerkstelligt werde, aber ich kann hierzu dem Standpunkt zufolge, welchen die Nationalbank den Ländern der ungarischen Krone gegenüber neuestens eingenommen hat, nur bedingt meine Zustimmung geben.«

»In dem vom 30. Juni 1870 Z. 3381 datirten und an mich gerichteten Rescript der Direktion der Nationalbank kommt nemlich unter Anderem folgender Passus vor:« Wenn auch die obwaltenden Umstände es der Direktion der Bank nicht gestatten, von ihrem oben berührten Beschluss abzustehen (dieser Beschluss bezieht sich auf die Weigerung, die Dotation der ungarischen Filialbanken zu erhöhen), so will sie doch die Grenzen, die sie in neuerer Zeit gezogen hat, jetzt noch nicht enger ziehen.«

»Nach einer solchen Aeusserung kann ich nichts Anderes erwarten, als dass die Nationalbank, obgleich sie den in Vorschlag gebrachten Massregeln zufolge zu namhaften Zahlungsmitteln gelangt, dennoch die Dotation der ungarischen Filialbanken zum Nachtheil und zum Ruin Ungarns auf einen geringen Betrag herabmindern werde; zu welchem Verfahren die Bank, da sie in Ungarn faktisch dieselben Benefizien geniesst, wie in Österreich, sich nicht berechtigt fühlen kann. Demzufolge knüpfte ich meine Zustimmung zu der in Vorschlag gebrachten Massregel an die Bedingung, dass ich seitens der Nationalbank im Besitz einer Erklärung sei, dass sie die gegenwärtige Dotation der ungarischen Bankfilialen ohne Einwilligung der ungarischen Regierung nicht herabmindern und diese Dotationen auf Er-

suchen der ungarischen Regierung dem Bedürfniss entsprechend erhöhen werde, so lange die Stellung der Bank in Ungarn nicht auf legislativem Wege geregelt ist; ich verspreche hierzu mitzuwirken, sobald die entsendete Bankkommission in dieser Angelegenheit Bericht erstattet. Bei der Erhöhung der Dotation wird der Betrag als Massstab dienen, um welchen der Banknotenumlauf neuerdings anwachsen wird, und zwar in dem Verhältniss, in welchem die früher emittirten Noten in Ungarn und in den im Reichsrath vertretenen Ländern in Umlauf sind. Schliesslich stelle ich die Bedingung, dass die Bank die ungarischen Lotterieanlehenslose bei allen ihren in der Monarchie existirenden Instituten im Lombardgeschäft annehme.«

Auf diese Erklärung des Herrn Finanzminister Kerkápoly antwordete die Direktion der Nationalbank am 28. Juli Z. 4034 Folgendes:

»Die Bankdirektion ist geneigt, das ihr im Sinne ihrer Statuten zustehende Recht, nach welchem sie die Dotation der ungarischen Filialen einschränken kann, unter der Bedingung und bis dahin nicht zur Anwendung zu bringen, dass der ungarische Finanzminister die Verpflichtung übernehme, in der nächsten Winter-Session die Bankfrage in deren ganzem Umfang dem Reichstag zur definitiven Entscheidung vorzulegen. Nachdem ferner die Nationalbank die Einbeziehung der Devisen in die Metallbedeckung im Interesse des allgemeinen Verkehrs zur Vorlage gebracht hat, kann sie vorläufig keinerlei Verpflichtung übernehmen, welche das ihr in Betreff der Verwaltung des Bankvermögens im Sinne der Statuten zustehende Recht beschränken würde; aber sie erklärt sich geneigt bei der Placirung der durch die in Aussicht genommene Ver-

fügung vermehrten Zahlungsmittel die Handels- und Verkehrsbedürfnisse der Länder der ungarischen Krone in Rücksicht zu ziehen.«

Wie sehr weicht diese Erklärung von der entschiedenen Bedingung der Vöslauer Vereinbarung ab! S i e e n t h ä l t e i n e o f f e n e D r o h u n g, und steht nicht im Einklang mit der Pflicht, welcher jede Monopol-Zettelbank entsprechen muss, — nemlich abgesehen von allen anderen Rücksichten, die wahrhaften Interessen des Geldverkehrs und des Handels zu fördern. Steht sie doch in Folge des Monopols ohne Konkurrenz da, und ist so die einzige Quelle des Handelskredits; die Berechtigung ihrer Existenz beruht darauf, dass sie die ihr statutenmässig zur Disposition stehenden Mittel jedem plausiblen Kreditinteresse zur Verfügung stelle. In diametralem Gegensatz zu dieser Verpflichtung steht die Erklärung der österreichischen Nationalbank, laut welcher sie auch das schon als eine grosse Begünstigung betrachtet, — die sie noch dazu an Bedingungen knüpft —, dass sie die Dotation der ungarischen Bankfilialen nicht herabmindern wird! — und diess thut sie in einer Zeit, in der sie den Umlauf ihrer Banknoten fortwährend vermehrte und die Dotation des Wiener Platzes und ihrer in den österreichischen Provinzen befindlichen Filialen fortwährend erhöhte. Es ist charakteristisch, dass die Bank, obgleich sie der ungarischen Regierung gegenüber gewissermassen in eine Zwangslage gerathen war, indem sie zur Steigerung ihres Ertrags die Devisen in die Metallbedeckung einzurechnen wünschte, das österreichische Ministerium aber die Bewilligung hierzu ohne den Consens der ungarischen Regierung nicht geben konnte: — trotz alledem auch bei dieser Gelegenheit auf das ungarische Ministerium eine Pres-

sion ausüben wollte, ja sogar eine Präclusivtermin stellte, bis zu welchem die ungarische Regierung verpflichtet sei, die Bankangelegenheit vor den Reichstag zu bringen und die Anerkennung der Rechte der Bank bei der Gesetzgebung durchzusetzen.

Der ungarische Finanzminister willigte endlich in die Annahme der Devisen als Metallbedeckung, knüpfte jedoch die Bedingung daran, dass die Bank die Lose des ungarischen Lotterieanlehens überall im Lombardgeschäft annehme. Endlich willigte die Bank auch in diese Bedingung ein, während es doch eine der wesentlichsten Bedingungen des Vöslauer Vertrags war, dass die Bank verpflichtet sei, sämmtliche ungarische Staatspapiere im Lombardgeschäft anzunehmen, und bei der Aenderung der Statuten im Jahre 1868 entschieden ausbedungen wurde, dass nicht allein die Staatspapiere beider Staatsgebiete der Monarchie, sondern auch die gut akkreditirten ungarischen Privateffekten im Lombardgeschäft angenommen werden. Und dennoch wollte die Bank hinterher die Lotterieanlehens-Lose nicht zur Belehnung annehmen. — Das energische Auftreten der Bank war von Wirkung, denn der ungarische Finanzminister erklärte in seiner an den österreichischen Finanzminister und an die Bank gerichteten Note seine Geneigtheit, die Bankfrage während der nächsten Winterperiode der Gesetzgebung auf die Tagesordnung des ungarischen Abgeordnetenhauses zu bringen.

Das Jahr 1870 verfloss nicht, ohne dass auch die Frage der 80 Millionen Bankschuld vorgekommen wäre. — 1868 hatte die Delegation des Reichsraths das Votum abgegeben, dass die gemeinsame Staatsschuld nicht als die Schuld der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder allein zu betrachten sei; ferner dass

wenn seiner Zeit der Modus der Verwaltung der Staatsschuld festgestellt sein wird, es im Interesse der im Reichsrath vertretenen Länder und Königreiche sein werde, dafür zu sorgen, dass Alles vermieden werde, woraus die Schlussfolgerung gezogen werden könnte, dass die gemeinsame Staatsschuld diese Länder ausschliesslich belaste. — Auf Grund dieser Enunciation, und weil in dem auf die Staatsschuld bezüglichen XV. G. A. 1867 keine entschiedene Verfügung darüber getroffen wurde, welchem Ministerium die Verwaltung der Staatsschuld übergeben werden solle, so führte mit Einwilligung der beiden Ministerien der gemeinsame Finanzminister die Verwaltung der gemeinsamen Staatsschuld fort. Der ungarische Reichstag billigte jedoch dieses Uebereinkommen nicht, sondern stellte sich auf den Standpunkt, dass die Verwaltung der Staatsschuld nicht als gemeinsame Angelegenheit zu betrachten sei. In Folge dessen kam auf Grund der zwischen beiden Ministerien gepflogenen neueren Verhandlungen die Vereinbarung zu Stande, der zufolge der ungarischen Legislative ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, und deren Resultat der XXIII. G. A. 1870 war. Ein vollkommen gleicher Gesetzentwurf wurde auch der Gesetzgebung der im Reichsrath vertretenen Länder vorgelegt und durch dieselbe auch angenommen. Bei Gelegenheit der hierauf bezüglichen Verhandlungen ist die 80 Millionen Schuld weder im Finanzausschuss noch in beiden Häusern des Reichsraths auch nur mit einem Wort erwähnt worden.

Es wurde also nach der Thätigkeit der Regnikolardeputation und nachdem das XV. Gesetz 1867 gebracht worden war, ein neueres gemeinschaftliches, durch beide Theile gleichmässig festgestelltes und

angenommenes Gesetz geschaffen, welches beweist, dass die gesammte Staatsschuld und so auch die 80 Millionen-Schuld, rechtmässig und in administrativer Beziehung die andere Hälfte der Monarchie angeht. Also auch in diesem Falle nahm die ungarische Gesetzgebung in der Angelegenheit der Staatsschuld einen so entschiedenen Standpunkt ein, dass sie nicht einmal die Verwaltung der Staatsschuld durch den gemeinsamen Finanzminister zuliess, da diese Ungarn nichts weiter angeht, als dass es dazu eine ein für allemal festgestellte jährliche Quote zahlt. Ich muss bemerken, dass als dieses Gesetz gebracht wurde, die 80 Millionen-Bankschuld im Hauptbuch der Staatsschulden als besonderer Posten vorgemerkt war, und durch die vom Reichsrath zur Kontrole der Staatsschulden entsendeten Kommission stets kontrolirt wurde.

Als jedoch von der Vollstreckung dieses Gesetzes und von der Bewerkstelligung der Uebergabe die Rede war, tauchte die 80 Millionen-Frage abermals auf. Da der gemeinsame Finanzminister, Freiherr v. Becke, damals schon schwer erkrankt war, so unterzeichnete die Verordnungen anstatt seiner der Minister des Aeussern, Graf Beust, das Ministerium aber leitete der Sektionschef, Herr Vinzenz Weninger, der dem Staatsschulden-Rechnungsdepartement, welches provisorisch dem gemeinsamen Finanzministerium unterstellt war, die Weisung gab, auch die 80 Millionen-Bankschuld unter den übrigen Staatsschuldposten zu verbuchen. Als jedoch die Staatsschuld-Kontrolskommission von dieser Thatsache Kenntniss erhielt, verständigte sie hiervon den Finanzminister mit der Bemerkung, dass sie dieses Verfahren für inkorrekt halte, da »diese Schuld nicht nur die im Reichsrath

vertretenen Königreiche und Länder angeht, und wegen der Rückzahlung und zeitweiligen Verzinsung dieser Schuld noch Verhandlungen mit Ungarn im Zuge sind.« Hierauf richtete der österreichische Finanzminister an den gemeinsamen Finanzminister eine Note, in welcher er dieses Verfahren nicht billigte und verlangte, dass er diesen Posten unter die gemeinsamen Schulden aufnehme. Der gemeinsame Finanzminister verweigerte hierauf direkt die Eintragung der 80 Millionen in die Bücher des gemeinsamen Ministeriums, da — wie er in seinem in dieser Angelegenheit an den österreichischen Finanzminister gerichteten Rescript sagte — »er nicht das Recht habe, eine noch offene Frage auf administrativem Wege faktisch zu entscheiden.« Auf diese Antwort richtete der mittlerweile zum österreichischen Finanzminister ernannte Baron Holzgethan am 9. Juni 1870 an mich — der ich damals bereits gemeinsamer Finanzminister war — eine Note, in der er verlangte, dass die 80 Millionen, bis diese Angelegenheit definitiv entschieden wird, in den Büchern des gemeinsamen Finanzministeriums provisorisch belassen werde, da wenn hierüber anders verfügt wird, hierdurch ein gefährliches Präcedens geschaffen würde.« Ich antwortete hierauf am 26. Juni 1870, dass »die in der Note vorgebrachten Argumente mich nicht davon überzeugt haben. dass das gemeinsame Finanzministerium seine Ansicht in dieser Angelegenheit ändern solle« ; und offen erklärte ich, dass »die Bankschuld ein integrirender Theil der Staatsschuld sei, daher nicht in den Büchern des gemeinsamen Finanzministeriums Platz haben könne, welches nur die gesetzlich als gemeinsam stipulirten Posten aufnehmen kann.«

Im Abgeordnetenhause des Reichraths kam die

Frage der 80 Millionen-Schuld Ende November 1870 vor, als die Kommission zur Kontrole der Staatsschuld ihren Jahresbericht vorlegte und in Betreff der 80 Millionen-Schuld bemerkte, dass »diese Ueberschreibung als ein Präjudiz nicht bestätigt werden solle.«

Mittlerweile kamen die Delegationen in den letzten Tagen des J. 1870 in Pest zusammen. Ein Mitglied der österreichischen Delegation richtete in dieser Angelegenheiten eine Interpellation an den Grafen Beust, der zur Zeit, als diese Ueberschreibung geschah, den Freiherrn v. Becke im gemeinsamen Finanzministerium vertrat; Beust legte in seiner auf diese Interpellation gegebenen Antwort den Thatbestand dar, wonach Baron Becke diese Ueberschreibung auf die Vorstellung Weningers angeordnet hätte, und bemerkte, dass mit dieser Ueberschreibung kein Präjudiz geschaffen worden sei. Die österreichische Delegation fasste am 14 Februar 1871 einen Beschluss, in welchem sie gleichfalls aussprach, dass durch diese Buchung kein Präjudiz geschaffen sei; die ungarische Delegation hingegen sprach aus, dass die Nichteintragung dieser Schuld in die Bücher der gemeinsamen Staatsschuld (nach dem Gesetz findet in den Büchern der gemeinsamen Staatsschuld nur die Schuld Platz, die in unter gemeinsame Bürgschaft gestellten Staatsnoten besteht), als vollkommen motivirt zu betrachten sei. Schliesslich wurde in der am 3. Juli 1871 gehaltenen Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichsraths ein Beschluss gefasst, welchem zufolge das Ministerium angewiesen wurde, sich mit dem ungarischen Ministerium zu dem Zwecke ins Einvernehmen zu setzen, damit festgestellt werde, in welcher Proportion Ungarn an der Rückzahlung der 80 Millionen-Bankschuld theil-

nehmen wird; ferner sprach das Haus aus, dass die Eintragung in die Bücher der unter der Verwaltung des österreichischen Finanzministers stehenden Staatsschuld kein Präjudiz geschaffen habe.

Diess waren die namhafteren Momente, die hinsichtlich der Bankfrage im Jahre 1870 vorkamen. — Sehen wir nun, wie die Lage der Bank in demselben Jahre in geschäftlicher Hinsicht beschaffen war. Das erste Halbjahr 1870 wurde mit einem günstigen Ergebniss abgeschlossen. Der Umlauf der Banknoten vermehrte sich in diesem Zeitraum um 13 Millionen. In welchem Masse die Bank in diesem Halbjahr ihre Kreditirung steigerte, und wie wenig sie die Interessen Ungarns berücksichtigte, beweist der Umstand, dass sie ihr Wiener Geschäft mit 19½ Millionen erweiterte, nemlich das Eskomptegeschäft mit 12.8 Millionen, und das Lombardgeschäft mit 6.7 Millionen, während sie hingegen das gesammte Wechseleskompte-Geschäft ihrer sämmtlichen österreichischen und ungarischen Filialen in diesem Halbjahr nur mit 2.4 Millionen erhöhte, das Lombardgeschäft aber einschränkte. Diess ist der beste Beweis, dass das Wiener Zentrum, wo die Bank ihren Sitz hat, immer — selbst unter erschütterten Kreditverhältnissen und auch in Zeiten der Geldkrise die Beneficien des Bankkredits geniesst, — während nicht allein die ungarischen, sondern auch die Interessen der übrigen Länder vernachlässigt werden.

Im zweiten Semester, als der französisch-preussische Krieg ausbrach, wuchs der Papiergeld- und Banknotenumlauf, der ohnehin schon bereits 600 Millionen betragen hatte, noch immer mehr an. Da die Bank der mittlerweile, d. i. am 26. Juli 1870, erlassenen Verordnung zufolge auch die Devisen als Metallbedeckung

annehmen konnte, welche Verfügung bis zum 11 März 1871 in Geltung blieb, so gestalteten sich die Kreditverhältnisse des Wiener Platzes günstiger. Aber die Wiener Bank benützte diese Begünstigung dazu, dass sie ihren Zinsfuss sowohl beim Wechseleskompte als auch beim Lombardgeschäft um ein Perzent erhöhte, nemlich bei ersterem von 5 auf 6, bei letzterem von 5½ auf 6½ %. Der *Banknotenumlauf*, der Ende 1869 283.69 Millionen betragen hatte, erreichte im Juli 1870 bereits 304.38 Millionen, und im August 315.75 Millionen; diess war der höchste Stand, von da ab fiel der Umlauf bis Ende Dezember auf 296.89 Millionen. Dazu den Staatsnoten-Umlauf gerechnet, der Ende Dezember 1869 315.06 Millionen ausmachte, betrug der gesammte Umlauf 598.76 Millionen; Ende Dezember 1870 erhob sich der gesammte Umlauf, die Staatsnoten-Zirkulation hinzugerechnet, welche 352.11 Millionen ausmachte, auf 649 Millionen *). Der Staats- und Banknotenumlauf nahm also in einem Jahre um 50.24 Millionen zu, wobei die Bank mit 13.20 Millionen betheiligt war, auf den Staatsnoten-Umlauf aber 37.05 Millionen kamen. Eine namhafte Aenderung trat im Umlauf der Salinenscheine ein. Ende April 1870 waren noch 97.68 Millionen Salinenscheine in Umlauf. Da das österreichische Ministerium den Zinsfuss der Salinenscheine nicht erhöhte, und bei den knapperen Finanzverhältnissen in Folge der Herabsetzung des Zinsfusses von 5% auf 4½ % sich keine neue Abnehmer fanden, so wurden die Salinenscheine zur Verfallszeit in grosser Menge gegen Staatsnoten umgetauscht. Daher war der Umlauf derselben Ende Dezember bereits auf 59.88 Millionen her-

*) Siehe die Beilage Nr. X.

abgeschmolzen. Die kriegerischen Verhältnisse und überhaupt der vermehrte Umlauf des Papiergeldes verursachten es, dass das Agio Ende Juli auf 133.50 stieg, also um 13% höher stand als Ende 1869. 1870 steigerte sich das Erträgniss der Bank im bedeutendsten Masse; das Brutto-Erträgniss belief sich auf 11.028,592 Gulden, wovon nach Abzug der Auslagen im Betrag von 2.782,404 Gulden ein Reinerträgniss von 8.246,187 Gulden blieb, hiervon wurden 374,618 Gulden zum Reservefond geschlagen, welcher dadurch auf 15.494,284 Gulden anwuchs; es verblieben daher für die Aktionäre 7.876,145 Gulden und demzufolge entfiel auf jede Aktie eine Dividende von 52 Gulden 50 kr., was einem 8.75 %-igen Erträgniss entsprach.

Im Jahre 1871 sind hinsichtlich der Bankfrage folgende namhaftere Momente zu verzeichnen. — Die Bankdirektion erachtete es am 18. Januar 1871 an der Zeit, über die Stellung der Bank in Ungarn und über die in dieser Beziehung gepflogenen Verhandlungen einen ausführlichen Bericht zu erstatten, in welchem sie erklärte, die Bank habe auf das Ansuchen mehrerer ungarischen Firmen um neuere Kreditirung nur antworten können, dass sie so lange nicht in der Lage sein werde, sich in weitere Kreditgewährungen einzulassen, bis nicht die gegenwärtige ungewisse Situation in Ungarn ihr Ende erreicht hat. Sie brachte ihre auf das Lotterie-Anlehen bezügliche abschlägige Antwort vor, und berichtete Alles, was ich bereits von ihrem im Jahre 1870 eingenommenen Standpunkt gesagt habe.*)

*) Den Theil dieses wichtigen Berichtes, welcher den durch die Bank eingenommenen Standpunkt entschieden charakterisirt, theile ich in der Beilage Nr. XI. mit.

Dieses Auftreten der Bank gab zu der Interpellation Anlass, welche der Herr Abgeordnete Horn Anfangs Januar 1871 im ungarischen Abgeordnetenhause an den Finanzminister richtete; sich auf diesen Generalversammlungsbericht der Bankdirektion berufend, richtete er an den ungarischen Finanzminister die Frage, ob es wahr sei, dass die Bank, die faktisch auch in unserem Vaterlande alle Vortheile des Monopols geniesst, im vergangenen Jahre sowohl die Erhöhung der Dotation der ungarischen Filialen, als auch die Belehnung der ungarischen Staatslose verweigert habe. Er charakterisirte in der Interpellation das Verfahren der Bank, welchem zufolge es deren eingestandener Zweck ist, Ungarn zu zwingen, dass es dem Monopol der österreichischen Nationalbank die gesetzliche Anerkennung gewähre, und fragt die Regierung, was sie dem Verfahren gegenüber, welches die Bankdirektion gegen Ungarn beobachtet, in dem Falle zu thun beabsichtige, wenn der ungarische Reichstag trotz der Wiener Sommation oder gerade in Folge derselben die Bankfrage im Verlaufe des Winters nicht vornimmt oder nicht nach dem Belieben der Bank erledigt.*) Hierauf legte der Finanzminister am 21. Januar 1871 nach Darlegung des Sachverhaltes und seiner Ansichten einen Beschlussentwurf vor, welchen das Haus auch annahm, und welchem zufolge es als Beschluss aussprach, dass es den Bericht der in der Bankangelegenheit entsendeten Enquête-Kommission nach seinem neueren Zusammentritt unter den ersten Gegenständen auf die Tagesordnung stellen werde.

---

*) Sowohl der Wortlaut der Interpellation, als auch die hierauf gegebene Antwort theile ich in der Beilage Nr. XII. mit.

Dieser Beschluss ist jedoch nicht vollzogen worden; denn während der Wintersession des Jahres 1871 war die Gesetzgebung mit der Schaffung anderer Gesetze beschäftigt, viel Zeit nahm die Verhandlung der Gesetzentwürfe über den 1872-er Staatshaushalt und über die Rekrutenstellung in Anspruch, und in Folge Alles dessen unterblieb die Verhandlung der Bankfrage.

Das Jahr 1871 war für die Bank ausserordentlich günstig. Obgleich in den ersten zwei Monaten das Geschäft der Bank abzunehmen begann, und sie ihren Zinsfuss beim Wechseleskompte von 6 auf 5 und beim Lombardgeschäft von 6½ auf 6 herabsetzte, hob sich später, Ende Februar und Anfangs Mai, ihr Verkehr um 26 Millionen, gegen Mitte Juni aber fiel er wieder. Trotzdem hatte sie, das ganze Jahr zusammen genommen, ein namhaftes Geschäftsergebniss aufzuweisen. Im November erreichte die Bank das Maximum ihres Notenumlaufs, indem dieser sich auf 334.7 Millionen hob; der gesammte Umlauf betrug Ende 1870 in Banknoten 296.89 Millionen, in Staatsnoten 352.11 Millionen, zusammen 649 Millionen. Ende 1871 waren 317.33 Millionen in Banknoten, und 373.60 Millionen in Staatsnoten, zusammen also 690.33 Millionen in Umlauf.*) Die Vermehrung der Staatsnoten entstand, weil die Salinenscheine in noch geringerem Masse in Umlauf erhalten wurden. Zu Ende des Jahres machte der gesammte Papiergeldumlauf in Staats- und Banknoten um 41.93 Millionen mehr aus, als in derselben Periode des Jahres vorher, und von diesem Plus kamen 20.44 Millionen auf die Banknoten, 21.49 Millionen aber

*) Siehe die Beilage Nr. XIII.

auf die Staatsnoten. In der am 18. Januar 1872 abgehaltenen Generalversammlung wurde ein Bericht vorgelegt, nach welchem die gesammte Einnahme im Jahre 1871 sich auf 11.613,413 fl, belief; die Ausgaben betrugen 2. 437,417 fl; es verblieb daher ein Reinertrag von 9.175,996 fl; hiervon wurden dem Reservefond 467,593 zugeschlagen, und an die Aktionäre wurden 8.709,542 fl. vertheilt, was einer Dividende von 58 fl. oder einer Verzinsung mit 9.66 % entsprach. Diess war die höchste Dividende, welche die Aktionäre seit 1855 bekommen hatten. — In derselben Generalversammlung berichtete die Direktion, dass gegen den österreichischen Staat wegen der seit 1868 rückständigen Forderung nach dem 80 Millionen-Darlehen beim Wiener Landesgericht der Prozess eingeleitet worden sei.

In der Anfangs Januar 1872 abgehaltenen Generalversammlung der Bankaktionäre nahm der Gouverneur der Bank bei Gelegenheit des Jahrberichts Ungarn gegenüber eine noch entschiedenere Stellung ein. Er brachte den Aktionären in Erinnerung, dass die österreichische Bank im Sommer 1870 sich geneigt erklärt habe, die Dotation der ungarischen Filialen unter der Bedingung vorläufig nicht herabzusetzen, wenn der ungarische Finanzminister sich verpflichtet, die Bankfrage in deren ganzem Umfange während der Wintersession, die damals bevorstand, auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses zu bringen; ferner brachte er den Aktionären in Erinnerung, dass der ungarische Finanzminister sich laut einer Note vom 28. Juli 1870 vor der ungarischen Gesetzgebung in ähnlicher Richtung geäussert habe. Indess sei dieses Versprechen nicht in Erfüllung gegangen. »Die Nationalbank — so hiess es im Jahresbericht — hat ihrer

übernommenen Verpflichtung (nämlich die Dotationen nicht herabzumindern) Genüge gethan, da jedoch der zugesicherte Gegendinst zu unserem aufrichtigen Bedauern lange über die bedungene Frist hinaus nicht erfüllt wurde, und noch heute der Erfüllung harrt: so erachtet die Nationalbank sich in Betreff ihres früher gegebenenen Versprechens nicht für gebunden.« Ein wie ganz anderer Ton ist diess, als der war, den die Bank bis 1870 in Betreff Ungarns anschlug!

Dieser zur Veröffentlichung gelangte Bericht des Bankgouverneurs blieb in der ungarischen Gesetzgebung nicht unbeachtet. Herr Moriz Jókai richtete in der am 20. Januar abgehaltenen Sitzung des Abgeordnetenhauses an den Finanzminister eine Interpellation und fragte ihn, was das für ein Dienst gewesen sei, den der ungarische Finanzminister der Direktion der österreichischen Nationalbank zu leisten, versprochen habe, und wegen dessen Nichterfüllung sie den dem ungarischen Markt dargebotenen Kredit einzuschränken droht; welche Verfügungen der Finanzminister treffen werde, um Ungarn aus dieser schädlichen und ungeordneten Finanzlage zu befreien, und wann er diese Verfügungen ins Werk zu setzen gedenke.

Da diese Interpellation mit der des Herrn Abgeordneten Horn im Wesentlichen von gleichem Inhalt war, so wies der Finanzminister in seiner Antwort auch auf letztere hin. Er ersuchte das Abgeordnetenhaus aufs Neue, nach Beendigung der Budgetverhandlung und Votirung des Rekrutirungsgesetzes den Bericht der Bank-Equêtekommission auf die Tagesordnung zu setzen. Das Abgeordnetenhaus nahm diesen Vorschlag an.

In der am 9. Februar abgehaltenen Konferenz der Deákpartei legte der Finanzminister Kerká-

poly seinen Standpunkt dar. Er äusserte sich auch über die 80 Millionen, dass dieselbe in die Liste sämmtlicher Staatsschulden 1867 aufgenommen worden, und demzufolge in der durch Ungarn übernommenen Quote enthalten seien; Ungarn habe hinsichtlich der unverzinslichen Staatsschulden eine einzige Ausnahme gemacht, und diese durch ein besonderes Gesetz geregelt, nämlich durch das Gesetz über die durch die Staatsnoten bestehende schwebende Staatsschuld, hinsichtlich welcher die gemeinsame Haftung übernommen wurde. Er wies ferner auf die Vereinbarungen vom März und vom 12. September 1867 hin, hob hervor, dass die letztere Vereinbarung an gewisse Bedingungen geknüpft worden sei, welche die Bank ihrerseits nicht als bindend anerkannte, wesshalb auch die durch die ungarische Regierung übernommene Verpflichtung ihre Kraft verloren habe; und da die Nationalbank in neuerer Zeit sich jeder Verpflichtung enthoben erklärt hat, so fühlte auch die ungarische Regierung sich nicht verpflichtet ihren früheren Standpunkt beizubehalten. Demzufolge habe die Gesetzgebung von Rechtswegen vollkommen freie Hand, und sei für das, was jetzt zu thun ist, einzig und allein das Interesse des Landes massgebend. Die Bank-Enquêtekommission habe sich über die Interessen des Landes geäussert, und die einzuschlagende Richtung im Allgemeinen richtig bezeichnet; aber er wünsche, dass, was geschehen soll, detaillirter festgestellt werde. — Das in der Konferenz der Deakpartei Vorgebrachte blieb nicht ohne Wiederhall. In der am 23. Februar abgehaltenen Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichsraths richtete der Herr Abgeordnete Dumba an den Finanzminister eine Interpellation in Angelegenheit der 80 Millionen Bankschuld. Auf diese Interpella-

tion antwortete jedoch der Finanzminister, Freiherr v. Depretis, erst nach vier Monaten, nemlich am 17 Juni. Bei dieser Gelegenheit entspann sich eine interessante Debatte. Depretis gab eine lange energische Erklärung ab. Auch die gewesenen Finanzminister, die Herren Dr. Plener und Dr. Brestl, sprachen. Nach Beendigung dieser Reden erklärte Herr Dumba, er sei mit der Antwort des Finanzministers zufrieden, ja hinsichtlich Ungarns war er so gnädig zu erklären, wenn Ungarn in dieser Frage, nemlich in Betreff der 80 Millionen, billig sein wird, so werde auch hinsichtlich der übrigen Finanzfragen (er meinte vielleicht die Bankfrage) ein gerechter Lösungsmodus gefunden werden.

Ich werde in dem Kapitel über die 80 Millionen-Frage auf die Worte des österreichischen Finanzministers zurückkommen, denn die Rede desselben ist sehr charakteristisch; sie enthält die österreichischen Gesichtspunkte in deren ganzer Schroffheit.

Die Verhandlung der Bankfrage nahm am 16. Februar 1872 ihren Anfang. Ueber dieselbe eingehender zu sprechen, wäre überflüssig, da sie noch Allen im Gedächtniss ist. Nach Beendigung dieser Verhandlung wurde entgegen dem Vorschlag des Herrn Koloman Ghyczy der von Herrn August Trefort beantragte Beschlussentwurf angenommen, der folgendermassen lautet:

»Der Finanzminister wird angewiesen:

»erstens mit dem Finanzminister der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder in Berührung zu treten, im Einvernehmen mit diesen einen Gesetzentwurf über den Modus der Valuta-Regelung anzufertigen, und denselben der Gesetzgebung vorzulegen;

»zweitens dafür zu sorgen, dass bis diess geschehen

kann, der Banknotenumlauf im Lande ein Zentralorgan erhalte, dessen Leitung im Sinne der seinerzeit durch die Legislative zu bestätigenden Statuten unter der gesetzmässigen Aufsicht und Kontrole der ungarischen Regierung unabhängig vorgehe, und über Summen zu verfügen habe, die dem wirklichen Kreditbedarf der Länder der ungarischen Krone entspreche.«

In Folge dieses Beschlusses richtete der Finanzminister Kerkápoly am 4. März 1872 an die Bankdirektion die erste Note, in welcher er sie von dem Beschluss des Reichstags verständigt, und sie auffordert, sich zu äussern, auf welche Weise und in welcher Richtung sie den im Beschlussentwurf ausgedrückten Wünschen zu entsprechen beabsichtige. Die österreichische Nationalbank antwortete hierauf am 24. März 1872, die hinsichtlich der Herstellung der Valuta ausgedrückte Absicht mit Freude begrüssend. Die österreichische Nationalbank sei schon 1866 bereit gewesen, die Metallgeldzahlung zu beginnen, und obgleich sie von diesem Ziel entfernt wurde, habe sie ihre Geschäfte so geführt, dass sie jeden Augenblick im Stande sei, ihre mit Metallgeld versehene Kasse zu eröffnen, sobald die Hindernisse beseitigt sein werden, die nicht sie geschaffen habe, und zu deren Beseitigung sie allein nichts habe thun können. Was den Theil des Beschlusses des ungarischen Reichsrathes anbelangt, der von einem Zentralinstitut für die Banknoten-Zirkulation in Ungarn handelt, so sei die österreichische Nationalbank bereit, ihre Hand zur Förderung einer Vereinbarung zu reichen, die den Interessen aller Theile der Monarchie entspricht. Da jedoch der Beschluss der ungarischen Gesetzgebung nur allgemeine Wünsche enthält, so sei hierdurch der Bank die Möglichkeit entzogen, über den eigentlichen

Sinn dieses Beschlusses vollkommen ins Reine zu kommen; daher scheine es der Bankdirektion, dass es hinsichtlich der vor ihr stehenden Frage am zweckmässigsten wäre, wenn der ungarische Finanzminister die Punkte bezeichnete, auf welche die ungarische Regierung gemäss dem Sinne des ungarischen Reichstages Gewicht legt.

Der Finanzminister Karl Kerkápoly antwortete auf diese Erklärung der Bank am 2. Juni 1872, und theilte derselben vor Allem die Grundzüge einer Vereinbarung mit, nach welcher die ungarische Regierung geneigt wäre, das Privilegium der Bank, und deren hieraus fliessende Rechte, so wie das ausschliessliche Privilegium zur Notenemission anzuerkennen und sich verpflichten würde, den Zwangskurs der Banknoten aufrecht zu erhalten und zugleich in Betreff der Giltigkeit der gegenwärtig bestehenden Statuten die Einwilligung der ungarischen Gesetzgebung zu erwirken. Hingegen würde die österreichische Nationalbank in Betreff der Länder der ungarischen Krone feststellen, dass (abgesehen von der Dotation der Hypothekar-Darlehen) die gesammte Dotation der Monarchie zu der Dotation der anderen Hälfte in dem Verhältniss stehe, wie es bei der Deckung der gemeinsamen Ausgaben angenommen ist, also wie 32 zu 68. Die ungarische Regierung halte dieses Verhältniss desshalb für richtig und motivirt, weil es mit den Geldzirkulationsverhältnissen beider Theile der Monarchie ziemlich übereinstimmt, und vom ungarischen Reichstag ohne Schwierigkeit angenommen würde. Die auf Ungarn entfallende Dotation unter die einzelnen ungarischen Filialen zu vertheilen, wäre Aufgabe der

Direktion, die ihren Sitz in Pest hätte. Die Leitung ihrer im Gebiete der Länder der ungarischen Krone bestehenden Filialen würde die Bank einer besondern Direktion übertragen, deren Wirkungskreis jedoch von der Generalversammlung der Aktionäre abhängen, und die ihre statutenmässige Thätigkeit unter der Aufsicht der ungarischen Regierung ausüben würde. In Anbetracht dessen, dass das Privilegium der Bank mit Ende 1876 abläuft, spricht die Regierung zugleich ihre Bereitwilligkeit aus, sich über die künftige Stellung der österreichischen Nationalbank in Unterhandlungen einzulassen, die spätestens im Jahre 1874, gleich nach Abschluss der in Rede stehenden provisorischen Vereinbarung, im Einvernehmen mit der Regierung der im Reichsrath vertretenen Länder ihren Anfang nehmen würden. Wenn diese Unterhandlungen zu einem Resultat führen, so könnte das gegenwärtig zu schaffende Provisorium sogleich aufhören und der definitive Zustand ins Leben treten.

Der Bankgouverneur antwortete auf diese Note am 27. Juni. Er hob in seiner Antwort hervor, dass er es im Hinblick auf die 1875 wegen Erneuerung des Bankprivilegiums einzuleitende Unterhandlung jetzt nicht für zeitgemäss halte, ein Provisorium zu schaffen; die Errichtung einer selbständigen Direktion in Pest sei im Sinne der gegenwärtig bestehenden Statuten formell nicht durchführbar. Indem die Bankdirektion darauf hinweist, dass sie den Ernst des gegenwärtigen Augenblicks vollkommen würdigt, erwähnt sie, es sei schon seit mehr als vier Jahren öffentlich anerkannt worden, dass zwischen Österreich und Ungarn in der Bankangelegenheit streitige Fragen obschweben, bei welchen

beide Regierungen vollkommen verschiedene Standpunkte einnehmen, und dass diese Fragen von Zeit zu Zeit an den kompetenten Stellen auftauchen, um selbst im günstigsten Falle in dem einen oder dem andern Theile der Monarchie zu gegensätzlichen Aeusserungen Gelegenheit zu geben. Ein Einverständniss sei hierüber bisher nicht zu Stande gekommen. Daher sei die österreichische Nationalbank, der bis jetzt in Ungarn jede Berechtigung abgesprochen, und deren dortige Existenz zwar als faktisch, jedoch nicht als gesetzlich anerkannt wurde, genöthigt auf ihr Recht hinzuweisen, demzufolge es ihr freisteht, die in Ungarn gegebenen Kreditmittel einzuziehen oder wenigstens ihr Geschäft dort nicht weiter auszudehnen, ehe nicht zwischen Österreich und Ungarn in allen obschwebenden Hauptfragen ein Einvernehmen erzielt ist. Was das Quotenverhältniss betrifft, das bei der Dotation der ungarischen Filialen massgebend sein soll, so ist die Direktion der Ansicht, dass die Uebertragung einer solchen für ganz andere Gebiete bestimmten Verfügung auf den Betrieb des Bankgeschäftes kaum motivirt werden könne. Es wäre für die Monarchie mit dem grössten volkswirthschaftlichen Nachtheil verbunden, wenn die in den anderen Theilen der Monarchie dringend benöthigten Summen in Ungarn unbenützt liegen müssten, und wenn die der Unterstützung bedürftigen österreichischen Bankplätze in Folge dessen den Kredit entbehrten. Hierzu kommen noch die Schwierigkeiten, die in Folge der schuldigen Verzinsung des 80 Millionen-Bankanlehens enstanden sind. Wenn ferner — wie vorauszusehen — Ungarn bei Gelegenheit der definitiven Feststellungen im Jahre 1876 noch andere Forderungen stellen

würde, — welche Wirkung müssten diese auf die Unterhandlungen der Bank mit der österreichischen Regierung und dem Reichsrath haben? Die Bank könne Ungarn gegenüber keine Verpflichtung übernehmen, durch welche ihre Stellung in Österreich gefährdet werden könnte. Demzufolge beantragt die Bank, der ungarische Finanzminister möge von seinen Forderungen abstehen und sich sofort mit dem österreichischen Finanzministerium, resp. mit der österreichischen Nationalbank wegen einer Vereinbarung über die Stellung ins Einvernehmen setzen, welche die Bank nach Ablauf des gegegenwärtig bestehenden Privilegiums in der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie einzunehmen hätte.

Auf diese Zuschrift der österreichischen Nationalbank antwortete der ungarische Finanzminister Kerkápoly am 18. Juli 1872 in einer Note, der zufolge die ungarische Regierung davon absteht sich in eine Beurtheilung der Motive einzulassen, wegen deren die Bankdirektion in keine Berathung über das in Vorschlag gebrachte Provisorium einzugehen wünscht, und er sich geneigt erklärt, die Unterhandlungen mit dem östereichischen Finanzminister wegen der definitiven Lösung der Bankfrage sofort in Angriff zu nehmen. Da jedoch der ungarische Finanzminister verpflichtet ist, die Interessen des ungarischen Handels auch während der Dauer der Unterhandlungen zu sichern, so bezeichnet er es als eine unerlässliche Bedingung für den Beginn dieser Unterhandlungen, dass seitens der Nationalbank eine bindende Erklärung abgegeben werde, dass sie in den Ländern

der ungarischen Krone dort, wo und wann die ungarische Regierung es wünschen wird, Bankfilialen zu errichten, und die Dotation derselben nach dem Wunsch der ungarischen Regierung bis zu dem Betrag zu erhöhen bereit ist, welcher gemäss der am 2. Juli an die Bank gerichteten Note als Maximum zu betrachten wäre.

Aus diesem Notenwechsel geht hervor, dass die Bank mit ihrer gegen Ungarn eingenommenen drohenden Stellung, — welcher zufolge sie in ihrer Note vom 27. Juni darauf hinwies, dass es ihr freistehe, ihre Ungarn dargebotenen Kreditmittel einzuziehen, oder ihren Betrieb dort nicht weiter auszudehnen — es dahin brachte, dass der ungarische Finanzminister die Durchführung eines Provisoriums auf die Dauer des Privilegiums fallen liess, und den Antrag der Bank annahm, dass die Verhandlungen wegen Verlängerung des Privilegiums in Angriff genommen werden sollen. So hoffte die Bank sich ihre privilegirte Stellung mit der Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung nicht allein auf die Dauer des Privilegiums sondern auch darüber hinaus zu sichern. In seiner Note vom 18. Juli liess der ungarische Finanzminister auf die Dauer des Privilegiums nicht allein seinen Wunsch bezüglich einer besondern ungarischen Direktion fallen, sondern auch die Forderung, dass die Dotation der ungarischen Filialen nach dem Verhältniss der Quote festgesetzt werde, da er in seiner zweiten Note dieses Verhältniss nur als Maximum betrachtet wissen wollte. Diese Nachgiebigkeit des ungarischen Ministers erzielte jedoch nicht die davon erwartete Wirkung.

Die österreichische Nationalbank drückte nemlich in ihrer am 30. Juli 1872 an den ungarischen Finanzminister gerichteten Antwort ihr Bedauern darüber aus, dass schon der Beginn der Unterhandlungen an Bedin-

gungen geknüpft sei, welche der österreichischen Nationalbank grössere Verpflichtungen auferlegen würden, als welche das in Vorschlag gebrachte Provisorium verlangte. Wie könne sich die österreichische Nationalbank dazu verpflichten dort und dann Filialen zu errichten, wo und wann die ungarische Regierung es wünscht*), wenn der 3. Punkt der Statuten diess von dem Einvernehmen zwischen der Staatsregierung und der Bankdirektion abhängig macht. Wie könne sich die österreichische Nationalbank verpflichten, für neu zu errichtende Filialen Dotationen zu bewilligen, dieselben flüssig zu machen, und die Dotation der gegenwärtig bestehenden Filialen ohne Rücksicht auf die ihr selbst zur Verfügung stehende Summe zu erhöhen, wenn der 4. Punkt der Statuten dem Fond und dem Notenumlauf der Bank Schranken setzt. Nur eine ehestens erfolgend definitive Vereinbarung und eine endgiltige Lösung der Bankfrage könne der österreichischen Nationalbank die Möglichkeit bieten, den Kreditvehältnissen Ungarns auf sichere und ausreichende Weise Genüge zu leisten. Indess sei die Bankdirektion für die Zwischenzeit, nemlich bis die Stellung der Bank gesetzlich geregelt wird und die bestehenden Schwierigkeiten beseitigt werden, bereit von dem Zeitpunkte an, wo die, die Verhältnisse der Bank in Österreich-Ungarn regelnden Grundprinzipien in bindender Form festgestellt sein werden, die Dotation der ungarischen Filialen nicht allein nicht zu verringern, sondern auch dem Bedürfniss entsprechend und auf die Dauer dieses Bedürfnisses so zu erhöhen, wie es die allgemeinen Verhältnisse der Bank, die geschäftliche

---

*) Diess war aber eine ausdrückliche Bedingung der Vöslauer Vereinbarung.

Situation des betreffenden Platzes, und die Sicherheit des Bankvermögens gestatten.

Der ungarische Finanzminister theilte jede seiner an die Bank gerichteten Zuschriften zugleich auch dem österreichischen Finanzminister mit, und verband damit die Bitte, dass er ihm zur Lösung der Bankfrage hilfreiche Hand bieten möge. In seiner Note von 2. Juli theilte er dem österreichischen Finanzminister auch seine Ansichten darüber mit, wie die Bankfrage definitiv gelöst werden könnte. Sein Plan war in den Hauptzügen folgender:

Die unter der Firma der priv. österreichischen Nationalbank gegenwärtig bestehende Aktiengesellschaft soll auch fernerhin bestehen, und soll eben diese Gesellschaft in beiden Reichshälften zwei Banken, jede mit einem besondern Stammkapital, errichten. Die, die Rechte und Pflichten dieser zwei Banken regelnden Statuten, besonders die, welche die Principien der Banknoten-Emission enthalten, sollen mit gegenseitigem Einvernehmen für beide Staaten der Monarchie gleichmässig festgestellt werden, damit es so möglich sei, auch vor der Herstellung der Valuta die Gleichmässigkeit des Geldfusses und der Geldzeichen zu wahren. Hierdurch würde ebenso dem Verlangen der ungarichen Gesetzgebung, wie den Interessen der Aktionäre entsprochen. Zugleich erklärte der ungarische Finanzminister, dass das Land geneigt sei, zum Behuf der Herstellung der Valuta die nöthigen Opfer zu bringen, und ersuchte den österreichischen Finanzminister, ihm hierüber seine Ansichten mitzutheilen.

Der ungarische Finanzminister fand jedoch bei dem österreichischen Finanzminister die erwartete Unterstützung nicht, ja letzterer erklärte in seiner Note vom 21.

September, dass er die Ansichten der Bank stets und in Allem billige, ja auf die Frage, die der ungarische Finanzminister an ihn hinsichtlich der Herstellung der Valuta gerichtet hatte, antwortete er gar nicht.

Dann trat auf einige Zeit eine Pause ein, bis am 14. Oktober 1872 unter dem Vorsitz des Grafen Andrássy ein Ministerrath abgehalten wurde, an welchem ausser dem Grafen Andrássy seitens Österreichs der Ministerpräsident Fürst Auersperg und der österreichische Finanzminister, Baron Depretis, — seitens der ungarischen Regierung aber der Finanzminister Karl Kerkápoly, der Kultus- und Unterrichtsminister August Trefort, und ich als Ministerpräsident, theilnahmen.

Dieser Ministerrath, der sich mit der Bankfrage beschäftigte, war von grosser Wichtigkeit. Der Inhalt des Protokolls dieser Berathungen, die von bedeutender Tragweite waren, ist kein Geheimniss geblieben, und die Tagespresse beschäftigte sich lebhaft mit dem, was dort gesprochen und festgestellt worden war. Der Inhalt des Protokolls gelangte zur öffentlichen Kenntniss, ja er wurde in gewissen Kreisen von Hand zu gegeben. Nachdem Neuwirth in seinem im Interesse der Bank geschriebenen Werk den Schluss meiner in diesem Ministerrath abgegebenen Erklärung — aber auch nur den Schluss davon — von Wort zu Wort anführt, so stände es aus diesem Grunde — aber auch weil meine Erklärung in seinem Werk nur fragmentarisch mitgetheilt wurde, um missdeutet zu werden, — vielleicht in meinem Recht, Alles was auf meinen Wunsch in jenes Protokoll aufgenommen wurde, zu sagen, damit meine durch Neuwirth citirte Erklärung ergänzt werde, und das Publikum über den wahren Sinn derselben ins Klare komme.

Doch ich fühle mich — wenn auch seitdem Jahre verflossen sind — nicht berechtigt, den Inhalt eines solchen Protokolls mitzutheilen. Die Geschichte wird mit der Zeit auch dieses wichtige Dokument an den Tag bringen, und es wird als Beweis dienen, dass ich, wie bei jeder Gelegenheit, so auch damals meine Ueberzeugung in der Bankfrage nicht verschwiegen, und — unbeschadet der gemeinsamen Interessen der Monarchie — das freie Verfügungsrecht Ungarns in dieser Angelegenheit, die Möglichkeit der Errichtung einer besonderen Bank, und meine zur Genüge bekannten Ansichten über die Frage der 80 Millionen entschieden ausgedrückt habe.

Der Schlusss des Protokolls dieses Ministerrathes lautet:

Minister des Aeusseren Graf Andrássy fasste das Resultat der Verhandlungen in folgender Weise zusammen:

»Dass sofort in die möglichst zu beschleunigende Verhandlung über die definitive Gestaltung des Verhälnisses zu der Nationalbank nach Ablauf des gegenwärtigen Privilegiums eingetreten werde und dabei als unverrückbares Ziel festgsstellt bleiben soll, dass die Einheit der Währung gesichert und Alles ausgeschlossen bleibe, wodurch eine ungleiche Bewerthung der in der Monarchie circulirenden Zahlungsmittel entstehen könnte; ferner

dass der k. k. Finanzminister seine Vermittlung dahin richte, dass ohne weitergehenden Vereinbarungen mit der Bank vorzugreifen, die den ungarischen Filialen

---

*) Neuwirth: Bankakte u. Bankstreit S. 310.

zuzuwendenden Dotationen sofort in dem Masse erhöht werden, welches nothwendig ist, damit das Verhältniss der Dotationen der ungarischen Filialen zu den inzwischen vermehrten Dotationen der Filialen in der andern Reichshälfte dasselbe werde, wie es Ende September 1869 bestanden hat: endlich

dass der k. ungarische Finanzminister nach Vornahme dieser Intervention von Seite des k. k. Finanzministers und Erfüllung der Vorbedingung sich sofort zur Absendung der in Rede stehenden Commission bereit erkläre.«

Diesem Uebereinkommen des Ministerraths zufolge wurde vor Allem die bessere Dotation der ungarischen Filialen als Vorbedingung angesehen, ja sowohl der ungarische Finanzminister als auch ich erklärten entschieden, dass diese Dotationen im Quotenverhältniss, d. i. wie 32 : 68 stehen müssen; zum Beweise dessen citire ich wörtlich das von Neuwirth mitgetheilte Fragment aus meiner Erklärung:

»Graf Lonyay schliesst sich der Meinung des ungarischen Finanzministers an, die auch von Seite des österreichischen Finanzministers acceptirt wurde, dass möglichst bald eine Commission entsendet werde, welche mit der Bank die Verhandlungen aufnehmen solle. Es ist aber hiebei eine unerlässliche Vorbedingung seitens der Nationalbank zu erfüllen, die nämlich, dass sie, bevor die erwählte Commission überhaupt zusammentrete, das seit 1869 bestehende Missverhältniss in Ungarn aufhebe und ihre dortigen Filialen nach der Proportion, welche im Jahre 1869 bestand, dotire und wenn auch nicht sogleich, so doch recht bald in der Proportion des Quotenbeitrages (32 : 68) die Dotation erhöhe. Denn nur auf diese Weise könnten

die Gemüther beruhigt werden und die fortwährende Agitation für eine selbstständige ungarische Bank aufhören und hiedurch ermöglicht werden, dass die Vorschläge, welche die ungarische Regierung der Legislative machen würde, ohne grosse Schwierigkeit durchgeführt werden könnten.«

Aus dieser meiner Erklärung geht hervor, dass das ungarische Ministerium im Interesse Ungarns die noch vor der Zusammenkunft der Bankkommission zu erfüllende Vorbedingung gestellt hat, dass die Bank die Dotationen der ungarischen Filialen in dem Verhältniss erhöhe, resp. wieder in den Stand setze, in welchem Verhältniss und Stand sie Ende September 1869 gewesen sind; in dieses Verhältniss solle die Bank die Dotation der ungarischen Filialen zu der Dotation der Wiener Zentrale und der österreichischen Filialen insgesammt bringen. Ferner forderten wir, dass bei der Kreditirung der Bank das Quotenverhältniss ehestens in beiden Reichshälften ins Leben trete. Das Uebereinkommen wurde also nicht richtig interpretirt, noch ist es richtig ins Protokoll aufgenommen worden, dass der den ungarischen Filialen dargebotene Kredit in dem Verhältniss erhöht werden solle, in welchem die Dotation derselben zu der, der österreichischen Filialen stand, denn ich habe verlangt, dass sie in den Stand zurückversetzt werde, welcher zwischen beiden Hälften der Monarchie im Jahre 1869 bestand. Diess beweist der ganze Inhalt des Protokolls entschieden, wie auch der Sinn und Wortlaut der Erklärung, die sowohl der Finanzminister Kerkápoly als auch ich abgegeben, und nur diese Erklärung stimmt mit der Gerechtigkeit und Billigkeit überein. Dass es auch dann bis zum heutigen Tage nicht gelang die Bankfrage zu lösen, daran ist in nicht ge-

ringem Masse dieser Schreibfehler schuld, da in Folge dessen die Bank und der österreichische Finanzminister die Ende 1869 inaugurirte feindselige Bankpolitik weiter fortsetzten.

Diese unrichtige Aufnahme des Uebereinkommens in das Protokoll veranlasste zwischen den beiden Finanzministern und der Bank einen langen Notenwechsel.

Nach dem Uebereinkommen dieses Ministerraths und im Sinne desselben richtete der ungarische Finanzminister am 27. Oktober 1872 an die Bankdirektion eine Note, in welcher er die Dotirung der ungarischen Filialen nach dem Verhältnisse der Quote urgirte, und bemerkte, die österreichische Regierung werde der Annahme der durch ihn gestellten Bedingung, die vor Beginn der auf die definitive Lösung abzielenden Berathungen zu erfüllen ist, keine Schwierigkeiten entgegenstellen. Wenn die Nationalbank diese Vorbedingung annimmt, so sei die ungarische Regierung geneigt, die Berathungen mit den Delegirten des österreichischen Finanzministeriums sofort zu beginnen. Am 5. November 1872 richtete auch der österreichische Finanzminister an die Bank eine Note, in welcher er derselben das Uebereinkommen des Ministerraths mittheilte und seiner Ansicht Ausdruck gab, dass hierdurch der Grund zur definitiven Lösung der Bankfrage gelegt worden sei. Er fordert daher die Bank auf, Ungarn gegenüber den Standpunkt einzunehmen, welchen sie früher, d. i. 1867—69 einahm, als sie den Anforderungen des ungarischen Verkehrs vollkommen entsprach, indem sie die Dotationen vervierfachte. Der österreichische Finanzminister bemerkt, er erwarte dass die Nationalbank die Dotirung der ungarischen Filialen allmälig in dem Masse erhöhen werde, wie der ungarische Finanzminister

es verlangt, und dass sie die Bewilligung der in Ungarn sich als nothwendig erweisenden neuen Filialen nicht verweigern werde.

Nach Empfang dieser Note des österreichischen Finanzministers richtete die Bankdirektion am 7. November an den ungarischen Finanzminister eine neuere Note, in welcher sie erklärte, sie wolle in Anbetracht der bevorstehenden Konferenzen ihre Zuvorkommenheit dadurch bekunden, dass sie sich geneigt erklärt, noch vor diesen Koferenzen einen Theil der ihr zur Verfügung stehenden Summe den bestehenden Verhältnissen entsprechend zur Dotation der ungarischen Filialen zu verwenden. Die Bankdirektion sei bereit, die Dotation der ungarischen Filialen um drei Millionen zu erhöhen wovon zwei Millionen auf Pest kämen. Eine Copie dieser Note theilte die Bankdirektion auch dem österreichischen Finanzminister mit. In seiner vom 15. November datirten Antwort auf diese Note bedauert der Finanzminister Kerkápoly, dass die Nationalbank es nicht für ausführbar hält, die Dotation der ungarischen Filialen im Vergleich zu der Dotation der anderen Reichshälfte wieder in das Verhältniss zu bringen, in welchem sie Ende 1869 gewesen ist, was im Ministerrathsprotokoll ausdrücklich gesagt wird, und dessen Durchführung zu befördern auch der österreichische Finanzminister sich bereit erklärt hat. Daher verlangt die ungarische Regierung, dass die Dotation sofort in diesem Verhältniss erhöht werde, insbesondere wünsche sie eine bessere Dotation der Temesvarer Filiale, und überhaupt, dass die Dotation sämmtlicher Filialen in Zukunft im Vergleich zur Dotation der anderen Reichshälfte nach der Proportion der 32% erhöht werde.

Der österreichische Finanzminister urgirte in einer vom 17. Nov. datirten neueren Note die Erfüllung des seitens Ungarns gestellten Verlangens und machte die Bankdirektion darauf aufmerksam, dass sie, wenn sie im entgegengesetzten Sinne handelt, die Last der schweren Verantwortlichkeit von sich nicht werde abwälzen können, dass ein für die Interessen der Monarchie und der Bankaktionäre so wichtiges Uebereinkommen über die künftige Stellung der Bank durch diese selbst vereitelt wurde.

In ihrer Note von 21. November an den österreichischen Finanzminister weist die Bank die Erfüllung der in den Vereinbarungen der Regierung enthaltenen Verpflichtung umso mehr zurück, da die Auffassungen der beiden Regierungen hinsichtlich dieser Frage verschieden sind. Damit indess wenigstens zur Feststellung der Vorfragen Raum gewonnen werde, erklärte sie sich bereit die Dotation der ungarischen Filialen noch um 1½ Millionen, also im Vergleich zu dem früheren Stande insgesammt um 4½ Millionen in der Voraussetzung zu erhöhen, dass hierdurch die Vorbedingung erfüllt sei, an welche dies Zusammentreten der Konferenz in der Bankangelegenheit geknüpft wurde*). Hierauf erklärte der Finanzminister Depretis, dass er durch diese Erhöhung der Dotation um 1½ Millionen die Bedingung des Zusammentretens der Konferenz erfüllt sehe.

Der Gouverneur der Bank richtete hierauf am 25.

---

*) Wie wenig diese nach vielem Feilschen und Drängen bewilligte Erhöhung den Voraussetzungen der ungarischen Regierung entsprach, beweist der Umstand, dass die Bank nach den im Oktober 1872 gemachten Berechnungen des ungarischen Finanzministers nur in den vorhergegangenen zwei Jahren das Eskomptegeschäft um 50 Millionen erhöhte: wovon auf Ungarn bloss zwei Millionen kamen, während demselben der Proportion gemäss 16 Millionen hätten zukommen sollen.

November an den ungarischen Finanzminister eine Note, in welcher er seitens der Bank die Meinungsdifferenz konstatirte, die zwischen den beiden Finanzministern hinsichtlich der Erhöhung der ungarischen Dotation besteht, und verständigte den ungarischen Finanzminister davon, dass der österreichische Finanzminister die gestellte Bedingung durch die Erhöhung der Dotation um 1½ Millionen erfüllt sehe; demnach habe die Bank Alles gethan, was nach der Ansicht des österreichischen Finanzministers als Vorbedingung der Konferenz betrachtet wurde.

In seiner am 27. November an den Bankgouverneur gerichteten Note erklärt sich der Finanzminister Kerkápoly mit der neueren Erhöhung der Dotation zufrieden; jedoch hält er es für seine Pflicht zu bemerken, dass das erforderte Mass durch diese Erhöhung noch keineswegs erreicht sei, welche Ansicht er auch dem österreichischen Finanzminister mittheilte.

Die Direktion der Bank hielt es in Folge der abweichenden Ansichten der beiden Finanzminister nicht für nöthig auf die Note des ungarischen Finanzmisters zu antworten. Demnach hörte der langwierige Notenwechsel zwischen diesen auf. Der österreichische Finanzminister aber schrieb der Bank, dass ihr mittlerweile nichts übrig bleibe, als abzuwarten, bis diese Meinungsdifferenz, die im Sinne des Oktober-Protokolls zwischen beiden Ministerien obwaltet, ausgeglichen ist. Uebrigens drückte er auch die Ansicht aus, dass die Rechte und die Stellung der Bank durch die bisher gemachten Konzessionen bei den in der Zukunft zu pflegenden Berathungen keinerlei Schmälerung erlitten haben. Ferner brachte er der Bank in Erinnerung, dass sie bald Gele-

genheit haben werde sich über die wichtigeren Umstände der Bankfrage zu äussern, da gemäss dem 4. §. der Statuten »die Generalversammlung vor Ablauf des Privilegiums verpflichtet ist, Berathungen zu pflegen und zu entscheiden, ob, und eventuell, mit was für Abänderungen um eine Erneuerung des Privilegiums nachgesucht werden solle oder nicht.« Ferner sei im 13. §. des Bank-Uebereinkommens ausgesprochen, »dass die Bank mindestens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums um die Erneuerung des Privilegiums nachsuchen werde.« Nachdem aber das Privilegium bis Ende Dezember 1876 dauert, so werde Ende Dezember 1873 die Zeit gekommen sein, darüber zu entscheiden, ob Ende Dezember 1874 eine Petition um Verlängerung des Privilegiums eingereicht werden solle oder nicht. Im Weiteren drückt der Minister auch noch die Ansicht aus, es sei jedenfalls, ohne Rücksicht auf die Verhandlungen mit Ungarn nothwendig, Vorbereitungen zu treffen.

In Folge dieser Aufforderung des österreichischen Ministers wurde in der am 6. Januar 1873 gehaltenen Generalversammlung seitens der Direktion der Antrag gestellt, dass der Bankausschuss und eventuell eine Kommission der Generalversammlung und die Direktion darüber berathen mögen, ob und unter welchen Bedingungen die Verlängerung des Bankprivilegiums nachzusuchen sei, und ob das Resultat dieser Berathungen der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden solle. Hierauf nahm die Generalversammlung der Aktionäre den Bericht der Direktion über das Verhältniss, das zwischen der Bank und Ungarn sich entwickelt hatte, zur Kenntniss und votirte dem Gouverneur und der Direktion der Bank Dank und Anerkennung für die Schritte, die sie zur Wahrung der

Rechte und der Interessen der Bank bis dahin gethan.

Hierdurch nahmen die Aktionäre der Bank die Verantwortlichkeit für das Verfahren auf sich, welches die Bankdirektion Ungarn gegenüber befolgt hatte. Keine Stimme erhob sich dagegen, wie Neuwirth sagt, und es ist charakteristisch, wie ein Aktionär sich äusserte, dass die friedliche Lösung der Bankfrage von Jedermann gewünscht wird, diese Lösung könne jedoch nicht allein auf Kosten Oesterreichs geschehen. Eine wunderbare Aeusserung, nachdem es durch Thatsachen bewiesen ist, dass die Bank in ihrer ganzen Wirksamkeit von 1870 bis zum heutigen Tage die Interessen Ungarns übergehend, zumeist die Interessen Oesterreichs vor Augen behielt.

Eben diese Generalversammlung konnte ganz gut mit dem Bericht der Direktion zufrieden sein, denn der diessjährige Geschäftsgewinn übertraf alle in den vorhergegangenen Jahren erzielten Erträgnisse. Der Banknoten-Umlauf hatte sich zwar nicht sehr vermehrt, da er Ende Dezember 1871 $317._{33}$ Millionen, und Ende Dezember 1872 $318._{36}$ Millionen ausgemacht hatte, also nur um $1._{03}$ Million gestiegen war. Aber überhaupt hatte sich die Papiergeldcirkulation in diesem Jahre nicht sehr gehoben; denn der Staatsnoten-Umlauf hatte Ende Dezember 1871 $373._{60}$ Millionen, und Ende Dezember 1872 $375._{98}$ Mill. betragen, sich also bloss um $2._{38}$ Millionen vermehrt, was abermals eine Folge des geringeren Umlaufs der Salinenscheine war. Die Vermehrung der Bank- und Staatsnoten während dieses Jahres machte also insgesammt 4 Millionen aus.*) Die gesammte Einnahme

*) Siehe die Beilage Nr. XIV.

der Bank aber betrug während dieses Jahres 12,904.354 Gulden; hiervon die Ausgaben im Betrage von 2,634.193 Gulden abgezogen, verblieb ein Reinerträgniss von 10,270.160 fl., wovon 577,016 fl. zum Reservefond geschlagen wurden; es blieben sonach zur Vertheilung an die Aktionäre 9,782.687 fl. und hiervon entfiel auf je eine Aktie eine Dividende von 64 fl. 68 kr. was $10._{76}$% Zinsen entsprach.

Um die Mitte 1873 begannen die Bevollmächtigten der beiden Ministerien die Berathungen in der Bankangelegenheit. Ueber den Verlauf und den Ausgang derselben ist nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen und so habe auch ich keine Kenntniss davon. Indess ging diese Kommission Mitte Februar 1873 auseinander, und aus den Mittheilungen gut unterrichteter Blätter erfuhr man, dass die Delegirten der beiden Regierungen zumeist darüber debattirten, ob die im Ministerrath am 24. Oktober 1872 principiell ausgesprochene gleiche Valuta des Banknoten-Umlaufes durch verschiedene Banken aufrecht erhalten werden könne, oder ob die Sicherstellung derselben den weiteren Bestand einer Zentralbank erfordere. Es scheint, dass die Delegirten des ungarischen Ministeriums die erstere Idee, die des österreichischen die letztere vertheidigten.

Als endlich die ungarische Regierung sah, dass die Bank während der Dauer ihres Privilegiums den ungarischen Kreditanforderungen nicht Genüge leisten werde, schloss sie auf Grund einer von Sr. Majestät ertheilten Ermächtigung am 25. März 1873 mit dem Wiener Bankverein ein Uebereinkommen wegen Errichtung einer ungarischen Eskompte- und Handelsbank ab. Der

dem Abgeordnetenhause hierüber vorgelegte Gesetzentwurf wurde binnen kurzer Zeit verhandelt und mit geringen Modifikationen angenommen. Diese Absicht der ungarischen Regierung fand in den Wiener Bankkreisen und bei den unter dem Einfluss derselben stehenden Blättern eine missliebige Aufnahme, weil die Eskomptebank im Sinne der Statuten auf einer Basis projectirt war, dass sie den ungarischen Kreditbedürfnissen gute Dienste hätte leisten können. Das Stammkapital derselben war auf 25 Millionen festgesetzt und konnte später auf 50 Millionen erhöht werden. Im Gesetz war ausgesprochen, dass diese Bank der Bankier der ungarischen Regierung sein werde. Sie wurde auch mit dem Vortheil ausgestattet, dass sie die Konzession erhielt, bis zum zweifachen Belauf ihres Kapitals Kassenscheine zu emittiren. Diese Kassenscheine wurden zwar als verzinslich bezeichnet, doch wurde der Zinsfuss derselben nicht bestimmt. Die auf Sicht auszuzahlenden Kassenscheine, die bei den Staatskassen eingelöst worden wären, bildeten ein solches Privilegium der Bank, welchem zufolge der leichte Verkehr derselben — bei einer guten Leitung des Instituts — auf den Kredit und den Geldverkehr von bedeutender Wirkung gewesen wäre.

Kaum hatte jedoch die Legislative den Gesetzentwurf angenommen, als in den ersten Tagen des Mai 1873 in Wien eine bisher u n e r h ö r t e G e l d k r i s e ausbrach und in der ganzen Monarchie immer grössere Dimensionen annahm. Die Kalamität war durch eine in der Geschichte der Monarchie nicht vorgekommene Ueberspekulation hervorgerufen, die in der unmittelbar vorausgegangenen Zeit so schwindelhaft betrieben worden war. In Folge dessen hielten die Kapitalisten, welche es auf sich genommen hatten, die Eskompte-Bank zu er-

richten, die Bewerkstelligung der Bank nicht für ausführbar, und so erwies sich dieser Versuch, den ungarischen Kredit vom Einfluss der österreichischen Nationalbank zu emancipiren, als vollkommen erfolglos.

Am 8. und 9. Mai steigerte sich die Geldkrise in Wien zu einer wahren Panique. Der Kursverlust der Werthpapiere wurde am 8. Mai bereits auf ¼ Milliarde berechnet. Die Wiener Regierung wünschte Hilfe zu bieten, wozu es am geeignetsten erschien, die 1863-er Bankakte zu suspendiren und die Bank von der Verpflichtung zu entheben, die ihr durch die Bankakte hinsichtlich der Metallbedeckung auferlegt war. Zu diesem Zweck ersuchte der österreichische Finanzminister den ungarischen Finanzminister, ehestens seine Einwilligung zu der Suspendirung zu geben. Der ungarische Finanzminister berief am 12. Mai eine aus Abgeordneten, Bankdirektoren und Fachmännern bestehende Konferenz zusammen, schilderte dort die Situation und erklärte, er beabsichtige den Wunsch der österreichischen Regierung unter der Bedingung zu erfüllen, dass auch Ungarn im Sinne des Zoll- und Handelsvertrages an dem Kredit der in Folge der Suspendirung der Bankakte in grösserem Masse in Umlauf zu bringenden Noten nach Proportion betheiligt werde. Die Konferenz billigte die Absicht des Ministers.

In der am 13. Mai gehaltenen Sitzung des Abgeordnetenhauses richtete der Herr Abgeordnete Daniel Irányi an den Finanzminister eine Interpellation, in der er ihn fragte, was für ein Beschluss hinsichtlich der Suspendirung der Bankakte gefasst worden sei. Hierauf trug Kerkápoly die Motive vor, die ihn veranlasst hatten seine Einwilligung zu der Suspendirung der Bankakte zu geben. Die Aeusserung des Ministers wurde nur

von einer geringen Majorität des Hauses gebilligt: 108 Stimmen waren dafür, 100 dagegen.

Der österreichische Finanzminister verständigte den Bankgouverneur schon in einem vom 13. Mai datirten Reskript, von der Verfügung, dass »die Regierung ihr ganzes Augenmerk auf die gegenwärtigen ausserordentlichen Verhältnisse des Geldmarktes wende und dafür zu sorgen wünsche, dass im Falle des wirklichen Bedürfnisses die erforderlichen Mittel ergriffen werden, damit die herrschende Krise, die sich bisher ausschliesslich nur in Börsenkreisen gezeigt hat, sich nicht auf die Kreise des Handels und der Industrie ausdehne;« und nachdem er die Bank von der a. h. Entschliessung in Kenntniss gesetzt, welche Se. Majestät unter der Gegenzeichnung des gesammten Ministeriums am 13. Mai erlassen hatte, schliesst er sein Reskript mit Folgendem: »Indem ich diese a. h. Entschliessung zu Ihrer Kenntniss bringe, muss ich besonders hervorheben, dass die Absicht der Regierung allein darauf gerichtet ist, durch diese ausserordentliche und nur für die Zeit der grössten Noth bewilligte Massregel in den zahlungs- und kreditfähigen Kreisen die Erschütterung des Kredits und grössere Verlegenheiten hintanzuhalten.

»Ich drücke meine sichere Erwartung aus, dass die Nationalbank dieses ihr bewilligte Recht nur insoferne gebrauchen werde, als sie hierdurch ernste Verlegenheiten hintanhalten kann.« — Am 16. Mai verständigte er auch den ungarischen Finanzminister von dieser Verfügung.

Aus dieser Note geht hervor, dass die an der Spitze der Regierung stehenden Staatsmänner damals noch bei Weitem nicht ahnten, wie grosse Dimensionen die Anfangs Mai ausgebrochene Geldkrise annehmen, dass sie

so lange andauern, und dass unter deren Wirkung nicht allein die wegen raschen und grossen Gewinns ins Leben gerufenen Schwindelunternehmungen zu Grunde gehen werden; die herrschenden Staatsmänner glaubten nicht, dass in Folge der allgemeinen und lang andauernden Erschütterung des Kredits auch die sicheren, materiell gut situirten und kreditwürdigen Privatunternehmungen, solide Handelshäuser, Fabrikanten und Industrielle ausserordentlichen Schaden erleiden werden, — bis die grosse Krise ihre schädliche Wirkung endlich auf den gesammten Handel und Verkehr, auf alle Zweige der Industrie und der Nationalproduktion, ja sogar auch auf die Staatseinkünfte ausüben wird, da die Lähmung der Produktion und die erlittenen grossen Verluste die Steuerfähigkeit vermindern und so in beiden Reichshälften die Staatseinnahmen verringern werden.

Bei der Festsetzung der zu bewerkstelligenden Verfügungen hatten beide Regierungen gewiss einen schweren Stand. Einerseits mussten sie sich streng vor jeder Massregel hüten, durch welche die Schwindel-Spekulation Unterstützung gefunden hätte, andererseits aber wäre es die Pflicht der beiden Regierungen gewesen, sofort die erforderlichen Verfügungen zu treffen, durch welche unter den ausserordentlichen Verhältnissen für alle Diejenigen, die wahrhaft kreditfähig und sich mit soliden Geschäften befassen, die verdienten Kreditquellen in gehörigem Masse eröffnet worden wären.

Die grossen Geldkrisen sind schon eine alte Erscheinung. Sie pflegen sich in allen vorgeschrittenen Staaten von Zeit zu Zeit zu zeigen. Und überall lehrt die Erfahrung, dass die plötzlich ausgebrochenen Krisen durch die mit denselben verbundene und fortwährend zunehmende Vertrauenslosigkeit gesteigert wird.

So wie die Krise beginnt, hält Jedermann sein Baargeld zurück, behebt man sofort seine Depositen, trachtet man, seine Forderungen sicher zu stellen und einzutreiben. Unter der allgemeinen Strömung verliert selbst der Kaltblütige die ruhige Kombination. Selbst die sichersten Häuser kommen leicht in Verlegenheit, ja sie können bankerott werden, wenn sie nicht augenblicklich im Stande sind, ihren Zahlungsverpflichtungen zu entsprechen. Jedermann trachtet nur darnach für alle Eventualitäten baares Geld zusammenzubringen. Wer solches hat, sperrt es ein, und lässt es lieber todt liegen, ehe er es einem Andern borgt. Schliesslich entwickelt sich ein so fieberhafter Zustand, wie in dem, dem Erdbeben ausgesetzten Südamerika bei Gelegenheit grosser Katastrophen; Jedermann denkt nur an die eigene Sicherheit, Keiner kümmert sich um den Andern, und in der ungeheueren Verwirrung schwebt Jedem nur ein Ziel vor Augen: die eigene Rettung. Wie in solch' fieberhaftem Zustande sofort Hilfe zu schaffen sei, zeigen die Akten der englischen Enquête-Kommissionen zur Prüfung der Ursachen der Geldkrisen. Nach den in diesen verzeichneten Erfahrungen gibt es nur ein erfolgreiches Hilfsmittel: wenn für die Kreditwürdigen unverzüglich eine ergiebige Geldquelle eröffnet wird. Dreimal waren in England grosse Geldkrisen und eben so oft suspendirte man dort die Peel-Akte, welche das Notenemissionsrecht der Bank von England regelt und beschränkt. Sofort erfüllte die Bank mit einer den Dimensionen der Krise angemessenen Entschiedenheit die grosse Aufgabe, welche zu erfüllen die Pflicht einer Zentralbank ist, und sogleich milderte sich, ja verschwand die Krise, und es begann der naturgemässe Prozess, welchem gemäss zwar die Schwindelunterneh-

nungen bankerott wurden oder liquidirten, die eingebildeten Werthe auf den wahren Werth reduzirt wurden, mit einem im Verhältniss zu ihrem Geschäftsbetrieb zu geringen Kapital ausgestattete, auf einer falschen Grundlage operirende Häuser den Konkurs ansagten, aber Alles bestehen blieb, was gesund war. Und was der Hauptvortheil dieses Verfahrens ist, Alles diess geht in kurzer Zeit von Statten; die faulen Früchte fallen ab, aber die gesunden leiden nicht, und die durch das Gewitter gereinigte Luft verleiht der gesunden Vegetation neue Lebenskraft.

Wie sehr die gesteigerte Kreditirung der Bank von England dazu beitrug die Krisen zu lindern, beweisen die Aussagen vor der geheimen Kommission englischer Fachmänner, die durch das Haus der Lords entsendet worden war. Es sei mir gestattet eine charakteristische Anekdote anzuführen. Samuel Gurney sagte: »Wir — nämlich sein Bankhaus — brauchten ungefähr 200.000 Pf. St., wir waren im Stande sie uns gegen 9% zu verschaffen. Das war am Samstag. Montag Früh wurde von uns wieder die Auszahlung einer grossen Summe gefordert (wahrscheinlich in Folge der Kündigung von Depositen); wir wandten uns an die Bank von England, und verlangten abermals 200.000 Pf. St. Diess war für die Bank von England eine schwer zu erfüllende Aufgabe, da sie den ihr nach dem Gesetz zur Verfügung stehenden Geldvorrath immer mehr schwinden sah. Der Gouverneur der Bank verschob seine Entschliessung auf zwei Stunden. Um ein Uhr erschien jedoch die Regierungsverordnung, welche das Bankgesetz suspendirte. Die Wirkung war eine augenblickliche. Die, welche noch am Morgen von uns Geld gefordert hatten, erklärten, dass sie es nicht brauchen, dass sie die Zah-

lung nur aus Vorsicht urgirt hätten. In Folge dessen nahmen wir von der Bank nur 100.000 Pfund auf. Die Krise hörte sofort auf: Kredit und Geld wurden wieder flüssig, dermassen, dass wir es zu Ende der Woche als eine Begünstigung betrachteten, dass die Bank uns gestattete, ihr das von ihr geborgte Geld auch früher zurückzuzahlen.« *)

Zum Beweise dessen, dass in der Zeit solcher bis zur Panique sich steigernden Krisen, wo beim Zurückverlangen der Einlagen ein wahrer »run« entsteht, aller Kredit aufhört, führe ich folgendes Beispiel an. Wir haben auch in unserem Vaterlande die Erfahrung gemacht, dass die Vertrauenslosigkeit gegen Diejenigen sogleich aufhört, die beweisen, dass sie über die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderliche Summe verfügen. Die erste vaterländische Sparkasse, dieses sorgfältig geleitete älteste und bestakkreditirte Pester Geldinstitut, dessen wohlgeordnete Verwaltung bei der Errichtung anderer gleichartiger Institute als Muster diente, — war 1869 in Folge der damals plötzlich ausgebrochenen Geldkrise einige Tage einem »run« ausgesetzt; das Publikum begann seine Einlagen in Masse herauszunehmen, und Anfangs griff die Direktion zu dem in den Statuten bewilligten, und den Einlegern gegenüber ausbedungenen Mittel, dass sie bei den grösseren Einlagen die Kündigungsfrist einzuhalten wünschte. Durch diese Massregel wurde die Aufregung noch gesteigert, bis endlich die Direktion um das Vertrauen herzustellen zu dem einzigen erspriesslichen Mittel griff; sie sorgte nämlich für eine ausgedehnte Vermehrung ihrer Barvorräthe, wozu ich als damaliger Finanz-

*) Max Wirth, National-Oekonomie III. Bd

minister mit aller Bereitwilligkeit hilfreiche Hand bot, und so konnte die Sparkasse melden, dass sie die Einlagen auch ohne Kündigung bar auszahlt. Wie durch einen Zauber war das Vertrauen sofort wieder hergestellt, und die sich vor einigen Tagen zu der Kasse gedrängt hatten um ihre Einlagen zurückzufordern, brachten sie wieder zurück, und binnen kurzer Zeit überstieg die Zahl der Einlagen die Derjenigen, welche ihr Geld herausnahmen.

Im Jahre 1873 zeigten sich gleiche Erscheinungen. Unter Anderem hatte ein reicher Pester Bürger, dessen Gewohnheit es ist, stets einige Hunderttausend Gulden zu seiner Disposition zu halten, bereits mehrere Jahre vor dieser Krise ein in grossem Kredit stehendes Institut seines besonderen Vertrauens gewürdigt; dort hielt er sein flüssiges Kapital, gewöhnlich ein paarmal hunderttausend Gulden, in Kassa-Anweisungen, die in kurzer Zeit gekündigt werden konnten. Als die Krise ausbrach, dachte auch er, wie Jedermann, es werde am besten sein, wenn er sein Geld zu sich nimmt; er wurde auch gegen dieses Institut misstrauisch und ging desshalb hin, um sein ganzes grosses Kapital zu kündigen. Wie jedes solide Institut, das Depositen annimmt und Kassa-Anweisungen emittirt, so hatte auch dieses gleich bei den ersten Anzeichen der Krise für einen grossen Geldvorrath vorgesorgt, um allen von wo immer kommenden Kündigungen Genüge leisten zu können. Der Direktor, bei welchem der Betreffende die Kündigung anmeldete und den er bat, diese auf die Kassa-Anweisungen vormerken zu lassen, antwortete ihm: »Das ist überflüssig. Wollen Sie zur Kasse gehen, Sie können dort Ihre sämmtlichen Depositen beheben.« Der Misstrauische geht ein wenig überrascht zur Kasse, über-

nimmt sein Geld und geht zur Thüre hinaus, — aber nach ein paar Minuten kommt er mit freundlicher Miene wieder zurück und sagt: »Ich habe mir die Sache besser überlegt, es sei mir daher erlaubt, die ganze Summe wieder bei diesem Institute zu placiren. Ich könnte es ja nirgends besser aufbewahren, besonders in der jetzigen kritischen Zeit!«

Das Verfahren der beiden Regierungen der Wiener Krise gegenüber war formell vollkommen korrekt, und ihre Massregel glich derjenigen, die sich in England bei der Suspendirung der Peel-Akte immer erfolgreich erwiesen hatte: aber auch in diesem Falle zeigte es sich, dass in solchen Dingen Alles von der Art der Anwendung abhängt. Es kam auch zwischen Bank und Bank und zwischen einer Suspendirung der Bankakte und der anderen einen Unterschied geben. Diejenigen, welche die massgebenden Prinzipien kannten, die bei der Direktion der österreichischen Nationalbank üblich sind, sahen voraus, das Resultat dieser a. h. Entschliessung vom 13. Mai werde nicht so bedeutend sein, dass es im Stande sein wird, das Vertrauen zu den sicheren Werthen und zu den zahlungsfähigen Häusern herzustellen, und in Betreff dieser die schädliche Wirkung der Krise gleich Anfangs zu paralysiren. Aber es stellte sich auch heraus, dass in einem Staate, wo sämmtliche Zirkulationsmittel in Papiergeld bestehen, bei Krisen ganz andere Umstände sich entwickeln, als wo wirkliches Metallgeld die Basis des Zahlungsmittels ist. In einem Staate, der Metallgeldzirkulation besitzt, ist zwar die Bank die erste und Hauptquelle des sofort darzubietenden Kredits, sie ist jedoch nicht die einzige Quelle desselben, denn es beeilt sich die ganze Welt den dort entstandenen Mangel an Zirkulationsmitteln zu ersetzen. In Folge der Krise

steigt der Zinsfuss: wir haben mehr als einmal gesehen, dass er von 3 auf 10%, ja noch höher stieg, wenn auch nur für kurze Zeit; in solcher Zeit ist der Ankauf von Wechseln für das Ausland lukrativ, da es sich hierdurch an den Vortheilen des hohen Zinsfusses betheiligt. Andererseits fällt in Folge der Abnahme der Zirkulationsmittel der Preis der Produkte, die Ausfuhr derselben nimmt zu, und daher strömt das Metallgeld, das Zirkulationsmittel, ins Land. Auch beim Geldverkehr sind die Naturgesetze massgebend, und es treten in einem solchen Staate dieselben Erscheinungen ein, die sich den Naturgesetzen gemäss überall zeigen, wo in der miteinander in Zusammenhang stehenden Wassermasse irgend eine Lücke entsteht; sobald diess der Fall ist, erfolgt eine Strömung um die Oberfläche auszugleichen, das Gleichgewicht herzustellen. — Die Situation eines Staates mit Papiergeldzirkulation ist eine ganz andere; der Geldumlauf eines solchen Staates ist ein isolirter. Da strömt vom Ausland kein Metallgeld hin, um die Zahlungsmittel zu vermehren. Wenn in einem solchen Staate ein namhafter Theil der Umlaufsmittel aus dem Verkehr gezogen und zurückbehalten wird, so kann der in Folge dessen entstandene Mangel nur dadurch erhöht werden, dass das Umlaufsmittel zeitweilig vermehrt wird, wenn auch nur auf so lange, bis die verborgenen Zahlungsmittel aus ihrem Versteck wieder hervorkommen. Dieses Recht hat der Staat der österreichischen Nationalbank verliehen und ihr damit auch eine entsprechende Pflicht auferlegt; aber hat sie auch dieses Recht so gebraucht, um Jedermann von dem grossen Vortheil zu überzeugen, welchen eine privilegirte Zentralbank, wie z. B. die Bank von England, in Zeiten der Krisen darzubieten im Stande ist?

Meines Erachtens haben die beiden Regierungen

nicht darin gefehlt, dass sie durch die Verordnung vom 13. Mai die Bankakte suspendirten, und so das Mittel aus der Hand gaben, unter so ausserordentlichen Umständen zeitweilig, mit Genehmigung der beiden Gesetzgebungen, durch Vermehrung des dem Staate zur Verfügung stehenden Geldzirkulationsmittels, der Staatsnoten, Hilfe zu bringen, — denn eine Regierung muss sich, wenn sie es vermeiden kann, auch der ausnahmsweisen, zeitweiligen Anwendung eines solchen Mittels möglichst enthalten; die beiden Regierungen haben darin gefehlt, dass sie nicht durch eine Verordnung oder durch eine Vereinbarung feststellten, auf welche Weise die Bank verpflichtet sei, die ihr verliehene grosse Macht zu benützen, und zur Linderung der Krise, zur Rettung der auf viele Millionen sich belaufenden reellen Werthe, des durch Fleiss gesammelten, redlich erworbenen Vermögens zu verwenden, das während dieser Krise in Folge der gesteigerten Vertrauenslosigkeit und des Kreditmangels verloren ging.

Als die Krise sich immer mehr steigerte, folgte ein Plan, ein Experiment dem andern, doch stets mit geringem Erfolg.

Eine so erfolglose Verfügung war es, als in Wien und in Pest ein Aushilfskomité unter Deponirung eines Garantiefondes sich bildete, zu welchem auch die Bank einen Beitrag gab. Es half wohl Einzelnen, aber die Wirkung konnte kaum eine grosse sein, da Jedermann, der seinen Kredit zu wahren wünschte, sich hütete, sich an dieses Komité zu wenden, weil er hierdurch ein Zeichen seiner Bedrängniss gegeben hätte.

Wie die Bank das ihr verliehene Recht benützte, durch beliebige Vermehrung der Zirkulationszeichen die Geldkrise zu mildern, beweist der Umstand, dass sie

vom 14. Mai bis zum 30. Juni, also grade als die Kreditgewährung am meisten vonnöthen gewesen wäre, nur an einem Tage, am 21 Mai, und auch dann nur um 1.400,000 fl. mehr Banknoten in Umlauf brachte, als sie ohne diese Verordnung nach dem 14. §. der Bankstatuten in Umlauf zu bringen berechtigt gewesen wäre. Am 14. Mai machte der ganze Banknotenumlauf 329.$_8$ Millionen aus. An diesem Tage belief sich die Banknotenreserve, oder der Betrag, welchen die Bank im Sinne der Bankakte noch hätte emittiren können, auf 13.$_5$ Millionen. Am 21. Mai, der einzige Tag, an welchem die Bank von dem ihr durch den Staat verliehenen Rechte Gebrauch machte, betrug der Banknotenumlauf bei einer Metallbedeckung von 143.$_1$ Millionen 344.$_5$ Millionen. Dann nahm der Banknotenumlauf fortwährend ab; er betrug am 28. Mai 342.$_5$ Millionen, am 31. Mai 340.$_6$, am 4. Juni 342.$_5$, am 11. Juni 335.$_8$, am 18. Juni 333.$_7$, am 25. Juni 334.$_2$, und am 30. Juni 338.$_5$ Millionen. Diese Ziffern beweisen die grosse Vorsicht, mit der die Bank in jener kritischesten Periode verfuhr, in der alles Geld aus dem Verkehr verschwand, da Jedermann aus Rücksicht für sich selbst genöthigt war, möglichst viel Geld im Vorrath zu halten. So entsprach die Bank dem grossen Vertrauen, das beide Regierungen ihr schenkten, indem sie sie mit der wichtigen Mission, die Krise zu lindern, betrauten.*)

---

*) In der ersten Hälfte des Jahres 1873, nämlich vom 1. Januar bis zum 24. Juni machte der gesammte Wechseleskompte der Bank 426.$_{68}$ Millionen aus, wovon auf sämmtliche im Gebiete der ungarischen Krone befindliche Filialen 76.$_{65}$ Millionen entfielen; wäre der ungarische Kredit beim Wechseleskomptegeschäft im Quotenverhältnisse betheiligt worden, so hätte die ihm unter diesem Titel zur Verfügung gestellte Summe 136.$_{53}$ Millionen, also um 69.$_{88}$ Millionen mehr ausmachen müssen. Während derselben Zeit wurden im Lombardgeschäft 63.$_{72}$ Millionen hergegeben; 32% dieses Betrages ma-

Nach dem Ausbruch der Krise im Jahre 1873 kam die Bankfrage um keinen Schritt vorwärts. Wenigstens gelangte hierüber nichts Besonderes zur Kenntniss des Publikums. Die Stellung des ungarischen Ministeriums war in der zweiten Hälfte des Jahres 1873 fortwährend eine schwankende. Die sich häufenden Finanzkalamitäten, der Mangel, der in der Staatskasse immer grösser wurde, brachten es dahin, dass in der Staatskasse oft nicht einmal zur Deckung der Tagesbedürfnisse Geld genug vorhanden war. Es gab Fälle, wo der Finanzminister genöthigt war, um den Tagesbedarf zu decken, die in den verschiedenen Fundationen und Kassen befindlichen Werthpapiere zu verpfänden, bis es endlich nur einen Ausweg gab: indem der Staat genöthigt war, in dem gesunkenen Stande des ungarischen Kredits jenes theure, binnen fünf Jahren in Gold zurückzuzahlende Anlehen abzuschliessen, zu dessen Sicherstellung auch das gesammte unbewegliche Staatsvermögen verpfändet wurde. Natürlich konnte der damalige Finanzminister unter solchen Umständen gegen die Bank kaum energische Schritte unternehmen. Nach dem Rücktritt des Herrn Kerkápoly trat ein Provisorium ein, während des-

---

chen 29.39 Millionen aus, es kamen jedoch auf die ungarischen Filialen nur 19.56 Millionen. Vergleicht man den Zustand von Ende Februar 1873, als die Krise noch nicht eingetreten war, mit dem vom 24. Juni, so erweisen folgende Ziffern die Proportion, in welcher die beiden Reichshälften an der Hilfe der Bank betheiligt wurden: Ende Januar 1873 machte der gesammte Wechseleskomptebetrag 168.77 Millionen, die gesammte Dotation der ungarischen Filialen unter diesem Titel 27.82 Millionen aus, während es nach dem Quotenverhältniss 54 Millionen hätten sein sollen. Es ist nicht zu leugnen, dass die Bank in dieser Periode ihre Kreditgewährung auch in Ungarn namhaft erhöhte. Aehnliches ist beim Lombardgeschäft wahrzunehmen. Die ungarischen Filialen wurden Ende Januar 1873 mit 7.40 Millionen betheiligt, und Ende Juli betrug die Dotation 9.38 Millionen, und es muss anerkannt werden, dass die Bank in der Zeit der Krise die Dotation ihrer Filialen sowohl beim Wechseleskompte als auch beim Lombardgeschäft bedeutend erhöhte.

sen der Ministerpräsident Szlávy das Finanzministerium kurze Zeit leitete, und die Verhandlungen der 21er Kommission und des 9-er Subkomité's die ganze Zeit des schon erschütterten Ministeriums in Anspruch nahmen. Kein Wunder daher, dass das Ministerium Szlávy die Lösung der Bankfrage nicht vorwärts brachte. Die Lage desselben war eine schwierige. Im Anfang die grosse Krise, später die Sorgen wegen der ungarischen Finanzverhältnisse, der inneren Angelegenheiten, und wegen der Leitung der Reichstagsberathungen liessen hierzu kaum Zeit übrig. Zu Anfang des Jahres 1874 fiel das Kabinet Szlávy, und im Kabinet Bittó wurde Koloman Ghyczy Finanzminister, der Mann, der eine lange Reihe von Jahren bei der Diskussion der Bankfrage in den Reihen der Opposition die hervorragendste Rolle gespielt hatte. Das Schicksal hatte ihn auf einen einflussreichen Posten gebracht, wo ihm nicht allein Gelegenheit gegeben, sondern es auch seine Pflicht war, eine nützliche Thätigkeit zu entwickeln, seine Ansichten und seine Ueberzeugung zur Geltung zu bringen, und wo oft auch nur eine blosse Unterlassung mit grosser Verantwortlichkeit verbunden ist. Koloman Ghyczy mag sich, wenn ich mich des Gleichnisses bedienen darf, in einer Lage befunden haben, wie ein unruhiger Mann, der nach der Gletscherspitze eines vor ihm stehenden riesigen Berges strebt, die vor ihm befindlichen Führer fortwährend tadelt, warum sie ihn nicht rasch auf die Höhe führen, da doch von unten der Weg hinauf so leicht scheint; — wenn jedoch ihm die Führung übergeben wird und er auf die Höhe des Vorberges tretend, überrascht sieht, dass zwischen dieser Höhe und dem Gletschergipfel eine ganze Reihe schwindlerregender Tiefen, steiler Felswände, starrer Eis- und Schneefelder sich befindet: so bleibt er

besorgt, rathlos stehen, und schon die Beruhigung der seiner Leitung Anvertrauten verursacht ihm so viel Mühe und Sorge, dass Zeit um Zeit vergeht, und er über den Weg, den er einschlagen soll, dennoch nicht mit sich ins Reine zu kommen vermag.

Er hatte eine traurige Erbschaft angetreten, deren Last zu tragen sogar auch seiner Individualität, selbst bei dem grössten Fleiss und der grössten Aufopferung schwer wurde. Kein Wunder daher, wenn er auf die in der Bankfrage an ihn gerichtete Interpellation nicht anders zu antworten wusste, als dass er noch nicht Zeit und Gelegenheit gehabt habe, diese so viel Ueberlegung erheischende Frage gründlich zu studiren.

Es zeigte sich daher auch bei diesem Führer der Opposition, wie man es auch in anderen konstitutionellen Ländern so oft sieht, dass es viel leichter ist, Opposition zu machen, Alles zu tadeln, die Durchführung der Dinge von der Regierung binnen einer gewissen Präclusivfrist zu verlangen, als, wenn sich die Gelegenheit dazu darbietet, das was man getadelt hat, besser zu machen, und was man aus Fahrlässigkeit unterblieben gewähnt hat, durchzuführen.

Zu Beginn des laufenden Jahres ist die Parteifusion zu Stande gekommen. Die Seele und die leitende Kraft des neuen Ministeriums ist Koloman Tisza, der in der Bankfrage stets einen entschiedenen Standpunkt eingenommen hat. Die Gesetzgebungsperiode von einigen Monaten, die seit der Bildung des neuen Kabinets vergangen ist, vermag keine Verfügung aufzuweisen, welche zu einer radikalen Heilung der Finanzübel geführt, oder bei einer so wichtigen Frage, wie die Bankangelegenheit, eine entschiedene Richtung der Regierung an den Tag gelegt hätte. Was seit dem Inslebentreten dieses Ministeriums

bis zum heutigen Tage in der Bankfrage geschehen sei, das können wir nur vermuthen. Wir sind auf die einander oft widersprechenden und immer dementirten Mittheilungen der Zeitungen angewiesen. Die bisherige Wirksamkeit der Regierung in dieser Angelegenheit — denn ich zweifle nicht, dass sie in einer so wichtigen Frage nicht unthätig gewesen sei — wird bald zu Tage treten. Wir wissen nur, dass jeder Tag, der vergeht, uns dem Ende des J. 1876 näher bringt, dem Termin, wo das ausschliessliche Privilegium der österreichischen Nationalbank abläuft, wo daher gemäss den in der Zeit des ersten ungarischen Ministeriums getroffenen Vereinbarungen die Regierung und der Reichstag nach jeder Richtung freie Hand haben werden. Darum ist die Bewerkstelligung eines zeitweiligen Uebereinkommens für diese kurze Frist nicht motivirt. Wohl aber ist es die unerlässliche Pflicht der Regierung und der Gesetzgebung, ehestens, und zwar höchstens bis Mitte 1876, alle Vorkehrungen zu treffen, die nöthig sind, damit die berechtigten Kreditanforderungen Aller, die sich in Ungarn mit Handel, Industrie, oder Produktion beschäftigen, am ersten Tage des Januar 1877 in einer den berechtigten Ansprüchen des ungarischen Staates angemessenen Weise befriedigt werden. Wenn je, so ist jetzt die Zeit da, dass die Regierung, deren Aufgabe es ist in der Bankfrage die Initiative zu ergreifen, mit sich über das im Reinen sei, was das Interesse des Landes erfordert, und dass sie, hierüber ins Reine gekommen, unverzüglich die nöthigen Schritte thue, um in entschiedener, zweckbewusster Weise die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Die Aufgabe der Gesetzgebung wird sein, alle anderen Rücksichten bei Seite setzend und

bloss das Interesse des Vaterlandes im Auge behaltend, das, was das Beste, Zweckmässigste, Heilsamste ist, in die Form eines Gesetzes zu bringen, damit vom Jahre 1877 angefangen, durch den wohlgeordneten vollständigen Besitz der Macht, die ein zweckmässig geregelter Banknotenumlauf zu bieten vermag, für Ungarn sich eine neue, heilsamere Aera eröffne. Ich hoffe und erwarte, dass Diejenigen, die in diesser Angelegenheit zu entscheiden haben werden, den grossen Werth einer oder mehrerer gut organisirten Banken in vollem Mass erkennend, kein solches Abkommen treffen werden, durch welches wir auf eine lange Reihe von Jahren hinaus unser Erbe um ein Gericht Linsen verkaufen würden.

Als ich in den letzten zwei Kapiteln die namhafteren Umstände, die in der Bankfrage vor der Herstellung der Verfassung angefangen, vorgekommen sind, von Jahr zu Jahr vorbrachte, legte ich stets auch die jährlichen Betriebsergebnisse der österreichischen Nationalbank dar. Indem ich diesen Theil meines Werkes beendige, will ich der Vollständigkeit wegen das 1873-er und das 1874-er Ergebniss des Bankbetriebs hersetzen.

Am 17. Januar 1874 hielt die Bank ihre ordentliche jährliche Generalversammlung, in welcher der Bericht des Bankgouverneurs verhandelt wurde. Zu Anfang des J. 1873 erlitt das Wechsel- und das Darlehensgeschäft in Folge der grossen Geldkrise eine bedeutende Einbusse; Ende März hatte dieser Geschäftszweig gegen dieselbe Periode des vorangegangenen Jahres um 23 Millionen abgenommen; die Bank setzte daher ihren Zinsfuss um ein Percent herab. Vor der Geldkrise und am Anfang des Ausbruches desselben, am 3. Mai, war die Bank-

notenreserve von 49 auf 13 Millionen herabgeschmolzen. Wenn wir den Stand am Ende des J. 1873 mit dem vom Schluss 1872 vergleichen, so gelangen wir zu folgendem Resultat: Ende Dezember 1872 machte der Betrag der eskomptirten Wechsel 167.2 Millionen aus, Ende 1873 aber 181.8 Millionen, also um 14.6 Millionen mehr; während des Verlaufs des ganzen Jahres war der höchste Stand 195 Millionen, während er im vorhergegangen Jahre nur 167.5 Millionen gewesen war. Die auf Faustpfand gegebenen Darlehen beliefen sich Ende 1873 auf 55.5 Millionen, während sie zu Ende des J. 1872 nur 28.6 Millionen ausgemacht hatten. Das Bankgeschäft hatte sich also im Verlauf dieses Jahres in Folge der ausserordentlichen Verhältnisse namhaft gehoben. In diesem Jahre vermehrte die Bank im Interesse des Verkehrs die Zahl der Filialen in Österreich, indem sie solche zu Pilsen und Eger in Böhmen errichtete, und auch zur Errichtung einer Filiale in Czernovitz Vorkehrungen getroffen wurden, während in derselben Zeit in Ungarn nichts Derartiges geschah.

Ueber das Kreditverhältniss zwischen Ungarn und Österreich heisst es im Bankbericht: »Ende 1873 betrug das Wechseleskompte- und das Lombardgeschäft in beiden Reichshälften 237.3 Millionen; die hiervon den ungarischen Filialen zu Verfügung gestellte Summe belief sich Ende 1873 auf 60 Millionen. Wenn hierzu die 12½ Millionen gezählt werden, welche Ende 1873 mit Rücksicht auf die Interessen Ungarns als Spezialkredit bei der Kasse der österreichischen Nationalbank in Reserve sind, so stellt sich heraus, dass auf Ungarn 72 Millionen, oder 30.6 % des gesammten Umlaufs entfielen.«

Auch hier zeigte sich das in diesem Werke bereits

erwähnte, zu Irrthümern führende Verfahren, das in der Bankenquêtekommission bei der Vernehmung des Herrn v. Lucam vorgebracht wurde, und welchem gemäss einzelnen Instituten ein Spezialkredit bewilligt wird, den aber dieselben nur unter ausserordentlichen Verhältnissen und nur theilweise benützen; — nichtsdestoweniger rechnet man auch diesen Kredit zu dem Ungarn gewährten Kredit, obgleich er gewöhnlich nicht realisirt wird und in Wirklichkeit als eine Banknotenreserve zu betrachten ist. Dieser Bericht weist ferner aus, dass die Summe, welche auf dem Wiener Platz, also mit Bezahlung des in Wien dargebotenen Kredits, dem ungarischen Verkehr zur Verfügung gestellt wurde, nach dem eigenen Geständniss der Bank im Jahre 1873 sich auf 12½ Millionen belief. Wie viel der durch die ungarischen Filialen in Wahrheit bewilligte Kredit betragen habe, zeigen folgende aus dem Betriebsausweis geschöpfte Ziffern.

Ende 1873 machte der Betrag der eskomptirten Wechsel 181.7 Millionen aus; davon entfielen auf die ungarischen Filialen 35.1 Millionen; wenn wir das 32% Verhältniss als Basis nehmen, so hätten auf Ungarn 58.1 Millionen kommen sollen, es erhielt aber um 23.08 Millionen weniger. — Das Lombardgeschäft betrug in der ganzen Monarchie 55.5 Millionen, wovon auf Ungarn 10.2 Millionen kamen; nach dem 32% Verhältniss aber hätten auf Ungarn 17.7 Millionen entfallen sollen; die ungünstige Differenz macht also 7.5 Millionen aus. — Das Eskompte- und Lombardgeschäft der ganzen Monarchie betrug zu Ende des erwähnten Jahres 237.3 Millionen, wovon auf Ungarn 45.3 Millionen kamen; nach dem 32% Verhältniss hätte der Antheil Ungarns 75.9 Millionen ausmachen sollen, die ungünstige Differenz beträgt also 30.6 Millionen. Es ist sonach das Kreditirungs-

verhältniss, welches die Bankdirektion in ihrem der Generalversammlung vorgelegten Bericht auszuweisen sich bemühte, wie der eigene Betriebsausweis der Bank zeigt, nicht eingehalten worden; denn der den ungarischen Filialen in Wahrheit dargebotene Kredit hat nicht — wie die Bank behauptete — 30.6 %, sondern faktisch bloss 19% des gesammten Kredits ausgemacht. Wenn wir aber die Summe dazu nehmen, welche nach der Behauptung der Bank dem ungarischen Kredit in der Wiener Zentrale dargeboten wurde, so kommen auch dann nicht 30.6 %, sondern nur 25% des gesammten Kredits heraus.

Was den Geschäftsgewinn betrifft, so hatte sich derselbe in dem Jahre namhaft vergrössert, in welchem alle andere Kreditinstitute Verluste erlitten. In Folge der a. h. Verordnung vom 13. Mai wurde die Bank von der Erfüllung des 14. Punkts der Bankstatuten enthoben, der von der Metallbedeckung handelt, und sie nahm diese Begünstigung nur 93 Tage hindurch in Anspruch. Der Banknotenumlauf, verglichen mit dem Stande vom 31. Oktober 1872, vermehrte sich um 40.577.380 Gulden, und während er am 31. Dezember 1872 318.365,470 Gulden ausgemacht hatte, belief er sich Ende Dezember 1873 auf 388.942,850 fl. In diesem ausserordentlichen Jahre hatte die Bank ein Bruttoerträgniss von 13.875,000 Gulden, und ein Reinerträgniss im Belauf von 10.844,000 Gulden. Nach dem Vorschlag der Bankdirektion wurde der Reservefond in diesem Jahre in grösserem Masse vermehrt, als die Statuten es erfordern; es wurden für den Reservefond 798,695 Gulden 53 kr. zurückbehalten, und 10.058,000 Gulden unter die Aktionäre vertheilt; die Dividende machte demnach pr. Aktie 67 Gulden aus, was einer 11.167 %-igen Verzinsung entspricht. In

diesem Jahre wuchs der Reservefond auf 18 Millionen an.

Ueber das Betriebsjahr 1874 wurde in der am 18. Januar gehaltenen Generalversammlung berichtet, dass die Suspendirung der Bankakte am 14. Oktober 1874 durch a. h. Verordnung eingestellt worden sei. Die in Folge der grossen Geldkrise eingetretene Stockung hatte sich in diesem Jahre in vollem Masse gezeigt. Der Wechseleskompte, der Ende 1873 noch 181.7 Millionen ausgemacht hatte, war Ende September 1874 auf 59.5 Millionen zurückgegangen, wesshalb die Bank genöthigt war, ihren Diskonto auf 4½ % herabzusetzen: hierdurch steigerte sich wieder die Zahl der zum Eskompte eingereichten Wechsel, und in Folge dessen zeigte sich zu Ende des Jahres, im Vergleich zum September-Stande eine Zunahme im Betrag von 23.4 Millionen. Zu Ende des Jahres zeigte sich im Vergleich zum 1873-er Stande eine Abnahme von 39.5 Millionen. Das Lombardgeschäft nahm 1874 um 20.1 Millionen ab. Also Eskompte und Lombardgeschäft zusammen genommen, belief sich die Abnahme gegen das Vorjahr auf 59.6 Millionen. Auch in diesem Jahre wurde eine neue österreichische Filiale in Teplitz errichtet, während in Ungarn in dieser Beziehung gar nichts geschah. Der Banknotenumlauf, der Ende 1873 358.9 Millionen ausmachte, betrug Ende 1874 nur 293.7 Millionen; es zeigte sich also im Vergleich zu dem vorhergegangenen Jahre eine Abnahme von 65.1 Millionen.

Was das Verhältniss anbelangt, in welchem in diesem Jahre Ungarn bei den beiden bedeutendsten Geschäftszweigen, dem Eskompte und dem Lombardgeschäft, am Kredit betheiligt wurde, so sind hierauf bezüglich im 1874-er Jahresbericht der Bankdirektion folgende

Ziffern enthalten: Das gesammte Eskomptegeschäft betrug in der ganzen Monarchie 142.1 Millionen, wovon auf Ungarn 32.4 Millionen kamen; nach dem 32% Verhältniss aber hätten auf Ungarn 45.5 Millionen entfallen sollen, es machte daher die ungünstige Differenz bei diesem Geschäftszweig 13.4 Millionen aus. Das Lombardgeschäft betrug in der gesammten Monarchie 35.4 Millionen; hiervon entfielen auf Ungarn 8.6 Millionen, nach dem 32% Verhältniss aber hätten auf Ungarn 11.3 Millionen kommen sollen, das Minus beträgt also 3.2 Millionen. Eskompte und Lombardgeschäft zusammen machten in der ganzen Monarchie im Jahre 1874 177.6 Millionen; hiervon kamen auf Ungarn 41.08 Millionen, nach dem Verhältniss aber hätten dem Lande 57.8 Millionen zukommen sollen.

Das 1874-er Bruttoerträgniss belief sich auf 12.038,000 Gulden; nach Abzug der Ausgaben verblieb ein Reinerträgniss von 9.088,000 Gulden, und da der Reservefond in diesem Jahre bereits 20% des eingezahlten Kapitals erreicht hatte, somit unter diesem Titel nichts abgezogen wurde, so wurde der Reingewinn mit Ausnahme von 13,000 Gulden vertheilt, und es kam auf jede Aktie eine Dividende von 67 Gulden, oder 11$_{167}$% des eingezahlten Kapitals.*)

*) Die auf das Betriebsergebniss dieser zwei Jahre bezüglichen Daten sind in der Beilage Nr. XV. enthalten.

Zwölftes Kapitel.

Von der Achtzig-Millionen-Bankschuld.

[Die Verordnungen der Gesetzartikel XII. und XV. 1867 sind massgebend. — Ansicht des österreichischen Finanzministers im Jahre 1868. — Standpunkt der 1867-er ung. Regnikolardeputation. — Protokoll der Konferenz vom 16. Semptember. — Instruktion für die durch beide Ministerien entsendete gemischte Kommission. — Deren Operat wird vor der Schaffung des Gesetzes dem ungarischen Reichstag vorgelegt. — Im Bericht der Kommission zur Kontrole der österr. Staatsschuld kommen die 80 Millionen stets als Staatsschuld vor. — Die beiden Regnikolardeputationen entsenden eine Subkommission. — In Folge der Berathungen derselben wird die erste ministerielle Vereinbarung abgeändert. — Es wird stipulirt, dass die Konversion der Staatsschuld durch Österreich auszuführen sei; die Zahlung der nicht konvertirbaren Schulden wird von Österreich übernommen. — Ungarn zahlt zu diesem Zweck eine Quote. — In der Sitzung am 24. September übernimmt die österreichische Deputation in ihrem Nuncium die Rückzahlungen. — Sie sichert sich hierfür den aus der Konversion und der Couponsteuer erwachsenden Gewinn. — Unterschied zwischen der ersten und der zweiten ministeriellen Vereinbarung. — Es geht daraus unzweifelhaft hervor, dass Österreich verpflichtet ist, die Bankschuld zu zahlen. — Streit über diese Frage im Jahre 1868. — Dr. Brestl's Rede; er stellt das Prinzip auf, dass die Banknote Papiergeld sei. — Widerlegung dieser Behauptung. — Bericht des Finanzausschusses des österr. Abgeordnetenhauses am 3. Nov. 1868. — Bemerkungen hierüber. — Die Bankschuld wird am 17. Juni 1872 im Reichsrath neuerdings verhandelt. — Argumentation des österr. Finanzministers Baron Depretis und Bemerkungen

hierüber. — Die Theilnahme an der Bankschuld kann billiger Weise nicht gefordert werden. — Vortheile Österreichs in Folge der Konversion, der Couponsteuer und Gewinn an den Zinsen der aus dem Verkehr gezogenen Salinenscheine und in Folge der ausschliesslichen Einhebung der Banksteuer.]

Als ich in den früheren Kapiteln von der Frage der 80 Millionen-Bankschuld sprach, erwähnte ich die in Betreff derselben aufgetauchten Umstände, ohne mich jedoch in die Erörterung der verschiedenen von einander abweichenden Ansichten und in eine Rechtfertigung des Standpunktes einzulassen, den ich in dieser Frage einnahm. Die Frage der 80 Millionen-Bankschuld bildet gegenwärtig eines der namhafteren Momente der Bankfrage. Die Regierung und die Gesetzgebung der im Reichsrath vertretenen Länder haben bei dieser Frage stets eine mit der ungarischen Regierung in Widerspruch befindliche Stellung eingenommen. Darum halte ich es für nothwendig von dieser Frage in einem besondern Kapitel eingehend zu sprechen.

Von Anfang an war ich der Ueberzeugung, und ich bin es auch heute noch, dass *die 80 Millionen-Bankschuld Ungarn nicht angeht, denn sie gehört in die Reihe jener Staatsschulden, deren Lasten Österreich auf sich genommen hat.* Ungarn bezahlt für diese eine permanente und unabänderliche Quote an Österreich; *die Verpflichtung diese Bankschuld zurückzuzahlen lastet daher nicht auf Ungarn,* sondern direkt und *ausschliesslich* auf den im Reichstrath vertretenen Ländern.

Ich habe stets die Tendenz befolgt, die aufrichtig darnach strebt, die zwischen Ungarn und Österreich ob-

schwebenden Fragen auf Grundlage der Billigkeit auszugleichen, und ich habe auch nach der Lösung der staatsrechtlichen Frage darnach gestrebt die Eintracht und den Frieden zwischen den beiden Parteien aufrechtzuerhalten und zu befestigen. Dass ich in der Frage der 80 Millionen dem durch die andere Partei ausgedrückten Wunsch nicht nachgeben konnte und an meinem obenbezeichneten Standpunkte festhalten musste, davon lag der Grund in der entschiedenen Verordnung des Gesetzes, von welcher ein konstitutioneller Minister nicht abweichen darf, noch kann. Und so wie ich davon nicht abweichen konnte, so glaube ich nicht, dass was immer für ein anderes ungarisches konstitutionelles Ministerium einen davon abweichenden Standpunkt einnehmen könnte. So wie ich, so könnte auch eine spätere ungarische Regierung der Ansicht des österreichischen Ministeriums und Abgeordnetenhauses nur dann beitreten, wenn die auf die Staatsschuld bezügliche Verfügung der G.-A. XII und XV: 1867 durch ein neueres Gesetz abgeändert würde. Ich halte es nicht für zweckmässig, ein solches Gesetz zu beantragen, und ich glaube, dass auch die gegenwärtige Regierung sie nicht für motivirt halten könne, da für eine im Sinne des österreichischen Ministeriums zu bewerkstelligende Lösung dieser Frage n i c h t e i n m a l d a s M o t i v d e r B i l l i g k e i t v o r g e b r a c h t w e r d e n k a n n.

Bei der Frage der Staatsschuld im Allgemeinen ist der G.-A. XII: 1867 massgebend, dessen Verfügung die Grundlage der Entwicklung des neueren konstitutionellen Lebens bildet. Der Inhalt dieses Gesetzes ist in Ungarn Jedermann bekannt, und obschon es daher überflüssig erscheint, den Wortlaut zu zitiren, so kann ich mich dem doch nicht entziehen, da Diejenigen in

der andern Reichshälfte, die in der Frage der Rückzahlung der 80-Millionen-Bankschuld einen dem unsrigen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, die Verordnung dieses Gesetzes und die darin niedergelegten Prinzipien ausser Acht lassen.

Der §. 53 des G.-A. XII: 1867 spricht entschieden aus: »Die Staatsschulden betreffend, können Ungarn Kraft seiner verfassungsmässigen Stellung solche Schulden, welche ohne die gesetzmässige Einwilligung des Landes kontrahirt wurden, nach strengem Recht nicht zur Last fallen.« Im §. 54 ist die Bereitwilligkeit ausgesprochen, »über dass Mass seiner gesetztlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus auf Grundlage der Billigkeit und politischen Rücksichten« zur Tragung der Lasten beizusteuern; und nach dem §. 55 »ist das Land einzig und allein auf dieser Grundlage bereit, einen Theil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und zu diesem Zweck mit den anderen Ländern Sr. Majestät eine Vereinbarung zu treffen«; ferner wird im §. 57 feierlich erklärt, dass »Ungarn auch in Zukunf keine Staatsschuld für sich als bindend anerkennen wird, zu deren Aufnahme die auf gesetzlichem Wege und bestimmt ausgesprochene Einwilligung des Landes nicht mitwirkte.«

Was folgt aus der Verordnung dieses Gesetzes? Nichts Anderes, als dass nach der Abschliessung des im §. 55 dieses Gesetzes in Aussicht genommenen Uebereinkommens die Verpflichtung Ungarns hinsichtlich aller früher bestandenen Staatsschuld-Lasten endgiltig und ziffermässig Ausdruck erlangt hat. Da aber die 80-Millionen-Bankschuld eine wirkliche Staatsschuld ist, und nicht nach dem Abschluss des Uebereinkommens

mit der Einwilligung Ungarns, sondern geraume Zeit vor dem Zustandekommen der Vereinbarung kontrahirt worden ist: so kann auf Ungarn von dieser, wie auch von welcher andern österreichischen Staatsschuld immer keinerlei neuere Last entfallen.

Die auf die Staatsschuld bezügliche Verordnung des G.-A, XII : 1867, der G.-A. XV : 1867 und das damit von Wort zu Wort übereinstimmende österreichische Gesetz sprechen die Verpflichtung Ungarns hinsichtlich der auf die Staatsschuld bezüglichen Zinsenund Kapitalrückzahlungs-Lasten entschieden aus. Die unabänderliche Quote, welche Ungarn an Zinsen und Amortisation ein für allemal übernommen hat, ist in diesem Gesetz mit Ziffern bestimmt ausgedrückt. Daher würde schon die Anführung dieses Gesetzes allein hinreichen, um die Unhaltbarkeit des österreichischen Standpunktes und die Berechtigung des ungarischen Standpunktes zu beweisen.

Trotzdem bringt der österreichische Finanzminister in seinem Anfangs April 1868 an mich gerichteten Reskript, in welchem er die Frage der 80-Millionen-Bankschuld zum erstenmale aufwarf, zur Unterstützung seiner Ansicht das Argument vor, dass als 1867 die Staatsschuld-Quote Ungarns festgestellt wurde, die Frage der 80-Millionen-Bankschuld unberührt gelassen worden sei. Folgendes ist der Inhalt der auf diese Frage bezüglichen Stelle des Reskripts: »Es is nothwendig, dass einige die österreichische Nationalbank interessirende wesentliche Fragen, in Betreff welcher die österreichische und die ungarische Regierung bisher noch nicht zu einer Vereinbarung gelangt sind, ehestens eine gehörige Lösung erhalten. Zu diesen gehört die Bezahlung des Bankdarlehens im Betrage von 80 Millionen Gulden und des hiefür übernommenen Zinsenpauschales,

welcher Last sich auch die Länder der ungarischen Krone nicht entziehen können, da die Art der Vertheilung dieser Last bei der Feststellung der Staatschuld-Quote in Schwebe gelassen wurde.«

Diese Behauptung entbehrt jedes Grundes, denn im Allgemeinen kann das Verfahren welcher parlamentarischen Kommission immer dort nicht massgebend sein, wo ein mit gemeinschaftlichem Einverständniss geschaffenes Gesetz ausdrücklich verfügt. Aber in diesem Falle beweisen gerade die Verhandlungen der Regnikolar-Deputationen, dass die Frage, durch wen die Rückzahlung der Bankschuld zu geschehen habe, nicht als eine schwebende Frage betrachtet wurde, nachdem hierüber in dem betreffenden Gesetz eine Verfügung getroffen war.

Die Richtigkeit meiner Behauptung beweist jener Theil des Protokolls der Regnikolar-Deputationen, der sich auf die Vereinbarung über die Staatsschuld-Quote bezieht. Die ungarische Regnikolar-Deputation ist in der Frage der Staatsschuld mit grosser Vorsicht zu Werke gegangen; sie verlangte, dass für den Vorschlag, welcher den beiden Gesetzgebungen in Betreff der Staatsschuld vorzulegen war, sie keine Verantwortlichkeit treffe, und aus ihrer Wirksamkeit nicht später eine für das Land schädliche Schlussfolgerung gezogen werden könne. Gleich beim Beginn ihrer Berathungen wies sie die Voraussetzung der österreichischen Regnikolar-Deputation zurück, welche diese in ihrem ersten Nuntium an die ungarische Regnikolar-Deputation ausdrückte, dass es nemlich die Aufgabe der ungarisch Deputation wäre, in der Staatsschuld-Frage einen Vorschlag zu machen.

Die ungarische Regnikolar-Deputation verhandelte

in ihrer am 5. September gehaltenen Sitzung den Bericht der Subkommission, die mit einem Gutachten über die Antwort betraut worden war, welche auf das Nuntium der Deputation der übrigen Länder Sr. Majestät gegeben werden sollte. Mit Uebergehung Alles dessen, was sich auf die Quote bezieht, hatte die österrechische Regnikolar-Deputation hinsichtlich des Staatsschuld-Beitrags den Wunsch ausgedrückt, dass »in Betreff der Kosten der als gemeinsam anerkannten Staats-Angelegenheiten und der Staatsschuldlast die Vereinbarung auf einmal getroffen und für beide ein und dasselbeBeitragsverhältniss stipulirt werde.« Die ungarische Deputation antwortete hierauf, dass »der Reichstagsbeschluss: in dessen Sinne diese Deputation entsendet worden, und das Gesetz, auf Grund dessen dieser Beschluss entstanden ist, den von der Deputation des Reichsrathes gewünschten Standpunkt einzunehmen nicht gestatten«, mit dem Bedeuten, dass »die Länder der ungarischen Krone im Sinne des Gesetzes verpflichtet sind, zu den Kosten jener Staats-Angelegenheiten beizutragen, welche als aus der pragmatischen Sanktion fliessend betrachtet werden, und dass die Bestimmung dieses Beitrags-Verhältnisses, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommen kann, auf Grund der vorgelegten Daten Sr. Majestät vorbehalten ist. Hinsichtlich jener Staats-Angelegenheiten aber, die nicht als aus der pragmatischen Sanktion fliessend betrachtet werden, und zu welchen auch die Staatsschulden gehören, habe die ungarische Gesetzgebung weder die erwähnte rechtliche Verpflichtung anerkannt, noch den erwähnten Modus der Erledigung angenommen.«

»Das öfter erwähnte Gesetz glaubte nämlich, dass zur Feststellung des Verhältnisses, in welchem die Länder der ungarischen Krone zu den Kosten der aus der

pragmatischen Sanktion fliessenden Angelegenheiten beitragen sollen, eine Regnikolar-Deputation mit der Abgabe eines Gutachtens zu betrauen sei, während es hinsichtlich der aus der pragmatischen Sanktion nicht fliessenden Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse dem Ministerium zur Aufgabe gemacht hat, auf Grund vorläufiger Berathungen und mit dem Ministerium der andern Reichshälfte gepflogener Verhandlungen dem Reichstag einen Entwurf vorzulegen.« In ihrer weitern Erörterung bemerkt die ungarische Regnikolar-Deputation hinsichtlich des ihr durch das Gesetz und den Reichstagbeschluss vorgezeichneten Wirkungskreises in dieser Antwort noch Folgendes: »Hinsichtlich der Staatsschulden sei sie nur ermächtigt worden, wenn ihr das verantwortliche Ministerium die auf diesen Gegenstand bezüglichen Daten und das Resultat der mit dem verantwortlichen Ministerium der übrigen Länder Sr. Majestät gepflogenen Unterhandlungen vorlegen wird, sich mit der Deputation der übrigen Länder Sr. Majestät in eine vorläufige Unterhandlung einzulassen, deren Resultat sie dann mit dem Vorschlage des Ministeriums zusammen dem Reichstag unterbreitet.«

Die ungarische Regnikolar-Deputation legte somit ihren Standpunkt entschieden dar und brachte denselben in ihrem Nuntium zur Kenntniss der österreichischen Regnikolar-Deputation, noch bevor ihr die zwischen beiden Ministerien in der Staatsschuld-Frage getroffene Vereinbarung mitgetheilt worden war. Die österreichische Deputation zog die Berechtigung dieses Standpunktes nicht in Zweifel. Aus dem oben Angeführten geht deutlich hervor, dass selbst in dem Falle, wenn auch — wie der österreichische Finanzminister in seinem

Reskript behauptete —, die Frage der 80 Millionen-Staatschuld bei Gelegenheit der Deputations-Verhandlungen unberührt geblieben wäre, dies nicht als Argument dafür dienen könnte, dass ein bestimmter Theil der 80 Millionen-Staatsschuld Ungarn belaste, da die vorläufige Vereinbarung und der Vorschlag in Angelegenheit der Staatsschuld dem Ministerium zur Aufgabe gemacht worden war, somit in dieser Angelegenheit die Umstände massgebend sind, welche bei den Verhandlungen zwischen den zwei Ministerien vorgekommen sind.

Ich will aber gerade aus dem Protokoll dieser Regnikoral-Deputations-Verhandlungen und später aus dem mit gemeinschaftlichem Einverständniss gebrachten Gesetz selbst beweisen, dass die beiden Deputationen die Vereinbarung in Betreff des Staatsschuld-Beitrages nicht anders auslegen konnten, als dass darin alle aus der Vergangenheit herrührenden Staatsschulden, also auch das Bankdarlehen, enthalten sind.

In der am 16. September abgehaltenen Sitzung der ungarischen Regnikolar-Deputation berichtete ich das Resultat der Vereinbarung, die zwischen dem österreichischen Finanzminister und mir zu Stande gekommen war. Bei dieser Gelegenheit hob ich den durch beide Regierungen gemeinsam stipulirten Grundsatz hervor, dass der jährliche Beitrag Ungarns gemeinsam festzustellen sei und unter keinerlei Umständen eine Veränderung erleiden dürfe. Nach Voranschickung dessen theilte ich der ungarischen Regnikolar-Deputation die zwischen beiden Ministerien hinsichtlich der Staatsschuld getroffene Vereinbarung mit. Ich zweifle nicht daran, dass auch das österreichische Ministerium diese

Vereinbarung der österreichischen Deputation von Wort zu Wort mitgetheilt habe. Der dritte Punkt dieser Vereinbarung lautet wie folgt: »Damit die unter dem Titel der Staatsschuld zu leistende Zahlungsverpflichtung in Betreff beider Reichshälften wahrhaft und ziffermässig bestimmt werden könne, wird eine gemischte Kommission gebildet werden, die auf Grund der bisherigen Ausweise der Komission zur Kontrole der Staatsschuld den Stand der Staatsschuld vom 31. Dezember 1867 ausrechnen und sämmtliche Bücher derart abschliessen wird, dass im Zusammenhang mit der Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel in die im ersten Punkt erwähnte einheitliche Rentenschuld die nach dem im zweiten Punkt ausgedrückten Beitragsverhältniss für beide Reichshälfte bestimmte und keiner Aenderung mehr unteliegende jährliche Quote sich herausstelle.« Es war also stipulirt, dass eine gemischte Kommission die damals bestandene gesammte Staatschuldlast gemäss den Ausweisen der österreichischen Kontrolkommission zusammenstelle; ja es wurde seitens des österreichischen Ministeriums dafür vorgesorgt, — was ich übrigens der ungarischen Regnikolar-Deputation in dieser Sitzung gleichfalls meldete, — dass die Mitglieder der Kommission in die beim obersten Rechnungshof befindlichen Hauptbücher Einsicht nehmen können.

Diese gemischte Kommission hatte ihre Wirksamkeit bald vollendet. Den Ausweis derselben unterzeichneten nicht allein die Delegirten der beiden Ministerien, sondern auch ein Delegirter der Kommission zur Kontrole der österreichischen Staatschuld, und die Kommission unterbreitete ihren Bericht beiden Ministerien, noch

bevor der Gesetzentwurf über die Staatsschuld auf dem Reichstag und im Reichsrath in Verhandlung genommen war. Nachdem dieser Ausweis gedruckt erschienen war, wurde er auch der ungarischen Gesetzgebung mitgetheilt. In diesen Ausweis war auch die 80-Millionen-Bankschuld aufgenommen; es erleidet daher keinen Zweifel, dass auch dieser Posten von beiden Ministerien als zur österreichischen Staatsschuld gehörend anerkannt wurde, und in dieser Voraussetzung votirte die ungarische Gesetzgebung den fixen jährlichen Beitrag.

Ich habe die durch beide Ministerien der zur Ermittelung des Staatsschuldenstandes entsendeten gemischten Kommission gegebene Instruktion von Wort zu Wort zitirt, die ich der Regnikolar-Deputation anzeigte, weil diese Instruktion beweist, dass die 80-Millionen-Bankschuld nicht irriger Weise hineingekommen sei, wie später behauptet wurde. Nach dieser Instruktion war die gemischte Kommission verpflichtet, alle Posten in die Konskription aufzunehmen, welche in den Ausweisen der Kommission zur Kontrole der österreichischen Staatssuld enthalten waren: die 80 Millionen kamen aber in den Berichten dieser Kommission vom Entstehen des Bankgesetzes angefangen jedes Jahr vor, und bildeten einen integrirenden Theil der österreichischen Staatsschuld; demzufolge konnte der Instruktion gemäss, welche beide Ministerien auf Grund gemeinschaftlichen Einvernehmens der gemischten Kommission ertheilten, dieser Posten auch nicht wegbleiben: was aber die österreichische Regnikolar-Deputation anbelangt, so waren sämmtliche Mitglieder derselben davon verständigt, denn der Bericht dieser Kontrol-Kommission ist dem Reichsrath jährlich zur Kenntniss gebracht worden.

Diese Thatsache beweise ich aus der Beilage der amtlichen »Wiener Zeitung« vom 30. Mai 1867, welche den Ausweis der Kommission zur Kontrole der österreichischen Staatsschuld über den Stand vom Ende Dezember 1866 enthält. In diesem mit der amtlichen Zahl 296 bezeichneten Ausweis *) steht S. 6, zweiter Titel, Nr. 70 Folgendes; »Für das Darlehen während der Dauer des Bank-Privilegiums 80 Millionen Gulden«, und unten die Anmerkung: »Hierfür ist im Falle des Eintretens der im §. 4 des am 6. Jänner 1863 allerhöchst ratifizirten Uebereinkommens festgesetzten Bedingung vom 1. Jänner 1863 an jährlich eine Pauschal-Summe von 1 Million Gulden zu entrichten.«

Ueber die weitere Verhandlung der Staatschuld-Angelegenheit erwähne ich noch Folgendes: In der am 19. September gehaltenen 17. Sitzung der ungarischen Deputation meldete der Präsident, es sei seitens der österreichischen Deputation der Wunsch ausgedrückt worden, dass aus der Mitte der ungarischen Regnikolar-Deputation eine aus wenigen Mitgliedern bestehende Subkommission entsendet werde, welche mit einer aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern der andern Partei bestehenden Subkommission sich in einen Ideenaustausch über die den beiden Regnikolar-Deputationen mitgetheilte ministerielle Vorlage einlassen soll.

Diese Subkommission ist thatsächlich entsendet worden; in der am 23. September abgehaltenen 18. Sitzung der ungarischen Deputation meldete ich, dass die beiden Subkommissionen in drei Sitzungen bestrebt gewesen seien ihrer Aufgabe in Betreff der ministeriellen

*) »Ausweis über den Stand der gesammten österreichischen Staatsschuld mit Ende Dezember 1866«, verfasst von der Kommission zur Kontrole der Staatsschuld.

Vorlage nachzukommen; namentlich aber, dass die beiden Ministerien mit Rücksichtsnahme auf die bei Gelegenheit der ersten Sitzung aufgetauchten Ideen und Ansichten auf Grund ihrer ersten Vorlage eine zweite modifizirte Vorlage gemacht haben, welche den Ansichten der Subkommissionen begegnete, nur habe die österreichische Kommission die Bemerkung gemacht, dass sie sich nicht für kompetent halten könne, den im 5. Punkt der Vorlage für das Budget des kommenden Jahres in Aussicht genommenen Modus der Bedeckung der Staatsschuld-Last dem Reichsrath als Vorschlag zu unterbreiten.

Es kam also in den Subkommissionen das gemeinsame Einvernehmen zu Stande, und hierauf wurden die Deputations-Verhandlungen in Angriff genommen.

Ueber den Verlauf dieser Verhandlungen muss ich besonders sprechen, denn es geht aus denselben hervor, dass die beiden Regnikolar-Deputationen nicht allein in Betreff der Zinsen-Quote übereinkamen, sondern auch die Konversion der Staats-Schulden aussprachen; ferner kam zwischen den beiden Ministerien eine durch beide Deputationen gebilligte Vereinbarung über die nicht in eine einheitliche Renten-Schuld konvertirbaren und später zurückzuzahlenden Staatsschulden zu Stande, also auch über die 80 Millionen, so wie nicht minder darüber, in welchem Verhältniss Ungarn zu den Rückzahlungen beitragen soll, und welche namhaften Vortheile die im Reichsrath vertretenen Länder für die Uebernahme dieser Rückzahlungen geniessen sollen.

Die ungarische Deputation nahm am 23. September Abends die durch beide Subkommissionen gebilligte zweite ministerielle Vorlage in Verhandlung, in deren 2. Punkt die Verfügung wiederholt erwähnt ist, dass eine ge-

mischte Kommission auf Grund der Ausweise der Kommission zur Kontrole der Staats-Schuld den Stand der Staatsschuld, wie er Ende 1867 sein wird, eruiren werde. Ferner lautete der §. 4, wie folgt: »Zugleich wird einverständlich festgesetzt, dass bis zum 1 Mai 1868 ein Gesetzentwurf zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt werde,*) durch welchen die gegenwärtig bestehenden verschiedenen Schuldtitel auf möglichst erschöpfende Weise in eine einheitliche Renten-Schuld umgewandelt werden sollen und die Belastung der Finanzen durch Kapitals-Rückzahlungen möglichst erleichtert werde. Was die Kapitals-Rückzahlung jener Schuldtitel betrifft, welche ihrer Natur nach zur Umwandlung in eine solche einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind, so ist in Betreff derselben gesetzlich festzustellen, dass die zu den Rückzahlungen erforderlichen Summen jährlich durch die Emission einheitlicher Renten-Obligationen beschafft werden, und dass das aus dieser Geldbeschaffung entstehende Plus der Lasten die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder übernehmen, durch die Länder der ungarischen Krone aber hiezu jährlich nur 1.150,000 Gulden, wovon 150,000 Gulden in Silber, gezahlt werden sollen; hingegen müssen alle in Folge dieser Amortisationen entfallenden Zinsen, sowie die für die Staatsschuld-Zinsenkoupons und für die Lotterie-Gewinne zu zahlenden Steuern den im Reichsrath vertretenen Ländern zu gute kommen.«

---

*) Nicht mehr den beiden Gesetzgebungen, wie es in der ersten Vereinbarung festgesetzt war.

In der am 15. September unter dem Doppel-Präsidium des Kardinal-Erzbischofs Rauscher und des Baron Paul Sennyey abgehaltenen gemeinschaftlichen Sitzung, an welcher die Mitglieder beider Kommissionen theilnahmen, wurde das Nuntium der österreichischen Regnikolar-Deputiaton verlesen, aus welchem ich Folgendes anführe. «Das dritte Alinea, das sich auf das Uebereinkommen der beiden Ministerien in Betreff der Staatsschuld bezieht, lautet: »Die Deputation der im Reichsrath vertetenen Länder erachtet sich vor Allem verpflichtet, es offen auszusprechen dass der Vorgang nach welchem die in dem ministeriellen Uebereinkommen stipulirten Beiträge der beiden Reichshälften ermittelt wurden, die im Reichsrath vertretenen Länder in einem höheren Masse in Ansspruch nehme, als dem Verhältniss ihrer Leistungsfähigheit entspricht. Die weitere Bestimmung aber, dass die Länder der ungarischen Krone vom Jahre 1869 an zu den Kosten der vertragsmässig stipulirten Rückzahlungen einiger Theile der Staatsschuld nur den Betrag von 1.150,000 Gulden beisteuern, während der ganze hiezu erforderliche Betrag von den im Reichsrath vertretenen Ländern zu tragen sein wird, bildet eine durch keinerlei Gründe zu rechtfertigende Mehr-Belastung dieser Länder, welche von diesen auch kaum getragen werden könne. Gleichwohl erklärt sich die Deputation der im Reichsrath vertretenen Länder, um die endliche Ordnung der staatlichen Verhältnisse und damit die Beseitigung des so nachtheiligen Provisoriums zu ermöglichen, bereit, dem Reichsrath die Annahme der §§. 1, 2, 3. und 4 der ministeriellen Punktationen unter der Voraussetzung vorzuschlagen, dass einerseits die in den §§. 2 und 4 erwähnte Richtigstellung der stipulirten Beiträge sich nur auf die ziffermäs-

sige Richtigstellung der einzelnen im Staatsvoranschlage aufgeführten Posten beziehe, und dass anderseits die Festsetzung der Höhe der Coupon- und Gewinn-Steuer ausschliesslich dem Reichsrathe zustehe.«

Die ungarische Deputation verhandelte jedoch diese Erklärung des Reichsraths-Ausschusses nicht. Im Auftrage der Deputation erklärte Baron Sennyey, dass die ungarische Deputation das Ergebniss der zwischen beiden Ministerien gepflogenen Verhandlungen und der von den Komissionen gehaltenen Konferenzen in einen besonderen Beschluss gefasst habe. Dieser auf die Staatsschuld bezügliche Beschluss lautet: »Die ungarische Regnikolar-Deputation betrachtet die vorgelesenen Punktationen, welche zwischen beiden Ministerien verhandelt worden sind, nach den Ergebnissen langer Verhandlungen und mit den Kommissionen der übrigen Ländern Sr. Majestät gepflogener Konferenzen als solche, dass die ungarische Regnikolar-Deputation, die nicht berufen ist, in dieser Angelegenheit einen Vorschlag zu machen, die berührten ministeriellen Punktationen unter der im G.-A. XII. 1867 ausgedrückten Bedingung der Beachtung des Reichstags empfehlen zu sollen meint.«

Demzufolge kann man die entschiedene Meinung aussprechen, dass nach dem Sinne des 4. Punktes der ministeriellen Vereinbarung zwei Dinge ausgesprochen wurden; dass man nemlich alle Staatsschulden, die unificirt werden können, unificiren soll, dass Oesterreich die Lasten derselben trage, und Ungarn dazu jährlich eine gewisse festgesetzte unabänderliche Summe zahle; ferner dass die zur Auszahlung der für die Umwandlung in eine einheitliche Rentenschuld nicht geeigneten

Schulden erforderliche Summe von Zeit zu Zeit durch die Emission neuerer Renten-Obligationen beschafft werde, und dass Ungarn hiezu jährlich 1,150.000 fl. beitrage. Da nun die Forderung der Bank auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung in Baarem zu zahlen und daher nicht geeignet ist, in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt zu werden, so ist es natürlich, dass auch zur Auszahlung dieser Schuld einheitliche Renten-Obligationen zu emittiren sind und die Schuld mittelst des durch Verwerthung dieser Obligationen einfliessenden Geldes zu zahlen ist, sowie dass die Last hievon direkt auf die andere Reichshälfte fällt, Ungarn aber dazu, sowie zu andern, zur Unifikation nicht geeigneten Schulden jährlich 1,150.000 fl. zahlt. Dafür, dass die im Reichsrath vertretenen Länder die Lasten aller aus der Vergangenheit herstammenden und ihrer Natur nach zur Umwandlung in eine einheitliche Schuld nicht geeigneten Staatsschulden auf sich genommen haben, kommen ihnen die in Folge der Tilgungen entfallenden Zinsen, sowie die Staatsschuld-Coupon- und die Lotteriegewinnst-Steuer zugute. — Nach dem Allen ist die Behauptung unbegründet, dass die Bankschuld sich in die Konskription der gemischten Kommission hinein verirrt habe, und dass über den Modus der Rückzahlung der 80 Millionen keine Verfügung getroffen worden sei.

Aber auch die Behauptung ist unbegründet, dass die Regnikolar-Deputationen die Rückzahlung der Bankschuld unberührt gelassen hätten. Alles dies ist nicht allein in den Protokollen der Deputationen ausgedrückt, sondern auch im G.-A. XII: 1867 selbst enthalten.

Indem der österreichische Finanzminister und die Reichsraths-Deputation bei dem Uebereinkommen sich mit der verhältnissmässig geringen Beitrags-Quote Un-

garns zu den nicht konvertirbaren, daher baar zu zahlenden Staatsschulden begnügten, — erkannten sie wohl die Vortheile, welche sie mit der Umwandlung der Staatsschuld in eine einheitliche Rentenschuld ausschliesslich für Oesterreich sicherten; aber alles dies habe auch ich erkannt, indem ich jede bezüglich der Uebernahme einer grösseren Summe gestellte Anforderung des österreichischen Finanzministers geradezu zurückwies und nur eine verhältnissmässig so geringe Summe für annehmbar hielt. Um dies zu beweisen, muss ich auf die erste Vereinbarung der beiden Ministerien zurückkommen; ich werde den Unterschied nachweisen, der zwischen dieser ersten und der zweiten Vereinbarung besteht. Es waren dies zwei verschiedene Stadien, aus deren Erörterung hervorgeht, dass die Verpflichtung, die 80 Millionen zurückzuzahlen, nach der zweiten Vereinbarung auf die im Reichsrath vertretenen Länder allein fällt. Der erste Entwurf ist auf S. 25 des Protokolls der ungarischen Regnikolar-Deputation zu finden, im Protokoll der am 16. Dezember gehaltenen 14. Sitzung, und auf S. 27, auf welcher die zwischen beiden Ministerien zu Stande gekommene Vereinbarung genau nach meinem Bericht eingetragen ist. Die zweite Vereinbarung der beiden Ministerien ist in dem Protokoll der am 25. September stattgehabten 19. Sitzung, S. 32, enthalten.

Ich habe bemerkt, dass die erste Vereinbarung einen integrirenden Theil des zwischen beiden Ministerien am 12. September in Vöslau getroffenen Uebereinkommens bildet. Vor der am 16. September gehaltenen Sitzung theilte ich den ganzen Inhalt des Uebereinkommens in einer vertraulichen Konferenz den Mitgliedern der ungarischen Regnikolar-Deputation mit, und die einstim-

mige Meinung derselben war, dass das Ministerium nur den Theil des Uebereinkommens der ungarischen Regnikolar-Deputation offiziell vorlege, der sich auf die Staatsschuld bezieht, da die Deputation nicht berufen ist, die anderen in diesem Uebereinkommen erwähnten Angelegenheiten zum Gegenstand ihrer Berathungen zu machen.

Ich habe bereits oben erwähnt, dass auf Ersuchen des Reichsraths-Ausschusses eine Subkommission entsendet wurde. Sobald nun diese ihre Berathungen begonnen hatte, stellte es sich heraus, dass die massgebenden Mitglieder beider Deputationen an dem ersten Uebereinkommen namhafte Veränderungen vorgenommen wünschten, und so kam zwischen den beiden Ministerien das zweite Uebereinkommen zu Stande, welches am 23. September in Verhandlung gezogen wurde.

Was enthält das den Kommissionen vorgelegte erste Uebereinkommen? Ich habe im Kapitel VIII den Plan dargelegt, den ich zur Regelung der Finanzen beider Reichshälften unter den gegebenen Umständen für zweckmässig und heilsam hielt, und habe erwähnt, dass ich auf die Ausführung des Planes beim Beginn der Berathungen der Regnikolar - Deputation verzichten musste. Doch gab ich den Theil des Planes nicht auf, der sich auf die Konversion der Staatsschuld bezog.

Beim ersten Uebereinkommen der zwei Ministerien wurde Ungarn zugesichert, dass die im Reichsrath vertretenen Länder von der jährlichen Last der gesammten Staatsschuld ein Präcipuum von 25 Millionen übernehmen, und dass der nach Abzug dieses Präcipuums übrig bleibende Betrag zwischen die beiden Parteien im Verhältniss von 70 zu 30 vertheilt werde. Hiervon handelt der 2. Punkt dieser Vereinbarung.

Aber ausserdem wünschte ich Ungarn noch den Vortheil zuzusichern, über welchen ich in der Sitzung am 16. September in meinem mündlichen Vortrage Folgendes sagte: »Bei den längere Zeit hindurch fortgesetzten Verhandlungen hat das ungarische Ministerium die Nothwendigkeit nachgewiesen, dass die unter mehr als hundert Schuldtiteln bestehenden Posten in kürzester Zeit konvertirt werden, und zwar derart, dass die gesammte Staatsschuld in ein einheitliches Renten-Anlehen umgewandelt werde. Abgesehen von der leichtern und wohlfeilern Verwaltung und Kontrole der Staatsschuld, deren Vortheile auch den Gläubigern des Staates zugute kämen, würden in Folge einer glücklichen und erfolgreichen Durchführung dieser Konversion namhafte, jährlich 23—25 Millionen betragende Tilgungsposten grösstentheils entfallen, welche den Staat, selbst wenn er im Stande wäre, den regelmässigen Zinsenbetrag zu decken, in Folge der obligatorischen Tilgung zur Aufnahme immer neuer kostspieliger Anlehen zwingen. Die Schuldentilgung ist für jeden Staat, der sich in der glücklichen Lage befindet, einen Einkommens-Ueberschuss aufzuweisen, unzweifelhaft eine zweckmässige Massregel; doch einem Staat, der fortwährend im Defizit ist, der neuere Darlehen nur unter dem Nominalbetrag erhalten kann, verursacht sie nur immer neuere und drückendere Belastung und kann schon in Folge der Belastung, die mit der Entwickelung der Steuerfähigkeit nicht Schritt zu halten vermag, zufolge der Abnahme der Zahlungsfähigkeit und dadurch, dass die Möglichkeit, der Verpflichtung nachzukommen, immer ungewisser wird, mit der Zeit auch für die Staatsgläubiger nachtheilig werden. Es gelang auch aus diesem Grunde die Einwilligung des Ministeriums der übri-

gen Länder Sr. Majestät dazu zu gewinnen, dass bis zum 1. Mai des nächsten Jahres den zwei Gesetzgebungen in Betreff der Konversion ein Gesetzentwurf vorgelegt werde.

Diese Idee erhielt im 2. §. des ersten Uebereinkommens Ausdruck, und lautete: »Hinsichtlich der Staatsschulden werden die zwei Finanzminister längstens bis 1. Mai 1868 den betreffenden gesetzgebenden Körpern eine mit gemeinschaftlichem Einverständniss abgefasste Vorlage zu dem Zweck machen, damit die gegenwärtigen aus verschiedenen Schuldtiteln entspringenden Posten auf der Basis des bisherigen Zinsengenusses und mit Einstellung der bestehenden Theilzahlungen in möglichst ausgedehntem Masse in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt werden.«

Es würde zu weit führen, wenn ich auseinandersetzen wollte, auf welche Art ich das gemeinschaftliche Uebereinkommen der beiden Ministerien hinsichtlich der Konversion der Staatsschuld durchführen wollte, und was für einen Gesetzentwurf ich auf dieser Grundlage Seitens der beiden Ministerien den zwei Gesetzgebungen vorgelegt wünschte. Ich sage über diesen Gegenstand nur so viel, dass ich noch vor Beginn dieser Verhandlung mit mir darüber im Reinen war, wie man die Staatsschuldenlast für die Monarchie und somit auch für Ungarn möglichst erleichtern könnte, und dass ich diess der damaligen Situation gemäss sicher zu erreichen hoffte.

Welchen Vortheil unter Anderem wünschte ich durch diese erste ministerielle Vereinbarung für Ungarn zu sichern? Wenn die Staatsschulden-Angelegenheit mit gemeinschaftlichem Einverständniss der beiden Ge-

setzgebungen geordnet worden wäre, so hätte gewiss auch Ungarn den Vortheil genossen, der aus der Couponsteuer, aus der Besteuerung der Lotteriegewinnste und aus der Erhöhung dieser Steuern erwuchs, und dessen die im Reichsrath vertretenen Länder auch in der That theilhaftig wurden.

Ich gebe zu, es waren bedeutende politische Gesichtspunkte, die es motivirten, dass die ungarische Regnikolar-Deputation von einer gemeinschaftlichen Regelung der Staatsschuld-Angelegenheit nichts wissen, und in dieser Hinsicht keine Verantwortlichkeit übernehmen wollte, sondern sich streng an den Geist des G.-A. XII. vom Jahre 1867 hielt. Für meinen Gesichtspunkt sprechen jedoch bedeutende finanzielle Vortheile, denn wenn die erste ministerielle Vorlage angenommen worden wäre, so wäre für Ungarn nicht allein ein Präcipuum von 25 Millionen, sondern auch für das Uebergangsjahr 1868, in welchem die Unifikation, resp. Konversion der Staatsschuld durchzuführen war, Einfluss auf den Modus der Durchführung derselben gesichert worden. Wenn demnach Ungarn auf die Feststellung der Modalitäten der Konversion und auf die Normirung der Couponsteuer Einfluss geübt hätte, so wäre der nach dem Uebergangsjahre zu zahlende Beitrag gewiss erleichtert worden. Ausserdem wäre auch dem Ges.-Art. XII: 1867 Genüge geleistet worden, denn es wäre auch nach der ersten Vereinbarung im Jahre 1868 die Konversion durch beide Gesetzgebungen in Uebereinstimmung festgestellt, mit Rücksicht auf deren Ergebniss das 25-Millionen-Präcipuum abgerechnet, der übrige Betrag im Verhältniss von 30 zu 70 repartirt und die Quote für beide Theile auf die Dauer und unabänderlich festgestellt worden,

wie es in meiner bei Gelegenheit der ersten ministeriellen Vereinbarung gemachten Vorlage ausgedrückt ist: »Es ist schliesslich zu bemerken, was ein Umstand von grösster Wichtigkeit ist, dass der jährliche Betrag, den wir zu den Zinsen der Staatsschulden beisteuern, ein-für allemal festgestellt wird, und unter keinerlei Umständen eine Aenderung erleiden kann.« *) Wenn diese Vereinbarung durch die Regnikolar-Deputation gebilligt worden wäre, so würde sicherlich auch die 80-Millionen-Bankschuld in dem Gesetzentwurfe vorgekommen sein, der im Mai 1868 vorzulegen war; denn dieser Gesetzentwurf hätte die ganze Operation der Staatsschuld-Konvertirung enthalten, also auch die Bestimmung der Verfügung hinsichtlich jener Staatsschuldposten, die ihrer Natur nach nicht in eine einheitliche Staatschuld umgewandelt werden können.

Die Unhaltbarkeit dieser ersten Vereinbarung stellte sich sofort heraus, als die beiden Subkommissionen der beiden Regnikolar-Deputationen ihre Berathungen begannen. Die Mitglieder der ungarischen Kommission hielten entschieden an dem Standpunkt fest, dass zwischen beiden Ministerien ein Uebereinkommen getroffen werde, nach welchem die ungarische Gesetzgebung und Regierung sich unter keinerlei Umständen mit Staatsschuld-Angelegenheiten beschäftigen sollen, und schon bei Gelegenheit dieser Berathung wurde verlangt, dass die von Ungarn unabänderlich zu bezahlende Quote schon für 1868 ziffermässig festgestellt werde; um dieses Prinzipes willen war die Kommission bereit, auf alle die Vortheile zu verzichten, die ich den

*) Diese meine Vorlage und die erste Vereinbarung theile ich wegen ihrer Wichtigkeit in der Beilage Nr. XVI in ganzer Ausdehnung mit.

ungarischen Finanzen durch die solidarische Ausführung der Konversion zu sichern wünschte. Die Mitglieder der Reichsraths-Kommission schlossen sich diesem Standpunkt bereitwillig an, da hiedurch das vollkommen selbständige und unabhängige Verfügungsrecht und so auch der aus der Konversion und der Couponsteuer erwachsende Nutzen für die im Reichsrath vertretenen Länder vorbehalten wurde. So entstand in der letzten Stunde die Idee, dass Ungarn ausser der Quote, die es an Staatsschuld-Zinsen ein- für allemal unabänderlich übernehmen wird, noch einen bestimmten Betrag zur Kapitals-Rückzahlung jener Steuertitel beisteuere, die ihrer Natur nach zu einer solchen Umwandlung in eine einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind (wie z. B. das 80-Millionen-Darlehen der Bank), und es wurde — wie es auch im Gesetz enthalten ist — stipulirt, dass die Last derselben von den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern getragen werde, die Länder der ungarischen Krone aber dazu jährlich nur den stetigen Beitrag von 1,150.000 fl. zahlen sollen. Hingegen gewinnen die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder dafür, dass sie die Lasten der nicht unifizirbaren Staatsschuld-Posten und die Verpflichtung, dieselben mit der Zeit zurückzuzahlen, übernehmen, die Vortheile, dass die in Folge der Tilgungen wegfallenden Zinsen und die Staatsschuld-Coupons- und die Lotteriegewinnst-Steuern ausschliesslich den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät zugute kommen.

Und dass die Regnikolar-Deputation des Reichsraths wusste, was sie auf sich nahm und welchen Gewinn sie erzielte, beweist ihre Antwort, mit welcher sie ihre Einwilligung zu dem zweiten ministeriellen Ueber-

einkommen erklärte und die im Protokoll der ungarischen Regnikolar-Deputation, S. 36, sowie in dem oben zitirten Protokoll der am 25. September stattgehabten Schlussberathungen enthalten ist. Die österreichische Reichs-Deputation wusste also, dass die von ihr übernommene Last verhältnissmässig nicht gering sei, wie sie es auch in ihrem schriftlichen Nuntium an die ungarische Regnikolar-Deputation ausgedrückt hat.*)

Dies ist auf Grund unbestreitbarer Thatsachen der Stand der 80-Millionen-Frage; so fasste ich sie als gewesener Minister auf, als ich mit dem österreichischen Minister das Uebereinkommen in Betreff der Staatsschulden schloss und bei den Berathungen der ungarischen Regnikolar-Deputation die ungarische Regierung vertrat.

Aus dem oben Vorgebrachten folgt, dass:

a) die Bankschuld nach dem Wortlaut des G.-A. XII: 1867 und nach dem G.-A. XV: 1867 Ungarn nicht belasten kann;

b) dass die 80-Millionen-Bankschuld in das Verzeichniss, in welches die Delegirten der beiden Ministe-

---

*) »Die weitere Bestimmung aber, dass die Länder der ungarischen Krone vom Jahre 1869 an zu den Kosten der vertragsmässig stipulirten Rückzahlungen einiger Theile der Staatsschuld nur den Betrag von 1.150,000 Gulden beisteuern, während der ganze hiezu weiter erforderliche Betrag von den im Reichsrath vertretenen Ländern zu tragen sein wird, bildet eine. durch keinerlei Gründe zu rechtfertigende Mehrbelastung dieser Länder, welche von diesen auch kaum wird getragen werden können. Gleichwohl erklärt sich die Deputation der im Reichsrath vertretenen Länder, um die endliche Ordnung der staatlichen Verhältnisse, und somit die Beseitigung des so nachtheiligen Provisoriums zu ermöglichen, bereit — dem Reichsrath die Annahme vorzuschlagen, (und hier folgt die Bedingung, mit welcher diese Hand in Hand geht), andererseits die Festsetzung der Höhe der Coupon- und Gewinnststeuer ausschliesslich dem Reichsrath zuzugestehen.«

rien den Stand der Staatsschuld aufnahmen, nicht, wie behauptet wird, zufällig sich eingeschlichen hat, sondern der erhaltenen Instruktion gemäss daraus gar nicht wegbleiben konnte;

c) dass das, was zwischen den beiden Ministerien geschehen, gemäss dem gesetzlichen Standpunkt der ungarischen Regnikolar-Deputation, welchen diese auch beim Beginn der Berathung der österreichischen Regnikolor-Deputation mittheilte, als massgebend zu betrachten ist. Die Delegirten der beiden Ministerien haben die 80 Millionen der von jenen einverständlich gegebenen Instruktion gemäss als einen zur Staatsschuld gehörenden Betrag aufgenommen und den Ausweis hat das ungarische Ministerium vor Annahme des Gesetzes der ungarischen Legislative vorgelegt;

d) dass Ungarn durch die Zahlung des übernommenen jährlichen Tilgungsbeitrags von 1.150.000 fl. und in Folge der Verzichtleistung auf die aus der Konversion erwachsenden Vortheile unzweifelhaft vollkommen und für alle Zeiten von der Verpflichtung enthoben wurde, zur vertragsmässig stipulirten Rückzahlung der zur Unifikation nicht geeigneten Staatsschulden, und somit auch der 80 Millionen beizusteuern; und schliesslich

e) dass die im Reichsrath vertretenen Länder für den durch Ungarn zu diesem Zweck zu zahlenden jährlichen Beitrag, für die aus der Konversion erwachsende Herabminderung der Last, und für die Verfügung über die Coupon- und die Lotteriegewinnst-Steuer die Kosten der vertragsmässig stipulirten Rückzahlungen übernommen haben.

Doch es wäre nicht korrekt, wenn ich bei dieser wichtigen Frage blos meine eigene Auffassung vorbringen würde. Audiatur et altera pars. Ich werde daher

alle die Argumentationen anführen, welche die österreichischen Finanzminister Dr. Brestl und später Baron de Pretis und der Finanzausschuss des Abgeordnetenhauses des Reichsraths in dieser Angelegenheit vorgebracht haben.

Der von dem gewesenen österreichischen Finanzminister Dr. Brestl eingenommene Standpunkt tritt durch die Rede hervor, die er am 20. Oktober 1868 im Abgeordnetenhause des Reichsraths hielt. Diese Erklärung ist interessant, denn obgleich Dr. Brestl den Standpunkt des ungarischen Ministeriums nicht billigte, so anerkannte er doch offen den Thatbestand, indem er sagte: »Ich habe zu gleicher Zeit (nämlich als er sein auf die Bankangelegenheit bezügliches Reskript an mich richtete) das ungarische Ministerium aufmerksam gemacht, dass es wünschenswerth und nothwendig sei, über die Frage wegen der seinerzeitigen Rückzahlung der 80 Millionen Gulden, über welche bei Abschluss des Uebereinkommens mit Ungarn keine Vereinbarung getroffen wurde, zu irgend einem Resultate zu kommen und sich hierüber zu verständigen, indem ich einerseits die Anschauung festhielt, dass die ungarische Regierung mit für diese 80 Millionen verpflichtet sei.

»Die diesseitige Regierung muss natürlich an ihrem Standpunkte festhalten. Was die Argumentation, welche von Seite des ungarischen Ministeriums vorgebracht wurde, betrifft, so ist allerdings das Faktische, worauf sich dasselbe beruft, richtig. In demjenigen Verzeichniss, welches zwischen den beiden Regierungen unter Intervention der Staatsschulden-Kontrols-Kommission aufgenommen, kommissionell unterfertigt und

nach welchem der Antheil der Länder der ungarischen Krone berechnet wurde, erscheint allerdings einerseits der Betrag der achtzig Millionen Gulden als eine Schuld an die Bank, während anderseits der Betrag von Einer Million Gulden, weil er als ein eventueller angesehen wurde, in dieses Verzeichniss nicht aufgenommen ist. Es ist daher dasjenige thatsächliche Verhältniss, auf welches sich die ungarische Regierung beruft, allerdings richtig. Nach meiner Anschauung folgt aber daraus nicht das, was die ungarische Regierung daraus ableiten will, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil in Betreff der Staatsschuld, die in Staatsnoten und Münzscheinen besteht, blos die solidarische Haftung beider Theile ausgesprochen wurde, eine Theilung aber dieser Schuld, d. i. die Bestimmung eines Verhältnisses, in welchem die diesseitigen Länder und die Länder der ungarischen Krone zur Fundirung derselben seinerzeit beizutragen haben werden, durchaus nicht verabredet wurde, die Frage nach dieser Richtung daher eine vollständig offene ist. Es ist auch in der Deputation die Frage der 80 Millionen nicht in Anregung gebracht worden, weil man sie eben mit der Frage wegen der Fundirung der Staatsnoten in innigem Zusammenhange stehend hielt.

»Wenn man daher auch die Argumentation des ungarischen Ministeriums als richtig zugeben wollte, dass die 80 Millionen die diesseitigen Länder zu treffen hätten, so würde ja die Vertheilung der übrigen Papiergeldschuld — denn die 80 Millionen sind ihrer Natur nach auch nur Papiergeld — auch auf die Verpflichtung der diesseitigen Länder Rücksicht zu nehmen und die Vertheilung der Staatsnotenschuld in einem eben

diesem Verhältnisse entsprechenden Masse vorzunehmen sein.«

Aus dieser Rede des österreichischen Finanzministers geht hervor, dass er die Thatsache anerkennt, derzufolge in der mit Wissen und Willen der Deputationen angefertigten Zusammenstellung des Standes der gesammten Staatsschuld die 80 Millionen mitenthalten sind und umsoweniger aus Irrthum hineingekommen sein können, da — wie es der Minister zugesteht — die Staatsschulden-Kontrols-Kommission den Ausweis zusammen mit den Delegirten der beiden Ministerien unterzeichnet hat. Der Minister legt das ganze Gewicht der Argumentation darauf, dass die Frage der 80 Millionen in der Deputation nicht in Anregung gebracht worden ist, weil sie für eine mit der Fundirung der Staatsnoten eng zusammenhängende Frage gehalten wurde. Ich habe — wie es meine Pflicht war — den ganzen Verlauf der Thätigkeit der Regnikolar-Deputationen mit grosser Aufmerksamkeit begleitet, aber ich erinnere mich nicht, ja ich finde keine Spur davon, dass es wem immer unter den Mitgliedern der ungarischen Deputation eingefallen wäre zu behaupten, dass die Frage der 80 Millionen mit der Frage der Fundirung der Staatsnoten in Zusammenhang stehe. Dies beweist das Gesetz selbst, welches — indem es über die unter gemeinschaftliche Garantie gestellten Staatsnoten verfügt — die Bankschuld mit keinem Worte erwähnt, da diese der Natur der Sache nach auch nicht dahin gehören kann. Worin liegt aber das ganze Gewicht der Argumentation des österreichischen Finanzministers? Die Bank hat dem Staate diese Summe in Banknoten geliehen; die Banknoten sind nichts Anderes als Papiergeld, aber auch die Staatsnoten sind Papiergeld, dessen Fundirungsmodus

von einem in Zukunft noch abzuschliessenden Uebereinkommen abhängt, weshalb auch die Frage der 80 Millionen, die die Bank zu fordern hat, bei dieser Gelegenheit zu lösen sein wird; folglich ist diese Schuld in Schwebe geblieben.

Ich habe mich in diesem Werke mehr als einmal darauf berufen, dass die Noten einer Bank, welcher der Zwangskurs verliehen ist, der Natur der Sache gemäss und aus nationalökonomischen Gründen in Hinsicht auf ihre Wirkung dem Papiergeld gleichen, diesem aber nur gleichen; denn faktisch und rechtlich ist die Note einer Bank, die nicht im Stande ist, ihre Noten einzulösen, entschieden keine Staatsnote, sondern eine Anweisung der Bank auf sich selbst, noch dazu auf Metallgeld lautend, welche sie sogleich, sowie deren Zwangskurs aufhört, mit Metallgeld einzulösen verpflichtet ist, da auf jede Note dieses Versprechen der Bank wörtlich gedruckt ist; während hingegen der Staat den die Staatsnote Annehmenden nur dessen versichert, dass die Staatskassen diese Noten bei allen jenen Zahlungen als baares Geld annehmen, die nach dem Gesetz nicht in Metallgeld geleistet werden müssen. Uebrigens ist die Grundlosigkeit jener Argumentation durch den §. 5 des G.-A XV: 1867 bewiesen, welcher lautet: »Die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende, insgesammt 312 Millionen Gulden ausmachende schwebende Schuld wird unter die gemeinschaftliche Garantie beider Theile gestellt«; und am Schluss dieses §.: »Die zur künftigen Fundirung der in Staatsnoten und Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld dienenden Massnahmen können nur in gegenseitigem Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Genehmigung des Reichsraths und des ungarischen Reichs-

tags zu Stande kommen.« Die aus diesem Gesetz angeführten Worte widerlegen die obenerwähnte Argumentation und sie würden es selbst in dem Falle thun, wenn der Betrag der in Staatsnoten und Münzscheinen bestehenden Staatsschuld in dem Gesetz nicht ziffermässig ausgedrückt wäre.

Wenn die beiden Gesetzgebungen die 80-Millionen-Bankschuld als ein Papiergeld hätten betrachten wollen, das mit den Staatsnoten von gleicher Natur ist, daher unter gemeinschaftliche Garantie zu stellen und durch eine in gegenseitigem Einvernehmen durchgeführte Fundirung aus dem Verkehr zu ziehen ist, so hätte der §. 5 des Gesetzes so lauten müssen: »Die aus den Staatsnoten, Münzscheinen und den durch die Bank dem Staate dargeliehenen 80 Millionen bestehende, insgesammt 392 Millionen ausmachende schwebende Staatsschuld wird unter die gemeinschaftliche Garantie beider Theile gestelt.« Da die Banknote nicht Papiergeld ist und Ungarn nur e i n e mit Oesterreich gemeinsame Staatsschuld anerkannt hat — nämlich die aus den Staatsnoten bestehende Schuld — und den Betrag derselben in dem mit gegenseitigem Einverständniss gebrachten Gesetz in Ziffern präzis ausgedrückt hat: so ist es unzweifelhaft, dass die Argumentation des österreichischen Finanzministers weder Berechtigung noch eine gesetzliche Basis besitzt, ja sie selbst in dem Falle entbehren würde, wenn die durch die österreichische Nationalbank dargeliehenen 80 Millionen Banknoten nach der Emission in Staatsnoten umgewandelt worden wären, — nachdem dieser Betrag in dem mit gemeinschaftlichem Einverständniss gebrachten Gesetz nicht ziffermässig erwähnt ist und nach dem Ges.-Art. XII: 1867 die Verpflichtung Ungarns, zu der Statsschuldlast beizutragen, sich

durchaus nicht weiter erstrecken kann, als durch den Ges.-Art. XV: 1867 bestimmt und in Ziffern ein- für allemal festgestellt wurde.

Interessant ist in dieser Angelegenheit nicht allein die Erklärung des Ministers, sondern auch der Bericht des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, der dem Abgeordnetenhause in der am 3. November 1868 abgehaltenen Sitzung vorgelegt wurde, und in welchem von der Aenderung des Bankgesetzes, von der Verpflichtung Ungarns in Betreff der 80 Millionen und von der eventuellen Verzinsung derselben mit einer Million in folgender Weise die Rede ist: »Bei dieser Stelle des Berichtes (die sich nämlich auf die angebliche Verpflichtung Ungarns bezieht) glaubt der Finanzausschuss die Frage der Mitverpflichtung der Länder der ungarischen Krone für die Forderung der Nationalbank besprechen zu müssen. Die Frage der Schuld des Staates an die Nationalbank wurde bei den Deputations-Verhandlungen im vorigen Jahre nicht in den Kreis der Berathungen gezogen und es ist weder hinsichtlich des Kapitals der 80 Millionen noch hinsichtlich der eventuellen Subvention von 1 Million Gulden jährlich ein Uebereinkommen getroffen worden.«

»Diese Fragen sind also in Wahrheit nicht entschieden und die Mitverpflichtung Ungarns ist zweifellos. Der Herr Finanzminister hat die abweichende Ansicht seines ungarischen Kollegen dem hohen Hause mitgetheilt. Dieser irrigen Ansicht muss mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Wenn man sich darauf beruft, dass Ungarn durch den Beitrag, den es zu den Zinsen der Staatsschuld und zur Amorti-

sation übernommen hat, sich auch in Betreff der Kapitalsschuld von 80 Millionen mit abgefunden hat und wenn man zur Begründung dessen sich darauf beruft, dass die Schuld des Staates in jenem Verzeichniss mit aufgeführt sei, welches von beiden Regierungen seinerzeit kommissionell zu dem Zwecke angefertigt wurde, um den Gesammtbetrag der Zinsen der Staatsschuld und den sonach von Ungarn zu leistenden fixen Beitrag festzustellen, so kann dies umsoweniger als richtig angesehen werden, als ja das Verzeichniss nur zu dem Zwecke, um das jährliche Zinsen-Erforderniss festzustellen, angefertigt wurde. Die Schuld von 80 Millionen an die Bank ist in erster Linie als eine unverzinsliche anzusehen, und als solche erscheint sie auch in dem Verzeichniss, weil der zu leistende Beitrag von einer Million nur ein eventueller ist. Also auch nicht bezüglich der Beitragsleistung zur eventuellen Zahlung der einen Million kann die ungarische Argumentation als richtig zugelassen werden, zumal diese eine Million vollständig den Charakter eines Garantiebeitrages hat und daher auch füglich unter einen Beitrag zur Zinsenzahlung nicht subsummirt werden kann.

»Diese letztere Frage wegen der jährlichen Subvention wird voraussichtlich bei Annahme der neuen Regierungsvorlage entfallen; was jedoch die Schuld von 80 Millionen Gulden betrifft, bleibt es Aufgabe der Regierung, mit allem Nachdruck auf der unerlassenen Forderung zur Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu bestehen und diese Angelegenheit sobald als möglich und nicht erst in dem Zeitpunkte, wo es sich um die Festsetzung der Bestimmung über die Fundirung der gemeinsamen schwebenden Schuld handenl wird, auszutragen.«

Diese Argumentation des Finanz-Ausschusses beweist, dass der Ausschuss das durch den Ges.-Art. XII: 1867 hinsichtlich der Staatsschuld aufgestellte Prinzip, und dessen Anwendung im Ges.-Art. XV: 1867 vollkommen vergessen hatte. Hätte er sich dieses Gesetzes erinnert, so würde er nicht die Argumentation gebraucht haben, dass Ungarn deshalb verpflichtet sei, an der Rückzahlung der 80 Millionen theilzunehmen, weil bei den Deputations-Verhandlungen hinsichtlich der 80 Millionen kein Uebereinkommen geschlossen wurde; ja er erinnerte sich nicht einmal an die Deputations-Verhandlungen und an den in diesen gleich anfangs vorgekommenen Umstand, dass die ungarische Deputation der österreichischen erklärte, es könne ihre Aufgabe nicht sein, in der Staatsschuldfrage ein Uebereinkommen zu schliessen, weil es Aufgabe der beiden Ministerien ist, ein solches Uebereinkommen in Vorschlag zu bringen. Nachdem aber der Finanz-Ausschuss des Reichsraths der Deputations-Verhandlungen gedenkt, so hätte er sich auch daran erinnern sollen, dass die Deputationen auch über keinen andern Schuldtitel besonders Berathungen gepflogen haben, denn beide den Deputationen vorgelegten ministeriellen Vereinbarungen, welche den einzigen Gegenstand der Deputations-Verhandlungen bildeten, handelten von der nach der gesammten Staatsschuld zu übernehmenden Zinsen- und Tilgungsquote und nur Ein Staatsschuld-Titel wurde sowohl in der Vereinbarung als auch in dem Gesetze besonders erwähnt und bezog sich auf das, auf die ungarischen Staatsgüter zum halben Betrag intabulirte Hypothekar-, das sogenannte Dominial-Anlehen, und die Erwähnung

dieses einen Schuldtitels war deshalb nothwendig, weil es auf die ungarischen Staatsgüter zum halben, d. i. zum Betrage von 30 Millionen intabulirt war, und daher in der Quote Ungarns die Hälfte von den Zinsen dieses Anlehens, im Tilgungsbeitrag aber die Hälfte von der Tilgung des Anlehens mitenthalten ist. Es war daher nothwendig, diesen Posten aus dem Grunde zu erwähnen, damit für Ungarn nach Ablauf der Amortisation die Enthebung von den unter diesem Titel gezahlten Zinsen gesichert werde. Aber auch deshalb war es nothwendig, die Umstände zum Ausdruck zu bringen, damit bei der Verrechnung der gemeinschaftlichen Aktiven die Hälfte vom Ueberschuss dieses Anlehens für Ungarn gefordert werden könne, — was ich auch gethan habe.

Der Finanzausschuss des Reichsraths hat jedoch die Instruktion nicht in Rücksicht gezogen, mit welcher die zur Ermittelung des Standes der Staatsschulden entsendete gemischte Kommission von beiden Ministerien versehen wurde. In dieser Instruktion wird nicht das zum Zweck gemacht, wie der österreichische Finanzausschuss behauptet, dass der Zinsenbetrag verhältnissmässig vertheilt werde, sondern dass der Stand der Staatsschulden zu dem Zwecke ermittelt werde, damit den beiden Ministerien bei dem die Konversion betreffenden Vorschlag sichere Daten vorliegen. Die Entsendung dieser Kommission geschah im Zusammenhang mit der Vereinbarung, welche das Ministerium in der Staatsschuld-Frage getroffen und den Deputationen vorgelegt hatte. Es war nothwendig, eine solche Kommission zu entsenden, und zwar, wie die Instruktion sagt, damit nach der Staatsschulden-Konversion, nach Abzug des Präcipuums von 25 Millionen, der durch

den Reichsrath zu übernehmenden Last, ferner der in Folge der Staatschulden-Unifikation wegfallenden Tilgungsbeträge, nicht minder der bei Gelegenheit der Konversion festzustellenden Couponsteuer, die gesammte Belastung der Monarchie durch die Staatsschuld sich herausstelle, die zwischen beiden Reichshälften im Verhältniss von 30 zu 70 zu vertheilen war. Dies also war der Zweck der Entsendung, und nicht einfach die Berechnung des Zinsenbetrages nach dem 1867er Stand der Staatsschuld.

Dass die 80-Millionen Schuld einen integrirenden Theil der Staatsschuld bildet, dies zu konstatiren war der Bericht dieser gemischten Kommission nicht nothwendig. Denn die Berufung auf das Operat dieser Kommission ist vollkommen überflüssig in Folge des Umstandes, dass von 1863 an, also seit der Verlängerung des Bankprivilegiums, die 80-Millionen-Bankschuld als ergänzender Theil der österreichischen Staatsschuld in den Jahresberichten der österreichischen Staatsschuld-Kontrols-Kommission jährlich vorgekommen ist.

Auch die Argumentation des Finanz-Ausschusses ist nicht von Gewicht, dass Ungarn schon deshalb verpflichtet sei, zur Rückzahlung der 80 Millionen beizutragen, weil diese Schuld in der kommissionellen Konskription in erster Reihe als unverzinslich vorkommt, und auch als solche in das Verzeichnis aufgenommen worden ist; denn in diesem Verzeichniss und in dem jährlichen Ausweise der Staatsschuld-Kontrols-Kommission kommt nicht allein die 80-Millionen-Schuld als unverzinslich vor, sondern es befinden sich darin auch noch mehrere andere Posten als mit der Verpflichtung der stipulirten Rückzahlung angeführte unverzinsliche

Schulden. und doch ist es Niemand eingefallen. bei der Rückzahlung all dieser Posten die Beitragsleistung Ungarns zu fordern.

Auch der österreichische Finanzminister hat in seiner Rede sorgfältig den Umstand vermieden, dass das von der Staatsschuld-Quote handelnde Gesetz nicht allein von der Zinsenquote spricht, sondern auch den Beitrag Ungarns zur Tilgung der von der Vergangenheit herrührenden Schulden, also auch der Bankschuld ein- für allemal festgestellt hat. Der Finanz-Ausschuss erwähnte indess diesen Umstand in seinem Bericht. indem er zugestand, dass die Tilgungsquote Ungarns festgestellt worden sei. Aus diesem Umstande geht hervor, dass der österreichische Finanzminister diese schwache Seite der Frage gefühlt, der Finanz-Ausschuss aber darauf nicht geachtet hat. Nach alledem halte ich es für überflüssig, mich in eine weitere Widerlegung des Finanzausschuss-Berichtes einzulassen, nachdem ich oben nachgewiesen habe, dass die Deputation des Reichsraths für die aus der freien Verfügung über die Couponsteuer und aus der Unifikation erwachsenden Vortheile in der angeführten Erklärung die Rückzahlung aller wie immer benannten Staatsschulden, die nicht in Rente umgewandelt werden können, als Last der im Reichsrath vertretenen Länder manifestirt hat, und auf Grund dieses Vorschlags der betreffende Punkt auch in den XV. Ges.-Art. aufgenommen wurde.

Ich will noch von der Verhandlung sprechen, die vier Jahre nach den erwähnten Verhandlungen in Angelegenheit der 80 Millionen im Abgeordnetenhause des Reichsraths gehalten wurde, besonders aus dem Grunde, weil auch der gegenwärtig noch im Amt befindliche österreichische Finanzminister Baron Depretis, bei

der erwähnten Gelegenheit seine Ansichten über diese Frage aussprach, welche zu kennen nothwendig ist, da Depretis, wie bisher, so auch in Zukunft, so lange er in seiner amtlichen Stellung verbleibt, auf die Bankangelegenheit grossen Einfluss haben wird.

Am 23. Februar 1872 richtete der Herr Abgeordnete Dumba an den Finanzminister eine Interpellation, auf welche Baron Depretis vier Monate später, am 17. Juni, antwortete.

Dumba's Interpellation lautete, wie folgt: »Der k. ungarische Finanzminister hat gelegentlich eines in der Konferenz der Deak-Partei des ungarischen Abgeordnetenhauses gegebenen Exposés über die Bankfrage unter ausdrücklicher Zustimmung des Herrn Ministerpräsidenten des ungarischen Ministeriums die Erklärung abgegeben: Die Schuld des Staates an die Nationalbank von 80 Millionen sei seinerzeit in eine Liste der Staatsschulden aufgenommen worden und somit in dem von Ungarn für die Verzinsung zugestandenen Pauschalbebetrage inbegriffen; es sei daher Ungarn, da es nur für eine Gattung unverzinslicher, nämlich für die durch Staatsnoten repräsentirte Schuld eine spätere, durch ein besonderes Gesetz geregelte Ausnahme zugestanden habe, von jeder Verpflichtung rücksichtlich jener 80-Millionen-Schuld an die Nationalbank befreit. Da nun im Gegentheile die diesseitigen Vertretungskörper jederzeit an der Auffassung festgehalten und ihr auch wiederholt Ausdruck gegeben haben, dass die Schuld des Staates an die Nationalbank eine gemeinsame Schuld sei, rücksichtlich welcher seinerzeit bei Abschluss des Ausgleiches mit der jenseitigen Reichshälfte ein Abkommen nicht vereinbart wurde, so erlauben sich die Gefetigten an den Herrn Finanzminister die Anfrage zu stellen:

In welcher Weise gedenkt die Regierung die Rechte und Interessen der diesseitigen Länder in dieser Angelegenheit Ungarn gegenüber zu wahren?«

Der österreichische Finanzminister Baron Depretis antwortete auf diese Interpellation im Wesentlichen Folgendes:

»Das rechtliche Verhältniss der Nationalbank zur Staatsgewalt gründet sich auf das von Sr. Majestät am 27. Dezember 1862 mit der Giltigkeit für das ganze Reich sanktionirte Gesetz.

Dieses Gesetz bildet die Grundlage für das Uebereinkommen mit der Nationalbank vom 6—10. Jänner 1863 und das Bankdarlehen von 80 Millionen Gulden, welches daher seinem Ursprunge nach gleichmässig alle Theile des Reichs belastet.«

Der österreichische konstitutionelle und parlamentarische Finanzminister spricht so, als ob in der Monarchie von 1863 bis 1872 gar keine politische Veränderung vor sich gegangen wäre. Als ob der 1867 durch Se. Majestät sanktionirte, ja auch durch den Reichsrath bei der Schaffung der neueren Gesetze als Grundlage angenommene G.-A. XII gar nicht existirte, stellt er die seit der Sanktionirung des G.-A. XII jeder Geltung entbehrende Doktrin auf, dass alle die Gesetze, die vor 1867 als für die ganze Monarchie giltig erklärt wurden, für Ungarn ihre volle Giltigkeit beibehalten hätten.

Er setzt seine Rede, wie folgt, fort:

»Während über die Antheilnahme Ungarns an den Lasten der übrigen Staatsschuld ein Uebereinkommen bereits getroffen wurde, blieb die Frage wegen der Antheilnahme Ungarns an der 80 Millionen-Schuld bei den Ausgleichsverhandlungen des Jahres 1867 nicht nur

unberührt, sondern es wurde wiederholt zwischen den beiden Regierungen ausdrücklich abgemacht, dass die Regelung der bestehenden Rechtsverhältnisse zur Nationalbank, und somit selbstverständlich auch die Frage über die 80 Mill.-Schuld einer abgesonderten Vereinbarung vorbehalten bleiben sollte.«

Ueber die erste von den Behauptungen des Herrn Depretis, die sich auf die Deputationsverhandlungen bezieht, ist es, glaube ich, überflüssig, auch nur ein Wort zu verlieren. Diese Behauptung ist eine Wiederholung, und über diese habe ich im gegenwärtigen Kapitel schon genug gesprochen. Den zweiten Theil dieser Behauptung kann ich jedoch nicht ohne Bemerkung lassen. Es ist unbegreiflich, wie ein Minister, der, während er diese Antwort gibt, in amtlicher Stellung ist, von dem also vorauszusetzen war, dass er, bevor er diese Antwort gab, sich über den Stand der Angelegenheit aus amtlichen Aktenstücken gründlich orientirt habe, etwas behaupten kann, was mit dem Thatbestande in direktem Widerspruch ist. Er spricht von den 80 Millionen, welche nach einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen beiden Ministerien als Gegenstand einer besonderen Vereinbarung vorbehalten worden seien. Ich als Finanzminister und 1872 als Ministerpräsident, und mein Nachfolger im Finanzministerium, wir haben die Auffassung entschieden zurückgewiesen, dass die 80 Millionen Bankschuld den Gegenstand eines besondern Uebereinkommens bilden könnte. Ich habe in diesem Werke mitgetheilt, wie ich dem österreichischen Finanzminister Dr. Brestl in Betreff dieser Aufforderung geantwortet habe; eben dasselbe hat auch der ungarische Finanzminister Kerkápoly in der Parteikonferenz gesagt, in Folge de-

ren im Abgeordnetenhause des Reichsraths die Interpellation gestellt wurde, und eben dasselbe habe ich als Ministerpräsident in der im November 1872 abgehaltenen Konferenz in Bezug auf Baron Depretis gesagt, und ich glaube nicht, dass unter den Akten des österreichischen Finanzministeriums aus der Zeit meiner Finanzministerschaft eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen beiden Regierungen zu finden wäre, aus der etwas Anderes gefolgert werden könnte.

Im Weiteren erwähnt Baron Depretis zum Beweis seiner Behauptung das bekannte am 8. März 1867 zwischen beiden Ministerien in Angelegenheit der Bank aufgenommene Protokoll und fährt dann fort:

»In den Deputations-Verhandlungen des J. 1867 wurde weder die Bankfrage noch die von dieser untrennbare 80 Mill.-Schuld in irgend einer Weise berührt; es wurde jedoch zwischen den Ministerien beider Theile das protokollarische Uebereinkommen dto. Vöslau 12. September 1867 geschlossen, welches den Zweck hatte, das Verhalten der beiderseitigen Regierungen zur Nationalbank für die Zwischenzeit, d. h. insolange zu normiren, bis beide Reichstheile im gemeinschaftlichen Einverständnisse neue gesetzliche Bestimmungen über das Bank- und Zettelwesen der Monarchie getroffen haben würden« (Hier zitirt er den 10. Punkt des Vöslauer Protokolls.)

Der österreichische Finanzminister übergeht völlig, dass dieses im März 1867 getroffene Uebereinkommen sich ausdrücklich auf e i n J a h r erstreckt, — bis nicht in Folge der Berathungen der Deputationen beider Länder in der Bankangelegenheit eine Verfügung geschieht. Doch in dem Vöslauer Uebereinkommen ist die mit der österreichischen Nationalbank zu schliessende Vereinbarung mit keinem Wort berührt worden, und im Proto-

koll geschieht ausdrücklich der Zettelbankfrage, nicht aber der österreichischen Nationalbank Erwähnung, ja nachdem in dem Uebereinkommen ausdrücklich von der gründlichen Lösung der Zettelbankfrage die Rede ist, so kann diese Absicht sich nicht auf die bestehenden Rechtsverhältnisse der österreichischen Nationalbank beziehen, sondern auf die Verfügungen, welche für die Kreditinteressen der Monarchie erforderlich sind. So viel kann ich bestimmt behaupten, dass bis 1870, so lange ich ungarischer Finanzminister war, diesem Uebereinkommen nicht der von Baron de Pretis gewünschte Sinn unterlegt werden konnte. Dies ist durch Thatsachen bewiesen. Unter Anderem berufe ich mich auf einen Beschluss des ungarischen Ministerraths, der nach einer im Oktober 1868 mit dem österreichischen Finanzminister mündlich gepflogenen Unterredung zu Stande kam, und in welchem der Standpunkt des ungarischen Ministeriums entschieden betont ist. Es ist in der That zu verwundern, dass der österreichische Finanzminister diesen Standpunkt nicht kannte, da doch eine denselben ausdrückende Note an seinen Vorgänger gerichtet worden war, und er diese Note unter den Akten des Finanzministeriums leicht hätte finden können. Wie konnte er nach der entschiedenen und offenen Stellung, welche das ungarische Ministerium hinsichtlich der bestehenden Bankverhältnisse 1868 einnahm, auf das hierüber geschlossene Uebereinkommen sich berufend, behaupten, dass zwischen den beiden Regierungen hinsichtlich der Verhältnisse der Bank und so auch in Betreff der 80 Millionen ein neueres Uebereinkommen vorbehalten worden sei, während doch das ungarische Ministerium in eben dieser Note in Betreff der 80 Millionen eine diametral entgegengesetzte Stellung einnahm?

Der österreichische Finanzminister setzt seine Rede folgendermassen fort: »Die in dieser Vereinbarung (nämlich in der Vöslauer Vereinbarung) der Nationalbank gestellten Bedingungen sind, obgleich die Bank als Paciszent nicht theilnahm, dennoch in vollem Masse erfüllt worden. Während am 30. März 1867 die Gesammt-Dotation der ungarischen Bankfilialen 6.930,000 Gulden für den Eskompte und 2.500,000 Gulden für das Darlehensgeschäft, im Ganzen also 9.430,000 Gulden betrug, ohne dass dieselbe jedoch bis dahin jemals ganz erschöpft worden wäre, belief sich die Gesammt-Dotation am 31 Dezember 1871 auf 35.870,000 Gulden, wovon 28.670,000 Gulden für Eskompte und 7,200,000 Gulden für Darlehen.« — Auch ich gestehe zu, dass die Österreichische Nationalbank bis Ende 1869 die Dotation ihrer ungarischen Filialen namhaft erhöhte, und dies kann — in Anbetracht des wahrhaft stiefmütterlichen Zustandes vor der Ernennung des ungarischen Ministeriums — ein namhaftes Resultat genannt werden; allein daraus kann man durchaus nicht auf die Erfüllung der Vöslauer Bedingung schliessen. *)

---

*) Bis 1851 hatte die Bank im Gebiete der ungarischen Krone gar keine Filiale, es waren also so viele Jahrzehnte vergangen, bis sie von der Existenz der Interessen Ungarns Notiz nahm, und wie eng sie auch nach 1851 die Dotation bemass, beweisen die Daten. Im Oktober 1851 wurde die Pester Filiale gegründet, und deren gesammte Dotation zum Eskomptegeschäft betrug 1851 zwei Millionen Gulden; 1854, als zum erstenmal das Lombardgeschäft bewilligt wurde, machte der gesammte Betrieb 3.600,000 fl. aus, indess wurde die Eskompte-Dotation im September 1854 auf 4 Millionen erhöht; am 11. November 1860 machte die gesammte Eskompte-Dotation der Pester Filiale 4.400,000 fl. und die Lombard-Dotation war 1860 nur eine Million. Die Filiale des bedeutenden Temesvárer Platzes wurde erst 1854 errichtet, und die gesammte Eskompte-Dotation derselben betrug bis 1867 nicht über eine halbe Million, und zum Lombardgeschäft wurde auch nur eine halbe Million bewilligt. In Fiume wurde 1856 eine Bank-Filiale mit einer halben Million Dotation eröffnet, die bis Ende 1867 nicht erhöht

Dass die Bank die ausdrückliche Bedingung der Vöslauer Vereinbarung nicht eingehalten hat, ist durch die abschlägige Antwort bewiesen, welche der Bankgouverneur der ungarischen Regierung hinsichtlich der Errichtung von Filialen und der Erhöhung der Dotation derselben gegeben hat.

Baron Depretis sagte weiter: »Die seit dem Jahre 1867 eingetretenen Aenderungen der Statuten der Nationalbank, vermöge deren auch die Bankbelehnung auf ungarische Effekten ausgedehnt wurde, sind stets mit Zustimmung der ungarischen Regierung erfolgt. An dieser auf Dokumente und Thatsachen begründeten Sachlage, welche die vollständige Intergrität des Verhältnisses der Nationalbank zur Staatsgewalt darlegt, kann natürlich der Umstand nichts ändern, dass in einem lediglich zur Konstatirung der für das Jahr 1868 nothwendigen Zinsen-Erfordernisse der Staatsschuld aufgestellten Verzeichnisse auch zufällig (?) der unverzinslichen Bankschuld Erwähnung geschieht, welche zu diesem Zinsen-Erfordernisse in gar keiner Beziehung steht.

»Demnach hält die k. k. Regierung an der Ueberzeugung unverbrüchlich fest, dass die 80-Millio-

---

wurde; zum Lombardgeschäft wurden aber erst 1868 300,000 fl. bewilligt, welche Dotation aber schon 1869 auf 200,000 fl., 1871 auf 100,000 fl. reduzirt und 1873 wieder auf 150,000 fl. erhöht wurde. 1854 wurde die Kronstädter Filiale mit einer halben Million Dotation zum Eskompte- und ebensoviel zum Lombardgeschä t bewilligt. Die Debrecziner Filiale wurde 1856 mit einer Dotation von 500,000 fl. zum Wechsel-Eskompte errichtet, die im November 1867 auf 600,000 fl. erhöht wurde; das Lomdardgeschäft wurde erst 1868 mit einer Dotation von 100,000 fl. bewilligt, die 1869 auf 150,000 fl., 1872 auf 250,000 fl. und 1873 auf 300,000 fl. erhöht wurde. In Hermannstadt wurde 1868 eine Bank-Filiale mit 300,000 fl. und 1854 mit 500,000 fl. zum Lombardgeschäft errichtet. In Kaschau wurde 1854 eine Bank-Filiale errichtet, zum Wechsel-Eskompte wurde nichts bewilligt, zum Lombardgeschäft aber 1854 100,000 fl., 1856 200,000 fl., 1868 400,000 fl. und 1872 700,000 fl. (S. Neuwirth: Bankakte und Bankstreit.)

nen-Schuld an die Nationalbank, wofür die dargeliehenen Noten thatsächlich ebenso in Ungarn wie in den übrigen Theilen des österreichisch-ungarischen Reiches zirkuliren, auf Grund des noch heute unverändert zu Recht bestehenden Gesetzes vom 27. Dezember 1862 und des Uebereinkommens mit der Nationalabank vom 6/10 Jänner 1863 das gesammte Reich gleichmässig belastet, und von dieser Ueberzeugung wird die Regierung bei den Verhandlungen geleitet sein, welche, wenn nicht füher, spätestens im Jahre 1874 gepflogen werden müssen, um das Verhältniss zur Nationalbank zu regeln.«

Der österreichische Finanzminister schliesst also seine Rede mit der nach 1867 für einen Minister gewiss fehlerhaften Auffassung, mit der er seine Rede begonnen hatte, indem er mit besonderem Gewicht hervorhebt, dass das am 27. Dezember 1862 durch den Reichsrath gebrachte Gesetz, weil dasselbe als für das ganze Reich giltig bezeichnet war, für Ungarn auch heute in Geltung sei.

Während des weiteren Verlaufs der Debatte über diese Frage wurden noch drei interessantere Aeusserungen gethan, seitens der Herren Abgeordneten Dr. Plener, Dr. Brestl und Dumba, deren Erklärungen ich jedoch übergehe, da sie nichts Neues enthalten.

In dem Vorangeschickten habe ich nachgewiesen. dass nach dem Ergebnisse der kommissionellen und legislativen Berathungen, welche der Schaffung des Staatsschulden-Gesetzes vorangingen und nach den offenen und klaren Bestimmungen der im gemeinsamem Theilnahme geschaffenen Staatsschulden-Gesetze die Partizipirung Ungarns an der Rückzahlung der 80-Millionen Bankschuld nicht verlangt werden kann. Jetzt

erübrigt mir noch zu beweisen, dass für diese ungerechte Forderung nicht einmal Gründe der Billigkeit vorgebracht werden können.

Zur Erhärtung dieser Behauptung führe ich folgende Thatsachen an: Erstens: Es ist anerkannt, dass, wenn im allgemeinen Verkehre befindliche Papiere oder Banknoten gegen andere umgetauscht werden, eine bestimmte Summe nicht eingelöst zu werden pflegt, und nach Ablauf der für solchen Eintausch festgestellten Frist die nicht eingelösten bedeutenden Summen Demjenigen zugute zu kommen pflegen, der die Operation durchgeführt. Es war vorauszusehen, dass ein ansehnlicher Theil der unter verschiedenen Schuldtiteln in Umlauf gesetzten und auf den verschiedenen Geldmärkten Europas untergebrachten Werthpapiere, der sich verirrte, vernichtet wurde oder in Verlust gerathen war, zur Einlösung nicht präsentirt werden wird. Zu Ende des Jahres 1873, als die Konversion nahezu vollständig beendigt war, machte diese Österreich zugute kommende Differenz bei der in Papiergeld verzinsbaren Staatsschuld 7.136,295 fl., bei den in Silber verzinslichen Schulden aber 2.003,413 fl. 50½ Kr., zusammen 9.139,708 fl. 50½ Kr. aus. Nach dem Berichte der österreichischen Kommission zur Kontrole der Staatsschulden vom 6. Mai 1875 betrugen zu Ende Dezember 1874 die fälligen, aber zur Auszahlung nicht präsentirten Zinsen, Renten und Zahlungen in Papiergeld 10.076,114 fl. 78½ Kr., in Silberwährung aber 3.412,400 fl. 52½ kr., zusammen 13.488,515 fl 52½ kr.

Zweitens: Es war ein grosser Gewinn, den die im Reichsrathe vertretenen Länder dadurch erzielten, dass sie die Modalitäten der Konversion feststellten, dass sie diese Massregel durch-

führten, indem sie die Couponsteuer, dann die Gewinnsteuer nach der Lotterie-Anleihe erhöhten. Obgleich ich trockene Zahlen zitiren muss, so halte ich es doch nicht für uninteressant, das Ergebniss der Konversion darzustellen, wobei selbstverständlich auch der Zinsengewinn von den erwähnten verlorenen Obligationen in Betracht kommt. Untersuchen wir den Zustand, auf Grund dessen im Jahre 1867 zwischen den beiden Ministerien und später zwischen den beiden Deputaionen die Verhandlungen bezüglich der Staatsschulden vor sich gingen, und vergleichen wir denselben mit den Resultaten, die sich nach der Durchführung der Konversion zeigten. Zu Ende des Jahres 1867 betrug die Staatsschuld, von welcher keine Zinsen gezahlt wurden, 394,264,651 fl.; darin sind enthalten die aus Staatsnoten bestehenden 312 Millionen und die von der Bank dargeliehenen 80 Millionen; die Kapitalssumme, von welcher Zinsen oder Gewinnste gezahlt wurden, machte 2.630,243,211 fl, die obligatorische Zinsenzahlung aber 127.718,147 fl; wenn man von diesem Zinsenbetrag die Couponsteuer abzieht, die 1867 schon bestand, so machten die bar zu zahlenden Zinsen 121.200,650 fl. Ausserdem betrug die bei der Kontrahirung der Anlehen festgesetzte Amortisations-Quote in diesem Jahre 13.070,578 fl., die mit der Lotterie verbundenen Gewinnste aber — nach Abzug der damals bestehenden Einkommensteuer — 4.125,179 fl; zusammen also betrug die Belastung an Zinsen, Amortisation und Gewinnsten — nach Abzug der damals bestehenden Einkommensteuer — 138,396,413 fl. Die Art wie die Konversion durchzuführen sei, bestimmt das Reichsraths-Gesetz vom 20. Juni 1868, dessen §. 2 die Art und Weise der Umwechslung der verschiedenen Schuldtitel in 5perzentige Rente nach verschiedenen Klassen feststellt und zu-

gleich verfügt, in welchem Betrag jeder einzelne Schuldtitel einzulösen sei; §. 4 bestimmt die Erhöhung der Coupon-Steuer von 7 auf 16 Perzent; § 6 stellt fest, dass die Lotterie-Anleihen, welche Zinsen geniessen, von den Zinsen 20 Perzent Couponsteuer zahlen, ferner, dass von jedem Gewinn aus der Lotterie-Anleihe 20 Perzent als Steuer zu entrichten ist. Von dieser Steuer werden nur zwei Anlehen ausgenommen; die soganannte Dominial-Anleihe und die Donauregulirungs-Anleihe vom Jahre 1869.

Indem ich die Einzelheiten der Durchführung der Konversion übergehe, will ich nur diejenigen Zahlen anführen, welche die Belastung der andern Hälfte der Monarchie bezüglich der Staatsschulden darstellen, um dieselbe mit den Zahlen zu vergleichen, welche im Jahre 1867 bestanden und zu untersuchen, wie dieselben sich darstellen würden, wenn Ungarn — wie dies in der ersten ministeriellen Vereinbarung im Jahre 1867 geplant war — an allen Vortheilen der Konversion partizipirt hätte. Zu Ende des Jahres 1873 machte die Rente der unifizirten Staatsschulden 46.494 Millionen in Papier, 41074 Millionen in Silber, zusammen 87.569 Millionen. Die Zinsen der der Konversion nicht unterzogenen Staatsschulden betrugen 16.009 Millionen in Papier, 3.616 Millionen in Silber, zusammen 19.625 Millionen, Alles zusammen 107.195 Millionen, hievon die ungarische Jahresquote von 29.188 Millionen in Abzug gebracht. machte die Zinsenbelastung Österreichs 77 Millionen aus.

Wie wäre es um die Zinsenbelastung Ungarns gestanden, wenn es auf die in Folge der Konversion eingetretene Erleichterung nicht zu Gunsten Österreichs verzichtet hätte? Wie wir gesehen, hat nach der Konversion die ganze Belastung 107.105 Millionen ausgemacht; hievon in Abzug gebracht das in der Verein-

rung der beiden Ministerien festgestellte Präcipuum von 25 Millionen, wären zur quotenmässigen Lastenvertheilung 72.195 Millionen geblieben; die jährliche Belastung Ungarns hätte also 21.658 Millionen ausgemacht, hiezu nicht mitgerechnet die zu Ende 1873 noch verbliebenen Kapitalsrückzahlungen, welche im Sinne des Gesetzes durch die Ausgabe neuer Rententitel zu decken waren. *)

Es steht nicht in unserer Macht — und wir haben auch nicht das Recht — es zu fordern, dass auch wir an dem Nutzen der Konversion, welche nach dem vom österreichischen Reichsrathe geschaffenen Gesetze durchgeführt wurde, partizipiren sollen. Wir haben ja selber darein gewilligt, dass die Staatsschulden-Angelegenheiten im Wirkunkskreise der österreichischen Gesetzgebung und des österreichischen Ministeriums verbleiben sollen. Aber ebensowenig haben Gesetzgebung und Regierung der im Reichsrathe vertretenen Länder das Recht und die Macht, uns unter irgend einem Titel oder Vorwande neue Lasten aufzubürden. Sollten sie solches verlangen, dann muss man ihnen in Erinnerung bringen, dass nach der Durchführung der Konversion und der Erhöhung der Couponsteuer das Präzipuum von 25 Millionen, welches Ungarn der Natur der Sache nach zu fordern berechtigt war, keinen Werth mehr hat. Aus den Protokollen der ungarischen Deputation geht hervor, d a s s d i e u n g a r i s c h e R e g i e r u n g n u r i n d e m F a l l e d e r E r h ö h u n g d e r a u f g r ü n d l i c h e n R e c h n u n g e n b a s i r t e n 28 p e r z e n t i g e n Q u o t e a u f 30 P e r z e n t z u s t i m m t e, w e n n d i e i m R e i c h s r a t h e v e r t r e t e n e n L ä n d e r b e i d e r T h e i l u n g d e r S t a a t s s c h u l d e n l a s t e i n P r ä z i p u u m v o n 25 M i l l i o n e n ü b e r n e h m e n.

*) S. die XVII. Beilage.

Die ungarische Regierung war berechtigt, gelegentlich der Verhandlungen dieses Präzipuum zu fordern, denn in den langen Berathungen der beiden Ministerien wurde durch zahlreiche Daten erwiesen, dass unter den Titeln der Staatsschulden ansehnliche Summen enthalten sind, welche im Allgemeinen oder speziell die übrigen Länder Sr. Majestät angehen, dass für nützliche Investitionen verhältnissmässig grössere Summen aus den öffentlichen Einnahmen zu Gunsten der im Reichsrathe vertretenen Länder verwendet worden seien. Damit Ungarn dieselben Investitionen machen könne, war und ist es gezwungen, den Kredit in höherem Masse in Anspruch zu nehmen. Unter Anderem war das Bahnnetz in Oesterreich viel weiter fortgeschritten als bei uns, und damit wir nur dasjenige Mass erreichen, das in Österreich schon im Jahre 1867 hinsichtlich der Entwicklung der Eisenbahnen und Steinstrassen bestand musste Ungarn grosse Opfer bringen, welche nicht wenig zur Steigerung der Lasten und zur Störung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte beitrugen.

Das Einkommen von den Kapitalien, die sogenannte »freie Rente« existirt hierzulande nur in sehr geringem Masse, während es in den übrigen Ländern Sr. Majestät im Jahre 1867 vielfach grösser war und somit ist in den übrigen Ländern Sr. Majestät auch die Steuerfähigkeit eine bedeutend grössere.

Endlich, was bei der Feststellung des Staatsschuldenbeitrages als hochwichtiges Moment in Betracht kam, — sind die Länder der ungarischen Krone mit einer verhältnissmässig ungleich grösseren Grundentlastungsschuld belastet.

Drittens muss ich bemerken, dass die Argumentation des Finanzausschusses des Reichsrathes, als wäre

die von der gemischten Kommission angefertigte Liste, in welcher die 80-Millionen-Schuld enthalten war, nur zur Feststellung der Zinsenlast vorgenommen worden, damit darnach die Last der beiden Theile berechnet werde und als könne man, weil darin nach der 80-Millionen-Schuld keine Zinsen vorgeschrieben waren, rechtlich von Ungarn die Theilnahme an der Rückzahlung dieser Schuld verlangen — dass, sage ich, diese Argumentation den im Reichsrathe vertretenen Ländern nur zum Nachtheile gereichen könnte. Denn hält man sich an diese Argumentation, so muss man logisch folgern, dass, wenn bei irgend einem Titel, der in dieser Liste enthalten ist, eine Erleichterung, respektive eine Zahlungsverringerung eintritt, ein verhältnissmässiger Theil dieser Differenz Ungarn zugute gerechnet, das ist, der Staatsschuldbeitrag Ungarns um so viel verringert werden müsse. Was würden die im Reichsrathe vertretenen Länder dazu sagen, wenn wir behaupten wollten, dass, nachdem durch die Konversion der Staatsschulden die Zinsenlast bedeutend geringer wurde, als sie sich in den Berechnungen dieser gemischten Kommission darstellt, diese Differenz nach dem Quotenverhältnisse auch Ungarn zugute kommen, und der Staatsschuldenbeitrag demnach verringert werde? Einer solchen Forderung gegenüber würden sie gewiss sagen: das ist nicht möglich! das ist unberechtigt, denn es widerspricht dem Gesetze, denn es geht aus den Schriften der Kommission hervor, das aller aus der Konversion und aus der Couponsteuer resultirende Vortheil die im Reichstrathe vertretenen Länder angeht. Mit eben solchem Rechte und eben solcher Entschiedenheit können wir behaupten, dass eben aus diesen Schriften und Gesetzen klar zu Tage tritt, dass die an-

dere Hälfte der Monarchie dieses Vortheils nur unter der Bedingung theilhaftig wurde, wenn sie die Kapitalsrückzahlungen der nicht unifizirbaren und später fälligen Staatsschulden übernimmt, welche Rückzahlungen durch Emission einheitlicher Staatsschulden-Obligationen zu bedecken sind, deren Zinsen die andere Hälfte der Monarchie belasten, und wozu Ungarn jährlich 1.150,000 fl. beiträgt; da aber die Bankschuld eine Staatsschuld und später rückzahlbar ist, so hat dasselbe Gesetz, welches Oesterreich die Vortheile der Konversion zusichert, Ungarn von der Verpflichtung der Theilnahme an der Rückzahlung der 80-Millionenschuld befreit.

Es ist daher nicht gerathen, von dem erwähnten Argumente Gebrauch zu machen, weder im Allgemeinen, noch im Besonderen. Für Letzteres will ich einen besondern Fall vorbringen.

Unter den von der gemischten Kommission aufgenommenen Zinsentiteln befindet sich eine — die Salinenscheine —, welche thatsächlich bedeutend weniger beträgt, als sie in der Liste ausmacht. Ueber diesen Titel könnten wir um so eher Beschwerde führen, als die hiebei durchgeführte Ersparniss aus einem von der österreichischen Regierung angewandten Verfahren resultirt, das der zwischen den beiden Ministerien im Jahre 1867 getroffenen Vereinbarung geradezu widerspricht, welche dem ungarischen Reichstage vor der Schaffung des Staatsschulden-Gesetzes vorgelegt worden ist, in das Protokoll des ungarischen Reichstage aufgenommen wurde und deren Bestimmungen durch den G.-A. XLVI: 1868 bekräftet wurden. Das Mittel aber, welches zur Durchführung dieser Erleichterung angewandt wurde, geht uns näher an

da zu diesem Ende der unter gemeinsame Garantie gestellte Staatsnoten-Umlauf vermehrt wurde.

Die Gasammtsumme der Salinenscheine wurde nach G.-A. XV: 1867 auf 100 Millionen und als österreichische Last festgestellt, die Zinsen aber wurden in der von der gemischten Kommission angefertigten und von den beiden Ministerien gutgeheissenen Liste der Staatsschulden auf 5 Millionen normirt. Punkt *c*) in §. 12 des G.-A. XLVI: 1868 lautet folgendermassen: »Die Aufgabe der Kontrols-Kommission ist, darüber zu wachen, dass das in §. 5 des G.-A. XV: 1867 festgestellte Verhältniss zwischen den Salinenscheinen und Staatsnoten derart aufrechterhalten werde, dass in Folge der zeitweiligen Verringerung der Salinenscheine die Vermehrung der aus Staatsnoten und Scheidemünze bestehenden schwebenden Schuld keine ständige werde.« Sonach hat das österreichische Ministerium eine Verpflichtung übernommen, zufolge welcher, wenn mittlerweile in Folge grösseren Zurückfliessens der Salinenscheine die Summe der in Umlauf befindlichen Staatsnoten eine beträchtliche Steigerung erfahren würde, diese Steigerung nur eine provisorische sein darf. Sie ist daher verpflichtet, neuerdings Salinenscheine in Umlauf zu bringen, das ist, solche mit einem Zinsfusse auszugeben, welcher sie wieder gesucht macht, denn das Gesetz verfügt ausdrücklich, »dass die Zunahme der im Ganzen 312 Millionen betragenden schwebenden Schuld keine ständige werden darf«. Das österreichische Ministerium hat aber dieser Verordnung des Gesetzes nicht entsprochen, denn es hat die Zinsen der Salinenscheine im Jahre 1868 herabgesetzt und dadurch den österreichischen Finanzen in zwei Richtungen Erleichterung verschafft; erstens hat die Zinsenbelastung eine Verringerung

erfahren, denn selbst wenn auch die ganzen 100 Millionen in Umlauf geblieben wären, so hätte es weniger als die in die Liste der Staatschulden aufgenommenen 5 Millionen zahlen müssen; es gewann aber zweitens auch dadurch, dass durch die herabgesetzten Zinsen der Umlauf der Salinenscheine ein geringerer wurde und sonach von einem geringeren Betrage als von 100 Millionen die Zinsen zu zahlen waren, da anstatt dieser Salinenscheine Staatsnoten, welche unter gemeinsame Garantie gestellt sind und nicht verzinst werden, in Umlauf gesetzt wurden und noch jetzt in Umlauf erhalten werden.*) So lange ich die ungarischen Finanzen leitete, wurde die Vereinbarung auch gehalten, denn ich fasste die Bestimmung des Gesetzes so auf, dass im Falle als in einer bestimmten kürzeren Frist der Umlauf der Salinenscheine sich beträchtlich verringert, der österreichische Finanzminister die Zinsen der Salinenscheine zu erhöhen habe, damit durch den grösseren Begehr das im Gesetze festgestellte Verhältniss wieder hergestellt werde. Nachher jedoch wurde

*) Nach den Ausweisen der österrreichischen Staatsschulden-Kontrols-Kommission war mit Ende Juni 1869 die Summe der Salinen-Scheine 99,992.182 fl. 50 kr. Damals wurde also noch das vom Gesetze festgestellte Verhältniss genau eingehalten. Mit Ende Dezember 1869 sank jedoch die Summe schon auf 90.515,632 fl. 50 kr. und der in diesem Jahre gezahlte Zinsenbetrag machte nicht 5 Millionen, sondern 4.035,396 fl. 90 kr.; Ende Juni 1870 war die Summe 93.298,432 fl. 50 kr., sank aber mit Ende Dezember auf 59,886.532 fl. 50 kr. und die Jahreszinsen betrugen 2,657.470 fl.; mit Ende Juni 1871 betrug dieselbe 52.463,732 fl. 50 kr., mit Ende Dezember aber 38.398.532 fl. 50 kr. und die einjährigen Zinsen machten 1,719.035 fl. 75 kr.; mit Ende Juni 1872 war der Betrag 35.138,532 fl. 50 kr. und mit Ende Dezember 3.600,8082 fl. 50 kr., die Jahreszinsen aber waren 1.724,080 fl. 75 kr.; mit Ende Juni 1873 35.116,832 fl. 50 kr., mit Eude Dezember 67.966,432 fl. 50 kr., die einjährigen Zinsen 3.325,763 fl. 75 kr.; mit Ende Juni 1874 9.269,635 fl. 50 kr., mit Ende Dezember 66,707.867 fl. 60 kr., die Jahreszinsen 2.600,112 fl. Aus diesen Ziffern ist ersichtlich, welch ein namhaftes Ersparniss jenen 5 Millionen gegenüber, die bei Berechnung der Zinsengebühr nach der Staatsschuld in das Verzeichniss aufgenommen wurden, im Laufe dieser Jahre erzielt worden ist.

die Störung in dem Verhältnisse zwischen den Salinenscheinen und Staatsnoten eine permanente und das mit der zwischen den beiden Ministerien getroffenen Vereinbarung kollidirende Verfahren bürgerte sich ein. Wenn nun die Argumentationen des Finanzausschusses des Reichsraths gelten sollen, so könnte man billig verlangen, dass die Differenz aus allen jenen Jahren, wo weniger als 5 Millionen Zinsen gezahlt wurden, quotenmässig Ungarn gutgeschrieben werde. Wenn die österreichische Regierung diese Differenz von Jahr zu Jahr mit Zinseszinsen aufgenommen hätte, so würde sich bis zum Ablauf des Bankprivilegiums eine ansehnliche Summe ergeben haben.

Endlich viertens möchte ich noch eine Frage richten an Diejenigen, welche für die Partizipirung Ungarns an der 80-Millionen-Schuld das Argument vorbringen, dass die österreichische Nationalbank ein gemeinsames Institut sei. Hat man dieses Prinzip auch in der praktischen Anwendung konsequent durchgeführt? Die Erfahrung lehrt, dass man, wenn von der Rückzahlung der 80-Millionen-Schuld die Rede war, oder wenn das im Bankgesetz festgestellte Einkommen ein geringeres gewesen und man die Verpflichtung Ungarns zur Theilnahme demonstriren wollte, oder wenn von Ungarn die unverletzte Aufrechterhaltung des Bank-Privilegiums verlangt wurde, in solchen Fällen immer behauptete, die Bank sei kein österreichisches, sondern ein gemeinsames, ein österreichisch-ungarisches Institut. Wenn hingegen von der Modifizirung des Bankstatuts die Rede war, so reklamirte die österreichische Legislative solches als ein ihr allein und ausschliesslich zustehendes Recht ; wenn von der Aufsicht über die Bank, oder von der Forderung betreffs Errichtung neuer

Filialen, oder von der Einflussnahme auf die Kreditbetheiligung der beiden Hälften der Monarchie die Rede war, so sah die österreichische Regierung dies stets als ihr ausschliessliches Recht an. Allein es ist ja handgreiflich, dass man in einer und derselben Angelegenheit nicht zwei einander ganz entgegengesetzte Standpunkte einnehmen kann; die Bank kann nicht ein ausschliesslich österreichisches und zugleich ein gemeinsames Institut sein; wenn sie ein österreichisches Institut ist, dann ist der Standpunkt der ungarischen Regierung und Legislative vollkommen gerechtfertigt. Dafür aber, dass die österreichische Regierung und Legislative bei jeder einzelnen Handlung demonstrirt hat, dass die Bank ausschliesslich ein österreichisches Institut sei, dafür finden wir den prägnantesten Ausdruck darin, dass der österreichische Staatsschatz von Jahr zu Jahr von dem reinen Einkommen der Bank die bedeutende Steuer bezog und bezieht, welche die Bank im Sinne des Gesetzes zahlen muss. Niemandem von österreichischer Seite kam bisher in den Sinn, zu beantragen, dass auch Ungarn quotenmässig an diesem Steuer-Erträgnisse partizipiren soll. Hätte die österreichische Regierung die Bank als ein gemeinsames Institut wollen gelten lassen, so wäre es ihre Pflicht gewesen, bezüglich der Steuer der Bank sofort zu Beginn ein Verfahren in Vorschlag zu bringen, wie es bezüglich der wirklich gemeinsamen Institute, wie beispielweise des Oesterreichischen Lloyd, in Uebung ist, oder wenn die österreichische Regierung in Warheit die Frage der 80-Millionen-Schuld als eine schwebende betrachtet hätte, so müsste sie zum Beweise dessen, dass die Frage später zu entscheiden sein werde, ob die Bank ein gemeinsames Institut sei oder nicht, die jährliche Steuer der Bank vom Jahre 1867 an bis zur

Entscheidung der Frage — da zwischen zwei Staaten die Deponirung bei Gerichten nicht anwendbar ist — als ein Deposit verbuchen und mit Zinseszinsen gesondert verrechnen. Aus einer solchen Buchung der Banksteuer würde schon heute eine solch' namhafte Summe resultiren, dass nach Ablauf des Bankprivilegiums die Rückzahlung der 80-Millionen-Schuld wesentlich erleichtert wäre.

Ich habe mich mit der Frage der 80-Millionen-Schuld lange beschäftigt, denn ich wollte den Nachweis liefern, dass man die Theilnahme Ungarns an der Rückzahlung der 80-Millionen-Schuld weder auf Grund der Deputations-Berathungen und der als bilaterale Verträge in Erscheinung tretenden Gesetze, noch aus Billigkeits-Rücksichten verlangen kann.

Dreizehntes Kapitel.

Rückblick auf meine amtliche Wirksamkeit in der Bankfrage.

[Was ist der Zweck dieses Rückblickes auf die Zeit meiner amtlichen Thätigkeit? — Da mir 1866 das Feld zur radikalen Lösung der Bankfrage entzogen wurde, bestrebte ich mich die Interessen des Landes zu sichern. — Was war der Grund, dass ich die Errichtung einer selbstständigen Bank nicht 1869 mit Erfolg in Angriff nehmen konnte? — Die damalige Geldkrise. — Damals waren zwei Auswege denkbar. — Die Errichtung einer mit Metallgeld fundirten Bank. — Schwierigkeiten bei der Herstellung der Valuta, und Unwahrscheinlichkeit des Gelingens einer Vereinbarung in Betreff der Einziehung der Staatsnoten. — Der andere Ausweg: Errichtung einer Bank mit Zwangskurs. — Schwierigkeiten in diesem Falle. — Was ich von den aus dem Auslande gekommenen Anerbietungen hielt. — Zurückhaltung meiner Nachfolger im Finanzministerium in dieser Frage. Mein persönliches Motiv. — Welche Absicht ich in der Bankfrage als Ministerpräsident hegte. — Mein Schreiben an Deák 1872. — Der mir ausführbar scheinende Plan.]

Ich habe den historischen Theil der Bankfrage dargelegt, und glaube, dass ich kein bedeutenderes Moment oder interessanteres Ereigniss darin unberührt liess. Bevor ich zum letzten Theil meines Werkes übergehe, sei es mir gestattet einen kurzen Rückblick auf die Zeit zu werfen, wo ich als ungarischer Finanzminister auf die Entwickelung der Bankfrage direkten Einfluss ausübte, und auch

der Periode zu gedenken, in der ich später — verhältnissmässig kürzere Zeit — das schwierige Amt des Ministerpräsidiums führte. In dieser letzteren Periode ging die direkte Verfügung nicht mich, sondern den Ressortminister an, und bot sich überhaupt wenig Gelegenheit auf die weitere Entwickelung der Bankfrage zu wirken; gleichwohl aber war es mir nicht unmöglich auf die Bankfrage Einfluss zu üben. Nicht zu meiner Vertheidigung will ich diesen Rückblick thun, auch nicht um auf den mir mehr als einmal und von verschiedenen Seiten gemachten Vorwurf zu antworten, warum ich die Bankfrage nicht definitiv löste, als ich Mitglied der ungarischen Regierung war; sondern nur um die Umstände klar zu legen, die auf meine Handlungen betreffs der Bankfrage von Einfluss waren.

Mit ruhigem Gewissen kann ich sagen, dass ich 1867, 68, 69 und in den ersten Monaten des Jahres 1870, als ich die Verhandlungen in der Bankfrage direkt führte, die Rechte des Landes unter den gegebenen Verhältnissen treu zu wahren und die Interessen desselben nach Möglichkeit zu fördern bestrebt war.

Während dieser ganzen Zeit hat sich nach meiner Ueberzeugung zur gründlichen Lösung der Bankfrage nur einmal eine günstige Gelegenheit dargeboten: in der denkwürdigen Uebergangsperiode des Jahres 1867. — Im VIII. Kapitel habe ich dargelegt, wie man meiner Ansicht nach im Zusammenhange mit mehreren anderen wichtigen Fragen auch die Bankfrage im Interesse beider Theile der Monarchie hätte lösen können. Ich habe auf die Hindernisse hingewiesen, welche die Aktion unmöglich machten. Dann blieb mir nichts übrig, als mit Erwägung der gegebenen Situation einerseits dahin zu wirken, dass das Verfügungsrecht der Gesetzgebung

des Landes anerkannt werde, andererseits darnach zu streben, dass die österreichische Nationalbank während der Uebergangsperiode im Interesse des Privatkredits Ungarns Alles thue, was von ihr billig verlangt werden kann.

Je weiter wir den grossen Ereignissen entrückt sind, umsomehr vergessen selbst wir, die wir daran Antheil hatten und auf sie Einfluss übten, die Schwierigkeiten, die zu überwinden, die Hindernisse, die zu beseitigen waren. Um wie viel weniger erinnern sich Diejenigen der Situation und der Schwierigkeiten derselben, denen einzelne Details gänzlich unbekannt geblieben sind. Ich finde es daher natürlich, dass es Viele gibt, die fragen, warum ich im September 1867 nicht mehr gethan habe, — ich, der ein paar Monate vorher geglaubt hatte, die Durchführung radikaler Massregeln von so grosser Tragweite in Angriff nehmen zu können. Hierauf wird es mir, glaube ich, unschwer sein zu antworten. Der von mir gemachte Vorschlag war nur in seinem ganzen Umfange ausführbar; so wie ein Theil davon unmöglich gemacht wurde, musste die Ausführung des Planes scheitern. Nachdem Männer von entscheidendem Einflusse ausgesprochen hatten, dass die Initiative bei der Feststellung des Modus der Staatsschulden-Reduzirung nicht Aufgabe des ungarischen Finanzministeriums sei, und die Regnikolar-Deputation die zwischen den zwei Ministerien zuerst zu Stande gekommene Vereinbarung verwarf, in der ausgesprochen war, dass über die Konversion der Staatsschuld den beiden Gesetzgebungen ein auf gegenseitigem Einvernehmen beruhender Gesetzentwurf vorzulegen sein werde, und dass die Verfügung über die Konversion ausschliesslich dem Ministerium in der Gesetzgebung der im Reichs-

rath vertretenen Länder zustehe: so fehlte dem ungarischen Ministerium die Basis, der Spielraum zur Initiative, und konnte man die Valuta-Regelung nicht mehr mit der Reduktion der Staatsschuldlast in der Weise in Verbindung bringen, wie ich es mit dem Zweck der Erleichterung der Staatsschuldenlast projektirt hatte; konnte man an die Liquidation der österreichischen Nationalbank, und daher auch an die Bewerkstelligung eines selbstständigen und gesunden Banksystems für Ungarn nicht mehr denken. In Folge der so geänderten Verhältnisse blieb mir keine andere Wahl übrig, als mit der Durchführung des Uebereinkommens vom 12. September darnach zu streben, dass für die Dauer der Uebergangsperiode, d. i. bis zum Ablauf des Bankprivilegiums, dem Lande die nützlichen Dienste der bestehenden Bankinstitution gesichert seien.

Ich hielt dieses Uebereinkommen unter den damaligen Umständen für ein namhaftes Resultat, denn die Regierung des andern Theiles der Monarchie erkannte darin ausdrücklich das Recht Ungarns an, in der Zettelbankfrage selbständig vorzugehen, sonst hätte sie in dem Uebereinkommen der ungarischen Regierung gegenüber die Verpflichtung übernommen, Massregeln durchzuführen, denen zufolge die österreichische Nationalbank die Interessen des ungarischen Kredits hätte berücksichtigen müssen.

Uebrigens hatte auch dieses Uebereinkommen ein Resultat zur Folge. Bis Ende 1869 war kein Grund zur Klage vorhanden, denn die Direktion der Bank entsprach allen meinen im Interesse des ungarischen Kredits gestellten Anforderungen.

Viele haben mir auch den Vorwurf gemacht, warum ich, wenn es schon 1867 nicht möglich war mehr zu

thun, nicht später die Errichtung einer selbständigen National-Zettelbank in Angriff genommen und durchgeführt habe, besonders damals, als die Finanzlage des ungarischen Staates geordnet und in blühendem Zustande war; — warum ich es nicht Ende 1869 gethan habe, als die Staatskasse voll war, der Regierung aus den öffentlichen Einkünften viele Millionen zur Verfügung standen, als ich Ende 1869 zur Linderung der Krise im Laufe einer Woche im Stande war, dem Privatkredit des Landes 16 Millionen zur Verfügung zu stellen, als zu Ende desselben Jahres laut der Schlussrechnung ein Kassa-Ueberschuss von 21 Millionen sich ergab, und als man ausser diesem Betrag zeitweilig auch noch über viele Millionen verfügen konnte, die aus dem Eisenbahn-Anlehen eingeflossen waren und binnen Kurzem noch einfliessen konnten, als überdiess auch noch aus dem Lotterie-Anlehen mehrere Millionen eingekommen waren, ohne dass man sie gleich auszugeben brauchte; — warum ich es nicht damals gethan habe, als der Rechnungsrevisions-Ausschuss des Abgeordnetenhauses bei der Prüfung des Kassavorraths des Finanzministeriums sich davon Ueberzeugung verschaffte, dass zahlreiche Millionen zur Disposition standen, und bezeugen konnte, dass nach den ersten drei Jahren der selbständigen Leitung der ungarischen Finanzen unser Finanzwesen nicht allein aktiv, sondern auch in blühendem Zustande war, da sich damals die Folgen der bis dahin und später fortwährend begangenen Fehler noch nicht zeigten. Ich gebe zu, dass es in dieser Periode mit Hilfe der grossen Summen, über die wir verfügten, nicht schwer gewesen wäre, den durch die Nationalbank in Ungarn kreditirten ganzen Betrag ohne Inanspruchnahme des ausländischen Kredits sofort aus-

zuzahlen; es war also möglich die Errichtung einer selbständigen ungarischen Zettelbank zu beschliessen, um so mehr, da wie ich dargelegt, gerade in dieser Zeit die Bedingungen des Vöslauer Uebereinkommens durch das österreichische Ministerium und die Nationalbank nicht eingehalten wurden, weshalb das ungarische Ministerium freie Hand hatte.

Als Thatsachen bewiesen, dass die Bank nicht mehr geneigt sei, diese Bedingungen zu erfüllen, ja als sie die in Folge dessen von der ungarischen Regierung an sie gerichtete ernste Mahnung unbeachtet liess, und die Dotation der ungarischen Filialen Ende 1869 reduzirte: verbrachte ich manche schwere Stunden und Tage mit dem Gedanken, ob nicht die Zeit zum Handeln gekommen sei. Zu diesem Zweck berechnete ich im Detail die Millionen, über welche der Staat ohne Schaden für die votirten Zahlungen zu diesem Zweck verfügen könnte. Mit einer Art von Beruhigung sah ich, dass wir unter normalen Verhältnissen — nicht in Zeiten einer Geldkrise — in der Lage wären, jeden Gulden, den die Bank damals Ungarn kreditirt hatte, auf einmal auszuzahlen und so lange als Vorschuss zu geben, bis die ungarische Nationalbank oder Nationalbanken ins Leben treten und ihre Wirksamkeit beginnen könnten. Nach reiflicher Ueberlegung gelangte ich jedoch zu der Ueberzeugung, dass es zur Erreichung eines wichtigen Zweckes nicht genug ist, die dazu erforderlichen materiellen Mittel zu besitzen, sondern auch dass Derjenige, der es auf seine eigene Verantwortlichkeit unternimmt eine so hochwichtige Angelegenheit auszuführen, vor Beginn der Aktion reiflich erwägen muss, ob mit der Anwendung der vorhandenen und hinreichend scheinenden Mittel der Erfolg als gesichert betrachtet wer-

den könnte. Ich meine hier nicht eine absolute sondern nur eine relative Sicherheit. Man sagt vom grossen Napoleon, dass man ihn, als er als General seine Truppen von Sieg zu Sieg führte, gefragt habe, welchem Mittel er diese grossen Erfolge zu verdanken habe, worauf er antwortete: »Die erste Aufgabe eines klugen Feldherrn ist, nur dann eine Entscheidungs-Schlacht anzunehmen oder anzufangen, wenn nach allen menschlichen Berechnungen von drei möglichen Chancen zwei den Sieg versprechen.« — Sehen wir, ob Ende 1869, als für mich das Feld der Aktion zum ersten Mal offen stand, die ganze Zeit hindurch, in der ich ungarischer Finanzminister war, die Chancen für mich in einem so günstigen Verhältniss standen.

Welcher Feldherr wird seine Armee, wenn er dazu nicht gezwungen ist, zu einer entscheidenden Schlacht ins Feld führen, wenn die Thatkraft seiner Truppenmacht durch ansteckende Krankheiten geschwächt ist? Wenn auch die 1869er Geldkrise nicht so gross war, wie mein geehrter Freund Jókai, als er die Bankfrage im Abgeordnetenhause zur Sprache brachte, behauptete, indem er den erschütterten Privatkredit, und die Leiden der in der Entwickelung begriffenen ungarischen Industrie mit lebhaften Farben schilderte, — so war doch das Uebel derart, dass es, zu welcher Aktion immer wir uns entschliessen mochten, gerathen schien die Zeit abzuwarten, wo die Ursachen der Krise geschwunden, und für die mit Handel und Industrie sich Befassenden wieder normale Verhältnisse eingetreten sein werden. Diess konnte ich um so eher hoffen, da ich den in der Staatskasse befindlichen Ueberschuss den wahrhaft Kreditwürdigen in grossem Masse zur Verfügung ge-

stellt hatte, und in Folge dessen die Krise gleich anfangs sich zu mildern begann.

Doch auch das fortwährende Schwanken der Valuta machte die Situation ungünstig. Das Agio stieg grade mit Ende 1869 in grossem Masse.

Allein vorausgesetzt, dass die eben eingetretenen ungünstigen Umstände nicht eingetreten wären, welche Chancen hatte damals die Selbständigmachung des ungarischen Kredits für sich? Für die Errichtung der selbständigen ungarischen Nationalbank oder Banken waren zwei Modalitäten denkbar. Der natürlichste und sicherste Weg war, und ist es auch heute noch, das sebständige ungarische Banksystem auf einen Metallfond zu basiren. Dies entspricht den richtigen Principien der Theorie, den Erfahrungen der Praxis, bewahrt vor dem Schwindel, und macht die Direktion der Bank oder Banken solid, sicher und gesund. Diesen Weg einzuschlagen wäre eines Staates würdig gewesen, der bei der ersten Einführung eines Instituts das denkbar beste und sicherste einbürgern will. Damit aber der Staat diesen Weg befolgen könne, dazu war die Regelung der Valuta und das Aufhören des Agio die erste und unerlässlichste Bedingung.

Die Regelung der Valuta ist auch unter günstigen Umständen und bei einem geringen Agio eine schwierige, und grosse Vorsicht erheischende Aufgabe. Die Regelung der Valuta hätte 1869, selbst wenn sie möglich gewesen wäre, bei dem hohen Agio und dem erschütterten Privatkredit dem Lande und den Privaten so grosse Opfer auferlegt, dass ich mit Recht Anstand nahm, die Verantwortlichkeit für die Folgen auf mich zu laden. Aber vorausgesetzt, das Land und die Priva-

ten wären fähig und geneigt gewesen für die Durchführung eines selbständigen ungarischen Banksystems diese grossen Opfer zu bringen, so wäre uns bei der Durchführung doch noch ein beinahe unüberwindliches, und heute noch bestehendes Hinderniss im Wege gelegen; man hätte nämlich zunächst die Einziehung, resp. Fundirung der unter gemeinschaftliche Garantie gestellten Staatsnoten durchführen müssen, was im Sinne des XV. G.-A. 1867 nur mit gegenseitigem Einvernehmen der beiden Ministerien und Einwilligung der beiden Gesetzgebungen bewerkstelligt werden kann. Ob bei den von beiden Theilen zu bringenden Opfern die Einwilligung der Regierung und Gesetzgebung des andern Theiles der Monarchie zur Durchführung einer solchen Massregel gehofft werden konnte, war schon desshalb nicht vorauszusetzen, weil, wenn seitens Ungarns die sofortige Herstellung der Valuta verlangt worden wäre, damit dann sogleich ein selbständiges ungarisches Zettelbankwesen begründet werde, schon dieser Umstand allein das Zustandekommen einer solchen Uebereinkunft unmöglich gemacht hätte.

Auf diesem Wege konnte ich also keinen Erfolg hoffen und es wäre mir der andere Ausweg geblieben: Die Errichtung einer selbständigen ungarischen Nationalbank oder mehrerer solcher Banken ohne Herstellung der Valuta zu beschliessen, für deren Noten die Gesetzgebung der Natur der Sache gemäss den Zwangskurs hätte dekretiren müssen; und hierdurch wären auch diese Noten den Schwankungen des Agio's ausgesetzt gewesen. Wir hätten also in unserer Monarchie dreierlei Papiergeld gehabt. Wie hoch wäre unter den damaligen Umständen das Agio der ungarischen

Banknoten gewesen? Wenn die ungarische Bank ein bedeutendes Stammkapital und einen grossen Metallschatz gehabt hätte und gut geleitet worden wäre, so zweifle ich nicht, dass sie sich den Kredit endlich errungen hätte, — ich sage errungen, denn sie wäre von allen Seiten heftigen Bekämpfungen ausgesetzt gewesen. In erster Reihe hätte sie den Kampf mit der in ihren erworbenen Rechten sich verletzt fühlenden, mächtigen österreichischen Nationalbank aufnehmen müssen; in der zweiten Linie hätte die Wiener Finanzwelt gestanden, indem sie das Gewicht der Zentrale schwächer werden gesehen hätte, und überhaupt würden alle einflussreicheren Faktoren des anderen Theiles der Monarchie eine feindselige Stellung eingenommen haben. Viel Zeit und Opfer hätte damals das gekostet, was nach Ablauf des Bankprivilegiums auch ohne Herstellung des Agio's, auf Grund gegenseitigen Einvernehmens und mit Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen leichter zu bewerkstelligen ist. Hierüber werde ich im letzten Theil meines Werkes eingehender sprechen; an dieser Stelle erwähne ich nur, dass damit die Noten der zwei Banken in gleichem Akzeptationswerthe, oder fortwährend in gleichem Verhältniss zum Silber stehen, ein Uebereinkommen beider Banken bezüglich des gegenseitigen Austausches ihrer Noten erforderlich ist. Auch in Amerika und Italien bestehen mehrere Banken und dennoch haben deren Noten einen gleichen Akzeptationswerth. Ich frage, ist es denkbar, dass die österreichische Nationalbank, welche durch die Errichtung der ungarischen Bank ihre 1863 erworbenen Rechte verletzt sieht, und der hierdurch eine Konkurrenz entsteht, sich im Interesse des gemeinschaftlichen Verkehrs zur Begründung eines freundschaftlichen Verhält-

nisses mit der ungarischen Bank herbeigelassen hätte, wenn diese 1869 errichtet worden wäre? Wenn also ein gemeinschaftliches Uebereinkommen, und die wechselseitige Annahme der Noten der verschiedenen Banken nicht zu hoffen war, so hätte der gegenseitige Kampf und das Disagio der Noten der beiden Banken gewiss eine geraume Zeit gedauert. Nebst demdauernden Agiounterschied wäre die Schwierigkeit auch durch das bestehende Zoll- und Handelsbündniss vermehrt worden, welchem zufolge die wichtigsten Gattungen der indirekten Steuern im gemeinsamen Zollgebiet auf gleiche Weise und nach gleichem Mass zu behandeln sind. Ich meinerseits glaube, dass das gemeinsame Zollgebiet und die gleiche Bemessung der indirekten Steuern auch dann beibehalten werden kann, wenn Papiergeld von verschiedenem Kurs zirkulirt; allein zur Feststellung dieses Modus wäre ein Uebereinkommen mit der anderen Hälfte der Monarchie und die Genehmigung der beiden Gesetzgebungen nothwendig gewesen. War aber 1869 eine Vereinbarung nach beiden Richtungen zu hoffen?

Dass die damalige Opposition, welche die sofortige Dekretirung einer selbständigen Bank verlangte, sich um alle diese Rücksichten nicht kümmerte, darüber sollen wir uns nicht wundern. Eine Opposition, die damals ohne alle Hoffnung auf Erfolg opponirte — da sie sich weigerte den staatsrechtlichen Ausgleich anzunehmen —, konnte Alles fordern, Alles behaupten, Alles versprechen, ohne ihre Reputation und ihr gegebenes Wort zu gefährden; denn sie konnte nicht in die Lage kommen, zur Majorität und ans Ruder gelangt, das verwirklichen zu müssen, was sie kurz vorher von der Majorität und der Regierung gefordert hat. Sie wusste also, dass die Nation sie nicht sobald beim Wort nehmen, und von

ihr die Einlösung des gegebenen Versprechens verlangen werde. Aber ganz anders war die Situation der damaligen Majorität und Regierung und so auch meine Lage in der Bankfrage, denn für das was ich in Vorschlag gebracht hätte, würde die Verantwortlichkeit in erster Reihe mich getroffen haben, und so hätte auch bei der Ausführung die Verantwortlichkeit für die Erfolglosigkeit auf mir gelastet.

Die Opposition fragte damals und auch später, als sie die sofortige Errichtung der ungarischen Nationalbank verlangte: Was zaudert die Regierung? warum betritt sie nicht das Feld der Aktion? Fehlt es doch nicht an Anerbietungen zu einem solchen Unternehmen; das ausländische Kapital zeigt sich ganz bereitwillig die ungarische Nationabank zu errichten, das Aktienkapital ist beisammen, man stellt Ungarn Gold und Silber zur Verfügung, die ausländischen Geldmächte schätzen sich glücklich, wenn sie uns mit ihren überflüssigen Millionen beglücken können. — Es sind mir auch in der That Anerbietungen gemacht worden; doch wenn wir sie genauer prüfen, so überzeugen wir uns, dass die Urheber derselben grosse Privilegien beanspruchten, und dass die Sicherstellung des Monopols auf eine lange Reihe von Jahren als unerlässliche Bedingung verlangt wurde. Mit der Annahme solcher Anerbietungen hätten wir das Verfügungsrecht des Landes im Notenbankwesen auf lange Zeit verpfändet, wir hätten die betreffenden Kapitalisten, die Aktionäre der neuen Bank zum Nachtheil und auf Kosten der gesunden Entwickelung des Kredits mit einem ausschliesslichen Privilegium versehen müssen. Es schien mir eine zweckmässigere Politik, während der Dauer des Privilegiums einen Modus vivendi mit der österr. National-

bank zu Stande zu bringen und die Zwischenzeit zu den erforderlichen Vorbereitungen zu benützen, damit Ungarn nach Ablauf des Privilegiums ein seinen Interessen und den gegebenen Verhältnissen vollkommen entsprechendes Banksystem erhalte.

Diejenigen, die es mir und vielleicht auch meinen Nachfolgern im Finanzministerium als Fehler anrechneten, dass wir mit der Vergangenheit nicht gebrochen und nicht damals ein selbständiges Banksystem ins Leben gerufen haben, als dem Staat zahlreiche Millionen zur Verfügung standen, haben auf mehrere wesentliche Umstände nicht geachtet. Vor Allem haben sie nicht in Rücksicht gezogen, dass es weder dem Ministerium noch der Regierung gestattet war, den aus den Steuern eingeflossenen Geldvorrath des Landes auf längere Zeit zur Begleichung der durch die österr. Nationalbank gegebenen Kreditbeträge zu verwenden. Ein solches Vorgehen wäre sicherlich mit grosser Verantwortlichkeit verbunden gewesen, denn die damals vorräthigen zahlreichen Millionen waren das Geld der Steuerträger, das zu gewissen im Gesetz bestimmten Zwecken eingezahlt war, und zu einem andern Zweck, als zu welchem es von den Steuerträgern verlangt worden war, nicht verwendet werden durfte.

Ausser diesen allgemeinen Rücksichten gab es für das damalige Ministerium und besonders für mich wichtige politische und moralisches Gewicht besitzende Umstände, die ich nicht ausser Acht lassen durfte, ich, der ein aufrichtiger und eifriger Mitarbeiter am 1867-iger Ausgleichswerk gewesen war und das friedliche Einvernehmen der beiden Theile der Monarchie auf Grund des Ausgleichsgesetzes als eine wesentliche Bedingung des sichern Bestandes der Mon-

archie betrachtete und auch heute betrachte. Daher konnte ich es im dritten Jahre der konstitutionellen Aera und im zweiten nach dem Gelingen des Ausgleichs nicht für zweckmässig halten, eine Institution ins Leben zu rufen, welche von der Opposition verlangt wurde, und die in der damaligen Zeit zwischen beiden Theilen der Monarchie nicht allein Entfremdung, sondern vielleicht auch Erbitterung erzeugt hätte.

Auserdem aber gab es auch noch ein anderes, persönliches Motiv, das ich zu berücksichtigen verpflichtet war.

Wie ich es im ersten Theile meines Werkes: »Über die öffentlichen Angelegenheiten« vom Stande der ungarischen Finanzen gesagt habe, musste ich im August 1869 die Hoffnung aufgeben, dass ich die von mir für richtig gehaltene Finanzpolitik durchführen könne, und daher war ich in der Zeit, als die Geldkrise noch nicht ausgebrochen war und die Bank die den Interessen des ungarischen Kredits entgegengesetzte Stellung noch nicht einnahm, entschlossen von der Leitung des ungarischen Finanzministeriums zurückzutreten. Wäre es wohl recht gewesen, diese tief ins Leben eingreifende, schwierige, bei einzelnen Details der Ausführung grosse Ueberlegung erheischende Verfügung damals in Angriff zu nehmen, als ich voraussah, dass ich das begonnene Werk nicht durchführen könne? Wäre es billig gewesen, meinem Nachfolger mit einer so wichtigen Initiative die Hände zu binden und ihm die zu befolgende Richtung vorzuschreiben? In dieser letzteren Periode meiner Ministerschaft enthielt ich mich auch bei minder wichtigen Anlässen, sobald ich sah, dass meine Ministerkollegen anderer Ansicht waren, jeder entscheidenden Verfügung, — na-

türlich unter der Bedingung, dass die verantwortlichkeit für die Folge der Unterlassung nicht mich treffe.*)

Hiermit habe ich die Umstände dargelegt, die in der letzten Zeit meiner Stellung als Finanzminister für mich massgebend waren. Damit stimmte es überein, dass ich, als die Bankfrage im ungarischen Abgeordnetenhause zum ersten Mal zur Sprache kam, zur allseitigen Beleuchtung dieser Frage die Entsendung einer Landes-Enquêtkommission beantragte. Ich hätte übrigens die Entsendung einer solchen Kommission auch in dem Falle als nöthig erachtet, wenn zur Bewerkstelligung eines selbständigen ungarischen Banksystems Alles vorbereitet gewesen wäre.

Als die von mir beantragte Enquêtekommission ihre Wirksamkeit begann, ihr Operat beendete und dem Hause vorlegte, war ich bereits nicht mehr Mitglied der ungarischen Gesetzgebung und ungarischen Regierung.

Nichts ist ein deutlicherer Beweis für die Schwierigkeiten der Lösung der Bankfrage, als der Umstand, dass auch meine Nachfolger im Finanzministerium die Verwickelungen fürchteten, welche der Bruch mit der österr. Nationalbank verursacht hätte; auch sie bedachten, was für eine Krise eintreten würde, wenn man ohne die nöthigen Vorkehrungen mit der österr. Nationalbank brechen und diese sich berechtigt fühlen würde auf einmal die zahlreichen Fäden des Kredits zu zerreissen, die von der Errichtung der Bank an bis zu jener Zeit sich

*) So konnte ich unter Anderem den auf dem ärarischen Grunde an der oberen Donauzeile begonnenen Bau des Zollamtes nicht fortsetzen, und verschob ich den Abschluss des Vertrags in Betreff des Vajdahunyader Eisengewerkes und des Petrozsener Kohlenlagers.

mit unserem Vaterlande angesponnen hatten. Ja auch in der neuesten Zeit nach der vollzogenen Fusion und der Bildung des neuen Kabinets, als der Führer der gewesenen Opposition nicht allein Miglied, sondern auch Leiter der neuen Regierung geworden war, — urgirte dieser wohl mehr als einmal die sofortige Lösung der Bankfrage, deren Möglichkeit er behauptete; allein obgleich er zufolge seiner ansehnlichen Stellung und des grossen Gewichts, das ihm die grosse parlamentarische Majorität verleiht, eine ausnahmsweise günstige und sehr einflussreiche Position einnimmt; und so in der Lage wäre seinen Ansichten Geltung zu verschaffen und die erforderlichen Massregeln durchzuführen: so hat er sich bisher dennoch enthalten in dieser Angelegenheit einen entscheidenden Schritt zu thun.

Diese Thatsachen beweisen, dass, wie ich in meiner 1869 gehaltenen Rede über die Bankfrage sagte, diese zu den Fragen gehört, die man nicht gleich dem gordischen Knote entzwei hauen kann, sondern mit Bedacht lösen muss; und wenn diese Ueberzeugung auch später die nacheinander folgenden Regierungen beeinflusste, um wie viel mehr musste sie 1867 für die ungarische Regierung massgebend sein, die in jener Zeit mit der, mit grosser Verantwortlichkeit verbundenen Lösung des staatsrechtlichen Ausgleichs auf legislativem Wege beschäftigt war, — eine Aufgabe, deren Gelingen durch einen unbedachten Schritt leicht zweifelhaft gemacht werden konnte.

Es erübrigt mir noch von dem zu sprechen, was ich in meiner Stellung als Ministerpräsident zur Lösung der Bankfrage zu thun beabsichtigte. In der ersten Zeit dieser meiner Stellung waren die im Parlament bestehen-

den Verhältnisse nicht geeignet, dass ich nach welcher Richtung immer einen erfolgreichen Schritt hätte thun können. Als ich das Ministerpräsidium übernahm, war das Mandat der Abgeordneten dem Ablauf nahe, und in den letzten Monate der legislativen Thätigkeit brach bei Gelegenheit der Wahlgesetzdebatte eine in der Geschichte unseres Parlametarismus sicherlich ohnegleichen darstehende Krise aus, welche die parlamentarische Thätigkeit selbst unmöglich machte. Als ich nach den Wahlen die grosse Majorität sah, welche die Deákpartei erhalten hatte, und hoffte, dass diese zusammenhalten und die Regierung unterstützen werde, hielt ich es vor Allem für meine Pflicht alle die Fragen zu erwägen, deren Lösung ich als Aufgabe des zu eröffnenden Reichstags betrachtete. Zu diesen Aufgaben zähle ich auch die Lösung der Bankfrage. Auf welche Weise und mit welchen Mitteln diese gelöst werden sollte, dies ausführlich auseinander zu setzen wäre überflüssig. Zur Charakteristik der Absicht hebe ich nur folgende Thatsachen hervor.

Einige Tage vor Eröffnung des Reichstags reiste ich nach Hause, um ungestört die nächsten Agenden zu erwägen, und da ich die Einwilligung des Führers der Majorität für die erste Bedingung hielt, damit der Erfolg gesichert sei, so schilderte ich ihm in einem längeren Brief dto. Thuzsér 17. August die Situation und die Richtung der nächsten Agenden. In diesem Briefe äusserte ich mich ausführlich über unsere Finanzlage und über die zur Erzielung des Gleichgewichtes nöthigen Verfügungen; unter Anderem hob ich hervor: »dass es die Aufgabe des künftigen Reichstags sei, den Staatshaushalt und die Staatssteuern zweckmässig zu regeln«; ferner »dass wir bisher — wenn auch sich nicht leug-

nen lässt, dass wir von Jahr zu Jahr zu immer grösseren Auslagen genöthigt waren — mehr ausgegeben haben, als möglich war: nicht allein die einzelnen Ministerien vermehren jährlich ihre Ausgaben, sondern auch der Reichstag selbst erhöht bei vielen Gegenständen den Voranschlag.... Wenn wir nicht eine strenge Sparsamkeit einführen, so müssen wir schlechterdings zu inproduktiven Schulden oder zur Erhöhung der Steuern unsere Zuflucht nehmen.« Dann zur Bankfrage übergehend, schrieb ich Folgendes: »Bei Erwähnung der Finanzen kann ich auch die Bankfrage nicht übergehen; viele wichtige Gründe sprechen dafür, dass in beiden Theilen der Monarchie, so lange die Valuta nicht hergestellt werden kann, ein gleiches Geld in Umlauf sein muss.« Hierauf legte ich die Schwierigkeiten des Uebereinkommens mit dem andern Theile der Monarchie dar, und fuhr fort: »Ich sehe keinen anderen Lösungsmodus als möglichst bald eine Notenbank zu errichten; ich habe im Einvernehmen mit Kerkápoly auch bereits die hierauf bezüglichen Vorkehrungen getroffen, damit wir jeder Eventualität ruhig entgegen sehen können. Für das Praktischeste halte ich in dieser Beziehung die Idee, die bei Gelegenheit der Besprechung der Bankfrage in einem vertraulichen Abgeordnetenzirkel von Csengery vorgebracht wurde, und ich glaube, dass sie leicht auszuführen sein werde..... Es wird zwar Hindernisse geben, doch wenn wir zusammenhalten und die durch die Partei energisch unterstützte und daher einflussreiche Regierung die Sache in die Hand nimmt, so werden wir glücklich zum Ziele gelangen.«

Die hier aus dem Brief angeführten Zeilen, den ich vor der Eröffnung des 1872/5-er Reichstags an das Oberhaupt der Partei geschrieben habe, beweisen, dass

ich, wenn die dort erwähnten Bedingungen in Erfüllung gegangen wären, entschlossen war, nicht allein die Ordnung der Finanzen des ungarischen Staates, sondern auch zugleich die Lösung der Bankfrage in Angriff zu nehmen, und dass ich, wenn ich in meiner Stellung geblieben wäre, es nicht versäumt hätte, die erste sich darbietende günstige Gelegenheit zur Lösung der Bankfrage zu benützen.

Doch worin bestand die Idee, die mein g. Freund Anton Csengery bei Gelegenheit der Besprechung der Bankfrage in vertrauten Abgeordnetenkreisen vorgegebracht hat?

Geraume Zeit vor der Eröffnung des Reichstags besprach ich diese Angelegenheit mit Herrn Anton Lukács, dem finanziellen Direktor des ungarischen Bodenkreditinstituts, den ich für einen in der Theorie und Praxis des Bankwesens vollkommen versirten Fachmann halte und der auf seinen in der Enquêtekommission vorgetragenen Ansichten beharrend mit mir über die Uebergangsmassregeln konferirte. Dann hielt ich in dieser Angelegenheit in Gegenwart des Herrn Anton Lukács vertrauliche Unterredungen mit dem Herrn Finanzminister Kerkápoly. Das Resultat dieser Berathungen war, dass Herr Lukács in Folge eines hierzu erhaltenen Auftrags den Gesetzentwurf über die Errichtung einer ungarischen Nationalbank konzipirte, ja sogar auch die Details der Bankverwaltung ausarbeitete. Ich glaube, dass dieses Elaborat noch unter den Akten des Finanzministeriums zu finden sein werde.

Aus diesem Entwurf, den ich für ausführbar, ja unter den damals bestandenen Verhältnissen für den zweckmässigsten hielt, hebe ich Fogendes hervor:

Diese Nationalbank wäre nicht eine durch Aktionäre zu errichtende Bank gewesen: sie hätte zur Aufgabe gehabt, in der Uebergangsperiode den Anforderungen des ungarischen Kredits Genüge zu leisten, und alle Schwierigkeiten hätten vermieden werden können, ohne dass der Legislative hinsichtlich künftiger Verfügungen im Bankwesen die Hände gebunden gewesen wären, sobald über ein nach der Valuta-Regelung zu befolgendes Banksystem ein Uebereinkommen zu Stande gebracht würde. Nach diesem Plan hätte der Staat den zur Begründung der Bank erforderlichen Metallfond dadurch beschafft, dass das ungarische Bodenkreditinstitut 5%-ige Pfandbriefe in Metallvaluta auf die ungarischen Staatsgüter als Hypothek emittirt hätte. Diese Pfandbriefe wären im Ausland verwerthet worden, und das hierdurch einfliessende Metallgeld hätte den Bankfond in einem Betrage von 30 Millionen Metallgeld gebildet; dem entsprechend wären Banknoten im Betrage von 90 Millionen emittirt worden, die zum Ersatz für den durch die österreichische Nationalbank dargebotenen Kredit und zur weiteren Entwickelung des Kredits gedient hätten. Die Verwaltung des Bankgeschäfts wäre der finanziellen Direktion des ung. Bodenkreditinstituts in Kommission übertragen worden, die natürlich auf die Dauer des Vertrags auf jedes bankmässige Geschäft für eigene Rechnung verzichtet hätte. Mit der Ueberwachung der Bankleitung und mit der Entscheidung in den wichtigsten Angelegenheiten wäre ein Banksenat betraut worden, dessen Präsident durch den Finanzminister ernannt, und dessen Mitglieder durch die beiden Häuser und die Handelskammern gewählt worden wären. Vom gesammten Ertrag wären vor Allem die Zinsen und Amortisationsquoten der zur Anschaffung

des Metallfondes emittirten Pfandbriefe gedeckt, und ein namhafter Theil des weiteren Reinerträgnisses zur Vergrösserung des Reservefonds der Bank, der Rest aber zur Vermehrung der Einkünfte des Staatsärars verwendet worden.

Dies waren die Grundideen des Entwurfs. Mit der Ausführung desselben wären folgende Vortheile verbunden gewesen.

Die Beschaffung des Metallfondes wäre in verhältnissmässig günstiger Weise geschehen, da damals die 5%-ige Unterbringung der durch das ung. Bodenkreditinstitut zu emittirenden und hypothekarisch sichergestellten Metallpfandbriefe mit 85 zu hoffen war. Es beweist diess der Umstand, dass das ung. Bodenkreditinstitut später unter allgemein ungünstigeren Verhältnissen des Geldmarktes seine in Gold verzinslichen Pfandbriefe so unterzubringen im Stande war, dass der Kurs der 5%-igen Pfandbriefe heute mit 83 in Gold, mit 94 in ö. W. notirt wird. Gewiss hätte damals die Placirung eines grösseren Emisssionsbetrags gelingen können, da die Erfahrung immer gelehrt hat, dass die Unterbringung grösserer Beträge, durch welche ein grösserer Gewinn erzielt werden kann, immer leichter möglich ist, als die der geringeren Beträge.

Die Ausführung dieses Planes hätte der Zukunft nicht präjudizirt, da der Staat das Verhältniss mit dem Bodenkreditinstitut wann immer hätte lösen können, um nach Regelung der Valuta entweder eine auf Aktien gegründete selbständige Zentralbank zu errichten oder das Vielbanken-System anzunehmen, dieses Institut entweder aufzuheben oder es in eine Zentralbank umzu-

gestalten, in welchem Falle die Aktionäre den Metallfond übernommen hätten.

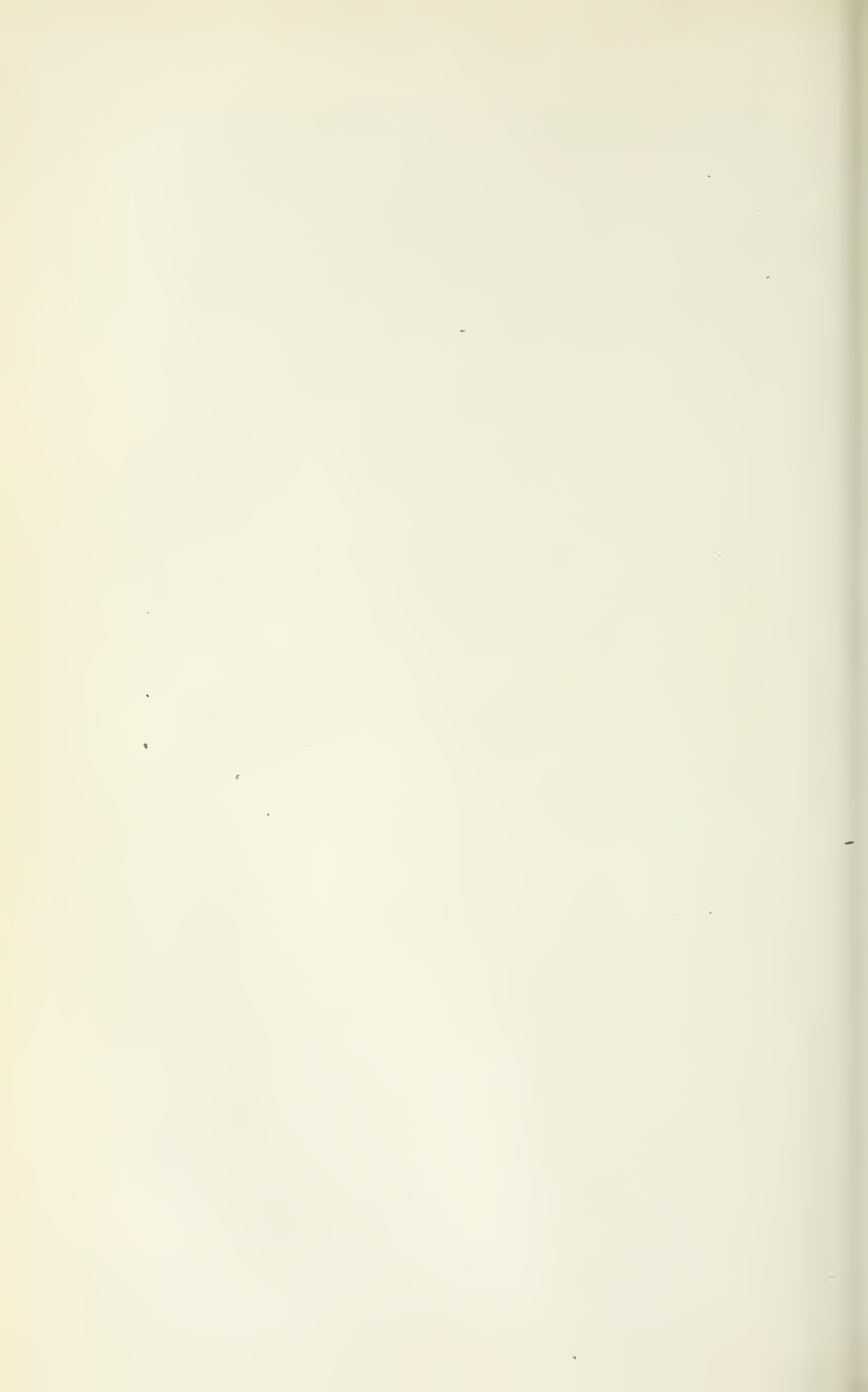
Gegen diesen Plan kann man nicht den Einwand erheben, der gegen jede Staatsbank mit Recht vorgebracht werden kann, dass nemlich der Staat bei einer solchen Bank die Banknotenpresse frei benützen kann, da er mit einem der grössten vaterländischen Institute einen Vertrag geschlossen hätte, das statutengemäss sich jeder Spekulation enthält, und auch in diesem Falle nicht auf Gewinn spekulirte, indem es nach dem Entwurf dem Staate diesen wichtigen Dienst gegen eine so geringe Provision geleistet hätte, die eben nur hingereicht haben würde die Auslagen zu decken. Dieses Institut hätte sich gewiss streng an die Statuten gehalten, und zwar schon aus dem Grunde, weil ein etwaiges Abweichen davon für dasselbe mit keinem materiellen Nutzen verbunden gewesen, und weil die Verwaltung von einem Banksenat überwacht worden wäre, der aus selbständigen Delegirten der Legislative und der Handelskreise bestehend, den gesetzlich festgesellten Banknotenumlauf aufrecht gehalten hätte.

Dieser Plan hatte auch noch den Vortheil, dass die Vorbereitungen zur Beschaffung des Metallfondes und zur Emission der Banknoten ohne alles Aufsehen hätten durchgeführt werden können. Die Regierung hätte einfach von der Gesetzgebung die Bewilligung zu erbitten gebraucht, den noch nicht belasteten Theil der Staatsgüter mit einem Hypothekardarlehen zu belasten, und wenn der Metallfond gesammelt und die übrigen Vorkehrungen getroffen gewesen wären, so hätte die Regierung sich an die Legislative nur um die Bewilligung der Bank zu wenden gebraucht.

So viel möge über diesen Plan und über meine Absichten in der Bankfrage genügen. Ich bedauere, dass ich jenen nebst mehreren anderen Verfügungen nicht durchführen konnte, und noch mehr bedaure ich, dass als ich aus der Regierung ausgetreten war, die Ausführung dieses Planes nicht mehr in den Vordergrund trat.

Hiermit habe ich den zweiten Theil meines Werkes beendet, in welchem ich die Geschichte der Bankfrage bis auf die neueste Zeit vorgetragen habe; wer diesen Theil mit Aufmerksamkeit gelesen hat, konnte sich die Ueberzeugung verschaffen, dass ich in meiner Stellung als Finanzminister und später als Ministerpräsident alles Mögliche versucht habe, um die finanziellen Interessen unseres Vaterlandes zu wahren, und alle Mittel benützt habe, damit dessen berechtigte Kreditansprüche befriedigt werden. Wenn es mir trotz meines besten Willens nicht gelungen ist, die Bankfrage so zu lösen, wie die grosse Majorität des Landes es verlangte und ich selbst es gewünscht hätte, so ist der Grund hiervon zumeist in den Umständen und gegebenen Verhältnissen zu suchen. Mögen mich Diejenigen verurtheilen, die nicht allein von sich glauben, dass sie einen besseren Lösungsmodus wussten, sondern die auch zu beweisen im Stande sind, dass sie ihren Plan unter den damaligen Umständen mit sicherem Erfolg hätten durchführen können. Ich blicke auch auf dieses Feld meiner Wirksamkeit mit reinem Bewusstsein und ruhigem Gewissen zurück, denn ich war von Anfang an mit mir über das Ziel im Klaren, das bei der Bankfrage im wahren Interesse des Landes vor Augen zu behalten ist, und diesem Ziele habe ich mich, so oft sich die Gelegenheit dazu ergab, nach Möglichkeit zu nähern bestrebt. Jetzt, wo ich als Privatmann weder ein Mitglied der Regierung,

noch des Abgeordnetenhauses bin, steht mir zur Förderung dieser wichtigen Angelegenheit, zur Erreichung des durch mich gewünschten Zieles als einziger Weg die Verbreitung von Kenntnissen, die Beantragung des von mir als zweckmässig erachteten Modus offen, und so will ich denn der in Rede stehenden Angelegenheit auf diesem Wege nach Kräften dienen.



DRITTER THEIL.

MODALITÄTEN

DER

LÖSUNG DER UNGARISCHEN BANKFRAGE.



Vierzehntes Kapitel.

Unsere volkswirthschaftliche Entwickelung in der jüngsten Vergangenheit und die Bedingungen unseres Fortschrittes.

[Welches sind die wichtigsten Aufgaben in der nähsten Zukunft.—Nothwendigkeit dieselben durch Diskussion vorzubereiten. — Diese in Betreff der Bankfrage zu fördern ist Aufgabe meines Werkes. — Im letzten Theile spreche ich von dem, was ich für nothwendig und ausführbar halte. — Bei der Einbürgerung jeder neuen Institution ist der Charakter der Nation massgebend. — Eine Kulturgeschichte Ungarns, die beweisen würde, dass es fähig war den Geist der Zeit zu erkennen und zu befolgen, ist noch nicht geschrieben. — Was ist die Aufgabe der Regierung und der Nation um die Krisen zu überwinden? — Die Verwaltung von Kreditinstitutionen kann nicht Gegenstand eines Monopols sein.— In den letzten drei Jahrrzehnten hat unser Vaterland hinsichtlich der Kreditinstitutionen grosse Veränderungen erfahren. — Verschiedene Perioden.—Was ist die nächste Aufgabe der Nation zum Zweck der Hebung ihrer materiellen Kraft. — Die Steuerfähigkeit kann auch durch solche Massregeln gehoben werden, die den Staat kein Geld kosten. — Welche sind diese? — Eine der wichtigsten darunter ist die zweckmässige Lösung der Bankfrage.]

Einen bedeutenden Einfluss wird auf die Zukunft der ungarischen Nation die Epoche bilden, an deren Schwelle wir jetzt stehen. Das Jahr 1867 und die damals errungenen Resultate bilden eine Epoche in der Geschichte unseres Vaterlandes, denn sie haben eine neue, sicherere Basis der konstitutionellen Existenz ge-

schaffen, als früher bestanden hat. Indess glaube ich, dass die nächsten Jahre die jetzt erfolgen werden, nicht minder wichtig sind, denn sie werden durch die Art, wie die nothwendigen grossen und bedeutenden Verfügungen durchgeführt werden, für eine lange Zeit auf die Zukunft der Nation einen entscheidenden Einfluss üben. Wenn die Entscheidung verfehlt und unvollkommen sein wird, so werden die schädlichen Folgen davon unberechenbar sein, und ganze Generationen werden selbst mit verdoppelter Anstrengung kaum im Stande sein sie wieder gut zu machen.

Die Fragen, welche gelöst werden müssen, sind folgende:

a) die Regelung des Staatshaushalts und sichere Herstellung des Gleichgewichtes, womit die radikale Umgestaltung unseres gesammten inneren Lebens verbunden sein muss, da es ohne diese unmöglich ist die Aufgabe zu lösen;

b) die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses, resp. die Feststellung der Zollpolitik, welche die Nation zu befolgen wünscht, und von welcher die Entwicklung des Handels und der Industrie unseres Vaterlandes auf eine lange Reihe von Jahren abhängt;

c) die Lösung der Bankfrage, resp. Regelung unserer Kreditinstitutionen, womit eine der Bedingungen der volkswirtschaftlichen Entwickelung unserer Vaterlandes bezeichnet ist; und schliesslich die Aufgabe der nächsten Zukunft:

d) die Erneuerung des Uebereinkommens, das mit dem anderen Theile der Monarchie hinsichtlich der Wehrkraft und des Beitrages zu den

gemeinsamen Auslagen auf zehn Jahre abgeschlossen worden ist.

Unser parlementarisches konstitutionelles Leben ist noch neu. Es sind kaum acht Jahre, dass die Erwählten des Volkes und die aus der Majorität derselben hervorgehende Regierung in den wichtigsten, auf das Leben und die Zukunft der Nation den grössten Einfluss ausübenden Fragen entscheiden. Unser konstitutionelles Leben wird erst dann gesund sein, die zu bringenden Gesetze werden erst dann einen wahrhaft praktischen Werth besitzen, wenn einst auch in unserem Vaterlande die Vorbedingung zur Schaffung der Gesetze auf konstitutionellem Wege vorhanden sein wird, dass nemlich Alles, was Gesetz werden soll, vorher zum Gegenstande allgemeiner Diskussion gemacht, nach der eingehenden Kenntniss der darauf bezüglichen Umstände gestrebt, in Folge der vorläufigen Verhandlung durch die öffentliche Meinung allgemein bekannt wird, und dem Volk ins Blut übergeht. Dass in England, dieser Stammheimath der Verfassungsmässigkeit, die Achtung vor dem Gesetze so gross, ist zumeist dem Umstand zuzuschreiben, dass dort jede wichtigere Frage durch allseitige Diskussion gehörig vorbereitet wird, die nicht innerhalb der Räume des Parlamentes, sondern in allen Schichten der Nation mit dem grössten Interesse, oft viele Jahre hindurch geführt wird. Dort beschäftigt sich die politische Literatur ernstlich mit jeder wichtigeren Frage, und nicht selten gehen der Schaffung der Gesetze die sorgfältigen Arbeiten der parlamentarischen Enquêtekommissionen voraus. Dass diess Alles bei uns während der acht Jahre der neueren konstitutionellen Aera sich noch nicht hat entwickeln können, dass die Gesetze oft ohne alle Vorbereitung, mit Ueberstürzung nach einander

gebracht werden, und dass die Achtung vor denselben nicht in dem Masse besteht, wie in anderen konstitutionellen Ländern, dass mehrere wichtige Gesetze erst nach der Sanktion bei der Vollstreckung sich als fehlerhaft erwiesen, dass sie oft wegen ihrer schädlichen Folgen und unpraktischen Beschaffenheit, kaum ins Leben getreten, schon die Nothwendigkeit neuerer legislativen Verfügungen nach sich ziehen: Alles das ist dem zuzuschreiben, dass nachdem das konstitutionelle Leben bei uns so lange gefeiert hat, das brennende Bedürfniss neuerer legislativer Verfügungen in allen Richtungen auf einmal sich zeigte.

Damit nicht in einer so wichtigen Angelegenheit, wie die Bankfrage, gleiche Umstände eintreten, und ehe die Frage der Regelung der Kreditinstitutionen, die mit der Lösug der Notenbankfrage in engem Zusammenhang steht, vor die Gesetzgebung zur endgiltigen Entscheidung gelangt, Jedermann, der sich über diesen Gegenstand eine entschiedene Meinung zu bilden wünscht, das hierzu erforderliche Materiale besitze, sich orientiren könne, und überhaupt, damit die öffentliche Meinung hinsichtlich dieser Frage gehörig vorbereitet sei: zu diesem Zwecke habe ich gegenwärtiges Werk geschrieben.

Insofern der Rahmen eines in so kurzer Zeit gearbeiteten, und mit einer speziellen Frage sich befassendes Werkes es gestattet, habe ich mich auch bestrebt den theoretischen Theil der Bankfrage in einer auch dem Laien verständlichen Weise vorzutragen. Im historischen Theile bemühte ich mich hervorzuheben, was das praktische Leben nach den Erfahrungen anderer vorgeschrittenen Völker aufweist; ich warf einen kurzen Rückblick auf die nähere und entferntere Vergangenheit

des Bankwesens unserer Monarchie, und habe mich, wie ich glaube, genug eingehend mit Allem beschäftigt, was in Betreff der österreichischen Nationalbank und des Bankwesens überhaupt vom ersten Beginn der konstitutionellen Aera an in Ungarn geschehen ist. Diejenigen unter meinen geehrten Lesern, die diesen mit der Aufzählung von Thatsachen sich befassenden, also trockenen Theil mit Aufmerksamkeit gelesen haben, können über das gegenwärtige Stadium der Bankfrage gehörig orientirt sein. Und jetzt, bevor ich an den letzten und schwierigsten Theil meines Werkes gehe, ehe ich meiner Ueberzeugung gemäss sage, was ich unter den gegebenen Verhältnissen unseres Vaterlandes in der Bankfrage für zweckmässig, nothwendig und ausführbar halte, wünsche ich noch vorzubringen, wie ich die jüngste Vergangenheit unserer Entwickelung auffasse, und welche Ansicht ich von der Fähigkeit unserer Nation hege die Kreditinstitutionen bei sich einzubürgern.

Die Faktoren des Aufschwunges der Nation sind durch die Wissenschaft längst ermittelt worden. Diese hat zur Unterstützung und Fortentwickelung ihrer theoretischen Argumentation aus der Geschichte der Völker zahlreiche Thatsachen und deren Folgen, mit einem Worte, die Erfahrungen des praktischen Lebens, dieselben sorgfältig untersuchend, zusammengestellt. Aus diesen Untersuchungen ist die Wahrheit hervorgegangen, dass es nicht genug ist, die allgemeinen Theorien zu kennen, sondern dass der praktische Staatsmann sein Augenmerk vor Allem darauf wenden muss, was für Verhältnisse in dem betreffenden Lande bestehen, wie der Charakter der Nation geartet sei, auf welcher Stufe der Entwickelung sie stehe, welche Entwickelungsfähigkeit sie besitze. So wie

der Landwirth damit nicht ausreicht zu wissen, ob der Same, den er zu säen beabsichtigt, der möglichst beste sei, sondern auch die Beschaffenheit des Bodens und die klimatischen Verhältnisse kennen, so wie er wissen muss, ob das Feld, in das er die Saat zu legen beabsichtigt, gehörig vorbereitet sei und alle die Erfordernisse besitze, die zur Ernährung des zarten Keimes nöthig sind: so muss auch der Volkswirth und praktische Staatsmann, wenn es sich um die Anwendung einer an und für sich unzweifelhaft richtigen wissenschaftlichen Wahrheit handelt, den Charakter, die Lebensfähigkeit und gegebenen Verhältnisse der betreffenden Nation kennen, denn nur dann vermag er den Erfolg seines Verfahrens als gesichert zu betrachten.

Was haben wir in dieser Beziehung von unserer Nation zu halten? Die Kraft, die Lebensfähigkeit der Nation, deren Empfänglichkeit für einen oder den andern Zweig der Thätigkeit, ihre zur Sicherung des Erfolges nöthige Ausdauer und Besonnenheit können aus der Geschichte beurtheilt werden. Der Charakter und die Fähigkeit der Menschen sind nicht das Ergebniss eines Tages oder einer kurzen Periode, und so wie die Erziehung des Kindes schon in der Wiege beginnt, so entwickelt sich auch der Charakter der Völker Jahrhunderte hindurch.

Unsere vaterländische Literatur ist im Allgemeinen arm; doch in der vaterländischen Geschichtschreibung hat sie grosse und bedeutende Resultate aufzuweisen. Diese nimmt in unserer Literatur eine ausgezeichnete Stelle und den breitesten Raum ein, — gleichwohl aber haben sich unsere Geschichtschreiber bisher nicht mit der gründlichen und sorgfältigen Bearbeitung einer Kulturgeschichte Ungarns abgegeben. In der

langen Periode, in der das Verfassungsleben feierte, als unsere Nation im Allgemeinen wenig Hoffnung hatte ihre Verfassung wieder zu erlangen, als jedermann ein zurückgezogen stilles Leben führte, und selbst die besten in der Sorge um die Zukunft der Nation in der Erinnerung an die Vergangenheit Trost fanden: waren auch wir in einen ruhigen stillen Winkel zurückgezogen und damals theilten wir einander unsere Bekümmernisse und Hoffnungen in Betreff des Schicksals des Vaterlandes mit. So hatte sich in den 50-er Jahren ein kleiner Kreis um Baron Josef Eötvös gebildet. Gewöhnlich kamen einige von uns Montags nach der Akademie-Sitzung bei ihm zusammen, wo über viele schöne edle Aufgaben Ideen ausgetauscht wurden. Bei Gelegenheit einer solchen Montags-Zusammenkunft bildete die Bearbeitung der Kulturgeschichte Ungarns den Gegestand unseres Gespräches. Baron Josef Eötvös, der sich für alles Edle begeistern konnte, trug seine Ideen in grossen Zügen vor, die namhaften Momente in der Kulturgeschichte unseres Vaterlandes hervorhebend, mit welchen er die Lebensfähigkeit unserer Nation und deren selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen bewahrte Empfänglichkeit für die herschenden Ideen des Jahrhunderts zu beweisen wünschte. Er sammelte auch Daten zu einer allgemeinen Kulturgeschichte mit besonderer Rücksicht auf unser Vaterland. Schade, dass er seine Absicht nicht ausführen konnte. Das inzwischen in Fluss gekommene politische Leben und sein vorzeitiger Tod verhinderten ihn daran. Der ausgezeichneten Geschichtschreiber unseres Vaterlandes harrt noch die Erfüllung dieser schönen und nütztlichen Aufgabe. Viele Lehren könnten aus einem solchen Werke geschöpft werden, das auf historische Daten gestützt, uns den

Charakter der Nation vor Augen stellen würde, nebst vielen Schattenseiten auch dessen Lichtseiten, unter welchen die Fähigkeit der Nation nicht die letzte Stelle einnimmt, vermöge deren sie bei ihren entschiedenen konservativen Neigungen in kritischen Perioden die Anforderungen der Zeit und die Bedingungen erkannte, deren Erfüllung zur Erhaltung ihres Daseins nöthig ist, kurz die Fähigkeit der Nation, ihre Zeit zu verstehen, ihre Verhältnisse umzugestalten, und in der neuen Richtung konsequent fortzuschreiten.

Die Reform anderer Nationen ist im Verlauf langer Jahrhunderte vor sich gegangen. Unsere Nation — dieser letzte Schwarm der Völkerwanderung — vertauschte am Ende der Periode der Herzoge die durch lange Feldzüge stumpf gewordene Waffe mit dem Pflug, und das Christenthum annehmend, sicherte sie sich auf einmal den Bestand unter den europäischen Völkern und entging dem Verderben, dem ihre Ahnen, die Hunnen und Avaren nicht auszuweichen vermocht hatten. Denn diese erfüllten zwar ihr Jahrhundert mit Kriegsruhm und Schrecken, aber weil ihre Kraft einzig und allein in der Waffe bestand, verschwanden sie, besiegt, für immer vom Schauplatz der Weltgeschichte, während unsere Ahnen, die Tendenz des Jahrhunderts verstehend und befolgend, unserer Nation ein tausendjähriges Leben sicherten. Es ist gewiss nicht unser Fehler, sondern die verheerende Wirkung der Türkenkämpfe verursachten es, dass Ungarn, welches bis zum Ende des 13.—14. Jahrhunderts mit den entwickeltsten europäischen Völkern auf einer gleichen Stufe der Bildung stand, vom langen Kampf erschöpft, selbst noch in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhundert in einem so geschwächten und zurückgebliebenen Zustande war. Aber den

Geist der Zeit begreifend, brachte die Nation durch die 1848-er Gesetze in ihrem gesammten Staats- und Privatleben plötzlich eine grosse Reform zur Ausführung.

Nach den aus der Vergangenheit geschöpften Erfahrungen dürfen wir, glaube ich sagen, dass unsere Nation die Fähigkeit besitzt, den Geist der Zeit zu begreifen und dessen Anforderungen zu erfüllen, dass sie im Stande ist, in dieser Beziehung auch eine gewisse Zähigkeit an den Tag zu legen, und wenn es sein muss, grosse und radikale Umgestaltungen durchzuführen. Auf diese Eigenschaft unserer Nation gestützt, spreche ich es aus, dass ich in die Lebensfähigkeit derselben Vertrauen setze, und sie für fähig halte, durch allseitige Aneignung der Bildung, im Kampf nach materiellem Aufschwung, mit schwerer und konsequenter Arbeit sich die Mittel zu verschaffen und zu sichern, welche die unentbehrlichen Bedingungen ihres Gedeihens sind; ich glaube, dass wenn der Gebrauch dieser Mittel zweckmässig geregelt wird, die Nation im Stande sein werde, in Zukunft eine erspriessliche Thätigkeit zu entwickeln.

Diese Abweichung möge darin ihre Rechtfertigung finden, dass diejenigen unter unseren nächsten Nachbarn, welchen die Interessen der österreichischen Nationalbank am Herzen liegen, und dieser die Herrschaft in Ungarn auch nach Ablauf des Privilegiums zu erhalten wünschen, mit einem gewissen Bedauern vom Charakter unseres Volkes sprechen, behauptend, Ungarn sei für eine selbständige Kreditinstitution noch nicht reif, und weil ihnen dessen Interessen am Herzen liegen, so müsse Ungarn auch fernerhin unter der

Vormundschaft einer privilegirten Zentralbank verbleiben.

Solchen Behauptungen entgegen sage ich, mich auf die Resultate vergangener Jahrzehnte berufend, dass es in Europa keine Nation gibt, die in relativ so kurzer Zeit trotz ungünstiger Verhältnisse und schwerer Schläge aus eigener Kraft eine so grossartig und radikale Reform durchgeführt hätte, wie die ungarische. Auf diese Thatsache mich berufend, glaube ich, dass die ungarische Nation im Stande sein werde durch konsequente Arbeit binnen kurzer Zeit die Bedingungen der materiellen und geistigen Entwickelung zu erlangen, in Folge deren sie den ihr gebührenden Platz unter den gebildeten Staaten einnehmen könne.

Wundern wir uns nicht darüber, wenn Viele jenseits der Leitha glauben, ja in der letzteren Zeit auch offen aussprechen, dass unsere Nation, wie schöne Eigenschaften sie auch besitzen möge, *auf dem materiellen Felde keine Resultate zu Stande zu bringen fähig sei.* Sie behaupten, wir hätten in dieser Beziehung keinen Anspruch auf einen selbständigen Wirkungskreis; und da die Förderung des materiellen Aufschwunges Ungarns auch für den anderen Theil der Monarchie von Wichtigkeit, das Schicksal beider Theile mit einander verknüpft ist, da sie gemeinschaftliche Lasten haben, die sie mit einander tragen müssen, und überhaupt weil in Folge der pragmatischen Sanktion die Wehrpflicht eine gemeinsame ist: könne das Einmengen des anderen Theiles der Monarchie in unsere Angelegenheiten berechtigt sein, *ja es gehöre nicht zu den Unmöglichkeiten, dass Ungarn unter die österreichische Vormundschaft gestellt wird.* Zur Aeusserung dieser Ansicht haben die Ereig-

nisse der jüngst verflossenen Jahre, und der Verfall des Kredits Grund und Anlass gegeben. Es ist unleugbar, dass wir viele verfehlte Schritte gethan haben, und in Folge der begangenen Fehler ein Zustand geschaffen wurde, dessen Beseitigung schwer sein und grosse Opfer erheischen wird. Doch sehen wir die jüngst verflossenen Jahre nicht als verloren an, wenn was in diesen Jahren geschehen ist, als Lehre für die Zukunft dienen wird, und wir durch unseren eigenen Schaden gewitzigt, den rechten Weg erkennen, den wir einschlagen müssen, um eine glückliche Lösung zu bewerkstelligen.

Meines Erachtens sind die Umstände zur Herbeiführung einer besseren Aera günstig, nicht allein weil unsere parlamentarischen Partei- und Regierungsverhältnisse eine bessere Wendung genommen haben, sondern auch weil wir jetzt mit dem Ablauf der Vertragsjahre in der Lage sind, durch eine heilsame Regelung der Kreditinstitutionen und durch Umgestaltung des Zoll- und Handelsbündnisses die Förderung unserer materiellen Interessen und besonders die gesunde Entwickelung des Handels und der Industrie zu sichern.

Natürlich ist der gegenwärtige Stand der Staatsfinanzen besorgnisserregend. Die Besorgniss darf jedoch nicht bis zur Entmuthigung gehen. Das Bewusstsein, dass den Uebelständen abgeholfen werden kann und muss, wenn wir auch ferner als selbständige Nation bestehen wollen, muss uns Kraft geben, die zum sicheren Erfolg führenden energischen Mittel ungesäumt und konsequent anzuwenden.

Zahlreich sind die Massnahmen, die zur Sicherung dieses Zweckes führen, aber nur dann, wenn die Intel-

ligenteren der Nation, die berufen sind der nationalen Arbeitsthätigkeit durch ihr Beispiel eine neue Richtung zu geben, von der Erkenntniss jener Nothwendigkeit durchdrungen sein werden.

Doch worin vor Allem soll das Beispiel bestehen? Es sei mir gestattet in dieser Beziehung einen handgreiflichen und Jedermann verständlichen Fall vorzubringen. Ein guter Freund von mir reiste nach Beendigung des französich-preussischen Krieges — aber noch in der Zeit, als die preussischen Truppen einen grossen Theil Frankreichs besetzt hielten und erst die Vorverfügungen zur Zahlung der Kriegsentschädigung getroffen waren, — in Frankreich. Zweck seiner Studien war zu sehen, wie eine grosse Nation die Folgen der für sie unerwartet eingetretenen grossen Katastrophe erträgt. Mein Freund hatte für die französische Nation stets grosse Sympathie und Vorliebe; bekümmert sah er die durch den Krieg geschlagenen Wunden, und die Lasten nach unserem gewohnten Mass beurtheilend, war er für die Zukunft der französischen Nation besorgt. Als er die Grenzen Frankreichs überschritten hatte, gab er, noch bevor er mit Männern der massgebenden Kreise hatte sprechen können, vor dem ersten Franzosen, dem er begegnete, seiner Besorgniss Ausdruck. Dieser Franzose war kein Gelehrter, kein Staatsman oder Nationalökonom, doch einer jener arbeitsamen und intelligenten Familienväter, deren Frankreich so viele zählt. Als mein Freund mit ihm von der Grösse der erlittenen Verluste sprach und von der grossen Last, die der Staat in Folge der Kriegsentschädigung auch in Zukunft werde tragen müssen, und seine Zweifel darüber äusserte, ob Frankreich im Stande sein werde die traurigen Folgen dieses Krieges zu ertragen und überhaupt sich auf die Dauer

geordnete Staatsfinanzen zu sichern, und ob es gelingen werde bei dem grossen Papiergeldumlauf die Metallvaluta aufrecht zu erhalten, — anwortete der einfache französische Bürger: das macht uns keine Sorge, denn jeder Franzose fühlt, dass es seine erste Pflicht sei, nicht allein im Interesse Frankreichs, sondern auch in seinem eigenen Interesse ein einfaches Mittel anzuwenden und dieses besteht darin, dass wir Alle täglich um eine Stunde mehr arbeiten, als bisher, und dass jeder Familienvater trachten wird, insoweit seine Umstände es gestatten, täglich wenigstens um einen Franc mehr zu ersparen als bisher. — So bezeichnete er, nicht theoretisch, sondern praktisch das Mittel, durch welches es der französischen Nation möglich wurde, die riesigen Lasten zu ertragen. Dieser Ausspruch ist in Erfüllung gegangen; Frankreich hat die schwere Krisis überstanden und weil die gesammte Nation bestrebt war, durch verdoppelte Thätigkeit und Sparsamkeit ihre materielle Kraft, also ihre Steuerfähigkeit zu heben, so besitzt sie heute nicht allein geordnete Finanzen, sondern ist auch im Stande die so viele Milliarden betragenden neueren Lasten zu ertragen.

Dieselbe Idee, die der einfache Bürger derart praktisch ausdrückte, haben die Staatsmänner und Gelehrten dem französischen Volk in wissenschaftlicher Form in Erinnerung gebracht. Der ausgezeichnete französische Nationalökonom Michel Chevalier sagt unter Anderem: »Die grossen Krisen sind überall überwunden worden, wo Volk und Regierung zur Wiedergeburt des Gemeinwohls zusammengewirkt haben. Diese glückliche Eigenschaft ist überall wahrzunehmen, wo die Völker

von der Zivilisation durchdrungen sind. Besonders aber ist sie entwickelt und mit grösserer Energie zeigt sie sich bei den Volksstämmen, welche die sogenannte westliche christliche Zivilisation geschaffen haben, bei den Stämmen, die Europa bevölkern, und von welchen diese Eigenschaft sich auch über Amerika verbreitet hat.«

Wir lieben es, uns ein Volk des Ostens zu nennen. Von dort stammen wir, wir besitzen viele Eigenschaften der orientalischen Völker, und nehmen unter den gebildeten Völkern Europa's die östliche Stelle ein; aber wenn wir dessen würdig sein wollen, zu den zivilisirten Völkern gezählt zu werden, so ist es an der Zeit, dass wir das Beispiel der Völker des Occidents befolgen, und dass wir aus Pflicht für unser Vaterland und uns Alles das thun, was die Völker des Westens bei grossen Krisen gerettet hat. Es gibt in Europa kaum eine Nation, die nicht grosse Krisen zu überstehen gehabt hätte, die nicht genöthigt gewesen wäre, ihre Kräfte doppelt anzustrengen. Selbst die Situation Englands während der Napoleonischen Kriege und zu Anfang der 40er Jahre war in finanzieller Hinsicht eine kritische. Holland nach 1830, Frankreich 1815 und später 1870, die nordamerikanischen Staaten 1865 befanden sich nach den grossen Katastrophen in schwierigeren Verhältnissen als die unseren, aber durch die Thätigkeit des gesammten Volkes und der Regierung überwanden sie die Uebelstände in kurzer Zeit.

In den letzteren Zeiten ist es bei uns Gewohnheit geworden, dass Jedermann von der Gesetzgebung und Regierung Alles erwartet. Gewiss ist die Aufgabe der Gesetzgebung und Regierung gross und deren Macht ausgedehnt; allein diese Faktoren werden ihre Macht nur

dann in heilsamer Weise ausüben, wenn sie nicht darnach streben, Alles in die Sphäre ihrer eigenen Wirksamkeit zu ziehen, sondern die Hindernisse der freien Entwickelung der nationalen Arbeitsthätigkeit zu beseitigen, und zur rechten Zeit zweckmässig und korrekt das zu bewerkstelligen, wozu die Privatthätigkeit zu schwach ist: doch einen grossen Einfluss vermögen sie auf die Nation auch dadurch auszuüben, wenn sie durch verdoppelte Thätigkeit und Durchführung strenger Ordnung und Sparsamkeit mit gutem Beispiel vorangehen. Vor Allem aber ist es Aufgabe des Staates, eben um die heilsame Thätigkeit und gesunde Entwickelung zu sichern, den öffentlichen Kredit zu befestigen und fortwährend aufrecht zu erhalten, was die erste Bedingung der Wohlfahrt der zivilisirten Völker ist. Jedoch vollkommen wird der Erfolg erst dann sein, wenn — wie M. Chevalier sagt — sämmtliche arbeitende Mitglieder der Nation, Ackerbauer, Industrielle, Kaufleute, Kapitalisten oder die Vertreter der intelligenten Arbeit, fortwährend von der einen Idee durchdrungen sind: wie sie ihre Wissenschaft, ihre Erfahrungen, oder ihr Kapital durch redliche Arbeit zur Vermehrung ihres Vermögens verwenden können.

Damit die Arbeitsthätigkeit Aller gesteigert werde, und sich frei und in gehörigem Masse entwickeln könne: muss für die nationale Arbeitsthätigkeit der berechtigte Gebrauch der befruchtenden Kraft der Kreditinstitutionen möglich gemacht werden. Eine solche Lösung ist es, die ich in unserem Vaterlande wünsche. Wir insgesammt müssen vor Allem darnach streben, dass

dem gegenwärtigen unnatürlichen Zustand ein Ende gemacht werde. Es geht nicht an, dass die Quelle des Kredits in Zukunft sich ausserhalb der Grenzen unseres Vaterlandes befinde und nur aus Gnade, nach Lust und Belieben, gleichsam als Almosen den Kredit ertheile, auf den die gesteigerte nationale Arbeitsthätigkeit berechtigten Anspruch hat. Die Verwaltung der Kreditinstitutionen kann nicht das ausschliessliche Privilegium einer oder zweier Städte sein; sie ist ein gemeinschaftliches Eigenthum, an welchem zu partizipiren jede Gegend in dem Masse ein Anrecht hat, in welchem die Notenbank die Schuldnerin einer oder der anderen Gegend ist, die deren Noten mit Vertrauen annimmt, und ihr die Ergebnisse ihrer Arbeit und Sparsamkeit ohne Zinsen darleiht. Aus Milliarden Thautropfen, aus der fortwährenden Ausdünstung der mit Pflanzenwuchs bedeckten fruchtbaren Erde und aus den verdünstenden Wässern entstehen die Wolken; eben so entwickelt sich aus den Ergebnissen der Arbeit des nach Millionen zählenden Volkes und aus dem Umsatze des so geschaffenen Vermögens der Kredit, der die Basis des Bestandes und Verkehrs der Notenbanken bildet. Aber so wie es die Bestimmung der Wolken ist, die von der Oberfläche der Erde emporgestiegenen Dünste der Erde als befruchtenden Regen wiederzugeben, sie hierdurch zur steten Erneuerung der Vegetation fähig zu machen, und im Kreislauf wieder neue Regen spendende Wolken zu bilden: so ist es der Beruf der Kreditinstitute und besonders der Notenbanken, ein Postulat der unparteiischen Gerechtigkeit und des Gemeinwohls, ja das wohlverstandene Interesse der Kreditinstitute selbst, in dem Verhältniss und dort den unter dem Zusammenwirken von

Millionen gesammelten Kredit wiederzugeben, von wo sie diese Macht geschöpft haben. Die Provinz, die Stadt, die in grösserem Masse zur Bildung des Kredits der Notenbank beigetragen hat, d. h., wo deren Noten in grössserer Menge zirkuliren, hat durch die Annahme derselben, d. h., durch das der Bank geschenkte Vertrauen, ein Recht auf die Benützung des Kredits der Bank erworben; und da es keinen so entlegenen Theil des Landes gibt, wo nicht Gläubiger der Bank existirten: so halte ich dasjenige Banksystem für richtig und gerecht, welches die befruchtende Wirkung des Kredits jeder Gegend, die dessen würdig ist, zur Verfügung stellt; und nur dadurch steigert sich die heilsame Wirkung, ja auch die Macht der Kreditinstitute, wenn in deren Wirkungskreis alle Theile des Landes einbezogen werden. Ueberall, wo diess nicht geschieht, entsteht ein Ausnahmszustand, wie er um das von mir angeführte Beispiel weiter zu gebrauchen, auch in der Natur, wenn gleich selten, vorkommt. Wo die erwähnte Wechselwirkung nicht stattfindet, dort ensteht eine Wüste, hört die gesunde Entwickelung auf, wie in Folge des Regenmangels in der Sahara, oder in den unfruchtbaren Theilen Australiens.

Unserem Vaterlande bei der Lösung der Bankfrage und bei der Regelung des Kreditwesens die gedeihlichste Wirkung zu sichern, soll unser Zweck sein, und wie ich das ausgeführt zu sehen wünsche, dies auseinanderzusetzen, habe ich mir zur Aufgabe gestelt.

Leicht verzweifelt, wer bloss den heutigen Tag in Betracht zieht. Wie der Reisende, der in seinem Fortkommen unerwartet auf grosse Hindernisee stösst, die zu überwinden grosse Anstrengung kostet, die Entschlossenheit dazu aus dem Bewusstsein schöpfen muss, dass er auch schon bis dahin viele Hindernisse glücklich, überwunden hat: so müssen auch wir das Vertrauen, dass wir die heute bestehenden Schwierigkeiten bewältigen werden, aus dem Bewusstsein schöpfen, dass die Nation sich schon in weit drückenderen Verhältnissen befunden habe; trauen wir ihr daher die Fähigkeit zu, eine neue Aera ihrer Existenz zu schaffen, und wirken wir Alle zur Durchführung der Reform mit, die eine Bedingung der Sicherheit ihres Bestandes ist. Ich habe schon früher gesagt und wiederhole es auch jetzt, dass obgleich die Zeit in der wir leben, bei allen Nationen die Epoche rascher Fortschritte und Reformen ist und Alle die vor vierzig Jahre lebten, heute nach den grossen ungeahnten Fortschritten ihr Vaterland kaum wieder erkennen würden, wenn sie wieder unter den Lebenden wandelen: unter den Staaten Europa's kein Land ist, das eine grössere, radikalere Umwandlung erfahren hätte, als unser Vaterland. Ich, der nicht allein diese denkwürdige Reformperiode unseres Vaterlandes seit meiner ersten Kindheit fortwährend mit Aufmerksamkeit begleitet, sondern auch, je nachdem die Umstände es gestatteten, auf die Förderung der Interessen unseres Vaterlandes nach Kräften Einfluss geübt habe: fühle mich berechtigt die Ueberzeugung auszusprechen, dass unsere Nation, wenn sie gut geleitet wird, Kraft genug besitzt, nicht allein die Lasten der jetzigen drückenden Verhältnisse zu ertragen, son-

dern auch den Grund zu einer besseren Zukunft zu legen.

Es ist nicht meine Absicht die verschiedenen Phasen, die unser Vaterland in so kurzer Zeit durchgemacht hat, zu analysiren, ich wünsche nur den Zustand unseres Kreditwesens während der jüngst verflossenen Periode von kaum dreissig und einigen Jahren darzulegen — zum Beweise, wie rasch sich bei uns das Bedürfniss der Kreditinstitutionen entwickelte, und wie gefährlich es jetzt wäre, — wo die Nationen so rasch fortschreiten, wo die Zeit der gesunden aber schnellen Entwickelung, ich hoffe es, auch für unser Vaterland erfolgt ist, wo zum Behuf der Lastentragung der materielle Wohlstand und somit die Steuerfähigkeit der Einzelnen gehoben werden muss, – was immer für eine Transaktion einzugehen, die uns auf ein Jahrzehent, vielleicht auf mehrere die Hände binden würde.

Wozu brauchten wir 1830 oder in den Jahren vorher Kreditinstitutionen und überhaupt Kredit? In dieser und in der verausgegangenen Periode konzentrirte sich das ganze Leben der Nation in der privilegirten Klasse, die nach avitischem Usus und der avitischen Verfassung gemäss in den autonomen Komitaten die urbarialpflichtige Bevölkerung leitete, über dieselbe verfügte, und in der Person ihrer Ablegaten auf den selten gehaltenen Gravaminal-Landtagen erschien. Zwischen dem mittleren Adel und den Magnaten hatte sich eine schroffe Scheidewand gebildet; letztere, die Grossgrundbesitzer, nahmen selten Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten, wohnten zumeist ausser Landes, oder glaubten dass die grossen Staatsämter ihren Familien erbeigenthümlich seien, in Folge dessen nicht allein sie, sondern auch ihre Verwandten ihre Unabhän-

gigkeit aufgaben, und die Träger historischer Namen und Besitzer eines grossen Vermögens dem edelsten Vorrecht und zugleich der moralischen Pflicht entsagten, durch ein Beispiel die Nation den Weg des edlen Strebens zu führen. Diese, denen durch Fideikomisse nicht allein ein grosses Einkommen, sondern auch ihr angestammter Besitz vollkommen gesichert war, hatten persönlichen Kredit, den ihnen ihre grossen Einkünfte, ihre hohe Stellung und ihr Ansehen verlieh; und wenn schliesslich der Eine oder der Andere, wie es zuweilen ausnahmsweise geschah, mehr ausgab, als er Einkommen hatte und in Schulden gerieth, schützte ihn der Schild der Avitizität, der ihn gegen die Angriffe der Gläubiger sicherte. Ausserdem bestand die Gepflogenheit, dass die ungarische Hofkanzlei auf die Bitte der Verwandten oder Gläubiger das Voluntarium sequestratum anordnete.

Die mittlere Grundbesitzerklasse, der damals einzige thätige Theil unserer Nation, befasste sich nach altem Usus auf ihrem eigenen Besitz ex nobili officio mit den Komitatsangelegenheiten, und lebte grösstentheils unabhängig, sorglos, und nahm den Kredit nicht in Anspruch. Steuern lasteten nicht auf ihren Schultern, auf ihren Besitzungen wuchs ohne alle Investirung mehr als sie benöthigte; wenn auch kein Geld, so hatte sie doch Alles, was zu einem unabhängigen sorglosen Leben nöthig ist; Luxus kannte sie nicht, nach Komfort hatte sie kein Verlangen, und sie war mit dem zufrieden, womit auch Vater und Mutter sich begnügt hatten. Wozu aber hätte sie auch mehr produziren sollen als sie zu konsumiren im Stande war? konnte man doch im grössten Theil des Landes die Produkte des Ackerbaues nicht transportiren und daher auch nicht verkaufen. Die

bebauten Theile des Besitzes bildeten einen verhältnissmässig geringen Theil desselben, und den Ertrag, der in barem Geld benöthigt wurde, lieferte gewöhnlich die Schaf- und Rinderzucht. Der Reichthum hing nicht so sehr von der Grösse des zum Anbau geeigneten Gebietes, wie von der Menge der Urbarial-Kräfte ab; Hunderte von Urbarial-Kräften versahen die nachlässige Kultur eines geringen Gebietes, und oft reichte die Ernte selbst eines guten Jahres nicht hin um den Bedarf eines Jahres zu decken. Es bestand die Avitizität, welche das Erbe der männlichen Linie sicherte, und so gab es Fälle, dass der avitische Besitz acht Jahrhunderte hindurch bis auf die neueste Zeit in der Hand einer und derselben Familie verblieb. Und wenn zuweilen ausserordentliche Fälle die Familie nöthigten grössere Summen aufzunehmen, so war auch noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der alte Modus in Gebrauch, ein avitisches Gut, anstatt es zu verkaufen, zu verpfänden, und so den Ertrag desselben auf 32 Jahre im vorhinein herauszunehmen; wenn dann die leichtsinnigen Nachkommen seinerzeit es versäumten das Gut auszulösen, so traten die endlosen Pfandlösungsprozesse ein.

In der Periode, in welche meine erste Jugend fiel, bestand noch im grössten Theile des Landes zwischen den zu Hause wohnenden grösseren Besitzern und deren Unterthanen das warhaft patriarchalisch zu nennende Verhältniss mit allen seinen Glanz- und Schattenseiten. Im Interesse des Besitzers lag es die Urbarialkraft in gutem Stande zu erhalten, also für die Wohlfahrt der Unterthanen zu sorgen. Wenn ein Nothstand eintrat, so versah der Grundherr seine Unterthanen mit Getreide aus seinen Vorrathskammern. Wenn dem

Unterthan ein Stück Zugvieh gefallen war, so wurde der Ersatz dafür sogleich aus der grossen, nichts kostenden Rinderheerde beigestellt. Wenn hingegen den Grundherrn ein Unglück betroffen hatte, wenn ihm z. B. ein Wirthschaftsgebäude abgebrannt war, so beeilten sich die Unterthanen es ohne alles Entgelt wieder herzustellen. Aus meiner eigenen Erfahrung weiss ich einen Fall anzuführen, wo die sämmtlichen Unterthanen einer Grundherrschaft ihre Dienste zum Aufbau eines abgebrannten grossen Viehstalles freiwillig anboten; und als man ihnen nach Beendigung der Arbeit bei der üblichen Feier Wein anbot, wollten sie nicht einmal diesen annehmen, indem sie sagten: »Herr, das »áldomás« (Trunk) eines Beschädigten thut nicht wohl!«

Dass der Grundbesitzer unter solchen Verhältnissen keinen Kredit hatte, ist natürlich; er brauchte ihn auch nicht. Der Zinsfuss war durch das Gesetz festgestellt, und damit das urbarialpflichtige Volk das Darlehen nicht im Wirthshause missbrauchen könne, wurde auf Beschluss des väterlich fürsorgenden Komitates — z. B. in meinem Komitat — ausgesprochen, dass dem Besitzer einer Session in einem Jahre nicht mehr Getränk kreditirt werden dürfe, als um 3 fl., war ihm aber mehr geborgt worden, so verweigerte die Behörde die Eintreibung der Schuld, ja der betreffende Schenkwirth war der Gefahr ausgesetzt, als Wucherer bestraft zu werden. Wucher gab es nicht. — die ausserordentlichen Fälle ausgenommen, wo ein oder der andere leichtsinnige junge Mann sein Vermögen verschwendete; wurde aber hiebei Wucher nachgewiesen, so wurde das Kapital des Wucherers konfiszirt. Die den Unterthanen auferlegte Steuer war verhältnissmässig nicht drückend; zur Deckung der gemeinsamen Auslagen war das Land mittelst

der Zölle gering besteuert; ausserdem waren die Staatsgüter und das Salz die Hauptquellen der ärarischen Einkünfte. Die grösste Steuer, welche das Volk zu tragen hatte, bestand in seiner Arbeit, mit der es dem Grundherrn frohnpflichtig war, und auch die öffentlichen Arbeiten für das Komitat leistete. Es hatte Zeit genug, mehr als zur Bebauung seiner Felder nöthig war, und so konnte es diese Arbeitssteuer leicht ertragen.

Dass in dieser Periode Niemand das Bedürfniss der Kreditinstitionen fühlte, war eine natürliche Folge der gegebenen Verhältnisse. Handel gab es kaum. Selbst der Handel der Hauptstadt lag noch in der Wiege. Wolle, Tabak, Wein, und die Lebensmitelausfuhr der an die österreichischen Erbländer angrenzenden Komitate figurirten in der Handelsbilanz mit einem verhältnissmässig geringen Betrage. Auch die geistige Entwickelung der Nation stand auf einer sehr niederen Stufe. Die Zeitungsliteratur war durch ein einziges Blatt vertreten, das ein paarmal die Woche erschien; es war auch nicht nöthig es öfter zu drucken, da die Post selbst in den bedeutenderen Handelsstädten wöchentlich nur zweimal ankam. Ausser einigen Produkten der zu neuem Leben erwachenden ungarischen Literatur bestand das Wissen der gebildeten Klassen aus der Kenntniss der lateinischen Sprache und Klassiker, der alten Rechte und des Corpus juris, und das mächtigste Mittel der Kulturverbreitung war die »Allgemeine Zeitung« und deren ausgezeichnet redigirte Beilage. Dies war die erste Periode, deren ich mich aus meiner Kindheit erinnere.

Die zweite war die Széchenyi'sche Periode, über die ich nicht ausführlich zu sprechen brauche, da die gegenwärtige Generation lebhaft in Erinnerung be-

hielt, was Széchenyi Alles begonnen hat, um, wie er sagt, »den Ungar aus dessen Bärenhöhle zu locken.« Er war darüber mit sich im Reinen, wo er das Werk der Wiedergeburt beginnen müsse, als er sein hochbedeutsames epochales Werk: »Hitel« (Kredit) herausgab, durch welches der Nation ein neuer Gesichtskreis sich erschloss. Der 1832/6er und 1839/40er Landtag brachen Bresche in die ererbten Gewohnheiten und Institutionen. Es wurde das Urbarialgesetz geschaffen, welches die Verhältnisse zwischen den Grundherren und Unterthanen regelte; zur Förderung des Kredits wurde das Wechselgesetz gebracht und die Errichtung von Wechselgerichten angeordnet; auch andere den Handelsverkehr regelnde und die soziale Thätigkeit erweckende Gesetze wurden geschaffen. Obgleich die Urbarial-Kraft noch bestand, so fanden sich doch in dieser Periode einige treffliche Landwirthe, die im Betriebe ihrer Wirthschaft grossen Fleiss entwickelten. Nicht allein die Produktion, sondern auch der Handel begann sich allmälig zu heben. Die 40er Jahre bis 1848 kann man die Periode des edlen Strebens nach Reformen nennen. In Folge der von Wien aus, seitens der Zentralregierung getroffenen hemmenden Verfügungen entstand die heftige Opposition, die ein brausendes, selbstbewusstes politisches Leben hervorrief und nach einer selbstständigen konstitutionellen Regierung strebte. Allein diese Bewegung blieb nur auf der Oberfläche; noch immer bildeten bloss die privilegirte Klasse und ein gewisser Theil der Bürgerschaft der grösseren Städte die Nation. Auch auf dem sozialen Felde war ein im Vergleich zu der früheren Periode grosser Fortschritt wahrzunemen. In diese Zeit fällt die Gründung der ersten Kreditinstitution, der durch Andreas

Fáy ins Leben gerufenen Ersten vaterländischen Sparkasse. Diejenigen, welche die Geschichte des ersten Anfangs dieser Kreditinstitution kennen, werden sich gewiss noch entsinnen, was für Anstrengungen die Beschaffung des geringen Aktienkapitals mittelst Aktien kostete. Man betrachtete es als ein wahres patriotisches Opfer, wenn Jemand den geringen Betrag von 40 fl. zeichnete. In diese Periode fällt auch die Eröffnung der Dampfschifffahrt. Mit Freude und voll schöner Hoffnungen sah man die zwei ersten Dampfschiffe, die auf der ungarischen Donau erschienen, und in Pest war es ein wahres Ereigniss, als der Dampfer »Pannonia« mit einer im Vergleich zu den jetzigen Dampfern sehr langsamen Bewegung einherfuhr, und dessen Ankunft in der Stadt mit Kanonendonner verkündet wurde. In dieser Periode wurde das zweite gut geleitete und einen grossen Kredit geniessende Pester Geldinstitut eröffnet, die Pester Kommerzialbank, deren Gründung und Bewilligung ebenfalls grosse Kämpfe gekostet hatte. Eben damals wurde mit Széchenyi's Intervention die erste Pester Dampfmühle, die sogenannte Walzmühle gegründet, um derentwillen Széchenyi öfter Diners gab, um das Walzmühlmehl bekannt und beliebt zu machen, um zu zeigen, dass man auch in Pest gutes Mehl fabriziren könne, und so Aktionäre für die Mühle zu bekommen. Aber in welch bescheidenen Dimensionen damals selbst die grösste Unternehmung sich bewegte, zeigt der Umstand, dass als Graf Stefan Széchenyi an die Spitze der Theissregulirung trat, man es als ein ausserordentliches Opfer und als eine grosse Begünstigung dieses in seiner Art unvergleichlichen Werkes ansah, dessen Zweck es war ein 200 □ M. betragendes Gebiet Ungarns

für die Kultur zu retten, — als die Regierung aus dem erhöhten Salzpreise jährlich 100.000 fl. diesem Zweck widmete, und es Széchenyi grosse Mühe kostete, bis er zum Beginn des grossartigen Werkes von Wiener Bankiers einen Kredit von 400,000 fl. erlangte. Was für einen Masstab damals die Führer der Nation vor Augen hatten, als sie den Wohlstand der Nation zu heben trachteten, beweist die Thatsache, dass Széchenyi 1844 die Einführung der sogenannten Zweigroschen-Steuer zur Hebung der materiellen Wohlfahrt des Landes für genügend hielt, obgleich dadurch kaum 4—5 Millionen Gulden eingeflossen wären; ja als der damals sehr berühmte Nationalökonom Franz List zur Zeit des 1844er Landtags in Pressburg erschien, und die Idee des Schutz-Zollsystems verkündigte und der Plan des »Védegylet« (Schutzverein), dessen Kossuth sich mit agitatorischer Gewalt bemächtigt hatte, verbreitet wurde, hielt man 3—400,000 fl. für hinreichend, um damit eine Fabriks-Gründungsgesellschaft zu gründen.

Dann folgte die dritte Periode, die 1848-er ihren Anfang nahm und alle bestehenden avitischen Verhältnisse radikal umgestaltete. Nach dem unglücklich beendeten Revolutionskrieg feierte das politische Leben gänzlich. Das Grundablösungsgesetz brachte die gesammte Nationalproduktion in ganz andere Verhältnisse. Wenn etwas, so beweisen die Ereignisse dieser Periode, die ungefähr bis zum Krimkriege dauerte, am besten, welche Lebenskraft unserer Nation eigen ist. Der 1848—49er Krieg, welcher der Nation grosse Opfer an Blut und Vermögen gekostet hatte, war kaum beendet, als über 60 Millionen ungarische Banknoten, weil sie an die Revolution erinnerten, als

werthlos erklärt wurden, und somit vom Nationalvermögen, eine für die damaligen Verhältnisse so grosse Summe verloren ging. Anstatt der vorher gering bemessenen Staatssteuer wurde in Ungarn auf einmal das österreichische Steuersystem mit den direkten und indirekten Steuern in seinem ganzen Umfange für Alle ohne Ausnahme eingeführt. Die Last solcher Verhältnisse war für die Grundbesitzerklasse am schwersten zu ertragen, die im Sinne des 1848er Gesetzes ihre ganze zum Betriebe des Ackerbaues erforderliche Arbeitskraft auf einmal verloren hatte, und so zu jener Zeit, wo sie die durch Krieg verursachten Verluste, die schweren Folgen der Vernichtung der ungarischen Banknoten und die Lasten der ungewohnten grossen Steuern ertragen musste, um der Selbsterhaltung willen gezwungen war, ihre Wirthschaft mit gemietheten Arbeitskräften und den damit verbundenen baulichen Investitionen zu versehen, ohne dass sie damals auf eine Entschädigung für den Urbarialverlust Aussicht gehabt hätte.

Die ungarische Landwirtschaft ging von dem hergebrachten extensiven Wirthschaftssystem zu der intensiven Wirthschaft über, und die Naturalwirthschaft wurde zur Geldwirthschaft, die flüssiges Kapital, d. i. Kredit in Anspruch nahm. Wenn der Grundbesitzer in früheren Zeiten im Stande war, ohne grössere Baargeldsummen nicht allein sein Haus zu erhalten, sondern auch seine Wirthschaft zu betreiben, so musste er von 1848 angefangen im Wege des Kredits grosse Geldinvestitionen machen, um flüssiges Kapital zum Betrieb seiner Landwirthschaft zu beschaffen. Wahrlich, die ungarische Grundbesitzerklasse legte damals eine ausserordentliche Fähigkeit ihre Kräfte anzustrengen an

den Tag. Der Uebergang hatte seine Schwierigkeiten. So lange es noch nicht möglich war durch Sparsamkeit, Arbeit und Kredit die nöthige Arbeitskraft zu beschaffen, begann die Theil-Wirthschaft in Gebrauch zu kommen, wo nämlich der gewesene Grundherr seinem ehemaligen Unterthan den Theil seines Besitzes, den er nicht zu bebauen im Stande war, gegen den halben Ertrag übergab. Durch das politische Leben, das feierte, nicht in Anspruch genommen, war die Grundbesitzerklasse gänzlich mit der Besorgung ihrer Landwirthschaft beschäffigt. Um die grossen Steuern ertragen, und den übernommenen Verpflichtungen nachkommen zu können, begann sie in grossem Masse die früher als Weide benützen Flächen aufzubrechen, und zumeist in Folge des Zwanges der Verhältnisse entstand die gesteigerte Produktion welche dem ungarischen Rohprodukten-Export einen grossen Aufschwung gab. So zeigte es sich auch in diesem Falle, wie die Erfahrung es auch bei anderen Nationen gezeigt hat, dass der Zwang der Noth das mächtigste Mittel ist die Arbeitsthätigkeit zu steigern. Diess sind die Erscheinungen, die sich bei der Grundbesitzerklasse zeigten. — Aber auch der Vermögensstand der gewesenen Grundholden und überhaupt des ackerbautreibenden Volkes begann sich in dieser Periode bedeutend zu entwickeln. Die in Ungarn lebenden arbeitsamen Volksstämme, wie die magyarische und deutsche, ja auch die slovakische Bevölkerung verwendete die in Folge der Aufhebung des Frohndienstes ihr zur Verfügung gebliebene Zeit auf die bessere Bebauung ihrer eigenen Felder, und auf die Besorgung der gegen halben Ertrag oder in Pacht genommenen Felder. Ueberall zeigte sich die Entwickelung des Unternehmungsgeistes, und überhaupt in Folge

der vermehrten nützlichen Arbeit die Zunahme des Wohlstandes. Diess war die Periode des Kampfes um die Existenz und der Kraftanstrengung.

Die vierte Periode nahm zur Zeit des Krim-Feldzuges ihren Anfang und endete mit dem lebhafteren Erwachen des politischen Lebens im Jahre 1861. In dieser Periode war der Zustand der Grundbesitzerklasse schon ein besserer. Durch die Flüssigmachung der so lang ausgebliebenen Urbarial-Entschädigung kam sie allmälig in den Besitz eines namhaften Kapitals, das grösstentheils auf die Rückzahlung der in der früheren Periode aufgenommenen Anlehen und auf neuere Investitionen verwendet wurde. Zur Zeit des Krim-Feldzuges waren die Ernten günstig, und die Preise im Allgemeinen gestiegen. Wer diese Periode mit Aufmerksamkeit begleitet hat, wird es bestätigen können, dass im Grundbesitz nie so viele Investitionen gemacht wurden, wie damals. Die Produktion Ungarns steigerte sich in allen Richtungen. und die rationelle Landwirthschaft gewann immer mehr an Verbreitung. Diess alles geschah aber ohne Unterstützung der Kreditinstitutionen und ohne Fürsorge der Regierung. Hatte doch, wie wir aus dem historischen Theil dieses Werkes ersehen, die österreichische Nationalbank ihre Filiale in Pest, das bereits einen Grosshandel besass, nur mit einer Dotation bis zum Belauf von zwei Millionen Gulden versehen. Mit dem Fortsrhreiten der Regulirung lifferte auch das Theissthal einen bedeutenden Beitrag zur Steigerung der jährlichen Produktion. Mit dem Ende dieser Periode fällt die auf dem socialen Gebiet begonnene lebhaftere Entwickelung zusammen. Der ungarische Agrikulturverein entfaltete in

dieser und der folgenden Periode im volkswirthschaftlichen Interesse des Landes eine bedeutende Thätigkeit und that Alles was er konnte, um die Interessen des Landes zu schützen. Die Erste ungarische allgemeine Versicherungs-Gesellschaft entstand zu Ende dieser Periode.

Die fünfte Periode erstreckt sich von 1861—1867. Dieser Zeitraum kann nicht ein glücklicher genannt werden. Das wieder erwachte politische Leben entzog Viele der bis dahin in Ruhe betriebenen Landwirthschaft. Nach der Auflösung des Reichstags wurde die Eintreibung der Steuerrückstände mit grosser Strenge fortgesezt. In diese Periode fällt das allgemeine Nothstandsjahr und der grosse Frostschaden, wodurch das materielle Gedeihen der Ackerbauklasse auf mehrere Jahre zurückgeworfen wurde; und in eben diesen Zeitabschnitt fällt die in grossem Masse durchgeführte Einziehung der Verkehrszeichen, die auch den ungarischen Landwirth in eine drückende Lage brachte.

Die sechste Periode, die des Beginnes der Verfassungsmässigkeit, dauerte von 1867—1870. Es war diess eine Periode der gesteigerten Prosperität. Die im Anfang vorgekommenen reichen Ernten, die günstigen Preise, die grosse Ausfuhr, die 1868 hinsichtlich der Lebensmittel über 100 Millionen betrug, das wirkliche Gleichgewicht im Staatshaushalt, die grossen Eisenbahn-Investitionen, der durch die österreichische Nationalbank in grösserem Masse dargebotene Kredit: das waren lauter mächtige Faktoren der Prosperität in dieser Periode, die sich zumeist in der naturgemässen Steigerung der Staatseinkünfte, besonders der

indirekten Steuern kundgab. Zu Anfang dieser Periode war die Lage der auf Kredit angewiesenen ungarischen Grundbesitzer eine traurige. Die Hypothekar-Abtheilung der österreichischen Nationalbank stellte in Ungarn — unter Berufung auf die unpünktliche Zahlung der jährlichen Raten — die Bewilligung von Hypothekar-Darlehen ein. Unter solchen Umständen konstituirte sich das ungarische Bodenkreditinstitut, das seine für den Bodenkredit erspriessliche Thätigkeit mit Erfolg aufnahm und sich zu einer ausgezeichneten Stellung unter den Instituten der Monarchie emporschwang.

Die siebente Periode, in der wir seit 1870 leben, kann die Periode des Rückfalls genannt werden. Von dieser Zeit an waren die Ernten nicht ergiebig, nahm die Ausfuhr ab, verloren wir die ausländischen Märkte, schränkte die Bank ihren Kredit ein, und sank das Agio immer mehr, und demzufolge trägt Jeder bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verhältniss zur früheren Zeit grössere Lasten, was sich auch hinsichtlich aller Steuergattungen so verhält: die grossen Eisenbahn-Investitionen hörten auf, und der Verfall zeigte sich in dem immer schwereren Druck der Steuerlasten, und besonders in Folge der Abnahme der Wohlhabenheit im verminderten Ertrag der indirekten Steuern. Die vorher übernommenen Verpflichtungen und die verfehlte Staatswirthschaft hatten, besonders in der letzten Zeit, inproduktive Anlehen und die grosse Belastung des Staates zur Folge, ohne dass auch die Einkünfte in entsprechendem Masse hätten gesteigert werden können. Jetzt, glaube ich, wird wohl schon Jedermann einsehen, dass

die Zeit gekommen sei, wo die Staatsfinanzen durch energische Massnahme geregelt, und zu diesem Zwecke nicht allein strenge Sparsamkeit eingeführt, sondern auch die öffentlichen Einkünfte zweckmässig gesteigert werden müssen. Vor Allem aber ist es eine wichtige Aufgabe; für die Hebung der materiellen Kraft und somit der Steuerfähigkeit der Nation zu sorgen.

Es kann an dieser Stelle nicht meine Aufgabe sein von dem zu sprechen, was hinsichtlich der Finanzen zu thun wäre. Ich habe diess im ersten Bande meines Werkes über die öffentlichen Angelegenheiten gethan. Hier wiederhole ich nur, was ich bereits an einer früheren Stelle dieses Kapitels sagte, als ich das Beispiel Frankreichs anführte. Wir müssen mehr arbeiten und zwar mit Verstand und Erfolg, und mehr als bisher sparen, — Alle, der Staat und die Einzelnen, wenn auch die Sparsamkeit mit gewissen Entbehrungen verbunden ist. Gross und weit ist der Spielraum, der in dieser Hinsicht uns Allen, Gesetzgebung, Regierung u. Privaten, — zu zweckmässiger, selbstbewusster, solidarischer Thätigkeit offen steht. Ein ausgezeichneter Staatsmann unseres Vaterlandes, der zugleich eine Autorität im Finanzwesen ist, hat mehr als einmal gesagt, dass es nicht möglich sei, die Steuerfähigkeit ohne neuere Opfer seitens des Staates zu heben, und die Forderung, es solle die Steuerfähigkeit ohne Hebung der Staatseinahmen und der Steuerlasten gehoben werden, sei ein wahrer »Circulus vitiosus«. Die finanziellen Erfahrungen zeigen jedoch das Gegentheil, Wie in jedem Staate, so gibt es auch bei uns Ausgaben, die als Investitionen die Steuerfähigkeit der Bewohner des Landes bedeutend zu heben im Stande sind; unter

unseren gegebenen Verhältnissen jedoch sind solche Ausgaben nicht anders zuzulassen, als wenn sie wirklich produktiv sind, das heisst, zu Zwecken dienen, welche die produktive Thätigkeit fördern. Unter den zur Hebung der Steuerfähigkeit dienenden Mitteln gibt es solche, die Geld kosten, es gibt aber hingegen zahlreiche andere Massnahmen, die nicht allein kein Geld kosten, sondern auch die Ausgaben vermindern und ausserdem die Prosperität und Steuerfähigkeit fördern.

Unter die, wenn auch Geld kostenden, aber vielfachen Nutzen bringenden Massnahmen gehören diejenigen, welche die Volkserziehung und überhaupt die Verbreitung von Kenntnissen fördern. Es ist gewiss von grosser Wirkung, wenn jedes arbeitsfähige Individuum täglich eine oder zwei Stunden mehr arbeitet, oder wenn die übermässig grosse Zahl der Feiertage vermindert, und so die Zeit der nationalen Arbeitsthätigkeit vermehrt wird. Doch nicht allein die materielle Arbeit erhob die gebildeten Nationen auf die Stufe der Kraft und Macht, zu der sie sich emporgerungen haben. Die Entwickelung der intellectuellen Kraft des Menschen und deren Ergebnisse bewirkten es, dass er die Natur immer mehr zu beherrschen im Stande war. Die Fähigkeit und Gewandtheit der Menschen in allen Zweigen der Produktion, beim Ackerbau wie bei der Fabriks- und Handwerks-Industrie, bei den Transportmitteln und — fügen wir hinzu — bei den Kreditinstitutionen, haben sich in der gegenwärtigen Zeit zu einer so hohen Stufe entwickelt, der Forschritt der Wissenschaft und die neuen Erfindungen haben die Arbeitskraft in einem solchen Masse vermehrt, dass unsere Vorfahren von der

volkswirthschaftlichen Entwickelung der Gegenwart gar keine Vorstellung haben konnten.*) Alle Ausgaben also, welche der Staat und die Korporationen oder Privaten zum Zweck der Förderung der nationalen Prosperität auf die allgemeine Verbreitung von Kenntnissen und besonders auf die Steigerung der Arbeitsfähigkeit verwenden, gehören zu denjenigen Ausgaben, die, wenn sie auch die Staatsauslagen vergrössern, auf die Hebung der materiellen Kraft und so der Steuerfähigkeit der Nation stetig wirken und daher nicht eingeschränkt werden können.

Zum *Ausbau unseres Eisenbahnnetzes* haben wir einige hundert Millionen ausgegeben. Wer wird bezweifeln, dass die Verbindung in Sackgassen endender Eisenbahnen mit dem Weltverkehr — wenn sie auch neue Kosten verursacht — die darauf verwendeten Summen mehrfach hereinbringen wird, und dass es um so nothwendiger, diess ehemöglichst zu bewerkstelligen, da es an der Zeit ist, dass die *günstige geographische Lage Ungarns*, besonders hinsichtlich der *Weltverkehrslinien*, durch die *Vervollständigung des Eisenbahnnetzes zur Geltung gebracht werde.*

Alle die kommerzielle Hebung Budapests, unserer Handelsmetropole bezwec-

---

*) In der alten Zeit, wie wir bei der Belagerung Troja's im Homer lesen, vollführten zur Herstellung des Mehles 150 Menschen die Arbeit, die heute ein einziger verrichtet. Vor 600 Jahren benöthigte man bei der Eisenproduktion 30 Menschen zu derselben Arbeit, die heute ein einziger vollbringt. Bei der Herstellung der Wollgewebe genügt heute *ein* Mensch zu der Arbeit, zu der man vor 100 Jahren 3—400 Menschen brauchte. Bei der 1867-er Weltaustellung in Paris war eine Maschine zu sehen, mit deren Hilfe *ein* Mensch so viel Strumpfstrickarbeit verrichtet, wie bei dem gewöhnlichen einfachen Verfahren 6000 Menschen. (Michel Chevalier, Journal des Economistes, Januarheft 1875.)

kenden Verfügungen, die den Waarenverkehr befördern, also die Herstellung der Docks und und ähnliche Massnahmen, werden gewiss wieder Geld kosten; doch es wäre sicherlich ein grosser Fehler, wenn wir solche Ausgaben scheuen würden, da wir Budapest nur so alle die Vortheile sichern können, denen zufolge es mit anderen bedeutenden Handelsplätzen die Konkurrenz bestehen könnte. Diese Kosten gehören also zu jenen unvermeidlichen Auslagen, die den Preis der gebrachten Opfer mehrfach hereinbringen.

Gross ist das Feld zur Durchführung all der Verfügungen, die nichts kosten: daher die Auslagen des Staates nicht vermehren, ja namhafte Ersparungen zur Folge haben, und nebstbei die Steuerfähigheit zu heben im Stande sind. So erzielen alle die Verfügungen, durch welche wir unsere Justizpflege vereinfachen, die Zahl der Prozesse vermindern können, nicht allein direckt Ersparungen bei den Staatsauslagen, sondern ersparen auch den Privaten viele Millionen, die sie wegen der verwickelten langsamen Justizpflege auszugeben genöthigt sind.

Die Erhaltung und Steigerung der Wehrfähigkeit des Staates ist ein Haupterforderniss für den Bestand des Staates; indess kann die sparsame Einrichtung des Wehrsystems in zwei Richtungen namhafte Resultate erzielen: sie vermindert nicht allein die schwer zu ertragenden grossen Ausgaben, sondern jede arbeitsame Hand, die bei der Wehrkraft im aktiven Dienst weniger in Anspruch genommen wird, vermehrt die Zahl der bei der Nationalproduktion beschäftigten Menschen.

Wer wird in Abrede stellen, dass die Zahl jener legislativen Verfügungen gross ist, durch deren zweck-

mässige Durchführung die Privat- u. die Nationalthätigkeit ohne Staatsauslagen bedeutend gesteigert werden kann. So würde ein zweckmässig durchgeführtes praktisches Forstgesetz zur Bewahrung und Verwerthung des in ausgedehnten Waldungen liegenden Nationalvermögens dienen. Die Vereinfachung und Beschleunigung des Segregations- und Kommassationsverfahrens in Siebenbürgen würde sicherlich zur Hebung der öffentlichen Prosperität viel beitragen.

Doch ich will die Aufzählung der zahlreichen legislativen Verfügungen nicht fortsetzen, und nur noch zwei Fragen erwähnen, deren den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende, zweckmässige und glückliche Lösung ein Hauptfaktor zur Hebung der materiellen Kraft der Nation würde.

Die eine ist eine selbstbewusste Handelspolitik, deren Spuren wir seit der Wiederherstellung der Verfassung weder in den Verfügungen der Regierung, noch der Gesetzgebung finden. Es ist an der Zeit auch hinsichtlich dieser Angelegenheit alle Umstände zu erwägen, und nach der Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses alle Verfügungen zu treffen, die eine zweckmässige Handelspolitik erheischt. Einer der ausgezeichnetsten Nationalökonomen, der nicht allein in theoretischer, sondern auch in praktischer Hinsicht, zu den Autoritäten ersten Ranges zählt, der unter einem thätigen, vorwärts strebenden Volk sein ganzes Leben hindurch alle die Kräfte beobachtete, welche die Prosperität der Nationen fördern, Carey, sagt in seinem Werke. dass eine Nation, die vorwiegend sich mit Ackerbau und Rohproduktion beschäftigt, stets arm bleiben wird. Wir, die wir in die Reihe der Kulturvölker eingetreten sinp und seit Herstellung der Verfassungsmässigkeit oft

einseitig, aber immerhin alle möglichen Opfer gebracht haben, um unter ihnen bestehen zu können, und schon eine hervorragende Eigenschaft der Kulturnationen, einen sehr belasteten Staatshaushalt, besitzen; müssen ungesäumt und mit allen möglichen Mitteln alle Verfügungen treffen, durch welche das bloss mit Rohproduktion und Ackerbau sich beschäftigende Ungarn zugleich auch ein Industrieland werden könne. Hierzu den Grund zu legen, haben wir jetzt die günstigste Gelegenheit, indem wir das bestehende Zoll- und Handelsbündniss durch ein zweckmässigeres neues ersetzen.

Aber wenn wir uns nach Industrie sehnen, und zugleich die Interessen des Ackerbaues befördern wollen, so ist die in Betreff dieses Zweckes wichtigste, ins Leben am tiefsten eingreifende Frage, die, mit welcher ich mich in diesem Werke befasse, nämlich die Bankfrage.

Welches gegenwärtig die Schwierigkeiten bei der Lösung der Bankfrage seien, welche Lösungsmodalitäten vorliegen, und welche darunter ich für die zweckmässigste halte, das setze ich in den weiteren Kapiteln auseinander.

Fünfzehntes Kapitel.

Die ersten zwei in Vorschlag gebrachten Lösungsmodalitäten.

[Was für Modalitäten werden zur Lösung der Bankfrage in Vorschlag gebracht? — I. Ausgleich mit der österreichischen Nationalbank, also eine Zentralbank in der Monarchie unter Sicherung der ungarischen Kreditinteressen. — Für diese Idee haben sich die kaufmännischen Kreise ausgesprochen. — Ist die Besorgniss gegründet, die sie hierzu veranlasste? — Die veränderte Situation. — Bedingungen dieser Lösungsart. — Feststellung des Kreditverhältnisses nach der Quote. — Praktischer Einwand der Bank vom geschäftlichen Gesichtspunkt. — Argumente gegen die Feststellung einer solchen Proportion. — Eine selbstständige Bankdirektion in Budapest. — Lucam's Bemerkungen. — Eine solche Direktion kann ihre Unabhängigkeit nicht bewahren. — Die Budapester Direktion soll unter Aufsicht des ungarischen Ministeriums gestellt werden. — Lucams Ansicht hierüber. — Wie weit kann sich der Einfluss der Regierung erstrecken? — Verpflichtung Bankfilialen zu errichten. — Nachtheile dieses Lösungsmodus. — II. Die in Wien und in Budapest zu errichtenden zwei Banken sollen dieselben Aktionäre haben. — Dieser Modus gleicht in den Endergebnissen dem anderen in grossem Masse. — Das Verlangen hinsichtlich der Anerkennung der 80 Millionen-Bankschuld seitens Ungarns und Theilung derselben zwischen den zwei Banken tritt in den Vordergrund. — Vortheile dieses Modus. — Könnte man diese nicht auch anders sichern? — Bedingungen der Anwendung dieses Modus. — Getrennter Metallfond. — Selbstständige Direktion in Budapest. —

Dritteldeckung. — Verpflichtung Bankfilialen zu errichten. — Gegensatz des gegenwärtigen Systems, nach welchem die Bank dem Staat ein unverzinsliches Darlehen gegeben hat.]

Wer den theoretischen Theil meines Werkes mit Aufmerksamkeit gelesen hat, konnte, glaube ich, im Vorhinein die Richtung erkennen, die ich bei der Lösung der Bankfrage für zweckmässig halte. Da es sich jedoch nicht bloss darum handelt, was theoretisch das beste ist, und was in unserem Interesse zumeist wünschenswerth wäre, sondern es bei der Entwerfung und Ausführung jeder solcher Verfügung nöthig ist die bestehenden Verhältnisse und die gegebenen Umstände zu erwägen: so will ich, ehe ich von meinem Vorschlag zur Lösung der Bankfrage spreche, der Verhältnisse und besonders der Lösungsmodalitäten gedenken, die bisher nach den Kundgebungen Einzelner und der öffentlichen Meinung für zweckdienlich ausgegeben wurden.

Sehen wir, von wie viel Lösungsmodalitäten bisher die Rede war.

Der scheinbar am leichtesten und glattesten durchführbare Modus der Lösung ist der Ausgleich mit der österreichischen Nationalbank, der vor Ablauf des Privilegiums eine Vereinbarung zwischen dem ungarischen und österreichischen Ministerium und der österreichischen Nationalbank bezüglich der Verlängerung des Privilegiums bedingt. Die Durchführung dieses Modus erfordert ferner, dass diese Vereinbarung von den Gesetzgebungen beider Reichshälften ins Gesetz inartikulirt werden.

Nach diesem Modus würde in der Monarchie das Zentralbanksystem bestehen. Doch versteht diesen Modus

Jedermann in unserem Vaterlande so, dass wenn das Privilegium der gegenwärtig bestehenden Zentralbank verlängert wird, zugleich auch Fürsorge für die Sicherstellung der Kreditinteressen Ungarns getroffen werden muss.

Der zweite, dem früheren sich am meisten nähernde Modus ist der, nach welchem die Aktionäre der gegenwärtig bestehenden österreichischen Nationalbank zwei verschiedene, jedoch in engem Verbande mit einander befindliche Zentralbanken errichten würden. Ich werde die Vor- und Nachtheile dieses Modus auseinandersetzen und besonders von dem Uebereinkommen sprechen. welches wegen der harmonirenden Wirksamkeit der zwei besondern, jedoch im Besitz eines Körpers, einer Gesellschaft befindlichen Banken bei der Konzessionirung und bei der Feststellung der Statuten getroffen werden müsste.

Der dritte, radikale Modus ist die Errichtung zwei verschiedener, von einander vollkommen unabhängiger Zentralbanken mit der Regelung der Valuta.

Der vierte Modus ist — insofern die Regelung der Valuta jetzt nicht bewerkstelligt werden könnte — die Errichtung zwei verschiedener Zentralbanken, derart, dass die gleiche Valuta und die allgemeine Zirkulation ihrer mit Zwangskurs ausgestatteten Noten auch ohne Herstellung der Valuta gesichert und die übereinstimmende Wirksamkeit beider Banken geregelt würde.

Wenn ich über die vier Modalitäten, deren jede

auf dem Begriff des zentralisirten Banksystems beruht, meine Ansichten ausgesprochen haben werde, so werde ich, wie ich glaube, alle Pläne erschöpft haben, die bisher von der Regierung, der Legislative, und der öffentlichen Meinung diskutirt worden sind. Erst dann werde ich meine eigenen Ansichten über die Einführung des Systems und der Verfügungen auseinandersetzen, die ich unter den gegebenen Verhältnissen unseres Vaterlandes nicht allein für zweckmässig und heilsam, sondern auch für nothwendig und ausführbar halte.

Ehe ich vom ersten Lösungsmodus spreche, bemerke ich vor Allem, dass die Verlängerung des Privilegiums der österreichischen Nationalbank und die Idee eines Ausgleichs mit derselben beim grossen Publikum unseres Vaterlandes nicht populär ist, jedoch in den Kreisen des Handelsstandes zahlreiche Anhänger hat. Die Mehrheit der von der Bank-Enquêtekommission abgegebenen Erklärungen war für diese Idee. Auch die Handelskammern gaben ihre Wünsche in dieser Richtung zu erkennen. Darüber wundere ich mich nicht. Die österreichische Nationalbank hat dem ungarischen Handel durch ihre Filialen Jahrzehnte hiedurch eine wenn auch beschränkte, doch immerhin ansehnliche Geldquelle eröffnet: unsere Kaufleute sind an die Benützung derselben gewöhnt und fürchten die Schwierigkeiten des Uebergangs. Sie scheuen jeden Bruch, der zwischen der Bank und Ungarn plötzlich eintreten könnte. Trotzdem haben auch diese Kreise entschieden Wünsche ausgesprochen, deren Erfüllung sie gesichert sehen möchten, wenn der Ausgleich abgeschlossen wird. Ich zweifle nicht, dass die in Rede stehenden Kreise auch in Zukunft für diesen Lösungsmodus sein werden, — jedoch nur so lange, bis sie sich

überzeugt haben, dass es einen bessern und günstigeren Lösgunsmodus gibt, und dass für die Beseitigung der Uebergangsschwierigkeiten vorgesorgt werden kann. — Das Verhalten der Handelskammern und der in diesen vertretenen Kreise kommt mir vor, wie das eines an lange Bevormundung gewöhnten jungen Mannes, — der wenn er auch schon das gesetzliche Alter erreicht hat, nicht den Muth zu selbständigem Handeln fühlt, und wenn er die Zeit bereits herannahen sieht, wo er die Verwa ung seines Vermögens selbst in die Hand nehmen darf, es nicht wagt nach dem zu greifen, wozu ihm dass Gesetz ein Recht gibt, und nur trachtet, sich aus dem durch den Vormund verwalteten Vermögen das grösste Einkommen zu sichern, ohne die mit der Selbstständigkeit verbundene Verantwortlichkeit und Sorge auf sich nehmen zu müssen.

Was das Bedenken dieser Kreise steigert und sie daher vor Allem zu dem Ausgleich mit der österreichischen Nationalbank geneigt macht, ist die Furcht — welche bei denen, die den Bankkredit gegenwärtig benützen, natürlich ist —, dass in den Kreisen der ungarischen Kaufleute grosse Verlegenheit und Gefahr entstünde, wenn die österreichische Nationalbank in ihrer Ueberzeugung von der Erfolglosigkeit des Ausgleichs, bevor der Staat wegen eines Ersatzes für den durch die Bank gewährten Kredit vorgesorgt hätte, nicht allein ihren Kredit einschränken, sondern auch die Wirksamkeit ihrer Filialen einstellen würde.

Nach dem, was in den von mir zitirten Noten der Bank an den ungarischen Finanzminister zwischen den Zeilen zu lesen ist, aber auch nach dem, was der einflussreiche Generalsekretär der Bank vor der Bank-En-

quêtekommission gesagt hat,*) ist diese Besorgniss begründet; denn wenn diese Drohung plötzlich und in ihrem ganzen Umfange ausgeführt wird, so ist es unleugbar, dass die den Bankkredit geniessenden Kreise, besonders wenn sie für diesen Fall nicht gehörig vorbereitet sind — grossen Krisen von bedauerlichen Folgen ausgesetzt wären, die auf den ganzen Handelsverkehr zurückwirken würden.

Doch untersuchen wir, ob die Bank es für in ihrem Interesse gelegen halten werde, diese Drohung auszuführen. Ich glaube, nein; denn ihr eigenes wohlverstandenes Interesse fordert es, dass sie die Drohung nicht ausführe. Untersuchen wir ferner, ob, wenn die Bank sich dennoch zu einem solchen Verfahren entschliessen würde, Mittel vorhanden seien, die Wirkung desselben zu paralysiren. Ich glaube, ja. Wenn ich dass beweise, so glaube ich, wird die Zahl Derjenigen immer mehr abnehmen, die sich für den ersten Lösungsmodus ereifern.

Die österreichische Nationalbank war 1869 und 1870 in einer ganz andern Lage als heute, wo ihr Privilegium für uns nur mehr ein Jahr lang währt. 1869 und 1870 war es in ihrem Interesse, auf uns eine Pression auszuüben, denn sie hoffte dadurch sich schon damals die weitere Verlängerung ihres Privilegiums mit der Zustimmung der beiden Ministerien und Gesetzgebungen zu sichern. Heute jedoch, wo ihr Privilegium

*) »Wenn die österreichische Nationalbank ihre ungarischen Filialen auflöst, so würde diess der ungarischen Bank die Erfüllung ihrer Aufgaben erschweren: unter solchen Verhältnissen würde diess — nämlich die Auflösung der Filialen, oder wenigstens die Einschränkung der Dotation derselben — für die Bank in deren eigenem wohlverstandenen Interesse zur Pflicht werden.«

für uns nicht länger als ein Jahr dauert, ist es nicht in ihrem Interesse ihre Filialen plötzlich aufzulösen; denn in diesem Jahre wird das Uebereinkommen wegen der weiteren Verlängerung des Privilegiums der österreichischen Nationalbank entweder abgeschlossen, und in diesem Falle kann es nicht in ihrem Interesse sein ihre gegenwärtig bestehenden Filialen aufzulösen, deren sie sich nach dem neueren Inslebentreten ihres Privilegiums bedienen wird; oder die Bankfrage wird derart gelöst, dass der Wirksamkeit der österreichischen Nationalbank an der Seite der zu errichtenden ungarischen Bank oder Banken Raum gelassen wird. In diesem Falle würde sie mit der Auflösung ihrer ungarischen Filialen gegen ihr eigenes Interesse handeln.

Die dritte Eventualität ist, wenn Ungarn eine besondere Zettelbank errichtet, der es in seinem Gebiet ein ausschliessliches Privilegium verleiht, in Folge dessen die Wirksamkeit der österr. Nationalbank in Ungarn nach dem Ablauf ihres Privilegiums aufhören würde. In diesem Falle erheischt es das eigene Interesse der Bank, dass sie den Nutzen, den ihr die Filialen bieten, bis zum letzten Augenblick des Privilegiums fortwährend beziehe. Es ist daher nicht in ihrem Interesse die Filialen sofort einzustellen, sondern die Geschäfte derselben bis zum Ablauf des Privilegiums allmälig abzuwickeln.

Doch nehmen wir den schlimmsten Fall an, dass nemlich die österr. Nationalbank, noch vor Ablauf des Privilegiums, d. h. ehe der ungarische Staat für die Bewerkstelligung eines selbständigen ungarischen Banksystems sorgen könnte, den dem Handel Ungarns durch die ungarischen Filialen dargebotenen Kredit verwei-

gern wollte: so tritt für den ungarischen Staat nicht allein die Berechtigung sondern auch die Nothwendigkeit ein, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass der Kredit den die Filialen darbieten, in dem Augenblick, wo er eingezogen oder eingeschränkt wird, sofort durch andere Mittel ersetzt werde. Das wäre, wie ich glaube, mit keinen grossen Schwierigkeiten verbunden, denn wenn je solche Repressalien vorkämen, wäre die Regierung und Gesetzgebung vollkommen berechtigt, diesen Kredit mit Verkehrszeichen zu ersetzen, die mit Zwangskurs ausgestattet wären. Wahrscheinlich würden die in einem solchen Falle mit Zwangskurs ausgestatteten, in grösserer Menge zu emittirenden ungarischen Schatzbons gegen die österreichischen Banknoten, die gleichfalls Zwangkurs haben, einigermassen im Disagio stehen. Aber wenn dieser Fall eintreten würde, so hätte dieses Disagio dieselbe Wirkung, wie sie sich bei Gelegenheit einer grösseren Papiergeldemission im Metallgeldvorrath zeigt, d. h., die höher im Kurs stehenden österreichischen Banknoten würden kurze Zeit hindurch aus Ungarn nach Österreich auswandern, und deren Stelle im innern Verkehr würden die ungarischen Schatzbons einnehmen, die österreichischen Bank- und Staatsnoten aber würden nur zur Vermittelung der Zahlungen gesucht werden, die in den Verkehrsbeziehungen zwischen Ungarn und Österreich bar zu begleichen sind.

Es gibt Gefahren, die, so lange sie ferne stehen, viel grösser und furchtbarer scheinen, als sie in Wirklichkeit sind. Auch die erwähnte Drohung der österreichischen Nationalbank gehört zu diesen. Das sicherste Gegenmittel gegen eine solche Gefahr ist: sich ihr muthig entgegen zu stellen und die zu deren Beseitigung die-

nenden Mittel anzuwenden; und da es in unserer Macht steht, für die Beschaffung dieser Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so gibt es kein Bedenken, das uns veranlassen könnte, desshalb, weil uns die österr. Nationalbank mit Krediteinschränkung und einer Krise droht, falls ihr Privilegium nicht erneuert wird, — mit fatalistischer Ergebung, unserer eigenen Interessen uneingedenk, unser freies Verfügungsrecht in Betreff der Kreditinstitutionen neuerdings auf längere Zeit zu verpfänden.

Die österr. Nationalbank, die sich gegenwärtig auf ihre durch dass Privilegium erworbenen Rechte stützt, wird uns gegenüber nach Ablauf des Privilegiums eine ganz andere Stellung einnehmen. Sie wird und muss sich mit der Idee befreunden, dass sie in Folge der vielfältigen wechselseitigen Interessen, die sich zwischen beiden Theilen der Monarchie in kommerzieller und volkswirthschaftlicher Beziehung eine lange Reihe von Jahren hindurch entwickelt haben, — wie immer die Bankfrage in Ungarn gelöst werden möge — in Rücksicht auf diese wechselseitigen Interessen, aber auch in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse keine feindselige, sondern nur eine der Interessengemeinsamkeit entsprechende Stellung einehmen darf. Die österreichische Nationalbank muss einsehen, dass so wie 1867 in Angelegenheiten von weit grösserer Wichtigkeit und Tragweite auf dem Felde der Politik und öffentlichen Verwaltung der Dualismus als Grundprinzip der Organisation der Monarchie festgestellt wurde, nach Ablauf von zehn Jahren das Monopol der Kreditinstitution nicht ferner mit unbeschränktem Wirkungskreise bestehen darf. Und wenn, wie im politischen Leben, so auch im Kreise des Geldumlaufs der Dualismus zur Geltung gelangt, so ist es ihre Aufgabe, die selbständige jedoch mit

der ihrigen übereinstimmende Wirksamkeit des ungarischen Geldverkehrssystems zu fördern, mit demselben in Frieden zu leben, und so das Gemeinwohl der Monarchie zu befördern.

Unter allen Lösungsmodalitäten erachte ich die derartige Aufrechterhaltung des Einbanksystems, oder des in Wien zentralisirten Bankmonopols, dass es den berechtigten Kreditanforderungen Ungarns zu entsprechen fähig sei, als das schwierigste; dies stellt sich am klarsten heraus, wenn wir die Details dieses Modus prüfen.

Auch die, welche den Ausgleich mit der österreichischen Nationalbank wünschen, knüpfen daran die unerlässliche Bedingung: dass in gegenseitigem Einvernehmen das Verhältniss festgestellt werden solle, nach welchem die Zentralbank die ungarischen Filialen im Vergleich mit den gesammten Geldumlauf an ihren Kreditgewährungen zu betheiligen hat. Herr Kerkápoly verlangte, als er Finanzminister war, dass die Bank verpflichtet werde, zwischen beiden Theilen der Monarchie die Proportion einzuhalten, die für die gemeinsamen Auslagen festgestellt worden ist. Demgemäss hätte Ungarn an dem gesammten Kreditverkehr mit 32% partizipiren sollen. Wie die österr. Nationalbank sich äusserte, als sie diese Forderung verweigerte, das habe ich bereits früher mitgetheilt.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass die dort angeführte Argumentation der Bankdirektion begründet ist. Die Direktion jeder Privatbank hat die Pflicht vor Allem die Interessen ihrer Aktionäre wahrzunehmen, also unbeschadet der Solidität des Geschäftsbetriebes ihren Aktionären eine möglichst grosse Dividende zu sichern; sie

kann sich daher nicht dazu verpflichten, zwischen zwei Theilen ihres Wirkungskreises bei den Kreditgewährungen eine gewisse unabänderliche Proportion einzuhalten; denn bei den verschiedenen und wechselnden Strömungen des Handels und des Geldgeschäftes kann es sich leicht treffen, dass ein Theil der für Ungarn vorbehaltenen 32% unbenützt liegen bliebe, während dieser Ueberschuss im andern Theil der Monarchie gut und mit Nutzen verwendet werden könnte. Aber auch umgekehrt kann es sich ereignen, dass während in Österreich Handel und Verkehr stocken, und daher die 68% Banknoten dort faktisch nicht in Anspruch genommen würden, in Ungarn in Folge einer guten Ernte ein lebhafter Handel sich entwickelt, welchem dieser Ueberschuss gute Dienste leisten könnte.

So viel über die Argumentation der Bank. Ich könnte die Anwendung des Quotenverhältnisses auf den Kredit der beiden Reichshälften auch noch aus einem anderen Grunde nicht billigen, selbst dann nicht, wenn dadurch der Vermögensstand beider Theile richtig ausgedrückt wäre. Denn wie wir gesehen haben, beweisen Thatsachen, dass je weniger bei einer Nation das Kreditwesen sich entwickelt hat, je weniger lebhaft der Handels-Verkehr, und je langsamer in Folge dessen der Umsatz der Kapitalien ist, desto mehr Bargeld, d. i. Verkehrszeichen benöthigt werden. Daraus folgt, dass selbst wenn das Verhältniss des Banknotenumlaufs zu dem der gesammten Monarchie auf 32% festgestellt wird, dies den wirklichen Kreditbedürfnissen der zur ungarischen Krone gehörenden Länder nicht entsprewürde. Demzufolge würde — wenn auch nicht in dem Masse wie jetzt — der naturwidrige Zustand fortbestehen, welchem gemäss die Zentralbank den Bewohnern des

Landes den Kredit in einem geringeren Masse darbietet, als in welchem dieselben durch die Annahme der Banknoten Gläubiger der Bank geworden sind.

Doch die Feststellung des Schlüssels nach dem Quotenverhältniss auf längere Zeit, z. B. auf zehn Jahre, hätte noch einen andern Nachtheil. Wir leben im Zeitalter der raschen Fortschritte: wir müssen wünschen, es ist aber auch nothwendig, dass die nächsten zehn Jahre in unserem Vaterlande eine Periode des Fortschritts und der Entwickelung seien. Ist nun nach den Erfahrungen, die wir in den jüngstverflossenen Jahrzehnten gemacht haben, vorauszusetzen, dass, was vielleicht 1—2 Jahre lang hinsichtlich des Kredits sich als genügend erwiesen hat, auch noch im 8. 9. oder 10. Jahre den Kreditbedürfnissen entsprechen werde? In Ungarn lebt eine junge Nation, und wir hoffen dass sie mit jugendlicher Kraft auf dem Weg der Entwickelung fortschreiten werde. Ungarn besitzt die natürlichen Faktoren des raschen Fortschritts, wie ich glaube, in grösserem Masse, als der andere Theil der Monarchie; unser Boden ist fruchtbar und dem der andern Reichshälfte gleich an Grösse: unsere Bevölkerungszahl ist grösser als nach dem Quotenverhältniss anzunehmen wäre, denn sie verhält sich wie 16 zu 20. Die Erfahrung hat überall erwiesen, dass dort, wo die Bevölkerung im Verhältniss zur Grösse ihres Gebietes, besonders eines fruchtbaren Gebietes, gering ist, die Bedingungen des Aufschwungs gegeben und Hindernisse nicht vorhanden sind: denn die Bevölkerung wächst in viel grösserem Masse, theils durch die natürliche Zunahme, theils durch Einwanderung, als wo der zur Kultur geeignete Boden bereits dicht bevölkert ist. Wenn in unserem Lande die Verhältnisse in jeder Richtung geordnet sein werden,

so wird die Bevölkerung rasch anwachsen. Ich glaube, dass Ungarn jetzt an eine Grenze der Entwickelung gelangt sei, wo es nicht mehr bloss beim Ackerbau und der Rohproduktion bleiben kann. Wir müssen daher trachten, dass bei uns auch die Industrie aufblühe, was bei einer richtigen Zollpolitik und anderen Bedingungen der Industrieentwickelung zu hoffen ist; in diesem Falle wird das Kreditbedürfniss sich steigern, und zwar in grösserem Masse, als im anderen Theile der Monarchie, wo bereits seit Jahrzehnten neben dem Ackerbau eine entwickelte Industrie besteht. Demzufolge behaupte ich, dass wenn bei dem mit der Bank auf zehn Jahre abzuschliessenden Uebereinkommen das Kreditmass nach dem Quotenverhältniss festgestellt würde, diess für dass Land grade nicht günstig wäre. Es wäre diess ein eben so naturwidriger Zustand, wie wenn ein Gärtner den Wachsthum eines in einem jungen, lebenskräftigen, günstigen Boden wurzelnden Baumes auf zehn Jahre voraus bemessen wollte, — und zwar nach dem Verhältniss, in welchem ein daneben befindlicher viel älterer Baum zu wachsen fähig ist. Oder es würde dem Verfahren von Eltern gleichen, die für ihren in schnellem Wachsen begriffenen Knaben die Kleider auf zehn Jahre — nach dem ersten Jugendmass — anschaffen würden. Dieses ist ein Gegensatz des Gleichnisses, dessen ich mich einmal bediente, als von der Anordnung die Rede war, dass ein grosser Theil des Lotterie-Anlehens von 25 Millionen auf die Verschönerung der Hauptstadt verwendet werde. Ich war von Anfang an der Ansicht, dass diese 25 Millionen, — wenn sie auf die Anschaffung aller der Mittel verwendet werden, welche die Handelsinteressen der Hauptstadt fördern, damit sie ehemöglichst eine mächtige Handelsmetropole, ein Haupstapelplatz

des internationalen Handels zwischen dem Orient und dem Westen werde und hierdurch im Welthandel den Rang einnehme, dessen Budapest bei seiner glücklichen Lage fähig ist: — gut und mit vielfachem Nutzen investirt wäre, dass aber die an Wohlstand und Bevölkerung zunehmende Stadt mit der Zeit aus eigener Kraft im Stande sein werde, den Verschönerungszwecken grosse Summen zu widmen. Der Theil einer grossen Handelsstadt, wo das brausende Leben des Verkehrs sein Lager aufschlägt, kann hinsichtlich der Schönheit nicht von Belang sein. Die City in London, der Theil des Themseufers, wo die Docks beginnen, und jenseits der Londonbridge die Masten einen ganzen Wald bilden, — ist hinsichtlich der Verschönerung sehr zurückgeblieben; dafür aber sind die mit der Kraft der gesammelten Kapitalien gebauten Paläste des Westends da. Hinsichtlich der Boulevards, der Radialstrasse und ähnlicher Verschönerungmassnahmen habe ich mich des Gleichnisses bedient, dass mir die Regierung mit ihren betreffenden Verfügungen wie ein Vater vorkommt, der für seinen kleinen Sohn Kleider anfertigen lässt, die dieser erst, wenn er vollständig ausgewaschen ist, mit Nutzen tragen kann. Gegen diese Bemerkung wurde die praktisch scheinende Einwendung gemacht, dass man diese Gründe jetzt erwerben müsse, weil sie heute noch wohlfeiler sind; wenn Pest einmal gross ist, so könnte es diese weit ausgreifenden Verschönerungspläne nur mit grossen Opfern ausführen: worauf ich die unmassgebliche Bemerkung machte: wenn Pest einmal gross und reich ist, — was es nur durch die Entwickelung seines Handels zu werden vermag — und auf Verschönerungszwecke Millionen ausgeben kann, so wird es auch diese grösseren Ausgaben viel leichter tragen können.

b) das zweite, berechtigte und unentbehrliche Erforderniss, das schon bei Gelegenheit der Bank-Enquêtekommissionsberathungen entschiedenen Ausdruck gefunden hat, und auch in dem im IX. Kapitel erwähnten Notenwechsel zwischen dem Ministerium und der Bank vorgekommen, ist: dass die Verwaltung der gesammten ungarischen Dotationen einer selbständigen und unabhängigen im Zentralpunkt Ungarns ihren Sitz habenden Bankdirektion übergeben werde. Welcher Ansicht hierüber der Generalsekretär der Bank war, geht aus folgender Aeusserung von ihm hervor.

»Es ist vielleicht möglich, einer Direktion in Pest in Betreff gewisser Verhältnisse einen weiteren Wirkungskreis zu gestatten; allein die Bankdirektion in Wien kann im Interesse der Sicherheit auf den nöthigen Einfluss nicht verzichten. Das Gleiche steht in Betreff der Fesstellung des Zinsfusses, der Bestimmung der im Lombardgeschäft anzunehmenden Effekten, des Ausmasses der darauf zu gebenden Darlehen, und schliesslich in Betreff des Verhältnisses, in welchem Eskompte und Bankgeschäft zu einander stehen sollen.«

Nun frage ich, ob eine in Pest zu errichtende Bankdirektion mit einem so beschränkten Wirkungskreise auch nur im Entferntesten fähig wäre, den Erwartungen zu entsprechen, die wir in Betreff der Errichtung einer solchen Direktion hegen. Ich halte die Bemerkungen des Herrn v. Lucam für berechtigt, denn wenn eine und dieselbe Aktiengesellschaft zwei Direktionen aufstellt, so muss der Wirkungskreis derselben ein gleichmässiger sein, wesshalb denn auch die Budapester Direktion unter dem Einfluss der Zentral- d. i der Wiener Direktion

stehen muss. Nach den Gesetzen der Natur wird ein Körper von grösserer Masse auf einen kleineren stets von Einfluss sein, und so ist vorauszusehen, dass die Budapester Direktion, die wenn sie auch separat besteht, doch von geringerem Gewicht ist, nur ein Satellit der Wiener Direktion sein könnte. Diess kann durch was immer für eine Vereinbarung oder gesetzliche Verfügung nicht vermieden werden. Die Anwendung eines sehr einfachen und in der Natur der Sache liegenden Modus reicht vollkommen hin um der Wiener Direktion das Uebergewicht zu sichern. Die der Natur der Sache gemäss dominirende Direktion wird dort sein, wo der grösste Theil der Aktionäre wohnt. Der Majorität der Aktionäre kann man nicht dass Recht veweigern, die Budapester Direktion zu wählen; daher werden sie auf die nach Pest zu sendenden oder unter den dort Ansässigen zu wählenden Mitglieder in Folge der Wahl stets einen überwiegenden Einfluss üben, selbst in dem Fall, wenn diese aus der Reihe der unabhängigsten Pester Kaufleute gewählt würden. Eine solche Wahl ist nicht bloss eine Ehrenbezeugung, sondern sie macht den Gewählten auch zum Theilhaber an der Ausübung der grossen Macht, mit der die Monopolbank ausgestattet ist. Jedermann wird streben, diese Macht zu behalten, und so würde auch hier das eintreten, was wir im öffentlichen Leben stets wahrnehmen, dass nemlich der Gewählte nach der Gunst der grossen Mehrheit der Wähler haschen wird, und so selbst das unabhängigste Mitglied der Direktion den Fesseln der Abhängigkeit von der Majorität nicht entgehen wird. Darum bin ich der Meinung, dass man wohl nominell eine separate Direktion aufstellen kann, aber die massgebende Leitung kann bei einer grossen zentralisirten Bank nur von einem Ort

ausgehen, und nur durch eine Behörde vernunftgemäss geübt werden; dass bei einem solchen Lösungsmodus die Macht nicht in Budapest sein, und dass bei einer solchen Bank nicht Ungarn, nicht der ungarische Kredit massgebend sein wird, das steht für mich ausser Zweifel.

Der dritte Wunsch war, dass die Budapester Direktion unter die Aufsicht der ungarischen Regierung gestellt werde. Von der Regierungsaufsicht kann man im Allgemeinen nicht viel erwarten, denn die Natur des Bankbetriebes lässt eine direkte Einmengung nicht zu, und die Aufsicht des ungarischen Ministeriums kann sich — insofern der Wirkungskreis der Budapester Direktion in den festzustellenden Statuten umschrieben sein wird — nur auf die pünktliche Befolgung dieser Statuten erstrecken. Da man jedoch in denselben das Verfahren nicht für alle einzelnen Geschäftsangelegenheiten normiren, und die Aktiengesellscaft, wenn solches dennoch beabsichtigt würde, es nicht annehmen kann: so ist vom Aufsichtsrecht der Regierung eine Garantie der Landesinteressen nicht zu erwarten.

Herr v. Lucam äusserte sich in dieser Beziehung entschieden, indem er sagte: »Was schliesslich den Einfluss betrifft, den die ungarische Regierung nach der Absicht einiger Fachmänner auf die österr. Nationalbank besitzen soll, so kann dieser nur in der Ausübung des Aufsichtsrechtes bestehen. Die öster. Nationalbank die sich vom Einfluss der Regierung um den Preis schwerer Kämpfe und grosser Opfer befreit hat, könnte — ich kann diess entschieden behaupten — unter keinerlei Umständen zugeben, dass Ungarn die Bank in neue Fesseln schlage.«

Es könnte ferner als ein Modus der Ausübung des

Einflusses erscheinen, was Herr Eduard Zsedényi in einer Sitzung der Bank-Enquêtekommission als Frage vorbrachte, dass nemlich die Regierung den Bankgouverneur ernennen würde. Zsedényi fragte, ob der gegenwärtige Bankgouverneur nicht durch die Regierung ernannt wird, — worauf Herr v. Lucam die Stellung desselben beleuchtend folgende charakteristische Antwort gab: »Ja; allein der Bankgouverneur ist einfach nur ein Mitglied und der Vorsitzende der Bankdirektion; er besitzt zwar alle Rechte eines Präsidendenten, er ist das oberste Organ bei der Vollstreckung eines Verwaltungsraths-Beschlusses; doch auch er hat, so wie die andern Direktionsmitglieder nur eine Stimme, und nur im Falle der Gleichheit der Stimmen gibt er durch sein Votum den Ausschlag.«

Schliesslich ist der letzte Wunsch, — der in Anbetracht der Verhältnisse des Landes einer der wichtigsten ist, und eine Bedingung des Vöslauer Uebereinkommens war, — dass die Bankdirektion vepflichtet sei, überall wo die ungarische Regierung es wünschen wird, Filialen zu errichten und dieselben den Bedürfnissen des Verkehrs gemäss zu dotiren. Ich sage desshalb, dass diess in Betracht der Verhältnisse unseres Landes eine wesentliche Bedingung der Entwickelung eines gesunden Kreditsystems sei, weil Budapest wohl der Zentralpunkt des ungarischen Handels ist, aber beinahe jede Gegend des Landes einen lebhaften Handelsplatz besitzt, wo der Verkehr der Gegend sich konzentrirt. Das Land hat viele Städte, die schon einen bedeutenden Verkehr besitzen, zu dessen Steigerung eine Bankfiliale grosse Dienste leisten könnte. Das ungarische Ministerium hat 1870 bloss für Arad eine Filiale verlangt, die

jedoch von der österr. Nationalbank entschieden verweigert wurde, obgleich das Land noch viele andere Städte hat, welche die Errichtung einer Filiale wünschen können, wie Szegedin, Pressburg, Raab, Klausenburg u. a. Doch es gibt auch Städte dritten Ranges, die einen namhaften Handelsverkehr besitzen, wie z. B. Gross-Kanizsa, Ödenburg, Becse u. s. w.; — ja auch kleinere Städte, wie z. B. Nyiregyháza mit seinem lebhaften Getreidehandel, oder Ungvár, dessen Umgebung mit Hilfe des Kredits eine Industriegegend zu werden berufen ist, würden von Bankfilialen grossen Nutzen haben. Ich weiss noch viele andere Städte die in gleicher Lage sind; die obigen habe ich nur zum Beispiel erwähnt. Demzufolge ist es nothwendig, dass wenn die Gesetzgebung sich für das Bankmonopol ausspricht, die zu konzessionirende Bank durch das Gesetz verpflichtet werde, eine grössere Anzahl von Filialen zu errichten. Es ist nicht nothwendig, dass ich mich in dieser Beziehung in weitere Auseinandersetzungen einlasse; ich habe schon im theoretischen Theile dieses Werkes nachgewiesen, in wie grossem Masse es auf die Entwickelung der volkswirthschaftlichen Kräfte, auf die Hebung der nationalen Arbeitsthätigkeit und die Förderung des Handels wirkt, wenn das Netz der Kreditinstitutionen über alle bedeutenderen Gegenden des Landes gespannt ist. Die Gesetzgebung des deutschen Reiches hat bei Schaffung des neuen Bankgesetzes auf die Errichtung von Filialen grosses Gewicht gelegt. Frankreich, das Vaterland der Zentralisation —, das nur Eine zentralisirte mächtige Bank besitzt, hat von derselben verlangt, dass sie am Sitz eines jeden Departements eine Filiale errichte. Wie abgeneigt hingegen die jetzige Leitung der österr. Nationalbank dieses Verlangen zu befriedigen ist, beweist

vor Allem der Umstand, dass es seit Beginn der Verfassungsmässigkeit der Regierung mit allem Urgiren nicht gelungen ist, die Errichtung auch nur einer einzigen Filiale durchzusetzen. Herr v. Lucam gab dieser Abgeneigtheit entschieden Ausdruck, als er auf die Frage des Herrn Wahrmann, ob er es nicht im Interesse der volkswirthschaftlichen Entwickelung des Landes für wichtig halte, dass die Filialen vermehrt werden, antwortete: »Die Frage der Errichtung von Filialen wird bei jeder Gelegenheit vorgebracht; meines Erachtens kann die Frage noch nicht als entschieden betrachtet werden, ob die volkswirthschaftlichen Interessen und die Interessen der Nationalbank es erheischen, dass diese an vielen Orten Filialen besitze.«

Ich glaube, dass es nach dem Allen leicht sein wird, über diesen Lösungsmodus der Bankfrage ein Urtheil abzugeben. Er hat nur einen Vortheil, jedoch sehr viele Nachtheile. Die Bankfrage kann nach diesem Modus leicht und glatt gelöst werden; allein es wäre diess nichts Anderes, als eine zweite — und ich gebe es zu, verbesserte Auflage des jetzigen Privilegiums. Es würden dadurch im praktischen Leben die Gegensätze und Konflikte ausgeglichen werden, welche zwischen der österr. Nationalbank in Ungarn in den vergangenen Jahren so häufig vorgekommen sind; aber ich kann mir nicht denken, dass dieser Lösungsmodus den Kreditbedürnissen Ungarns, und der volkswirthschaftlichen freien Entwickelung des Landes entspreche, und dass dadurch die Interessen Ungarns, wo sie mit denen der anderen Reichshälfte in Konflikt kommen, vollständig gesichert seien. Wenn das durch den Dichter ausgedrückte Verhältniss eines Liebespaares: »Zwei Seelen und ein Gedanke, zwei Herzen und ein Schlag,« im Leben so sel-

ten zu finden ist, und wenn es auch eine Zeit lang besteht, selten von Dauer zu sein pflegt: um wie viel weniger ist es denkbar, dass ein solches Verhältniss zwischen zwei Bankdirektionen zu Stande kommen, und dauernd aufrecht erhalten werden könne.

Gehen wir nun zum zweiten Modus über, nach welchem in Wien und in Budapest zwei verschiedene Notenbanken durch eine und dieselbe Aktiengesellschaft errichtet werden, d. h. nach Ablauf des Privilegiums mit Beibehaltung des gegenwärtig bestehenden Aktienkapitals der Silberschatz nach einem zu bestimmenden Verhältniss getheilt und zwei verschiedene Banken mit zwei besonderen Direktionen, die eine in Wien, die andere in Budapest errichtet werden, und die Besitzer der gemeinsamen Aktien am Gewinn beider Banken gleichmässig partizipiren sollen.

Dieses System — wenn es ein System genannt werden kann — ist einzig in seiner Art. Den Zweck, den die Urheber dieses Planes vor Augen haben, könnten wir nur dann beurtheilen, wenn wir die Privilegiumsurkunde und die neuen Statuten vor uns hätten. Wenn die beiden durch eine Gesellschaft zu gründenden Banken so zu verstehen sind, dass nicht zweierlei, sondern nur einerlei Aktien emittirt werden, und jeder Aktionär eben so sehr an der Budapester, wie an der Wiener Bank theilhaben soll: dann, ich gestehe es, sehe ich zwischen dem früher angedeuteten und diesem System keinen grossen Unterschied. Wenn die zwei Banken demgemäss das gemeintschaftliche Eigenthum der Bankaktionäre sind, so werden — da man den Aktionären das Recht nicht verweigern kann, alle auf die Angelegenheiten der Bank bezügli-

chen Fragen mit Stimmenmehrheit zu entscheiden und in Budapest, so wie in Wien, den Bankdirektor und Ausschuss zu wählen — hier wie dort eben dieselben bei der Wahl entscheiden, und würde der Einfluss, der bisher massgebend war, auch fernerhin fortbestehen. Und weil, wie ich bereits erwähnt habe, das Einmischungsrecht der Regierung innerhalb der Schranken der Aufsicht bliebe, wie es auch kaum anders denkbar ist, so würde bei beiden Banken ein und derselbe Einfluss die massgebenden Prinzipien feststellen. Ich muss gestehen, dass ich von einer solchen Lösung für die ungarischen Geldverkehrs- und Kreditverhältnisse keine günstige Wendung erwarte.

Wenn jedoch die durch dieselben Aktionäre zu errichtenden zwei Banken nicht in dieser Weise verstanden werden, sondern so, dass zum Zweck der ungarischen Bank besondere Aktien emittirt würden: so begreife ich nicht, wozu es nöthig ist, dass diese Aktien den jetzigen Bankaktionären vorbehalten werden. Das hiesse so viel, als den Gewinn, den die Emission der Aktien einer ausschliesslich privilegirten ungarischen Bank abwirft, den Aktionären der gegenwärtig bestehenden Bank im vorhinein zu sichern, für sie aber auch bei der ungarischen Bank die Majorität und die Macht vorzubehalten, welche eine von ihren eigenen Interessen geleitete und wohl organisirte Majorität eventuell in der wichtigsten Angelegenheit auszuüben vermag.

Ich gestehe, ich kann den Grund der besondern Protektion nicht finden, die man den Aktionären der jetzt bestehenden Bank auf diese Art zu Theil werden lässt, ich sehe nicht die hervorragenden Verdienste, welche die Aktionäre der gegenwärtigen Bank sich um Ungarn erworben haben, dass ihnen bei der Emission

der Aktien der ungarischen Bank, bei dem aus dem Betrieb der künftigen Bank fliessenden Nutzen, und bei der Ausübung des Einflusses ein ausschliesslicher Vortheil zuzugestehen wäre. Diese Idee wird vielleicht für richtig gehalten, weil Diejenigen, die diesen Plan billigen und auszuführen wünschen, hoffen, dass wenn die beiden Banken die gleichen Aktionäre haben, — die Schwierigkeit des Ueberganges erspart werde, der Modus vivendi zwischen beiden Banken für die Zukunft am leichtesten wird festgestellt werden können, und zwischen beiden Banken gleich von Anfang an die Abschliessung eines Kartells möglich wird, in Folge dessen zwischen den Noten der beiden Banken unter keinerlei Umständen eine Werthverschiedenheit entstehen kann. Das wären sicherlich Vortheile; aber würden wir dieselben nicht zu theuer bezahlen? Würde nicht die jedenfalls hervortretende Forderung, dass die innere Organisation und der Wirkungskreis beider Banken im vorhinein gleichmässig festgestellt werden, und dass die beim Betrieb massgebenden Prinzipien vollkommen gleich sein sollen, auf grosse Schwierigkeiten stossen? Ist namentlich nicht schon in letzterem Punkt die Bedingung enthalten, dass wir als ein hinsichtlich der Kreditinstitutionen anfangender Staat gleich bei der Konzessionirung und bei der Feststellung der Statuten verpflichtet seien, die Prinzipien zu befolgen, die man im österreichischen Interesse verlangen wird? Aber ein so enges Verhältniss zwischen zwei, das Eigenthum derselben Aktionäre bildenden Banken könnte kaum anders gedacht werden, als so, dass die Proportion der Noten-Emittirung zwischen den zwei Banken auf lange Zeit, z. B. auf zehn Jahre im vorhinein festgestellt werde. Die Gründe wegen deren ich es nicht für zweckmässig

halten würde die Einbürgerung der Kreditinstitution mit so gebundenen Händen zu beginnen, habe ich bereits oben dargelegt.

Schliesslich sehe ich bei einer Lösung von solcher Art noch eine Schwierigkeit. Es ist wahrscheinlich, dass hierbei die Bedingung stipulirt würde, dass die 80 Millionen-Bankschuld der im Reichsrath vertretenen Länder für eine gemeinschaftliche Last erklärt und bei Gelegenheit der Konzessionirung der beiden Banken nach dem in Rede stehenden Modus unter die zwei Banken als unverzinsliches Anlehen derart vertheilt werde, dass beide Reichshälften sie nach Ablauf des Privilegiums zurückzuzahlen hätten.

Wenn Diejenigen, die von Seiten Ungarns beim Uebereinkommen in der Bankangelegenheit mitwirken werden, von der Einführung eines selbständigen ungarischen Banksystems abstehen und fordern werden, dass durch eine und dieselbe Aktiengesellschaft zwei scheinbar verschiedene Banken errichtet werden: so wird die andere Partei voraussichtlich fordern, dass Ungarn die Gemeinsamkeit der 80 Millionen-Bankschuld anerkenne, und dabei als Hauptargument vorbringen, dass ein solches unverzinsliches Anlehen keine Last sei, und dass deren Bezahlung vermieden werden könne, da die Bank nach Ablauf des neueren Privilegiums das unverzinsliche Darlehen für die weitere Erneuerung des Privilegiums verlängern wird. Ungarn hat in der letzteren Zeit theure Anlehen kontrahirt, aber dieses unverzinsliche Anlehen wäre angesichts der volkswirthschaftlichen und kommerziellen Verhältnisse unseres Vaterlandes noch viel theurer. Dies erinnert mich an die nicht selten vorkommende Erscheinung, dass der Pächter eines mündig gewordenen leichtsinnigen und ver-

schwenderischen jungen Mannes diesem den Antrag macht, er möge ihm den wohlfeilen Pacht auf eine lange Reihe von Jahren erneuern, dafür werde er ihm eine namhafte Summe unverzinslich darleihen, die jener erst nach Ablauf des verlängerten Pachtvertrags zurückzuzahlen braucht. Wenn der Besitzer diese Bedingung annimmt, so hat er auf eine lange Reihe von Jahren auf den namhaften Nutzen verzichtet, den er durch seinen eigenen Wirthschaftsbetrieb oder durch einen mit einem andern Pächter abgeschlossenen Vertrag hätte erzielen können. Solche unverzinsliche Anlehen gehören sicherlich zu den allerdrückendsten.

Das gewichtigste Argument für die Bewerkstelligung zweier durch dieselben Aktionäre zu errichtenden Banken ist, dass hierdurch den ungarischen Banknoten schon vor Herstellung der Valuta die Werthgleichheit mit den österreichischen Banknoten garantirt, und ein friedliches Auskommen, so wie der gegenseitige Austausch der Noten, und die Annahme derselben in dem relativen vollen Nennwerth gesichert wäre. Diese wichtigen Rücksichten können jedoch nur in dem Falle massgebend sein, wenn wir denselben Zweck nicht auch auf eine andere Art zu sichern vermöchten. Wenn ich von der vierten unter den oben erwähnten Lösungsmodalitäten sprechen werde, so beabsichtige ich meine Ansichten darüber darzulegen, auf welche Art dieses wünschenswerthe, ja im gemeinschaftlichen Interesse der beiden Reichshälften nothwendige friedliche Auskommen zwischen den zwei Banken, den Interessen des Geldverkehrs der beiden Gebiete entsprechend, ohne ein solches Opfer auch zwischen zwei durch verschiedene Gesellschaften errichteten Banken bewerkstelligt werden könnte.

Im Kreditinteresse unseres Vaterlandes halte ich

weder den ersten noch den zweiten Modus für zweckdienlich, und ich könnte beide selbst in dem Falle nicht billigen, wenn ich die Errichtung einer privilegirten Zentralbank mit dem Interesse Ungarns für vereinbar hielte: denn ich bin überzeugt, dass welche detaillirten Verfügungen immer zur Wahrung der ungarischen Kreditinteressen in den Statuten enthalten wären, diese Interessen doch nicht gegen den grösseren Einfluss geschützt werden könnten, den das Uebergewicht der Mächtigen ausübt. Da es aber sein kann, dass das Andenken der Vergangenheit und die Gewohnheit oder der Mangel an Muth zu energischem Vorgehen die Regierung, deren Aufgabe es ist die Lösung zu entwerfen, veranlasst, in die Anwendung des ersten oder zweiten Modus einzuwilligen: und da ich in diesem Falle nicht zweifle, dass der betreffende Vorschlag der Regierung Dank der grossen Majorität, über die sie im gegenwärtigen Reichstag verfügt, auch angenommen werden wird: so halte ich es angesichts dieser Möglichkeit nicht für überflüssig die Bedingungen darzulegen, die in diesem Falle sorgfältig in Acht zu nehmen wären, damit die Kreditansprüche Ungarns möglichst gewahrt seien.

Ich begreife zwar nicht, was die Regierung und die Gesetzgebung bewegen könnte, diese oder ähnliche Modalitäten anzuwenden: denn die Zeit ist günstig zu selbständigem Handeln, da mit Ablauf des Bankprivilegiums die Zwangslage aufhört, das Feld der freien Aktion offen ist, und für Ungarn die Möglichkeit, bei der Regelung der Kreditinstitutionen selbständig vorzugehen, eintritt. Es gibt Dinge, bei deren Durchführung unverzügliches energisches Handeln zum Ziele führt. Zu diesen Dingen gehört die Bankfrage in ihrem gegenwärtigen Stadium nicht. Die einfachste, die geringste

Mühe beanspruchende Politik ist, das Uebereinkommen, das von der andern Partei urgirt wird, nicht abzuschliessen, sondern den Ablauf des Bankprivilegiums ruhig abzuwarten; doch ist es unterdessen eine unabweisliche Pflicht der Regierung und Gesetzgebung, Vorkehrungen zu treffen, damit Ungarn mit Ablauf des Privilegiums nicht allein die disponibel gewordene Erbschaft antrete, sondern seinerzeit auch gehörig gerüstet sei gegen die Pression oder gar Repressalien, welche seitens der österr. Nationalbank gegen den ungarischen Kreditverkehr etwa ausgeübt werden könnten. Was für Vorkehrungen zu diesem Zweck nöthig, welche Verfügungen den Anforderungen der Vorsicht gemäss zu treffen seien, davon werde ich im weiteren Verlauf dieses Werkes sprechen.

Doch wenn das Land genöthigt sein sollte, was immer für eine diesen Lösungsmodalitäten ähnliche Verfügung zu akzeptiren, wenn also der Kredit Ungarns mit der Wiener Bank in engerer Verbindung bliebe, dann wünschte ich, dass im Interesse Ungarns folgende Bedingungen geltend gemacht werden:

a) Vor Allem ist es nöthig, dass die in Ungarn fungirende Bank oder Bank-Abtheilung einen vollständig getrennten Metallfond besitze. Es mögen wohl Manche glauben, dass es vollständig genüge, dass die Metallbedeckung der durch zwei verschiedene, eine und dieselbe Gesellschaft repräsentirende Direktionen emittirten Banknoten so lange, als die Valuta nicht hergestellt ist, an einem Orte, also in Wien untergebracht sei. Ich theile diese Ansicht nicht. Die Basis des Kredits der Banknoten bildet das Vertrauen; daraus folgt, dass der als Garantie der in Ungarn in Umlauf gebrachten Banknoten dienende Metallfond

im Zentralpunkt des Landes untergebracht sein muss; das muss man gleich anfangs und auch für die ganze Zeit wünschen, wo die Valuta noch nicht hergestellt sein wird. Da jedoch die Bank schon zufolge der Regelung der Valuta ihre Noten dem Vorzeiger jederzeit einzulösen verpflichtet ist, so ist es eine unerlässliche Bedingung, dass das zur Einlösung der in Ungarn in Umlauf gebrachten Banknoten erforderliche Metallgeld in der Bank, und sogar auch je nach den Verkehrsbedürfnissen bei den Filialen vorräthig gehalten werde. Meines Erachtens ist die Argumentation nicht stichhältig, dass es, so lange die Bank ihre Noten nicht bar einlöst, vollkommen gleichgiltig sei, wo die metallische Bedeckung aufbewahrt ist. Was würden die Wiener Kreise dazu sagen, wenn die Bank ihren Metallschatz an irgend einem ganz sichern Ort, z. B. bei der Bank von England vorräthig halten wollte? Gewiss würden sie sich mit einer solchen Verfügung nicht befreunden, wenn auch Jedermann weiss, dass die Bank von England das vertrauenswertheste und grösste Kreditinstitut ist.

b) Die zweite Bedingung, die eingehender zu motiviren überflüssig wäre, ist, dass zur Leitung des ungarischen Betriebes eine besondere, mit einem vollkommen unabhängigen Wirkungskreise bekleidete Direktion eingesetzt, dieser Wirkungskreis ihr durch die Statuten gehörig gesichert, und das Aufsichtsrecht der Regierung derart festgestellt werde, dass die ungarische Bankabtheilung, ohne dass der Betrieb gestört würde, dem ungarischen Kredit ihrem Beruf entsprechend dienen könne.

c) das Maximum der durch die ungarische Bank oder durch die zwei selbständigen Direktionen einer und derselben Bank in Umlauf zu bringenden

Banknoten soll von der metallischen Bedeckung abhängen. In dieser Hinsicht müsste meines Erachtens die Dritteldeckung festgestellt werden. Ich habe bereits oben meine Ansichten darüber vorgetragen, wie nachtheilig es für Ungarn wäre, wenn das Verhältniss, der Notenemission zweier verschiedenen, durch eine und dieselbe Gesellschaft errichteten Banken auf einen langen Zeitraum, z. B. auf zehn Jahre fixirt würde; ferner habe ich hervorgehoben, dass es für den ungarischen Verkehr noch nachtheiliger wäre, wenn das Quantum der Notenemission der zwei Banken von der Willkühr einer Zentraldirektion oder von dem Uebereinkommen der zwei Direktionen abhängen würde; denn wenn die Möglichkeit zugelassen würden, dass unter dem Vorwande, die Kreditbedürfnisse im andern Theile der Monarchie seien grösser als in Ungarn, Verfügungen getroffen würden, welche die Befriedigung der Kreditansprüche einschränken und schwer zugänglich machen würden, wie es auch gegenwärtig unter dem Vorwand der Spezial-Kredite geschieht, — und wenn man daraus die Schlussfolgerung ziehen würde, dass der Ueberschuss des für Ungarn in welchem Verhältniss immer bemessenen Kredits in der andern Reichshälfte benützt werden könne: so würde hierdurch der Schmälerung der Kreditansprüche Ungarns Thür und Thor geöffnet werden.

Ich habe oben meine Ansichten darüber auseinandergesetzt, dass wenn die materielle Entwickelung Ungarns einen raschen Aufschwung nimmt, was immer für eine jetzt festgestellte Proportion binnen Kurzem sich als zu gering erweisen würde. Darum glaube ich, dass eine solche Regelung gar nicht vonnöthen ist. Damit aber die zu gründende besondere Bank, oder die einzusetzende besondere Direktion den berechtigten Kreditan-

sprüchen auf längere Zeit dem Grade der Entwickelung gemäss entsprechen könne, würde ich es meinerseits nicht als zweckmässig erachten, dass die in der jetzt bestehenden Bankakte festgestellten und die Peel-Akte genau nachahmenden Bestimmungen beibehalten werden, sondern ich wünschte, dass dem auf dem Kontinent als richtig befundenen System gemäss die Dritteldeckung festgestellt werde. Dieses System hat auch die neueste Verfügung der deutschen Reichsgesetzgebung im Bankwesen als bleibende Basis angenommen. Doch in der Uebergangsperiode würde ich es in den Statuten als zulässig, ja bei der Ausführung als rathsam erachten, dass die Budapester Bank oder besondere Direktion einen grösseren oder geringeren Theil ihrer metallischen Bedeckung in Devisen halten dürfe. Den Anforderungen der Sicherheit ist durch Devisen eben so entsprochen, wie wenn anstatt derselben wirkliches Metallgeld sich unter den Aktiven der Bank befindet. Dieser Modus würde der Bank gestatten, einen gewissen Theil des Metallgeldvorraths zu benützen, somit ihr Erträgniss zu steigern: auch wäre es eine Folge davon, dass sie im Falle gesteigerter Kreditansprüche denselben, ihre metallische Bedeckung vergrössernd, gehörig entsprechen könnte. Schliesslich bemerke ich nur noch, dass in den Statuten dafür vorgesorgt werden müsste, unter welchen Umständen die Bank diesen Vortheil in Anspruch nehmen dürfe, wobei massgebend zu sein hätte, dass die Vermehrung des Umlaufs nicht vom Belieben der Bank, sondern von dem grösseren Mass der berechtigten Kreditansprüche abhänge.

d) Da die Wirksamkeit der Bank nur dann eine gesunde und erspriessliche sein wird, wenn sie auch den Kreditbedürfnissen der Provinz nach Gebühr entspricht,

so soll in den Statuten die Verpflichtung Filialen zu errichten so umschrieben sein, dass die Bank überall, wo die Regierung es wünschen wird, Filialen errichte und diese den Verkehrsbedürfnissen angemessen dotire. Die Unerlässlichkeit dieser Bedingung eingehender zu motiviren, ist nicht nöthig. Ich empfehle diese Bedingung der besondern Beachtung unserer massgebenden Staatsmänner, die berufen sein werden die Statuten der ungarischen Bank festzustellen. Ich halte die Erfüllung dieser Bedingung unter den gegebenen Verhältnissen unseres Vaterlandes für eine der wichtigsten Aufgaben, denn nicht allein die österr. Nationalbank, sondern die ausschliesslich privilegirten Banken überhaupt errichten nicht gern zahlreiche Filialen, weil dadurch ihre Arbeit vermehrt wird.

e) Die zu konzessionirende ungarische Bank soll dafür, dass sie ein ausschliessliches Privilegium erhält, einen bestimmten Theil ihres Reinerträgnisses in den Staatsschatz einzahlen, doch jedes auf die Dauer des Privilegiums zu gebende unverzinsliche Staatsanlehen soll ausgeschlossen werden.

Ich halte eine Verfügung für entschieden verfehlt, der zufolge die Bank dem Staat für ihr ausschliessliches Privilegium auf die Dauer desselben ein unverzinsliches oder verzinsliches Darlehen geben würde. Die Erfahrung hat überall und so auch in unserer Monarchie gelehrt, dass wo eine grosse Monopolbank besteht, die dem Staat derart gegebenen Darlehen früher oder später die Zahlungsunfähigkeit der Banken zu Folge haben. Es kann zwischen dem Staat und der Bank mit beiderseitigem

Nutzen ein Geschäftsverhältniss bestehen; damit aber dieses ein gesundes bleibe, muss es nach den Prinzipien der Kreditgewährung und den jeweiligen Verhältnissen des Verkehrs geregelt werden. Es ist daher natürlich, dass es im Interesse beider steht, miteinander in geschäfliche Berührungen zu kommen; sobald aber bei der Beschliessung des Geschäfts andere Prinzipien massgebend sind, als zwischen was immer für einem andern Bankhaus ersten Ranges und einem Industriellen oder einer sonstigen Firma, ist der Keim einer Krankheit gelegt, die unter ausserordentlichen Umständen gewiss ausbricht, und die Kosten hat dann immer das grosse Publikum zu tragen.

Demgemäss ist es meine Ueberzeugung, dass der in Rede stehende Preis des ausschliesslichen Privilegiums der gefährlichste und für das den Kredit in Anspruch nehmende Publikum nachtheiligste ist. In dieser Beziehung ändert es nichts an der Sache, ob die Bank zahlungsfähig ist, d. h. ihre Noten bar einlöst, oder ob sie von der Bareinlösungspflicht enthoben wird; denn ein solches Staatsanlehen, das aus einem gewissen Theil der zirkulirenden Noten besteht, wird denen entzogen, die Kredit beanspruchen. Der Staat verwendet ein solches Anlehen auf die Deckung seiner Bedürfnisse, er gibt es also aus, und vermindert dadurch das Mass des Kredits, welchen die Bank zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse des Landes darbieten kann. Wie drückend auch die Uebelstände unserer Finanzen sein mögen, und wie gross die momentane Erleichterung, die ein solches Darlehen dem Aerar verschaffen würde, so wäre diese Erleichterung doch vielfach durch den Nutzen aufgewogen, der für den Staat mittelbar dadurch erwachsen würde, wenn in Folge des grösseren Kredits, den die

Bank im andern Falle gewähren könnte, der Handel sich belebte, die Industrie sich entwickelte, und dadurch die Prosperität des Landes und die Steuerfähigkeit gehoben würde. Die ungarische Gesetzgebung und Regierung schicken sich jetzt an den ersten Schritt zur Bewerkstelligung eines selbständigen ungarischen Banksystems zu thun, und müssen sich hierbei sehr vor dem Fehler in Acht nehmen der nach der Erfahrung anderer Nationen sich als so nachtheilig erwiesen hat.

Es scheint, dass im Programm der gegenwärtigen Regierung die möglichst baldige Herstellung der Valuta enthalten ist. Damit sie diese Absicht ausführen könne, darf sie die Reihe ihrer Verfügungen nicht damit beginnen, dass die zu errichtende Bank einen gewissen Theil ihrer Noten dem Staat unverzinslich darleihe. Es wird der Regierung ohnehin genug Sorgen, und dem Lande genug Opfer verursachen, den grösseren Theil der aus Staatsnoten bestehenden Schuld durch die Kontrahirung neuerer Anlehen zurückzuzahlen; es wird also die gesteigerte Opferwilligkeit der Steuerträger vonnöthen sein, sie würden jedoch dieser Anforderung gewiss schwerer entsprechen können, wenn in dem Masse, in welchem der Staat bei der Bank ein Anlehen aufnimmt, der Privatkredit, den die Bank bieten soll, abnehmen würde.

Die Regierung würde eine grosse Verantwortlichkeit auf sich laden, wenn sie darein willigte, dass bei Gelegenheit der Erneuerung des Bankprivilegiums ein gewisser Theil der 80 Millionen-Schuld von der ungarischen Bank als ein dem Staat gegebenes unverzinsliches Darlehen übernommen werde. Wenn wir 32% der 80 Millionen-Bankschuld übernehmen müssen, so würde diess 25.600,000 fl. ausmachen; die ungarische Zettelbank könnte also dem Verkehr um über 25 Mil-

lionen weniger kreditiren, als das Publikum durch die Annahme der Banknoten der zu errichtenden Bank kreditirt.

Der Staat ist berechtigt von einer mit Monopol bewilligten Bank für diese Konzession einen gewissen Nutzen zu fordern; aber der Natur der Sache gemäss würde er am zweckmässigsten vorgehen, wenn er, wie gesagt, die Konzession an die Bedingung knüpfte, dass die Bank einen gewissen Theil ihres jährlichen Reinerträgnisses in das Staatsärar einzahle. Das Verlangen der Bankaktionäre, eine grössere Verzinsung zu geniessen, ist zwar ein berechtigtes, allein andererseits ist auch der Staat berechtigt, an dem grösseren Erträgniss zu partizipiren, welches die Bank in Folge des ausschliesslichen Privilegiums und unter dem Schutz des Staates erzielt. Diess ist auch im deutschen Reichs-Bankgesetz so angenommen.

Das sind die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit die Bankinstitution nach dem ersten oder dem zweiten Modus, überhaupt nach dem Monopolbanksystem bewerkstelligt werden könne.

Sechzehntes Kapitel.

Errichtung einer ungarischen Bank im Zusammenhang mit der Herstellung der Valuta.

[Die anderen zwei Lösungsmodalitäten. — Errichtung der ungarischen Bank im Zusammenhang mit der Herstellung der Valuta oder ohne diese. — Schwierigkeiten der Valuta-Herstellung. — Sie wird 1870 in der Bankenquêtekommission urgirt.— Die Aufgabe ist schwieriger als sie scheint. — Erfolglosigkeit der bisher in Österreich gemachten Versuche zur Herstellung der Valuta. — Die gegenwärtige Zeit scheint wegen des niedrigen Standes des Agio's günstiger. — Bedingungen des sicheren Resultats. — Grösse der Opfer, die gebracht werden müssen. — Rückzahlung der 80 Millionen-Bankschuld in Folge der Einlösung der Staatsnoten und der Salinenscheine. — Welche Belastung erwächst für Österreich und Ungarn? — Aeusserungen von Fachmännern hierüber. — Vorbedingungen der sicheren Ausführung. — Diese Ansichten stehen mit meinem 1867er Vorhaben nicht in Widerspruch. — Situation anderer Staaten, die Papiergeldzirkulation besitzen. — Es ist zu erwägen, ob der Gold- oder der Silberfuss eingeführt werden solle. — Situation unserer Monarchie in dieser Beziehung. — Es wäre nachtheilig, die Errichtung der ungarischen Bank an die Herstellung der Valuta zu binden.]

Im vorigen Kapitel habe ich von den zwei Lösungsmodalitäten gesprochen, die bisher am allermeisten zur Sprache gebracht worden sind. Das Resultat meiner Ansichten ist, dass wenn welche dieser zwei Modalitäten immer ausgeführt würde, die Situation des Landes zwar

einigermassen besser wäre, dass ich aber weder den einen noch den andern Modus mit den Interessen unseres Vaterlandes für vereinbar halte.

Ich gehe nun an die Darlegung meiner Ansichten über den Modus, den die ehemalige Opposition vom Beginn der neuesten verfassungsmässigen Periode an verlangte und der einen hervorragenden Punkt ihres Programms bildete, — dass nemlich in der Hauptstadt des Landes eine selbständige und vollkommen unabhängige Zentralbank errichtet werde. Die Errichtung einer selbständigen ungarischen Zettelbank ist auf zwei Arten denkbar; die eine, wenn gleichzeitig die Valuta hergestellt wird, d. h. wenn die Bank mit Metallvaluta einlösbare Noten emittirt; die andere, wenn die ungarische selbständige Zettelbank unter den gegenwärtigen Geldumlaufsverhältnissen, nemlich bei Papiergeldzirkulation ins Leben gerufen wird.

Es leidet keinen Zweifel, dass die Errichtung einer selbständigen ungarischen Zettelbank nach ersterem Modus auf keine besonderen Hindernisse stossen würde; denn wenn in der Monarchie Metallgeld zirkulirt, so erfordert die Errichtung der ungarischen Bank nothwendig vorläufige Verhandlungen und Vereinbarungen mit den im Reichsrath vertretenen Ländern.

Untersuchen wir jedoch, ob die Herstellung der Valuta nicht und binnen kurzer Zeit durchgeführt werden könne.

Das Verlangen nach Herstellung der Valuta kam 1870 bei Gelegenheit der Sitzungen der Bank-Enquête-kommission zum ersten Mal zum Ausdruck. Die Oppositionsmitglieder, die dort ihre Aeusserungen abgaben, behaupteten, dass die Herstellung der Valuta eine leicht

durchführbare Massregel sei, denn sie fühlten, dass nur dadurch die Schwierigkeiten beseitigt werden können, die während der Dauer des Bankprivilegiums die Errichtung der ungarischen Bank verhindern.

Die Sache steht auch heute nicht anders, denn wenn es bis zum Ablauf des Bankprivilegiums gelänge, nicht allein die Valuta herzustellen, sondern auch den Metallgeldumlauf bleibend zu sichern, so würden alle die Argumentationen ihren Werth verlieren, die von Seiten der andern Reichshälfte gegen die Bewerkstelligung eines selbstständigen ungarischen Banksystems bisher vorgebracht worden sind.

Wenn die Bankfrage nächstens wieder in den Vordergrund treten, und den Gegenstand der Diskussion der öffentlichen Meinung und der Tagespresse, der Regierungsvorlage und der Berathungen der Legislative bilden wird: so wird die wichtigste Frage hierbei die sein, auf welche Weise und bis zu welcher Zeit die Valuta hergestellt werden solle, — umsomehr, da die Verhältnisse heute zur Erreichung dieses Zweckes viel günstiger scheinen, als 1870. Damals war das Agio hoch, jetzt hingegen macht es nur ein, zwei Perzent aus. Es wird daher Viele geben, die was sie schon 1870 verlangt haben, jetzt als ausführbar behaupten werden.

Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Regelung der Valuta keine so leichte Aufgabe ist, wie sie scheint.

In Oesterreich sind zu diesem Zweck bereits wiederholt Versuche gemacht worden. Der erste, als 1851 der damalige Finanzminister, Baron Krauss, ein Silberanlehen zu diesem Zweck aufnahm und überzeugt war, dass es ihm im Verordnungswege gelingen werde, das

Agio, das damals ziemlich hoch stand, allmälig — und zwar binnen kurzer Zeit — fallen und endlich aufhören zu machen. Es wurde damals auch eine Verordnung erlassen, in welcher vorgeschrieben war, wie das Agio von Monat zu Monat fallen und schliesslich ganz aufhören solle. Indess selbst in jener Zeit, in der die Regierungsverordnungen mit der denkbarsten Strenge durchgeführt wurden und man denselben blind gehorchen musste, zeigte es sich, dass in Kredit- und Geldsachen selbst der Befehl der Mächtigsten kein Gewicht hat, dass es gewisse nicht geschriebene, jedoch in der Natur der Sache liegende Gesetze gibt, über welchen selbst die absolute Gewalt nicht steht. Obgleich das aufgenommene Anlehen zur Rückzahlung der durch den Staat von der Bank angenommenen Anlehen bestimmt war, so gestatteten die Macht der politischen Situation, der ungünstige materielle Zustand, und die Ungewissheit der inneren Verhältnisse doch nicht, dass die Verordnung des Finanzministers zur Geltung gelange.

Bald darauf gab sich die Absicht die Valuta herzustellen abermals kund, als nämlich durch ein a. h. Patent das grosse, sogenannte National-Silberanlehen ausgeschrieben wurde, bei dessen Auflegung man sich in warmen Worten auf die Opferwilligkeit der Völker der Monarchie berief und als Motiv unter Anderem die Herstellung der Valuta erwähnt und versprochen wurde. Doch diese Hoffnung der Völker war von sehr kurzer Dauer; die bei Gelegenheit des Krim-Feldzuges gemachten Kriegsrüstungen, die Truppenaufstellung in den Donaufürstenthümern, das chronische Defizit im Staatshaushalt zehrten die zum Zweck der Valutaherstellung bei den Völkern der Monarchie aufgenommenen hundert Millionen in kurzer Zeit auf.

Dann würden noch zweimal solche Versuche gemacht, — von denen ich übrigens in diesem Werke bereits gesprochen habe, — indem die österreichischen Staatsmänner, ja auch die österreichische Nationalbank des Glaubens waren, dass die Verminderung des Papiergeldumlaufs nothwendiger Weise das vollständige Aufhören des Agio's und die sichere Herstellung der Valuta zur Folge haben werde.

Ende 1858 war der damalige Finanzminister Baron Bruck der Meinung, dass seine Massnahmen sicher zum Ziele führen, ja in den ersten Tagen des Jahres 1859 begann auch die Bank bereits ihre Noten mit Metallgeld einzulösen.

1865 war die Herstellung der Valuta schon vorbereitet, und im anderen Theile der Monarchie zweifelte damals Niemand, weder die Regierung, noch die Gesetzgebung, welche die Bankakte festgestellt hatte, dass die Herstellung der Valuta 1866 gelingen werde. Freilich waren beide Male die rasch aufgetauchten kriegerischen Verhältnisse von grossem Einfluss darauf, dass alle diese Verfügungen scheiterten.

Heute, wo das Agio gering und dieser geringe Stand nicht künstlich herbeigeführt worden ist, beginnt die Ueberzeugung sich allgemein zu verbreiten, dass endlich die günstige Gelegenheit zur Herstellung der Valuta gekommen sei. Ich halte diese jedoch selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht für leicht und sicher durchführbar. Das Agio kann bis unter 1% sinken, es kann die Zeit kommen, wo es eine längere Weile hindurch auf der Börse mit einer geringen Bruchzahl votirt werden wird, — aber die auf die Herstellung der Valuta abzielenden Verfügungen werden meines Erachtens nur dann von sicherem Erfolg sein, wenn

bei einem naturgemässen Prosperiren der österreichisch-ungarischen Monarchie die Finanzen beider Reichstheile auf sicheren Grundlagen geordnet sein werden, und wenn die Macht der durch die ausdauernde Arbeitsthätigkeit ihrer Völker ersparten und stetig anwachsenden Kapitalien ihren massgebenden Einfluss ausüben und die Völker der Monarchie fähig machen wird, alle die Lasten leicht zu tragen, die sie wegen Herstellung der Valuta unvermeidlich auf sich nehmen müssen.

Sehen wir nun, wie hoch diese unvermeidlich zu tragenden neueren Lasten veranschlagt werden können.

Die erste unerlässliche Bedingung der Herstellung der Valuta ist die Einziehung, resp. Fundirung der aus Staatsnoten bestehenden gemeinsamen Statsschuld: der Staat muss also seine aus unverzinslichem Papier bestehende Schuld vorher in eine verzinsliche Staatsschuld umwandeln.

Die aus Staatspapier bestehende gemeinsame Staatsschuld ist im Gesetz auf 312 Millionen Gulden festgestellt. Wenn diese Staatsnoten eingezogen werden, dann wird sich herausstellen, der wie vielte Theil derselben w hrend ihres Umlaufes vernichtet wurde, das heisst, wie gross der Betrag sei, der bei Gelegenheit der Einlösung, resp. des Umtausches der Staatsnoten nicht präsentirt werden wird. Wenn wir die Erfahrungen in Rechnung ziehen, die bei Gelegenheit solcher Einziehungen nicht allein bei uns, sondern auch anderwärts gemacht wurden, so sind nach dem nahezu zehnjährigen Umlauf mindestens 2% sämmtlicher Staatsnoten vernichtet worden, und kommen nicht zur Ein-

lösung. Diese zwei Perzent machen in runder Summe 6 Millionen aus, es wären daher 306 Millionen einzulösen.

Ich gebe zu, dass man auch die 306 Millionen nicht gänzlich einziehen müsse; die Erfahrung hat überall bestätigt, dass der Verkehr eine gewisse Menge Papiergeld verträgt, besonders wenn dieses auf kleinere Appoints lautet. So beläuft sich im deutschen Reich die Summe des in Kassa-Anweisungen bestehenden, auf kleinere Beträge lautenden Papiergeldes auf 60 Mil. Thaler, die sich auf die verschiedenen Staaten des deutschen Reiches vertheilen und deren weiteren Fortbestand auch das neuere Bankgesetz gestattete. Solche unverzinsliche Kassascheine haben jedoch nicht bei allen Zahlungen Zwangskurs; es ist weiter nichts garantirt, als dass die Staatskasse sie überall, bei jeder Zahlung als Baargeld annimmt. Welche Summe könnte man unter den gegebenen Verhältnissen bei uns in solchem auf kleinere Appoints lautenden Papiergeld, resp. in unverzinslichen Kassa-Anweisungen in Umlauf erhalten? Es hat sich bei der Herstellung der Valuta überall erwiesen, dass eine gewisse Zeit dazu gehört, bis das Vertrauen zu was immer für einem Papiergeld Wurzel fasst, das heisst, bis sich die freiwillige Annahme desselben im vollen Nennwerth einbürgert. Doch in Betracht des derzeitigen Verkehrs der Staatskassen glaube ich, dass diese Summe für die ganze Monarchie kaum auf mehr als 80—86 Millionen veranschlagt werden könne. Es bleiben daher noch über 220 Millionen Gulden Staatsnoten, die mit klingender Münze einzulösen sind.*) Sonach

*) Es können wohl Manche der Meinung sein, dass die in beiden Theilen der Monarchie zu konzessionirende Monopolbank auf die Dauer des Privilegiums wieder ein unverzinsliches Darlehen von 80 Millionen hergeben

würde zur Fundirung der Staatsnoten ein Staatsanlehen in 220 Millionen Gulden baar erforderlich sein, von welchem, wenn es nach dem Quotenverhältniss — 32 : 68 — vertheilt würde, auf die andere Reichshälfte in runder Summe 150, und auf Ungarn 70 Millionen Gulden baar entfielen. Ich glaube kaum, dass ein solches grösseres Metallanlehen mit geringeren Zinsen, als 7%, zu bekommen wäre. In dem Falle, wenn gemäss dem XV. G.-A.: 1867, in welchem mit Genehmigung der beiden Gesetzgebungen die Abschliessung eines gemeinsamen Anlehens gestattet ist, eine die ganze Monarchie belastende Staatsschuld aufgenommen würde, könnte dieser Kurs erreicht werden. Demzufolge würden sich die jährlichen Zinsen der 220 Millionen auf 15,400.000 fl. belaufen; wenn jedoch die beiden Theile der Monarchie, jeder für sich auf seinen eigenen Kredit ein Anlehen aufnehmen müsste, so würde es wahrscheinlich der anderen Reichshälfte billiger zu stehen kommen, während Ungarn seinen Betrag gegen theuerere Zinsen rasch beschaffen müsste.

Allein hiermit sind die Opfer, die gebracht werden müssen, noch nicht zu Ende. Oesterreich schuldet der Bank das unverzinsliche Darlehen von 80 Millionen. Ein gesunder Geldumlauf und die sichere Herstellung der Valuta würden die Rückzahlung dieser Schuld erheischen, und diese wäre meines Erachtens um so nothwendiger, weil man bei einer so weittragenden Umwandlung der Umlaufsvaluta Alles vermeiden muss, was — wenn auch nur momentan — die Durchführung der Massregel gefährden oder wenn auch nur auf kurze

---

solle, wodurch die Summe der mit Metallgeld einzulösenden Staatsnoten noch mehr verringert würde. Dass aber eine solche Massnahme nicht zweckmässig wäre, habe ich im vorigen Kapitel genügend motivirt.

Zeit Zweifel heraufbeschwören und hierdurch eine grosse Störung verursachen könnte. Demzufolge begnügen wir uns damit, dass im innern Verkehr 86 Millionen Papiergeld in Schatzanweisungen in Umlauf bleiben würden, und erschweren wir die ohnehin schwierige Uebergangsperiode nicht dadurch, dass 80 Millionen Banknoten in Umlauf kommen, die dem Privatkredit entzogen worden sind. Und vergessen wir nicht, dass Schuldobligationen der Monarchie in grossem Betrage im Ausland placirt sind und somit leicht Umstände auftauchen könnten, wo der Metallvorrath der mit Metall fundirten Bank zu im Ausland zu leistenden Zahlungen in Anspruch genommen würde, was eine Erhöhung des Zinsfusses und die Einschränkung des Bankkredits zur Folge hätte.

Das wegen Rückzahlung der 80-Millionen-Bankschuld aufzunehmende Anlehen würde nach dem oben erwähnten Zinsfuss den österreichischen Theil der jährlichen Zinsenbelastung mit 5,600,000 fl. vermehren.

Doch ausserdem gibt es noch einen Posten, der zwar nicht uns belastet, aber dessen Fundirung unumgänglich nothwendig ist: die aus Salinenscheinen bestehende österreichische Staatsschuld von hundert Millionen. Diese wäre gleichfalls einzulösen, resp. durch ein neues Anlehen zu fundiren, da das gegenwärtig bestehende Verhältniss zwischen den Salinenscheinen und Staatsnoten in Folge der Einlösung der letzteren aufhören würde. Gegenwärtig wechselt von Zeit zu Zeit die Menge der in Umlauf befindlichen Salinenscheine und im Durchschnitt bezahlt Oesterreich die Zinsen derselben mit 3 Millionen Gulden; wenn Osterreich nach Einlösung der Staatsnoten die Salinenscheine einlöst, so braucht es zu die-

sem Zwecke 100 Millionen; die 7%-igen Zinsen dieser Summe betragen 7 Millionen; sonach würde die Zinsenlast Oesterreichs wieder um vier Millionen anwachsen.

Sehen wir nun, welche Lasten in Folge der Herstellung der Valuta auf beide Theile der Monarchie entfallen, vorausgesetzt, dass 86 Millionen unverzinsliche Kassa-Anweisungen emittirt würden und in Umlauf erhalten werden könnten.

Wenn wir von den 312 Millionen Staatsnoten die 86 Millionen unverzinsliche Kassaanweisungen als nicht zur Einlösung kommenden Betrag abziehen, so muss Ungarn 70 Millionen in Metallvaluta beschaffen; wodurch nach dem 8%-igen Zinsfuss die Staatsschuld Ungarns nominell um 112 Millionen, die Zinsenlast aber, die durch Steuererhöhung gedeckt werden müsste, um 5.6 Millionen anwachsen würde. Wenn wir für Oesterreich einen 7%-igen Zinsfuss annehmen, der bei einer so grossen Finanzoperation unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ungünstig genannt werden kann, so müsste es in Metallgeld beschaffen: 150 Millionen zur Fundirung der Staatsnoten, 80 Millionen zur Rückzahlung der Bankschuld, 100 Millionen zur Fundirung der Salinenscheine, also insgesammt 330 Millionen in Metallvaluta, oder es wäre genöthigt 5%-ige Staatsobligationen im Nominalbetrage von 440 Millionen zu emittiren; und so würden die beiden Reichstheile zum Zweck der Valutaherstellung zusammen mit neuen Anlehen im Belaufe von 550 Millionen belastet werden. Die neuere Belastung Oesterreichs würde an Zinsen 22 Millionen ausmachen, doch davon die gegenwärtig an Verzinsung der Salinenscheine im Durchschnitt jährlich ausgegebenen 3 Millionen abgerechnet, würde die Zin-

senlast Oesterreichs um 19 Millionen vermehrt werden; hierzu die neuere Zinsenbelastung Ungarns gerechnet, müssten die Völker der Monarchie zusammen jährlich eine Mehrbelastung von 24½ Millionen tragen. Ich gebe zu, dass diese Operation, wenn die Massregel in einer Zeit durchgeführt wird, wo das Geld im Allgemeinen billiger sein wird, mit 6% oder vielleicht noch günstiger durchgeführt werden kann; doch auch in diesem Falle wird die neuere Belastung der Völker der Monarchie gross sein, was um so bedenklicher ist, weil ein Anlehen von so grossem Betrage nur im Auslande zu bekommen ist; diese Operation würde daher den Betrag namhaft steigern, den wir in Erfüllung unserer Zahlungspflicht nach dem Auslande senden müssen. Ich frage nun, wer hält noch die Herstellung der Valuta für leicht und sicher ausführbar?

Ich stehe mit dieser Ansicht nicht allein. Viel Lehrreiches enthielten in dieser Beziehung zwei vor der Bank-Enquêtekommission gegebene Erklärungen, die eine von Lucam, die andere von Rudolf Fuchs. Herr v. Lucam setzte die Umstände ganz richtig auseinander, die bei der Herstellung der Valuta nicht allein auf den Staat, sondern auch auf alle Klassen der Staatsbürger von Einfluss sein können, indem er die von einem oppositionellen Fachmann in der Bank-Enquêtekommission aufgestellte Behauptung widerlegte, dass die Valuta leicht und schnell hergestellt werden könne. Herr Rudolf Fuchs sprach nicht allein seine eigene Meinung aus, sondern berief sich auf die Aeusserung ausgezeichneter Fachmänner und literarischer Autoritäten. Er trug die Ansicht Adolf Wagners vor, der sich über die in unserer Monarchie 1858 und 1865 versuchte Herstellung der Valuta in folgender charakteristischen Weise

ausgesprochen hat: »Bei der Lösung der Valuta-Frage darf man nicht absolutistisch vorgehen, selbst dann nicht, wenn der Staat sich zu den gössten Opfern entschlossen hat, die natürlich auf das Volk zurückfallen. Die Herstellung der Valuta ist durch einfaches Schuldenmachen, wie sie in Oesterreich zweimal in grossem Masse vergeblich versucht worden ist, durch die Umwandlung der Schuld, die aus in Umlauf befindlichen Staatenoten besteht, in eine vezinsliche Staatsschuld, resp. durch deren Fundirung, und durch plötzliche Einziehung der Banknoten oder Staatsnoten nicht durchführbar.«

Ein anderer Fachmann, dessen Urtheil Herr Fuchs anführte, ist Philipp Geyer*), der sich folgendermassen äussert: »Es war sicherlich eine langwierige, aber auch ebenso barbarische Art, die in Oesterreich angewendet wurde, wo man die Herstellung der Valuta und die Verminderung des Papiergeldes durch Zurückhalten von Kapitalien und durch Einschränkung des Kredits der österreichischen Nationalbank zu erreichen trachtete; was nichts Anderes bedeutet, als die Produktion nicht allein herabmindern, sondern zu Grunde richten.« Im Weiteren sagt dieser treffliche Fachmann: »Die sichere Herstellung der Valuta kann nicht durch einfache Einziehung oder Verminderung der Staatsnoten erfolgen, sondern nur durch allgemeine Hebung der Volkswohlfahrt, was die Hebung und den Aufschwung der Staatsfinanzen bedingt. Dann wird das Agio von selbst immer mehr fallen, wie wir es im zweiten Jahrzehent dieses Jahrhunderts in England gesehen haben.« Er schliesst damit, »dass es nur ein vernünftiges Mittel

*) Geyer: Theorie und Praxis des Zettelbankwesens.

zur Herstellung der Valuta gibt, und diess bestehe darin, dass erstens die Staatseinnahmen die Ausgaben übersteigen, ferner dass die so jährlich ersparte Summe zur Einziehung des Papiergeldes, resp. zur Fundirung ihrer Metallbedeckung verwendet werde.«

Ich theile diese Aeusserungen nur aus dem Grunde mit, weil ich ebenfalls der Ansicht bin, dass es so lange nicht rathsam wäre, zur Herstellung der Valuta Opfer zu bringen und diese Massregel auszuführen, als nicht in beiden Gebieten der Monarchie das Gleichgewicht der Staatsfinanzen vollkommen hergestellt und gesichert ist, was nur dann als auf die Dauer erfolgt angesehen werden kann, wenn in Folge der Zunahme der Prosperität und der Hebung der Steuerfähigkeit das Volk die öffentlichen Lasten leicht trägt, durch dessen gesteigerte Arbeitsthätigkeit die Kapitalien sich vermehren, der Nationalreichthum zunimmt, und wenn man die zur Herstellung der Valuta erforderlichen grossen Summen mit Hilfe der in der Monarchie geschaffenen neuen Kapitalien und ohne schwere Belastung der Staatsbürger flüssig machen kann. Vergessen wir nicht, dass das Schuldenmachen in einem Staat, dessen Bürger dem Staatskredit die ersparten Kapitalien mit Vertrauen zur Verfügung stellen, in ganz anderen Betracht kommt, von anderer Wirkung und mit weniger Gefahr verbunden ist, als bei uns, wo grössere Summen nur vom Ausland zu bekommen sind, und so die Last vermehren, die das Volk tragen muss. Vergessen wir nicht, dass diese Finanzoperation, die zwar scheinbar ein Resultat von grossem moralischen Gewicht bezweckt, das nur schneller herbeiführt, was, wenn das Glück uns günstig ist, durch die Prosperität des Volkes naturgemäss erfolgen wird. Diese Operation kann nur

dann von gesunder Grundlage sein, wenn die Staatsbürger selbst das dazu nöthige Darlehen hergeben, — während wenn sie jetzt plötzlich durchgeführt und die ganze Last davon den Steuerträgern auferlegt wird, grade das Eintreten der Epoche hintangehalten wird, in welcher nicht allein die Bedingungen der Herstellung der Valuta, sondern auch des dauernden Bestandes derselben sich naturgemäss entwickeln.

Ich staune über die Kühnheit Derjenigen, die glauben, dass die Valuta vor Ablauf des Privilegiums der österreichischen Nationalbank hergestellt und dauernd gesichert werden könne; ich kann diesen Glauben nicht theilen.

Im IX. Kapitel habe ich in den Hauptzügen dargelegt, wie ich 1869 durch die rasche Durchführung energischer Massregeln die Valuta herstellen zu können glaubte. Man kann daher mit Recht die Frage an mich richten, wie es kommt, dass ich, der 1867 die Herstellung der Valuta für ausführbar hielt, diese unter den jetzt gegebenen Umständen nicht anrathen kann, — und ob nicht zwischen diesen meinen beiden Ansichten ein Widerspruch bestehe. Ich glaube, nein.

Es gibt im Leben der Nationen bedeutende Momente, wo man die Durchführung radikaler Massregeln wagen darf; aber wenn der Druck dieser ausserordentlichen Umstände aufgehört hat, so kann man eben dasselbe beim regelmässigen Gang der Dinge nicht mehr durchführen, weil es nicht möglich ist, die Mittel anzuwenden, die früher rathsam gewesen sind. Die von mir zu jener Zeit gewünschte Massregel hätte in den Finanzangelegenheiten beider Theile der Monarchie eine so radikale Umgestaltung zuwege gebracht, dass die nachtheiligen Folgen, die mit der Regelung der Valuta heute

verbunden wären, damals hätten vermindert werden können. In meinem Vorschlag war nicht von der Herstellung, sondern von der Regelung der Valuta die Rede, das heisst, von der Umwandlung der aus Papiergeld bestehenden Umlaufszeichen in Metallgeld nach dem Durchschnitt des Agio's während der vorhergegangenen Periode von 18 Jahren, verbunden mit der Herabminderung der Staatsschuldenlast bis zu dem Masse, welches der damaligen Steuerfähigkeit entsprach. Wenn also jetzt die Valuta nicht ohne die Kontrahirung einer neuen Schuld von einer halben Million hergestellt werden kann, so wäre in Folge der damals durch mich projecktirten — ich gebe es zu — radikalen Massregel das Mass der gesammten Staatslasten nicht beträchtlich grösser geworden, als der Betrag, den die damaligen Staatseinkünfte ausmachten; und so schien mir die zum Erfolg einer jeden solchen Massregel unerlässliche Bedingung, dass nach der Durchführung dieser Massregel das Gleichgewicht in den Staatsfinanzen bleibend hergestellt werden könne, bei einer konsequenten Ausführung der Massregel möglich.

Eine wie grosse Aufgabe selbst in Staaten, die in materieller Hinsicht in einem viel blühenderen Zustand sind, als unsere Monarchie, die definitive Abstellung des Agio's und die Einlösung des emittirten Papiergeldes ist, das ist durch Thatsachen bewiesen; und obgleich in allen diesen Staaten zwischen dem Zirkulationswerth des Papiergeldes und der Metallvaluta kein grosser Unterschied sich zeigt, so haben sie bisher doch immer gezögert einen entschiedenen Schritt zur definitiven Beseitigung des Agio's zu thun. So hält Frankreich trotz seinem blühenden materiellen Zustand und seinem grossen Reichthum an Kapitalien den Umlauf seiner mit

Zwangskurs ausgestatteten Banknoten, die mit dem Gold beinahe in gleichem Kurse stehen, auch heute noch aufrecht, weil es denselben nur dann plötzlich und mit völliger Sicherheit einstellen könnte, wenn es die während des Krieges und nach demselben von der Bank aufgenommenen Anlehen grösstentheils zurückzahlte, was nur mit einer neueren Belastung des Staates möglich wäre. Aehnlich verhält es sich auch in Italien und Amerika, obgleich die Staatseinkünfte des letzteren fortwährend in grossem Masse zunehmen, ja die Staatsschuldlasten in fortwährender Abnahme begriffen sind, und der materielle Wohlstand in einemfort sich hebt, so dass Amerika in der Lage war, die nach dem Bürgerkrieg eingeführten Steuern bedeutend zu ermässigen. Das grosse russische Reich, dieser riesige Staat, der in den letzteren Zeiten auf materiellem Felde so bedeutende Fortschritte gemacht hat, hält die Zeit noch nicht für gekommen, die Valuta herzustellen.

Doch es gibt noch einen Umstand, der beachtet werden muss, ehe die Regierung daran geht, die Valuta zu regeln. Diess ist die den gegebenen Verhältnissen und unseren Interessen angemessene Entscheidung der wichtigen Frage, ob, wenn einmal der Metallgeldumlauf in der Monarchie hergestellt werden kann, die bisherige Silber- oder die Gold-Währung oder die zusammengesetzte Währung eingeführt werden solle. England und heute auch schon das grosse deutsche Reich haben nicht die Silber- sondern die Goldwährung; in Frankreich und in allen den Staaten, welche mit demselben den Münz-Vertrag abgeschlossen haben, ist die zusammengesetzte, die Gold- und Silberwährung, gesetzlich festgestellt. Heute ist auch schon in den Staaten, welche nicht die ausschliessliche Gold-

währung angenomen haben, die Frage in den Vordergrund getreten, ob nicht die Zeit gekommen sei, die aus Verkehrsrücksichten grosse Vortheile darbietende Goldwährung als Zirkulationsvaluta anzunehmen. Da unser nächster Nachbar, mit dem wir die lebhaftesten Handels- und Verkehrsbeziehungen unterhalten, das grosse deutsche Reich, die Goldwährung faktisch eingeführt hat, so ist es für uns unvermeidlich geworden, ehe wir mit grossen Opfern die Valuta herstellen, über den hiernach einzuführenden Münzfuss ins Reine zu kommen. Die Frage im Allgemeinen betrachtet, wäre es mit grossen Vortheilen verbunden, wenn bei Gelegenheit der Regelung der Valuta das Gold als Werthmesser angenommen würde; andererseits ist in Folge dessen, dass in den letztern Jahren verhältnissmässig mehr Silber produzirt wird als Gold, so wie in Folge des Umstandes, dass der Gebrauch des Silbers als Geld in grossen Staaten — neuestens in Deutschland — aufgehört hat, der relative Werth des Silbers, der bisher im Vergleiche zu Gold, wie 1 zu 15 war, in fortwährender Abnahme begriffen, so dass die Differenz des zwischen Gold und Silber angenommenen Geldwerthes jetzt zum Nachtheile des Silbers sich um 8—10% vergrössert hat. Für einen Staat, wie unsere Monarchie, ist die Annahme der Goldwährung, obgleich diese vom Gesichtspunkte des Welthandelsverkehrs mit grossen Vortheilen verbunden wäre, dennoch nicht anzunehmen, so lange der materielle Wohlstand der Monarchie sich nicht hebt; denn deren Lasten sind zu gross, sie schuldet dem Auslande zu viel, und so würde sie durch die Annahme der Goldwährung ihre Zahlungsverpflichtungen in dem Masse steigern, in welchem in letzterer Zeit der Werth des Goldes im Vergleich zu dem des Silbers

grösser geworden ist. Daher liegt es im Interesse unserer Finanzen, dass wir die ausschliessliche Silberwährung weiter behalten; doch würde es unserer Monarchie zu grossem Nachtheil gereichen, wenn sie, obgleich sie die Silberwährung mit grossen Opfern herstellt, im auswärtigen Verkehre mit denjenigen Staaten, welche die Goldwährung besitzen, bei den wechselseitigen Zahlungen auch in Zukunft fortwährend den Schwankungen zwischen dem Gold und Silber ausgesetzt wäre. Bei diesem Stande der Dinge würde die Herstellung der Valuta im Verkehr mit dem Auslande den davon erwarteten Nutzen nicht bringen. Es darf daher die Herstellung der Valuta auch aus diesem Grunde nicht überstürzt werden, denn vorher muss man reiflich erwägen, ob die zusammengesetzte (Gold- und Silber-) Währung in Zukunft die Basis des Münzfusses der Monarchie bilden soll. Die im deutschen Reiche gemachten Erfahrungen rechtfertigen die Ansicht, dass der Uebergang zur ausschliesslichen Goldwährung mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist; es kann daher die Frage keineswegs noch als entschieden angesehen werden, ob es nicht zweckmässiger wäre, das französische System, die zusammengesetzte Währung, einzuführen.

Wie verwickelt diese Frage ist, geht aus der kurzen Berührung folgender Fragen hervor. Wenn die Silberwährung hergestellt wird, so erreichen wir damit zwar die Stabilität der Umlaufsvaluta im inneren Verkehr, allein eben dasselbe erreichen wir auch in dem Falle, wenn beim Fortbestande der Papiergeldzirkulation das Agio dauernd fast auf pari ist, wie jetzt, und das können wir hoffen, wenn nicht in Folge ausserordentlicher politischer Krisen die Furcht vor einer Störung des Frie-

dens in den Vordergrund tritt. Kann aber in diesem Falle, wenn wir die Verhältnisse unserer Monarchie in Betracht ziehen, die mit grossen Opfern hergestellte Valuta als gesichert angesehen werden? Ich glaube es kaum, denn bis nicht der Gebrauch der Metallvaluta eine lange Reihe von Jahren hindurch Wurzel geschlagen hat und das Vertrauen zu den die Noten emittirenden Banken nicht vollkommen befestigt ist, wird man beim Auftauchen solcher ausserordentlichen Verhältnisse die privilegirten zwei Banken bestürmen; und wenn dieselben ihre Noten dem Staate auf die Dauer des Privilegiums in grösseren Beträgen dargeliehen haben, — was trotz Allem, was in diesem Werk dagegen vorgebracht ist, voraussichtlich geschehen wird —, so wird die Zahlungsunfähigkeit, d. i. der Papiergeldumlauf, sofort eintreten. In diesem Falle werden die zur Herstellung der Valuta gebrachten Opfer vergebens sein, und wir werden damit nicht einmal das erreicht haben, dass wir im internationalen Verkehr eine, keinen Schwankungen ausgesetzte Valuta besitzen.

Wenn wir bei Gelegenheit der Herstellung der Valuta die Goldwährung annehmen, wofür mehrere gewichtige Gründe sprechen, können wir dieses al pari thun? — d. h. mit der Erklärung, dass jede in laufender Währung stipulirte Zahlung auf einmal in Gold zu leisten sei, wie es im deutschen Reich geschehen ist? Gewiss nicht, wir disponiren nicht über so viele Milliarden Goldmünze, wie sie das deutsche Reich zur Verfügung hatte. Was würde das bedeuten? So viel, dass der Staat alle Zahlungen, die er bisher in Silber oder Papiergeld geleistet hat, in Gold zu leisten verpflichtet wäre, und damit er diess thun könne, sämmtliche Staatssteuern, die jetzt in laufender Währung zu entrichten

sind, auf die Goldwährung erhöhen müsste. Es würden daher die Lasten des Staates und der Steuerträger vermehrt, die daran um so schwerer zu tragen hätten, da der Preis der Produkte und der anderen Waaren im Verhältniss der laufenden Währung fallen würde.

Wie könnte man also ohne grössere Belastung zur Goldwährung übergehen? So, wenn beim Uebergang die Differenz zwischen dem Golde und Silber in Rechnung gezogen würde. Wenn z. B. zur Zeit des Ueberganges zwischen dem Gold und Silber eine 8%-ige Differenz besteht, so müsste vorher jede in laufender Währung oder in damit ausgeglichener Silbervaluta stipulirte Zahlung um so viel herabgemindert werden. Dieses Verfahren entbehrt nicht der Basis der Berechtigung, denn Jedermann erhält den inneren Werth, den seine Waare oder seine Forderung thatsächlich repräsentirt; eben diese Idee leitete mich, als ich 1867 den 18jährigen Durchschnitt des Agio's als Basis nehmend, die Valuta regeln wollte.

Alles diess erwähne ich nicht desshalb, als ob ich etwa die Herstellung der Valuta nicht wünschte, und deren Tragweite nicht einsähe, — wollte ich sie doch vor neun Jahren eben aus diesem Grunde versuchen; aber ich habe es für meine Pflicht gehalten, die Schwierigkeiten derselben und die grossen Opfer hervorzuheben, die zur erspriesslichen Durchführung der Valutaherstellung erforderlich sind. Niemand wünscht sehnlicher, als ich, eine solche Hebung der materiellen Kraft der Völker unserer Monarchie, dass sie diese Opfer leicht ertragen können. Aber ich kann meine Bedenken umsoweniger verschweigen, weil es der Unabhängigmachung des ungarischen Kredits zum grössten Hinder-

niss gereichen würde, wenn die massgebenden ungarischen Staatsmänner das Prinzip annehmen würden, dass die Errichtung der ungarischen selbständigen Bank mit der Herstellung der Valuta in engen Zusammenhang zu bringen sei. Diess hiesse so viel, wie die Unabhängigmachung des ungarischen Kredits ad calendas graecas verschieben.

Siebzehntes Kapitel.

Die Errichtung der ungarischen Bank ohne Herstellung der Valuta.

[Es wird behauptet, die Errichtung der ungarischen Zettelbank sei vor der Regelung der Valuta unmöglich, weil ihre Noten im Disagio wären. — Diese Behauptung bewährt sich nicht, wenn die ungarische Bank das erforderliche Stammkapital hat, wenn ihr Betrieb bankmässig, ihre metallische Bedeckung ihrem Umlaufe entsprechend, und ihre Verwaltung systematisch ist. — Erfahrungen bei anderen Nationen in Betreff der Regelung der wechselseitigen Annahme der Noten von verschiedenen Banken. — Diessfällige Aufgabe der beiden Ministerien. — Ist es der österreichischen Nationalbank möglich, das Disagio der ungarischen Banknoten herbeizuführen und aufrecht zu erhalten? — Die Mittel, durch welche diess vermieden werden kann. — Auch die Besorgniss ist nicht begründet, dass in Folge der Deckung der gemeinsamen Auslagen und der Staatsschuld-Rückzahlungen in Ungarn ein Disagio herbeigeführt werden wird. — Grundlosigkeit des Bedenkens, dass die Errichtung der ungarischen Bank Seitens Oesterreichs die Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses zur Folge haben werde. — Vortheile der Errichtung besonderer Zollschranken für Ungarn. Nachtheile derselben für Ungarn. — Der Abschluss eines neuen Zollbündnisses ist wünschenswerth, ja nothwendig; Vorbedingungen derselben.

Da ich der Ansicht bin, dass es jetzt nicht gelingen werde, die Valuta sofort herzustellen, andererseits aber die Bankfrage bis zum Ablauf des Privilegiums gelöst werden muss, so übergehe ich zur Erörterung der Frage, ob es bei dem gegenwärtigen Geldumlauf möglich sei, in Ungarn eine mit dem ausschliesslichen Privilegium der Notenemission bekleidete Zentralbank zu errichten, die nebst dem, dass sie den Kreditbedürfnissen Ungarns Genüge leiste, zugleich derart geregelt sein soll, dass zwischen den Noten der ungarischen und der österreichischen Bank kein Disagio entstehe.

Die, welche die Interessen der Wiener Bank in Schutz nehmen, und für dieses im Interesse der Bank jedenfalls gut geleitete Institut eine grosse Vorliebe hegen, behaupten, es sei unmöglich, dass die Noten einer in Ungarn zu errichtenden selbstständigen, also von der Wiener unabhängigen Bank, die im Gebiet Ungarns mit Zwangskurs zirkuliren würden, vor der Herstellung der Valuta den gleichen Kredit verdienen, wie die von der österreichischen Nationalbank emittirten Noten. Diess halten sie für eine so apodiktische Wahrheit, dass vor der Macht derselben, wie sie glauben, jeder Wunsch betreffs Errichtung einer ungarischen Bank verstummen muss. Ja sie gehen noch weiter und behaupten, dass man die Errichtung einer solchen Bank grade im Interesse Ungarns verhindern und dieses vor den Gefahren schützer müsse, in die es durch ein solches Experiment unausbleiblich gestürzt würde.

Diese Lehre ist nicht neu; sie ist schon 1870 aufgestellt worden, und zwar durch den Generalsekretär der österreichischen Nationalbank, der sich diessbezüglich äusserte: »Wenn uneinlösbare ungarische Bankno-

ten emittirt werden, so werden diese einen geringeren Werth betitzen als die Staatsnoten und die Noten der österreichischen Nationalbank, weil diese besser fundirt sind;« ferner: »Für die österreichische Nationalbank ist es gleichgiltig, ob der Zwangskurs ihrer Noten in Ungarn aufrecht erhalten wird oder nicht, da Niemand den Noten der österreichischen Nationalbank den Werth nehmen kann, den sie im Verkehr besitzen.« Letztere Behauptung ist vollkommen motivirt. Man kann den Ländern der andern Reichshälfte den Kredit nicht zwangsweise diktiren; aber so kann man auch dem ungarischen Verkehr den Kredit für die Noten der österreichischen Nationalbank nicht aufzwingen, denn der Kredit muss erworben werden, und eine Bank erwirbt ihn durch die Sicherheit, welche sie durch ihr Stammkapital und durch ihre wohlgeordnete solide Verwaltung bietet. Die österreichische Nationalbank hat sich diesen Kredit erworben, denn ihre Verwaltung ist in jeder Beziehung gut geregelt. Die 80 Millionen ausgenommen, hat der Staat die bei der Bank aufgenommenen Anlehen pünktlich zurückgezahlt, und so den Kredit der Bank bedeutend gehoben. Daher ist sie heute eines weit grösseren Kredits würdig, als vor der Einführung der Bankakte. Ihr Metallfond bietet eine volle Garantie dafür, dass sie nach Aufhören des Zwangskurses ihre Noten dem Vorzeiger ungehindert in Silber wird auszahlen können. Ihre Betriebsverwaltung entspricht den bei Zettelbanken massgebenden Prinzipien; ihr Aktienkapital ist im Verhältniss zu ihrem osterreichischen Geschäftsbetrieb vollkommen ausreichend; sie ist ein altes Institut, besitzt daher eine lange Vergangenheit, in der es zwar nicht an dunkeln Perioden fehlt, indem sie Jahrzehnte hindurch sich den An-

forderungen der Regierung gegenüber zu nachgiebig erwies, ihr treu diente, und sich dem Machtgebot: »salus reipublicae suprema lex esto« fügte, doch haben ihre Aktionäre durch diese Dienste nicht gelitten; sie hat ihnen schöne Dividenden und die Intakterhaltung des Stammkapitals zu einer Zeit gesichert, wo das die Banknoten annehmende Publikum durch das Sinken der Valuta zu Schaden kam. Wir geben daher vollkommen zu, dass die österreichische Nationalbank jetzt alle Eigenschaften besitzt, die sie würdig machen, dass ihre Noten sich eines wohl begründeten Kredits erfreuen.

Daraus darf man jedoch nicht den Schluss ziehen, dass sie durch ihre den Kredit garantirenden Eigenschaften sich ein ausschliessliches Recht auf den Kredit erworben habe. Denn auch eine andere Bank kann, wenn sie die gleichen Garantien zu bieten vermag, auf einen eben so begründeten Kredit Anspruch machen. Die oben erwähnte Argumentation, dass die ungarischen Banknoten einen geringeren Werth haben werden, als die Noten der österreichischen Nationalbank, hört daher auf stichhältig zu sein, sobald wir beweisen, dass es möglich ist eine ungarische Bank zu errichten, die alle den Kredit sichernden Erfordernisse besitzen wird, welche der österreichischen Nationalbank eigen sind.

Sehen wir nun, auf welche Weise die zu errichtende ungarische Bank gleich bei ihrer Gründung die den Kredit sichernden Eigenschaften erwerben kann, welche die österreichische Nationalbank besitzt.

Die erste Bedingung ist, dass sie ein ihrer Notenemission entsprechendes Stammkapital besitze. Das ist, glaube ich, nicht die allerschwerste Aufgabe. Wenn der österreichischen Nationalbank bei ihrem durchschnittlich 300 Millionen betragenden Umlauf ein Stammka-

pital von 90 Millionen genügt, so wird die ungarische Bank, wenn wir als deren Umlaufsbetrag 100 Millionen annehmen, um eine gleiche Sicherheit zu bieten, wie die österreichische Nationalbank, mit einem Fond von 30 Millionen ausreichen. Erheben wir aber diesen Fond auf 40 Millionen, so wird die durch die ungarische Bank in dieser Beziehung gebotene Sicherheit noch grösser sein, als die der österreichischen Nationalbank.

Die zweite Bedingung der Sicherheit, somit der Begründung des Kredits ist bei jeder Bank, dass der Betrieb ein bankmässiger sei, das heisst, dass sie sich mit keinem Geschäft abgebe, das mit der Natur einer Zettelbank sich nicht verträgt. Ihre Aktiven sollen also stets solche sein, die der Natur des Bankgeschäftes entsprechen, nicht allein hinsichtlich der Sicherheit, sondern auch hinsichtlich dessen, dass sie binnen kurzer Zeit leicht flüssig gemacht werden können. Ich glaube, wenn in dieser Beziehung das entschieden festzuhaltende Prinzip ausgesprochen wird, dass die zu errichtende ungarische Bank unter keinerlei Umständen mit dem ungarischen oder mit einem anderen Staat in ein Kreditverhältniss treten dürfe, und in ihren Kreditoperationen sich nur auf den Eskompte guter Wechsel und auf die nach kurzen Terminen fällige Beleihung vollkommen sicherer, guter Effekten zu beschränken, alle anderen Arten der Kreditirung aber von ihrem Geschäftskreise vollständig auszuschliessen habe: so würde sie hiedurch so viel Sicherheit bieten und sich eines solchen Kredits würdig machen, wie ihn die österreichische Nationalbank geniesst; ja sie wird noch einen Vortheil vor dieser voraus haben, die der anderen Reichshälfte 80 Millionen dargeliehen hat, noch dazu ohne Zinsen, und bei der Erneuerung des Privilegiums gewiss wieder bereit sein

wird, Oesterreich einen grösseren Betrag zu kreditiren. Doch die österreichische Nationalbank hat noch ein Geschäft, das sich mit der Natur der Zettelbanken nicht verträgt, indem sie sich auch mit dem Hypothekarkredit befasst, und obgleich dieser Zweig ihres Geschäftsbetriebes selten Verlust bringt und die österreichische Nationalbank dabei mit Vorsicht operirt, — so haftet sie doch mit einem gewissen Theil ihres Aktienkapitals für den vollen Werth der in Umlauf gebrachten Pfandbriefe, — sie haftet also den Besitzern ihrer Noten nicht ausschliesslich mit ihrem ganzen Stammkapital. Es ist nicht wahrscheinlich, aber doch nicht unmöglich, dass ausserordentliche Umstände, langwierige, verheerende Kriege, Landeskalamitäten die Grundbesitzer — wenn auch nur zeitweilig — ausser Stand setzen, ihren hypothekarischen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen; in diesem Falle würde das in erster Reihe zur Garantirung der Banknoten dienende Stammkapital in Anspruch genommen werden; oder umgekehrt, wenn das bankmässige Geschäft von ausserordentlichen Verlusten betroffen wird, welche die Bank zu liquidiren nöthigen würden, wo wäre dann die Sicherheit der Pfandbriefe zu suchen? Ueberhaupt halte ich es für einen Fehler, wenn eine Zettelbank sich mit Hypothekargeschäften befasst; das thun nur die österreichische und baierische Notenbank. Institute solcher Art, wie das ungarische Bodenkredit-Institut, oder die früheren preussischen Hypothekarbanken, sind unter allen Umständen fähig den Werth ihrer Pfandbriefe zu sichern, denn sie häufen alle entbehrlichen Garantien zusammen, ausser der verpfändeten Hypothek die solidarische Bürgschaft sämmtlicher Schuldner und die Vergrösserung des Reservefondes mit ihren sämmtlichen Gewinnen. Die zu konzessionirende unga-

rische Notenbank wird gewiss nicht mit dem Nachtheil verbunden sein, den das Hypothekargeschäft verursacht.

Drittens ist es nothwendig, dass in den Statuten der ungarischen Bank die im Verhältniss zur Notenemission stehende metallische Bedeckung streng stipulirt werde, und wenn in dieser Beziehung bei der ungarischen Bank ein gleiches oder vielleicht gar günstigeres Verhältniss bestehen wird, wie bei der öterreichischen Nationalbank, so wird eine der zur Sicherung des Kredits der Banknoten erforderlichen Bedingungen gegeben sein.

Viertens wird der Kredit der Bank gehoben. wenn die Leitung derselben vollkommen verlässlichen Händen anvertraut, wenn die ordentliche Verwaltung in den Statuten präzisirt, und die Aufsicht über die genaue Befolgung derselben festgestellt ist. Ich glaube, verlässliche Individuen kann man in Ungarn eben so finden, wie in der anderen Reichshälfte; die Aufsicht über die pünktliche Beobachtung der Statuten aber kann man durch ein Gesetz sichern und genau ausüben. Aber man muss jene Art der Kontrole anwenden, die von grösserer Wirkung ist, als was immer für eine durch die Regierung ausgeübte Kontrole, und die zweckmässigste Art, das Vertrauen, daher den Kredit zu sichern, ist die Publizität, oder die regelmässige Veröffentlichung der Betriebs-Ergebnisse, wodurch das grosse Publikum Einsicht in den Betrieb der Bank gewinnen und die Solidität des Verfahrens derselben beurtheilen kann.

Wenn alle diese Bedingungen bei der Gründung der Bank und der Feststellung des Wirkungskreises derselben erfüllt werden, so leidet es keinen Zweifel. dass die durch eine solche Bank emittirten Noten eben so gut,

wenn nicht besser, fundirt sein werden, wie die der österreichischen Nationalbank, und das Institut binnen Kurzem ein eben solches Vertrauen erringen wird, wie es die österreichische Nationalbank geniesst.

Wenn einmal die ungarische Bank auf Grund ihres so erworbenen Kredits eine mit der österreichischen Nationalbank gleichberechtigte Stellung einnimmt, und die eine wie die andere ihre Kreditfunktionen ausübt: so wird die in den Wiener Kreisen herrschende Antipathie gegen die Idee einer ungarischen Bank schwinden; und da zwischen Ungarn und Oesterreich vielfache Handels- und Verkehrsbeziehungen bestehen, so wird nach den Noten der ungarischen Bank auch in Wien ein Begehr sein, wenn ein im anderen Theile der Monarchie ansässiger Kaufmann oder Fabrikant gewisse Zahlungen in Ungarn baar leisten will; und umgekehrt werden in gleichem Falle die österreichischen Banknoten in Ungarn gesucht sein. Ich gehe weiter und behaupte, dass — wenn auch nicht im ersten Anfang — doch sobald die Noten der ungarischen Bank in Folge der Erfüllung der oben aufgezählten Bedingungen eines festen Kredits geniessen, die Zeit eintreten wird, wo die zwei Banken im allgemeinen Interesse mit einander freiwillig ein zur Erleichterung des Verkehrs dienendes Uebereinkommen abschliessen werden, wie es in allen Staaten, wo verschiedene Banken existiren, im Allgemeinen, aber auch im Interesse der Banken selbst bewerkstelligt worden ist. — In Deutschland bestehen nach dem neuen Bankgesetz ausser der Berliner Zentralbank noch 33 Banken; und obgleich diese in vielen Fällen einander Konkurrenz machen, so kommen sie doch mit einander aus, ja das neue deutsche Reichs-Bankgesetz sorgte für die erleichterte Zirkulation der

Noten der verschiedenen Banken, indem es verordnete, dass die durch die verschiedenen Institute emittirten Banknoten von verschiedenem Schema nur dann im ganzen Reich zirkuliren dürfen, wenn jede Bank dafür sorgt, dass ihre Noten an den Hauptplätzen des Reiches eingelöst werden. — In Amerika bestehen 1600 Nationalbanken, und in Betreff dieser ist neuestens gesetzlich verfügt worden, dass die Banken ihre Noten wechselseitig anzunehmen und wöchentlich wenigstens einmal untereinander auszutauschen verpflichtet sind.

Wenn die Bankfrage so gelöst wird, dass jede der beiden Hauptstädte eine besondere Zentralbank haben wird, wenn, woran ich nicht zweifle, beide Banken sicher fundirt und gut geleitet sind: so wird das gemeinschaftliche Verkehrsinteresse binnen kurzem gebieterisch erheischen, dass die beiden Banken mit einander in ein wechselseitiges Verrechnungs- und Giroverhältniss treten. Man kann gewisse Dinge in Folge kontrastirender Tendenzen eine zeitlang aufrecht erhalten; aber wo ein wichtiges, ins Leben eingreifendes Interesse aufrichtiges Zusammenwirken gebietet, da können die gegensätzlichen Tendenzen nicht lange bestehen. — In Italien werden die Noten der dort existirenden verschiedenen Banken von diesen wechselseitig als Zahlung angenommen, und der Verkehr leidet keineswegs dadurch, dass trotz dem Vorhandensein des Agio's in den hervorragenderen Städten Italiens verschiedene, mit dem Notenemissionsrecht bekleidete Banken bestehen. Ja die Erfahrung hat sowohl in Amerika, als auch in Italien gelehrt, und ich glaube, sie wird es auch in Deutschland bestätigen, dass durch die gegenseitige Verrechnungsverpflichtung der verschiedenen Notenbanken nicht allein der öffentliche Kredit und der Geldumlauf,

sondern auch die Banken gewinnen. Namentlich gewinnen sie durch dieses Verhältniss, dass sie in Folge dessen gegenseitig ihre Geschäftsoperationen stets mit wachsamem Auge begleiten, und dort, wo das Vielbankensystem besteht, einander in erspriesslicher Weise kontroliren. Wenn z. B. eine Bank in Amerika beim gegenwärtigen Banksystem von ihren Statuten, von der Erfüllung der gesetzlich stipulirten Bedingungen abweichen würde, und sich in unsolide Geschäfte einliesse, so würden vor Allem die übrigen Banken ihr den Kredit versagen; es wird sich daher jede Bank vor einem Schritt hüten, in Folge dessen ihr der Kredit gekündigt und sie zu liquidiren gezwungen würde.

Die Gesetzgebung muss ihre Verfügung in der Bankfrage vor Ablauf des Bankprivilegiums treffen. Den betreffenden Vorschlag müssen die beiden Ministerien vorbereiten. So lange man jenseits der Leitha an dem Gedanken festhält, dass in der Monarchie nur Eine Zentralbank bestehen solle, so lange begreife ich den konträren Standpunkt; wenn aber auf beiden Seiten die Ueberzeugung Platz griffe, dass der weitere Fortbestand dieses Systems nicht allein nicht im Interesse Ungarns, sondern auch nicht in dem der Völker Oesterreichs sei, — so würde den beiden Ministerien die wichtige schöne Aufgabe zufallen — gleichviel ob die Errichtung zweier Zentralbanken oder das Vielbankensystem angenommen wird — mit gemeinschaftlichem Einvernehmen die Prinzipien festzustellen, nach welchen die Konzession zu ertheilen und überhaupt, was für legislative Verfügungen zu treffen seien, damit der Notenumlauf derart gesichert und geregelt werde, wie die Interessen des Handels und Geldverkehrs es erheischen.

Doch hier muss ich eine Frage erwähnen. Will die österreichische Nationalbank nach Ablauf ihres Privilegiums ihren Betrieb auf Ungarn ausdehnen oder nicht? Wenn ja, so wird sie darum im Sinne des 20. §. des Zoll- und Handelsbündnisses beim ungarischen Ministerium nachsuchen, das die Bewilligung dazu nach genommenem Einblick in die Statuten geben kann oder nicht. Ich sehe keinen Grund, wesshalb die Bewilligung verweigert werden sollte, und in diesem Falle, glaube ich, kann man der ungarischen Bank dasselbe in der andern Hälfte der Monarchie nicht abschlagen. Tritt dieser Fall ein, so wird der gegenseitige Austausch der Banknoten erfolgen; denn wahrscheinlich wird die Regierung die Konzession an diese Bedingung knüpfen. Und das ist leicht zu bewerkstelligen, denn wenn die österr. Nationalbank ungarische Banknoten an Zahlungsstatt erhält, so schickt sie dieselben zum Untausch gegen österreichische Banknoten zu der in Wien befindlichen Filiale der ungarischen Bank, und eben dasselbe kann letztere bei der in Pest befindlichen Filiale der österr. Bank thun. Wenn aber die österreichische Bank abgeneigt wäre, mit der ungarischen in ein wechselseitiges Verrechnungsverhältniss zu treten, so werden an den Hauptzahlplätzen, wo die beiden Banken Filialen haben, die Parteien selbst bei ihren wechselseitigen Zahlungen ihre Noten austauschen. Uebrigens würde es im ersten Anfang — so lange die österr. Bank oder das Publikum sich gegen die ungarischen Banknoten ablehnend verhält — nicht schwer sein die Verfügung zu treffen, dass die ungarische Bank in Wien oder an einem andern österreichischen Zahlplatz ein besonderes Amt errichte, oder damit ein Bankhaus betraue, wo die präsen-

tirten ungarischen Banknoten gegen Staatsnoten umgetauscht werden, die in beiden Reichshälften gesetzliches Zahlungsmittel sind. Daher glaube ich, dass wenn die österr. Nationalbank oder der Wiener Platz gegen die ungarische Bank eine feindselige Stellung einnimmt, es der ungarischen Bank möglich sein werde, eine Verfügung zu treffen, in Folge deren ihre Noten mit den Staatsnoten einen gleichen Akzeptationswerth hätten. Dazu ist nichts weiter nöthig, als dass sie in Wien und an andern österreichischen Hauptzahlplätzen einen gewissen Vorrath an Staatsnoten bereit halte, damit die Noten der ungarischen Bank dem Vorzeiger wann immer gegen Staatsnoten umgetauscht werden können. Da zwischen den österreichischen Banknoten und den Staatsnoten keine Agiodifferenz besteht, und auch im ungarischen Verkehr zwischen den Staats- und ungarischen Banknoten eine solche Differenz nicht bestehen wird, und die ausserhalb des Landes etwa in Umlauf gekommenen ungarischen Banknoten an gewissen Hauptzahlplätzen gegen Staatsnoten umgetauscht werden: so ist es unmöglich, dass zwischen den öterreichischen und ungarischen Banknoten eine Werthverschiedenheit entstehe. In diesen Falle werden die Staatsnoten die Funktion haben, die sonst das Metallgeld gehabt hätte. Wenn die ungarische Bank dafür sorgt, dass ihre Noten in der andern Reichshälfte gegen Staatsnoten umgetauscht werden, so wird es gewiss auch Pflicht der ungarischen Regierung sein, den Umlauf der Noten der österreichischen Nationalbank in Ungarn unter der Bedingung zuzulassen, dass letztere die gleiche Verpflichtung in Ungarn übernehme, nemlich ihre Noten dem Vorweiser wann immer gegen Staatsnoten umzutauschen. Aber aller dieser Verpflichtungen bedarf es nur in dem

Falle, wenn die österr. Nationalbank, trotzdem der Kredit der ungarischen Bank eben so sicher begründet sein kann, wie der ihrige, gegen die ungarische Bank dennoch eine ablehnende Stellung einnehmen wollte.

Wahrscheinlich wird anfangs in den Wiener Bankkreisen das Bestreben sich geltend machen eine Werthverschiedenheit zwischen den ungarischen und österreichischen Banknoten herbeizuführen, aber diese stetige aufrechtzuerhalten wird selbst eine so mächtige Bank, wie die österreichische, nicht vermögen. Sprechen wir von dieser Eventualität und erwägen wir, was für Mittel den Wiener Bankkreisen zu diesem Zwecke zu Gebote stehen können. Die Wiener Bank und die österreichische Regierung werden aussprechen, dass bei allen von ungarischer Seite zu leistenden Zahlungen nur Staats- oder österreichische Banknoten angenommen werden; daher wird jede österr. Staatskasse und die österr. Nationalbank oder Bankfiliale, wenn Jemand eine Zahlung in ungarischen Banknoten leisten will, diese zurückweisen. Welches Resultat erwartet man dort von dieser Massregel? Dass der Zahlungspflichtige genöthigt sein wird, die ungarischen gegen die österreichische Banknoten oder gegen Staatsnoten umzutauschen; man wird daher diese Noten suchen und sich von den ungarischen Banknoten zu befreien trachten. Das also würde meines Erachtens die Werthverschiedenheit hervorrufen und das Disagio der ungarischen Banknoten gegen die österreichischen verursachen. Was wird jedoch die ungarische Regierung und die ungarische Bank einem solchen Verfahren gegenüber thun? Es wird ihre Pflicht sein genau so gegen die österreichischen Banknoten vorzugehen. Und was wird hiervon das Resultat sein? Die österreichischen Banknoten werden massen-

haft aus Ungarn auswandern. Und was wird an deren Stelle treten? Die ungarischen Banknoten, wenn die ungarische Bank deren so viel emittirt, als zur Zeit in Ungarn österreichische Banknoten in Umlauf sein werden; und da der Verkehr einer gewissen Quantität Noten bedarf, so wird, wenn die ungarische Bank nicht mehr Noten emittirt, als österreichische Banknoten ausgewandert sind, kein Ueberschuss vorhanden sein, der dem Druck der Repressalien unterliegen und so das Disagio herbeiführen könnte. — Aber wenn die Kriegserklärung gegen die ungarischen Banknoten erfolgen sollte, so würde ich rathen, dass — besonders anfangs — die ungarische Bank nicht so viel Noten emittire, als österreichische Banknoten aus dem Verkehr gedrängt würden; und das kann sie leicht thun, ja sie kann anfangs gar nicht anders handeln, denn sie hat beim Beginn ihrer Wirksamkeit die Aufgabe den Kredit zu ersetzen, den die österr. Nationalbank dem ungarischen Publikum dargeboten hat. Das Maximum dieses Kredits beläuft sich ungefähr auf 35 Millionen. Wenn die ung. Bank anfangs z. B. nur 40 Millionen Banknoten in Umlauf bringt — was für den ungarischen Kredit ein bedeutender Vortheil wäre, indem auch schon das Plus von 5 Millionen einen wohlthätigen Einfluss ausüben würde, — so wird nicht eine einzige ungarische Banknote überflüssig werden. Denn man kann sicher annehmen, dass, nur nach dem Quotenverhältniss berechnet, nahezu 100 Millionen österreichische Banknoten in Ungarn zirkuliren. Vergessen wir nicht, dass das Kreditwesen in Ungarn noch nicht so entwickelt ist, wie in Österreich; das Geld zirkulirt langsamer, Ungarn braucht im Verhältniss seines Vermögenstandes mehr numeräres Geld als Österreich; es werden sonach 60

Millionen österreichische Banknoten nach Österreich zurückfliessen, und da man im Verkehr die durch Jedermann angenommenen Banknoten nicht entbehren kann, so werden die Staatsnoten an die Stelle der österreichischen Banknoten treten. Das Land wird daher in diesem Falle einen bedeutenden Vorrath an solchen Noten haben, die in beiden Reichshälften als bares Geld angenommen werden; desshalb wird es nicht so bald möglich sein die oben erwähnten Manöver zum Zweck des Disagio's durchzuführen. Daraus folgt, dass die Furcht vor dem Disagio nicht begründet ist, und dass es vom Verfahren der ungarischen Bank abhängen wird, dass nicht der geringste Anlass zur Anwendung von Repressalien gegeben werde. Wenn einmal die ungarische Bank sich Kredit erworben und durch die Begründung ihres soliden Betriebs bewiesen hat, dass ihr die gleiche Berechtigung zukommt, wie der österr. Nationalbank, so kann sie dass Mass ihrer Kreditgewährungen allmälig heben, und ohne Gefahr so viel Noten in Umlauf bringen, als gegenwärtig durch die österreichische Nationalbank in Ungarn in Zirkulation erhalten werden; und selbst in diesem Falle kann die Summe nicht gross sein, die von ungarischen Banknoten nach Österreich käme und daher zum Disagio Anlass geben könnte.

Aber wenn es den feindlichen Manövern der österr. Nationalbank im Anfang gelingen sollte dem Kredit der ungarischen Banknoten zu schaden, so dass diese gegen die Noten der österr. Bank einigermassen im Disagio wären, so würde sie sich selbst damit am meisten schaden; denn es würde geschehen, was immer vorkommt, so oft zwischen zwei Geldsorten ein Agio entsteht, dass nemlich durch das an Werth geringere Geld das werthvollere sofort aus dem Verkehr gedrängt würde, und

nicht umgekehrt. Die österr. Nationalbank würde also grade durch ihre Repressalien gar bald den ganzen ungarischen Markt verlieren.

Jetzt muss ich noch ein Argument berühren, das Diejenigen, welche die Errichtung einer ungarischen Bank um jeden Preis verhindern möchten, für das allerwichtigste halten. Es ist auch schon damit gelungen, in mehr als einem Patrioten Bedenken rege zu machen. Sie sagen nemlich: »Ihr Ungarn, die Ihr Euch nach einer unabhängigen ungarischen Bank sehnt, dürft nicht vergessen, dass der ungarische Finanzminister dem österreichischen im Wege des gemeinsamen Finanzministeriums jährlich viele Millionen als Staatsschuldbeitrag und für die gemeinsamen Auslagen abliefern muss; der ungarische Finanzminister wird in eine schwierige Lage kommen, wenn die Steuer in ungarischen Banknoten gezahlt würde, die schlechter in Kurs stünden, als die österreichischen Banknoten. Euer Finanzminister wird daher bei der Deckung des Staatsschuldbeitrags und der gemeinsamen Auslagen gehindert sein.« — Dieses Argument scheint nur wichtig, hat aber, wenn man die Sache praktisch ansieht, für den, der den internationalen Verkehr zwischen Land und Land, zwischen Nation und Nation kennt, kein Gewicht. Wie zahlt Österreich den bedeutenden, auf viele Millionen sich belaufenden Betrag, den es den ausländischen Besitzern der Staatsschuldobligationen an Zinsen schuldet? Oder wie zahlt Ungarn und die andere Reichshälfte die Zinsen der zahlreichen Eisenbahnobligationen, Prioritätsobligationen und sonstigen Effekten, die bis zum Belauf von vielen hundert Millionen im Ausland untergebracht sind? Zu diesen Zahlungen können doch weder die Noten der österr. Nationalbank, noch

die Staatsnoten benützt werden. Bei Gelegenheit der Staatsschuldkonversion sind im Ausland Obligationen im Betrag von tausend Millionen umgetauscht worden, jene im Besitz von Ausländern befindlichen österr. Staatsobligationen nicht gerechnet, die direkt in Wien konvertirt worden sind. Es sind in Holland 426, in Belgien 155, in Frankreich 109, in Deutschland 292, in England 17 Millionen umgetauscht worden; also schon die unter diesem Titel allein im Ausland zu leistenden Zahlungen übersteigen weit den Betrag, den Ungarn als Staatsschuld-Beitrag nach Wien zu liefern verpflichtet ist. Die Zahlungen zwischen Land und Land werden gewöhnlich nicht in Geld, sondern in Waaren geleistet; ein Land, das dem andern schuldig ist, zahlt die Zinsen oder die Amortisationsquote der Schuld gewöhnlich durch die Waaren und Produkte, die es exportirt; und insofern es so seine Schuld nicht abzutragen vermag, geschieht die Begleichung entweder durch Anlehen, oder dadurch, dass jenes Land, welches gegen das andere aktiv steht, die Differenz durch den Ankauf neuerer Obligationen deckt. Wenn die Finanzen Ungarns geordnet sein werden, d. h. wenn das Land im Stande sein wird, so viel an Steuern zu entrichten, als der Staat — den Staatschuldbeitrag mitgerechnet — jährlich Auslagen hat: so hat der Finanzminister keinen Grund darüber besorgt zu sein, wie er den Betrag von ungefähr 30 Millionen zahle, den das Land an Österreich als Staatsschuldbeitrag zu zahlen hat. Es wird diese Zahlung eben so leisten, wie die Zinsen der garantirten Bahnen oder der mehr als 300 Millionen betragenden Grundentlastungsentschädigung, die grösstentheils ausserhalb des Landes, in der andern Hälfte der Monarchie Abnehmer gefunden haben. Wenn Ungarn eine

ergiebige Ernte und einen grossen Export hat, wenn seine Handelsbilanz günstig steht, so werden die im Ausland zu leistenden Zahlungen ohne alle Schwierigkeiten, ohne Kontrahirung neuer Anlehen bewerkstelligt werden können; und wenn sein Stand beim Export nach Oesterreich aktiv ist, so wird es keine Schwierigkeit verursachen, diese Zahlungen in Wien zu leisten. Doch so lange das Agio besteht und die Staatsnoten in ihrer gegenwärtigen Menge in Umlauf bleiben, und so lange der Umlauf der Staatsnoten zu dem der Banknoten sich ungefähr wie 1 : 1 verhält: werden die Zahlungen an den Staats-Kassen mit beiden Zahlungsmitteln entrichtet werden; und es ist gar nicht vorauszusetzen, dass bei einer so grossen Steuermenge, wie das Land sie jetzt trägt, in den Staatskassen bei einem Umlauf von über hundert Millionen nicht so viel Staatsnoten einkommen, als zur Entrichtung der Beiträge zu den gemeinsamen Auslagen und zur Staatsschuld erforderlich ist. Ein beträchtlicher Theil der gemeinsamen Auslagen für Zahlungen des Militärärars und andere durch das gemeinsame Ministerium zu leistende Zahlungen wird wieder im Lande ausgegeben, und wenn der ungarische Finanzminister den für das Militär entfallenden Betrag auch in Staatsnoten auszahlte, so würde der gemeinsame Kriegsminister, wenn er nicht in genügender Menge Staatsnoten hätte, nicht österreichische, sondern ungarische Banknoten suchen, um damit die Militärkassen in Ungarn zu dotiren. — Das Gesagte wird genügen, um darzuthun, dass dieses scheinbar viel beweisende Argument in der Praxis keine Bedeutung hat.

Doch sprechen wir noch von einem Einwand, den ich einst, als ich noch in amtlicher Stellung war, von einem sehr einflussreichen Manne gehört habe. Dieser

behauptete nemlich: »Wenn Ungarn einen eigenen Banknotenumlauf haben wird, so wird das gewiss eintretende Disagio der ungarischen Banknoten unausbleiblich eine verschiedene Bemessung der indirekten Steuern nach sich ziehen, besonders bei den ein Monopol bildenden Besteuerungsartikeln, wie Tabak und Salz. Daher wird in dem Augenblick, wo die ungarischen Banknoten in Umlauf gebracht werden, für die andere Reichshälfte die zwingende Nothwendigkeit eintreten, das zoll- u. Handelsbündniss zu kündigen und Zwischenzollschranken zu errichten, denn nur dadurch allein würde es möglich werden, die im volkswirthschaftlichen Leben bestehende Differenz auszugleichen.«

Es passt nicht in den Rahmen dieses Werkes, über eine so wichtige Frage, wie die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses, so eingehend zu sprechen, wie die Sache es an und für sich erfordert. Diess ist eine so interessante, wichtige, und für Ungarn ins Leben eingreifende Angelegenheit, dass man darüber ein besonderes, grosses Werk schreiben könnte, wie diese Frage gelöst werden solle, da sie die Interessen Ungarns und Österreichs in deren ganzem Umfang berührt, und für dieselben auf eine lange Reihe von Jahren entscheidend sein wird. — Indess kann ich diese Angelegenheit doch nicht völlig unberührt lassen, da sie mit der Bankfrage in einem gewissen Zusammenhang steht, — nicht allein, weil einer der gegenwärtig einflussreichsten Männer Österreichs sich so geäussert hat, wie ich es eben angeführt habe, sondern besonders darum, weil meines Erachtens die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit der Unabhängigmachung des ungarischen Kredits in Zusammenhang gebracht werden soll. Das

ist meiner Ansicht nach eine der unerlässlichsten Bedingungen der Erneuerung des Zollbündnisses.

Ich meinestheils fürchte nicht, dass die Regierung der andern Reichshälfte sich so leicht dazu entschliessen könnte, dass Zoll- und Handelsbündniss in Folge der Errichtung einer eigenen ungarischen Notenbank zu kündigen, und so die Aufstellung von Zwischenzollschranken zwischen beiden Theilen der Monarchie zu veranlassen. Die österreichische Regierung wird es sich zweimal überlegen, ehe sie diese Kündigung initiirt. Indess vorausgesetzt, dass die angeführte Aeusserung sich bewahrheitet, so glaube ich, dass es grade nicht im finanziellen und volkswirthschaftlichen Interesse Ungarns läge, ein solches von der andern Seite ausgehendes Anerbieten zurüchzuweisen.

Die Aufstellung einer Zwischenzolllinie würde Ungarn mehrerlei Vortheile bieten. Ich erwähne nur die hauptsächlichsten in Kürze.

a) Es würde bei unseren indirekten Steuern der mit der Billigkeit nicht vereinbare Zustand aufhören, bei dem unser Aerar einen Schaden von mehreren Millionen erleidet, indem die Bier- Zucker- und zum Theil die Tabakfabrikate aus Österreich nach Ungarn frei eingeführt werden, und daher die durch ungarische Konsumenten bezahlte Steuer nicht den ungarischen, sondern den österreichischen Staatseinkünften zu Gute kommt. Ich will über diesen Gegenstand nicht mehr sagen, er ist in der Tagespresse zur Genüge diskutirt worden. Darüber kann sich streiten lassen, wie viel Millionen diese für das ungarische Aerar verloren gehende Summe beträgt; aber dass dieser Zustand nicht weiter geduldet werden kann, dass das Land diese dem ungari-

schen Aerar zukommende Summe nicht entbehren kann, und dass sie die Kosten der vielleicht zu errichtenden Zwischenzolllinie vielfach übersteigt, das ist unzweifelhaft. Ich gebe zu, dass als 1867 das Zoll- und Handelsbündniss geschlossen wurde, wir, die Mitglieder des damaligen Ministeriums, darin gefehlt haben, dass wir auf diesen möglichen nachtheiligen Ausfall nicht rechneten; und besonders ich, der auf den Abschluss des Zollbündnisses in finanzieller Beziehung Einfluss hatte, vertraute darauf, dass es gelingen werde, — wie es zwischen mir und dem damaligen österreichischen Finanzminister besprochen und durch ihn auch im Prinzip angenommen wurde — die Basis der Zuckersteuer zu ändern und die Steuer nicht auf die Rübe, sondern auf das fertige Fabrikat auszuwerfen. In diesem Falle war ein derartiger Aufschwung der ungarischen Zuckerfabrikation zu hoffen, dass sie nicht allein zur Deckung des inländischen Bedarfs, sondern auch für den Export zu produziren im Stande gewesen wäre. Es sind in dieser Beziehung auch Verhandlungen gepflogen worden, doch als Anfangs 1868 im österreichischen Ministerium ein Wechsel stattfand, geriethen die Unterhandlungen ins Stocken. Was die Biereinfuhr betrifft, so war ich der Ansicht, dass der Werth des betreffenden Imports durch die Differenz reichlich aufgewogen werde, um welche damals die Spiritusfabrikation Ungarns grösser war, als die Österreichs. Die Tabakfabrikate anbelangend, waren wir bei Gelegenheit der Unterhandlungen der Ansicht, dass der Transport derselben, ebenso wie der des Salzes, von einem Gebiet nach dem andern nicht zuzulassen wäre.

b) Die Errichtung der Zwischenzolllinie hätte für die Regelung unserer Finanzen die wichtige Folge, d a s s

wir über die indirekten Steuern frei verfügen könnten. Die Erfahrung hat bewiesen, dass jeder Staat, der in drückende Finanzverhältnissse gerathen ist und zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt die Staatseinkünfte heben muss, diess zumeist durch die Erhöhung der indirekten und besonders der Verzehrungssteuern erreichen kann. In Ungarn sind die direkten Steuern drückender, als wo immer, und denoch erhöhen wir sie fortwährend, und zwar mit einem im Endresultat nicht vollständigen Erfolg. Man kann sich denken, welch grosser Vortheil es für uns wäre, wenn wir in Betreff der indirekten Steuern frei verfügen könnten.

c) Der bedeutendste Vortheil des besondern Zollgebietes wäre es, dass das Land bloss seine eigenen Interessen zur Richtschnur nehmend, eine selbstständige Handelspolitik durchführen könnte, durch welche der Grund zur vaterländischen Industrie gelegt, und was der Entwickelung fähig ist, geschützt würde. Ungarn könnte zum Zweck der Regelung seiner Finanzen auf Artikel, die es selbst nicht produziren kann oder deren Produktion noch lange Zeit nicht zu erwarten ist, solche Zölle setzen, die man fiskalische Zölle zu nennen pflegt, und wäre so im Stande ohne Erhöhung der direkten Steuern seine Einkünfte dermassen zu steigern, dass sie zur Regelung des Staatshaushaltes hinreichen würden; und endlich wäre es in der Lage bei der Abschliessung von Handelsbündnissen mit anderen Staaten bloss seine eigenen Interessen in Betracht zu ziehen. Welch ein grosser Vortheil wäre es für die Finanzen des Landes, wenn es in Folge der Selbstständigkeit seines Zollgebietes zum Zweck

der Steigerung seiner Einkünfte. — abgesehen davon, dass in diesem fast ausschliesslich mit Rohproduktion sich beschäftigenden Lande auch die Fabrikindustrie sich entwickeln könnte — auf alle Artikel, die für Ungarn unumgänglich nöthig sind, die jedoch die österreichische oder ausländische Industrie herstellt, nur einen gemässigten, höchstens $^{1}/_{10}$ des Werthes betragenden Einfuhrzoll setzen würde: — das geht klar aus den Daten hervor, welche die statistische Sektion des Handelsministeriums über fünf Jahre — von 1868 bis 1872 inclusive — zusammengestellt hat, und denen gemäss, nur einige Hauptartikel in Betracht genommen, folgende grosse Einfuhrbeträge sich zeigen: Von 1868—1872 sind im Durchschnitt jährlich gewebte und gestrickte Waaren, Leinwand und Flachswaaren, Baumwoll-, Wollen-, Seiden-, Mode- und Putzwaaren und Kleidungsartikel um 105 Millionen fl., Leder und Lederartikel um $21^{1}/_{2}$ Millionen fl., Metallwaaren, Eisenbahnmontirunsgegenstände, Eisen- und Stahlwaaren und andere Metallartikel im Betrage von 47 Mill. Gulden, Kunstgegenstände, Maschinen, Maschinenartikel, Maschinen-Bestandtheile, Nürnberger Waaren im Werth von 57 Millionen eingeführt worden. Diese Daten sind zwar mit grossem Fleiss zusammengestellt worden, da jedoch keine Zwischenzolllinie besteht, so wurden sie nur auf Grund der Verkehrsausweise der grossen Waarentransport-Unternehmungen ermittelt; und wenn wir den ungarischen Konsum genau berechnen wollten, so müssten wir von diesen Posten die Werthe abrechnen, die aus Ungarn wieder weiter ausgeführt wurden. Trotzdem bieten diese Daten eine genügende Grundlage dar, um den Schluss zu gestatten, dass wenn nach dem Werth dieser Importartikel nur ein gemässigter Einfuhrzoll eingehoben

würde, die Staatseinkünfte sofort ohne grössere Schwierigkeit um viele Millionen vermehrt würden. Die Zölle bilden überall eine grosse Einkommensquelle, und die Verhältnisse unseres Vaterlandes in Betracht gezogen, ist kaum ein Besteuerungsmodus denkbar, der dem Aerar sofort ein grösseres Einkommen bringen könnte, als wenn wir über die Zölle frei verfügend, bei der Feststellung des Zolltariffes auch auf die Vermehrung der Staatseinkünfte Rücksicht nehmen würden. Aber wenn ich noch die Kolonialwaaren und alle die Artikel hinzurechne, die in Ungarn nicht produzirt werden können, jedoch konsumirt werden, und auf alle diese gleichfalls ein 10%iger Zoll gesetzt würde, so würde hierdurch wahrscheinlich ohne beträchtliche Schmälerung des Konsums das Steuer-Einkommen gehoben werden. Denn wer z. B. heute für eine Elle Baumwollenzeug 50 kr. zahlt, würde dadurch vom Einkaufe nicht zurückgehalten werden, wenn der Preis der Waare durch den Zoll auf 55 kr. pr. Elle gesteigert würde. Ein 10%iger Zollsatz würde aber in der Konkurrenz mit der österreichischen Industrie hinreichen, damit der günstigere Unterschied, der in Oestereich bei der Industrieproduktion besteht, ausgeglichen und der Grund zur Entwickelung der Fabriksindustrie in Ungarn gelegt werde. Heute ist Ungarn bei den meisten Industrieartikeln der österreichischen Industrie tributär, denn diese ist gegen die Konkurrenz des Auslandes durch Einfuhrzölle, wenn auch durch mässige, geschützt; Ungarn bezahlt also die der öserreichischen Industrie abgekauften Artikel um so viel theuerer, als der Schutzzoll beträgt, und dieses Plus kommt der anderen Reichshälfte zugute; während der in Folge der Errichtung eines selbständigen ungarischen Zollgebietes auf Indu-

strieartikel gelegte Zoll anfangs vollständig dem ungarischen Aerar zu Gute käme. Und wenn unter dem Schutz dieses Zollsatzes in Ungarn die Industrie sich entwickelt, so werden neue Werthe produzirt, welche das Steuereinkommen vermehren, und entsteht eine mit Industrie sich befassende, daher die Rohprodukte konsumirende Bevölkerungs-Klasse, welche die Roherzeugnisse der ungarischen Produzenten aus der Nähe bezieht, sie also besser bezahlen kann. So würde überhaupt allmälig der abnorme Zustand schwinden, in Folge dessen der grössere Theil der Landeseinkünfte aus Ackerbauprodukten erwächst, und daher in schlechten Erntejahren nicht allein das Einkommen der ungarischen Bevölkerung verringert wird, sondern dieser Umstand auch auf die Steuererträgnisse und so auf den Staatshaushalt zurückwirkt. Wenn sich eine industrielle Klasse entwickelt, wenn die Hauptartikel, deren es bedarf, Ungarn selbst herzustellen vermag; so wird der unnatürliche Zustand allmälig schwinden, dass wir in unserem mit Rohproduktion sich befassenden armen Lande die gesteigerten Bedürfnisse der reichen Kulturstaaten mit unseren Einkünften zu bestreiten uns abmühen.

Ungarn hat sich also davor nichts zu fürchten, dass die österreichische Regierung, weil wir eine selbständige Bank zu errichten beabsichtigen, vielleicht das Zoll- und Handelsbündniss kündigt. Der Oesterreicher, der diess thäte, würde die Interessen seines Vaterlandes schädigen, da ein beträchtlicher Theil Oesterreichs, die österreichischen Herzogthümer, Mähren und Böhmen eine entwickelte Industrie besitzen, die nach Errichtung der Zolllinie den sichersten Abnehmer ihrer Fabrikate verlieren würde. Man pflegt gegen die Errichtung einer besonderen Zolllinie vorzubringen, dass dies ein gefähr-

liches Experiment wäre; wenn wir die österreichischen Fabrikate mit einem Zoll belegen, so wird Oesterreich Repressalien ergreifend unsere Rohprodukte mit einem schweren Zoll belasten. Hierauf bemerke ich, dass es der österreichischen Industrie zum Schaden gereicht, wenn die ungarischen Rohprodukte aus Oesterreich ausgeschlossen werden; denn in diesem Falle wäre man dort genöthigt, dieselben Rohprodukte aus weiterer Ferne und wahrscheinlich theuerer herbeizuschaffen. Die gegenwärtigen Ausfuhrartikel Ungarns, wie Reps, Weizen und andere Getreidegattungen, Wolle, Wein und sonstige Rohprodukte sind alle Gegenstand des europäischen Handels; und im Falle einer ergiebigen Ernte und grösserer Ausfuhr wird der grössere Theil derselben ohnehin in Oesterreich nicht konsumirt. Wenn diese Artikel von dort ausgeschlossen werden, so steht uns, noch dazu ohne beträchtliche Zollbelastung, der deutsche, englische, französische, italienische, schweizerische, holländische und belgische Markt offen. Wenn aber beim Transito über Oesterreich in welcher Beziehung immer Schwierigkeiten gemacht würden, so besitzt das Land auch eine eigene Eisenbahnverbindung mit der ungarischen Meeresküste, von wo seine Waaren auf den Weltmarkt gelangen könnten. Uebrigens wird der Transport der Rohprodukte über Oesterreich ohnehin nicht mit einem Zoll belastet, da überhaupt im europäischen Verkehr die Transportartikel, und so auch die über Ungarn nach dem Orient transportirten Waaren zollfrei sind.

Wenn ich aus dem Allen den Schluss ziehe, dass Ungarn keinen Grund habe, wegen einer Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses Seitens Oesterreichs besorgt zu sein, und dass es durch die Errichtung der

Zwischenzolllinie materiell nur gewinnen könne: so würde andererseits die österreichische Regierung und Gesetzgebung, die das Zoll- und Handelsbündniss aus dem Grunde kündigen würde, weil Ungarn an seinem Rechte festhält, um einen gesunden, den Kreditbedürfnissen entsprechenden Geldverkehr zu schaffen, gewiss die Interessen der österreichischen Fabriksindustrie schwer schädigen.

Ich sage das Alles nicht, als ob ich der Ansicht wäre, dass wir um jeden Preis nach einem unabhängigen Zollgebiet streben sollen; vielmehr wünsche ich aufrichtig eine neuere zweckmässige, gegen unsere Interessen billige Erneuerung des Zollbündnisses mit Oesterreich. Das Zollbündniss ist aus politischen Rücksichten nothwendig, nützlich und von grosser Tragweite, und ich zweifle auch nicht, dass es gelingen werde, wenn die Verhandlungen von beiden Seiten mit gründlicher Fachkenntniss, aufrichtigem guten Willen und der gebührender Würdigung der wechselseitigen Interessen geführt werden.

Wenn unter verschiedenen Herrschern stehende Staaten, die sich auf verschiedenen Stufen der Prosperität und des Fortschrittes befinden, Mittel und Wege zu finden wussten, um in Rücksicht auf höhere Interessen die Zwischenzolllinie aufzuheben und ein Zollbündniss zu schliessen: so glaube ich, dass die Lösung dieser wichtigen Frage auch bei uns nicht zu den Unmöglichkeiten gehört. Es ist im Interesse Ungarns, dass auch die andere Reichshälfte materiell erblühe, denn wenn das Nachbarland reich ist, mit dem wir seit Jahrhunderten in vielfachen Handels- und Verkehrsbeziehungen stehen, so hebt sich dadurch verhältnissmässig

auch die Kraft des ärmeren Nachbars; allein ein solches Verhältniss wird nur dann erträglich, wenn der Nachbar, die grossen Vortheile einsehend, die aus diesem Zollbündniss für seine Industrie erwachsen, zugleich auch gegen die Interessen des ärmeren, in industrieller Beziehung weniger entwickelten Landes billig zu sein versteht. Denn es muss eben so sehr im Interesse der Oesterreicher liegen, dass Ungarn materiell aufblühe; denn je reicher Ungarn ist, je mehr es seine Produktion zu steigern vermag, ein desto sicherer Abnehmer wird es für die Artikel sein, die es selbst nicht herzustellen fähig ist. Ich wage es zu behaupten, dass obgleich Oesterreich auf dem ungarischen Markt ein ausschliessliches Privilegium für seine Industrie-Erzeugnisse hat, es dennoch auch im Interesse Oesterreichs gewünscht werden muss, dass was jetzt sein Vorrecht ist, sich allmälig jetzt auch in Ungarn entwickle; denn nur in diesem Falle kann sich die Monarchie auf die Stufe des materiellen Wohlstandes erheben, auf welcher auch ihr Exporthandel fortwährend stärker werden, und so ihre materielle wie ihre moralische Kraft, ihr Ansehen und daher ihre Sicherheit zunehmen kann.

Der XII. G.-A.: 1867 zählte die Zoll- und Handelsangelegenheiten nicht zu den in Folge der pragmatischen Sanktion gleichmässig zu behandelnden Angelegenheiten. Und mit Recht; hat doch die Erfahrung bewiesen, dass in der Periode, wo Niemand daran zweifelte, dass die Postulate der pragmatischen Sanktion intakt bestehen — ich meine die Zeit vor 1848 — zwischen Oesterreich und Ungarn eine Zolllinie existirte. Wenn daher die zwingende Nothwendigkeit dahin führen sollte, dass das Zollbündniss gekündigt und zwischen den beiden Reichshälften eine Zolllinie errichtetet wird, so

würde hierdurch weder das 1867er Ausgleichsgesetz, noch die pragmatische Sanktion auch nur die geringste Schädigung erleiden.

Wenn gewichtige Gründe dafür sprechen, dass zwischen Ungarn und Österreich keine Zollschranken bestehen, und daher verlangt wird, dass Ungarn auf alle die Vortheile verzichte, die ihm durch eine solche Zolllinie hinsichtlich der Regelung seiner Finanzen und der Bewerkstelligung einer zweckmässigen Handelspolitik erwachsen würden: so kann billiger Weise von der anderen Reichshälfte erwartet werden, dass sie es Ungarn nicht unmöglich mache, sich alle die Vortheile zu verschaffen, die Österreich zu einer höheren Entwickelung der Industrie befähigten. Einer der bedeutendsten Vortheile ist in dieser Hinsicht das einen grossen Einfluss besitzende billige Geld. Die Förderung unserer Industrie ist ohne zweckmässige Entwickelung unserer Kreditinstitutionen und besonders des Bankwesens nicht denkbar; wenn daher von der Erneuerung des Zollbündnisses die Rede sein wird, so betrachte ich es als eine der wichtigsten Bedingungen, die dann stipulirt werden müssen, dass der Entwickelung der ungarischen Kreditinstitutionen seitens Östereichs kein Hinderniss entgegengestellt werde. Wenn also Ungarn nach Ablauf des Privilegiums eine Zettelbank errichtet, so kann es nicht die Aufgabe der österreichischen Regierung sein, dahin zu wirken, dass die Haltung, welche die österreichische Bank gegen die ungarische vielleicht einnehmen würde, schroffer werde, sondern alle Verfügungen zu treffen, damit, so lange die Valuta nicht hergestellt ist, zwischen den Banknoten, denen auf der einen wie auf der andern Seite die gesetzliche Annahme garantirt ist, kein Disagio entstehe. Es wird und kann aber nicht entstehen, wenn die Verwal-

tung beider solid basirten Banken in jeder Richtung systematisch sein, und der Zwangskurs der Banknoten an die Bedingung geknüpft sein wird, die sich auch in anderen Ländern nicht allein als ausführbar, sondern auch als zweckmässig erwiesen hat, dass nemlich die verschiedenen, jedoch gleichmässig auf solider Grundlage basirten Banken, wechselseitig ihre Noten an Zahlungsstatt annehmen, und wöchentlich mit einander abrechnen. Diess ist kein zweifelhaftes Arkanum zur Aufrechterhaltung des gleichen Werthes, sondern es kann wie das Beispiel anderer fortgeschrittenen Staaten beweist, Jahre hindurch im Interesse des allgemeinen Verkehrs ohne Hinderniss mit Erfolg angewendet werden.

Ich glaube daher, dass auch vor Herstellung der Valuta der einen gleichen innern Werth besitzende Notenumlauf ohne Störung für den allgemeinen Verkehr selbst in dem Falle aufrecht erhalten werden kann, wenn Ungarn von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch machend, eine selbständige ungarische Bank errichtet.

Achtzehntes Kapitel.

Einführung des Vielbanken-Systems in unserer Monarchie.

[Bei der Lösung der Bankfrage steht das Interesse Österreichs unseren Interessen gegenüber. — Unsere Kreditinteressen sind gemeinschaftliche. — Vortheile des Vielbankensystems. — Grund wegen dessen in Österreich das Einbanksystem zur Geltung gelangte. — Bemerkungen gegen das Vielbankensystem. — Kritik derselben.— Der Übergang zum Vielbankensystem ist aus politischen Gründen wichtig. — Umstände, die bei der Lösung der Bankfrage vor Augen zu halten sind. — Einheit der Banknoten. — Auch die Provinz soll am Vortheil der Banknotenemission betheiligt werden. — Die Wirksamkeit derselben soll sicher sein. — Sie soll auch vor Herstellung der Valuta bewerkstelligt werden können. — Strenge Kontrole. — Einkommen für den Staat. — Zur Zeit der Krisen soll der Kredit unterstützt werden.— Durchführung des Systems, wie immer die Verhältnisse in Österreich sich gestalten. — Es ist ein System anzuwenden, für welches die Erfahrung spricht. — Umstände des Ursprungs des amerikanischen Nationalbanken-Systems. — Hauptinhalt des betreffenden Gesetzes. — Vor- u. Nachtheile dieses Systems.]

Wenn ich bloss im Kreise jener Lösungarten verweilen wollte, die durch die massgebenden Staatsmänner unseres Vaterlandes bisher für ausführbar gehalten wurden, so könnte ich mein Werk als beendet betrachten, in welchem ich bisher bemüht war den heutigen Stand der Frage so viel als möglich zu beleuchten. Aber soll

ich mich damit begnügen? Soll ich die Ueberzeugung verschweigen, die ich mir in Betreff der Bankfrage nach reiflicher Erwägung gebildet, und die ich im historischen Theil dieses Werkes wiederholt angedeutet habe? Soll ich mich vor der Ansicht Derjenigen beugen, die auch in unserem Vaterlande das Banknotenemissions-Monopol und das Einbanksystem angewendet sehen wollen? Halte ich doch das Vielbankensystem nicht allein für das theoretisch richtigste, sondern auch für das den Interessen unserer Monarchie und unseres Vaterlandes entsprechendste. Ich will nun meine Ansichten hierüber in möglichster Kürze vortragen.

Ich habe im dritten Theile meines Werkes die bisher in Vorschlag gebrachten Lösungs-Modalitäten beurtheilt, die alle dahin streben, den Kredit Ungarns in mehr oder minder grossem Masse von der Österreichischen Nationalbank unabhängig zu machen. Diese Vorschläge sowie meine Analyse derselben haben den Anschein, als ob sie mit den österreichischen Interessen in Widerspruch stünden; dies kommt daher, dass es Gewohnheit geworden, die Interessen der Österreichischen Nationalbank und der durch dieselbe beschützten und unterstützten Wiener Finanzkreise mit den Interessen des österreichischen Staates und der österreichischen Völker zu indentifiziren. Ich halte diese Auffassung für ganz unrichtig, denn die Einführung eines wahrhaft zweckmässigen Bank-Systems ist ebenso im Interesse der österreichischen Bevölkerung, wie der Bewohner Ungarn gelegen; ja die Einführung eines solchen Systems ist noch mehr im Interesse der im Reichsrath vertretenen Länder, da sie einen entwickelteren Handel und besonders eine fortgeschrittenere Industrie besitzen als

wir, und daher das Bedürfniss einer gründlichen Aenderung des bisherigen Systems stärker empfinden, und die Anwendung eines zweckmässigen, die wirthschaftlichen Interessen der Bevölkerung fördernden Kredit-Systems bei ihnen ihre wohlthätige Wirkung in grösserem Masse erzielen würde als in Ungarn, wo noch viele Jahre vergehen werden, bis wir die Stufe der materiellen Entwickelung erreichen, auf der sie schon jetzt stehen.

Ich habe dies hervorzuheben für nöthig gefunden, weil ich das System, das ich in Vorschlag bringe, nicht allein auf die Länder der ungarischen Krone angewendet zu sehen wünschte; ich wünschte vielmehr im Interesse der Monarchie, dass es in beiden Reichshälften zugleich ins Leben trete. — und zwar mit gemeinschaftlichem Einverständniss, auf Grund durch beide Gesetzgebungen nach gleichen Prinzipien zu treffender Verfügungen, die zwar in einzelnen Details je nach den gegebenen Verhältnissen von einander abweichen könnten, aber in den Haupmomenten übereinstimmen würden. Ich stelle die Gemeinsamkeit der Kreditinteresssen nicht in Abrede; diese Gemeinsamkeit fliesst zwar nicht aus der pragmatischen Sanktion, oder aus den 1867-er staatsrechtlichen Gesetzen; aber sie macht als natürliches Postulat der nachbarlichen Existenz ein gleichartiges Vorgehen empfelehnswerth, von dessen moralischer Verpflichtung der eine Theil sich nur dann enthoben fühlen könnte, wenn der andere Theil auf die fernere Aufrechthaltung eines Systems bestehen würde, mit welchem er die Interessen des Nachbars auch ferner seinem eigenen Vortheil aufopfern möchte; oder wenn der eine Staat den andern verhindern wollte, sein natürliches Recht und die entsprechende Pflicht

auszuüben und zur Förderung seines eigenen Wohls und seiner eigenen Interessen das zu thun, was er ohne Verletzung der Billigkeit mit Recht beanspruchen darf. Daher würde ich nichts sehnlicher wünschen, als dass der Vorschlag, den ich in der Bankfrage machen werde, in Österreich und in Ungarn zugleich ausgeführt werden könnte.

Ich finde es natürlich, dass die Wiener Kreise, die seit langer Zeit gewohnt sind, den von der Bank dargebotenen Kredit als ihr ausschliessliches Recht anzusehen und denselben nicht allein in Ungarn, sondern auch in den übrigen Theilen der Monarchie nach ihrer Einsicht und ihrem Interesse gemäss anzuwenden, jedem Versuch abgeneigt sind, der eine radikale Aenderung dieses Zustandes bezweckt. Wenn ich jedoch das wohlverstandene Interesse nicht allein Wiens und der Bankkreise, sondern auch des grösseren Theiles der anderen Reichshälfte erwäge, so glaube ich, dass die Interessen der im Reichsrath vertretenen Länder mit denen Ungarns nicht allein nicht im Widerspruch, sondern mit ihnen identisch sind; die Bestrebungen Ungarns den Kredit von der Wiener Monopolbank unabhängig zu machen, liegen auch im Interesse jener volkswirthschaftlichen, industriellen und Handels-Zentralpunkte Österreichs, die wenn auch nicht in so grossem Masse wie wir, aber doch oft die lähmende Wirkung der Schranken gefühlt haben, die von der ausschliesslich privilegirten Zentralbank dem Kredit gesetzt wurden. Der Unterschied zwischen ihnen und uns besteht nur darin, dass die österreichischen Städte bei der Kreditgewährung doch mehr begünstigt wurden.

Worin besteht nun die neue Richtung, die ich bei der Lösung der Bankfrage vor Allem befolgt wünschte,

und von der ich behaupte, dass deren Durchführung eben so sehr im Interesse der im Reichsrath vertretenen Länder, wie Ungarns ist? Ich habe darauf bereits im theoretischen Theile meines Werks hingedeutet. Ich wünsche beim Bankwesen entschieden die Dezentralisation, die unseren Verhältnissen angemessenste, sicherste und zweckmässigste Anwendung des Bankfreiheits-Systems.

Dass im Bankwesen die entgegengesetzte Tendenz, die Zentralisation herrscht, und auch jetzt noch mehr Anhänger findet, darüber wundere ich mich nicht im Geringsten. Die zentralisirende Tendenz, welche die auf Fundamentalgesetzen beruhende avitische Selbsständigkeit Ungarns beinahe auf zwanzig Jahre konfiszirt hatte, war nicht allein im Bankwesen, sondern, vor neun Jahren auch auf dem politischen Felde die herrschende.

Dass die Regierung, die am Anfang dieses Jahrhunderts die österr. Nationalbank gründete, dabei dem Prinzip der Zentralisation folgte, ist natürlich. Als sie es that, setzte sie nur die traditionelle österreichische Politik fort, die so alt ist, wie unsere Monarchie. Die österreichischen Erbländer hatten von jeher eine gewisse provinzielle Selbständigkeit besessen, jede gravitirte nach ihrem eigenen Zentralpunkt. Damit aber die Monarchie ihre Kraft entfalten könne, entwickelte sich naturgemäss das System der Zentralisation, das sich in jeder Richtung Geltung zu verschaffen suchte. Auch bei der Errichtung der Wiener Bank folgte die damalige Regierung der allgemeinen Tendenz, für die auch das Motiv der Zweckmässigkeit sprach. Einer Zentralregierung ist es immer angenehm, wenn an ihrer Seite, unter

ihrer Aufsicht, ja zu ihrer Disposition die grösste Geldquelle der Monarchie sich befindet.

In den letzteren Jahren veränderte sich jedoch die Situation. Die Regierung der Monarchie muss wünschen, dass deren Völker materiell erstarken, dass die volkswirthschaftlichen Kräfte gehoben werden; und da dieses Ziel durch ein zweckmässig geregeltes Vielbankensystem am ehesten erreicht werden kann, so frage ich, warum es ein Unrecht wäre, für Handels-Zentralpunkte, wie Prag, Brünn, Triest, Graz, Lemberg u. s. w. nach Ablauf der Bankakte eine Systemsänderung zu wünschen, die ihnen die Kreditquellen zur Verfügung stellt, welche bei anderen Völkern unleugbar eine heilsame, die Arbeitsthätigkeit steigernde Wirkung bekundet hat. Sie können sich der Einsicht nicht verschliessen, dass zur Erreichung dieses Zweckes jetzt sich die günstigste Gelegenheit darbietet, wo Ungarn von seinem gesetzlich begründeten Recht sicherlich Gebrauch machen wird, und der Zustand nicht länger geduldet werden kann, dem zufolge wir die Stiefkinder der österr. Nationalbank waren, und sie in günstigerer Weise an Kredit betheiligt wurden. Auch sie sollten es fühlen, welch ein Vortheil es für sie, und den von ihnen geschaffenen Industrie- und Handelsverkehr wäre, wenn es gelingen würde, die Bankfrage in beiden Theilen der Monarchie nach den Prinzipien des Vielbankensystems zu lösen, und hierdurch die zur Entwickelung der Volkswirthschaft dienende Arbeitsthätigkeit gesteigert würde. Daher sollten sie das Streben Ungarns nach einem selbständigen Banksystem nicht tadeln, sondern es in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse mit aller Kraft so unterstützen, dass sie, was Ungarn zu erreichen wünscht, auch für sich selbst sichern.

Ich weiss im Vorhinein, dass mein Streben nach Dezentralisation des Banksystems einer scharfen Kritik und zahlreichen Einwendungen ausgesetzt sein wird. Man wird sagen, dass, was ich vorschlage, schön in der Theorie, aber unausführbar in der Praxis sein werde. Unmündigen Völkern, wie die der Monarchie, dürfe man im Bankwesen nicht den Vortheil der freien Entwickelung und der selbständigen Verwaltung bieten, weil sie ihn missbrauchen würden, und die Monarchie in Gefahr stürzen könnten; man wird sagen, die Völker müssten erst zur Freiheit erzogen werden, und was in Schottland, in der Schweiz oder in Amerika sich heilsam erwiesen hat, wo die Völker schon an Selbstthätigkeit gewohnt sind, das könne für unser zurückgebliebenes Volk nur schädlich sein; man wird, behaupten, dass wenn die Zentralisation des Banksystems aufhörte, alle die schädlichen Folgen eintreten würden, die in Folge des Missbrauchs der Bankfreiheit in Amerika mehr als einmal vorgekommen sind; u. s. w. Vergebens würde ich mich auf das in Amerika gegenwärtig bestehende heilsame Banksysten berufen, denn selbst bei solchen Massregeln wird man die Völker der Monarchie für dieses System noch für unreif halten. Dass man an die Berechtigung dieser Einwendungen glaubt, darüber wundere ich mich nicht; sind doch erst kaum einige Jahre verflossen, seit die Völker von der Vormundschaft befreit sind, unter der ihnen Jahrhunderte hindurch jede selbständige Thätigkeit verwehrt war.

Ich kann jedoch diese Einwendungen nicht als stichhältig anerkennen, denn ich halte die Völker Oesterreichs, ja auch die Ungarns nicht für unmündig. Die Industrie- und Handelszentren der Monarchie stehen hinter denen Deutschlands nicht sehr zurück, wo das

Vielbankensystem bereits seit Jahrzehnten besteht, oder hinter der Schweiz und hinter Schottland, wo die Bankfreiheit schon längst herrscht. Allein selbst wenn die hervorragenderen Provinzstädte der Monarchie nicht auf der Stufe der Entwickelung stünden, auf der die Städte Schottlands standen, als dort das Bankfreiheitssystem eingeführt wurde; wenn sie auch nicht die Sachkenntniss und Solidität besässen, die eine Bedingung der Einführung dieses Systems ist: so kann doch nach den gemachten Erfahrungen ein Verfahren festgestellt werden, durch das jedem Missbrauch vorgebeugt würde. Auch das Kind fällt, wenn es gehen lernt, aber lassen die Eltern aus Furcht vor dem Fallen das Kind nicht gehen lernen? So wie es Aufgabe der Eltern ist ihr Kind an selbstständige Bewegungen zu gewöhnen, so ist es auch Aufgabe der Regierung und Gesetzgebung, in den Völkern eine heilsame Thätigkeit zu erwecken, und nicht sie durch übertriebene Bevormundung lebensunfähig zu machen.

Man wird ferner den scheinbar begründeten Einwand erheben, dass die Bank-Dezentralisation verfrüht und so lange unmöglich sei, bis nicht der Metallgeld-Umlauf hergestellt ist. Das Bankfreiheit-System kann auch beim Agio bestehen und mit Erfolg wirken, wie wir es in Amerika und Italien sehen. Die Aufgabe, nach deren Lösung wir streben müssen, ist meines Erachtens die: wie die Dezentralisation des Banksystems auch vor Herstellung der Valuta derart durchgeführt und dessen systemastische Funktion so gesichert werden könnte, dass bei dieser Gelegenheit die Vorbedingungen der Herstellung der Metall-Valuta begründet und gesichert würden.

Der Uebergang vom Monopol-System zur Bankfreiheit darf kein überstürzter sein. Wie ich dies für durchführbar halte, dies darzulegen ist Aufgabe des weitern Verlaufs dieses Kapitels.

Vorher will ich aber noch einen Umstand hervorheben, der den Uebergang vom Monopolsystem zum Vielbankensystem nicht allein vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt, sondern auch aus einem wichtigen politischen Grunde empfehlenswerth macht.

Im zweiten Theile meines Werkes habe ich bei der Geschichte der Entwickelung des Bankwesens in unserer Monarchie nachgewiesen, dass weil in derselben das Zentralbanksystem bestand, diess in Wien Gelegenheit gab, dass die Zentralregierung die von ihr geschaffene und protegirte, unter ihrer Aufsicht und zu ihrer Disposition stehende Geldmacht missbrauchte. Es ist unbestreitbar, dass eine ausschliessliche privilegirte Zentral-Notenbank einer absolutistischen Regierung, die über sie frei verfügt, eine grosse diskretionäre Gewalt verleiht, — die Macht ohne Schwierigkeit und Sorge, sobald sie es will, auf ihre sämmtlichen Völker ein unverzinsliches Anlehen auszuwerfen, daher das Vermögen der Nation, dessen diese zur Vermittelung des Verkehrs bedarf, zu ihren eigenen Zwecken zu verwenden. Diejenigen, welche die Monarchie regierten, haben diesen Vortheil genug oft missbraucht. Ich würde es daher auch aus politischer Rücksicht motivirt finden, dass mit Ablauf des Bankprivilegiums beide Gesetzgebungen das Einbanksystem verwerfen und das Banksystem der Monarchie derart umgestalten, dass in Folge der Dezentralisation desselben Missbräuche, wie die erwähnten, fernerhin unmöglich seien. Wenn nach Beendigung der Kriege mit Napoleon I., als die Völker der Monarchie

in Folge der zweimaligen Devalvation und der Papiergeldwirthschaft materiell sehr herabgekommen waren, nicht ein zentralisirtes Banksystem eingeführt worden und in der Monarchie während der langen Friedensperiode eine gesunde Entwickelung der Kreditinstitutionen erfolgt wäre, und die volkswirthschaftlichen Kräfte sich mächtig entfaltet hätten: so ist es wahrscheinlich, dass 1848 die Metallvaluta nicht auf die Dauer aus dem Verkehr verschwunden wäre. Es ist allerdings möglich, dass beim Vielbankensystem die Bareinlösungspflicht der verschiedenen Provinzbanken im Jahre 1848 suspendirt worden wäre, doch mit der Rückkehr der ruhigeren Zeiten hätte jede Bank die Einlösung ihrer Noten mit Metallgeld wieder aufgenommen; denn sie hätten es vermocht, da ihr Vermögen nicht, wie es mit der österreichischen Nationalbank geschah, durch die Regierung in Anspruch genommen worden wäre. Ja es ist auch möglich und wahrscheinlich, dass wenn der Kredit der österreichischen Nationalbank nicht jederzeit der Zentralregierung zu Gebote gestanden, wenn beim Bestande des Vielbankensystems die Möglichkeit geringer gewesen wäre, die Staatsnoten, so oft die Nothwendigkeit es erheischte, immer wieder in Umlauf zu bringen: die auswärtige Politik der Monarchie vorsichtiger, und so die zwei grossen Kriege zu vermeiden gewesen wären, welche die Monarchie führen musste.

Auf diese Bemerkung könnte man antworten, was in der Vergangenheit möglich war, das brauche man in der Zukunft nicht zu fürchten, denn jetzt sei in Folge der geänderten politischen Situation zur Durchführung jeder Massregel die Genehmigung der Gesetzgebungen unvermeidlich nothwendig. Wenn daher die Monarchie jetzt auch eine zentralisirte Bank mit dem Sitz

in Wien haben wird, so könne doch weder die Regierung noch die Bank einen Schritt thun, den die beiden Gesetzgebungen nicht vorher genehmigt haben. Ich gebe zu, dass diese Argumentation bei regelmässigen Verhältnissen richtig ist; aber wenn einmal ausserordentliche Verhältnisse eintreten, wenn es sich um Sein oder Nichsein handelt, wenn das: »salus reipublicae suprema lex« zur Geltung gelangt: so wird, wenn ein zentralistisches Banksystem besteht, trotz allen traurigen Erfahrungen, die wir in der letzteren Zeit mit dem Schwanken der Valuta gemacht haben, der Gebrauch der Banknoten-Pressen sicherlich in Anspruch genommen werden, und alle die Opfer werden vergeblich sein, die zum Behuf der Herstellung der Valuta werden in Anspruch genommen werden. Es ist allerdings wahr, Noth bricht Eisen, daher ist es auch beim Vielbankensystem denkbar, dass die Regierung, um die Monarchie oder sich selbst zu retten, trotz alledem zu dem Mittel der Papiergeldfabrikation ihre Zuflucht nehmen wird; doch dieser Ausweg wird jedenfalls schwieriger sein, wenn der Geldzeichen-Umlauf nicht bloss eine einzige Quelle haben wird. Und auch dann ist es noch die Frage, ob eine solche Massnahme den gehörigen Erfolg haben werde: da beim Vielbankensystem jede Provinzbank ein dem Bedürfniss entsprechendes Quantum von Umlaufszeichen hat, und schliesslich das Machtgebot der Gewalt nur dann wird zur Geltung gebracht werden können, wenn das Volk geneigt sein wird, das auf Befehl in Umlauf gebrachte Geld im vollen Nennwerthe anzunehmen. Dass diese Bereitwilligkeit hierzu nothwendig ist, beweist das Verhalten der Bewohner des lombardisch-venetianischen Königreiches, die, als dieses Land noch zur Monarchie gehörte, die mit Metallgeld einlösbaren

Noten der österreichischen Nationalbank nicht annahmen, sondern die Gold- und Silber-Umlaufsvaluta aufrecht erhielten. Nun will ich noch sagen, welche Zwecke bei der Reform des Banksystems vor Augen gehalten werden müssen, und welche die Bedingungen seien, denen entsprochen werden muss, damit die neue Institution nicht allein den gemeinsamen Interessen der Monarchie, sondern auch den allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen ihrer Völker entspreche und ihre systematische Wirksamkeit gesichert werde.

a) Die erste und wesentlichste Bedingung ist, dass die Einheit der Banknote gewahrt werde, d. h. dass die in Ungarn zu emittirenden Banknoten einen gleichen Werth haben, dass alle in Ungarn in Umlauf gebrachten Banknoten eine gleiche Fundirung und ein gleiches Mass der Sicherheit besitzen und dass insoweit es möglich ist, auch in Oesterreich eine gleiche Methode anzuwenden sei, mit der anderen Reichshälfte solche gemeinschaftliche Feststellungen zu Stande kommen, in Folge deren zwischen den ungarischen und österreichischen Banknoten keine Kursdifferenz entstehen könnte, — indem nämlich die Verfügungen getroffen würden, welche nothwendig sind, damit die in den beiden Staatsgebieten zirkulirenden Noten gegen einander umgetauscht und zwischen den verschiedenen Banken von Zeit zu Zeit Verrechnungen bewerkstelligt werden. Die Erfahrung hat zwar auch dort, wo das Vielbankensystem eingeführt ist, bewiesen, dass die verschiedene äussere Form der Noten den Umlauf nicht hindert; so emittiren im deutschen Reich 33 Banken Noten von verschiedener Form, und sie werden es auch fernerhin thun, wenn sie die gesetzlich stipulirten Bedingungen erfüllen; da jedoch nach dem neuen Gesetz die Bank, die ihre

Noten nicht allein in ihrem eigenen Gebiet, sondern im ganzen Reich in Zirkulation erhalten will, im Sinne des §. 5. des Banknotengesetzes verpflichtet ist zur Einlösung ihrer Noten in jeder grösseren Stadt eine offene Kasse zu halten: so wird hierdurch zum gegenseitigen Austausch der verschiedenen Banknoten Gelegenheit gegeben. In Folge dieser einfachen Massregel werden die in der Form von einander abweichenden Noten der verschiedenen deutschen Banken unbehindert im ganzen Reich zirkuliren. Demzufolge ist es auch beim Vielbankensystem und bei der Existenz in ihrer Form verschiedener Noten möglich, diesen den vollen Werth und ungehinderte Zirkulation zu sichern. Dasselbe können wir auch bei den schottischen Banken wahrnehmen, deren jede Noten von anderer Form emittirt; da sie jedoch ihre Noten wechselseitig an Zahlungsstatt annehmen, so gereicht die Verschiedenheit der Form beim Umlauf nicht als Hinderniss. Trotzdem bin ich der Ansicht, dass es für Ungarn nothwendig sei, das Bankwesen derart zu regeln, dass wenn auch die Banknoten an verschiedenen Orten durch verchiedene Banken emittirt werden, deren Fundirung und äussere Form eine gleiche sei.

b) Als eine für die Kreditverhältnisse und die volkswirthschaftliche Entwickelung Ungarns unentbehrliche Bedingung betrachte ich es, dass nicht allein das Zentral-Institut in Budapest den Vortheil der Banknoten-Emission geniesse, sondern ein Modus festgestellt werde, welchem gemäss jeder ansehnlichere Provinz-Zentralpunkt an diesem Vortheil betheiligt würde. Wenn es einen Staat gibt wo eine solche Massnahme von heilsamer Wirkung wäre, so ist es gewiss Ungarn. Die Erfahrung hat es in Amerika, Schottland und in der Schweiz glänzend bestätigt, dass in Folge der Dezentra-

lisation des Banksystems und der wechselseitigen Konkurrenz der Banken die wohlthätige Wirkung der Banken nicht allein der mit Handel und Fabriksindustrie sich befassenden Klasse die Vortheile des persönlichen Kredits bietet, sondern eben diesen Kredit auch für die mit Handwerk und Landbau sich Befassenden begründet, und so die Produktion derart steigert, dass das früher arme Schottland seinen grossen materiellen Aufschwung nach dem einstimmigen Ausspruch der nationalökonomischen Schriftsteller der Dezentralisation des Banksystems verdankt. Meines Erachtens ist die Erfüllung dessen, was in diesem Punkt enthalten ist, eine unerlässliche Bedingung.

c) Die Dezentralisation des Banksystems muss derart festgestellt und die Kontrole solchermassen geübt werden, dass die schädliche Wirkung der unbeschränkten Bankfreiheit, die sich in Amerika und zu Anfang dieses Jahrhunderts in England gezeigt hat, vermieden werde. Die Erfahrungen anderer Staaten beweisen, dass dies möglich ist. Diese müssen uns zur Lehre dienen und nach dieser sollen wir unser Banksystem einrichten.

d) Die Verfügungen sollen derart geschehen, dass auch so lange die Valuta nicht hergestellt wird, die Banknoten hinsichtlich ihres innern Werthes ein solches Mass der Sicherheit bieten, dass jedes Bedenken ausgeschlossen sei: und dabei sollen schon vorher solche Verfügungen getroffen werden, in Folge deren, wenn die Valuta hergestellt ist, die Einlösung der in Umlauf befindlichen Banknoten mit Metallgeld ohne Hinderniss bewerkstelligt werden könnte.

e) Damit dieses System lebensfähig sei, müssen im Gesetz alle die Bedingungen festgestellt werden, deren Erfüllung seitens Derjenigen nothwendig ist, die das

Recht der Noten-Emission auszuüben wünschen. Und damit diese Bedingungen genau eingehalten werden, ist es nothwendig eine strenge Kontrole, und gegen die Zuwiderhandelnden strenge Massregeln festzustellen und hiemit im Zusammenhange das Recht der Staatsaufsicht derart zu regeln, dass sie erfolgreich sei, ohne auf die zweck- und regelmässige Funktion der Bank hindernd zu wirken.

f) Das einzuführende System soll derart beschaffen sein, dass es den Banken den ihnen zukommenden Nutzen gewähre, aber auch dem Staat ein möglichst grosses Erträgniss bringe, damit durch Benützung dieses Einkommens ein Kapital zur Herstellung der Valuta gesammelt werde, oder damit die bei Gelegenheit dieser Herstellung durch den Staat zu bringenden Opfer aus diesem Einkommen, wenn auch nicht ganz, so doch zu einem namhaften Theile gedeckt werden können.

g) In der neuen Organisation soll dafür vorgesorgt sein, dass im Fall ausserordentlicher Krisen dem Kredit die Unterstützung gewährt werde, welche der Erfahrung gemäss durch zentralisirte grosse Banken mit bedeutendem Erfolg geleistet zu werden pflegen, ein Dienst, der den hauptsächlichsten Vortheil des zentralisirten Banksystems bildet. Schliesslich

h) soll bei der einzuführenden Modalität hauptsächlich darauf Rücksicht genommen werden, dass sie unseren gegebenen Verhältnissen gemäss unter was immer für Eventualitäten bewerkstelligt werden könne. Diese schwierige Bedingung ist folgendermassen zu verstehen.

Ich wünschte eine solche Organisation eingeführt, die unter allen Eventualitäten erspriesslich und im In-

teresse des Landes fungiren könne. Es soll dieses System bewerkstelligt werden können, wenn die Gesetzgebung der anderen Reichshälfte das Kreditwesen vor Herstellung der Valuta auf gleicher Grundlage regeln will; daher müsste sie eine genügende Garantie bieten, dass die Anwendung dieses Systems in der anderen Reichshälfte dort wünschenswerth erscheint, und in gemeischaftlichem Einvernehmen die Verfügungen getroffen werden können, in Folge deren die in beiden Reichshälften emittirten Noten in gleichem Werth erhalten würden.

Ferner soll dieses System auch in dem Falle ausgeführt werden können, wenn die andere Reichshälfte beim Zentralbanksystem verbleibt.

Es soll ferner ins Leben treten können, wenn beide Reichshälften die Herstellung der Valuta beschliessen, oder wenn diese auf spätere Zeiten verschoben wird, — aber auch, wenn die Herstellung der Valuta nicht gemeinschaftlich bewerkstelligt wird, und daher beide Gesetzgebungen mit einander übereinkämen, dass die aus Staatsnoten bestehende gemeinsame Schuld auf beide Reichshälften zu vertheilen sei.

Schliesslich soll das einzuführende neue System auch in dem Falle von sicherem Erfolge sein, wenn es nicht möglich wäre, mit der Gesetzgebung und Regierung der andern Reichshälfte gleichmässige Vereinbarungen zu treffen, — weder hinsichtlich des Banksystems, noch in Betreff der Verfügungen, durch welche für die Noten beider Gebiete ein gleiches Mass festgestellt würde. Der Notenumlauf nach diesem System soll also unter allen Umständen den Bedingungen entsprechen, die zur Begründung eines soliden Kredits nothwendig sind.

Ich fühle, dass ich mir eine grosse Aufgabe gestellt habe, indem ich ein System in Vorschlag zu bringen suche, das diesen wesentlichen Bedingungen entsprechen soll, — besonders im Hinblick auf den, den Übergang erschwerenden Umstand, dass die Valuta nicht geregelt ist, und dass wir dennoch nicht selbständig vorgehen können, da wir auf die Verhältnisse des anderen Theiles der Monarchie Rücksicht nehmen müssen. Aber auch sonst haben wir keine Tabula rasa vor uns, denn wir müssen bei der Ausführung des neuen Systems den Übergang von dem gegenwärtig bestehenden Bankmonopol in Rücksicht nehmen, der sicher und in zweckmässiger Weise zu bewerkstelligen ist. Dabei müssen wir auch darauf achten, dass die Wirksamkeit des neueren Systems regelmässig, systematisch und den Kreditbedürfnissen entsprechend sei, ohne dass den künftigen, nach Herstellung der Valuta unvermeidlich nothwendigen Massnahmen vorgegriffen würde; ja es ist nothwendig, dass diese vorbereitet werden, und der Gesetzgebung nicht auf lange Zeit die Hände gebunden seien.

Obgleich der Vorschlag, den ich machen will, sich den obigen Anforderungen möglichst annähert, so bemerke ich doch im voraus, dass ich mich bei der Projektirung desselben von einer idealen Konzeption oder von zweifelhaftem Experimentiren fern halte. Es wäre nicht zweckmässig, im Bankwesen etwas ganz Neues zu ersinnen oder etwas vorzuschlagen, was bisher nicht existirt hat; denn beim Vorschlag einer jeden solchen Massregel muss man sich auf Resultate der Praxis berufen können. Andererseits aber wäre es ein Fehler, die anderwärts bestehenden Institutionen einfach zu kopiren. Die Aufgabe ist die: was sich anderwärts als zweckmässig und von heilsamer Wirkung erwiesen hat, unseren

gegebenen Verhältnissen und dem Charakter des Volkes angemessen zur Anwendung zu bringen.

Alles diess in Betracht genommen, würde ich es für zweckmässig halten, wenn die Prinzipien, die neuestens bei der Errichtung der Nationalbanken in Amerika massgebend waren, auch bei uns, den gegebenen Verhältnissen unseres Vaterlandes angemessen, zur Anwendung kämen.

Es spricht für die Anwendung dieses Systems, dass unsere Verhältnisse in Vielem denen gleichen, unter welchen diese Banken zu Stande gekommen sind und wirken.

Als dieses System in Amerika eingeführt wurde, hatte in Folge des langwierigen Bürgerkrieges die Metallgeldzirkulation aufgehört, und den Verkehr vermittelten das durch den Staat emittirte Papiergeld und die Noten der Banken, die zum Theil nicht im Stande waren dieselben einzulösen.

Bei der Durchführung dieser Massregel nahm man das zur Richtschnur, was auch bei unseren Verfügungen vor Allem wünschenswerth, ja nothwendig ist, dass nämlich die Sicherheit der nach diesem System zu emittirenden Noten über jeden Zweifel erhaben sei. Ferner war auch dort die Aufgabe, was ich nicht minder in Betreff Ungarns für sehr wünschenswerth halte, dass nämlich dieses System nicht auf der Zentralisation, auf dem Monopol, sondern auf der Bankfreiheit beruhe; es sollen daher die Noten nicht von einer Zentralbank emittirt werden, sondern es soll jede Provinz die Wohlthat das durch die Zettelbanken vermittelten Kredits geniessen.

Die amerikanischen Verhältnisse erforderten, dass das Banksystem den Schwindel beschränke und die Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit der Banken auf das geringste Mass reduzire, und darnach müssen auch wir streben.

Das amerikanische Nationalbankensystem besteht bereits über 12 Jahre und hat seine Lebensfähigkeit und Zweckmässigkeit nach jeder Richtung hin bethätigt. In dem Staat, in welchem Schwindel und verwegene Spekulation so zu sagen im Volkscharakter liegen, aber auch durch die Verhältnisse fortwährend Nahrung erhalten, — hat die neue Institution während dieses ganzen Zeitraumes stets regelmässig fungirt, war der Kredit der nach diesem System emittirten Noten keinen Tag erschüttert, und hat Niemand, durch dessen Hände sie liefen, einen Verlust erlitten.

Doch bevor ich sage, wie dieses System in unserem Lande am zweckmässigsten angewendet werden könnte, will ich das Gesetz in Betreff der amerikanischen Nationalbanken und die dadurch erzielten Resultate darlegen.

Als der Bürgerkrieg in Amerika 1862 immer grössere Dimensionen annahm, brachten die nördlichen Staaten zur Ueberwältigung des Widerstandes der Südstaaten unerhörte Blut- u. Goldopfer, ohne dass das Ende des Krieges abzusehen gewesen wäre; alle Arten des Staatskredits waren in Anspruch genommen, und der Bürgerkrieg erforderte noch immer stets grössere und drückendere Geldopfer. Unter solchen Verhältnissen entstand der Plan des amerikanischen Banksystems. Der damalige Finanzminister Chase legte dem Kongress Anfangs 1863 einen Gesetzentwurf über die Nationalbanken vor. Trotzdem die Anhänger der sogenannten

Staatsbanken gegen den Vorschlag eine starke oppositionelle Stellung einnahmen, votirte der Kongress, durch die Noth gezwungen, denselben dennoch. Dieses Gesetz trug, wie der Titel zeigt*), nicht den wirklichen Zweck an der Stirn, wegen dessen es entworfen war. — Der angestrebte Zweck war ein zweifacher, einerseits dass der leeren Staatskasse eine ergiebige Kreditquelle eröffnet, anderseits, dass im ganzen Gebiet der Vereinigten Staaten eine mächtige Organisation der Kreditinstitutionen durchgeführt werde, in Folge deren die durch die Nationalbanken in Umlauf gebrachten Noten einen siechern Werth besitzen sollen. Es war also die Absicht, ein Umlaufsmittel zu schaffen, das mitten unter den Kriegschancen und Valuta-Schwankungen einen festen Kredit besitze, den Kreditbedürfnissen der Privaten im ganzen Staatsgebiet Genüge leiste, hierdurch die materielle Entwickelung möglichst fördere und zur Erhaltung der Steuerfähigkeit mitwirke. Diess war der offen eingestandene Zweck des Vorschlages. Die Erfahrung hat bewiesen, dass dieses Gesetz den Erwartungen in jeder Beziehungen entsprochen hat.

Aus dem Inhalt des Gesetzes führe ich nach Max Wirth dasjenige an, was zum Verständniss des Systems nöthig ist. **)

1. Es wird ausgesprochen, dass in Waschington ein besonderes Amt mit einem Direktor (Controller of the Currency) an der Spitze errichtet werde, und dass es die Aufgabe dieses Amtes sei, über die genaue Erfüllung aller in Zukunft auf das Papiergeld und auf die Deckung derselben durch Staatsobligationen (United Sta-

---

*) »Act to provide a national currency secured by a pledge of United States Bonds and to provide for the circulation and redemption thereof.»

**) Max Wirth, Nationalökonomie, III. Band, S. 484.

tes Bonds) bezüglichen Gesetze zu wachen. Der Direktor dieses Amtes wird unter die Aufsicht des Finanzministers gestellt.

2. Nach diesem Gesetz kann Jedermann zum Zweck der Bankgeschäfte eine wenigstens aus sechs Mitgliedern bestehende Gesellschaft gründen, von der jedes Mitglied mit dem doppelten Betrag der durch dasselbe gezeichneten Aktien für die Einzahlung der Kapitalien bürgt.

3. Das Stammkapital einer solchen Bank muss mindestens 100,000 Dollars betragen, in Städten mit über 50,000 Einwohnern aber mindestens 200,000 Dollars. Ausnahmsweise kann jedoch die im ersten Punkt bezeichnete Aufsichtsbehörde die Errichtung einer Bank auch in solchen Städten bewilligen, die weniger als 6000 Einwohner zählen; und in diesem Falle kann das Minimum des Stammkapitals 50,000 Dollars betragen.

4. Eine solche Bank besitzt alle Rechte, die zum Betrieb von Bankgeschäften erforderlich sind: sie kann sich also mit Wechseleskompte, mit der Emission von Banknoten, Anweisungen, und sonstigen Schuldobligation befassen, sie kann Depositen annehmen, Wechsel, Geld, und Edelmetallbarren geben und nehmen, und Blankokredit geben: Banknoten darf sie jedoch nur diesem Gesetz gemäss erwerben, emittiren und in Umlauf erhalten. Aufgabe der Bank ist es, die Statuten festzustellen, durch welche sie, insofern dieselben mit dem Gesetz nicht in Widerspruch stehen, den Geschäftskreis der Bank genau umschreibt.

5. Solche Banken sind verpflichtet vor Eröffnung ihres Betriebs beim Kontrolsamt wenigstens um 30000 Dollars, kleinere Banken aber wenigstens um [illegible] ihres Aktienkapitals verzinsliche Staatsobligationen zu kau-

fen. Gegen Deponirung derselben erhalten sie den gleichen Betrag in Banknoten, die einer jeden Bank durch den Staat in gleicher Form ausgefolgt, durch die Staatsregierung unterzeichnet, und in die Bücher derselben eingetragen werden; zur Unterzeichnung durch die Beamten der emittirenden Bank sind diese Noten mit einer leeren Stelle versehen. Die Summe solcher Banknoten darf 90% vom Kurs der für dieselben deponirten Staatsobligationen nicht übersteigen. Die Banken sind berechtigt die Zinsen der zur Garantie der Banknoten deponirten Staatsobligationen so lange zu beziehen, als sie den in Betreff des Umlaufs der Banknoten übernommenen Verpflichtungen Genüge leisten. Die Banknoten lauten auf 1, 2, 3, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Dollars, und den Banken werden die Noten in den Appoints gegeben, deren sie bedürfen.

6. Die Gesammtsumme der, Kraft dieses Gesetzes zu emittirenden Noten darf 300 Millionen Dollars nicht übersteigen. Im 1863er Gesetz wurden die 300 Millionen Dollars auf die einzelnen Staaten verhältnissmässig vertheilt, zur Hälfte nach der Zahl der Wähler, zur Hälfte nach dem Mass des vorhandenen Bankkapitals und des Betriebs der Banken. Im Juni 1864 wurde dieses Gesetz modifizirt und die Vertheilung dem Ermessen des Kontrolsamtes anheimgestellt. 1865 wurde eine neuere Verfügung getroffen, zufolge welcher den Staatsbanken, wenn sie sich in Nationalbanken umgestalten wollen, die Begünstigung ertheilt wurde, dass sie in diesem Falle vor den neu entstehenden Nationalbanken die Priorität haben.

7. Jede Nationalbank ist für die Enlösung der durch sie kontrasignirten Banknoten in erster Reihe verantwortlich. Wenn sie der Einlösung nicht nachkommt,

so ist der Finanzminister verpflichtet die Noten einzulösen, und den Einlösungpreis durch Verkauf der von der Bank deponirten Obligationen zu decken; ausserdem kann er vom Pfändungsrecht auf alles andere aktive Vermögen der Bank Gebrauch machen.

8. Die National-Banknoten werden — die Zollkassen ausgenommen, bei allen Staatskassen im vollen Nennwerth angenommen; andererseits ist auch die Regierung berechtigt die Beamtengehalte und ihre Schulden mit diesen Noten zu zahlen. Doch können dieselben weder zur Zahlung der Staatsschuldzinsen, noch zur Einlösung des Papiergeldes verwendet werden. Der Zweck dieser Verfügung ist, den Noten der Nationalbanken im Verkehr zwischen der Regierung und dem Publikum einen mässigen Zwankskurs zu verleihen; doch wird dieser nicht auf den Privatverkehr ausgedehnt.

9. Die Nationalbanken, die ihren Sitz in den 17 Haupstädten haben, sind verpflichtet 25% der in Umlauf gebrachten Noten und der Depositen in ihren Kassen in Staatsnoten zu halten; für die übrigen Orte, wurde diese Verpflichtung auf 15% festgestellt, mit der Erleichterung, dass 3/5 dieses Bargeldes aus Forderungen bestehen können, welche diese an kleineren Orten befindlichen Banken in den 17 Hauptstädten haben. Die in den 17 Haupstädten befindlichen Nationalbanken sind verpflichtet die durch sie in Umlauf gebrachten Banknoten bei einer Bank in New-York einzulösen, daher die Hälfte des Barvorraths in New-York zu halten.

10. Der Finanzminister hat das Recht, die Gelder der Regierung bei welcher Nationalbank immer zu placiren.

11. Die Steuer, welche die Nationalbanken zu entrichten verpflichtet sind, wird auf 1% ihres jährlichen

Banknotenumlaufs, ferner auf ½% vom Durchschnitt der Depositen, schliesslich auf ½% des Kapitals festgestellt, das nicht in Staatsobligationen placirt wurde.

12. Damit auf die sogenannten Staatsbanken eine Pression ausgeübt werde, die deren Umgestaltung in Nationalbanken zum Zwecke hat, wird durch dieses Gesetz die Steuer der Staatsbanken beträchlich erhöht; es wird nemlich festgestellt, dass die Staatsbanken von nun an 10% ihres Banknotenumlaufs, für die Depositen u. Kapitalien aber denselben Betrag wie die Nationalbanken zu entrichten haben.

13. Die Nationalbanken sind verpflichtet, vierteljährig ihren Betriebsausweis an die Kontrolsbehörte einzusenden, und monatlich kurze Berichte über ihren Vermögensstand zu veröffentlichen. Der Kontrolsbehörde steht es frei den Stand der Bank wann immer untersuchen zu lassen.

14. Die in den Staaten hinsichtlich der Normirung des Zinsfusses bestehenden Verfügungen werden zwar aufrecht erhalten; doch wird für Staaten, wo solche Normen nicht bestehen, durch dieses Gesetz verfügt, dass die Nationalbanken von den einzelnen Parteien nicht mehr als 7% Zinsen nehmen dürfen.

Die Folge dieses Gesetzes war, dass die meisten der Staatsbanken, die vorher bestanden hatten, sich in Nationalbanken umgestalteten. Die Zahl sämmtlicher Nationalbanken in den nordamerikanischen Staaten beträgt 1639.

Eine mehr als zwölfjährige Erfahrung hat bewiesen, dass dieses Gesetz den auf dasselbe gesetzten Erwartungen in jeder Beziehung entsprochen habe. Gleich nach Promulgirung des Gesetzes konstituirten sich die Nationalbanken überall im ganzen Gebiete der Union, da

es ohne Gefährdung des Stammkapitals ein lukratives Geschäft war, nach diesem System eine Bank zu errichten. Es wurde berechnet, dass jede Bank, wenn sie ordentlich geleitet wird, 15% Dividende geben kann, da sie die Zinsen der aus dem Stammkapital angekauften Staatsobligationen bezieht, und, indem sie die für letztere erhaltenen unverzinslichen Banknoten in Umlauf bringt, dafür wieder einen Zinsengenuss hat. Durch den Einkauf der zur Deponirung erforderlichen Staatsobligationen, für welche die Banken die Banknoten erhielten, floss in die Staatskasse binnen kurzer Zeit der Betrag von 300 Millionen Dollars ein. In dem Staat, in welchem jederzeit die Bankfreiheit geherrscht hat, der wegen des Missbrauchs derselben berüchtigt geworden, ist seit der Einführung dieses Gesetzes, obgleich die Bankfreiheit desshalb doch nicht aufgehört hat, der Banknotenumlauf ein regelmässiger und sicherer geworden. Es ist kein einziger Fall vorgekommen, dass wer immer durch eine dieser Noten von einheitlicher Form einen Schaden erlitten hätte. Vorher waren in Amerika hunderterlei Banknoten in Umlauf; jetzt sind die zirkulirenden Banknoten grösstentheils gleichförmig, durch Jedermann erkennbar und bieten vollständige Sicherheit; ja seit dem Inslebentreten dieses Gesetzes ist auch der Betrieb der Banken ein viel soliderer geworden. Während der ersten vier Jahre nach Einführung dieses Gesetzes haben von den über 1600 Banken nur zehn ihre Zahlungen eingestellt, ohne dass jedoch Jemand bei den durch dieselben emittirten Banknoten einen Verlust erlitten hätte, da in allen diesen Fällen der Finanzminister das Deposit der Bank verkaufte und die durch dieselbe in Umlauf gebrachten Banknoten sogleich einlöste; auch bei den übrigen Geschäften der

Bank hatten diese zehn Falliments nur geringe Verluste zur Folge; denn diese machten insgesammt nicht über eine Million Dollars aus, was bei der grossen Zahl und dem ausgedehnten Betrieb der Banken — besonders, wenn mann die amerikanischen Verhältnisse in Betracht zieht, ein überraschend günstiges Verhältniss genannt werden kann. Auch bei diesen zehn Fällen lag der Fehler nicht im System, sondern nur in der Unerfahrenheit, oder im statutenwidrigen unredlichen Gebahren der Bankdirektoren.

Obgleich also die praktische Erfahrung beweist, dass die Nationalbanken seit ihrer Errichtung zweckmässig fungiren, so sind bei diesem System doch folgende Fehler zu erkennen. Schon der Umstand, dass es über 1600 solche Banken gibt, macht die strenge Ausübung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Aufsicht beinahe unmöglich; ferner besteht die Bedeckung der Banken aus Werthpapieren, und eine derartige Bedeckung ist nur in einem solchen Staat rathsam und sicher, dessen Kredit vollkommen garantirt ist, dessen Staatspapire keinen Kursschwankungen ausgesetzt sind und auch in grösserer Menge ohne Hinderniss verwerthet werden können, wie wir es z. B. in England sehen. Die mächtige Bank von England hält einen ansehnlichen Theil ihrer Bedeckung ohne alle Gefahr in Staatsobligationen. Der Staatskredit Amerika's hat sich seit Beendigung des Krieges bedeutend gehoben; es hat seine riesige Armee entlassen, alle Gattungen der Staatsausgaben bedeutend ermässigt, die Staatseinkünfte haben in Folge der Arbeitsthätigkeit des Volkes bedeutend zugenommen, die in Folge des Krieges eingeführten neuen Steuern sind beträchtlich herabgesetzt worden: — in Folge dieser Umstände ist der Kurs der Schuld-

obligationen Amerika's fortwährend gestiegen. Wo jedoch entgegengesezte Umstände herrschen, dort wäre es nicht rathsam bloss Staatsobligationen als Bedeckung des gesammten Banknotenumlaufs anzunehmen. — Ein Nachtheil des Systems ist es ferner, dass bei der Bewerkstelligung desselben so viel Kapital aus dem Verkehr gezogen wurde, als zum Ankauf von Staatsobligationen im Betrage von 300—345 Millionen in die Staatskassen einzuzahlen war, dass also für die in Umlauf gebrachten Noten ein entsprechender Theil des beweglichen Kapitals immobilisirt worden ist. Das war jedoch aus dem Grunde leicht zu ertragen, weil der Staat dieses Geld nicht in seinen Kassen liegen liess, sondern zur Deckung der Kriegskosten verausgabte. Andererseits wurden an Stelle der für die erforderlichen Staatsobligationen in die Staatskassen eingezahlten 300 Millionen Dollars durch die Nationalbanken die in einheitlicher Form emittirten Noten bis zum Belauf des gleichen Betrages in Zirkulation gesetzt.

Da seit der Konstituirung dieser Banken der Kurs der Staatspapiere Amerika's fortwährend steigt, so ist der Fall nicht vorgekommen, dass diese Bedeckung nicht vollkommen genügend gewesen wäre. In den wenigen Fällen, in welchen Banken zahlungsunfähig wurden, sind durch den Finanzminister in einem denselben entsprechenden Betrage und zwar bis zum 30. Juni 1868 nur 599,982 Dollars eingelöst worden.*) Wenn jedoch grosse Geldkrisen einträten und ein beträchtlicher Theil der mehr als 1600 Banken zahlungsunfähig würde, und in Folge dessen die zur Garantie deponirten Staatsobligationen massenhaft verkauft werden müssten, so ist

*) S. Hildebrandts Jahrbuch, XII. Bd. S. 222.

es fraglich, ob dadurch der Kurs derselben vorübergehend nicht so stark fallen würde, dass die durch die falliten Banken in Umlauf gebrachten Noten gehörig gedeckt werden könnten. Eine Deckung der Noten befindet sich zwar auch bei den Nationalbanken, aber ganz richtig sagt Adolf Wagner*) über diesen Bedeckungsmodus: »Da die Nationalbanken, einen grossen Theil ihres Stammkapitals in Staatspapieren verpfänden, so ist die Bedeckung ihrer in Umlauf gebrachten Banknoten viel schwächer, als bei anderen grossen Zentralbanken in Europa. Das Kapital der Banken wird aus dem Verkehr gezogen, immobilisirt, der regelmässige Rückfluss der Banknoten aber, von deren Menge die stetige Zahlungsfähigkeit zumeist abhängt, wird schwächer, und so wird die Position der Banken weniger sicher.« Diese Bemerkung ist vollkommen gerechtfertigt, jedoch nur in solchen Staaten, wo Metallgeld, und nicht Papiergeld, das Zirkulationsmittel ist. Daher scheint für den sichern Bestand der amerikanischen Banken die Verfügung des 1864-er Gesetzes hinreichend zu sein, nach welcher die Banken insofern immobiles Vermögen besitzen dürfen, als sie es zu den Betriebslokalitäten benöthigen, und wenn sie zur Befriedigung von Hypothekar- oder von kommerziellen Geschäften herrührender Forderungen durch gerichtliche Lizitationen in den Besitz desselben gelangt sind; in letzterem Falle jedoch müssen sie die Immobilien binnen fünf Jahren verkaufen. Ferner ist fetsgestellt, dass die Frist der Darlehen sich längstens auf sechs Monate erstrecken darf, und zumeist Wechseleskompte und Handdarlehen den Geschäftskreis der Banken bilden sollen; auch das Mi-

*) System der Zettelbankpolitik S. 246.

nimum des Baargeldvorraths, den die Banken zu halten verpflichtet sind, wird in diesem Gesetz bestimmt, so wie der grösste Betrag, den sie einer Firma darleihen dürfen, und schliesslich wird darin die Annahme der eigenen Aktien der Banken im Lombardgeschäft verboten.

Hiemit habe ich das amerikanische System dargestellt, nicht als ob ich der Meinung wäre, dass jede einzelne Verfügung desselben, einfach kopirt, in Ungarn angewendet werden solle, sondern um bei der Darlegung meines Vorschlags aus diesem System Schlussfolgerungen zu ziehen.

Neunzehntes Kapitel.

Die Anwendung des Vielbankensystems in Ungarn.

[Mit welchen Modifikationen könnte man das amerikanische System bei uns anwenden? — Die uneingeschränkte Gründung der Banken in so grosser Zahl ist bei uns nicht rathsam. — Ist Ungarn für das Vielbankensystem reif? — Schlussfolgerung aus der Wirksamkeit der Kreditinstitute und Sparkassen. — Es wäre wünschenswerth, dass die mit Despositgeschäften sich befassenden Institute durch ein Gesetz geregelt werden. — Nothwendigkeit die Einheit des Schema's der Banknoten festzustellen. — Diese sollen vollständig gedeckt sein, und zwar zu $^1/_3$ in Metall oder Devisen, und zu $^2/_3$ in sicheren Effekten. — Vortheile dieses Bedeckungsmodus. — Besteuerung der Banknotenemission. — Die zu emittirenden Banknoten sollen gegen Staatsnoten eingewechselt werden können. — Sollen sie Zwangskurs haben? — Maximum des Banknotenumlaufs. — Verwendung der Banksteuer. — Legislative Verfügungen. — Modus der Gründung der Banken. — Sind die vaterländischen Kapitalien im Stande die volle Bedeckung der Banknoten herzustellen? — Aufgabe der bestehenden Institute in dieser Beziehung.]

Ich habe das amerikanische System dargestellt, damit auch Diejenigen, die nicht Fachmänner sind, sich einen Begriff von der grossen Umwandlung machen können, welche die Kreditverhältnisse unseres Vaterlandes durch zweckmässige Anwendung dieses Banksystems erfahren würden. — Wenn Jedermann, der des

persönlichen Kredits wahrhaft würdig ist, gegen einen im Vergleich zum jetzigen, mässigen Zinsfuss über einen Kredit verfügen könnte, dessen er bedarf um sein Geschäft zu heben, — in welchem Masse würde dadurch die Nationalbankproduktion gesteigert, und wie sehr würde dem auch für solide Schuldner so schädlichen Wucher gesteuert werden!

Einem grossen Theil meiner Leser sind die Verhältnisse Amerika's nicht in dem Masse bekannt, dass in ihnen nicht Zweifel darüber auftauchten, ob, was dort heilsam ist, was bei einer jungen, thatkräftigen, unternehmungslustigen, praktischen, grossen Nation sich als erspriesslich erwiesen hat, einen gleichen Erfolg auch bei dem im Handel unerfahrenen, wenig Unternehmungsgeist besitzenden »Volk des Orients« aufzuweisen haben würde.

Es wird daher nicht überflüssig sein, eingehend über die Anwendung dieses Systems zu sprechen, und demgemäss darzulegen:

a) welche Aenderungen man an diesem System unseren Verhältnissen entsprechend vornehmen müsste;

b) welche legislative und Regierungsverfügungen zur Einführung dieses Systems erforderlich wären; schliesslich

c) was für Thätigkeit das vom Kredit Gebrauch machende, ungarische Publikum entwickeln müsste.

Ich werde daher die Frage in diesem Kapitel in drei Theilen behandeln.

Die Tendenz des amerikanischen Systems anbelangend, werden die Prinzipien desselben in Folgendem zusammengefasst:

F r e i h e i t f ü r J e d e r m a n n im ganzen Gebiet der Vereinigten Staaten, vom Vortheil der Banknoten-

Emission unter gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Einschränkungen Gebrauch zu machen. Wie weit dort der Spielraum zur Gründung von Banken sei, geht aus der Verordnung des Gesetzes hervor, nach welcher auch in Städten, die weniger als 6000 Einwohner zählen, Banken errichtet werden dürfen, — aber nicht minder aus den statistischen Daten, nach welchen 1600 solche Banken im Gebiet der Vereinigten Staaten Amerika's mit Erfolg in Thätigkeit sind.

Garantirung des Werthes der in Umlauf gebrachten Banknoten. Da im ganzen Staatsgebiet nur nach dem gleichen Schema ausgestattete, bei der Staatsregierung bis zum vollen Werth gleichmässig fundirte National-Banknoten zirkuliren dürfen, und die Staatsregierung die Verpflichtung übernommen hat, die Banknoten zahlungsunfähig gewordener Banken einzulösen: so zweifelt Niemand an dem gleichmässigen Werth der Banknoten.

Zentralisirung der Einlösung der durch die Nationalbanken in Umlauf gebrachten Noten, — da die Nationalbanken ihre Noteneinlösungspflicht unbedingt zu erfüllen gehalten sind.

Namhafte Besteuerung des Banknoten-Umlaufes zu Gunsten des Staatsärars.

Ich bin weit davon entfernt zu verlangen, dass diese leitenden Grundsätze, in solcher Weise und in solchem Umfange bei uns angewendet werden, wie es in den Vereinigten Staaten Amerika's der Fall ist.

Wie sehr ich es für nützlich halten würde, wenn jede ansehnlichere Handelsstadt Ungarns des Rechtes

theilhaftig würde, ungarische National-Banknoten in Umlauf zu bringen, so würde ich es doch für ein gefährliches Experiment halten, wenn ein solcher Wirkungskreis mit so geringer Einschränkung bewilligt würde, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Auch dort hat sich die grosse Zahl der Nationalbanken als nachtheilig erwiesen. Die amtlichen Daten bestätigen, dass es auch dort oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, zur Leitung der Banken geeignete Individuen in erforderlicher Anzahl zu finden, und die Aufsicht des Staates über eine so grosse Anzahl von Banken gehörig auszuüben. Einer übermässig grossen Anzahl von Banken bedürfen wir um so weniger, da das Beispiel der schottischen Banken bewiesen hat, dass dort, wo das Bankfreiheits-System bereits vollständig ausgebildet ist, die einzelnen Provinzbanken durch Errichtung von Filialen ein so grosses Kreditnetz über das Land ausgebreitet haben, dass auch der entlegenste Verkehrsort der Provinz in den Genuss der wohlthätigen Wirkung der Kredit-Institutionen einbezogen wird. Besonders anfangs müsste man sich auf die Städte beschränken, die hinsichtlich der Bevölkerungszahl, des Handels und der Industrie auch jetzt schon eine ausgezeichnete Stellung einnehmen, — wo erfahrungsgemäss die praktische Kenntniss des Gebrauchs der Kredit-Institutionen verbreitet ist, und wo mit Sparkassen und anderen Depositengeschäften sich befassende Banken schon seit einer längeren Reihe von Jahren bedeutende Kapitalien zu sammeln und für den Kredit zu verwerthen im Stande waren.

Diejenigen, welche die Verhältnisse Ungarns nicht näher kennen, werden gegen die Einführung des von mir gewünschten Vielbanken-Systems gewiss den

Einwand erheben: »Wir sollten nicht von einer Institution träumen, bei deren Durchführung und Verwaltung theoretisch und praktisch gebildete, verlässliche Individuen in grosser Anzahl benöthigt werden; vor Allem aber sei es nöthig, dass das grosse Publikum selbst zum Gebrauch der Kredit-Institutionen reif sei. Wie können wir davon träumen, dass das systematische und gewissenhafte Verfahren, das in Schottland und in der Schweiz sich in so grossem Masse entwickelt hat, auch bei uns bald Wurzel fasse!« Jenseits der Leitha gibt es sogar Viele, die uns für so unmündig halten, dass man uns in unserem eigenen Interesse den Gebrauch der Kredit-Institute nicht gestatten sollte, da wir diese nur missbrauchen könnten. Es wird jedoch nicht schwer sein, diese Behauptungen mit Thatsachen zu widerlegen. Der Assoziationsgeist hat sich bei uns — vielleicht in Folge unserer alten Institutionen — bei der Bildung und Konstituirung von Kredit-Institutionen als praktisch erwiesen und ist so entwickelt, dass wir in dieser Beziehung mit vorgeschrittenen Völkern konkurriren können. Und doch zählt die Periode, während deren die freiere Entwickelung der diesfälligen Thätigkeit eine allgemeinere werden konnte, erst einige Jahre.

Vor 1848 hatte dieser Geist wenig Gelegenheit sich zu entwickeln. Aber selbst damals wurden auf die Initiative Einzelner trotz aller Hindernisse, welche die Regierung ihnen entgegenstellte, auf dem Wege der Assoziation Institute ins Leben gerufen, die sich erfolgreich mit Kreditvermittlung beschäftigten, heute noch sich eines blühenden Kredits erfreuen, in ihrer Verwaltung eine seltene Solidität bekunden, und alle Krisen ohne grösseren Verlust überstanden haben. So z. B. die Pester Erste Vaterländische Sparkasse, die Pester Kom-

merzialbank und noch einige Sparkassen, die vor 1848 in den Provinzstädten nach dem Pester Vorbild gegründet wurden. Die Erste Vaterländische Sparkasse entstand 1848, die Pester Gewerbe- und Kommerzialbank 1842; insgesammt sind vor 1848 31 Sparkassen gegründet worden.

In der Periode 1849—1867 war die Gründung von Kredit-Instituten und Sparkassen unter den damaligen Regierungs-Verhältnissen vollkommen ins Stocken gerathen. In den fünfziger Jahren wurde die Gründung neuer Institute direkt versagt. In dieser Beziehung habe ich den ersten Versuch gemacht. Als ich die Gründung der Nyiregyházaer Sparkasse in Angriff nahm, stiess dieselbe auf viele Hindernisse. und erst in den sechziger Jahren gelang es, die Konzession herauszubekommen. Mit Beginn der konstitutionellen Aera vor 1867 eröffnete sich jedoch in dieser Beziehung schon ein freierer Spielraum. Die ungarische Regierung gab ohne alle Schwierigkeit Konzessionen und binnen wenigen Jahren hatte sich das Kreditwesen in allen Theilen des Landes in grossem Masse entwickelt. Die so ins Leben getretenen Institute weisen hinsichtlich der Ordnung, Pünktlichkeit und Solidität ein überraschendes Resultat auf.

Von der Empfänglichkeit der Bewohner Ungarns für die zweckmässige Benützung der Kreditinstitutionen genüge es, zu sagen, dass nach dem Stande vom 31. Dezember 1874*) in allen Gegenden der Länder der ungarischen Krone insgesammt 575 Institute in Funktion waren, die auf Sparkassebüchel und Kassenscheine Einlagen annahmen und diese auf Wechsel-Eskompte

---

*) Sigmund Liebstein: Bilanz, Finanz-Jahrbuch für Ungarn und Nebenländer. 1875.

und andere Darlehensgeschäfte verwendeten, und zwar Handels-Gewerbe- und Kreditbanken zusammen 101, die ein eingezahltes Aktienkapital von 66,878,172 fl. und 5,151,143 fl. Reservefond hatten. Das Wechsel-Portefeuille derselben machte 40,302,331 fl. aus und in Werthpapieren besassen sie 14,461,526. fl. Sparkassen gab es insgesammt 320, welche 19,241,381 fl. eingezahltes Aktienkapital und 3,181,654 fl. Reservefond hatten; die bei diesen in derselben Zeit auf Sparkassabüchel und Kassenscheine eingelegte Summe betrug 176,788,257 fl.; diese Sparkassen hatten auf Wechsel, in Vorschuss- und Hypothekar-Darlehen 164,462,601 fl. kreditirt und in Werthpapieren besassen sie 23,026,253 fl. Am 31 Dezember 1874 waren in den Kassen bar vorräthig 5,716,000 fl, und wenn wir das gesammte Kapital und den Reservefond der Sparkassen in Rechnung ziehen, die zusammen 25½ Millionen betrugen, so waren sie in diesem Jahre im Stande einen wirklichen Gewinn von 4,447,000 fl. aufzuweisen; der gesammte Verlust der in diesem Jahre vorkam, machte 30.135 fl. aus. — Mit Ende Dezember 1874 waren insgesammt 50 Volksbanken thätig, deren eingezahltes Aktienkapital, Stammeinlagen, Reservefond und Spareinlagen 10,267,000 fl. ausmachten. Aktienkapital, Reservefond und Spareinlagen der 114 Spar- Vorschuss- und Selbsthilfsvereine betrugen zusammen 12 841,000 fl.

Alle diese Ziffern weisen das überraschende Ergebniss auf, dass die in Ungarn auf Grund der Selbstthätigkeit entstandenen Kredit-Institute binnen so kurzer Zeit und unter stiefmütterlichen Verhältnissen im Stande waren an Aktienkapital, Stammeinlagen und Reservefond 108,592,000 fl. zusammenzubringen, dass in Spareinlagen und Kassenscheinen 210,801,000 fl. bei diesen

Instituten einflossen, und ihr Wechselportefeuille allein mit Ende des vorigen Jahres 127,748.000 fl. ö. W. repräsentirte.

Ist dies nicht ein deutlicher Beweis, dass nicht allein in sämmtlichen Gegenden Ungarns, in allen Schichten der Gesellschaft das Bedürfniss nach Geld-Instituten vorhanden ist, sondern auch, dass diese in ihrer Gebahrung unleugbare Beweise der Solidität gegeben haben? Ich sage nicht, dass die Organisation dieser Kredit-Institute, besonders der Sparkassen in Allem regelmässig sei, ja ich halte es für einen Fehler, dass die Sparkassen bei ihrem geringen Stammkapital einen namhaften Theil der bei ihnen deponirten Kapitalien in einer, der Natur der Depositen zuwiderlaufenden Weise nutzbar machen, indem sie grosse Summen in erst nach langer Zeit zurückfliessenden Hypothekar-Darlehen placiren. Bisher haben die Sparkassen die Perioden der Geldkrisen allerdings glücklich überstanden, denn es waren dies vielmehr Spekulations-Krisen, welche einen grossen Theil des Volkes unberührt liessen, und besonders auf die kleinen Kapitalisten keinen Einfluss hatten, deren Einlagen den grössten Theil von den Einlagen der ungarischen Kreditinstitute bildeten. Bei uns haben die Sparkassen die Natur der Depositen-Banken, daher wäre es zweckmässig, diese Institution in einer mit der Natur der Sache übereinstimmenden Weise durch ein Gesetz derart zu regeln, dass sie die Einlagen, besonders diejenigen, die auf kurze Kündigung eingezahlt wurden, so placiren müssten, dass sie in kurzer Zeit flüssig gemacht werden können, und dass die Sparkassen auch solche Werthpapiere besitzen müssten, auf die jederzeit mittelst des Lombardgeschäfts bedeutende Geldbeträge flüssig gemacht werden könnten.

Ferner müsste stipulirt werden, was für einen Theil ihres Reinerträgnisses sie zur Vermehrung ihres Reservefonds zu verwenden haben. Die grosse Differenz in den Zinsen, welche die Sparkassen den Einlegern zahlen, und die sie als Wechseldiskonto nehmen, hat die Sparkassen in den letzteren Zeiten in den Stand gesetzt, grosse Superdivenden zu zahlen. Wenn sie ein namhaftes Perzent dieser Superdivende forwährend zum Reservefond geschlagen hätten, so würde heute jede ältere Sparkasse bereits einen Reservefond besitzen, mittelst dessen sie im Stande wären, den unter ausserordentlichen Verhältnissen vorkommenden Rückzahlungs-Forderungen zu entsprechen.

Die Funktion der Sparkassen und anderer Depositenbanken war in unserem Vaterland in mehreren Richtungen von grossem Nutzen. Sie förderten die Sparsamkeit und die Neigung grosse Kapitalien zu sammeln. Es ist wahrhaft überraschend, dass in diesem kapitalsarmen Lande so grosse, auf viele Millionen sich belaufende Summen placirt sind. Sie haben ferner in unserem Lande die Entwickelung des persönlichen Kredits gefördert. In dieser Beziehung ist ihre Wirksamkeit eine ausgedehnte; in vielen Gegenden benützen auch die unternehmenden Bauern und Landwirthe den von den Sparkassen dargebotenen Kredit. Ferner haben sie die Schuldner an Pünktlichkeit und Ordnung gewöhnt und bei der Einrichtung ihres Betriebs seltene Umsicht und Takt bewiesen. Zur Erhärtung dessen führe ich die Thatsache an, dass die älteste, 34 Jahre lang wirkende und den ausgedehntesten Betrieb besitzende Erste vaterländische Sparkasse, deren Einlagen — auf Sparkassebüchel und Kassenscheine — über 37 Millionen ausmachen, seit ihrem Bestehen an den sogenannten Grund-

besitzer-Wechseln, auf welche sie den mit Landbau Beschäftigten Darlehen gab, keinen Verlust erlitten hat. Die bürgerliche Klasse der Nation in den gebildeteren Städten ist sparsam, arbeitsam und ordnungsliebend; die magyarische, deutsche und zum Theil auch die slovakische Bevölkerung besitzt die gleichen Eigenschaften, wovon der glänzendste Beweis der ist, dass diese Klasse, z. B. auch bei der Zahlung der Hypothekar-Annuitäten eine gewissenhafte Pünktlichkeit an den Tag legt, aber auch sparsam ist, was unter Anderem durch den Umstand dargethan wird, dass sie die zur Zeit des 1863er Nothstandes auf lange Termine aufgenommenen Hypothekar-Anlehen nach einer oder zwei guten Ernten massenhaft zurückzuzahlen sich beeilte.

Ich habe bei diesem Gegenstand vielleicht zu lange verweilt, allein ich musste diese wichtigen Thatsachen vorbringen, um zu beweisen, dass es in unserem Vaterlande an den Elementen nicht fehlt, die im Stande wären, das System der Bankfreiheit einzubürgern und davon einen geziemenden Gebrauch zu machen.

Ich komme nun bei der Anwendung dieses Systems in Ungarn zu der schwierigsten und wichtigsten Frage, von deren erspriesslicher Lösung die Lebensfähigkeit des ganzen Systems abhängt, — nämlich zu der Frage der Banknoten-Bedeckung. Auch bei dieser Frage, wie bei der vorher behandelten, kann man das System der amerikanischen Nationalbanken nicht einfach kopiren, obgleich ich die dort angewendeten Prinzipien für richtig und nachahmenswerth halte.

Was die äussere Form der in Umlauf zu bringenden Banknoten betrifft, so ist es eine unerlässliche Bedingunig dieses Systems, dass sie einheitlich sei, dass eine durch den Staat hiemit betraute Behörde die Bank-

noten anfertigen lasse und sie den im Zentralpunkt und in der Provinz konstituirten Nationalbanken in der Weise und in dem Verhältniss übergebe, wie das hierüber zu bringende Gesetz es anordnen wird.

Ich halte es für wesentlich und korrekt, das jede Banknote nur unter vollständiger Bedeckung emittirt werden kann und dass diese Bedeckung unter der Verwahrung der Behörde stehe, die mit der Anfertigung der Banknoten und mit der Kontrole des Banknotenwesens betraut sein wird.

Ferner wäre auch die Verfügung zu acceptiren, dass wenn eine Bank ihrer Pflicht, die Noten einzulösen, nicht Genüge leistet, diese durch die Staatsbankbehörde mittelst Verwerthung der Depositen eingelöst werden.

Es erübrigt noch die Frage zu erörtern: woraus die durch die Banken zu bietende Bedeckung bestehen soll. Dies ist die Frage der Fundirung der Banknoten, also die wichtigste Frage, auf der das ganze System beruht; wenn diese zweckmässig gelöst wird, so gibt es keinen Grund, an der Lebensfähigkeit, Sicherheit und daher auch Anwendbarkeit dieses Systems in unserem Vaterlande zu zweifeln. Eben deshalb glaube ich, dass mit der richtigen, unseren Verhältnissen angemessenen Anwendung des Systems zugleich diese Frage gelöst ist.

Es ist unleugbar, dass es ein für die gegenwärtigen Verhältnisse des ungarischen Staates günstiger Modus wäre, wenn, wie in Amerika, festgestellt würde, dass jede konstituirte Bank das Recht, die gleichförmigen Banknoten in Umlauf zu bringen, in dem Masse in Anspruch nehmen kann, in welchem sie an dem durch das Gesetz bestimmten Ort ungarische Staatsschuld-Obligationen deponirt hat. Indess halte ich die Nachahmung

dieses Verfahrens unter unseren Verhältnissen nicht für empfehlenswerth. Der Kredit unserer Staats-Obligationen ist noch nicht befestigt, deren Kurs ist Schwankungen ausgesetzt, der Verkauf derselben in grösseren Beträgen ist nicht gesichert, und so können sie auch nicht als Banknoten-Bedeckung dienen. — Aber es gibt noch einen andern Umstand, zufolge dessen es nöthig ist, für einen anderen Bedeckungsmodus zu sorgen, — besonders in Rücksicht auf unser Verhältniss zu Österreich, und auf die Nothwendigkeit, dass die Fundirung der ungarischen Banknoten keinesfalls geringer sei, als die der österreichischen Banknoten. Es müssen der Sicherheit der ungarischen Banknoten alle die Bedingungen gewährt werden, welche den in der andern Reichshälfte zirkulirenden Noten eigen sind. Diese haben metallische Bedeckung und werden sie auch in Zukunft haben; die Anschaffung einer im gleichem Verhältniss stehenden metallischen Bedeckung und Deponirung derselben an dem Ort, von wo die Banken die Banknoten erhalten werden, erachte ich vor Allem als unerlässliche Bedingung. Wenn die Herstellung der Valuta und in Folge dessen die Einlösung der Banknoten mit Metallgeld bald erfolgen würde, so müsste diese metallische Bedeckung in wirklichem Metallgeld und in Barren bestehen. Da es aber wahrscheinlich ist, dass noch Jahre vergehen werden, bis dies eintritt, so würde ich es — damit der Theil des Kapitals, welcher durch die in verschiedenen Städten zu errichtenden Banken zum Behuf der metallischen Bedeckung angeschafft werden wird, auch in der Zwischenzeit Nutzen bringe, — für zweckmässig halten, dass ein Theil dieser metallischen Bedeckung in Devisen bestehen könne, oder auch in solchen Werthpapieren, welche zwar geringe Zinsen tragen, je-

doch in kurzer Zeit gegen Metallgeld umgewandelt werden können. Solche Werthpapiere sind in grosser Menge zu haben, von den englischen Konsols angefangen bis zu den mit Metall verzinslichen Obligationen, die, obgleich in der Monarchie emittirt, im Ausland, in Paris, London oder Berlin in feste Hände kamen und dort in grösseren Beträgen bereitwillige Nehmer finden. Als solche betrachte ich die Prioritäts-Obligationen der österreichischen Staatsbahn für den Pariser, die 5%-igen Gold-Pfandbriefe des ungarischen Bodenkredit-Instituts für den deutschen Markt. Natürlich dürfte man zu diesem Zweck nur solche Papiere wählen, deren Kurs keinen grossen Schwankungen ausgesetzt ist. Da ich gemäss den Verhältnissen des Kontinents die metallische Dritteldeckung für richtig halte, so müsste der Betrag des durch einzelne Banken zum Zweck der Deckung anzuschaffenden Metalles auf ein Drittel des Nominalbetrages der von ihnen in Anspruch genommenen Banknoten festgestellt werden. Dass die Österreichische Nationalbank einen namhaften Theil ihres Kapitals nicht allein in Metallvaluta, sondern auch in wirklichem Metall hält, das ist eine korrekte Massregel; doch der Kredit der Noten der Österreichischen Nationalbank würde durchaus nicht vermindert werden, wenn die Bank, so lange die Herstellung der Valuta noch weit im Felde ist, einen Theil der Bedeckung auf Devisen oder auf jederzeit gegen klingende Münze verkäufliche sichere Werthpapiere verwenden würde, wodurch sie den Ertrag ihrer Aktien bedeutend vermehren könnte. Die Verfügung, dass ein bestimmter Theil der metallischen Drittel-Deckung in Devisen placirt werden dürfte, wäre noch mit dem bedeutenden Vortheil verbunden, dass Budapest hiedurch ein Wechselplatz würde, wäh-

rend gegenwärtig in unserer Monarchie nur Wien es ist. Aus diesem wichtigen Grunde wäre es zweckmässig diesen Modus der Bedeckung auf die Hälfte der metallischen Drittel-Deckung festzusetzen. Wenn diese Bedingung stipulirt würde, so würden die Devisen in Budapest gesucht werden, die ungarische Handelsmetropole würde für die in Folge des ungarischen Exports hereinkommenden Devisen Placirung finden, und so das Ansehen und der Einfluss des Budapester Platzes gehoben werden. Wenn eine Pester Dampfmühle an einen Getreidehändler jetzt Waare nach dem Auslande, z. B. nach England oder Deutschland verkauft und dafür Devisen als Zahlung erhält, so müssen diese zu ihrer Verwerthung nach Wien als einem Metall-Einlösungsplatz gebracht werden.

Es würde also ein Drittel der Deckung entweder ganz aus Metallgeld, oder zur Hälfte aus Devisen, resp. aus genau bestimmten, jederzeit für klingende Münze verkäuflichen sicheren Werthpapieren bestehen.

Da ich — nach dem Beispiel Amerikas — die volle Deckung der in Umlauf zu bringenden Banknoten für zweckmässig halte, so würden die Banken die übrigen zwei Drittel der Deckung in solchen sicheren Effekten deponiren, die — wenn die Bank die hinsichtlich des Umtausches der Banknoten bestehende Zahlungspflicht zu erfüllen nicht im Stande wäre, jederzeit leicht ohne Verlust verkauft werden könnten. Welches diese Werthpapiere sein sollen, dies einzeln aufzuählen wäre überflüssig, denn die Umstände werden es zeitweilig darthun, in was für Werthpapieren es am zweckmässigsten wäre, die Deckung zuzulassen. Zu dieser Deckung wären auch die Staatspapiere geeignet, doch halte ich es nicht für zweckmässig, die Banken auf letztere allein zu be-

schränken. Da diese Zweidrittel-Deckung auf Risiko der dieselbe deponirenden Bank vorräthig liegt, so werden die Banken selbst in ihrem eigenen Interesse es am besten zu beurtheilen wissen, welche Papiere zu deponiren für sie das Günstigste sei; indess dürfte man ihnen das Recht der freien Wahl nicht unbeschränkt lassen und es wären vorschriftsmässig die Eigenschaften festzustellen, die solchen Papieren eigen sein müssen. Die Papiere der mit Spekulationen sich befassenden Unternehmungen, die Schwankungen ausgesetzt sind und oft den grössten Theil ihres Werthes verlieren, sind von solchen Depositen auszuschliessen, eben so können auch die eigenen Aktien der Banken nicht als Garantie-Depôt verwendet werden.

Bei diesen Depositen wäre die Verfügung des amerikanischen Gesetzes anzuwenden, dass der Börsenwerth der Depositen immer höher sein muss als der Nominalwerth der auf Grund derselben ausgefolgten Banknoten. Die Coupons der zu dieser Zweidrittel-Deckung dienenden Werthpapiere, resp. das Erträgniss derselben würde der diese deponirenden Bank zukommen.

Demgemäss würde jede in Umlauf kommende ungarische Banknote volle Deckung haben, d. h. es käme nicht Ein Gulden in Umlauf, für den nicht ein vollkommen entsprechender Werth beim Zentral-Organ deponirt wäre. Die ungarische Banknote würde demnach eine grössere Deckung haben als die Bank, welche dem diese konzessionirenden Staat auf die Dauer ihres Privilegiums ein unverzinsliches Darlehen gegeben hat.

Ein anderer Vortheil dieses Modus der Deckung wäre, dass, da ein Drittel der Deckung in Metall und in solches leicht umzuwandelnden Effekten bereit läge, die Banken, wenn einmal die Herstellung der Valuta durch

die Gesetzgebung beschlossen würde, die Einlösung der Banknoten mit Metallgeld binnen kurzer Zeit beginnen könnten.

Schliesslich würde die Errichtung solcher Nationalbanken in Folge dieses Deckungsmodus den dieselben errichtenden Kapitalisten oder Instituten einen sichern und befriedigenden Gewinn bieten.

Ich gehe nun zur Besteuerung der derart konstituirten Banken über. Man kann vom Staat nicht verlangen, dass dessen Zentral-Bankbehörde die durch sie angefertigten gleichförmigen ungarischen Banknoten ohne alles Entgelt ausfolge und die Deckungs-Depositen unentgeltlich verwahre. Bei der Normirung der Steuer der Banken wäre im Prinzip der Modus der zweckmässigste welchen das deutsche Reichsgesetz für die deutsche Zentralbank festgestellt hat, — dass nämlich, wenn der Betriebsgewinn so gross ist, dass er nicht allein zur ordentlichen Verzinsung des Bank-Kapitals und zu dem für den Reservefond abzuliefernden Theil hinreicht, sondern auch eine Superdividende sich ergibt, diese verhältnissmässig zwischen dem Staat und den Aktionären vertheilt werden. Eine solche Verfügung wird auf den Kredit nicht drückend wirken, obgleich jede auf die in Umlauf gebrachten Banknoten ausgeworfene Gebühr den durch die Banken gegebenen Kredit vertheuert Doch in Anbetracht unserer Verhältnisse würde ich folgenden Besteuerungsmodus für den zweckmässigsten halten.

Für die Banknoten, welche die Staatsbehörde den Banken auf Grund der 1/3-Deckung ausfolgt, soll der Staat keine Gebühr verlangen, denn die zu diesem Zweck deponirten Werthe tragen keine oder nur geringe Zinsen; es kann sich sogar auch treffen, dass die Staats-

Bankbehörde, sei es um die Herstellung der Valuta vorzubereiten, oder um den Werth der in Umlauf befindlichen Banknoten zu heben, verlangen wird, die deponirte Metall-Valuta solle in wirkliches Metall umgewandelt werden, und dann fallen die Zinsen der $^1/_3$-Deckung ganz und gar weg.

Für die Banknoten, welche bis zum Belauf von $^2/_3$ der gesammten Zirkulation gegen Deponirung ertragsfähiger Effekten den Banken ausgefolgt werden, sollen dieselben mässige Zinsen zahlen, um ein, zwei Perzent geringere, als der gewöhnliche Zinsfuss, die also unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf 4% festgesetzt werden könnten.

Ich muss noch eine wichtige Verfügung erwähnen. Mit was für einer Valuta sollen die Banken, so lange die Valuta nicht hergestellt ist, die ungarischen Banknoten einlösen? In dieser Beziehung bin ich der Meinung, dass jede Bank, die Banknoten von einem einheitlichen Schema erhält, wenn sie dieselben in Umlauf bringt, die Firma der emittirenden Bank auf die Note druckt; hiermit übernimmt sie die Verpflichtung, eine solche Banknote, wenn sie bei der Kasse der Bank oder bei deren Budapester Kommissionär vorgezeigt wird, mit einem im Gesetz zu bestimmenden Verkehrszeichen, d. i. unter den gegenwärtigen Verhältnissen, mit Staatsnoten, einzulösen; ja damit die leichtere Zirkulation der derart in Umlauf gebrachten ungarischen Banknoten gesichert werde, halte ich es für nöthig, festzustellen, dass jede Bank verpflichtet sei, die durch eine andere Bank in Umlauf gebrachten Banknoten als Zahlung anzunehmen, und damit dies geschehen könne, müsste in Pest ein Clearinghouse errichtet werden, in welchem die

Kommissionäre der Banken die an Zahlungsstatt eingeflossenen Banknoten mindestens einmal wöchentlich, so wie es die schottischen Banken thun, untereinander austauschen würden; und insoferne eine oder die andere Bank beim Umtausch nicht so viel von den durch sie selbst emittirten Noten bekäme, als sie von den durch andere emittirten Noten erhalten hat, müsste sie die Differenz stets mit Staatsnoten ausgleichen. Zu diesem Zweck wäre es nothwendig, die Verfügung zu treffen, dass jede Provinzialbank verpflichtet sei, im Verhältniss ihres Banknotenumlaufs bei dem durch sie bevollmächtigten Budapester Institut oder Bankhaus einen solchen Vorrath von Staatsnoten bereit zu halten, mit welchem diese Differenz ausgeglichen und die durch sie emittirten ungarischen Banknoten gegen Staatsnoten umgetauscht werden können. Diese Massregel wäre mit mehreren Vortheilen verbunden:

Da jede Bank die durch welche andere Bank immer emittirten Noten als Zahlung annimmt, so würden die Einlösungen mit Staatsnoten seltener und eine gesunde Entwicklung des Bankwesens gesichert werden, denn die Banken würden in Folge dieser Verpflichtung gegen einander eine heilsame Krontrole üben.

Da die in verschiedenen Theilen des Landes ihren Sitz habenden Banken verpflichtet wären, die durch sie emittirten Banknoten mit Staatsnoten einzulösen, so könnte zwischen den ungar. Banknoten und den unter gemeinschaftliche Haftung gestellten Staatsnoten keine Kursdifferenz entstehen; es würde daher die gegen ein selbständiges ungarisches Banksystem vorgebrachte Argumentation kein Gewicht haben, dass zwischen den ungarischen und den österreichischen Banknoten eine Kursdifferenz zum Nachtheil der ersteren entstehen

würde, — denn wenn die ungarische Banknote einen gleichen Werth besitzt, wie die Staatsnote, gegen die sie jederzeit umgetauscht werden kann, so kann es zwischen beiden keine Kursdifferenz geben.

Ich weiss im voraus, dass gegen die Einführung dieses Systems die Einwendung gemacht werden wird, sobald die ungarischen Banknoten emittirt sein werden, werde man sie sogleich zum Umtausch gegen Staatsnoten präsentiren, weil letztere in beiden Reichshälften an Zahlungsstatt angenommen werden. Ich fürchte das nicht, die Fundirung der ungarischen Banknoten nach dem vorgeschlagenen System kann als vollkommen sicher betrachtet werden; denn für den inneren Werth der ungarischen Banknoten bürgt zunächst deren vollständige Deckung, welche die emittirende Bank bei der Staatsbehörde deponirt hat, und welche diese, sobald die Bank zuhlungsunfähig wird, sofort verwerthet, um die durch die betreffende Bank emittirten Noten damit einzulösen; ferner haftet dafür die bankmässige Bedeckung, unter der die Banknoten in Umlauf kommen, da die Bank die Banknoten nur auf Wechsel- und Lombardgeschäfte von kurzem Termine verwenden kann; drittens das Stammkapital und das Vermögen der Bank, und schliesslich der Umstand, das die Staatskassen die Banknoten an Zahlungsstatt annehmen.

Die Staatsnoten besitzen keine solche doppelte Bedeckung, der Kredit derselben beruht auf dem Versprechen beider Reichshälften, dass diese Noten in einer später zu bestimmenden Zeit und Weise fundirt wurden, und dass sie in beiden Staatsgebieten Zwangskurs haben.

In welchem Falle wird also die Einlösung der ung. Banknoten mit Staatsnoten erfolgen? Wenn Jemand im anderen Theil der Monarchie eine Zahlung zu leisten hat.

Wenn das ungarische Banksystem nach dem durch mich vorgeschlagenen Modus festgestellt wird, so glaube ich, dass die ungarischen Banknoten sich binnen kurzer Zeit einen gleichen Kredit erringen werden, wie die österreichischen, — vorausgesetzt, dass die Gebahrungsvorschriften der ung. Banken streng normirt sein, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Bedingungen enthalten werden, und über die Beobachtung derselben im Sinne des Gesetzes eine selbstständige und der Gesetzgebung verantwortliche Behörde sorgfältig wachen wird.

Doch angenommen, dass Diejenigen, welche die ungarischen Banknoten gegen Staatsnoten umtauschen wollen, in gewissen Zeiten sich in grösserer Menge melden, so werden die Banken auch diesem gesteigerten Einlösungsbegehr zu entsprechen im Stande sein, — so wie auch andere Banken dem Verlangen der Einlösung mit Metallgeld entsprechen, — wenn jede Banknote statutenmässig bedeckt ist. Was thun die zur Einlösung mit klingender Münze verpflichteten Banken, wenn das Einlösungsbegehr fortwährend steigt? Sie erhöhen den Zinsfuss, wodurch die Zahl der Darlehenssucher abnimmt; und da andererseits die eskomptirten Wechsel von kurzer Verfallszeit fällig werden, so werden die Banken in den Stand gesetzt, dem stärkeren Andrang nach Einlösung Genüge zu leisten.

Ich wünsche noch auf die eine Frage zu antworten: S o l l e n d i e u n g a r i s c h e n B a n k n o t e n a l l g e m e i n e n Z w a n g s k u r s h a b e n? Soll Jedermann verpflichtet sein, sie im Verkehr als baares Geld anzunehmen? Dies hängt meines Erachtens davon ab, ob es gelingt, in der Bankfrage im Einvernehmen mit der andern Reichshälfte gleichmässige Verfügungen zu treffen oder nicht. Wenn nicht, so muss den ungarischen Bank-

noten bis zur Herstellung der Valuta auch im Privatverkehr allgemeiner Zwangskurs verliehen werden; — wenn es jedoch gelingen würde, mit dem österreichischen Ministerium ein Uebereinkommen zu treffen, und auch der Reichsrath sein Banksystem mit uns in gleicher Richtung feststellt, oder wenn es möglich wäre, mit der österreichischen Nationalbank, falls diese neuerdings mit einem ausschliesslichen Privilegium ausgestattet wird, im Interesse des Geldverkehrs der Monarchie ein billiges Uebereinkommen zu treffen und einen friedlichen modus vivendi zu schaffen: so wäre es nicht nöthig, den Zwangskurs auf den Privatverkehr auszudehnen. Es würde genügen, wenn der ungarische Staat die ungarischen Banknoten mit dem Vortheil ausstattete, dass sie bei allen Staatskassen — ausgenommen die Zölle und einige indirekte Steuern, welche bei Aufrechterhaltung des Zollbündnisses gemeinsam festgestellt werden — an Zahlungsstatt Annahme finden. Hingegen würde ausgesprochen, dass auch der Staat bei allen auf ungarischem Gebiete zu leistenden Zahlungen die ungarischen Banknoten zu benützen berechtigt sei.

Eine wichtige Frage ist ferner, welches insgesammt das Maximum des zu bewilligenden Banknoten-Umlaufs sein soll. Gegenwärtig übersteigt die Menge der in Umlauf befindlichen Staatsnoten und österreichischen Banknoten 600 Milionen in bedeutendem Masse; aber es gab Zeiten, wo der Umlauf der beiden Gattungen zusammen 700 Millionen betrug. Da bei der Feststellung des Maximums immer der Betrag angenommen werden muss, dessen der Verkehr unter ausserordentlichen Umständen bedarf, so glaube ich, man könne für beide Reichshälften 700 Millionen vorläufig als Maximum annehmen. Die unter gemein-

schaftliche Garantie gestellten Staatsnoten betragen 312 Millionen. Ich habe die Umstände erwähnt, in Folge deren das Verhältniss zwischen den Salinenscheinen und Staatsnoten sich geändert hat. Jetzt is es an der Zeit, dass die Verordnung des Gesetzes erfüllt und diesem Missbrauch ein Ende gemacht werde. In diesem Falle würde der Staatsnoten-Umlauf nicht höher steigen, als in den Jahren 1867 bis 1869; er würde daher höchstens 312 Millionen ausmachen.

Demzufolge können 388 Millionen als Maximum des Banknoten-Umlaufs angenommen werden, wovon nach dem Verhältniss von 32 Perzent auf Ungarn 124 Millionen, im Durchschnitt und in runder Summe 120 Millionen kämen. Auf diese Annahme basire ich meine Berechnungen, obgleich ich hiemit wiederholt bemerke, dass das Quotenverhältniss ohne Schmälerung der Interessen der Gerechtigkeit und unseres Vaterlandes auf den Geldverkehr nicht angewendet werden kann. Damit für alle Eventualitäten vorgesorgt sei und der Staat in Fällen von Geldkrisen einen grösseren Geldbetrag flüssig machen könne, so wäre es zweckmässig, von diesen 120 Millionen vorläufig 20 Millionen zurückzubehalten; daher könnte das durch die in Budapest und in verschiedenen Gegenden des Landes zu errichtenden Nationalbanken in Anspruch zu nehmende Quantum ungarischer Banknoten vorläufig auf hundert Millionen festgesetzt werden.

Würde der ungarische Verkehr gleich nach der Umgestaltung den ganzen Betrag von 100 Millionen benöthigen? Ich glaube nicht, und gewiss so lange nicht, als die im Gebiet Ungarns in Umlauf befindlichen österreichischen Banknoten von hier nicht fortziehen. Ich bin überzeugt, dass die gesteigerte Produktion und der ver-

mehrte Handelsverkehr binnen kurzer Zeit so viel ungarische Banknoten in Umlauf erhalten werden, als gegenwärtig österreichische Banknoten in Ungarn zirkuliren, und so ist es wahrscheinlich, dass bald sämmtliche hundert Millionen in Anspruch genommen werden, und desshalb wäre das Maximum der Emission auf 120 Millionen festzusetzen.

Sehen wir, wie viel in Folge der Emission ungarischer Bankakten nach diesem System in die Staatskasse an Steuer einfliessen würde. Diese Steuer ist ein neuerer Vortheil für den Staat, da derselbe unter diesem Titel bisher nichts bekommen hat. Der Staat würde die dem deponirten Metallwerth entsprechende Menge von Banknoten ohne alle Gebühren hergeben; aber für die nach Depositen im Betrage von 66²/₃ Millionen auszufolgenden Banknoten würden die Banken Zinsen zahlen. Nehmen wir an, dass diese Zinsen 4% seien, so würde das dem Staate aus der Banknoten-Emission erwachsende jährliche Erträgniss 2.666 Millionen betragen, und da auf die Herstellung der Banknoten und sonstige Kosten leicht 466.000 fl. aufgehen können, so würde das betreffende Einkommen des Staates jährlich 2.2 Millionen ausmachen.

Ich würde wünschen, dass für den derart als Banksteuer einfliessenden Betrag Metallvaluta oder in solche leicht umwandelbare sichere Effekten angeschafft werden und gesetzlich festgestellt werde, dass der Staat auf Grundlage dieser metallischen Bedeckung als Drittel-deckung, wenn eine ausserordentliche Geldkrise eintritt, zu deren Milderung die Banken zu schwach wären, Banknoten im dreifachen Betrage zeitweilig in Umlauf bringen dürfe. Hierdurch würde dem ungarischen Verkehr der Vortheil erwachsen, dass ihm im Falle von Kri-

sen die Unterstützung gesichert wäre, welche die grossen Zentralbanken darzubieten vermögen. So würde diese Notenreserve dem Lande im ersten Jahre im dreifachen Betrag von 2.2 Millionen, also 6.6 Millionen, im zweiten Jahre von 13.4 Millionen, und so in fortwährend steigendem Betrage zur Verfügung stehen. Meines Erachtens dürfte jedoch diese Notenreserve vorläufig nicht grösser sein, als vom Maximum des Verkehrs zurückbehalten würde, also nach der obigen Berechnung 20 Millionen. Wenn die Thätigkeit der Nationalbanken sich steigern, und die Erfahrung zeigen sollte, dass die Menge der gegenwärtig in Ungarn zirkulirenden Noten der österreichischen Nationalbank grösser ist, als der für die Nationalbanken präliminirte Betrag, so wäre es der Gesetzgebung immer möglich, diesen zu erhöhen.

Die reservirte Banksteuer könnte auch zu dem Zwecke dienen, dass, wenn die Staatsnoten getheilt werden sollten, oder die beiden Gesetzgebungen im Einvernehmen die allmälige Herstellung der Valuta beschliessen, der aus der Banksteuer eingeflossene Betrag zur Annullirung der im Umlauf befindlichen Staatsnoten verwendet werde.

Hiermit habe ich meine Ansichten darüber dargelegt, welche Aenderungen am amerikanischen Banksystem vorzunehmen wären, wenn man es in Ungarn anwenden würde. — Ueber die zweite, zu Anfang des Kapitels aufgeworfene Frage, welche Verfügungen die Einführung dieses Systems Seitens der Gesetzgebung und Regierung erheischen würde, kann ich mich viel kürzer fassen.

Die Aufgabe der Regierung wäre es, der Legislative einen Gesetzentwurf »über die Nationalbanken« vorzulegen. Dieses Gesetz würde das Ministerium ermäch-

tigen, eine von der Regierung unabhängige, jedoch durch diese zu beaufsichtigende, der Gesetzgebung verantwortliche, unter einem durch den Finanzminister ernannten Präsidenten stehende Behörde einzusetzen, die mit der Regelung und Kontrole des ungarischen Banknotenumlaufes betraut würde. Das Gesetz würde deren Wirkungskreis feststellen, der im Wesentlichen derselbe sein könnte, wie er in dem neueren amerikanischen Gesetz festgestellt ist. Demzufolge würde diese Behörde die Banknoten anfertigen lassen, die Konzession zur Errichtung der Nationalbanken geben, diese — insofern sie den Bedingungen der Banknotenbedeckung Genüge leisten, von Zeit zu Zeit mit den einheitlichen ungarischen Banknoten versehen, die Banken kontroliren, und im Falle der bei einer derselben eingetretenen Zahlungsunfähigkeit die Depositen flüssig machen, und die durch die betreffende Bank emittirten Noten einlösen; ferner würde sie die Banksteuer einheben und verwalten, die Ergebnisse der Thätigkeit der Banken zur Oeffentlichkeit bringen, und von Zeit zu Zeit der Gesetzgebung über die Banken Bericht erstatten.

Es wäre zu wünschen, dass diese Behörde aus selbständigen, von der Regierung unabhängigen Personen konstituirt, und die Mitglieder durch die Handelskammern und beide Häuser des Reichstages kandidirt werden.

Was in das Gesetz über die Konstituirung und den Betrieb der Banken aufzunehmen sei, das detaillirt aufzuzählen, halte ich für überflüssig, da Alles diess aus der obigen Auseinandersetzung dieses Systems leicht gefolgert werden kann. Nur einen Umstand glaube ich hervorheben zu sollen. Die Mittel gegen etwaige Missbräuche und unordentliche Verwaltung wären in ihrem

ganzen Umfange und mit Konsequenz anzuwenden. Solche Schutzmassregeln sind: genaue Umschreibung des Wirkungskreises der Banken, bei der Veröffentlichung der Betriebsergebnisse möglichst grosse Publizität, zweckmässige Organisirung der Staatsaufsicht, und Feststellung der strengen Strafen in Fällen von Uebertretung der Statuten. Erfahrungsgemäss war die letztere Massregel von grosser Wirkung in Amerika, der Heimath der verwegenen Spekulationen, wo die Direktoren, die wissentlich und absichtlich das Gesetz nicht beobachten, auch mit 15jähriger Gefangenschaft bestraft werden können. Eine der hervorragendsten Autoritäten im Bankwesen, Adolf Wagner, der seine Aufmerksamkeit auf sämmtliche in diesem Fach vorkommende Erscheinungen ausgedehnt hat, sagt über die zweckmässige Verwaltung der Nationalbanken: »Das verhältnissmässig günstige Resultat, dass bisher noch nicht einmal 1% der Nationalbanken fallirt hat, ist in erster Reihe dem zuzuschreiben, dass diese Banken zum Zwecke der Bankbedeckung einen grösseren Geldbetrag vorräthig halten, als das Gesetz fordert. Ausserdem haben unstreitig auch die harten Strafen Einfluss geübt, welche die Bankakte normirt hat.«

In Bezug auf die letzte Frage, welche Thätigkeit das den Kredit in Anspruch nehmende ungarische Publikum im Falle der Einführung dieses Systems entfalten müsste, bestehen meine Ansichten in Folgendem:

Ich bin überzeugt, dass wenn dieses System ins Leben träte, das Land es mit Freude begrüssen und den neuen ungarischen Banknoten Vertrauen entgegen bringen würde. Im inneren Verkehr würden die ungarischen Banknoten bald die Stelle der österreichischen

Banknoten einnehmen. Die Klasse, die sich mit dem Kreditwesen beschäftigt, die also das Vertrauen des Publikums benöthigt, hätte die Aufgabe, bei der Benützung dieser Kreditinstitution nach jeder Richtung die Solidität vor Augen zu behalten, und die Banken dieser entsprechend zu leiten; diejenigen aber, die Kredit suchen und annehmen, müssten es sich zur Aufgabe machen, den übernommenen Verpflichtungen pünktlich zu entsprechen. Alles dies wird in Erfüllung gehen, wenn die Banken auf richtigen Grundlagen organisirt werden, und sich streng an die präcis umschriebenen Gebahrungsregeln halten.

In erster Reihe wird Denjenigen, die über Kapital verfügen und in Kreditoperationen bewandert sind, die Aufgabe zufallen, an den Orten, wo die Errichtung einer Nationalbank zugelassen werden kann, die Gründung solcher Institute in Angriff zu nehmen.

Beim Bankmonopolsystem wird es nicht an ausländischem Kapital fehlen, das gegen einen grossen, auf lange Zeit gesicherten Nutzen und unter der Bedingung des freien Verfügungrechtes die Gründung einer selbständigen Bank unternehmen würde. Wenn mit der österreichischen Nationalbank, resp. mit den Aktionären derselben ein Ausgleich zu Stande kommt, so wird das Verfahren ein einfaches sein; die österreichische Nationalbank würde einem Theil, nämlich einem Drittel ihrer Aktien einen anderen Namen geben und ein Drittel ihres Metallfondes nach Budapest transportiren, und wir würden auch ferner unter dem Einfluss des gegegenwärtig bestehenden Systems bleiben. Wenn jedoch das Vielbankensystem angenommen würde, so wäre es Aufgabe des vaterländischen Kapitals die ungarischen Banken zu gründen, und den zu diesem Zweck erfor-

derlichen Fond zu beschaffen. Ich glaube, dass diess mit keinen grossen Schwierigkeiten verbunden wäre. Zu allen Geschäften, die einen sichern und grossen Gewinn in Aussicht stellen, fehlt es selbst bei uns nicht an den nöthigen Kapitalien. Im Anfang, wo der durch die Filialen der österreichischen Nationalbank dargebotene Kredit im Belaufe von 35—37 Millionen ersetzt werden müsste, würde es genügen, ungarische Banknoten bis zum Belaufe von 50 Millionen in Zirkulation zu bringen, und daher die diesem Betrag entsprechende Bedeckung aufzubringen. Diese verhältnissmässig beträchtliche Vermehrung des Banknotenumlaufes würde den ungarischen Kreditverkehr bedeutend erhöhen.

Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Erläuterung, um zu beweisen, dass die Gründung solcher Banken ein lukratives Geschäft sei, da die Bank ausser dem Ertrag der durch sie als Deckung deponirten Werthpapiere auch die Zinsen für die durch sie in Umlauf gebrachten und dargeliehenen Banknoten beziehen würde, welcher Gewinn sicherlich bedeutend mehr ausmachen würde' als die Steuer, welche die Banken für zwei Drittel der nach der Deckung erhaltenen Banknoten zu zahlen hätten. In Rücksicht auf die Schwierigkeiten des Uebergangs könnte man diese Steuer Anfangs ermässigen. Doch die Erträgnisse solcher Banken würden auch durch den Umstand vermehrt werden, dass sie nicht allein die Aufgabe hätten, die für die Deckung erhaltenen Banknoten in Umlauf zu bringen, sondern auch berechtigt wären, Depots anzunehmen, also das gewinnbringende Geschäft zu betreiben, mit dem in Ungarn die Depositenbanken und Sparkassen sich beschäftigen.

Es ist zu wünschen, dass unsere bereits bestehenden, ein grösseres Kapital besitzenden, eines ausgedehn-

ten Kredits sich erfreuenden Kredit-Institute sich in solche Banken umwandeln. Sie besitzen Fachkenntniss, Erfahrung und eine gründliche Kenntniss der Provinzverhältnisse und sind von allgemeinem Vertrauen getragen, da ihrer Fürsorge im Wege der Einlagen grosse Kapitalien anvertraut sind. Sie besitzen gute Werthpapiere, die sie bei der Banknotenbedeckung benützen könnten, ohne das bewegliche Kapital zu vermindern. In Budapest sind die Erste Vaterländische Sparkasse und die Pester Kommerzialbank zwei Institute, die alle Erfordernisse besitzen, um sich in Zettelbanken umgestalten zu können. Die Erste Vaterländische Sparkasse ist im Besitz eines grossen Vorraths von Werthpapieren und könnte denselben noch vermehren, ohne ihr Wechseleskompte-Geschäft zu verringern, und zwar dadurch, wenn sie ihre Hypothekar-Darlehen mit Intervention eines Bodenkredit-Institutes von solidem Kredit in Pfandbriefdarlehen umwandeln würde, was sie umsomehr thun müsste, da sie nach Aufnahme des Zettelbank-Geschäftes sich der Verordnung des nach amerikanischem Vorbild geschaffenen Gesetzes anbequemen müsste, dass die bei ihr placirten Kapitalien nicht auf Kreditgewährungen von langem Termin verwendet werden dürfen. Die Erste Vaterländische Sparkasse besass mit Ende des vorigen Jahres über zehn Millionen in sicheren Werthpapieren, die Summe ihrer Hypothekar-Darlehen belief sich auf nahezu zwanzig Millionen. Wenn sie diese Hypothekar-Obligationen in gute Pfandbriefe umwandeln würde, so könnte sie nach diesem System die zur Banknoten-Emission von 40 Millionen erforderliche Deckung deponiren, und schon dieses Institut allein vermöchte — besonders wenn es der Natur der Sache gemäss sein Stammkapital vermehren

würde, was es bei seinem grossen Kredit leicht thun kann, — die beim Uebergang erforderliche Summe in ungarischen Banknoten in Umlauf zu bringen, resp. den Kredit zu erhöhen, den gegenwärtig die Pester Filiale der Oesterreichischen Nationalbank bietet. Ich führe dies nur als ein Beispiel zum Beweise dessen an, dass die vaterländischen Kapitalien im Stande wären, die zum Inslebentreten dieses Systems erforderliche Summe beizusteuern, noch dazu mit der Wahrscheinlichkeit einer grossen Dividende für ihre Aktionäre.*) Und so wie die Pester Institute die erforderliche Kapitalskraft besitzen, so könnten auch die gegenwärtig bestehenden Provinz-Institute, den Provinz-Interessen entsprechend, ihre Umgestaltung in solche Banken mit Erfolg unternehmen. — Diejenigen, welche die Interessen der Monopolbank in Schutz nehmen, werden gegen diese Ansicht gewiss vorbringen, dass man nach den Prinzipien des Zentralbanksystems den Geschäftskreis der mit Banknotenemission sich befassenden Banken von dem der Depositbanken streng unterscheiden müsse, und sie werden sich auf die von Autoritäten im Zettelbankwesen aufgestellte Lehre berufen, dass die Kreditinstitutionen sich am zweckmässigsten entwickeln, wenn mit dem Rechte der Banknotenemission eine Zentralbank bekleidet ist, die Depositbanken aber sich mit dem Ansammeln von Kapitalien beschäftigen. Dieser Argumentation entgegen berufe ich mich jedoch auf die praktischen Resultate der Erfahrung, nach welcher überall, wo das Vielbankensystem herrscht, im Zusammenhang mit der Notenemission das Geschäft der Depositenbanken, das ist die Menge der Depositen fortwährend zunimmt, wodurch bewiesen ist,

*) Nach Max Wirth haben die amerikanischen Nationalbanken ihren Aktionären eine 15%ige Dividende garantirt.

dass grade bei diesem System die heilsame Wirkung der Kreditinstitute sich in grossem Masse entwickelt, dass sie den grössten Theil der brach liegenden Kapitalien in ihren Kassen ansammeln, also nicht allein mit der Kraft des Banknotenumlaufs, sondern auch der bei ihnen deponirten Summen den Kredit zu beleben und so die Arbeitsthätigkeit zu steigern fähig sind. Diese Erscheinungen sehen wir bei den *amerikanischen* Nationatbanken, deren gesammter Notenumlauf 1872 333.490 Millionen ausmachte; die Summe ihrer Einlagen aber belief sich beinahe auf doppelt so viel und betrug 626.700 Millionen. In *Schottland*, wo das Depositengeschäft sich in noch grösserem Masse entwickelt hat, machte die Summe der im April 1867 emittirten Banknoten nicht mehr als 4.367 Pf. St. aus; die in die Banken eingelegten Summen aber betrugen 60.449 Millionen Pf. Sterling, welcher Betrag fortwährend steigt, denn 1872 hatte sich die Summe der Einlagen bereits auf 96 Millionen Pfund erhoben, was in österreichischem Gelde fast tausend Millionen Gulden ausmacht. Die 22, mit Banknotenemission sich befassenden *Schweizer* Banken hatten 1864 einen Umlauf von 15.937 Millionen Francs, ihre Einlagen jedoch hatten die Summe von 62 Millionen Francs überstiegen. — Nicht mit der Theorie, sondern mit aus der praktischen Erfahrung geschöpften Daten unterstütze ich also die Ansicht, dass die Banken ohne alle Gefahr, ja zum Vortheil des öffentlichen Kredits nebst dem Notenemissionsgeschäft auch das Depositengeschäft betreiben können.

Ueberhaupt kann man eine Theorie nicht in allen Fällen anwenden, und nur dann kann sie richtig genannt werden, wenn die praktische Erfahrung für sie spricht. Was bei grossen fortgeschrittenen Nationen

gut geheissen werden kann, ist desshalb noch nicht bei einer in der Entwickelung begriffenen Nation anwendbar. Nun hat die Erfahrung bewiesen, dass überall, wo das Vielbankensystem besteht, in der anfänglichen Entwickelungsperiode der Nation das Notenemissionsrecht der Faktor war, der den Kredit verbreitend, die Arbeitsthätigkeit steigerte, und die Vermehrung des Kapitals zur Folge hatte; und so haben grade diese Banken die zeitweilige Placirung der ersparten Kapitalien befördert. Ganz richtig sagt Blagesheut, dass das grosse Resultat, welches die beim Vielbankensystem errichteten Banken hinsichtlich der Hebung des Kredits aufzuweisen vermochten, zumeist dem Vortheil der Notenemission zuzuschreiben sei, von dem diese Banken stets mit Bedacht Gebrauch gemacht haben. Doch dass in unserem Lande die erforderlichen Vorbedingungen zur Einführung dieses Banksystems vorhanden sind, ist zumeist durch die in diesem Kapitel angeführten Ziffern bewiesen. 1874, also nach der grossen Finanzkrise, mitten unter dem drückenden Einfluss dreier ungünstigen Ernten — betrugen sämmtliche Einlagen bei den ungarischen Sparkassen und Kreditinstituten mehr als 210 Millionen, während der durch sämmtliche Filialen der österreichischen Nationalbank dargebotene Kredit kaum über 37 Millionen ausmachte; die Summe der Einlagen war also fünfmal so gross, wie der durch die Bankfilialen gewährte Kredit. Ja, wenn wir in Betracht ziehen, dass der gesammte Banknotenumlauf der österreichischen Nationalbank in Ungarn auf hundert Millionen veranschlagt werden kann, so sehen wir, dass auch diesen die bei den ungarischen Kreditinstituten eingelegten Kapitalsbeträge um das Zweifache übersteigen.

Trotzdem ich bemüht war, nicht allein die Zweck-

mässigkeit dieses Systems, sondern auch das nachzuweisen, dass es zu dessen Einführung nicht nothwendig sei; das ausländische Kapital in Anspruch zu nehmen, — so werden doch Manche behaupten, es sei wohl möglich, dass für den Anfang die zur Herstellung der Banknotenbedeckung erforderlichen Geldkräfte im Betrag von 40—50 Millionen vorhanden sein werden; aber wie könne man voraussetzen, dass ein so armes Land, wie Ungarn, im Stande sein werde, die durch mich berechnete Bedeckung von hundert Millionen zur Fundirung eines solchen ungarischen Banknotenumlaufs zu beschaffen, welcher der gegenwärtig durch die Oesterreichische Nationalbank in Ungarn unterhaltenen Banknotenzirkulation entsprechen, also die Wirksamkeit der österreichischen Nationalbank in Ungarn ersetzen und entbehrlich machen soll.

Es sei mir gestattett, zur Rechtfertigung meiner Voraussetzung noch Einiges, wenn auch wiederholt vorzubringen. Im theoretischen Theile dieses Werkes habe ich behauptet, dass jede in Umlauf befindliche Banknote ein erspartes Resultat vorausgegangener Arbeit, also Kapital repräsentirt, und dass, wenn Jemand die Banknote von dem, der sie von der Bank geliehen genommen, als Zahlung für einen gewissen verkauften Werth annimmt, er hierdurch — so lange er nämlich die Banknote bei sich behält und nicht als Zahlung weiter gibt, — ein Gläubiger der Bank geworden ist, der er thatsächlich ein Darlehen ohne Zinsen gegeben hat, während hingegen die Bank die Schuldnerin des Betreffenden wurde. Daher ist das grosse Publikum bis zum Betrag der in Umlauf befindlichen Noten der Gläubiger der Bank, diese dagegen in eben demselben Masse die Schuldnerin des grossen Publikums; und dieses

Verhältniss wird überall, wo kein Zwangskurs besteht, dadurch handgreiflich, dass die Bank gemäss ihrem auf der Banknote ausgedrückten Versprechen diese Schuld dem Vorzeiger auf Sicht in klingender Münze zu zahlen verpflichtet ist. Auch beim Zwangskurs besteht dieses Versprechen und diese Pflicht, nur dass in Folge zwingender Nothwendigkeit durch das Gesetz der Aufschub der Erfüllung ausgesprochen ist.

Wenn die Valuta hergestellt wäre d. h., wenn die österreichische Nationalbank dem Vorzeiger, also ihrem Gläubiger, ihre Schuld auf Sicht in klingender Münze zahlen würde, wenn gemäss dem Punkt XX. des Zoll- und Handelsvertrages der österreichischen Nationalbank der Betrieb im Gebiete der ungarischen Krone gestattet würde, und wenn nebstdem auch Ungarn eine Zentralbank oder mehrere Banken hätte, welchen die gleiche Konzession in der anderen Reichshälfte eingeräumt wäre: so würde es vom Belieben des ungarischen Publikums abhängen, die österreichischen oder die ungarischen Banknoten anzunehmen und zu behalten, oder sich dieselben in klingende Münze umwechseln zu lassen. Wenn das grosse Publikum sich überzeugen würde, dass die Banken ihrer gegen ihre Schuldner übernommenen Bareinlösungspflicht entsprechen, — was sicher der Fall wäre, da jede dieser Pflicht nicht nachkommende Bank sofort zu liquidiren gezwungen wäre —: so würden die Banknoten beider Reichshälften nebeneinander zirkuliren, und schliesslich würden beide Reichshälften, ja in diesen jede Provinz, am liebsten die Noten der Bank annehmen, deren Kreditrayon ihnen am nächsten liegt, und bei welcher die Bareinlösung eventuell am leichtesten bewerkstelligt werden kann. Wenn zur Zeit der Einführung eines selbständigen un-

garischen Banksystems die Valuta hergestellt wäre, so würden die ungarischen Banknoten im ungarisecken Verkehr nur in dem Masse die Stelle der österreichischen Banknoten einnehmen, in welchem die ungarischen Banken fähig wären, ihren Noten den gleichen Kredit zu sichern; daher würde der Uebergang ohne Schwierigkeit und allmälig stattfinden.

Unter anderen Verhältnissen würde diese Umgestaltung bei der Benützung von Noten mit Zwangskurs vor sich gehen.

Da die österreichischen Banknoten, die bewegliches Kapital repräsentirten, nach Ablauf des Privilegiums und nach Errichtung der ungarischen Bank oder Banken den ihnen in Ungarn gewährten Zwangskurs verlieren, und daher im innern Verkehr nicht mehr benützt würden, so würden sie in Folge der Zahlungen, welche die Schuldner der Bank zu leisten verpflichtet sind, in die Kasse der Bank zurückfliessen, oder theilweise in das Staatsgebiet auswandern, wo sie als Zahlungsmittel benützt werden können, und im ungarischen Verkehr würden an deren Stelle die ungarischen Banknoten treten. Hierdurch würde den ungarischen Banken das grosse unverzinsliche Kapital zur Verfügung gestellt sein, welches das Publikum jetzt der Österr. Nationalbank darleiht, indem es deren Noten annimmt und in Umlauf erhält.

Es ist daher bei der Einführung dieses Systems nicht nothwendig erst neue Kapitalien herbeizuschaffen, oder sich an das ausländische Kapital zu wenden; denn auch heute ist der Kapitalswerth vorhanden, der zur Garantirung der Banknoten erforderlich ist und beinahe in gleichem Verhältniss mit dem deponirten Werth durch die Banken zur Belebung des ungarischen

Kredits verwendet werden wird. Und insofern heute im Gebiet der ungarischen Krone zwei oder dreimal so viel österreichische Banknoten in Umlauf sind, als der Betrag ausmacht, den die Filialen der Bank dem ungarischen Kredit in Banknoten geben, würde durch die Anwendung des von mir vorgeschlagenen Systems das mit der Billigkeit nicht vereinbare Missverhältniss aufhören, dass die österr. Nationalbank dem ungarischen Kredit einen viel geringeren Betrag gibt, als das ungarische grosse Publikum ihr ohne Zinsen kreditirt.

Ich war bestrebt klar und ausführlich genug meine Ansichten über die Modalitäten der Lösung der Bankfrage darzulegen, die meines Wissens bisher in Vorschlag gebracht worden sind. Ich habe gesagt, dass ich keine dieser Modalitäten für eine solche halte, dass mein Vaterland dadurch die Vortheile geniessen würde, die der Bankkredit zu bieten vermag. Dann habe ich mich für das Vielbanksystem erklärt, und die Anwendung eines solchen Systems empfohlen, das sich als praktisch und nützlich bewährt hat. Was ich also vorschlage, ist kein Projekt von zweifelhaftem Erfolg. Nichtsdestoweniger werde ich eine nüchterne, auf Thatsachen sich stützende Kritik gern annehmen, ja ich lasse mich kapazitiren, wenn Jemand etwas vorschlagen wird, das für mein Vaterland zweckmässiger, erspriesslicher und praktischer ist.

Ich sehe voraus, dass man gegen meinen Vorschlag die Argumentationen vorbringen wird, welche die Anhänger des Bankmonopols gegen das freie Banksystem ins Feld zu führen pflegen. Ich kenne sie und habe über dieselben viel nachgedacht; diese Argumente werden meine Ueberzeugung nicht erschüttern. Aber es wird gegen meinen Vorschlag auch besonders der Einwand gemacht

werden, Ungarn sei für das Vielbankensystem noch nicht reif. Ich bin entgegengesetzter Ansicht, denn ich glaube, dass das Vielbankensystem, so angewendet, wie ich es vorschlage, selbst in Ländern, die weniger fortgeschritten sind als Ungarn, mit keiner Gefahr verbunden wäre.

Wenn jedoch bei Denjenigen, die in dieser Frage zu entscheiden haben werden, die Ansicht das Uebergewicht erlangen sollte, dass wir für die Anwendung des Vielbankensystems noch unreif und unwürdig seien, so ermahne ich sie, sich davor zu hüten, dass sie das Verfügungsrecht der künftigen Generation verpfänden, die nicht allein in politischer, sondern auch in nationalökonomischer Beziehung reifer sein wird als wir. Daher ist es meine Ansicht, es solle auf eine gewisse Zeit, z. B. bis zur Herstellung der Valuta, eine provisorische Institution geschaffen werden, die dem Plane gleicht, welchen ich als Ministerpräsident auszuführen gewünscht habe. Der Finanzminister hat es in sichere Aussicht gestellt, dass binnen kurzer Zeit durch eine Renten-Emission das Darlehen zurück gezahlt werde, zu dessen Sicherstellung das Staatsvermögen verpfändet worden ist. In diesem Falle würde der Anwendung dieses Modus nichts im Wege stehen, und der Vortheil davon wäre, dass der Banknotenumlauf selbstständig gemacht würde, und der Nation für die Zukunft nicht die Hände gebunden wären.

Zwanzigstes Kapitel.

Schluss.

[Chancen der Lösung der Bankfrage. — Wichtigkeit der Erklärung des ungarischen Ministeriums vom 4. November. — Vortheil der Situation desselben. — Was steht mit unseren volkswirthschaftlichen Interessen und der Zweckmässigkeit im Widerspruch? — Was verträgt sich damit? — Welche einverständliche Lösung ist in der Monarchie denkbar? — Geringe Hoffnung auf die Durchführung derselben. — Die Tendenz, welche mich leitet. — Welches sind die Interessen des Ackerbaus? — Aufgabe des Publikums bei Lösung der Bankfrage. — Grund der grösseren Ausdehnung dieses Werkes.]

Ich bin an das Ende meines Werkes gelangt, und habe nur noch einige Bemerkungen zu machen. — Der auf dem Titelblatt des ersten Theiles stehende Ausdruck: »Theorie des Bankwesens« ist irrthümlich anstatt des Titels: »Theoretischer Theil« gedruckt worden; denn ich bin weit davon entfernt zu glauben, es könne die Theorie eines Gegenstandes von solchem Umfange in wenigen Bogen erschöpft werden. Ich wollte eben nur den Theil der Theorie erörtern, der dem, was ich dann ausführte, zur Grundlage dienen soll. — Im zweiten Theil habe ich die Geschichte des österreichischen Bankwesens erzählt, damit der Leser die ganze Entwickelung desselben vom Anfang bis zum heutigen Tage vor Augen habe. — Den dritten Theil, in welchem von den ver-

schiedenen Modalitäten die Rede ist, wie die Bankfrage gelöst werden könnte, kann ich nicht abschliessen, ohne davon zu sprechen, was ich jetzt, wo für die Regierung und Gesetzgebung die Zeit des Handelns eingetreten ist,— von den Chancen der Lösung der Bankfrage, und von den Faktoren halte, die auf diese Lösung Einfluss haben werden.

Die Art der Lösung der Bankfrage hängt von der Regierung und der Gesetzgebung ab; nach welcher Richtung hin die Legislative auf die Vorlage der Regierung ihre Entscheidung treffen werde, davon hatten wir noch vor Kurzem keine Kenntniss. Seit dem 4. Nov. 1875 sehen wir klarer in dieser Sache, denn an dem denkwürdigen Tage, an welchem der Herr Ministerpräsident Koloman Tisza sich in dieser Eigenschaft im Abgeordnetenhause vorstellte, deutete er die Richtung an, welche die Regierung in der Bankfrage zu befolgen gedenkt. Die Aeusserung des Herrn v. Tisza in dieser Angelegenheit ist von grosser Wichtigkeit, da er jetzt, nicht allein Präsident der Regierung ist, sondern auch zufolge der grossen Majorität, über die er verfügt, eine so grosse Macht auszuüben vermag, wie seine Vorgänger sie kaum besassen, die paar Monate ausgenommen, als Graf Andrássy unmittelbar vor der Krönung und nach derselben mit der Unterstützung der Nation den staatsrechtlichen Ausgleich zwischen beiden Reichshälften ausführte. Diese Kundgebung ist um so wichtiger, weil der gegenwärtige Regierungspräsident als ein Mann bekannt ist, der nicht allein ausdauernden Willen besitzt, sondern auch auf dem Felde der Politik sich als einen der gewandtesten Taktiker bekundet hat, und weil die erspriessliche Lösung der Bankfrage zum grossen Theil von richtig angewandter Energie und geschickter Taktik

abhängt. Man kann daher darauf vertrauen, dass Koloman Tisza, was er am 4. Nov. im Namen der Regierung versprochen hat, auch zur Geltung bringen werde.

Aus dieser Kundgebung hebe ich zunächst hervor, dass das Ministerium Tisza das Recht Ungarns auf eine selbständige Bank als unzweifelhaft anerkennt, also denselben Standpunkt einnimmt, zu dem alle früheren ungarischen Ministerien sich bekannt haben. Hiermit hat er thatsächlich das gesagt, was in dem zwischen beiden Ministerien im März 1867 zu Stande gekommenen Protokoll Ausdruck gefunden, und was das ungarische Ministerium vor dem Reichstag bei jeder Gelegenheit kundgegeben, so wie in seinen mit dem andern Ministerium gewechselten Noten entschieden verfochten hat. Mit Freuden nehmen wir Kenntniss davon, dass diesen Standpunkt »jeder berechtigte Faktor anerkennt« ; dass also auch die Regierung der andern Reichshälfte das Recht Ungarns, in der Bankfrage selbständig zu verfügen, nicht in Zweifel zieht.

Das Kabinet Tisza ist gegen die früheren Regierungen in der vortheilhaften Lage, dass während es deren Aufgabe war, das selbständige Verfügungsrecht Ungarns aufrecht zu erhalten, ihm die grosse Aufgabe zugefallen ist, vor Ablauf des Privilegiums der Österr. Nationalbank die Vorbereitungen zu treffen, damit die neue Bankinstitution Anfangs 1877 in einer den Interessen Ungarns entsprechenden Weise ins Leben trete. Wenn die Regierung die Bankfrage auf richtiger Grundlage im wahrhaften Interesse des Landes löst, so wird sie hierfür die Anerkennung der Gegenwart und Nachwelt einernten; im Falle einer unzweckmässigen und einseitigen Lösung wird sie die Verantwortlichkeit dafür zu tragen haben.

Der wichtigste Theil der bündigen, ein bedeutendes Moment bildenden Kundgebung des Ministerpräsidenten ist in folgenden Worten enthalten: »Die Bankfrage ist keine politische, sondern bloss eine volkswirthschaftliche und Zweckmässigkeitsfrage.« Durch diese Aeusserung hat der Ministerpräsident die Nation versichert, dass er bei seinem Vorschlag über die Lösung der Bankfrage nur die volkswirthschaftlichen Interessen des Landes vor Augen halten werde; und da er diese Frage nicht für eine politische hält, also auch nicht für eine Partei- oder Kabinetsfrage, das Feld der freien Diskussion für Jedermann offen stehe.

Es sei mir gestattet auf Grund dieses Regierungsprogramms kurz anzudeuten, was bei der Lösung der Bankfrage mit den volkswirthschaftlichen Interessen Ungarns und dem zweckmässigen Banknotenverkehr in Widerspruch steht, was also das ungarische Ministerium beim Entwurf und der Durchführung der Lösung nicht wollen kann.

Diametral entgegengesetzt ist den volkswirthschaftlichen Interessen Ungarns die weitere Aufrechterhaltung eines solchen Zustandes oder die Schaffung eines diesem ähnlichen, welchem zufolge es in unserer Monarchie nur eine Hauptquelle des Kredits gibt oder auch fernerhin geben würde. Es kann nicht gestattet werden, dass diese Quelle ausserhalb der Grenzen des Landes existire. Die Bemessung des Kredits, an welchem Ungarn partizipiren soll, darf nicht vom freien Belieben einiger Personen abhängen. Die ungarische Regierung soll auf das Bankwesen einen direkten Einfluss ausüben können.

Nichts ist für den gegenwärtigen unhaltbaren Zu-

stand charakteristischer, als der unlängst vorgekommene Fall, dass hundert ungarische Sparkassen sich an die Nationalbank um die Bewilligung eines verhältnissmässig geringen Anlehens im Betrage von 4—5 Millionen wendeten, und diese unter wahrhaft schweren und demüthigenden Bedingungen die Bitte der ungarischen Kreditinstitute beachtete, die sich was regelmässig Verwaltung und Sicherheit anbelangt, gerechte Anerkennung erworben hatten. Während eine und die andere Wiener Firma bei der Bank Jahrzehnte hindurch eben so viel Kredit geniesst, wurde ausser der solidarischen Haftung der hundert ungarischen Sparkassen auch noch die besondere Bürgschaft der Ersten vaterländischen Sparkasse verlangt, und auch bei dieser begnügte man sich nicht mit dem, was bei jeder andern Firma für hinreichend gehalten wird, nemlich mit der einfachen Unterschrieft: die Erste vaterländische Sparkasse musste ausserdem für das bewilligte Darlehen auch noch mit Werthpapieren Deckung geben.

Es ist nicht allein unvereinbar mit unseren vaterländischen Interessen und mit der Zweckmässigkeit, sondern es wäre die Fortsetzung der grössten Ungerechtigkeit, wenn der von der Bank gewährte Kredit auch ferner kaum ein Drittel des Betrages ausmachen würde, welchen das ungarische Publikum, indem es die Banknoten annimmt und in Umlauf erhält, der Bank kreditirt. Das Land hat das Recht zu fordern und es ist Pflicht der Regierung es durchzusetzen, dass dem Lande der Kredit in dem ganzen Masse gesichert werde, welches dem Banknotenumlauf Ungarns entspricht, das heisst, dass der Ungarn gewährte Kredit gleich sei dem Betrage der in Ungarn zirkulirenden Noten. Die Forterhaltung oder theilweise Zulassung des gegenwärtigen Zustandes

würde der Gerechtigkeit und Billigkeit widersprechen und wäre nichts Anderes als die Fortsetzung eines naturwidrigen und schädlichen Verhältnisses das, ausgenommen in Ungarn, nirgends, niemals und unter keinerlei Umständen existirt hat, ja auch nicht einmal denkbar gewesen ist.

Schliesslich würde es mit den wirklichen volkswirthschaftlichen Interessen Ungarns geradezu in Widerspruch stehen, wenn der schädliche naturwidrige und ungerechte Zustand zu einem bleibenden gemacht würde, welchem gemäss in Folge der Erneuerung des Bankprivilegiums der Kredit der Monarchie oder auch nur Ungarns an Einem Ort konzentrirt wäre und daher ein ausreichender und billiger Kredit den Bevorrechteten zur Verfügung stünde, während die übrigen Theile des Landes für knapp bemessenen Kredit hohe Zinsen zu tragen hätten. Heute stehen in Wien den bevorzugten Kreisen viele Millionen zu 4½—5%, und mit einem ähnlichen Zinsfuss ein allerdings mässiger Kredit einigen ungarischen Firmen zur Verfügung, — während die übrigen, wenn auch des grössten Kredits würdigen Budapester Institute gegen 7—8%, die Kreditinstitute der Provinz aber fast allgemein nur gegen 10—12% Darlehen erhalten. Daher hat sich der naturwidrige Zustand entwickelt, dass gewissen bevorrechteten Kreisen der Kredit nur halb so hoch zu stehen kommt, wie Denjenigen, die in Budapest sich an andere Institute zu wenden genöthigt sind, und dass der Bank-Zinsfuss beinahe um ein Drittel kleiner ist als der Zinsfuss, gegen welchen die Provinzinstitute kreditiren. So lange dieser unnatürliche Zustand besteht, ist die Entwickelung der Industrie in unserem Lande unmöglich und kann die vaterländische Produktion nicht mit Denjenigen konkur

riren, denen billiges Geld in ausreichender Menge zu Gebote steht. Wenn das ungarische Ministerium die Forterhaltung des gemeinschaftlichen Zollgebietes durchführen will, so ist es in volkswirthschaftlicher und finanzieller Beziehung unerlässlich, dass Ungarn die Vortheile der wohlgeordneten Kreditinstitutionen in vollem Masse geniesse.

Unstreitig wird der durch die ungarische Notenbank oder Notenbanken dargebotene Kredit allein noch nicht hinreichen, den im Lande gegenwärtig bestehenden hohen Zinsfuss so weit zu drücken, dass dadurch die Produktion in grossem Masse zunehme und eine konkurrenzfähige Industrie sich entwickle; denn das werden wir erst dann erreichen, wenn die Nation mehr arbeiten und mehr sparen wird, denn nur in Folge des Ueberflusses an Kapitalien kann der Zinsfuss ein bleibend geringer werden. Auch der Staat muss seine Finanzen nach diesem Prinzip ordnen. Andererseits aber ist es unleugbar, dass der Zinsfuss sich nicht auf seine gegenwärtige Höhe erhoben hätte, und die abnorme Verschiedenheit des Zinsfusses nicht bestünde, wenn das Vielbankensystem eingeführt wäre. In diesem Falle würden die Banken das ganze Land mit dem Netz ihrer Filialen bedecken, die soliden Provinz-Kreditinstitute im Wege des Reeskompte am wohlfeilen Bankkredit betheiligen, und das Ausmass des durch sie gewährten Kredits würde mit dem Betrage des Banknotenumlaufs in richtigem Verhältniss stehen.

So lange in Folge des hohen Zinsfusses der gegenwärtige Zinsfuss nicht allein für das Publikum Ungarns, sondern auch für die Industriellen Österreichs fortbesteht, so lange wird die Industrie der Monarchie nicht mit der ausländischen konkurriren können.

Während die deutschen Fabrikanten und Industriellen mit 50%igem, die englischen oder belgischen mit 3—4%-igem Kapital arbeiten, erhalten die ungarischen gegen 10, die böhmischen und mährischen gegen 8% einen nur mässigen Kredit.

Die Lösung der Bankfrage wird nur dann mit unseren wahren volkswirthschaftlichen Interessen, mit der Zweckmässigkeit und unseren gegebenen Verhältnissen übereinstimmen, wenn das Bankwesen volkommen selbständig, von einzelnen egoistischen Geldmächten unabhängig sein, wenn es dem vaterländischen Kredit im Verhältniss des vaterländischen Banknotenumlaufs dienen, wenn die Kreditgewährung keine einseitige sein, sondern allen berechtigten Kreditansprüchen Genüge leisten, und schliesslich wenn das Banksystem die befruchtende, erspriessliche Wirkung des Kredits auf alle Gegenden des Landes, auf sämmtliche Klassen der Bevölkerung ausdehnen wird. Desshalb ist nicht das Bankmonopol, sondern die Einführung des Vielbankensystems wünschenswerth. Durch eine solche Lösung kann erreicht werden, was der Ministerpräsident im weiteren Verlauf seiner Rede andeutete, das Erstarken »unseres ohnehin nicht glänzenden Kredits«, das Aufblühen »der Industrie und des Handels in unserem Vaterlande.« Alles diess kann durchgeführt werden, ohne dass dabei Konflikte zu befürchten wären. Denn das Recht Ungarns, in der Bankfrage selbständig und seinen Interessen gemäss zu verfügen, ist durch alle berechtigten Faktoren anerkannt. Die Art der Lösung kann also keinen Konflikt verursachen. Der, in dessen Recht es steht, etwas zu thun, wird dieses Recht gewiss nicht dadurch abschwächen, dass er die Erlaubniss eines Andern erbitte, der kein Recht hat, sich darein zu mengen. Diess schliesst jedoch nicht aus,

dass eine gleichberechtigte und im eigenen Kreise selbständiges Verfügungsrecht besitzende Partei sich im gemeinschaftlichen Interesse mit einer andern Partei wegen irgend einer in Zukunft zu treffenden Massregel in Berührung setze und ein billiges Uebereinkommen zu Stande bringe. Die Regierung hat zu den Uebergangsverfügungen ein Jahr Zeit. Es ist ihre Aufgabe dafür zu sorgen, dass der Uebergang ohne nachtheilige Erschütterung stattfinde. Das ist eine leichte Aufgabe für eine Regierung, die, wie die gegenwärtige, über die erforderlichen Mittel sicher verfügt.

Auch ich halte, wie Koloman Tisza, die Bankfrage für eine volkswirthschaftliche und Zwecknützigkeitsfrage, und wenn die andere Reichshälfte eben so wie Ungarn, bei der bevorstehenden Verfügung in der Bankfrage einzig und allein auf die volkswirthschaftlichen Interessen sieht; wenn auf die Entscheidung der Frage die Faktoren Einfluss zu üben aufhören, welche diese Frage vom Gesichtspunkt des Interesses der bestehenden österr. Nationalbank und nicht von dem der Volkswirthschaft und Zweckmässigkeit betrachten: so halte ich es für möglich, dass ein solcher Lösungsmodus akceptirt werde, dessen Zweck nicht der wäre, dass der eine Theil der Monarchie über den andern in den Bankangelegenheiten dominire, sondern der, dass die beiden Staaten das Bankwesen in einer und derselben Richtung, sich gegenseitig unterstützend, im wahren Interesse der Monarchie regeln, und bei der Ausführung eine harmonirende Thätigkeit begründen.

Wenn in der Bankfrage jenseits der Leitha bloss die volkswirthschaftlichen Interessen und die Zweckmässigkeit massgebend sind, so ist ein solcher Lösungsmodus denkbar, dass nicht allein jede Hauptstadt der

beiden Reichshälften eine mit dem Notenemissionsrecht, jedoch nicht mit dem Monopol versehene grosse Bank besitze, sondern in Folge der Dezentralisation des Banksystems auch in jedem grösseren Handelszentrum der Provinz ein mit der Notenemission sich befassendes Kreditinstitut bestehe.

Wenn man die Frage in beiden Reichshälften in dieser Weise beurtheilt, so kann das System, das ich als das richtigste empfehle, vor der Herstellung der Valuta in gemeinschaftlichem Einvernehmen und auf gleiche Art ausgeführt werden.

Welche Fragen müssten die beiden Ministerien vorläufig ins Reine bringen, und die Gesetzgebungen einverständlich lösen, damit in beiden Staatsgebieten das Bankwesen auf gleichen Grundlagen ruhe und der Verkehr gleichsmässig gesichert sei?

Vor Allem müsste man das Maximum des Banknotenumlaufs auf eine gewisse Reihe von Jahren feststellen. Das ist leicht zu bewerkstelligen, da die Erfahrungen der verflossenen Jahre zeigen, welcher der grösste Betrag sei, der in Staatsnoten und Banknoten zu gleicher Zeit in Umlauf war. Wie ich oben nachgewiesen habe, belief sich diese Summe auf 700 Millionen.

Am schwierigsten wäre die Lösung der Frage, wie das Maximum des Banknotenumlaufs nach Fug und Recht auf beide Reichshälften zu vertheilen sei. Im XVI. Kapitel habe ich dargelegt, dass die Vertheilung nach dem Quotenverhältniss nicht billig wäre; ich habe mich auf die Erfahrung berufen, dass zwischen zwei Staaten von verschiedenem Vermögensstande derjenige, der ärmer ist, wo die Kreditinstitutionen nicht genügend entwickelt sind, der Baargeldverkehr langsamer ist, — zur Vermittelung der Geschäfte von gleichem Betrage

stets eine verhältnissmässig grössere Summe von Bargeld oder Banknoten brauchen wird, als der reichere. Wie gross der faktische Umlauf bei uns ist, darüber besitzen wir keine sicheren Daten.

Wenn es gelingt, das Maximum des Banknotenumlaufs richtig zu vertheilen, so wäre es auch nicht schwer über die Frage der Banknotenbedeckung ins Reine zu kommen; jedenfalls ist es im Interesse der Gesetzgebungen beider Reichshälften die Bedeckung auf möglichst sicheren Grundlagen festzustellen.

Wenn die Grundlagen der Bedeckung gleichmässig, und daher die in beiden Reichshälften emittirten Noten eines gleichen Kredits werth sind, so ist es wünschenswerth, dass die Banknoten beider Reichshälften auch in der äusseren Form einander gleichen. Dann wäre zu bestimmen, dass die verschiedenen Banken die durch sie emittirten Noten unter einander austauschen und gegenseitig an Zahlungsstatt annehmen.

Ich habe, offen gestanden, wenig Hoffnung, dass dieser überaus wünschenswerthe Ausgleich zu Stande komme. Es wird bei uns Viele geben, die der Kontrole abgeneigt sein werden, welche die beiden Reichshälften auf Grund des in gemeinschaftlichem Einvernehmen gebrachten Gesetzes gegen einander ausüben müssten. In der andern Reichshälfte, besonders in Wien, wird man der Einführung eines vom Bankmonopol abweichenden Systems abgeneigt sein.

Wenn also der Ausgleich auf diesem Wege nicht zu Stande kommt, so ist die gesetzliche Feststellung der gleichen äussern Form und des gleichen Werthes der Banknoten nur dann denkbar, wenn in den zwei Reichshälften zwei von einander unabhängige Monopolbanken gegründet werden. Meine Argumente gegen dieses Sys-

tem habe ich ausführlich auseinandergesetzt. Es ist meine entschiedene Ueberzeugung, dass nach den gegebenen Verhältnissen Ungarns eine in der Hauptstadt zu errichtende Monopolbank und die Abhängigkeit derselben von der Wiener Bank und den dortigen Finanzkreisen mit den volkswirthschaftlichen Interessen des Staates und mit der Zweckmässigkeit durchaus nicht vereinbar ist. Es würde daher nichts Anderes übrig bleiben, als dass wir bei der Regelung unseres Bankwesens selbstständig vorgehen. Ich fürchte nicht, dass die ungarischen Banknoten gegen die österreichischen im Disagio sein werden; sorgen wir dafür, dass die ungarischen Banknoten gut, wenn möglich. besser fundirt seien, als die Wiener Banknoten sein werden, so wie dass dafür im Lande Staatsnoten eingewechselt werden können, und errichten wir zum Behuf der Einlösung mit Staatsnoten Aemter in der andern Reichshälfte, seien wir bei Feststellung der Umlaufsmenge der ungarischen Banknoten vorsichtig, und entwickle sich in Folge der ausgiebigeren und billigeren Kredits die nationale Arbeitsthätigkeit: — so brauchen wir die Abschreckungsmittel nicht zu fürchten, die angewendet werden, damit wir auch in Zukunft unter dem unmotivirten Einfluss der Wiener Bankkreise bleiben.

Was die Tendenz meines Werkes und die darin entwickelten Prinzipien anbelangt, so wage ich mich kühn darauf zu berufen, dass sie nicht schwankend, sondern entschieden sind, und aus fester Ueberzeugung fliessen; denn obgleich die Fragen, mit denen ich mich in diesem Werke beschäftigte, schwierig, verwickelt und vielseitig sind, so war ich doch über die Tendenz, die zu befolgen, über die Prinzipien, die anzuwenden sind, mit mir im Reinen. Nicht erst von heute datirt bei mir die

Ueberzeugung, der ich in diesem Werk Ausdruck gegeben; ich nehme diesen Standpunkt mit der Konsequenz entschiedener Ueberzeugung schon seit längerer Zeit ein. Als ich vor nahezu zwei Jahrzehnten das Werk des Grafen Dessewffy über die Bankfrage besprach, als ich vor beinahe zehn Jahren, 1866, in einem wichtigen Aktenstücke meine Ansichten über die Bankfrage darlegte, und später als ich in meiner Stellung als Mitglied der Regierung in dieser Angelegenheit im Abgeordnetenhause zum ersten Mal das Wort ergriff: nahm ich stets denselben Standpunkt ein, den ich in diesem Werk ausführlich auseinander gesetzt habe, dass nämlich das theoretisch richtige Vielbankensystem, auf sichere Grundlagen basirt, und durch Gesetze geregelt, in unserem Vaterlande, den gegebenen Verhältnissen desselben gemäss bei der ersten günstigen Gelegenheit zur Ausführung kommen müsse.

Diejenigen, die entgegengesetzter Ansicht sind, werden sagen, das ich in meinen Ansichten über das Zettelbankwesen überhaupt, und insbesondere über dessen Anwendung in unserem Vaterlande einseitig und befangen sei. Warum? Weil ich die Bewerkstelligung eines Systems wünsche, das nicht allein im Zentralpunkt, sondern auch in allen Gegenden des Landes seine wohlthätige Wirkung verbreite, — das nicht allein den Interessen des Handels, sondern den Interessen aller im Lande befindlichen, kreditfähigen und Kredit beanspruchenden Klassen, also auch der Ackerbauklasse diene, — das in Zeiten politischer Krisen nicht ein gehorsames Werkzeug der Regierung sein könne, und zwar auf Kosten des grossen Publikums, das zur erspriesslichen Thätigkeit der Banken die belebende Kraft gibt, — das in Folge der Dezentralisation nicht der Willkühr der Staats-

gewalt ausgesetzt sei, — schliesslich weil ich die Bewerkstelligung eines Systems wünsche, das allen Gegenden und Bevölkerungsklassen in dem Lande Kredit biete, in welchem sie durch Annahme der Banknoten der Bank Kredit geben! Ich halte die Ansichten Derjenigen für befangen und einseitig, die in unserem Vaterlande die Anwendung eines Banksystems wünschen, das nur bei solchen Nationen den Kreditbedürfnissen entspricht, die auf der höchsten Stufe der materiellen Entwicklung stehen.

Uebrigens habe ich nie geleugnet und ich gestehe es auch jetzt offen ein, dass ich seit dem ersten Anfang meiner öffentlichen Laufbahn stets nach der geistigen und materiellen Hebung der ungarischen Grundbesitzerklasse gestrebt, und es als meine wichtigste politische Aufgabe angesehen habe, die Klasse zu kräftigen, die acht Jahrhunderte hindurch die Verfassungsmässigkeit behütet, unsere Nationalität erhalten, und im gegenwärtigen Jahrhundert die Epoche des Fortschritts begründet hat. Darum habe ich 1844, als ich meine öffentliche Laufbahn begann, jenen Gesetzentwurf durchzuführen gestrebt, der von der Errichtung eines Bodenkreditinstituts handelte; darum habe ich ferner 1848 das Moratorium bis zur Durchführung der Grundentlastungsentschädigung beantragt, — in der absolutistischen Periode die Errichtung des ungarischen Bodenkreditinstituts in Angriff genommen, und sowohl im Landes-Agrikulturverein als Präsident der volkswirthschaftlichen Abtheilung als auch als Regierungsmitglied die Interessen der ung. Landwirthschaft gewahrt und zu sichern gestrebt. Und weil ich die Interessen der Grundbesitzerklasse nicht übergangen zu sehen wünsche, kann ich nur die Durchführung eines solchen Banksystems billigen, das in glei-

chem Masse den Interessen des Handels, der Industrie und des Ackerbaus zu dienen geeignet ist, indem es den persönlichen Kredit der betreffenden Klassen der Bevölkerung so weit berücksichtigt, wie es jeder Einzelne verdient, und auch die Ackerbauklassen an dem Vortheil partizipiren lässt, der aus dem Einfluss des billigen Kredits auf die Steigerung der nützlichen Arbeit erwächst.

Diejenigen, die berufen sind, auf das Geschick unseres Vaterlandes Einfluss zu üben, dürfen nicht vergessen, dass den grössten Werth unseres Nationalvermögens der Grundbesitz, den ansehnlichsten Theil des Nationaleinkommens der Bodenertrag, und die zahlreichste, so wie durch Einfluss bedeutendste Klasse der Bevölkerung unsere Landwirthe bilden, und dass es die Hebung der Arbeitskraft und des Wohlstandes dieser ist, durch welche die Wohlfahrt und Steuerfähigkeit der ganzen Nation gehoben wird. Diess dürfen sie auch nicht bei Lösung der Zettelbankfrage ausser Acht lassen.

Ueberall im Verlauf meines Werkes habe ich hervorgehoben, dass diesen wichtigen Interessen nur das Vielbankensystem zu entsprechen geeignet ist. Es gibt bei uns Viele, die dieser Ansicht entgegen das System des Bankmonopols als zweckmässig erachten, und es nicht für die Aufgabe einer mit Notenemission sich befassenden Bank halten, den persönlichen Kredit der Grundbesitzerklasse zu heben, weil die Aufgabe einer Monopolbank nur die Hebung des Handelskredits sei. Die Anhänger dieses Systems bezweifeln, dass beim Vielbankensystem auch die anderen Klassen der Nation der Wohlthaten des Kredits theilhaftig werden können. Ich würde es aufrichtig bedauern, wenn es mir nicht gelungen wäre, Denjenigen, die auf die Lösung der Bankfrage Einfluss haben werden, eine bessere Ueber-

zeugung beizubringen. Es sei mir gestattet mich auf den Mann unter den im Bankwesen anerkannten Autoritäten zu berufen, der alle auf die Wirksamkeit der Banken bezüglichen Erscheinungen und Daten sorgfältig aufgezeichnet und gesammelt hat, auf Adolf Wagner, der indem er die Vortheile aufzählt, welche die kleineren Banken bei der Bankfreiheit zu gewähren fähig sind, sich folgendermassen äussert: »Endlich gewährt gerade ein freieres Aktivkontokorrent-Geschäft, dessen Deckungen je nach Umständen verschiedenartig sind und das in geeigneten Fällen selbst ohne spezielle Deckung betrieben wird, noch einen ganz besonderen volkswirthschaftlichen Vortheil. Es ermöglicht den Zettelbanken nämlich auch noch anderen Klassen der Bevölkerung, u. A. namentlich den landwirthschaftlichen, selbstwirthschaftenden Eigenthümern und Pächtern, Kredit zu gewähren. — Hierin liegt einer der grossen Vorzüge des schottischen Bankwesens. Dadurch wird die Leistung der Zettelbanken eine vielseitigere. Bekannte Angriffe auf diese Anstalten seitens des landwirthschaftlichen Interesses, des Immobilarkapitals, dass die Notenausgabe nur dem mobilen Kapital nütze, fallen dann eher fort. Denn es ist zwar nach dem Hauptgrundsatze alles Bankwesens, dass die Art der Aktiva von derjenigen der Passiva abhänge, oder der aufgenommene Kredit den zu gewährenden bedinge, nicht zulässig, die immer wieder auftauchenden Wünsche der Landwirthe zu erfüllen und die Notenausgabe direkt zu hypothekarischen Darlehen zu verwenden. Aber mit den sonstigen Fonds, welche einer Zettelbank im eigenen Kapital und in den Depositen zur Verfügung stehen, kann wohl unter Unständen auch dem Landwirthe Personalkredit oder Be-

triebskredit gewährt werden. Dadurch würde sicher ein wesentlicher Theil der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes und gerade derjenige Theil, welcher in der bisherigen Organisation des ländlichen Kredits bei uns noch beinahe gar keine Abhilfe findet, gelindert werden können. Ein nach freieren Regeln eröffneter Aktivkontokorrent, verbunden mit einem regelmässigen Depositenkonto des Landwirthes in der Bank, böte hier erhebliche Vortheile. Die Blüthe der schottischen Landwirthschaft erklärt sich mit durch diese Gelegenheit, leicht und ziemlich billig landwirthschaftlichen Betriebskredit zu erlangen. Die Bank kann sich dabei an die Notorietät der Vermögensverhältnisse ihres ländlichen Kreditnehmers halten, auch Bürgschaftsstellung zulassen, ferner diejenigen späteren Werthprozente des Grundbesitzes, welche regelmässig für die Realkreditbenützung nicht mehr dienlich sind, als subsidiäre Deckung annehmen, auch geeigneten Falles in weiterem Umfange als im gewöhnlichen Lombardgeschäft landwirthschaftliche Produkte beleihen und selbst Vorschüsse auf die nächste Ernte gewähren. Alles immer unter der Voraussetzung, dass die gesammte Wirthschaftslage und Persönlichkeit des Kreditnehmers nach der erfahrungsmässigen Kenntniss der Bank die Eröffnung solcher Kredite ohne streng bankmässige Pfandbestellung gestatte. Gerade für kleinere selbstständige Banken, welche die Lokalverhältnisse genau kennen, würde sich hier auch bei uns (in Deutschland) ein geeigneter Wirkungskreis finden.«

Es ist an der Zeit mit Thatsachen zu beweisen, dass unsere Nation von der wichtigsten unter den Kreditinstitutionen besonnen Gebrauch zu machen weiss;

und da sie ein Recht dazu hat, und die Sicherung ihrer volkswirthschaftlichen Interessen, so wie die Steigerung der nationalen Arbeitsthätigkeit davon abhängt, so dürfen wir es nicht verabsäumen, die günstige Gelegenheit zu benützen, die sich uns zur Ausführung der in Rede stehenden Kreditinstitution darbietet. Ich hege die Zuversicht, dass unsere Nation die hierzu nöthigen Eigenschaften besitzt, wovon sie, wie ich bereits erwähnt habe, dadurch den grössten Beweis lieferte, dass sie — wie der Ausweis vom 31. Dezember 1874 zeigte, unter schwierigen Verhältnissen im Stande war, im Lande 585 Sparkassen und Kreditinstitute ins Leben zu rufen.

Die öffentliche Meinung Ungarns hat sich in der Bankfrage oft geäussert, und immer die Selbstständigkeit und freie Entwickelung des Kreditverkehrs verlangt. Heute ist es nöthig, dass sie darüber ins Reine komme, auf welche Art und mit welchen Mitteln sie in der Bankfrage zum Ziele gelangen will. In England, wenn dort Fragen von so hervorragender Wichtigkeit auftauchen, ist die Kundgebung der öffentlichen Meinung mit heftigen Agitationen verbunden und strebt, wie es das Beispiel der Anti-cornlaw league zeigt, durch die Alliirung der Interessen zu wirken. In unserem Vaterlande wäre eine derartige Agitation nicht am Orte, da nach der Aeusserung der Regierung die Gesetzgebung gewiss nur das wollen wird, was die wahren volkswirthschaftlichen Interessen des Landes erheischen. Doch damit die zum Handeln berufenen Faktoren die Interesen der Nation gehörig erkennen, damit bei dieser Frage der Wunsch der öffentlichen Meinung berücksichtigt werden könne, ist es, glaube ich, an der Zeit, dass alle berechtigten Faktoren diese Frage zum Gegenstand friedlicher Diskus-

sion und Berathung machen. Mein Werk hatte auch keinen andern Zweck, als das Reifen der Ideen zu fördern und der Regierung wie dem Publikum Materiale zur Feststellung der möglichst besten Lösungsart darzubieten.

Hiernach sei es mir noch gestattet einige Worte über mein Buch zu sagen.

Als ich es in den Sommermonaten des gegenwärtigen Jahres zu schreiben begann, hatte ich nicht die Absicht mein Werk so umfangreich zu gestalten, wie es nun vorliegt. Ich musste trachten es möglichst rasch unter die Presse gelangen zu lassen, denn immer näher kommt die Zeit, wo Regierung und Gesetzgebung in der Bankfrage das Feld der Aktion betreten müssen. Aber auch noch der Umstand machte es mir rathsam, meine Ideen über die Bankfrage kompendiöser zusammenzufassen, dass der Theil des ungarischen Lesepublikums, der sich auch mit ernsterer Lektüre beschäftigt, über die Tagesfragen kurzgefasste Broschüren zu lesen gewohnt ist. Indem ich jedoch den wichtigen Gegenstand durchdachte, erweiterte sich der Rahmen meines Werkes immer mehr, so dass ich nicht darnach zu streben brauchte, einen oder den anderen interessanteren, erwähnenswerthen Gegenstand anzuführen, sondern vielmehr überlegen musste, wie ich das reiche Materiale zusammenfassen, wie ich das Werk kürzen, und was ich daraus weglassen könne, ohne dass die Darlegung der Thatsachen oder die Motivirung meiner Ansichten dadurch leide.

Während ich jedoch über ein so reiches Materiale verfügte, dessen Zusammenstellung und Ordnung allein viel Zeit, Sorgfalt und Mühe kostete, konnte ich andererseits selbst die mir zum Schreiben übrig gebliebene,

überaus eng bemessene Zeit nicht ganz diesem Zwecke widmen. Ich musste mich wegen meiner anderen unaufschiebbaren Obliegenheiten mehrmals unterbrechen. Diese wiederholten Unterbrechungen gereichten dem Werke natürlich zum Nachtheil. Es fehlte mir also die Kontinuirlichkeit der Arbeit und die Ruhe, die zur tadellosen Abfassung eines solchen Werkes unbedingt erforderlich ist. Zu allen diesen Umständen kam noch, dass ich zum Zweck der raschen Beendigung dieses Buches einen grossen Theil desselben einem Stenographen diktiren musste, und das Werk schon in die Druckerei gelangte, ehe es noch fertig war.

Dies möge zu meiner Entschuldigung dienen, dass mein Buch in Betreff des Styls und hinsichtlich der systematischen Entwickelung des Gegenstandes nicht so ausfiel, wie ich es wünschte.

Doch welche Mängel immer dieses Werk haben möge, entspricht es doch, glaube ich, dem Zwecke so, dass der aufmerksame Leser im historischen Theile hinreichende Daten finden wird, um die Entwickelung und den gegenwärtigen Stand der Bankfrage beurtheilen zu können. Dieser Theil hätte ein wenig kürzer gefasst werden können, wenn ich es nicht als nothwendig erachtet hätte, die Frage der 80 Millionen mit der möglichsten Ausführlichkeit zu behandeln. Ich konnte es bei dieser Frage nicht vermeiden, die abweichenden Ansichten eingehend darzulegen, und meine Ansichten zu motiviren, und riskirte es lieber in den Fehler der Wiederholungen zu verfallen als bei einer Frage, — durch deren ungünstige Entscheidung Ungarn eine bedeutende Last ungerechter Weise auferlegt würde, — die aufklärenden Umstände zu verschweigen. Ferner hätte ich

den historischen Theil meines Werkes nur dann kürzer fassen können, wenn ich die unbegründeten, mit der Wahrheit im Widerspruch stehenden, aus der Antipathie gegen Ungarn fliessenden Bemerkungen, die in dem öfter erwähnten Werke Neuwirths enthalten sind, keiner Bemerkung gewürdigt hätte. Ich musste mich auf die Widerlegung der Behauptungen dieses Autors einlassen, weil dessen Werk zufolge der vielen interessanten Daten, die es über die österreichische Nationalbank enthält, in allen neueren die Bankfrage behandelnden Werken als Quelle benützt wird; bloss desshalb habe ich es als nöthig erachtet, die darin vorkommenden Missdeutungen und absichtlichen Entstellungen zu berichtigen.

Ich habe mich mit der Bankfrage lange genug beschäftigt. Meine Ueberzeugung ist, dass das System welches ich in Vorschlag bringe, den Interessen und gegebenen Verhältnissen Ungarns am besten entspricht. Mögen die massgebenden Staatsmänner meines Vaterlandes und die Nation, deren Interesse zu fördern ich strebe, über meinen Vorschlag nachdenken. Und wenn mein an schwierigen Verhältnissen laborirendes Vaterland aus dem durch mich entwickelten Antrag irgend welchen Nutzen schöpfen kann, so würde diess den Lohn steigern, den ich im Bewusstsein, Gutes gewollt zu haben, finde. Ich habe meinen Zweck erreicht, wenn ich den Gegenstand für Diejenigen beleuchtet habe, die Aufklärung suchen; ich werde denselben noch mehr erreicht haben, wenn Diejenigen, um derentwillen ich schreibe, meine Ansichten theilen und meine Rathschläge befolgen; und vollständig wird mein Zweck erreicht sein, wenn ich den Kreditverkehr Ungarns emanzipirt sehen werde, und dessen Bankwesen auf neuen

Grundlagen einer gesunden Entwickelung entgegengeht. Es war meine Pflicht, meine Ansichten zu veröffentlichen, und ich habe sie insoweit erfüllt, als meine Fähigkeit es gestattete.

Und nun überantworte ich mein Werk dem Urtheil der geehrten Leser.

I. Beilage.

Bedeutendere ungarische Werke über das Bankwesen.

Julus Kautz spricht in seinem Werke: »A nemzetgazdaság általános tanai« [Allgemeine Lehren der National-ökonomie; 3. Auflage, Budapest, 1875] in dem geringen Raum, der ihm da zur Verfügung stand, über die Banken überhaupt und insbesondere über die Zettelbanken gründlich und möglichst erschöpfend.

Graf Emil Dezsewffy: »A fenforgó pénzügyi kérdések« [Die obschwebenden Finanzfragen; Pest 1856.]

Vinzenz Weninger: »A bankügy elmélete.« [Die Theorie des Bankwesens]; ist im zweiten Band der neuen Folge der statistischen Mittheilungen enthalten.

Leo Beöthy: »A bankügy elmélete, különös tekintettel a jegybankkérdésre és hazai viszonyainkra. [Die Theorie des Bankwesens mit besonderer Rücksicht auf die Zettelbankfrage und auf unsere vaterländischen Verhältnisse]. Dieses Werk enthält unter allen in ungarischer Sprache erschienenen das reichste Materiale.

Andreas Taray: »A bankügyről.« [Über die Bankfrage; Budapest 1874.] Enthält eine Kritik der Artikel Vinzenz Weningers, und des Verfahrens der Enquetekommission.

»A Magyar Bankenquete-bizottság munkálata.« [Operat der ungarischen Bankenquetekommission; Pest 1870.]

Ausserdem ist auch **Eduard Horns** Werk: »La liberté des banques« in ungarischer Übersetzung erschienen.

Die **englische** Literatur ist reich an Werken über das Bankwesen, beinahe alle gehen von praktischen Gesichtspunkte aus.

J. W. Gilbart: »History and Principles of Banking« [London 1837].

J. B. Mac Culloch's Werk über die Banken, das in der Encyclopaedia Britannica erschien, existirt deutsch unter den Titel: »Geld und Bank« [Leipzig 1859], übersetzt und erläutert von Bergius und Tholvam.

Macleod: »On Banking«. [London. 2. Auflage 1866.]

Nicholson »The controversy of free Banking (London 1868).

H. S. Carey »What is Courrency u. »Principles of Political Economy.«

Goeschen »Foreign Exchange.«

Viele interessante Mittheilungen über Bankwesen enthält die Londoner Zeitschrift: »The Economist.«

Ueber die Wirkung des amerikanischen Systems sind in folgenden zwei offiziellen Publikationen interessante Daten enthalten:

»Executive Documents, printed by order of the House of Representatives« (Washington 1861—66.)

»Reports of the Controller of the Courrency« (Washington 1864—66.)

Tooke and Newmarch »History of Prices« (London 1867) Ein ausgezeichnetes Werk in sechs Bänden, dass auch in nationalökonomischer Beziehung richtig ist.

Die interessantesten unter den in englischer Sprache erschienenen Werken sind sicherlich die zwei Bankenquetekommissions-Operate, von welchen das eine 1857 in einem Bande und das andere 1867 in zwei Bänden erschienen ist.

Auch die französische Bankliteratur ist reich, und die in dieser Sprache erschienenen Werke besitzen den grossen Vortheil, dass sie den an sich trockenen Gegenstand verständlich und anziehend behandeln.

Unter den für das Bankmonopol geschriebene Werken is das bedeudendste: **Wolowszky**: »La banque d' Angleterre et les banques d' Ecosse« (Paris 1867.) La question des banques« (Paris 1864) »Quelques notes sur la question monétaire,« (Par 1868.)

Für das freie Banksystem schrieben: Courcelles-Seneui »Traité des operations des banques«, (Paris 1864.) »La banque libre« (Paris 1867.)

Michel Chevalier »La baisse probable de l'or« (Paris, 1862) und im Journal des Economistes.

Csernuschy »Méchanique de l'échange« (Paris 1868. »Contre les billets des banques« (Paris 1868.)

Coquelin »Le credit et les banques« (Paris, 1868.)

Eichthal »La monnaie de papier et les banques d'émission« (Paris, 1864.)

Block »Dictionnaire des finances et des banques« (Paris, 1869.)

Das Operat der franz. Bankenquetekommission 7 Bände, Paris 1865.)

Im Journal des Economistes sind interesante Artikel enthalten.

Die deutsche Literatur ist an Werken über die Banken die reichste. Ich erwähne nur die hervorragendsten:

Hübner »Die Banken« (Leipzig 1854.)

Philipp Geyer »Theorie und Praxis des Zettelbankwesens« (München 1867.)

Adolph Wagner, der fruchtbarste und ausführlichste Autor über

Bankwesen: »Geld und Credit.« (Wien, 1862.) »Beiträge zu den Lehren von den Banken« (Leipzig 1857.) »System der Zettelbankpolitik.« (zwei Bände, 1873).

Nasse »Die Preussische Bank,« [Bonn, 1866.]

Max Wirth: »Das Bankwesen« [Cöln, 1874.] »Handbuch des Bankwesens« [Cöln, 1874.] Klar geschrieben und enthält zahlreiche Daten über die Enquetekommissionen und den gegenwärtigen Stand der Banken. Neuestens erschien von ihm: »Österreichs Wiedergeburt,« wo unter Anderem über die Österr. Nationalbank interessante statistische Daten enthalten sind.

Auch in den nationalökonomischen Fachwerken und Zeitschriften ist viel Interressantes über das Bankwesen enthalten. Unter Anderen in:

Rau »Politische Oekonomie.«

Schäffle »National-Oekonomie.«

Fouché »Virteljahrschrift für Volkswirtschaft.

Hildebrandt »Jahrbücher für Nationaloekonomie und Statistik.«

Roscher »System der Volkswirthschaft.«

Burghardt-Bischof »Die schweizerischen Zettelbanken.

Wenzelburg »Das Bankwesen« (Stuttgart, 1856.)

Schultze-Delitsch »Volksbanken« (Lipcse, 1856.)

Jakob Kautsch »Das Bank- und Börsenwesen« (Stuttgart, 1871.)

Oppenheim »Die Natur des Capitals und des Credits« (Mainz, 1868.)

In der Broschürenliteratur ist kürzlich ein interessantes Werk erschienen: »Die österreichische Nationalbank,« von Fidelius. [Wien, 1875.]

II. Beilage.

[Zu Seite 182.]

Die Bankacte vom Jahre 1862|3.

I.

Gesetz vom 27. December 1862,

giltig für das ganze Reich,

in Betreff der Abschliessung eines Uebereinkommens mit der österreichischen Nationalbank.

Mit Bezugnahme auf Meine am 17. und 19. December 1861 den beiden Häusern Meines Reichsrathes eröffnete Entschliessung finde Ich mit Zustimmung derselben und beziehungsweise in Gemässheit des §. 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, mit der österreichischen Nationalbank das beifolgende Uebereinkommen über die Verlängerung ihres Privilegiums, über neue Statuten und ein neues Reglement derselben, endlich über die Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staate und der Bank abzuschliessen.

Artikel II.

Wenn dieses Uebereinkommen abgeschlossen wird, so treten mit dem Tage der Kundmachung Meiner Genehmigung desselben die neuen Statuten und das neue Reglement in Wirksamkeit, vorbehaltlich jener Ausnahmen, welche in dem Uebereinkommen ausdrücklich festgesetzt sind.

Wien, am 27. December 1862. Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p. Plener m. p. Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ransonnet m. p.

II.

Uebereinkommen

zwischen der Staatsverwaltung und der Bank.

§. 1. Es findet eine Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staate und der Bank statt, welches sich auf die in den Büchern der Bank am 29. November 1862, wie nachfolgt, bezifferten Posten bezieht:

a) die fundirte Staatsschuld aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papier-Geldes im Restbetrage von	36,914.954·$_{94}$ fl.
b) die durch Staatsgüter bedeckte Schuld im Restbetrage von	87,053.779·$_{30}$ »
c) die Vorschüsse auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April 1859 verfügte Anlehen im Restbetrage von	77,800.000·— »
d) die Vorschüsse in Silber auf die L. St. 3 Millionen der im Jahre 1859 in London emittirten Anleihe .	20,000.000·— »
zusammen .	221,768.734·$_{24}$ fl.

§. 2. Der Rest der aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes herrührenden Schuld des Staates an die Bank (§. I. a) wird vom Tage der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens an gerechnet, mit zwei Percent verzinst und in vier gleichen Jahresrathen. deren erste mit Ende December 1863, die letzte aber mit Ende December 1866 fällig ist. an die Bank zurückgezahlt. Der Finanzverwaltung steht jedoch frei. auch vor den Verfallstagen Theilzahlungen zu leisten. und es erlischt die Verzinsung des gezahlten Betrages mit dem Tage, an welchem die Zahlung geleistet wurde.

§. 3. Die dem Staate von der Bank im Jahre 1859 mit zwanzig Millionen Gulden in Silber geleisteten unverzinslichen Vorschüsse (§. I. d) zahlt die Finanzverwaltung in gesetzlicher Silbermünze oder mit in Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze, zur Silberparität berechnet, so zurück, dass die erste Hälfte längstens bis Ende December 1865, die zweite längstens bis Ende December 1866 berichtigt ist. Nach Massgabe der geleisteten Zahlungen wird der entsprechende Theil der L. St. Obligationen vom Jahre 1859 vom Pfande frei und der Staatsverwaltung zurückgestellt. Nachdem die Nationalbank diese Vorschüsse von zusammen 20 Millionen Gulden in Silber in effectiver Silbermünze österr. Währung geleistet hat, so vergütet der Staat für jene Beträge, welche er davon in Silbermünze des Zwanzigguldenfusses, in fremden Wechseln oder in Barren zurückgezahlt hat, der Bank Ein Percent Prägekosten in Silber.

§. 4. Von der mit heutigem Tage bestehenden Gesammtforderung der Bank an den Staat, und zwar zunächst von dem Restbetrage der Vorschüsse auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April 1859 verfügte Anlehen (§. I, c), dann, insoweit dieser Restbetrag hiezu nicht ausreicht. von der durch Staatsgüter bedeckten Schuld (§. I. b) wird ein Betrag von 80 Millionen Gulden österr. Währung ausgeschieden und dem Staate von der Bank als ein Darlehen überlassen. für welches der Staat vom ersten Tage des

Jahres 1863 an eine jährliche Pauschalsumme von Einer Million Gulden insoferne entrichtet, als diess nach vorläufiger Hinterlegung in den Reservefond (§§. 10 und 11 der Statuten) zur Ergänzung der unter die Actionäre zu vertheilenden Dividende (Zinsen sammt Superdividende) auf 7 Percent nothwendig ist. Für dieses Darlehen wird der Bank eine am letzten December 1876, wenn aber der im Schlussrathe des §. 13 vorgesehene Fall eintritt, am letzten December 1877 zahlbare Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird. Durch obige Bestimmung in Betreff der Entrichtung einer jährlichen Pauschalsumme von Seite des Staates an die Bank wird für die Staatsverwaltung kein Recht zu einer über die Anordnung des §. 58 der Statuten hinausgehenden Einflussnahme auf die Geschäftsgebahrung der Bank begründet.

§. 5. Die in Folge der Vereinbarung, welche auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1862 zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank stattgefunden hat, realisirten 83 Millionen Gulden von den bei der Nationalbank befindlichen 123 Millionen in Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 werden verwendet: mit 50 Millionen Gulden des Erlöses zu Staatszwecken, der Rest des Erlöses zu Rückzahlungen an die Bank. Von dem Erlöse der noch zu realisirenden 40 Millionen Gulden dieser Obligationen wird jeder einfliessende Theilbetrag im Verhältnisse von zwei Drittheilen an den Staat abgeführt. Ein Drittheil bleibt der Bank zur Abschreibung an der Schuld des Staates. Die Beträge, welche der Bank nach dem Tage der Allerhöchsten Genehmigung des gegenwärtigen Uebereinkommens aus dem Erlöse der Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 zufliessen, werden zur Abschreibung von der durch Staatsgüter bedeckten Schuld des Staates verwendet.

§. 6. Die nach Abrechnung der in den §§. 2, 3, 4 und 5 angeführten Posten verbleibende und durch Staatsgüter gedeckte Schuld des Staates an die Bank wird in keinem ihrer Bestandtheile verzinst. Für den Verkauf der der Bank überwiesenen Staatsgüter gilt das in seinen vollen Umfange rechtsverbindlich bleibende Uebereinkommen vom 18. October 1855 und namentlich die im §. 8 desselben der Bank eingeräumte Berechtigung zur baldthunlichsten Veräusserung der Güter. Zur beschleunigten Verwerthung der Staatsgüter kann auch eine Verpachtung, sowie eine Belastung derselben mittelst Pfandbriefe von der Staatsverwaltung im Einverständnisse mit der Bankdirection veranlasst werden. Soferne der Bank aus dem Ertrage und der Verwerthung der Staatsgüter in baarem Gelde oder in der vor dem 1. Januar 1867 zahlbaren Kaufschillingsraten

bis Ende December 1863	nicht mindestens	1/10
» » » 1864	» »	3/10
» » » 1865	» »	6/10

dieser Restschuld zugeflossen sind, wird die Finanzverwaltung den an diesen Theilbeträgen fehlenden Betrag am 14. Februar des nächstfolgenden Jahres ausbezahlen. Bis Ende December des Jahres 1866 muss diese Schuld vollständig getilgt sein.

§. 7. Die Nationalbank verpflichtet sich, die mit heutigem Tage in

ihrem Eigenthume befindlichen Effekten innerhalb des Zeitraumes, und zwar in jedem Jahre nach dem Verhältnisse der in den §§. 2, 3, 5 und 6 bezeichneten Rückzahlungen des Staates an die Bank vollständig zu veräussern. Von dieser Verpflichtung sind die Effecten des Reservefondes, dann die vom 1. Januar 1863 bis 1. Januar 1872 rückzahlbaren Schuldverschreibungen der galizischen Carl Ludwig-Eisenbahn-Gesellschaft ausgenommen jedoch können diese Schuldverschreibungen nicht im Sinne des §. 14. der Statuten zur Deckung der Noten dienen.

§. 8. Die durch die Rückzahlungen des Staates und durch die Veräusserung der Effecten der Bank eingehenden Beträge sind in der Weise zur allmäligen Verringerung des Notenumlaufes zu verwenden, dass bis Ende December 1866 die statutenmässige Bedeckung der Noten (§. 14 der Statuten) hetgestellt ist.

§. 9. Die Nationalbank bleibt vorläufig ermächtigt, Noten zu 1 und zu 5 fl. im Umlaufe zu halten. Der Zeitpunkt für die Einziehung dieser Banknoten wird durch besondere Gesetze bestimmt werden. Wenn sich nach dem 31. December 1866 noch Noten unter 10 fl. im Laufe befinden, so unterliegen dieselben den Bestimmungen des §. 14 der Statuten.

§. 10. Die statutenmässige Belehnung von Gold und Silber kann erst nach Wiederaufnahme der Silberzahlungen stattfinden.

§. 11. Die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank hat im Jahre 1867 zu erfolgen. Die näheren Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten hiefür werden durch ein in der Reichsrathssesssion 1866 zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.

§. 12. Die Erfüllung der aus dem gegenwärtigen Uebereinkommen der Finanzverwaltung und der österreichischen Nationalbank obliegenden Verpflichtungen wird unter die Controle jener Commission gestellt, welche vom Reichsrathe für die Controle der Staatsschuld bestellt wird.

§. 14. Das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums und der Vorrechte der Nationalbank (§. 40 der Statuten) ist wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums zu stellen. Erfolgt nach rechtzeitigem rnbringen dieses Gesuches die Entscheidung der Gesetzgebung über die Velängerung oder Nichtverlängerung des Privilegiums nicht vor Ende des Jahres 1875, so ist das Privilegium, jedoch nur für die Dauer des Jahres 1877 als stillschweigend verlängert anzusehen.

§. 14. Dieses Uebereinkommen tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn auch den neuen Statuten und dem neuen Reglement in der vereinbarten Form die Allerhöchste Genehmigung ertheilt sein wird.

Wien, am 3. Januar 1863.

Ignaz v. Plener, k. k. Finanzminister.

Joseph Pipitz, Bankgouverneur.

Z. C. Freiherr v. Popp, Bankdirector.

Das vorstehende Uebereinkommen wurde mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. Jaruar 1863 genehmigt.

Wien, am 10. Januar 1863.

Ignaz v. Plener,
k. k. Finanzminister.

III.

Statuten.

I. Von dem Privilegium der Nationalbank und von der Bankgesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. Das mit dem Patente vom 1. Juli 1841 der Nationalbank gewährte Privilegium, welches bis letzten December 1866 dauern sollte, wird in Gemässheit gegenwärtiger Statuten abgeändert und verlängert und soll bis zum letzten December 1876 dauern.

§. 2. Die Nationalbank ist eine Actiengesellschaft; sie führt auch während der verlängerten Dauer ihres Privilegiums die Firma: »Privilegirte österreichische Nationalbank« und das Mittelschild des kaiserlichen Staatswappens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 3. Die Nationalbank hat ihren Sitz in Wien. Die Bank hat das Recht, auf anderen Plätzen der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere Geschäftszweige zu errichten; sie ist verpflichtet, in Folge der im Einverständnisse mit der Bankdirection von der Staatsverwaltung erkannten Erfordernisse, Filialen für das Escompte-, Leih- und Anweisungsgeschäft zu errichten. Bestehende Filialanstalten können vor Ablauf der für die Dauer der Bankgesellschaft bestimmten Zeit nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung aufgelöst werden.

II. Von dem Gesellschaftsfonde und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 4. Das Bankvermögen besteht aus dem Bankfonde und dem Reservefonde. Der Bankfond hat in hundertzehn Millionen, zweihundert fünfzigtausend Gulden österreichischer Währung zu bestehen, welche auf hundert fünfzigtausend Actien eingezahlt sind. Eine Erhöhung oder Beschränkung dieses Fondes kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebung stattfinden.

§ 5. Den Actionären gebührt für jede Actie ein gleicher Antheil an dem gesammten Vermögen der Bank.

§. 6. Das gesammte Bankvermögen haftet für alle Verbindlichkeiten der Nationalbank.

§. 7. Die Gesammtheit der Actionäre bildet die Bankgesellschaft. Die Actien lauten auf Namen und werden in ein eigenes Actienbuch eingetragen. Die Actien sind untheilbar.

§. 8. Zur Umschreibung einer Actie wird deren Zurückstellung an die Bank und der Giro des letzten Besitzers erfordert.

§. 9. Wenn Actien in Folge einer amtlichen Verhandlung in oder ausser Streit an einen neuen Erwerber übergehen, so hat die zuständige

Behörde auf der Actie selbst, jedoch für den ganzen Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen und dem Eigenthümer die Actie auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§. 10. Von dem Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Anlagen zunächst fünf vom Hundert des Bankfondes (§. 4). Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse wird ein Viertheil in den Reservefond hinterlegt, die anderen drei Viertheile sind zur Superdividende bestimmt. Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, so weit es sich nach den vorangegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, werden im Juli eines jeden Jahres zwanzig Gulden oder nach dem Ermessen der Direction auch mehr für jede Actie an die Actionäre erfolgt. Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der im Januar des folgendes Jahres stattfindenden Generalversammlung hinausbezahlt. Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine fünfpercentige Verzinsung des Bankfondes zu erzielen, so kann das fehlende dem Reservefond entnommen werden, in solange derselbe hiedurch nicht unter zehn Perzent des Bankfondes herabsinkt.

§. 11. Der Reservefond wird abgesondert verrechnet und ist noch vor Ergänzung der fünfpercentigen Zinsen (§. 10) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt. Hat der Reservefond nach dem Course des Tages, an welchem der Rechnungsabschluss der Bank stattfindet, die Höhe von zwanzig Percent des eingezahlten Bankfondes erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, so lange er auf dieser Höhe verbleibt. Die Bankdirection und der Ausschuss entscheiden gemeinschaftlich, auf welche Art die jährlich in den Reservefond hinterlegte Summe fruchtbringend zu verwenden ist. Doch darf die Anlage nicht in Bankactien geschehen.

III. Von den Geschäften der Nationalbank.

§. 12. Die österreichische Nationalbank ist während der Dauer ihres Privilegiums ausschliesslich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben. Diese Anweisungen der österreichisehen Nationalbank (Banknoten) dürfen auf keinen niederen Betrag als 10 fl. lauten.

§. 13. Die österreichische Nationalbank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptcasse in Wien und bei ihren Cassen an anderen von der Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Direction zu bestimmenden Plätzen jederzeit nach ihrem vollen Nennwerthe gegen gesetzliche Münze einzulösen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat, insoferne sie bei der Hauptcasse in Wien eintritt, ausser dem Falle einer im gesetzlichen Wege verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge.

§. 14. Die Bankdirection hat für ein solches Verhältniss des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern. Es muss jedoch jeden-

falls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein. Ebenso muss jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten den vorhandenen Baarvorrath übersteigen, mit statutenmässig escomptirten oder beliehenen Effecten oder mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungsobligationen bedeckt sein, dann mit statutenmässig (§. 44 der Statuten für die Hypothekar-Creditabtheilung) eingelösten und zur Wiederveräusserung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen, und nur mit zwei Drittel des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können. Bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden. Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen. Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kundzumachen. Sollte die Erfahrung darthun, dass der hier festgestellte Betrag der blos bankmässig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmässige Behandlung anzusprechen.

§. 15. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei ihren Cassen gegen Noten anderer Kategorien gemäss dem diesfälligen Verlangen der Partei umzuwechseln.

§. 16. Die Noten der österreichischen Nationalbank geniessen, unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 21) und in dem Patente vom 27. April 1858. (R.-G.-Bl. Nr. 63) enthaltenen Bestimmungen ausschliesslich die Begünstigung, dass sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, von Jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen.

§. 17. Die Banknoten können nicht amortisirt werden.

§. 18. Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei Erlöschung des der Bankgesellschaft gewährten Privilegiums hat die nach dem vollen Nennwerthe stattfindende Einlösung der im Umlaufe befindlichen Banknoten nach den von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit der Bank festzusetzenden Bestimmungen zu erfolgen.

§. 19. Sechs Jahre nach Ablauf der von der Bankdirection festgesetzten und öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen Gattung oder einer ganzen Auflage von Banknoten ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

§. 20. Die österreichische Nationalbank führt ihre Rechnungen in österreichischer Währung; sie ist berechtigt: *a*) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (§ 21), *b*) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen

(§. 22.), *c)* Depositen zur Verwahrung zu übernehmen (§. 24)), *d)* Geld und Wechsel in laufende Rechnung zu übernehmen (Girogeschäft) (§. 25), *e)* Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (§. 26). *f)* commissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates zu besorgen (§. 62.). *g)* verfallene Coupons von Grundentlastungs-Obligationen einzulösen, *h)* zur Aufrehthaltung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen ihrem Metallschatze und dem Banknotenumlauf Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen, *i)* nach den durch die Allerhöchste Entschliessung vom 16. März 1856. genehmigten und durch den Finanzministerialerlass vom 20. März 1856. (Reichs-Gesetz-Blatt. Nr. 36) kundgemachten, mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten und Reglement Hypothekardarlehen zu gewähren. Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Januar und endet mit 31. December.

§. 21. Die Bank escomptirt gezogene und eigene Wechsel, welche auf österreichische Währung lauten: der Zahler mag am Orte der Escomptecasse wohnhaft sein oder den Wechsel dort nur zur Zahlung angewiesen haben. Die Bank kann in Wien auch Wechsel escomptiren, welche an Plätzen zahlbar sind, wo sich ein Bankfiliale befindet. Von den Filialen können auch Wechsel escomptirt werden, welche in Wien zahlbar sind. Die Bank wird von Zeit zu Zeit bestimmen, ob und welche Effecten der Schuld des Staates und der Länder (oder deren Coupons), in soferne selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, von ihr im Escompte übernommen werden. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

§. 22. Die Bank kann auf Gold, Silber, inländische Staatspapiere oder Grundentlastungs-Obligationen und die von ihrer Hypothekar-Abtheilung ausgegebenen Pfandbriefe, endlich nach Zulässigkeit ihrer Mittel auch auf voll eingezahlte Actien und Effecten von Prioritätsanlehen inländischer Industrieunternehmungen, deren Erträgniss durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist, verzinsliche Darlehen erfolgen.

§ 23. Die Nationalbank wird von jeder, die Höhe des Zinsfusses beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.

§ 24. Die Bank übernimmt nach den von ihr festzusetzenden Bestimmungen Gold, Silber, dann Werthpapiere und Urkunden in Aufbewahrung.

§ 25. Im Girogeschäfte übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effecten ohne Verzinsung in laufender Rechnung, worüber nach Eingang durch Anweisung (Cheque) und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Foliums verfügt werden kann. Die Bankdirection kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben. Die im Girogeschäfte an die Bank gelangenden Beträge darf dieselbe nur zu Hälfte in ihren anderen Geschäften (Escomptiren von Wechseln, Beleihen von Handpfändern u. s. f.) verwenden.

§ 26. Im Anweisungsgeschäfte werden für die von den Parteien erlegten Gelder zwischen den dazu bestimmten Bankcassen oder von der Bankcentralcasse in Wien auf sich selbst *á vista* oder nach einer festgesetzten Zeit

zahlbare Anweisungen ausgestellt und eingelöst. Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Uebernehmers oder dessen Ordre. Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

§. 27. Zur Amortisation von Bankanweisungeu, dieselben mögen in Wien oder von einer Bankfiliale ausgestellt sein, ist jenes Handelsgericht oder jener handelsgerichtliche Senat berufen, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort der Bankanweisung befindet. Es wird hiebei nach den Vorschriften verfahren, welche für die Amortisation von Wechseln bestehen. Die Amortisationfrist von 45 Tagen hat bei den auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Anweisungen von Tage der Kundmachung des Edictes, der den übrigen aber von dem Tage nach ihrer Verfallszeit zu laufen, wenn letztere nicht schon vor der Entlassung des Edictes eingetreten ist.

§. 28. Sämmtliche Zahlungen an die Bank können nur in Noten der Bank oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden.

§. 29. Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren mit 45 fl. in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihrer Haupcasse in Wien auf Verlangen jederzeit einzulösen. Die Bank ist berechtigt, hibei eine Provision von $^1/_4$ Percent und überdies bei Silberbarren die für Guldenstücke vom k. k. Hauptmünzamte jeweilig festgestellten Prägungskosten in Abzug zu bringen. In allen anderen Fällen bestimmt die Bankdirection, ob und welche Gebühren bei den verschiedenen Geschäften abgenommen werden.

§. 30. Die Nationalbank hat monatlich die Nachweisung ihres gesammten Activ- und Passivstandes, halbjährig aber eine Uebersicht der Geschäftserträgnisse durch die Wiener Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

IV. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft und von der Verwaltung des Bankfondes.

§. 31. Die Generalversammlung und die Direction repräsentiren die Bankgesellschaft; sie haben die ihnen zugewiesene Wirksamkeit nach Maassgabe der Statuten und des Reglements auszuüben.

§. 32. An dieser Repräsentation können nur jene Actionäre Theil nehmen, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen und die erforderliche Zahl von Actien besitzen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen einmal der Concurs oder das Ausgleichverfahren eröffnet worden ist und welche bei der darüber abgeführten gerichtlichen Untersuchung nicht schuldlos erkannt worden, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniss abzulegen.

§. 33. Alle jene Actionäre, welche zur Zeit der Einberufung der Jahresversammlung zwanzig auf ihren Nahmen lautende und vor dem Juli desselben Jahres datirte Actien besitzen und diesen Besits durch Hinterlegung oder Vinculirung der Actien im November vor der Jahresversammlung und acht Tage vor einer ausserordentlichen Versammlung nachgewiesen haben, sind, soweit ihnen die Bestimmungen des §. 32. nicht entge-

genstehen, für die Dauer des mit jener Versammlung beginnenden Jahres Mitglieder der Generalversammlung.

§. 34. Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von fünfzig Actionären beschlussfähig. Ist auf ergangene Berufung eine beschlussfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist; in diesem Falle darf aber eine ausserordentliche Generalversammlung nur über Gegenstande Beschlüsse fassen, welche in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren.

§. 35. Die Generalversammlung findet der Regel nach einmahl des Jahres, im Monate Januar, in Wien Statt. Ist während des Jahres nach Vorschrift der Statuten eine ausserordentliche Generalversammlung erforderlich, so wird sie von der Direction ausserordentlich einberufen. Auch auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern ist eine ausserordenliche Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Kundmachung der Direction in der Wiener Zeitung, bei der gewöhlichen Jahresversammlung vier Wochen und bei ausserordenlichen Versammlungen acht Tage vor der für die Deponirung der Actien festgesetzten Frist.

§. 36. Sechs Tage vor jeder Generalversammlung ist den Mitgliedern derselben die Tagesordnung bekannt zu geben.

§. 37. Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Anzahl von Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.

§. 38. Lauten jedoch Actien auf moralische Persohnen, auf Frauen oder auf mehrere Theilnehmer, so ist derjenige berechtigt, in Generalversammlung erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Actieneigenthümer, soferne diese österreichische Unterthanen sind, ausweiset.

§. 39. Der Vorsitz bei der Generalversammlung gebührt dem Gouverneur der Bank oder in Verhinderung desselben einem seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende hat der Generalversammlung sowohl die von der Bankdirection gestellten als auch die von den Mitgliedern der Generalversammlung eingebrachten Anträge vorzulegen, die Berathung zu leiten und nach absoluter Stimmenmehrheit (in soferne die Statuten diesfalls keine besondere Bestimmung enthalten) die Beschlüsse der Generalversammlung zusammen zu fassen. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

§ 40. Die Generalversammlung hat:

1. Bei den jährlichen Versammlungen: *a)* die Mittheilung der Direction über die Gebarung des Bankinstitutes und den Bericht des Comité über die vorgenommene Prüfung der Rech-

nungsabschlüsse entgegen zu nehmen und zu beschliessen, ob die Rechnungen zu genehmigen und das Absolutorium zu ertheilen sei; *b)* aus ihrer Mitte die Directoren, sowie den Ausschuss (§ 41) nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen;

2. drei Jahre vor Ablauf des Bankprivilegiums in Berathung zu ziehen und zu beschliessen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums anzusuchen ist.

§ 41. Der Ausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, welche für die Dauer Eines Jahres gewählt werden und nach Ablauf desselben unmittelbar wieder wählbar sind.

§ 42. Jedes Mitglied des Ausschusses hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben zwanzig auf seinen Namen lautenden unbelasteten Bankactien bei der Bank zu hinterlegen und schriftlich die Angelobung zu leisten, dass es seinen Obliegenheiten gewissenhaft und eifrig nachkommen und über alle ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses bekannt werdenden Angelegenheiten Verschwiegenheit beobachten wird.

§ 43. Die Mitglieder des Ausschusses haben an allen Berathungen der Bankdirection über eine Veränderung des Zinsfusses mit entscheidender Stimme Theil zu nehmen.

§ 44. Der Ausschuss hat die halbjährig abgeschlossenen Bilanzen der Bank zu prüfen und der jährlichen Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 45. Die Bankdirection besorgt die Verwaltung des Bankvermögens. Sie besteht aus dem Gouverneur, zwei Stellvertretern desselben und zwölf Directoren.

§ 46. Der Gouverneur wird von Seiner Majestät dem Kaiser ernannt. Er bezieht einen Jahresgehalt, der aus den Mitteln der Bank bestritten wird.

§ 47. Die beiden Stellvertreter des Gouverneurs werden von der Direction aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt; ihre Bestätigung ist Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten und sie sind nach Ablauf dieser Zeit unmittelbahr wieder wählbar.

§ 48. Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Directoren (§ 40) ist Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten.

§ 49. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbahr wieder gewählt werden.

§ 50. Jeder Stellvertreter des Gouverneurs und jeder Director hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben fünf und zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Actien bei der Bank zu hinterlegen.

§ 51. Die beiden Stellvertreter des Gouverneurs und die Directoren versehen ihre Aemter unentgeltlich.

§ 52. Der Gouverneur der Nationalbank, jeder Stellvertreter desselben und die Bankdirectoren werden bei dem Antritte ihrer Aemter feierlich

angeloben, die Bankstatuten und das Reglement genau zu befolgen, da Wohl des Bankinstitutes nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten. Die Stellvertreter des Bankgouverneurs und die Bankdirectoren leisten diese Angelobung einzeln dem Bankgouverneur, bekräftigen selbe mit ihrem Handschlage und fertigen hierüber eine schriftliche Urkunde aus. Der Bankgouverneur hingegen hat die gleiche Angelobung nebst seinem Handschlage dem Chef der Finanzverwaltung zu leisten.

§ 53. Die Direction schliesst die Geschäfte der Bank unter der Firma: »privilegirte österreichische Nationalbank« rechtsgiltig ab.

§ 54. Zur Beaufsichtigung der vorschriftsmässigen Verwaltung der Bank werden sich die Directoren nach der von dem Gouverneur zu treffenden Bestimmung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen. Die Direction setzt die besonderen Bestimmungen fest, nach welchem die Geschäfte der Filialen zu besorgen sind.

§ 55. Ein von der Bankdirection aus ihrer Mitte bestelltes Comité von drei Mitgliedern hat die genaue Befolgung der im § 14 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 56. Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte und Diener aufzunehmen oder zu entlassen; sie entscheidet über deren Bezüge und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren. Die Pensionen werden nach dem diesfalls bestehenden Normale bemessen.

§ 57. Der Gouverneur, dessen beide Stellvertreter, die Directoren und die Mitglieder des Ausschusses sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung insbesondere dem Staate und der Bankgesellschaft verantwortlich.

V. Von den Verhältnissen der Nationalbank zur Staatsverwaltung.

§ 58. Die Staatsverwaltung ernennt einen Commissär (kaiserlichen Bankcommissär), welcher das Organ ist, durch welches sich die Staatsverwaltung die Ueberzeugung verschafft, dass die Bankgesellschaft sich den Statuten und dem Reglement gemäss benimmt. Auch ernennt die Staatsverwaltung einen Stellvertreter des Commissärs, welcher in dessen Verhinderung dessen Amt auszuüben hat.

§ 59. Dieser Commissär ist berechtigt, den Versammlungen, jedoch nur mit einer berathenden Stimme, beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Aufgabe nothwendig sind.

§ 60. Wenn der kaiserliche Commissär eine von der Bankdirection oder der Generalversammlung beschlossene Maassregel mit den Statuten oder dem Reglement in Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich oder zu Protocoll zu erklären und zu verlangen, dass hierüber mit der Finanzverwaltung vorläufig das Einvernehmen gepflogen werde. Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung. Ist in

solchen oder anderen Fällen zwischen der Finanzverwaltung und der Bankdirection keine Verständigung zu erzielen, so hat die Bankdirection den Ausschuss zur Erwägung des Gegenstandes einzuberufen. Steht der bei dieser Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit gefasste Beschluss oder ein Beschluss der Generalversammlung nicht im Einklange mit dem Ausspruche der Finanzverwaltung, so ist hierüber die Entscheidung des Gesammtministeriums einzuholen.

§ 61. Bei allen Gegenständen, welche der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sind und die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die besondere Entschliessung Seiner Majestät des Kaisers erfordern, hat sich die Bank durch ihre Direction an die Finanzverwaltung zu wenden.

§ 62. Die Bank kann von der Finanzverwaltung eingereichte Wechsel statutenmässig (§ 21) escomptiren. Ausserdem kann sie nur commissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates besorgen. Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist am Schlusse eines jeden Monates gegenseitig baar zu begleichen.

VI. Von den besonderen Vorrechten des Bankinstitutes.

§ 63. Das Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft im statutenmässigen Wege bezieht, sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefondes und der von der Bank für die Actionäre zu entrichtenden Einkommensteuer für die Dividende steuerfrei.

§ 64. Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, sowie alle im Namen der Bankgesellschaft in Ausübung ihrer statutenmässigen Geschäfte ausgefertigten Urkunden geniessen die Stempelfreiheit.

§. 65. Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der privilegirten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten, Actien und Schuldverschreibungen oder der dazu gehörigen Coupons und Talons wird als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditpapiere, die Nachmachung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bank ausgestellten Urkunden aber, gleich der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden nach dem Strafgesetze bestraft.

§. 66. Die Bank kann aus Wechselgeschäften nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, in allen anderen Rechtssachen nur bei dem k. k. Landesgerichte in Wien geklagt werden.

§. 67. Da die Bank auf die von ihr ausgegebenen Actien und die bei ihr erliegenden Gelder keine Verbote, Pränotationem oder Super-Pränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschliessend an das competente Gericht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmassregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, dass diese Behörde der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Gelder und Effecten gerichtlich zu hinterlegen.

§. 68. Wenn nach Bestimmung des §. 67 Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und

Obsorge gehören oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls der Bank durch das competente Gericht das Gehörige zur Vormerkung in den Bankbüchern und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

§. 69. Die Bank ertheilt über Actien und ihr anvertraute Effecten oder Pfänder nur deren Eigenthümern Auskünfte.

§. 70. Die Amortisation von Actien, Pfandbriefen und sonstigen Bankurkunden (mit Ausnahme der Bankanweisungen §. 27) muss bei dem Landesgerichte in Wien nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hiebei nach den für die Amortisation von Staatspapieren bestehenden Vorschriften.

§. 71. Unbehobene Dividenden verjähren zu Gunsten des Reservefondes drei Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Bankdirection diesfalls Ausnahmen eintreten lassen.

§. 72. Die in der Girobank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Verbote unterworfen und erst nach bewirkter gerichtlicher Einantwortung ausgefolgt werden.

§. 73. Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmässigen Gebahrung hindern oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Dieses Vorzugsrecht kommt der Bank nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr von dem Schuldner zur Sicherheit für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist. Die Bank kann in der Ausübung dieses Vorzugsrechtes auf Gelder und Effecten, welche sie unter den ihr vorgeschriebenen Vorsichten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, selbst durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte dritter Personen nicht gehindert werden, in soferne sie für die Nationalbank bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren. Die Bank hat endlich das Recht, nach Mass dieser Statuten und des Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

VII. Von der Auflösung der Bankgesellchaft.

§. 74. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, so hat die Bankdirection, im Einvernehmen mit dem Ausschusse, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank zu verwerthen und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsmitglieder nach Verhältniss vertheilt.

§. 75. Die Bankgesellschaft kann mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt auch vor Einlösung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seite der Bankdirection ist vier Wochen früher in der Wiener und einer auswar-

tigen Zeitung zu verkünden, dass die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in der nächsten Generalversammlung verhandelt werden solle.

§. 76. Für alle Streitigkeiten zwischen der Generalversammlung, dem Ausschusse und der Direction, sowie für jene Streitigkeiten, welche anlässlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, wird der oberste Gerichtshof als Schiedsgericht bestellt, gegen dessen Entscheidung keine Berufung stattfindet. Auf gleiche Weise sind auch die aus der im §. 57. ausgesprochenen Verantwortlichkeit abzuleitenden Ansprüche geltend zu machen.

III. Beilage.

[Zu Seite 183.]

Rückzahlungen des Staates an die Bank, und Verwerthung der im Besitz der Bank befindlichen Effekten.

Auf Grund des Übereinkommens zwischen dem Staat und der Bank am 27. Dez. 1862.

Die Schuld des Staates an die Bank bestand am 31. Dez. 1862. aus olgenden Posten:

	fl.
1. Schuld nach Einlösung des Papiergeldes in Wiener Währung	36.547,161
2. Banknotenschuld von 1859	73.800,000
3. Silberschuld von 1859	20.000,000
4. Domänen-Schuld	86.942,083
	217.289,244

Durch die §§. 2—6 dieses Uebereinkommens wurde diese Schuld folgendermassen geregelt:

des Uebereinkommens	fl.
Nach §. 2.	36.547,161
» §. 3.	20.000,000
» §. 4.	80.000,000
» §. 5.	13.333,333
» §. 6.	67.408,750
	217.289,244

Die Rückzahlungstermine wurden, wie folgt, festgestellt:

	1863	1864	1865	1866
§. 2.	9.136,790	9.136,790	9.136,690	9.136,190
§. 3.			10.000,000	1.0000,000
§. 5.	13,333,333			
§. 6.	6.740,857	13.481,750	20.222,625	26.963,500
	29.210,998	22.618,540	39.359,415	46.100,291
d. i. jährlich	21.2%	16.5%	28.1%	33.6%

Die gesammte zurückzuzahlende Schuld aber war 137,289,244 fl., mit Abzug der Schuld von 80 Millionen.

Hiermit in Verbindung waren die im Besitz der Bank befindlichen Effekten, die am 31. Dezember 1862 26.730,000 fl. ausmachten, nach §§. 1. des Uebereinkommens im Verhältniss zu den jährlichen Rückzahlungen, wie folgt, zu verwerthen:

1863.	5.666,160	fl.
1864.	4.410,450	»
1865.	7.671,510	»
1866.	8.981,280	» *)

*) Siehe: Neuwirth Bankacte und Bankstreit. S. 82.—83.

IV. Beilage.

[Zu Seite 189.]

1866.	Banknoten-Umlauf	Metallbedeckung	Staatsnoten-Umlauf	Gesammter Umlauf	Silberagio	
Am 1. Januar	351100755	121521770		351100755	104	—
Ende Januar	341194076	123041772		341194076	103	95
» Februar	331244740	125501444		331244740	101	75
» März	325987972	125606323		325987972	105	25
» April	337923886	125609008		337923886	106	75
» Mai	267822565	125781765	130344556	388167121	125	—
» Juni	286195026	126276353	132220574	418415600	127	—
» Juli	361770471	126276404	147291880	509062351	128	50
» August	333216606	108558905	149585781	482602387	126	50
» September	315616153	99128611	160797513	476413666	127	—
» Oktober	307991656	99204354	187780186	495771842	127	50
» November	299353819	99564318	198737804	498591623	127	—
» Dezemb.	283988480	104008583	224044003	508032483	129	10

V. Beilage.

[Zu Seite 243.]

	Banknoten-Umlauf	Staatsnoten-Umlauf	Gesammter Umlauf	Metallbedeckung der Bank	Escompte	Lombard	Silberagio
	in Millionen Gulden					für 100 fl.	
Ende Decz. 1866 .	283·98	215·79	499·77	104·00	38·88	30·84	129.1
1867							
Ende Januar . .	280·30	216·49	496·79	103·55	34·90	29·82	129·7
» Februar . .	273·08	217·01	490·09	103·22	35·96	28·66	125 5
» März . .	257·54	221·92	479·46	103·36	30.62	27·21	126.5
» April . .	247·53	239·28	486·81	103·76	31·55	26·56	130·0
» Mai . .	229·54	262·42	491·96	103·76	29·20	25.77	130.0
» Juni . .	215.75	285·32	501·07	103·77	25·71	25·08	123.0
» Juli . .	204·61	299·66	504·27	103·77	28·91	24·44	124.5
» August . .	217·00	299·38	516·38	103·77	44·04	23·92	121.7
» September . .	234.26	299·04	533·30	103·79	64·80	24.10	122.2
» Oktober . .	25253	299·99	552·52	103 78	82·27	25·39	122·2
» November . .	240·66	300·87	541·53	105·62	76·41	25·14	118·5
» Dezember . .	247·02	301·13	548·15	108·34	77·09	25.01	119·5

VI. Beilage.

[Zu Seite 260.]

Die Modification der Bankacte im Jahre 1868.

I.

Erlass des Finanzministeriums vom 30. October 1868,

betreffend die Abänderungen der Statuten und des Reglements der privil. österreichischen Nationalbank.

In Ausführung des Gesetzes vom 30 Juni 1868 haben die im Nachstehendem bezeichneten Abänderungen der Statuten und des Reglements der Nationalbank vom Jahre 1863, dann des Reglements für die Hypothekar-Credits-Abtheilung der Nationalbank vom Jahre 1856 mit provisorischer Giltigkeit in Wirksamkeit zu treten.

1. Die §§. 10, 14, 20, 21, 22 und 25 der Bankstatuten werden abgeändert wie folgt: §. 10. Von dem Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst Fünf vom Hundert des Bankfondes. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden zehn vom Hundert in dem Reservefond hinterlegt, die anderen neunzig vom Hundert sind zur Super-Dividende bestimmt. Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, so weit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli eines jeden Jahres ein von der Bankdirection zu bemessender Bettrag an die Actionäre erfolgt. Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der im Januar des folgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung hinausbezahlt. Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine fünfpercentige Verzinsung des Bankfondes zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, in solange derselbe hiedurch nicht unter zehn Percent des Bankfondes herabsinkt.

§. 14. Die Bankdirection hat für ein solches Verhältniss des Metallschatzes zur Noten-Emission Sorge zu tragen, welches geeignet ist die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern. Es muss jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten zweihundert Millionen Gulden übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein. Ebenso muss jener Betrag, um welchen die umlaufenden

Noten, zuzüglich der gegen Verbriefung, der in laufender Rechnung, mit oder ohne Verzinsung in der Nationalbank erliegenden fremden Gelder den vorhandenen Baarvorrath übersteigen, mit statutenmässig escomptirten oder beliehenen Effecten, mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungs-Obligationen oder mit Wechseln auf auswärtige Plätze bedeckt sein; dann mit statutenmässig (§. 44. der Statuten für die Hypothekar-Credits-Abtheilung) eingelösten und zur Wiederveräusserung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen, und nur mit zwei Drittel des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können. Bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden. Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen. Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kundzumachen. Sollte die Erfahrung darthun, dass der hier festgestellte Betrag der bloss bankmässig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden thatsächlich begründeten Beträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmässige Behandlung anzusprechen.

§. 20. Die österreichische Nationalbank führt ihre Rechnungen in österreichischer Währung; sie ist berechtigt: *a*) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (§. 21); *b*) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (§. 22); *c*) Depositen zur Verwahrung zu übernehmen (§ 24); *d*) mit oder ohne Verzinsung sowohl Geld gegen Verbriefung, als auch Geld und Wechsel in laufende Rechnung (Giro-Geschäft) zu übernehmen; *e*) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (§ 26) *f*) commissionsweise Geschäfte zu besorgen; *g*) verfallene Coupons von Grundentlastungs-Obligationen einzulösen; *h*) Gold und Silber gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen; *i*) nach den durch die Allerhöchste Entschliessung vom 16. März 1856 genehmigten und durch den Finanz-Ministerialerlass vom 20. März 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 36) kundgemachten, mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten und Reglement, Hypothekar-Darlehen zu gewähren. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit 31 December.

§. 21. Die Bank escomptirt gezogene und eigene Wechsel, welche auf österreichische Währung lauten; der Zahler mag am Orte der Escompte Casse wohnhaft sein oder den Wechsel dort nur zur Zahlung angewiesen haben. Die Bank kann in Wien auch Wechsel escomptiren, welche an Plätzen zahlbar sind, wo sich eine Bankfiliale befindet. Von den Filialen können auch Wechsel escomptirt werden, welche in Wien zahlbar sind. Die Bank kann ihre Filialen ermächtigen, Wechsel zu escomptiren, welche an Orten, wo Filialen bestehen, zahlbar sind. Die Nationalbank ist berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effecten und deren Coupons, in soferne selbe längstens

innerhalb drei Monaten zahlbar sind, zu escomptiren. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

§. 22. Die Nationalbank ist sofort berechtigt, auf Gold und Silber, auf inländische Staatspapiere, auf Effecten von Landes- und Gemeindeschulden, auf Pfandbriefe inländischer Hypothekar-Credit-Institute, und auf voll eingezahlte, n einer öffentliche n Börze amtlich notirte Actien und affecten von Prioritäts-Anlehen von Industie-Unternehmungen in beiden Theilen des Reiches Darlehen zu erfolgen.

§. 25. Die Nationalbank übernimmt baares Geld sn Noten oder Münze, gegen Verbriefung, mit oder ohne Verzinsung, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Im Girogeschäfte übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effecten mit oder ohne Verzinsung in laufender Rechnung, worüber nach Eingang durch Anweisung (Cheque) und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann. Die Bankdirection kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

2. Die §§. 26, 27, 31 und 40 des Bankreglements werden abgeändert, wie folgt:

§. 26. Die Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel erfolgt in der Regel durch ein Censur-Comité. Es ist Pflicht der Bankdirection, Vorsorge zu tragen, dass in den Censur-Comité's ein gleichmässiger und unparteiischer Vorgang beobachtet wird. Wechsel, welche escomptirt wurden, ohne durch ein Censur-Comité geprüft worden zu sein, sind nachträglich dem Censur-Comité vorzulegen.

§. 27. Die Zahl der Censoren wird von der Bankdirection nach dem Bedarfe und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze bestimmt. Die Censoren werden von der Bankdirection aus dem Stande der Handels- und Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können unmittelbar wieder gewählt werden. Söhne, dann Gesellschafter und Procuraführer eines Bankdirectors dürfen nicht Censoren sein.

§. 31. Wechsel und Effecten, deren Verfallsfristen den Zeitraum von drei Monaton überschreiten, werden von der Bank nicht in Escompte übernommen.

§. 40. Darlehen oder deren Verlängerung dürfen auf keine längere Frist als 90 Tage gewährt werden.

3. Die §§. 28, 30, 34, 36, und 37 des Bank-Reglements, sowie §. II des Reglements für die Hypothekar-Creditabtheilung haben zu entfallen.

4. Diese Abänderungen treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Brestl *m. p.*

Gesetz vom 13. November 1868,

betreffend der Abänderung des §. 4 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank und der §§. 1. 40 und 41 der Statuten der Hypothekar-Creditabtheilung derselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Der § 4 der Statuten der Nationalbank vom 27. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 2 vom Jahre 1863) wird abgeändert wie folgt: Das Bankvermögen besteht aus dem Bankfonde und Reservefonde. Der in 110.255.000 Gulden bestehende, auf 150,000 Actien eingezahlte Bankfond wird auf neunzig Millionen Gulden vermindert. Eine Erhöhung oder Beschränkung dieses Fondes kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebung stattfinden.

II.

Die Verminderung des Bankfondes hat durch Rückzahlung von 135 Gulden in Banknoten auf jede einzelne Actie zu geschehen. Durch diese Reduction des Actiencapitals bleiben jedoch alle Bestimmungen über die Höhe des Silberschatzes und der Notenbedeckung unberührt. Diese Reduction des Bankfondes hat sofort stattzufinden.

III.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 1 der Statuten für die Hypothekar-Creditabtheilung der Nationalbank werden aufgehoben und die §§ 40 und 41 dieser Statuten wird abgeändert wie folgt: § 40. Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Pfandbriefcapitals haften vorzugsweise die hypothecirten Capitalien und ausserdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Nationalbank. Dagegen wird im Falle der Auflösung der Baukgesellschaft oder der Trennung der Abtheilung für den Hypothekar-Credit von den anderen Geschäftsabtheilungen der Bank diese Haftung auf einem aus dem Actiencapitale der Bank zu bestellenden Fond beschränkt, welcher mindestens dem zenhten Theile der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichkommt und nach Maasgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert werden kann. § 41. Die Nationalbank ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 150 Millionen Gulden hinauszugeben, doch darf die Gesammtsumme der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe der Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten.

IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes der Minister der Finanzen beauftragt.

Wien, am 12. November 1868.

Franz Joseph *m. p.*

Taaffe *m. p.* Brestl *m. p.*

VII. Beilage.

[Zu Seite 261.]

	Banknoten-Umlauf	Statsnoten-Umlauf	Gesammter Umlauf	Metallbedeckung der Fank	Escompte	Lombard	Silberagio	Kurs der Aktien
	Millionen Gulden.						für 100	
Ende Dezember 1867	247·82	301·13	548·15	108·6	77·09	25.01	119·5	680
1868								
Ende Januar	238·62	298·47	537·09	109·2	65·77	24·37	118·7	677
» Februar	241·65	293·23	534·88	111·3	69·46	24·73	114·7	708
» März	239·18	287·64	526·82	111·3	67·99	24·47	112·7	704
» April	241·39	290·27	531·66	111·3	69·94	24·32	114·5	692
» Mai	232.28	299·83	532 11	111·3	56·52	23·29	114·3	705
» Juni	233·22	299·57	532·79	111·3	61·09	22·42	113·1	737
» Juli	239·27	298·98	538·25	111·3	66·34	21·40	111·2	734
» August	237·17	298·15	535·32	111·3	66·66	21·20	112·5	725
» September	248·30	299·90	548·29	111·3	80·09	21·07	113·3	716
» Oktober	266·72	299·19	565·89	110·8	101·38	21·13	114·0	808
» November	269·86	302·21	672·07	110·6	87·82	26·09	116·4	680
» Dezemb.	276·18	298·33	574·51	108·6	81·95	37·78	117·5	677

IX. Beilage.

[Zu Seite 281.]

	Banknoten-Umlauf	Staatsnoten-Umlauf	Gesammter Umlauf	Metallbedeckung der Bank	Escompte	Lombard	Silberagio	Kurs der Aktien
	Millionen Gulden.						für 100 fl.	
Ende Dezember 1868	276·18	298·33	574·51	108·6	81·95	37·78	117·5	677
1869								
Ende Januar	277·23	299·41	576·64	108·6	74·90	43·32	119·0	678
» Februar	284·04	300·01	584·06	108·6	71·23	52·78	120·5	732
» März	286.54	300·13	586·67	108·7	71·89	55.19	124.5	729
» April	294·88	299.67	594·55	108·7	73·70	63·75	120·5	726
» Mai	288·41	300·39	588·81	108·8	71·48	58·80	121·7	749
» Juni	291·99	306·26	598·26	108·8	77·13	62.17	121.7	747
» Juli	300·35	306·12	606·47	109·2	82·05	61·33	121·5	758
» August	300·84	307·02	607·86	111·2	96·85	47·60	120.3	750
» Septemb.	308·08	306·70	614·79	124·0	102·51	45·31	120·0	712
» Oktober	306.95	310·73	617·68	126·3	103.83	47·45	121·7	708
« November	290·22	311·88	602·11	124·1	90·62	42·08	123·2	725
» Dezember	282·69	315.06	598·76	116·9	87·53	42·03	120·7	742

X. Beilage.

[Zu Seite 316.]

	Banknoten-Umlauf	Staatsnoten-Umlaut	Gesammter Umlauf	Metallbedeckung der Bank	Escompte	Lombard	Silberagio	Kurs der Aktien
	Millionen Gulden.						für 100 fl.	
Ende Dezember 1869	283 69	315·06	598·76	116·9	87·53	42.03	120·7	742
1870								
Ende Januar	277·09	317·52	594·61	116·7	76·70	40·51	120·9	725
» Februar	265·03	314·07	579·11	116·7	65·98	29·08	121·5	724
» März	260·78	311·19	571·97	113·9	63·44	39·25	121.1	726
» April	260·97	310·60	571·58	113·9	67·22	37·88	120·8	714
» Mai	266·88	313·78	580·66	113·0	71·23	38·13	120·2	720
» Juni	278·49	315·09	593·52	112·6	86·51	44·77	117·7	721
» Juli	304·38	321·32	625·71	115·0	106·68	45·80	131·0	645
» August	315·75	331·49	647·24	115·1	114·98	45·80	124·0	687
» September	201·93	337·87	629·80	114·1	100·14	44·27	122·2	714
» Oktober	306·13	343·72	649·85	115·1	108·91	43·53	120·7	715
» November	301·88	346·13	648·01	114·8	107·99	42·06	122·0	717
» Dezemb.	296·89	352·11	649·00	114·3	109·69	43·25	121·7	729

XI. Beilage.

(Zu Seite 317.)

Aus dem Bericht des Bankdirektors in der Generalversammlung am 18. Jänner 1871.

»Noch hat die Bankdirektion der geehrten Generalversammlung über den heutigen Stand zweier Angelegenheiten Bericht zu erstatten, und zwar über das Verhältniss der Nationalbank zu Ungarn und über die im Jahr 1868 unberichtigt gebliebene Pauschalverzinsung des Darlehens von 80 Millionen.

Was nun das Verhältniss der Nationalbank zu Ungarn anbelangt, so sah sich die Bankdirektion Ende Jänner 1870 gelegentlich einer hierauf Bezug nehmenden Aeusserung des ungarischen Amtsblattes veranlasst, Seine Excellenz den Herrn kaiserlichen Finanzminister um die Mittheilung zu ersuchen, ob und welche Vereinbarungen in Betreff der Nationalbank zwischen Oesterreich und Ungarn getroffen worden sind.

Die diessfällige Mittheilung des damaligen Herrn Finanzministers gelangte mit der heutigen Tagesordnung zur Kenntniss der geehrten Mitglieder der Generalversammlung.

Anfangs Februar 1870 wurde die Nationalbank von der Kommission des hohen ungarischen Landtages für das Zettelbankwesen ersucht, einen oder einige Fachmänner zur Beantwortung der von dieser Kommission vereinbarten Fragen nach Pest abzusenden. Demzufolge wurde der gedachten Kommission, der Generalsekretär der Nationalbank als Fachmann bezeichnet, welcher geeignet ist, die angedeuteten Fragen zu beantworten, jedoch ausdrücklich betont, dass der Genannte nicht als Abgeordneter oder Bevollmächtigter der Nationalbank oder der Bankdirektion vor dieser Kommission erscheint, dass daher seine Aeusserungen nur jene einer persönlichen Ansicht,und für die Nationalbank nach keiner Richtung hin verpflichtend sind.

Die Sitzungen dieser Kommission, welche bis gegen Ende Mai währten, wurden nach sechsmonatlicher Unterbrechung vorübergehend wieder aufgenommen, anfänglich bis Mitte Jänner 1871, in den letzten Tagen aber auf unbestimmte Zeit vertagt.

Gaben diese Verhandlungen aber auch Gelegenheit zu der befriedigenden Wahrnehmung, dass es in Ungarn nicht an Männern fehlt, welche gerade im Interesse Ungarns eine baldige Verständigung auf das wärmste empfahlen, so musste es andererseits um so mehr befremden, dass die Entscheidung dieser für Ungarn doch so dringenden Angelegenheit immer neue Verzögerungen erleidet.

Unter diesen Umständen konnte die Nationalbank mehrseitige von ungarischen Firmen herrührende Ersuchen um neue Kreditgewährungen selbstverständlich nur dahin beantworten, dass sie, insolange die gegenwärtige Ungewissheit dauert, darauf nicht eingehen könne.

Bald ergab sich ein Anlass, auch die königlich ungarische Regierung auf die ablehnende Haltung der Nationalbank aufmerksam zu machen.

Ende Juni 1870 wurde der Nationalbank der Wunsch des königlich ungarischen Finanzministeriums mitgetheilt, auch die Lose des ungarischen Prämien-Anlehens zur Beleihung bei der Nationalbank zuzulassen. Unter Hinweisung auf den Umstand, dass die Erörterung der Bankfrage in Ungarn noch immer zu keinem thatsächlichen Ergebnisse geführt, erwiederte die Nationalbank auf dieses Ansinnen, dass sie ihre Thätigkeit in Ungarn vorerst nicht ausdehnen könne. Da sie aber deren Grenzen dermalen noch nicht enger ziehen möchte, so erklärte sie sich bereit, die erwähnten Effekten, jedoch nur bei den ungarischen Bankkassen, und nur innerhalb der für letztere bereits zugestandenen Dotationen zur Beleihung zuzulassen.

Als wenige Wochen darauf, gelegentlich der Verhandlungen über die Einrechnung der Devisen in die metallische Bedeckung des Notenumlaufes, die Zustimmung des königlich ungarischen Ministeriums zu dieser Massregel erwirkt werden wollte, knüpfte Se. Excellenz der Herr königlich ungarische Finanzminister hieran die Forderung, dass die Nationalbank nicht nur von der eventuell in Aussicht gestellten Beschränkung der Dotationen der ungarischen Filialen, unter den damaligen schwierigen Verhältnissen des Geldmarktes absehe, sondern sich auch verpflichte, den ungarischen Filialen in demselben Verhältnisse reichlichere Mittel zur Verfügung zu stellen, als auf Grund der Einrechnung der Devisen in die metallische Bedeckung des Notenumlaufes, dieser letztere durch die Geschäfte der österreichischen Bankkassen eine Steigerung erfährt. Diesen Forderungen gegenüber lehnte es die Bankdirektion ab, bezüglich des Umfanges der Bankgeschäfte in Ungarn im vorhinein eine Verpflichtung zu übernehmen, welche ihr statutenmässiges Recht beschränken würde, erklärte sich aber bereit, eine Verminderung der Dotationen der ungarischen Filialen, unter der Bedingung vorerst, und bis dahin nicht eintreten zu lassen, dass Seine Excellenz der Herr königlich ungarische Finanzminister die Verpflichtung übernimmt, die Bankfrage in ihrem ganzen Umfange in der bevorstehenden Wintersession des ungarischen Reichstages zur Entscheidung zu bringen.

So standen diese Verhandlungen, als die kaiserl. Verordnung vom 28. Juli 1870 über die Einrechnung der Devisen in die metallische Bedeckung des Notenumlaufes veröffentlicht wurde. Kurz darauf wurde der Nationalbank mitgetheilt, dass Seine Excellenz der Herr königlich ungarische Finanzminister sich in einer unterm 28. Juli 1870 an Seine Excellenz den Herrn kaiserlichen Finanzminister gerichteten Note bereit erklärt hatte, die Bankfrage in der nächsten Wintersession auf die Tagesordnung der ungarischen Reichsvertretung zu bringen. In gleichem Sinne sprach sich der Herr königlich ungarische Finanzminister um diese Zeit im ungarischen Reichstage aus.

Wie beklagenswerth es auch sein mag, dass eine so hochwichtige Frage noch immer ihrer Lösung harrt, das Eine können wir als ein erfreu-

liches Ergebniss unserer Bemühungen betrachten, dass der Herr königlich ungarische Finanzminister sich verpflichtet, zu einem nun bestimmten Termine die Entscheidung hervorzurufen. Die Verhandlungen in den Delegationen gegen Ende des Jahres 1870 haben zur Genüge gezeigt, dass ein weiteres Zögern mit den Interessen Oesterreichs nicht mehr vereinbarlich wäre. Sollte die Entscheidung, welche zunächst in Ungarns Händen liegt, wider besseres Vermuthen, in der festgesetzten Frist nicht so angestrebt, nicht so erzielt werden, wie es Recht und Billigkeit erwarten, dann würde an die Nationalbank, aber nicht allein an diese, sondern voraussichtlich auch an die kaiserliche Regierung, und an den hohen Reichsrath eine Nothwendigkeit herantreten, welche Ungarns Staatsmänner im Einklange mit der überwiegenden Mehrheit der öffentlichen Meinung ihres Landes, bisher wenigstens, zu vermeiden trachteten.

XII. Beilage.

[Zu Seite 318.]

Eduard Horn's Interpellation und die darauf gegebene Antwort.

Der Bericht des Bank-Direktors diente dem Reichstagsabgeordneten Eduard Horn zum Anlass, in der CCLXVIII. Sitzung des Abgeordnetenhauses an den Finanzminister folgende Interpellation zu richten:

»1. Ist die von der Wiener Nationalbank wiederholt, und neuerdings in der Generalversammlung am 18. d. vorgebrachte Behauptung richtig, dass die ungarischen Regierungsmänner sich 1867 verpflichtet haben, solange nicht in der Bankfrage mit gemeinschaftlichem Einvernehmen neue Gesetze gebracht werden, das Monopol des genannten Institutes in Ungarn aufrecht zu erhalten?

2. Ist es wahr, dass die Wiener Nationalbank, obgleich sie in unserem Vaterland faktisch alle Vortheile des Monopols geniesst, im vergangenen Jahre sowohl die Erhöhung der Dotation ihrer ungarischen Filialen, als auch die Belehnung der ungarischen Staatslose verweigert hat, und dass — wie sie in ihrem der Generalversamlung am 18. d. vorgelegten Bericht erzählt — der eingestandene Zweck dieser beiden Verweigerungen der gewesen sei, Ungarn zu zwingen, dass es das Monopol der Wiener Nationalbank gesetzlich annerkenne?

3. Ist es wahr, dass — wie in demselben Direktionsbericht behauptet wird — die Bankfrage während der Wintersession reichstäglich entschieden werden wird, und ist die derart übernommene Verpflichtung mit dem Verschleppungssystem vereinbar, in Folge dessen die Ende 1869 entsendete Bank-Kommission ihre Verhandlungen noch bis zum heutigen Tage nicht beendet hat?

4. Was beabsichtigt die Regierung den feindseligen Verfügungen gegenüber zu thun, mit welchen uns der erwähnte Direktionsbericht für den Fall droht, als — was sehr wahrscheinlich ist, — der ungarische Reichstag trotz der Wiener Sommation oder gerade in Folge derselben die Bankfrage während der Wintersession entweder gar nicht in Verhandlung nimmt, oder nicht nach dem Belieben der Wiener Nationalbank erledigt?

Auf diese Interpellation antwortete der kön. ung. Finanzminister, namentlich auf den

1. Punkt: »Die ungarischen Regierungsmänner haben sich weder in der erwähnten Periode, noch ein anderesmal unbedingt verpflichtet das Monopol der Bank aufrecht zu erhalten, bis in der Bankfrage neue Gesetze geschaffen werden; wohl aber haben sie zugesagt, den faktischen Zustand so

lange nicht zu stören, als nicht eine legislative Verfügung getroffen wird, dass sie aber den Status quo auch nur unter solchen Bedingungen aufrecht erhalten welche die Fürsorge für die Bedürfnisse des Landes gebieterisch erheischt: dass nämlich während dieses Interregnums auch die Bank die Bedingungen erfüllt, welche der ungarische Verkehr und das ungarische Interesse dringend erfordern.« — Auf den

2. Punkt: »Ich kann es nicht in Abrede stellen, dass die Erhöhung der Dotation durch die Wiener Nationalbank wiederholt verweigert wurde. Und zwar ist sie vom November 1869 an verweigert worden, als mein Vorgänger im Amt von dieser Stelle aus entschieden erklärt hatte, dass die Gesetzgebung auch in dieser Beziehung vollkommen freie Hand habe, und sie durch nichts gebunden sei, als durch die Natur der Sache.

Der status quo kann also allerdings nicht ohne eine Verfügung der Legislative geändert werden, aber das könnte geschehen, wenn die Weisheit der Gesetzgebung es als zweckmässig erachten würde.

Die Bankdirektion hat hierdurch ihre Stellung — ich sage nicht als eine drohende — doch als eine solche eingestanden, welche keine Sicherheit dafür bietet, dass und wie lange der Betrieb dauern werde. Mit einem Wort sie hat ihre Stellung so aufgefasst, wie sie wirklich ist, und damals sagte sie, natürlich ohne Repressalien anwenden zu wollen, es sei ihre Pflicht gegen sich selbst ihr Geschäft an einem Platz nicht weiter auszudehnen, von dem sie nicht weiss, ob sie sich von demselben nicht werde zurückziehen müssen: sie hält daher den status quo aufrecht, jedoch ohne sich in eine Vermehrung der Dotation oder in die Errichtung neuer Filialen einzulassen, bis nicht der gegenwärtige Zustand auf die eine oder die andere Art aufhört. Dies kann ohne Zweifel auch motivirt werden.« — Auf den

3. Punkt: »Es ist etwas Wahres an der Sache, aber es ist nicht so. Es ist nemlich hier gesagt worden, ich hätte versprochen, dass die Bankfrage während der vorigen Wintersession im Reichstag erledigt werden sollte. Da die Zeit der Erledigung nicht von mir, sondern vom Reichstag abhängt, so ist es natürlich, dass ich so etwas nicht versprochen habe, noch versprechen konnte, allerdings aber habe ich zugesagt, dass ich bestrebt sein werde, dass die Bankfrage im Verlauf der damaligen Session, vor Schluss derselben, vor das Haus gebracht werde, und dass die Gelegenheit hiezu die Unterbreibung des Berichtes der in dieser Angelegenheit entsendet gewesenen Enquetekommission bieten werde.«

»Auf den 4. Punkt brauche ich eigentlich nicht zu antworten, da die Zusage nicht so gemacht wurde, dass die Frage noch im Laufe der verflossenen Session erledigt werden sollte, sondern so, dass sie vor die Legislative gebracht wird, und das ist geschehen.

Es kann also der Fall aus diesem Grunde eintreten, doch ich bin überzeugt, dass eine gewaltsame Perturbation des faktisch bestehenden Verhältnisses den Interessen der Wiener Nationalbank wenigstens in eben solchem Masse schaden würde, wie sie, wenigstens während der Uebergangszeit, auch die hiesigen Verkehrsverhältnisse konfundiren würde. Ich fürchte we-

gen eines Verzugs von einigen Monaten eine solche feindselige Thatsache nicht, die beiden Parteien nur schaden, doch keiner nützen würde. Uebrigens glaube ich, das g. Haus werde es mit Zustimmung, vielleicht auch mit einiger Befriedigung vernehmen, wenn ich erkläre, dass ich in der Zwischenzeit Alles thun werde, was ich in meinem Wirkungskreise thun kann, um der Durchführung der definitiven Massregeln einstweilen den Weg zu ebnen.«

XIII. Beilage.

[Zu Seite 319.]

	Bank-noten-Umlauf	Staats-noten-Umlauf	Ge-sammter Umlauf	Met. Be-deckung der Bank	Es-kompte	Lom-bard	Silber agio	Kurs d. Bank-aktien
	In Millionen Gulden						für 100 fl.	fl.
Ende Dezember 1870 .	296·89	352·11	649·00	114·3	109·69	41·25	121·7	729
1871 :								
Ende Januar .	290·73	354·53	645·27	114.5	97.81	38·45	121.0	724
» Februar . .	269·52	355·01	624·54	115·3	75.76	36·93	122.0	723
» März . .	267·88	356·17	624·06	116·7	82.05	35.97	122·6	726
» April . .	279·71	356·29	606·00	116·9	96·42	38·15	122.0	749
» Mai . .	275·29	359·04	634·33	119·4	90·85	35·89	122·2	787
» Juni . .	282·06	359·53	641·59	120·7	99.24	39.04	121.5	782
» Juli . .	294·78	360·28	655·06	123.0	107.75	37.43	121.5	768
» August . .	301·54	360·57	662·12	126.5	111.43	38.40	119.8	767
» September . .	319·60	363·20	682·80	135·5	128·19	39·92	117.7	759
» October . .	331·82	365·92	697·74	143·5	140.68	39.29	117·5	781
» November . .	322·33	369·92	692.25	146·7	135.29	35.35	116.5	814
» Dezember . .	317·33	373.60	590·93	143·4	136·98	33.39	114.7	814

XIV. Beilage.

[Zu Seite 341.]

	Bank-noten-Umlauf	Staats-noten-Umlauf	Ge-sammter Umlauf	Met. Be-deckung der Bank	Es-kompte	Lom-bard	Silber-agio	Kurs d. Bank-aktien
1871	In Millionen Gulden						für 100 fl.	fl.
Dezember Ende .	317·33	373·60	690·93	139·6	136.98	33.39	114.75	814
1872 :								
Ende Januar . .	308·91	374·72	683·64	139·2	125·37	31·54	112.50	849
» Februar . .	297·04	376.33	673·37	133·6	112·36	28·75	110.75	845
» März . . .	294·92	376·75	671·67	121·1	114·24	29·52	108.50	839
» April . . .	300·73	377·44	678·18	123·0	110.52	31.12	110.35	838
» Mai . . .	293·65	378·41	672·07	120·6	125.88	29·63	119.50	834
» Juni . . .	294·50	376·86	671·36	119.8	134.80	29.77	108.75	860
» Juli . . .	303·17	375·77	678·95	124·5	133.50	29.70	108.25	849
» August . . .	309·50	374·58	684·09	125.6	141 21	28.56	107.50	888
» Septem. . . .	318·40	375·06	693·47	133·0	152·97	29·57	107 85	875
» October . . .	226·19	375·11	701.30	142·2	160·69	29·69	105.75	976
» November . .	322·45	374·48	696.88	142·2	158.71	29.48	108.00	976
» Dezember . .	318·63	375·98	696·34	142.7	167.19	28.62	106.50	966

XV. Beilage.

[Zu Seite 364.]

	Banknoten-Umlauf	Staatsnoten-Umlauf	Gesammt Umlauf	Metallbedeckung der Bank	Eskompte	Lombard	Silber agio	Kurs der Bankaktien
Ende Januar 1873 .	320.931,670	376.168,370	697.100,040	147.250,596·45	168.776,397·66	28.617,600	107.85	960
» Februar .	301.143,270	376.908,103	678.051,373	147.119,885·80	150.434,444·36	27.075,100	108	986
» März .	298.671,500	377.276,549	675,948,049	147.422,990·99	153.875,350.87	26.374,400	107.90	952
» April .	315.612,440	378.435,450	694.047,890	147.514,945.04	161.154,034.16$_{5}$	28,924,600	108.10	946
» Mai .	340.682,770	378.644,756	719,327,526	147.514,884·49	184.950,393·39$_{5}$	43.084,000	110	965
» Juni .	338.572,450	376.882,873	715.455,323	150.246,890.54	180.372,416.32$_{5}$	46.116,900	108.90	968
» Juli .	344.764,270	368.727,074	713.491,344	150.871,965.63	163.169,581.58	55.264,100	108.15	970
» August .	339.226,000	364.343,263	703.569,263	150.392,578.33	158.737,866.06	54.845,600	106	977
» September .	338.481,440	261.778.161	700.259,601	148.979,815.63	156.452,027.40	55.399,200	108.50	961
» Oktober .	366.283,420	359.202,913	725.486,333	148.977,637.22	185.142,619.47	57.814,200	108.60	940
» November .	366.745,680	349.667,770	716.413,450	148.472,269.18	192.137,816.77$_{5}$	57.417,500	108.50	982
» Dezember .	358.942,580	344.033,270	702.975,850	148.197,578.75	181.775,058.07$_{5}$	55.571,400	106.25	1010
Ende Januar 1874 .	336.874,990	336.854,051	673.729,041	148.340.904.55	159.821,560.78	52.490,800	107.35	986
» Februar .	326.058.230	326.136.546	652.194,776	149.191,800.76	151.803,725.28	41.558,700	105.60	973
» März .	320.812,580	315.108.265	635.920,845	148.524,749.22	144.220,672.85$_{5}$	40.903,800	106	962
» April .	327.975,020	313.407,540	641.382,560	149.040,723.23	150.339,653.10	41.696,200	106.30	974
» Mai .	317.041,290	317.800,485	634.841,775	148.230,321.04	146.298,202.27$_{5}$	39.579,600	106	983
» Juni .	302.142,430	320.730,163	622.872,593	146.739,393.27	141.338,443.56	38.212,800	105.80	965
» Juli .	302.952,030	327.721,217	630.673,247	148.674.383.18	134.523,323.52	36.546,300	103.75	974
» August .	300.250,510	340.137,982	640.388,492	148.328,070.44	127.662,160.11$_{5}$	35.608,100	104	977
» September .	294.148,720	346.109,518	640.258,238	148.075,668.85	122.266,932.92$_{5}$	35.627,000	103.45	992
» Oktober .	308.842,080	347.233,184	656.075,261	148.213,087.21	141.719,005.75$_{5}$	36.124,400	104.25	977
» November .	304.078,640	346.757,299	650.835,939	148.109,283.98	139.440,432.28	35.749,500	105.50	998
» Dezember .	293.762,350	345.282,194	639.044,544	143.907,194.20	142.195,922.61	35.477,500	105.25	1002

XVI. Beilage.

(Zu Seite 387.)

Als Resultat dieser Verhandlungen legt der Herr Finanzminister folgende zwischen den beiden Ministerien getroffene Vereinbarungen vor:

»1. Hinsichtlich der Staatsschulden werden die zwei Finanzminister längstens bis 1. Mai 1868 den betreffenden Gesetzgebungskörpern eine im gemeinschaftlichen Einvernehmen abgefasste Vorlage zu dem Zweck machen, dass die von den gegenwärtigen verschiedenen Schuldtiteln herrührenden Posten auf möglichst breiter Basis, auf Grundlage des gegenwärtigen Zinsengenusses und der möglichst durchführbaren Abstellung der bestehenden Tilgungsbeträge in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt werden.

2. Uebrigens wird bereits jetzt festgestellt, dass die beiden Finanzminister, jeder seiner Gesetzgebung, einen auf gleichen Grundlagen beruhenden Gesetzentwurf unterbreiten wird, welchem gemäss die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder zur Deckung des Staatsschuldbedarfs ein Präcipium von 25 Millionen Schulden zu ihren Lasten übernehmen, und der übrige Theil der Last zwischen diesen und den Ländern der ungarischen Krone so getheilt werde, wie 70 : 30. Nach diesen Prinzipien wird der zur Deckung der bestehenden Verpflichtungen dienende Bedarf für 1868 in den betreffenden Staatsvoranschlägen für das kommende Jahr präliminirt werden.

3. Damit die unter dem Titel der Staatsschuld zu leistende Zahlungsverpflichtung für beide Theile endgültig und ziffermässig bestimmt werden könne, wird eine gemischte Kommission gebildet werden, die auf Grund der bisherigen Ausweise der Staatsschuld-Kontrols-Kommission den Staud der Staatsschulden vom 31. Dezember 1867 berechnen und sämmtliche Rechnungsbücher derart abschliessen wird, dass nach der im ersten Punkt erwähnten Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel in eine einheitliche Rentenschuld und gemäss dem im zweiten Punkt ausgedrükten Beitragsverhältniss der bestimmte und keiner Aenderung mehr unterliegende Beitrag beider Theile sich herausstelle.

4. Insoferne in Folge der obigen Bestimmungen sowohl im Budget der Länder der ungarischen Krone, als auch in dem der übrigen Länder Sr. Majestät ein Abgang sich ergeben sollte, wird das Defizit dieses Uebergangsjahres durch eine gemeinschaftliche Kreditoperation, und zwar durch Vermehrung der schwebenden Schuld gedeckt werden. Diese Schuldvermehrung wird durch beide Theile nach dem Verhältniss, wie 70 : 30, zu tragen sein.

5. Es wird jedoch entschieden stipulirt, dass vom 1. Januar 1869 an-

gefangen unter regelmässigen Verhältnissen die derartige Deckung eines solchen Abgangs und Defizits beim Staatserforderniss nicht vorkommen darf; ja beiderseits muss mit aller Kraft dahin gestrebt werden, dass der Durchführung der Staatsschuldenkonversion, durch Hebung der Steuerfähigkeit und der gerechten Inanspruchnahme derselben sowohl in den Ländern der ungarischen Krone, als auch in den übrigen Ländern Sr. Majestät, und schlieslich durch möglichste Einschränkung der Staatsausgaben zwischen den Einnahmen und Ausgaben das Gleichgewicht hergestellt werde.

6. Die bestehende Haftung der Staatsfinanzen hinsichtlich der Grundentlastungs-Schulden bleibt in Kraft; jedoch wird für beide Miniszterien entschieden das Recht vorbehalten, die theilweise oder gänzliche Umwandlung der Grundentlastungsobligationen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete auf konstitutionellem Wege in ein Neujahrs-Rentenanlehen zu bewerkstelligen, in welchem Falle das hieraus erwachsende Plus des jährlichen Staatsschuldbeitrags durch das betreffende Land zu decken sein wird.

7. Wenn trotzdem die Finanzleitung der Länder der ungarischen Krone oder der übrigen Länder Sr. Majestät in die Lage käme, dass sie ihren eigenen Bedarf aus den ordentlichen Einkünften nicht decken könnte, und daher zur Deckung ihrer Ausgaben oder der gemeinsamen Auslagen den Reichs-Staatskredit in Anspruch zu nehmen wünschte: so kann sie es nur mit der verfassungsmässigen Genehmigung der andern Hälfte thun, und wenn auch diese Genehmigung erfolgt ist: so fällt der von einem solchen Anlehen herrührende Zinsen-Zuwachs ausschliesslich dem betreffenden Theile zur Last.

8. Was die Deckung des ausserordentlichen Bedarfs betrifft, der zum Zweck der gemeinsamen Vertheidigung beansprucht wird, so können diese Summen, wenn sie aus dem ordentlichen Budget beider Theile nicht bestritten werden können, auch durch eine gemeinsame Finanzoperation gedeckt werden, jedoch nur nach Genehmigung des Reichsraths und des ungarischen Reichstags; die so entstandenen Lasten werden nach dem Verhältniss, wie 70 : 30, zu tragen sein.

9. Hinsichtlich der Konsolidirung der schwebenden Schuld, die aus Staatsnoten besteht, werden zwischen den beiden Ministerien besondere Abmachungen geschehen, und die betreffenden Vorschläge den Gesetzgebungen im Jahre 1868 vorgelegt werden.

Den beiden Vertretungskörpern wird ein weiterer gemeinschaftlich festzustellender Gesetzentwurf in Bezug auf die Verwaltung der Staatsschulden durch den Reichsfinanzminister und in Betreff der verfassungsmässigen Kontrole dieser Verwaltung vorgelegt werden.

10. Wegen der gerechten Vertheilung und Aufrechnung der Aktiva der Staatsfinanzen wird eine besondere Liquidirungs-Kommission gebildet. Indess wird schon vorher festgestellt, dass die mit Ende 1868 verbliebenen aktiven Rückstände der ausgeworfenen Steuern ohne alle weitere Einrechnung der zur Einhebung der Steuer kompetenten Finanzbehörde zu Gute kommen.

XVII. Beilage.

[Zu Seite 413.]

Die konsolidirte Staatsschuld Oesterreichs und die schwebende Staatschuld Österreich-Ungarns vor und nach der Konversion.

A) Schuld-Kapital:		
a) Kapital am 31. Dez. 1867.	3024.507,862	
b) Kapital am 31. Dez. 1873.	3010.459,048.13½	
	Differenz	14.048,813.86½
B) Zinsenbetrag:		
a) Zinsenbetrag am 31. Dez. 1867.	121.200,656	
b) Zinsenbetrag am 31. Dez. 1873.	107.195,514.56½	
	Differenz	14.005,141.43½
Das Kapital der konsolidirten und der schwebenden Staatsschuld betrug am 31. Dez. 1873	3010.459,048.13½	
Nach Abzug des dem Jahresbeitrag Ungarns entsprechenden Kapitals		2303.259,048.13½
Die Zinsenbelastung nach dem gesammten Schuldbetrag 1873	107.195,514.56½	
Nach Abzug des Jahresbeitrages		78.015,514.56½

Oben haben wir den Stand der Staatschulden im Jahre 1867 und im 1873 gesehen. Wie gross die Staatsschuld in den zwei denkwürdigen Epochen dieses Jahrhunderts, 1818 und 1847 gewesen sei, zeigen folgende Ziffern: J. 1818 betrug die Staatsschuld nach der Devalvation und der damaligen Konversion an Kapital 488·199 Millionen fl. CM., wofür an Zinsen 12·204 Millionen fl. CM. gezahlt wurden. — Am 31. Dez. 1847 betrug die ganze Staatsschuld nominell 1011·1071; nach 5% Zinsen reduzirt machte dieses Kapital 889·119 Millionen; der gesammte Zinsenbetrag belief sich auf 405 Millionen fl. CM.









